Digitized by Google

B II

44. a

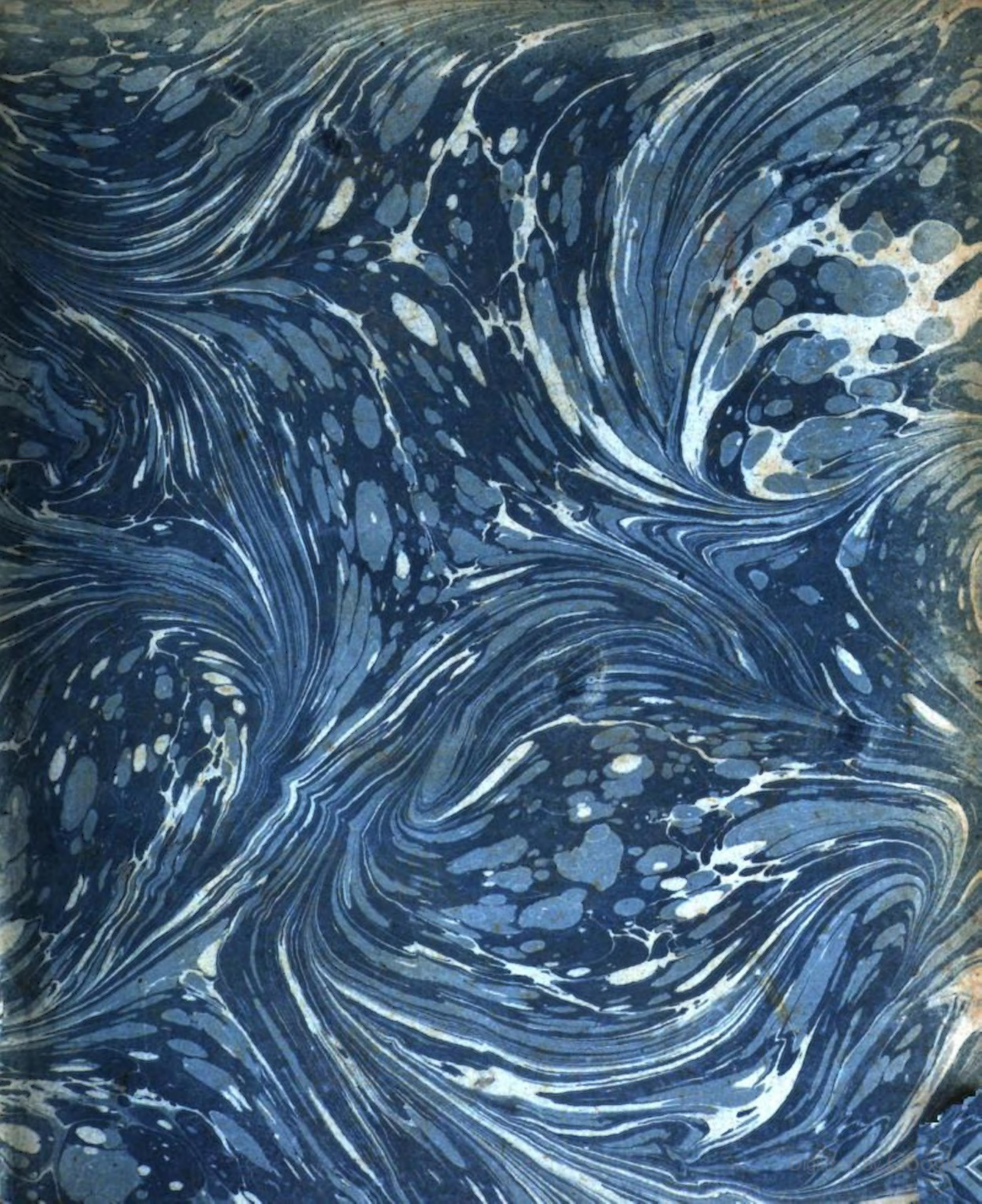

Digitized by Google

<36640587940019

<36640587940019

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

4° J. germ. 152 -17

Digitized by Google

Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der demselben incorporirten Grafschaft Glatz

in

Finanz- Policey- Sachen ꝛc.

ergangenen und publicirten

Ordnungen, Edicte, Mandate, Rescripte ꝛc.

welche

während der glorwürdigsten Regierung

Friedrichs II.

Königs von Preußen

als

souverainen Obristen Herzogs von Schlesien

herausgekommen sind.

Siebenzehnter Band

vom Jahre 1780 bis Ende des Jahres 1782.

Mit Königl. Allergnädigster Freyheit.

Breslau,

bey Wilhelm Gottlieb Korn, 1786.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der demselben incorporirten Grafschaft Glatz

in

Finanz- Policey- Sachen ꝛc.

ergangenen und publicirten

Ordnungen, Edicte, Mandate, Rescripte ꝛc.

vom Jahre 1780.

von A bis P.

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologiſches Regiſter

der

in dieſem Bande enthaltenen Sachen.

No. I.

1780. d. d. Breslau den 11ten und Glogau den 21ſten Januar. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen zu verbietender Einfuhre des geſtampften Hirſes aus Pohlen . . . . . Seite 1

No. II.

d. d. Berlin den 17ten Januar. Reglement, wie in den Proceſſen zwiſchen Grundherrſchaften und Unterthanen verfahren werden ſolle . . . 2

No. III.

d. d. Breslau den 3ten und Glogau den 11ten Februar. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe, wegen Impoſtirung der durch ſämmtlichen Königl. Staaten ein- und durchgehenden fremden Heringe mit 1 Rthlr pro Tonne . . . 22

No. IV.

d. d. Breslau den 11ten Februar und Glogau den 11ten März. Circulare an ſämmtliche Steuerräthe, wegen Reviſion der Feuer-Anſtalten in den Städten 23

No. V.

d. d. Glogau den 14ten Februar und Breslau den 31ſten März. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen der bey den Cantons-Reviſionen nicht zu geſtellenden geſetzmäßig poſſeſſionirt gewordenen Cantoniſten . 24

No. VI.

d. d. Breslau den 25ſten Februar. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements, wegen der von den Bau-Materialien quartaliter einzuſendenden Preiß-Regiſter 26

No. VII.

d. d. Breslau den 28ſten Februar und Glogau den 23ſten März. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe, betreffend die höher zu veranſchlagende Nutzung von dem zu Brandtwein-Schroot verſchwelten Weizen . . . 27

No. VIII.

1780. d. d. Glogau den 29sten Februar und Breslau den 3ten März Circulare an sämtliche Landräthe, daß nur allein der adliche, keinesweges aber der bürgerliche Besitzer adlicher Güter von Erlegung der Accise von Wein und Coffee befreyet seyn soll 28

No. IX.

d. d. Potsdam den 8ten März. Verordnung, daß die vom Adel auf ihren Gütern sich weiterhin keiner Juden bey ihren Oekonomien und Wirthschaft-Angelegenheiten bedienen sollen. 31

No. X.

d. d. Breslau den 9ten März. Circulare an sämmtliche Landräthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen schleuniger Beförderung der geistlichen Currenden auf dem Lande 35

No. XI.

d. d. Glogau den 17ten März und Breslau den 3ten April. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe ꝛc. wegen der Zins-Zahlungen bey den Banco-Obligationen 36

No XII.

d. d. Glogau den 18ten und Breslau den 21sten März. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen verbotener Einfuhr des Böhmischen Papiers 37

No. XIII.

d. d. Breslau den 30sten März und Glogau den 12ten April. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen Taxation des Mobiliaris der in den Städten bey einem Feuer zu gefährlichen Verrichtungen bestimmten Personen 38

No. XIV.

d. d. Breslau den 4ten April. Avertissement, wegen der zur Beförderung des Seiden-Baues und Anziehung der Maulbeerbäume fürs Jahr 1780 verheissenen Prämien 39

No. XV.

d. d. Berlin den 15ten April. Rescript, wegen Einführung einer vollständigen Verbesserung des Justiz-Wesens, und der zu dem Ende anbefohlenen Einsendung aller subsistirenden und geltenden Provinzial-Rechte, Statuten, Willkühren und Gewohnheits-Rechte 41

No. XVI.

d. d. Breslau den 29sten April. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, daß denjenigen Distributeurs, die den Debit des Tobacks vernachläßigen, die Concession abgenommen werden soll 49

No.

der in diesem Bande enthaltenen Sachen.

No. XVII. Seite

1780. d. d. Breslau den 13ten May. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen der zur Vermehrung des Seidenbaues gratis zu erhaltenden Grains . . . 50

No. XVIII.

" d. d. Breslau den 16ten und Glogau den 23sten May. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen des bey dem Landvolke eingerissenen Geldspiels und liederlichen Lebenswandels 51

No. XIX.

" d. d. Potsdam den 17ten May. Königl. Declaration, welchergestalt die Vorschüsse, so aus Königl. Cassen im dringenden Nothfalle zur Conservation eines Guthes und gemeinen Besten geschehen, vor allen andern auf das Guth versicherten Schulden bey entstehendem Concurs die Priorität haben sollen . . 53

No. XX.

" d. d. Breslau den 24sten May. Circulare an die Landräthe Breslauschen Cammer-Departements, wo jüdische Pachtungen vorkommen, die Vollstreckung der unterm 8ten März c. a. emanirten Verordnung, von Aufhebung der jüdischen Pachtungen betreffend 55

No. XXI.

" d. d. Breslau den 5ten und Glogau den 14ten Junii. Circulare an sämmtliche Landräthe und Magistrate der mit Cavallerie belegten Städte, wegen der von dem Hartfutter für die Cavallerie und das Magazin-Getreide zu entrichtenden Accise 57

No. XXII.

" d. d. Breslau den 18. Junii und Glogau den 7ten Julii. Circulare an sämmtliche Landräthe, wegen Abnahme und Revision der Gemein-Rechnungen . 58

No. XXIII.

" d. d. Glogau den 1sten Julii und Breslau den 11ten August. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen der Begräbnisse und Kindtaufen in denen der Viehseuche wegen eingesperrten Dörfern. . . 59

No. XXIV.

" d. d. Glogau den 8ten und Breslau den 11ten Julii. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Auslieferung der Equipage-Stücke der herüberkommenden Oesterreichschen Deserteurs . . . 60

No. XXV.

" d. d. Breslau den 9ten Julii. Circulare an die Landräthe an der Böhmischen und Mährischen Gränze, wegen der zu nehmenden Maaßregeln gegen die Einfälle der desertirten Schlesischen Unterthanen in ihre ehemalige Wohnungsörter 61

No. XXVI. Seite

1780. d. d. Breslau den 13ten und Glogau den 25sten Julii. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen anzulegender Apotheken in denjenigen Städten, wo dergleichen noch nicht vorhanden 63

No. XXVII.

d. d. Glogau den 14ten Julii und Breslau den 25sten October. Circulare an sämmtliche Landräthe, wegen der den Unterthanen nicht weiter zu ertheilenden Extracte aus den Steuer-Catastris, Faßions-Tabellen ꝛc. 64

No. XXVIII.

d. d. Glogau den 27sten Julii und Breslau den 1sten August. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe ꝛc. wegen des auf dem Couvert zu bestimmenden Inhalts der herrschaftlichen Sachen 65

No. XXIX.

d. d. Berlin den 28sten Julii. Publicandum, wegen des auf Königl. Rechnung zu errichtenden privativen Blau-Farben-Handels en gros in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz 66

No. XXX.

d. d. Breslau den 28sten Julii und Glogau den 1sten August. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Aufgreifung der herumlaufenden Bettler 69

No. XXXI.

d. d. Glogau den 28sten Julii und Breslau den 1sten September. Circulare an sämmtliche Landräthe, betreffend die Maaßregeln gegen die zu besorgenden Unterschleife bey dem Leder-Einkauf auf dem Lande für die jüdischen Fabriken 71

No. XXXII.

d. d. Breslau den 8ten und Glogau den 23sten August. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen des auf die Annehmung des Gesindes ohne Erlaubniß-Schein gesetzten Strafe 73

No. XXXIII.

d. d. Berlin den 14ten August. Vorläufiger Unterricht für sämmtliche Justiz-Bedienten, über den Unterschied der alten und der neu einzuführenden Prozeß-Ordnung 74

No. XXXIV.

d. d. Breslau den 16ten August. Publicandum, wegen Abstellung des unnützen Querulirens unter gemeinen Leuten, und Bestrafung der unbefugten Schriftsteller 89

No. XXXV.

d. d. Glogau den 18ten August und Breslau den 21sten September. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen des Douceurs für Aufgreifung der Deserteurs 91

No.

der in diesem Bande enthaltenen Sachen.

No. XXXVI. Seite

1780. d. d. Breslau den 19ten und Glogau den 29sten August. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen der zur Paraphen-Abgabe zu ziehende Pfandleiher 92

No. XXXVII.

d. d. Glogau den 22sten August und Breslau den 25sten October. Circulare an sämmtliche Landräthe, wegen vorschriftsmäßiger Bearbeitung der Creis-Cassen-Geschäfte 93

No. XXXVIII.

d. d. Glogau den 28sten August und Breslau den 12ten October. Circulare an sämmtliche Landräthe, wegen der verbotenen Beherbergung der Fremden in Privat-Häusern 96

No. XXXIX.

d. d. Breslau den 30sten August. Circulare an sämmtliche Landräthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen Abstellung des unnützen Querulirens unter gemeinen Leuten 97

No. XL.

d. d. Breslau den 28sten September und Glogau den 23sten October. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen des Flachsbrechens im Hofe-Dienst 98

No. XLI.

d. d. Breslau den 3ten und Glogau den 12ten October. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe ꝛc. wegen verbotener Einfuhr des fremden Porcellains und Steinguths 100

No. XLII.

d. d. Breslau den 4ten October. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, daß sich die rathhäuslichen Officianten eben so wenig als andere unbefugte Schriftsteller mit Anfertigung der Memorialien für Unterthanen abgeben sollen 101

No. XLIII.

d. d. Breslau den 6ten und Glogau den 16ten October. Circulare an sämmtliche Land- und Stener-Räthe, wegen der Porto-Freyheit der Collecten-Gelder für das Creutzburgsche Armenhaus 102

No. XLIV.

d. d. Glogau den 6ten October und Breslau den 6ten November. Circulare an sämmtliche Landräthe, wegen ordonnanzmäßiger Bezahlung des bey den Rekruten-Transport für die Kranke und Marode verabfolgten Vorspanns 103

No. XLV. Seite

1780. d. d. Glogau den 30sten October und Breslau den 15ten November. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen der überall roullirenden unwichtigen Ducaten 104

No. XLVI.

d. d. Glogau den 5ten und Breslau den 8ten November. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen verbotener Einbringung der fremden Bleyweiße zur innern Consumtion 105

No. XLVII.

d. d. Breslau den 8ten und Glogau den 9ten November. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe ꝛc. wegen der verbotenen Einfuhre der fremden seidenen Tücher 106

No. XLVIII.

d. d. Breslau den 16ten November und Glogau den 1sten December. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe ꝛc. wegen Versorgung der Invaliden Soldaten 107

No. XLIX.

d. d. Glogau den 19ten November und Breslau den 2ten Januar 1781. Circulare wegen des zu besorgenden stärkern Beytrages zur Collecte für das Creutzburgsche Armenhaus. 109

No. L.

d. d. Breslau den 5ten December und Glogau den 17ten März 1781. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, daß die Crefelder seidene Tücher noch ferner mit 25 pro Cent impostiret bleiben sollen 110

No. LI.

d. d. Breslau den 5ten December. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, betreffend die verbotene Einfuhre alles fremden Porcellains, Fayence und Stein-Guths . . . 111

No. LII.

d. d. Breslau den 13ten December. Ober-Amts-Regierungs-Currende, wegen der mit den unbefugten Schriftstellern und Aufwieglern nach ausgestandener Strafe zu nehmenden Maaßregeln 112

No. LIII.

d. d. Glogau den 14ten December und Breslau den 9ten Januar 1781. Circulare an sämmtliche Landräthe, wegen richtiger Haltung der Nachtwachten in den Dörfern 113

No. LIV.

d. d. Breslau den 20sten December. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen verbotener Einfuhre alles fremden Porcellains, Fayence und Stein-Guths . . . 115

No.

der in diesem Bande enthaltenen Sachen.

No. LV. Seite

1780. d. d. Glogau den 30sten December und Breslau den 2ten Januar 1781. Circulare an sämmtliche Landräthe, wegen des den Erben der Creis-Officianten zu bewilligenden Sterbequartals 116

No. LVI.

1781. d. d. Glogau den 4ten und Breslau den 13ten Januar. An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wie auch an den Magistrat zu Breslau, wegen der noch fernern erlaubten Einfuhre der ausländischen breiten Mousseline . . . 117

No. LVII.

" d. d. Breslau den 6ten und Glogau den 14ten Januar. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. an den Magistrat zu Breslau, wegen Verhütung der Aufkauferey der Asche und deren Ausfuhr ausser Landes . . 118

No. LVIII.

" d. d. Breslau den 16ten und Glogau den 25sten Januar. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wie auch an den Magistrat zu Breslau, wegen der zum innern Debit verbotenen Einfuhre der Englischen baumwollenen Zeuge, als Velverets, Tichsets &c. 119

No. LIX.

" d. d. Glogau den 16ten Januar und Breslau den 2ten März. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, den Magistrat zu Breslau, Ober-Consistorium ꝛc. wegen der Präcautionen bey Beerdigung der Leichen . . . 120

No. LX.

" d. d. Breslau den 18ten Januar. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe des Breslauschen Ober-Amts-Departements, wegen Versorgung der Invaliden zu Küstern, Hochzeit- und Leichen-Bittern 122

No. LXI.

" d. d. Glogau den 19ten Januar und Breslau den 27sten Februar. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wie auch an den Magistrat zu Breslau, wegen Anhaltung unbekannter oder verdächtiger mit ledigen Pferden sich betreffen lassender Menschen, und deren Ablieferung an den nächsten Magistrat zur Untersuchung 123

No. LXII.

" d. d. Berlin den 21sten Januar. Königl. Preuß. Allergnädigste Declaration, den Verkauf des gebrannten Caffée betreffend 124

No. LXIII.

" d. d. Berlin den 21sten Januar. Nachricht an das Publicum, oder Auszug aus vorstehender Königl. allergnädigsten Verordnung den Verkauf des gebrannten Caffée betreffend 141

No.

No. LXIV. Seite

1781, d. d. Breslau den 25sten Januar und Glogau den 5ten Februar. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, betreffend die Publication der abgeänderten Steinkohlen-Taxe und des darinnen herabgesetzten Preises der Schieferkohlen 143

No. LXV.

d. d. Breslau den 12ten und Glogau den 10ten Februar. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen an den Magistrat zu Breslau, wegen verbotener Einfuhre aller fremden wollenen Waaren zur innern Consumtion 145

No. LXVI.

d. d. Glogau den 8ten Februar und Breslau den 3ten April. Circulare an sämmtliche Landräthe, wegen der einzuschränkenden Entreprise-Lieferungen der Juden zu den Garnisons-Magazinen, und wegen der den Steuer-Einnehmern aufs neue zu untersagenden Entreprenirung der Fourage 146

No. LXVII.

d. d. Glogau den 8ten Februar und Breslau den 3ten April. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. an den Magistrat zu Breslau, wegen Umsetzung der unwichtigen Gold-Münzen bey der Breslauschen Münze 148

No. LXVIII.

d. d. Breslau den 9ten und Glogau den 16ten Februar. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen der Cognition in vorkommenden Getreide-Contraventions-Fällen 149

No. LXIX.

d. d. Glogau den 26sten und Breslau den 27sten Februar. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wie auch an den Magistrat zu Breslau, wegen des, auf die zum innern Debit eingehende Englische Stahlfedern oder Ressorts zu den Wagens, gelegten Imposts von 50 pro Cent 150

No. LXX.

d. d. Glogau den 2ten und Breslau den 10ten März. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe und an die Landräthe Glogauschen Cammer-Departements, wegen des verbotenen Herumziehens mit ausländischen Thieren 151

No. LXXI.

d. d. Glogau den 6ten und Breslau den 10ten März. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wie auch an den Magistrat zu Breslau, wegen verbotener Einfuhre der fremden Oblaten zur innern Consumtion 152

No. LXXII.

d. d. Breslau den 11ten März. Circulare an sämmtliche Landräthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen der den Landschafts-Aeltesten, Behufs der Güther-

1781. Güther-Detaxation auf ihr Verlangen zu ertheilenden Extracte aus den Steuer-Catastris . . . . . Seite 152

No. LXXIII.

d. d. Glogau den 17ten und Breslau den 20sten März. Circulare an die Landräthe Glogauschen Cammer-Departements, ingl. an sämmtliche Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, die nähere Declaration des Verbots, wegen des innern Debits der Crefelder seidenen Schnupftücher . . 153

No. LXXIV.

d. d. Breslau den 23sten März. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen des verbotenen Hausirens mit Böhmischen Schuh- und Pantoffel-Hölzern, Leisten und Stiefel-Brettern 154

No. LXXV.

d. d. Breslau den 27sten März und Glogau den 12ten April. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe ꝛc. wegen des aufgehobenen alten Imposts auf das aus Schlesien nach Berlin gehende Weizen-Mehl . . 155

No. LXXVI.

d. d. Breslau den 27sten März und Glogau den 11ten April. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, den Magistrat und die Kaufmannschaft zu Breslau, wegen des herabgesetzten Imposts auf die durchgehende fremde Heringe auf 6 Gr. pro Tonne 156

No. LXXVII.

d. d. Breslau den 30sten März. Circulare an sämmtliche Landräthe, wegen der bey dem Bau neuer Colonisten- und Häußler-Stellen vorgehenden Mißbräuche 157

No. LXXVIII.

d. d. Breslau den 2ten April. An einige Ober-Schlesische Landräthe, wegen Abstellung des unnützen Querulirens unter den gemeinen Leuten . 158

No. LXXIX.

d. d. Breslau den 21sten April und Glogau den 4ten May. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Anlegung mehrerer Papier-Mühlen im Lande und Verfertigung einer grössern Quantität Druckpapier . . 158

No. LXXX.

d. d. Breslau den 23sten April und Glogau den 8ten May. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen an den Magistrat zu Breslau und an das Officium Fisci, betreffend die Publication des dem Buchhändler Willhelm Gottlieb Korn verliehenen Privilegii über das neue Gesangbuch . 159

No. LXXXI.

d. d. Breslau den 26sten April. Avertissement, wegen der für die Jahre 1781, 1782 und 1783 ausgesetzten Prämien zu Beförderung des Seidenbaues und der Steinkohlen-Feuerung 160

No. LXXXII. Seite

1781. d. d. Berlin den 26ſten April. Patent, wodurch die neue Prozeß-Ordnung als ein allgemeines Landes-Geſetz vorgeſchrieben und beſtätiget wird, und die ältern dem zuwider laufenden Geſetze aufgehoben werden 164

No. LXXXIII.

d. d. Glogau den 8ten May und Breslau den 26ſten Junii. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen des Abſatzes der gewonnenen Seide 166

No. LXXXIV.

d. d. Breslau den 15ten May. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen an ſämmtliche Königl. und Städtſche Caſſen Breslauſchen Cammer-Departements, betreffend das Verbot, daß Kaufleute nicht Gelder durch Königl. Caſſen auf andere dem Poſt-Intereſſe zuwider anweiſen ſollen 167

No. LXXXV.

d. d. Berlin den 29ſten May. Patent, wodurch eine Geſetz-Commiſſion errichtet, und mit der nöthigen Inſtruction wegen der ihr obliegenden Geſchäfte verſehen wird 168

No. LXXXVI.

d. d. Glogau den 31ſten May und Breslau den 5ten Julii. Circulare an ſämmtliche Landräthe, daß die Erben der Creis-Dragoner und derjenigen Creis-Officianten, die keine Chargen-Jura entrichtet haben, ſich lediglich mit dem Sterbe-Monate begnügen müſſen 177

No. LXXXVII.

d. d. Glogau den 9ten Junii und Breslau den 24ſten Julii. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe, ingl. an ſämmtliche Landräthe und an den Magiſtrat zu Breslau, wegen näherer Beſtimmung in Anſehung der Getreide-Einfuhr-Contraventionen 178

No. LXXXVIII.

d. d. Potsdam den 14ten Junii. Patent wegen der künftigen Contributions-Verfaſſung in der ſouverainen Grafſchaft Glatz, nebſt der allergnädigſten Verſicherung, daß weder durch fernere Rectificirung der Caſtrorum, noch weniger wegen vorgenommenen Meliorationen, am allerwenigſten aber durch Erhöhung des Diviſoris, jemalen die Contribution erhöhet werden ſoll 180

No. LXXXIX.

d. d. Glogau den 22ſten Junii und Breslau den 24ſten Julii. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen des bey der Section der verſtorbenen ſchwangern Weibsperſonen erforderlichen Koſten-Aufwandes 184

No. XC.

d. d. Breslau den 4ten Julii. An ſämmtliche Landräthe Breslauſchen Cammer-Departements, wegen Verhütung der Geſinde-Ordnungs-Contraventionen 185

No.

der in diesem Bande enthaltenen Sachen.

No. XCI. Sei

1781. d. d. Glogau den 6ten und Breslau den 13ten Julii. Circulare wegen Versorgung der hiesigen Provinz mit dem erforderlichen Herings-Bedarf 188

No. XCII.

" d. d. Breslau den 14ten Julii und Glogau den 9ten August. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, an den Magistrat zu Breslau, und an die Juden-Commißion, wegen des erneuerten Verbots der Vor- und Aufkauferey des Getreides 189

No. XCIII.

" d. d. Glogau den 16ten und Breslau den 18ten Julii. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. an den Magistrat zu Breslau, wegen des erhöheten Transito-Imposts à 20 pro Cent, auf das durch Schlesien gehende Böhmische Glas 190

No. XCIV.

" d. d. Breslau den 25sten Julii und Glogau den 6ten August. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen des bey Absendung der Collecten-Gelder für Abgebrannte auf der Addresse zu bemerkenden Rubri: H. Brandt-Collecten-Gelder 191

No. XCV.

" d. d. Breslau den 25sten Julii und Glogau den 9ten August. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen der Maaßregeln, so bey dem Stabholz-Verkauf der Privatorum gegen die eingeschlichene Mißbräuche der Kaufleute genommen werden müssen 192

No. XCVI.

" d. d. Breslau den 27sten Julii und Glogau den 17ten August. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, Königl. Aemter und an den Magistrat zu Breslau, wegen Anpflanzung der Pappelweiden auf den Landstraßen 195

No. XCVII.

" d. d. Glogau den 30sten Julii und Breslau den 24sten August. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wie auch an den Magistrat zu Breslau, wegen des eingeschränkten Ausstehens der Kunstspieler und Producirung ihrer Stücke 196

No. XCVIII.

" d. d. Breslau den 31sten Julii und Glogau den 14ten August. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, wegen des verbotenen Herumziehens der fremden Bettelmönche im Lande 197

No. XCIX.

" d. d. Breslau den 3ten August. Circulare an sämmtliche Landräthe, wegen Wegschaffung der Juden vom platten Lande 198

No. C. Seite

1781. d. d. Breslau den 7ten August. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe ꝛc. wegen des zum Weihbischof und General-Vicario nominirten Dohm-Herrn von Rothkirch 201

No. CI.

d. d. Glogau den 11ten August und Breslau den 14ten September. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, wegen des Todtschlagens des inficirten Horn-Viehes zu Coupirung der Vieh-Seuche 202

No. CII.

d. d. Breslau den 17ten August. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. an den Magistrat zu Breslau, wegen Impostirung der ausländischen blechernen Spiegel-Dosen, und des Metall-Goldes und Silbers mit 50 pro Cent 204

No. CIII.

d. d. Glogau den 21sten August. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. an die Königl. Aemter Glogauschen Cammer-Departements, betreffend die Versorgung der Invaliden 205

No. CIV.

d. d. Glogau den 28sten August. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe Glogauschen Cammer-Departements, wegen der zu beobachtenden Maaßregeln bey einem entstehenden Brande in einem der Viehseuche halber gesperrten Dorfe 206

No. CV.

d. d. Breslau den 3ten September. Circulare an die Oberschlesischen Landräthe, in deren Creisen Eisenhütten befindlich, daß alles Holz in den Waldungen mit der Säge geschnitten oder abgeholzet, und die Haue rein geholzet werden sollen 208

No. CVI.

d. d. Breslau den 10ten September. Circulare an sämmtliche Landräthe Breslauschen Cammer-Departements ꝛc. wegen besserer Versorgung der Invaliden 209

No. CVII.

d. d. Glogau den 16ten September und Breslau den 12ten October. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Ausfertigung und Vertheilung neuer Licenz-Scheine zum Garn-Sammeln 211

No. CVIII.

d. d. Glogau den 25sten September und Breslau den 23sten October. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, das erneuerte Verbot wegen freyen Herumlaufens der Hunde betreffend . . . 213

No.

der in dieſem Bande enthaltenen Sachen.

No. CIX. Seite

1781. d. d. Breslau den 26ſten September und Glogau den 1ſten October. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl an den Magiſtrat zu Breslau ꝛc. wegen des zu den ſchriftlichen Kauf- Pacht- und Mieths-Contracten von 30 bis 50 Rthlr. zu adhibirenden Stempelbogens à 4 Gr. 215

No. CX.

d. d. Glogau den 4ten und Breslau den 27ſten November. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen der von dem Mühlenmeiſter Zippelius zu Eiſenberg bey Sagan erfundenen neuen Oel-Preſſe 216

No. CXI.

d. d. Glogau den 10ten November und Breslau den 1ſten December. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe ꝛc. wegen des verboteuen Hauſirens und beſonders des Geldwechſelns der Juden auf dem Lande 217

No. CXII.

d. d. Glogau den 8ten und Breslau den 12ten December. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe, ingleichen an den Magiſtrat zu Breslau, wegen verbotener Einfuhre aller fremden lackirten Kutſchenblätter 219

No. CXIII.

d. d. Glogau den 12ten December. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe Glogauſchen Cammer-Departements, wegen der zur Verhütung des Einbringens ausländiſcher Strümpfe, Handſchuhe und Mützen zu treffenden Maaßregeln 220

No. CXIV.

d. d. Breslau den 12ten December und Glogau den 9ten Januar 1782. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe und an den Magiſtrat zu Breslau, wegen der zur Verhütung des Einbringens ausländiſcher Strümpfe, Handſchuhe und Mützen zu treffenden Maaßregeln 221

No. CXV.

d. d. Glogau den 17ten December und Breslau den 11ten Februar 1782. Circulare an ſämmtliche Landräthe, daß in die wegen Viehſterben zu ſperrende Dörfer, die keine eigene Feuerſpritze haben, jedesmal vor der Sperre eine Spritze gebracht werden ſoll 224

No. CXVI.

d. d. Breslau den 24ſten December. Circulare an ſämmtliche Landräthe Breslauſchen Cammer-Departements, daß das Holz in den Waldungen mit der Säge geſchnitten oder abgeholzet, und die Haue rein geholzet werden ſollen 225

No. CXVII.

Seite

1781. d. d. Breslau den 29sten December. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen der von den Officianten bey ihrer Anstellung zu entrichtenden Chargen- und Stempel-Jurium 226

No. CXVIII.

1782. d. d. Breslau den 14ten und Glogau den 25sten Januar. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen des verbotenen Getreide-Handels nach der Probe 227

No. CXIX.

" d. d. Breslau den 15ten Januar und Glogau den 4ten März. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Anstellung mehrerer Salz-Seller im Lande 228

No. CXX.

" d. d. Breslau den 16ten Januar und Glogau den 25sten März. Circulare an die Landräthe, in deren Creisen Colonien angelegt werden, wegen der auf den neu angelegten Colonie-Dörfern anzusetzenden Schulzen und Gerichten, und der zu publicirenden Landes-Ordnungen und Edicte 232

No. CXXI.

" d. d. Glogau den 18ten Januar und Breslau den 2ten Februar. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, wegen der den anziehenden Pohlen, zu Einbringung ihres vorräthigen Getreides zu ertheilenden Einfuhr-Pässe 234

No. CXXII.

" d. d. Breslau den 21sten Januar. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen des zu adhibirenden Stempel-Papiers bey den Anmeldungs-Protocollis in gerichtlichen Verhandlungen 235

No. CXXIII.

" d. d. Glogau den 29sten Januar und Breslau den 14ten März. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, ingl. an den Magistrat zu Breslau, wegen des den Forst-Bedienten der Immediat-Städte accordirten Klopfgeldes 236

No. CXXIV.

" d. d. Glogau den 30sten Januar und Breslau den 30sten März. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen an den Magistrat zu Breslau, wegen des wucherlichen Agiotirens 237

No. CXXV.

" d. d. Brieg den 4ten Februar. Königl. Ober-Schlesische Ober-Amts-Currende, wegen Regulirung des Justiz-Wesens in Ober-Schlesien, und besonders von Etablirung des Notariats-Collegii 239

No.

der in diesem Bande enthaltenen Sachen.

No CXXVI. Seite

1782. d. d. Breslau den 9ten Februar. Königl. Cammer-Verordnung an sämmtliche Städtsche Bau-Bediente Breslauschen Cammer-Departements ꝛc. wegen Anfertigung eines Situations-Plans von einer jeden Stadt in hiesiger Provinz 241

No. CXXVII.

d. d. Glogau den 14ten Februar und Breslau den 23sten April. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, Steuer-Räthe ꝛc., betreffend die Declaration des Circularis d. d. Breslau den 28sten September und Glogau den 25sten October 1780, wegen des Flachsbrechens der Unterthanen 243

No. CXXVIII.

d. d. Breslau den 26sten Februar und Glogau den 19ten März. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, in deren Creisen geistliche Güther gelegen, und an sämmtl. mit Güthern versehene geistliche Stifter und Klöster, wegen der Revision der geistlichen Güther 244

No. CXXIX.

d. d. Breslau den 27sten Februar. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen der Rang-Ordnung der Inquisitorum publicorum 246

No. CXXX.

d. d. Glogau den 9ten und Breslau den 28sten März. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, die Bezeichnung der Strümpfe, Mützen und Handschuhe betreffend 247

No. CXXXI.

d. d. Glogau den 14ten März. Circulare an die Steuer-Räthe Glogauschen Cammer-Departements und an sämmtliche Land-Räthe, wegen Verhütung der Vor- und Aufkauferey des Viehes 248

No. CXXXII.

d. d. Glogau den 18ten und Breslau den 25sten März. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. an den Magistrat zu Breslau, wegen Reduction der Pohlnischen Münzsorten in Schlesien 253

No. CXXXIII.

d. d. Breslau den 19ten März. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, Regierungen, Königl. Aemter ꝛc. wegen Republication des erneuerten Edicts zur Verhütung der Desertionen 255

No. CXXXIV.

d. d. Breslau den 20sten März. Königl. Cammer-Verordnung an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, der Pohlnischen Gränz- und an der Oder gelegenen Crei-

1782. Creise Breslauschen Cammer-Departements und an den Magistrat zu Breslau, wegen Verhütung der Einfuhre des Pohlnischen Stab- und Nutzholzes ohne Paß und Impost . . . . . Seite 256

No. CXXXV.

d. d. Breslau den 30sten März und Glogau den 16ten April. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, das verbotene Auswandern junger Leute und der Handwerks-Burschen in fremde Länder betreffend . . 258

No. CXXXVI.

d. d. Glogau den 2ten und Breslau den 30sten April. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen der verbotenen Flachsarbeit bey Lichte . . 261

No. CXXXVII.

d. d. Breslau den 3ten April. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen besserer Beobachtung des Armenhaus-Reglements vom 4ten Februar 1779, besonders wegen der dahin abzusendenden Armen . . 262

No. CXXXVIII.

d. d. Breslau den 5ten und Glogau den 17ten April. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Versteuerung des Cichorien-Caffées . 263

No. CXXXIX.

d. d. Glogau den 13ten April und Breslau den 11ten May. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe und den Magistrat zu Breslau, wegen Beneficirung der ausländischen Bäcker, Fleischer und Schuhmacher bey Acquisition der Bankgerechtigkeiten 264

No. CXL.

d. d. Breslau den 20sten April. Circulare an alle Oberschlesische Landräthe, wegen des verbotenen Schrotens des Klafterholzes mit der Axt . 265

No. CXLI.

d. d. Breslau den 25sten April. Circulare an sämmtliche Landräthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen des Ausmaaßes bey Wiedererstattung der geschehenen Getreide-Vorschüsse 267

No. CXLII.

d. d. Breslau den 27sten April und Glogau den 14ten May. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, die festzusetzenden Principia zu Regulirung der neuen Feuer-Societäts-Catastrorum in den Städten betreffend . . 268

No. CXLIII.

d. d. Breslau den 8ten und Glogau den 27sten May. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. an den Magistrat zu Breslau, wegen genauer Anfertigung der Atteste Behufs der Prämien-Vertheilung . . 272

No.

der in dieſem Bande enthaltenen Sachen.

No. CXLIV. Seite

1782. d. d. Breslau den 28ſten und Glogau den 29ſten May. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe und an den Magiſtrat zu Breslau, wegen verbotener Einfuhre der fremden Biere, beſonders des Zerbſter . . . 273

No. CXLV.

d. d. Breslau den 28ſten und Glogau den 29ſten May. Circulare an ſämmtliche Land- und Stener-Räthe, wie auch an den Magiſtrat zu Breslau, wegen Impoſtirung des auswärtigen Pergaments und der Schreibtafeln zur innern Conſumtion 274

No. CXLVI.

d. d. Breslau den 28ſten und Glogau den 29ſten May. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe und an den Magiſtrat zu Breslau, wegen des verbotenen Einbringens der Schwerſchen Wunder-Eſſenz . . . 275

No. CXLVII.

d. d. Breslau den 28ſten und Glogau den 29ſten May. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wie auch an den Magiſtrat zu Breslau, wegen verbotener Einbringung der fremden hölzernen Uhren zum innern Debit . 276

No. CXLVIII.

d. d. Breslau den 28ſten May und Glogau den 11ten Jun. Circulare an ſämtl. Land- und Steuer-Räthe ingl. an den Magiſtrat zu Breslau, wegen des erneuerten Verboths der fremden Strohhüte 277

No. CXLIX.

d. d. Glogau den 30ſten und Breslau den 31ſten May. Circulare an ſämmtl. Land- und Steuer-Räthe, ingl. an den Magiſtrat zu Breslau betreffend das Verbot alles fremden Salmiacs und Glauberſchen Salzes . . 277

No. CL.

d. d. Breslau den 31ſten May und Glogau den 5ten Jun. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe ingl. an den Magiſtrat zu Breslau, wegen des auf alle lackirte fremde Waaren gelegten Impoſts von 25 pro Cent . 278

No. CLI.

d. d. Breslau den 1ſten und Glogau den 5ten Jun. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe ingl. an den Magiſtrat zu Breslau, wegen verbotener Einfuhre des fremden geriſſenen Fiſchbeins . . . 279

No. CLII.

d. d. Glogau den 9ten und Breslau den 17ten Jun. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe ingl. an ſämmtliche Landräthe, den Magiſtrat zu Breslau ꝛc. wegen der von den Invaliden-Gnaden-Thalern künftig abzulegenden Rechnungen 280

No. CLIII. Seite

1782. d. d. Breslau den 20ſten Jun. und Glogau den 1ſten Jul. Circulare an ſämmtliche Landräthe, einige abgeänderte Principia bey Hagels-Schadens-Unterſuchungen betreffend 282

No. CLIV.

d. d. Breslau den 6ten Jul. Circulare an ſämmtl. Steuerräthe, daß die Magiſträte von den Handwerksburſchen, die Wanderpäſſe verlangen, keine Sporteln nehmen ſollen 284

No. CLV.

d. d. Breslau den 9ten und Glogau den 18ten Jul. Circulare an ſämmtl. Land- und Steuer-Räthe, ingl. an den Magiſtrat zu Breslau, wegen verbotener Einbringung aller fremden leinenen und häuſernen Strümpfe diesſeits der Weſer 285

No. CLVI.

d. d. Breslau den 11ten Jul. Circulare an ſämmtl. Steuer-Räthe Breel. Cammer-Departements, die Verhütung der Fabriquen-Steuer-Contraventiones betreffend 285

No. CLVII.

d. d. Breslau den 13. Jul. und Glogau den 27ſten Aug. Circulare an ſämmtl. Land- und Steuer-Räthe und an den Magiſtrat zu Breslau, wegen Aufhebung der im Lande ſich herumtreibenden Olitäten-Crämer 287

No. CLVIII.

d. d. Breslau den 19ten und Glogau den 22ſten Julii. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe ingl. an den Magiſtrat zu Breslau, wegen Impoſitirung des fremden Scheidewaſſers mit 50 pro Cent 288

No. CLIX.

d. d. Breslau den 20ſten Jul. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe und an den Magiſtrat zu Breslau, betreffend die vorzügliche Verſorgung der bleſſirten Soldaten vom 7jährigen Kriege 289

No. CLX.

d. d. Glogau den 26ſten Jul. und Breslau den 29ſten Aug. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe, wegen der Feuer-Societäts-Hülfe und Beyträge der Coloniſten, auch Aufnahme eines neuen Feuer-Societäts-Cataſtri des platten Landes 290

No. CLXI.

d. d. Glogau den 5ten und Breslau den 20ſten Aug. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe und an den Magiſtrat zu Breslau, wegen der den Invaliden bey ihrer Verſorgung abzunehmenden Verſorgungs-Scheine 295

No.

der in diesem Bande enthaltenen Sachen.

No. CLXII. Seite

1782. d. d. Breslau den 5ten und Glogau den 24sten Aug. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, excl. des Reichenbachschen, Landeshuthschen, Jauerschen und Hirschbergschen Creises, wegen der zu haltenden Fourage-Depots Behufs der Cavallerie-Verpflegung und Unterhaltung des eignen Viehes . . . 296

No. CLXIII.

d. d. Breslau den 10. und Glogau den 20sten Aug. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, wegen des Debits der von der octroirten Emdenschen Compagnie gefangenen Heringe . . 297

No. CLXIV.

d. d. Glogau den 18ten August und Breslau den 17ten October. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wie auch an den Magistrat zu Breslau, wegen des den Brandweinbrennern, Bäckern und Müllern auf dem platten Lande, zu verbietenden Getreyde-Handels 298

No. CLXV.

d. d. Breslau den 22sten Aug. und Glogau den 5ten September. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, betreffend die Richtigkeit bey Ellen-Maaß und Gewichte 301

No. CLXVI.

d. d. Breslau den 30sten Aug. und Glogau den 22sten October. Avertissement, nach welchem mehrere kleine Käufe und Aufbietungen außergerichtlich verkaufter Güther fortan zusammen in einem Avertissement sollen publicirt werden können 301

No. CLXVII.

d. d. Glogau den 15ten September und Breslau den 14ten October. Circulare an sämmtliche Landräthe, wegen der auf den Leinwand-Bleichen befindlichen rohen Garne und deren Revision, ingl. der zu haltenden Bleich-Bücher . 302

No. CLXVIII.

d. d. Glogau den 19ten September und Breslau den 5ten November. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, und an den Magistrat zu Breslau, wegen des zu nehmenden Abschosses von denjenigen Geldern, so in Emigrations-Fällen nach Pohlen gehen 303

No. CLXIX.

d. d. Breslau den 24sten Sept. und Glogau den 14ten October. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, ingl an den Magistrat zu Breslau, wegen der aufs neue abgedruckten und anzuschaffenden Handwerks-Generalien . 304

No. CLXX. Seite

1782. d. d. Breslau den 26sten Sept. Circulare an sämmtliche Landräthe Bresl. Cammer-Departements, wegen der einzuschränkenden Aufkauferey der Fourage durch die Entrepreneurs und Lieferanten . . . 351

No. CLXXI.

d. d. Glogau den 27sten Sept. und Breslau den 22sten Octobr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen der Prácautionen bey der Fütterung mit Kraut 352

No. CLXXII.

d. d. Glogau den 30sten September und Breslau den 4ten October. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen an den Magistrat zu Breslau, wegen verbotener Einfuhre der Nürnberger und anderer musikalischen Saiten von Meßing und Eisendrath, ingl. der Kratzbürsten . . . 354

No. CLXXIII.

d. d. Breslau den 3ten October. Circulare an sämmtliche Landräthe, wegen genauer Anfertigung der Nahrungs-Steuer-Rollen . . . 355

No. CLXXIV.

d. d. Glogau den 30sten October und Breslau den 21sten November. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, wegen des nicht zu verstattenden Tobacksrauchens bey dem Binden und Aufladen des Getreides 356

No. CLXXV.

d. d. Breslau den 5ten November. Circulare an sämmtliche Landräthe, betreffend die Bestimmung einiger Fälle bey Anfertigung eines neuen Feuer-Societäts-Catastri des platten Landes 357

No. CLXXVI.

d. d. Breslau den 9ten November. Circulare an sämmtliche Landräthe Breslauschen Cammer-Departements, betreffend die Sätze, nach welchen künftig die Heu-Lieferung zur Verpflegung der Cavallerie auf das catastrirte Wiesewachs repartirt werden soll 358

No. CLXXVII.

d. d. Breslau den 22sten und Glogau den 25sten November. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, wegen der Cognition bey Weizen-Steuer-Defraudationen . . . 360

No.

der in diesem Bande enthaltenen Sachen.

No. CLXXVIII. Seite

1782. d. d. Breslau den 22sten November und Glogau den 2ten December. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen an den Magistrat zu Breslau, wegen des auf alles ausländische Vitriol-Oel gelegten Imposts à 50 pro Cent 361

No. CLXXIX.

d. d. Glogau den 25sten und Breslau den 26sten November. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen an den Magistrat zu Breslau, wegen des auf die durch die Königl. Staaten gehenden fremden Alaune gelegten Imposts von 50 pro Cent 362

No. CLXXX.

d. d. Berlin den 26sten November. Erneuerte und erweiterte allgemeine Post-Ordnung für sämmtliche Königl. Provinzen 363

No. CLXXXI.

d. d. Glogau den 28sten November und Breslau den 23sten December. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, wegen der geschehenen Verpachtung des Freyenwalder Alaunen-Bergwerks an den Banquier Aaron Meyer zu Berlin 489

No. CLXXXII.

d. d. Breslau den 30sten November und Glogau den 12ten December. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen der von den Pfandleihern zu erlegenden Paraphen-Jurium 490

No. CLXXXIII.

d. d. Potsdam den 1sten December, Reglement wegen der zu Ausrottung des herumschweifenden liederlichen Gesindels zu ergreifenden nähern Maaßregeln 491

No. CLXXXIV.

d. d. Glogau den 5ten December und Breslau den 16ten Januar 1783. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, nach welchem die nach Berlin gehende Land-Seide fortan frankiret werden soll 496

No. CLXXXV.

d. d. Breslau den 11ten und Glogau den 17ten December. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen an den Magistrat zu Breslau, betreffend den Preis des Schreberschauer Vitriol-Oels 497

Chronologiſches Regiſter der in dieſem Bande enthaltenen Sachen.

No. CLXXXVI. Seite

1782. d. d. Potsdam den 13ten December. Declaration, wie es mit der Erbſchafts-Regulirung bey Soldaten-Frauen, die ihren Männern in die Garniſon nicht gefolget ſind, gehalten werden ſoll . . . 498

No. CLXXXVII.

d. d. Glogau den 17ten und Breslau den 19ten December. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen des auf alles Floretſeidene und Friſolet-Band gelegten Impoſtes von 2 Rthlr. pro Pfund . . . 499

No. CLXXXVIII.

d. d. Glogau den 20ſten Decbr. und Breslau den 22ſten Februar 1783. Circulare an ſämmtliche Landräthe, wegen Unterbringung mehrerer Invaliden bey den künftig zu erbauenden Häußler-Stellen . . . 500

No. CLXXXIX.

d. d. Breslau und Glogau den 28ſten December. Reglement für ſämmtliche Königliche Aemter, wornach ſich die Beamten, in Abſicht der Aufſicht auf die Wirthſchaft der Unterthanen zur Vermeidung ihres Verfalls und der Wüſtungen, wie auch bey der Adminiſtration wüſter Güther zu achten haben . . . 502

No. I.

d. d. Breslau den 11ten und Glogau den 21ſten Januar 1780.

Circulare

wegen zu verbietender Einfuhre des geſtampften Hierſes aus Pohlen und Einſchränkung einiger andern Producte.

An ſämtl. Land- und Steuer-Räthe ingl. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da in Schleſien noch verſchiedene pohlniſche Producte eingeführet werden, welche die hieſige Provinz theils gänzlich, theils unter gewiſſen Einſchränkungen entbehren kann: ſo haben Wir allerhöchſt reſolviret:

Verbot der Einfuhre des gestampften Hierses.

1) Die Einfuhre des gestampften Hierses aus Pohlen gänzlich zu verbieten, und

Impostirung des Schaf-Schlacht-Viehes.

2) Das pohlnische Schaaf-Schlacht-Vieh, ohne Unterscheid, sowohl Schöpse als Schaafe mit 12 ggl. pro Stück zu impostiren, auch

Unter welcher Bedingung das Pohlnische Schwein-Vieh auf dem platten Lande verkauft werden könne.

3) zu verordnen befunden, daß das pohlnische Schwein-Vieh dem Accise-Reglement gemäs, nicht anders auf dem platten Lande zum Verkauf gebracht werden solle, als wenn der Eigenthümer der Heerde sich mit einem Attest ausgewiesen, daß er damit bereits in einer accisbaaren Stadt gewesen, und solches daselbst nicht habe verkaufen können, um dadurch das überhandnehmende Hausiren mit pohlnischen Schweinen, zum Schaden der einländischen Schweinzucht, zu hemmen.

Wie nun Unsere General- Accise- und Zoll-Administration von Unserer allerhöchsten Person angewiesen worden, wegen vorstehender drey Puncte das erforderliche zu verfügen, und sowohl die Schlesischen Directiones als ihre Employés auf den Grenzen darnach gemessenst zu instruiren: so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, diese Unsere Allerhöchste Verfügung gleichfalls in {dem Creise / den Städten} Eurer Inspection gehörig zu publiciren, und auf deren genaue Befolgung attendiren zu lassen. Sind ꝛc.

No. II.

d. d. Berlin, den 17ten Januar 1780.

Reglement, wie in denen Processen zwischen Grund-Herrschaften und Unterthanen verfahren werden solle.

Mängel der bisherigen Instruction der Unterthanen-Processe.

Seine ꝛc. daß die zwischen den Grund-Herrschaften und Unterthanen wegen der Roboten oder Schaarwerk, Dienste, Zinsen, Ehrungen und andrer dergleichen Praestandorum entstehende Processe, wegen ihrer Weitläuftigkeit, langen Dauer und damit verknüpften schweren Kosten

Kosten, die Partheyen äußerst enerviren und gemeiniglich wohl gar zum gänzlichen Ruin derselben, besonders der unterthänigen Gemeinden ausschlagen.

Die zu Abhelfung sothanen Unheils von Zeit zu Zeit emanirten Verordnungen haben zwar solchen in verschiedenen Stücken Einhalt gethan; gleichwohl aber hat die dabey zum Grunde liegende Landesväterliche Intention um deswillen noch nicht durchgehends erreicht werden können, weil eines Theils die Advocaten, welche die Libelle, besonders der Unterthanen, aufnehmen, aus Fahrläßigkeit, Ungeduld, oder Mangel an Wirthschafts-Kenntniß, die Klage-Puncte gleich von Anfang unrichtig oder doch unvollständig vortragen; die dabey zum Grunde liegende Facta nicht deutlich und umständlich genug auseinander setzen: dadurch zu einer eben so generellen, unbestimmten und inadäquaten Litis-Contestation Anlaß geben, und verursachen, daß die Libelle oft noch bey dem Commißions-Verfahren, oder erst in Appellatorio supplirt und emendirt, oder daß manche Punkte zu einer ganz neuen separaten Verhandlung mit doppelten Kosten verwiesen werden; oder wohl gar, da sich der wahre Zusammenhang der Sache erst in Probatorio entwickelt, der Richter, welcher an das Rechtskräftige Interlocat gebunden ist, wegen Abfassung eines adäquaten und gerechten Definitiv-Erkenntnisses in die äusserste Verlegenheit gesetzt wird. Andern Theils mangelt es auch den Commissarien, denen die Local-Instruction solcher Processe gewöhnlich übertragen wird, bald an der erforderlichen Penetration oder Wirthschafts- und Landes-Kenntniß; bald sind die Beweiß-Mittel von den Partheyen nicht gehörig präparirt, dergestalt, daß die vorgeschriebene Instruction der Sache ad definitivam nicht, oder doch nicht vollständig erfolgen kann; woraus denn die vielen und weitläuftigen Probatoria, so wie überhaupt aus der superficiellen und mangelhaften Instruction in 1ma Instantia die vielen Remedia und angetretenen neuen Beweise entstehen; wobey die Advocaten zum Theil die ihnen in den Gesetzen nachgelassene Fristen, so wie andere Ausflüchte, die der Richter bey der genauesten Obsicht nicht durchgehends und in allen Fällen coupiren kann, zur Verschleppung der Sachen äußerst zu mißbrauchen Gelegenheit nehmen. Ursachen dieser Mängel.

Um nun dieses Uebel radicalement zu beheben, ist von Seiner Königlichen Majestät bereits unterm 7ten Septembr. 1770 für Dero Souveraines Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz, ein besonderes Wie solches abzuhelfen.

Reglement, wie in dergleichen Unterthanen-Processen zu verfahren, Allerhöchst angeordnet und publiciret worden; und die Erfahrung hat gelehret, daß durch die darinn vorgeschriebene Procedur, der Landesväterlichen Intention Seiner Königlichen Majestät ein vollständiges Genüge geleistet werden könne; maßen seit dieser Zeit in besagten Landen eine sehr beträchtliche Anzahl der weitläuftigsten, wichtigsten und intricatesten Unterthanen-Processe nicht allein auf das gründlichste, zu Beruhigung beyder Theile, sondern auch mit drey- bis vierfach minderm Zeitverlust und Kosten abgemacht und beendiget worden.

Seine Königliche Majestät finden sich hierdurch veranlasset, eben diesen modum procedendi auch in Höchstderoselben übrigen gesammten Provinzien, unter den nöthigen Abänderungen und nähern Bestimmungen, einzuführen, und wollen daher sämmtlichen Ober-Landes-Justiz-Collegiis nachstehende Grundsätze, wie es mit der Instruction solcher Unterthanen-Processe künftig zu halten ist, zur genauesten Cynosur und Achtung hiermit allergnädigst vorschreiben.

I.

Was unter denen Unterthanen-Processen verstanden werde.

Zuförderst verstehet sich dasjenige, so in der Folge statuirt werden soll, nur von denen eigentlich sogenannten Unterthanen-Processen, wenn nämlich ganze Gemeinden oder auch mehrere Glieder derselben, mit ihren Grundherrschaften, wegen der Roboten- oder Schaarwerks-Dienste, Zinsen, und anderer ex nexu der Unterthänigkeit unmittelbar fliessenden Obliegenheiten zu streiten haben. Was hingegen die Klagen und Beschwerden betrift, welche von einzeln Individuis gegen die Grund-Herrschaften angebracht werden, so ist dieserhalb am Ende des gegenwärtigen Reglements besonders verordnet.

2.

Die Klagen der Unterthanen sollen von den Collegiis ex officio und ohne Advocaten instruiret werden.

Wann also Unterthanen und Gemeinden wider ihre Grund-Herrschaften wegen dergleichen zur Ungebühr-geforderten oder unmöglichen Dienste Klage anstellen wollen, so müssen sie zwey oder drey Deputirte aus ihrem Mittel, welche mit von den ältesten, und von der Sache am besten informirt sind, an den Siz des Justiz-Collegii, von welchem sie ressortiren, absenden, und ihre Nothdurft daselbst ad Protocollum verstellig machen lassen.

3. Die

3.

Die Aufnehmung dieses Protocolls muß einem der geschicktesten Räthe des Collegii, der zugleich in Wirthschafts-Sachen Kenntniß hat, committiret werden, welcher die Gravamina der Gemeinde specifice aufnehmen, solche gehörig auseinandersetzen, das eigentliche Fundamentum actionis sorgfälig eruiren und bestimmen, wenn solches in facto beruhet, die Comparenten um ihre media probandi befragen, die Namen und den Aufenthalt der etwanigen Zeugen, und was sie eigentlich bekundschaften sollen, aufzeichnen, die mit zur Stelle gebrachte Documenta nachsehen, und Abschriften davon ad Acta nehmen lassen, überall ein adäquates Petitum formiren, und überhaupt dieses Protocoll dergestalt abfassen muß, daß es in vim libelli angenommen werden könne, folglich die Unterthanen zu Anstellung ihrer Klage sich nicht erst der Assistenz eines Advocaten, als welche davon gänzlich ausgeschlossen werden, bedienen dürfen.

Was bey dieser Instruction zu beobachten.

4.

Wenn darauf das Protocoll in der nächsten Session vorgetragen wird, so muß das Collegium, in sofern es die Klage zur rechtlichen Verhandlung qualificirt findet, die Comparenten umständlich bedeuten, was sie zur vollkommnen Instruction der Sache ante terminum annoch zu thun haben z. E. daß sie bey diesem oder jenem Passu, wo sie noch mit keinen Beweis-Mitteln versehen sind, sich darum bemühen, und solche bis zum Termino herbeyschaffen, eventualiter ob sie sich der Eydes-Delation bedienen wollen, in Erwägung ziehen, auch was sonst noch zur Auseinandersetzung des Facti nöthig ist, suppliren sollen, welche Vorbescheidung nicht allein denen Deputirten schriftlich mitgegeben, sondern auch von dem Commissario, der sie vorhin ad Protocollum vernommen hat, umständlich explicirt, und so viel als möglich begreiflich gemacht werden muß.

Das Collegium muß die Kläger instruiren, was sie vor dem Termino noch zu thun haben.

5.

Wird das Anbringen der Unterthanen gleich Anfangs als widerrechtlich oder ungegründet befunden, so muß der Commissarius und das Collegium sich alle Mühe geben, die Querulanten davon zu überzeugen, und ihnen die Folgen eines solchen muthwilligen Processes vorhalten; bestehen aber die Kläger alsdenn gleichwohlen auf der rechtlichen Ausfüh-

Wie es zu halten, wenn die Beschwerden ungegründet zu seyn scheinen.

rung ihrer angebrachten Querelen, so sollen solche zwar angenommen, jedoch den comparirenden Deputirten eine Abschrift des Protocolli, in welchem alle ihnen geschehene Vorhaltungen specifice enthalten sind, mitgegeben, und die Sache mit den übrigen ihrer Gemeinde zu überlegen, nachdrücklich empfohlen, übrigens aber der Proceß nach gegenwärtiger Vorschrift und ohne Zeitverlust fortgesetzt werden.

6.

Was die Dominia bey Anstellung der Klage zu beobachten haben.

Was die Dominia anlangt, so stehet denenselben, wenn sie Klägers Stelle vertreten, frey, den Libell auf eben diese Art ad Protocollum instruiren, oder solchen von einem Advocaten anfertigen zu lassen; doch muß letzteren Falls der Libell alle die §. 3. bey dem Instructions-Protocoll erforderten Requisita haben; in deren Ermangelung, wie nicht weniger, wenn das Collegium wahrnimmt, daß der Advocat in ein und anderem Stücke nicht geradezu gegangen, das Factum nicht mit allen seinen Umständen vorgetragen, Zweydeutigkeiten und chicaneuse Wendungen mit einfliessen lassen, der Libell zurückgegeben, der Kläger, was dabey zu erinnern, zu suppliren, oder näher zu erläutern sey, umständlich beschieden, und der Concipient nach Befinden mit 5 bis 10 Rthlr. gestraft werden muß.

7.

Wie die Citation abzufassen.

Wenn solchergestalt der Libell in beyden Fällen gehörig instruirt ist, so muß er dem Gegentheil cum præfixione Termini Commissionis zugefertigt, und solcher in dem Citatorio jedesmal ausdrücklich angewiesen werden, sich ad singulos passus auf eine bestimmte und deutliche Litis-Contestation, auch wo dergleichen nöthig seyn könnte, auf den Gegenbeweis oder den Beweis einer etwa zu opponirenden Exceptionis peremtoriæ gehörig zu präpariren, die Documenta und Zeugen in loco Commissionis bereit zu halten, und die Adcitation der letztern, wo solche nöthig, tempestive zu extrahiren; wie nicht weniger, wenn er etwa eine Reconvention anzustellen gemeynet, die disfälligen Puncte tempestive ante terminum anzuzeigen; damit solche eben so, wie die Convention, gehörig eingeleitet, und präpariret werden können.

8. Wenn

8.

Wenn die Unterthanen Beklagte sind, so muß diese Citation an einen benachbarten tauglichen Justiz-Beamten geschickt werden, welcher die Gemeinde oder deren Deputirte vor sich fordert, ihnen das Citatorium insinuirt, und zugleich alles, was sie ante Terminum zu thun haben, nach Anleitung derselben, ad Protocollum näher explicirt und deutlich macht; ihnen auch in allem, was zur Präparation der Sache auf künftige Local-Untersuchung erfordert wird, assistiren muß. Durch wen solche zu instruiren ist.

9.

Die Local-Commission selbst wird abermals einem Membro Collegii mit Zuziehung eines geschickten Referendarii, oder nach Befund der Umstände, wenn die Sache weder sehr wichtig noch weitläuftig zu seyn scheint, einem dergleichen in Geschäften schon routinirten Referendario allein, oder auch einem benachbarten Justiz-Beamten von bekannter und geprüfter Einsicht, Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit aufgetragen, welcher die fernere Instruction des Processes zu unternehmen hat. Wem die Untersuchung aufzutragen.

10.

Diese Commissarii müssen vor allen Dingen auf eine genaue, deutlich und hinlänglich bestimmte Litis-Contestation dringen; was von dem Fundamento actionis und den dabey zum Grunde liegenden That-Sachen zugestanden, und was davon geleugnet wird, sorgfältig auseinandersetzen, die etwanigen Exceptiones peremtorias auf eben die Art, wie bey dem Libell geschehen, instruiren, den Kläger mit seiner Antwort darauf hören, und alles dergestalt einleiten, daß der wahre und eigentliche Status causæ deutlich constiren, was liquid und was noch zu beweisen ist, hinlänglich ausgemittelt, und die Commission selbst die ganze Sache vollständig zu übersehen im Stande seyn möge. Wie dabey zu verfahren.

11.

Wie es bey dieser Instruction der Sache lediglich auf Eruirung des Facti ankommt, so haben Commissarii sich an die sonst gewöhnliche Zahl der Sätze des Verfahrens und andere Formalitäten des Processus ordinarii gar nicht zu binden, sondern sie müssen alles anwenden, was die Sache ohne Umschweife in vollkommenes Licht zu setzen dienlich seyn kann. Commissarii müssen hauptsächlich nur das Factum zu eruiren suchen.

12. Wenn

12.

Die Sühne muß unter den Partheyen mit Ernst versucht werden.

Wenn dieses geschehen ist, muß Commissio die Sühne inter partes ernstlich tentiren, den Partheyen die Lage der Sache, und die aus der Fortsetzung des Processes entstehende Folgen detailliren, besonders demjenigen Theile, welcher nach der vorläufigen Instruction die wenigste Hoffnung zu obtiniren für sich hat, den ungewissen und bedenklichen Ausgang des Processes und die vielen Kosten, so er dabey risquire, se paratim vorstellen, der Billigkeit und beyder Theile Convenienz, so viel als möglich, gemäße Vergleichs-Vorschläge machen, und solchergestalt die strittigen Passus, wenigstens ex parte gütlich abzumachen sich angelegen seyn lassen.

13.

Wie mit Abhörung der Zeugen und bey Eydes-Delationen zu verfahren.

Wenn die Güte nichts verfängt, so muß die Commission ferner zu Aufnehmung der Beweis-Mittel schreiten; forderſamſt aber die Themata probanda zu ihrer eigenen Direction gehörig eruiren und festsetzen, die Documenta recognoſciren lassen; jeden Zeugen vereyden; sodann aber denselben erstlich summarisch und hiernächst ad interrogatoria ex officio formanda vernehmen, und das darüber abzuhaltende Protocoll so deutlich und umständlich, als möglich, fassen; wenn der Beweis durch Eydes-Delation geführt werden soll, formulam juramenti nach Lage der Sache determiniren, partem adverſam sich ſuper acceptatione vel relatione juramenti erklären lassen, auch mit der Abnahme des Eydes selbst verfahren, und in cauſa relationis ein gleichmäßiges in Ansehung des Deferenten beobachten.

14.

Alle Incident-Punkte sollen coupirt werden.

Es sollen auch dabey alle Incident-Punkte nach Möglichkeit coupirt, und wenigstens die Instruktion der Hauptsache dadurch niemals aufgehalten werden. Solchemnach ist mit Abhörung der Zeugen, der von dem Gegentheil contra perſonas gemachten Einwendungen ohnerachtet, (wenn sie nicht etwa ex diſpoſit. Cod. Frid. P. III. tit. 28. §. 12. ganz offenbar und abſolute inhabiles sind) zu verfahren. Die Partheyen müssen sich ſuper recognitione vel diſſeſſione Productorum, wenn sie sich gleich dazu nicht schuldig achten, ſalvo jure allemal erklären. Wenn Edition gefordert oder a Commiſſario dienlich befunden wird, muß solche von dem

dem Gegentheil allemal und ohne Unterschied: ob er Kläger oder Beklagter sey, geleistet, oder das juramentum edendorum sofort geschworen werden. Eben so ist super formula juramenti delati niemals zu verfahren, sondern der Eyd, so wie ihn juraturus zu leisten erböthig ist, abzunehmen u. s. w. Inzwischen versteht es sich immer von selbst, daß alles dieses nur salvo jure & absque præjudicio in der Hauptsache gegeschehe, und dem Richter vorbehalten bleibe, zu beurtheilen, in wie fern der Zeuge tüchtig, das Document recognosciret, und mit Beweiskraft versehen, der Editions-Passus relevant, und der Eyd, so wie er abgeschworen worden, erheblich sey, u. s. w.

15.

Da es nicht möglich ist, alle und jede besondere Umstände, welche bey der Instruction solcher Sachen vorkommen können, im voraus genau zu bestimmen, und Vorschriften darüber zu ertheilen; so wird nur nochmals generaliter erinnert, daß die Commissarii schuldig und befugt seyn sollen, alle und jede media eruendi veritatem ex officio anzuwenden, und alles, was zu der Sache Erläuterung und Abkürzung dienen kann, frey und ohngehindert zu veranlassen.

Commissarii müssen sich überhaupt alle Mühe geben, die Sache ex officio ins Licht zu setzen.

16.

Es steht daher dem Commissario frey, wenn in der Folge sich relevante Umstände hervorthun, die durch die Aussagen der Zeugen noch nicht hinlänglich ins Licht gesetzt sind, die Abhörung derselben über dergleichen Umstände zu wiederholen; sie, wenn sie einander in wesentlichen Punkten widersprechen, zu confrontiren, und überhaupt alles anzuwenden, wodurch die Wahrheit und das eigentliche Factum legali modo gründlich und vollständig ins Licht zu setzen ist.

17.

Wenn daher bey einer solchen Sache die Beurtheilung von Artis peritis z. E. Wasser- und Land-Bau-Verständigen, Feldmessern, Taxatoren ꝛc. ꝛc. erforderlich ist, so müssen dergleichen Artis periti entweder gleich anfänglich von dem Collegio ernannt, oder wenn die Nothwendigkeit ihrer Zuziehung sich erst im Fortgange der Sache durante Commissione ergiebt, von dem Commissario dazu requirirt, und wenn sie

zu dergleichen Angelegenheiten nicht schon durch ihren Amts-Eyd verpflichtet sind, jedesmal gehörig vereydet werden.

18.

Die Unterthanen müssen sich nach geschlossener Untersuchung einen Assistenten erwählen.

Beym Schlusse der Commißion, bis wohin kein Advocat weder von einem noch andern Theile zugelassen wird, müssen die Unterthanen befragt werden, was sie sich zu fernerer Betreibung ihrer Nothdurft vor einen Assistenten erwählen wollen, und ist ihnen dazu eventualiter ein rechtschaffener und geschickter Advocat des Judicii von dem Commissario vorzuschlagen, auch der diesfällige Vollmachts-Auftrag legaliter ad Protocollum zu nehmen.

19.

Das Collegium soll untersuchen, ob die Sühne überall gehörig instruirt sey.

Wenn der Commissarius die geschlossenen Acta dem Collegio einreicht, so muß dasselbe vor allen Dingen genau nachsehen: ob auch alle und jede Passus auf die in gegenwärtiger Verordnung vorgeschriebene Art gehörig ad definitivam instruirt sind. Im Ermangelungs-Falle muß nicht interloquirt, sondern per decretum festgesetzt werden, was bey der Instruction der Sache annoch zu suppliren sey, welches alsdann nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Umstände entweder durch den vorigen Commissarium e gremio Collegii, oder durch den Referendarium, oder durch einen andern benachbarten Commissarium, welcher bey der ersten Instruction zugegen gewesen, allein nachzuholen ist; und zwar auf Kosten der Commissarien, in sofern sie an diesem Mangel durch ihr Verfahren oder Fahrläßigkeit Schuld gewesen.

20.

Die Erkenntnisse sollen beschleuniget werden.

Wenn nun das Collegium glaubet, daß die Sache dergestalt ins Licht gesetzt sey, daß definitive darinn erkannt werden könne, so müssen Acta zum Spruch vorgelegt, und Sententia vorzüglich beschleuniget werden.

21.

Wie mit Publication der Erkenntnisse zu verfahren.

Wenn Sententia abgefaßt ist, so wird solche dem bey der Commission adhibirten Referendario oder andern benachbarten Justitz-Beamten ad publicandum zugeschickt, welcher sie denen Partheyen in loco bekannt machen, ihnen den Innhalt gehörig erklären, die Rationes decidendi, wo solches nöthig, expliciren, und sie befragen muß; ob sie sich bey diesem Erkenntniß beruhigen wollen, oder was sie noch dagegen zu erinnern haben,

haben, mit dem Bedeuten, daß sie ihm diese ihre Gravamina entweder in continenti oder längstens binnen 10 Tagen ad Protocollum anzeigen sollen; worauf er denn diese Gravamina, und was etwa zu deren Unterstützung vorläufig angeführt wird, specifice ad Protocollum nehmen, auch wenn dieselben offenbar frivol sind, die anmaßlichen Appellanten ihres Unfugs und der daraus für sie zu besorgenden neuen Weitläuftigkeiten und Kosten zu bedeuten suchen, und wie alles dieses geschehen, umständlich ad Protocollum vermerken muß. Allenfalls, und wenn besonders der Wohnungs-Ort der Unterthanen von dem Sitze des Gerichts nicht allzuweit entfernt ist, kan auch keine Deputation von selbigem ad locum judicii erfordert, und daselbst die Publication bewürkt werden.

22.

Wie das Appellatorium zu instruiren ist.

Wenn dieses Protocoll, welches die Stelle einer Appellations-Schedul vertritt, bey dem Collegio einkommt, so muß es nebst den Ante-Actis dem Mandatario des appellantischen Theils cum injuncto vorgeleget werden, sich binnen 14 Tagen, mittelst eines einzureichenden Pro Memoria zu erklären, was er etwa zu Unterstützung derer von seinen Mandanten erhobenen Gravaminum in facto zu erinnern, zu erläutern oder zu suppliren finde; maßen auf das Punctum juris dabey gar nichts entrirt werden darf.

23.

Solches muß eben so, wie in Ima Instantia geschehen.

Wenn nach diesem Pro Memoria eine nochmalige nähere Untersuchung der Sache in loco erfordert wird, so muß das Collegium solche, nach Befinden und Wichtigkeit der Umstände, dem vorigen Commissario e gremio Collegii abermals auftragen, oder auch solche dem Referendario oder auch Justiz-Beamten allein committiren. In ein und anderem Falle muß die Sache eben so, wie in Ima Instantia ad Protocollum ex officio instruirt, per modum einer Untersuchung verhandelt, und die Sühne inter partes nochmals ernstlich tentirt werden.

24.

Wie das Verfahren in appellatorio zu reguliren.

Wenn dieses Protocoll einkommt, so sind Acta instructa denen Mandatariis beyder Theile vorzulegen, und muß alsdann der appellirende Theil binnen 14 Tagen eine Deduction in jure & facto einreichen, so wie der Appellat mit seiner Gegen-Deduction binnen gleichmäßigen 14

Tagen das Verfahren schließen. Diese Fristen sind von den Mandatariis genau inne zu halten, und darinn nicht leicht einige Dilation zu verstatten, sondern wenn die Schrift nicht zu rechter Zeit einkommt, mit der Præclusion ex officio und ohne Anberaumung eines Termini darüber zu verfahren. Wenn aber auch ein oder anderm Theile, aus wichtigen und hinlänglich bescheinigten Ursachen, eine Frist verstattet wird, so muß solches sub comminatione pœnali von 20 Rthlr. geschehen, welche bey verabsäumter Nachfrist von dem Mandatario sofort beyzutreiben, auch derselbe so lange mit Execution zu belegen, bis er seiner Schuldigkeit ein Gnüge geleistet hat.

25.

Wie es zu halten, wenn dabey neue Umstände in facto vorkommen.

Sollte das Collegium finden, daß in diesen Deductionen noch ein und anderer relevanter Umstand in facto vorgekommen, dessen nähere Aufklärung in die Decision der Haupt-Sache einen Einfluß haben könne, so hat dasselbe auch alsdenn noch die Untersuchung dieses Umstandes ex officio zu veranlassen, womit die Sache vollkommen instruirt seyn und von keiner Seite eine Dunkelheit, Zweifel und Ungewißheit übrig bleiben möge.

26.

Wie das Appellations-Erkenntniß zu publiciren.

Mit Publication des Appellations-Erkenntnisses wird es eben so gehalten, wie mit dem ersten Sentenz, und muß Commissarius die Partheyen von dem ihnen annoch offen stehenden Remedio Revisionis, zugleich aber auch von den dabey in Erwägung zu ziehenden Bedenklichkeiten, wegen der Kosten, Succumbenz-Gelder und dergleichen, umständlich informiren.

27.

In Revisorio bedarf es keines Verfahrens.

Die Revisions-Schedul wird zwar auf eben die Art, wie in Appellatorio, aufgenommen; weil aber in dieser Instanz keine nova in facto mehr statt finden, und beyde Theile Deductionem juris in Appellatorio hinlänglich haben beybringen können, so soll in Revisorio kein weiteres Verfahren erlaubt, sondern auf Acta prout jacent gesprochen werden.

28. Die

28.

Die Revisions-Sentenz wird eben so, wie die vorigen, zur Publication gebracht, und ist dabey den Unterthanen besonders anzudeuten, daß sie bey dem, was diese festsetzt, nunmehr schlechterdings acquiesciren, den ihnen nochmals zu explicirenden Judicatis in allen Stücken genaue Folge leisten, und sich alles fernern Querulirens bey schwerer Strafe enthalten müssen.

Was bey Publication des Revisions-Erkenntnisses zu beobachten.

29.

Es versteht sich von selbst, daß die Collegia dergleichen Erkenntnisse möglichst zu beschleunigen, und bey deren Fassung alle nur ersinnliche Deutlichkeit und Bestimmung anzuwenden haben.

Wie die Erkenntnisse abzufassen.

30.

Ein gleiches ist auch von den a Commissariis errichteten Vergleichen zu verstehen, als welche nicht weniger so deutlich, bestimmt und umständlich als möglich, gefaßt werden, und Commissarii nicht etwa durch zweydeutige und auf Schrauben gesetzte Ausdrücke und Erklärungen, die Partheyen zu Vergleichen induciren müssen, maaßen daraus in kurzem neue Processe, welche alsdenn mit desto größerer Verbitterung geführt werden, ohnfehlbar zu entstehen pflegen.

Was bey den Vergleichen zu beobachten.

31.

Uebrigens hat es dabey sein Bewenden, daß die Unterthanen pendente lite die strittigen Dienste salvo jure zu prästiren schuldig sind. Es soll aber auch, wenn das Dominium succumbirt, den Unterthanen, ohne die mindeste Weitläuftigkeit und Kosten, zu ihrer Entschädigung verholfen werden. Zu dem Ende muß die Commission, gleich bey der Instruction des Processes, solche Vorkehrungen machen, daß durch eine unpartheyische Person, allenfalls aber durch einen dazu besonders zu vereydenden Herrschaftlichen Beamten, mit Zuziehung der Gerichte, genau angemerkt werde: wieviel dergleichen Dienste von denen Unterthanen pendente lite prästirt worden; welche ihnen von dem Dominio, nach dem in der Gegend gewöhnlichen Cammer-Anschlage, zu bonificiren sind, ohne daß dagegen einige Exceptio compensationis oder anderweitige Ausflucht statt finden könne.

Die Unterthanen müssen pendente lite die strittigen Dienste prästiren.

32.

Wie die Bonification davor zu bestimmen.

Wenn also der Commissarius denen Partheyen die Definitivam, wodurch die Dienste quæst. dem Dominio rechtskräftig aberkannt werden, publicirt, so muß er sich zugleich die Specification der, solchergestalt indebite geleisteten Dienste einreichen lassen, und dieselbe an das Collegium einsenden; welches sie mit dem Anschlage zusammen hält, und das Bonifications-Quantum per Sententiam, wowider kein Remedium statt finden soll, festsetzt.

33.

Wie die äussere Form der Acten einzurichten.

Was die äussere Form und Einrichtung der Acten betrift, so muß der Commissarius, nachdem er die Sühne generaliter vergeblich tentirt, jeden Passum oder Gravamen ad Protocollum separatum verhandeln lassen, dergestalt, daß zuförderst das Verfahren inter partes darüber ex officio instruirt, und sodann dem abgeschlossenen Protocoll eine Registratur beygefügt werde, in welcher Commissarius näher auseinander setzt: worüber partes in facto einig, und worinn sie noch disconform sind; worauf es, nach seinem Ermessen, bey Beurtheilung der Sache ankomme; was davon noch durch Beweis ausgemittelt werden müsse; was für Media probandi hinc inde allegirt und beygebracht worden; und was etwa bey diesen Beweis-Mitteln noch zu bemerken sey. Sothane Beweis-Mittel selbst, z. E. Documente, Rechnungen, die über angestellte Ocular-Inspection gefertigte Registratur, und in specie das über die Zeugen-Aussagen in vim Resoluti aufgenommene Protocoll, werden dem Protocollo speciali, welches die Verhandlung des Passus quæst. enthält, beygefügt, dergestalt, daß alles, was diesen Passum betrifft, bey einander ist, und mit einem mal übersehen werden kann.

Es versteht sich jedoch hiebey von selbst, daß wenn die nehmlichen Zeugen über mehrere Passus produciret werden, deren Vereyd- und Abhörung uno actu geschehen müsse, so daß nur bey hiernächst erfolgender Formirung der Acten, ihre Aussagen, so wie solche jeden einzelen Passum betreffen, dem, solchen Passum enthaltenen Protocolle gehörigen Orts beygefügt werden.

Was Generalia sind, welche den ganzen Actum Commissionis zum Gegenstande haben, z. E. die Eröffnung der Commission, die Bestellung der Deputirten von den Unterthanen, die allgemeine Recensirung

der

der commiſſariſchen Operationen u. d. gl. ſo wird darüber ein General-Protocoll aufgenommen, und ſich darinn, quoad Paſſus ſpeciales, auf die Special-Protocolle nach der Ordnung der Nummer bezogen.

34.

Dieſe Art zu verfahren und die Acten zu arrangiren, hat den Vortheil, daß nicht allein dem Collegio und dem künftigen Referenten die Arbeit ungemein erleichtert, ſondern auch der Commiſſarius ſelbſt, wenn er, bey Entwerfung der Regiſtratur, die Sache umſtändlicher entwickeln muß, auf manchen Umſtand, der in der Auseinanderſetzung des Facti Einfluß hat, und der ihm ſonſt vielleicht entgegen wäre, aufmerkſam gemacht wird.

Worin der Vortheil dieſer Einrichtung beſtehe.

35.

Was insbeſondere den Fall betrifft, wenn die Unterthanen eine Unmöglichkeit der Dienſte allegiren: ſo ſind dabey nachſtehende Vorſchriften genau zu bebachten:

Von dem Falle, wenn die Dienſte vor unmöglich ausgegeben werden.

36.

Es müſſen nämlich bey der Aufnahme des Inſtructions-Protokolls die Deputirten der Gemeinde um die Urſachen, warum dieſe Dienſte, bey welchen die Unterthanen ſo lange Jahre beſtanden haben, ihnen nunmehr zu ſchwer fallen wollen, genau befragt, ſolche von ihnen umſtändlich angezeigt, von der Commiſſion in loco ſorgfältig unterſucht, und alle nur erſinnliche Mittel, zu Eruirung der Wahrheit und Beſtimmung der angeblichen Unmöglichkeit, ex officio angewendet werden.

Wie alsdenn bey der Unterſuchung zu verfahren.

37.

Da es auch bey Erläuterung dieſer Frage vorzüglich mit auf die Landesherrlichen und anderen publiquen Praeſtanda, übrigens aber auf eine gute Wirthſchafts-Einſicht und Erfahrung bey denen Commiſſariis ankommt, ſo ſollen die Juſtiz-Collegia in dergleichen Fällen jedesmal die Krieges- und Domainen-Cammer des Departements requiriren, daß dieſelbe entweder einem Rath aus ihrem Mittel dem Landrath des Creyſes, oder einem andern Wirthſchaftsverſtändigen Beamten anfgeben möge, der Commißion beyzuwohnen, und den Commiſſariis des Juſtiz-Collegii bey Unterſuchung und Inſtruction der Sache zu aſſiſtiren.

Dabey muß allesmal ein Commiſſarius von der Cammer beſtellet werden.

38. Bey

38.

Worauf diese Untersuchung zu richten ist.

Bey dieser Untersuchung muß vornemlich auf die Gründe sothanen Unvermögens, und ob solche perpetuae oder nur temporariae sind, reflectirt werden; z. E. wenn sich in ein oder anderm Jahre ausserordentlich viel publique Praestanda ereignen, wenn die Unterthanen durch Brandschaden, ausserordentlich großen Mißwachs, oftmaliges Viehsterben und dergleichen zurückgesetzet worden ꝛc. Die eigentliche Instruction der Sache ist inzwischen immer darauf zu richten; ob die Unterthanen wirklich nicht in contribuablem Nahrungsstande erhalten werden können, wenn sie die Herrschaftlichen Roboten oder Schaarwerke in der Maaße, wie sie solche zeithero prästiret haben, und zu prästiren schuldig sind, noch ferner leisten sollen.

39.

Die Commission muß sich vorzüglich Mühe geben, solche Sachen zu vergleichen.

Commissio muß sich in dergleichen Fällen ganz besonders und vorzüglich angelegen seyn lassen, ein gütliches Abkommen inter partes zu Stande zu bringen; und nach Beschaffenheit der sorgfältig zu erwägenden Local-Umstände, ihre Vorschläge, besonders an Orten, wo noch ungemessene und unbestimmte Dienste üblich sind, auf die Einführung einer gemessenen Anzahl von Tagen, oder auch auf die Festsetzung eines gewissen Dienstgeldes, richten, wodurch das Dominium in den Stand komme, sich zu denjenigen Arbeiten, welche bisher von den Unterthanen geleistet worden, eigene Züge anschaffen und unterhalten zu können.

40.

Worauf es bey der Untersuchung ankomme.

Wenn ein gütliches Abkommen nicht Platz greift, sondern die Sache zum Erkenntniß instruirt werden muß; so kommt es dabey hauptsächlich darauf an, daß ausgemittelt werde:

1) Ob dem Unterthan seine Stelle und Nahrung bey einer ordinairen guten Bewirthschaftung so viel eintragen könne, als nöthig ist, ihn, seine Familie, das Gesinde und das ad fundum instructum gehörige Zugvieh zu unterhalten.

2) Ob ihm, wenn er die dem Dominio zu leistende Dienste, gemessen oder ungemessen, fernerhin in der bisher verlangten Quantität und Anzahl prästiren soll, die nöthige Zeit übrig bleibe, um seine eigene

gene Wirthschaft zu bestellen, um die Publiquen- und Gemein-Dienste gehörig abzuleisten.

41.

Wie die Anschläge der Stellen zu fertigen.

Die Commission muß daher zuförderst durch solide und accurate Anschläge den eigentlichen Ertrag der Nahrungen so zuverläßig, als es nach der Natur der Sache möglich ist, zu eruiren suchen, wobey es vorzüglich auf die Wirthschafts-Kenntniß des adhibirten Cammer-Commissarii ankömmt. Da es aber zu weitläuftig und kostbar fallen dürfte, wenn jede einzelne Stelle besonders abgeschätzt werden sollte, so muß die Commission sich vorläufig informiren, ob die Nahrungen im Dorfe ratione der dazu gehörigen Realitäten quoad quale et quantum einander gleich, oder ob sie verschieden und in mehrere Classen einzutheilen sind; wornach sodann respective nur eine oder auch mehrere, nach der Anzahl der Classen angeschlagen werden dürfen.

42.

Wie die Zeit, welche der Unterthan zu seiner eigenen Wirthschaft und

Eben so muß unter besonderer Zuziehung des Cammer-Commissarii eruirt und berechnet werden: wie viel Tage ein solcher Unterthan nöthig habe, seine eigene Wirthschaft zu bestellen, und die öffentlichen und Gemeinde-Fuhren oder Dienste zu leisten; woraus sich ergeben wird, wie viel Zeit nach Abzug dieser, und der gewöhnlichen Sonn- und Feyertage, dem Unterthanen zu Prästirung der Herrschaftlichen Roboten oder Schaarwerke übrig bleiben.

43.

zum nöthigen Neben-Verdienst braucht, zu berechnen.

Wenn aus den Anschlägen der Stellen hervorgeht, daß der Ertrag derselben, nach Abzug der Onerum, nicht hinreichend sey, um den Unterthan für sich, seine Familie und sein Zugvieh den nöthigen Unterhalt zu gewähren; folglich das dazu fehlende durch Nebenverdienst, z. E. Tage-Arbeit, Lohn-Fuhren u. s. w. supplirt werden müsse, so muß bey der Tage-Berechnung darauf, daß dem Unterthan die nöthige Zeit zu dergleichen Neben-Verdienst verbleibe, jedesmal mit reflectirt werden.

44.

In wiefern die eigene Wirthschafts-Nothdurft des Domi-

Auch den Umfang und Beschaffenheit der Dominial-Wirthschaft muß Commissio nicht ausser Acht lassen, sondern nach zuverläßigen öko-

nit zu recherchiren.

nomischen Principiis zu eruiren suchen: wie viel Tage-Dienste von den Unterthanen das Dominium zu ordentlicher Fortstellung seiner Wirthschaft nach Abzug desjenigen, was durch die bisher gewöhnlich gehaltenen Hofzüge verrichtet wird, annoch gebrauche und nöthig habe.

45.

Auf das Gutachten des Cammer-Commissarii muß vorzüglich reflectirt werden.

Wenn diese Untersuchungen geschlossen sind, so muß der adhibirte Cammer-Commissarius ein eignes umständliches, gewissenhaftes und mit Gründen unterstützes Gutachten über die geklagte Unmöglichkeit, und solide practicable Vorschläge, wie die Sache ohne wesentlichen Nachtheil der Dominial-Wirthschaft zur Conservation der Unterthanen regulirt werden könne, ad acta geben.

46.

Wie die Erkenntnisse abzufassen.

Alle diese Untersuchungen und Gutachten verschaffen nunmehr dem Richter hinlänglich data, um mit Zuverläßigkeit beurtheilen zu können: in wiefern die von den Unterthanen vorgeschützte Unmöglichkeit ein bloßer unerheblicher Prätext, oder in wieferne sie wirklich gegründet sey; und wie letztern Falles den Unterthanen durch eine billige Moderation der Dienste, in perpetuum oder ad tempus: durch Einführung gewisser, bestimmter und gemessener Tage, statt der bisherigen ungemessenen Roboten, oder auf eine andere, nach den besondern Umständen und Verhältnissen des Falles sich determinirende Weise, ohne Ruin des Dominii geholfen werden könne.

47.

Wie die Modalitäten der Dienste zu bestimmen.

Da es aber bey Festsetzung gemessener Tage durchaus nothwendig ist, daß auch die Quantität und die Modalitäten der, auf ein solches Tagewerk zu rechnenden Dienste, z. E. die Schwere der Ladung nach Verschiedenheit der zu verführenden und herbey zu holenden Sachen an Getreyde, Holz, Bau-Materialien und dergl., item die Meilenzahl und Weite des auf eine Tage-Fuhre zu rechnenden Weges ꝛc. gehörig bestimmt werden müssen; so muß die Untersuchungs-Commission die erforderlichen Data zu diesen Bestimmungen, welche nach der Lage jeden Orts, nach der Beschaffenheit des Weges, nach der Qualität des Zugviehes, welches die Bauern nach der dasigen Landesart gewöhnlich halten, und nach mancherley dergleichen local- und speciellen Verhältnissen, der Verschiedenheit der Gegenden gemäß unendlich differiren, und auf keinerley

Wei-

Weiſe generaliter veſtgeſetzt werden können, durch Vernehmung der Intereſſenten und Vereinbarung derſelben über ſodane Modalitäten durch Erforderung des Gutachtens von andern benachbarten, bey der Sache nicht intereſſirten Wirthſchaftsverſtändigen, durch Ocular-Inſpection, und beſonders durch das pflichtmäßige Gutachten des ihr zugegebenen Cammer-Commiſſarii, mit möglichſter Zuverläßigkeit herbeyzuſchaffen ſich angelegen ſeyn laſſen.

48.

Wie in Appellatorio zu verfahren.

Wenn nun hiernach Sententia abgefaßt und publicirt worden, ein und anderer Theil aber ſich dabey nicht beruhigen will, ſo ſind die geſetzmäßigen Remedia gegen ein ſolches Erkänntniß allerdings zuläßig; und iſt die Inſtruction des Appellatorii, da es hierbey ganz vorzüglich auf ein vernünftiges, unpartheyiſches Arbitrium der Commißion ankommt, allemal andern als den Commiſſarien erſter Inſtanz zu übertragen.

49.

Auch die Beſchwerden einzelner Unterthanen ſollen ex officio unterſucht und

Es iſt bereits oben erinnert worden, daß in gewiſſen Fällen auch die Beſchwerden von einzlen Individuis gegen Grund-Herrſchaften, nach eben dieſem modo procedendi unterſucht und inſtruirt werden ſollen. Dieſes findet aber nur in 2 Fällen ſtatt.

I. Wenn ein dergleichen einzelner Unterthan mit ſeinem eigenen Dominio über Dienſte, Zinſen, Abgaben oder andere Präſtationes, welche auf den Nexum ſubjectionis, womit ſein Fundus und ſeine Perſon dem Dominio verhaftet ſind, Beziehung haben.

II. Wenn ein ſolcher Unterthan mit einem benachbarten und angränzenden fremden Dominio, jedoch nur über ſolche Rechte und Verbindlichkeiten, welche ſeinen Fundum, ohne Rückſicht auf die Perſon des Beſitzers, afficiren, in einen Rechtsſtreit verwickelt wird; maßen in dieſem 2ten Falle, wenn die Forderung des Klägers ex jure et obligatione mere perſonali entſpringt, die Sache lediglich nach dem gewöhnlichen modo procedendi zu inſtruiren iſt.

50.

zum Definitiv. Erkänntniß inſtruirt werden.

In dieſen ſolchergeſtalt beſtimmten Fällen aber muß die Inſtruction der Sache nach der gegenwärtigen Verordnung ex officio ad definitivam erfolgen, und alle darüber im Vorſtehenden ertheilte Vorſchriften müſſen hier eben ſo genau beobachtet werden.

51.

In wiefern dazu Local-Commissiones erforderlich.

Nur, da es in den wenigsten Fällen dieser Art der Mühe und Kosten lohnen würde, die Untersuchung jedesmal durch ein Membrum Collegii in loco vornehmen zu lassen, so muß das Judicium bey dem Vortrage des aufgenommenen Klage-Protokolls zugleich mit in Erwägung ziehen: ob nach Beschaffenheit der darinn vorgetragenen Umstände es wol practicable seyn möchte, die Sache in loco judicii Zweck und Vorschriftsmäßig zu untersuchen und zu instruiren; welchen Falls die Partheyen in Person, oder das Dominium eventualiter durch einen mit vollständiger Instruction und Vollmacht zum Vergleich versehenen Beamten, oder andern Mandatarium, vorzuladen sind. Findet sich hingegen entweder gleich bey dem ersten Vortrag, oder auch im Verfolg der Untersuchung, daß solche, der Ordnung gemäß, nicht sogleich ohne Local-Commission instruirt werden könne, so muß auch diese verfüget, und entweder einem Referendario, oder andern benachbarten geschickten und rechtschaffenen Justiz-Beamten aufgetragen werden.

Wenn auch die Sache von einiger Wichtigkeit, und der Aufenthaltsort der Partheyen nicht zu weit entfernt ist, so ist dem Collegio, einem Rath aus seinem Mittel die Untersuchung zu committiren, unbenommen.

52.

Wie es an den Orten zu halten, wo die Dominia die Patrimonial-Jurisdiction haben.

An denjenigen Orten, wo den Dominiis die Patrimonial-Gerichtsbarkeit zusteht, und sie, nach der eingeführten Landes-Verfassung, die Wahl haben, ihre Unterthanen entweder bey ihren eigenen Gerichten, oder unmittelbar bey dem Landes-Justiz-Collegio zu belangen, bleibt ihnen zwar diese Wahl, nach wie vor, uneingeschränkt. Es versteht sich aber von selbst, daß, so wie die Dominia die Ausübung dieser ihrer Jurisdiction überhaupt nur verendeten, und von dem Landes-Justiz-Collegio zu dergleichen gerichtlichen Aemtern tüchtig befundenen Justitiariis zu übertragen berechtiget sind; also auch diese Justitiarii sich bey der Instruction solcher Sachen nach der gegenwärtigen Vorschrift auf das genaueste zu achten haben. Weshalb denn die Landes-Justiz-Collegia, wenn dergleichen von adelichen Gerichtshaltern instruirte Proceß-Acten entweder in ulteriori instantia an sie gelangen, oder auf einkommende Querelen von ihnen avocirt werden, die darin beobachtete Procedur des

Unter-

Unterrichters mit der sorgfältigsten Genauigkeit prüfen und nachsehen müssen: ob dabey überall der gegenwärtigen Ordnung gemäß, verfahren worden; oder ob wesentliche Mängel und Unvollständigkeiten, so daß das Factum zu einem adäquaten Definitiv-Erkenntniß nicht genugsam entwickelt ist, oder wol gar Spuren von Unredlichkeit und Partheylichkeit anzutreffen sind; maßen erstern Falls das diesfällige Verfahren sofort cassiret, der Unterrichter den Partheyen alle verursachten Kosten zu erstatten angehalten, und die Sache ganz von vorn an instruirt, letztern Falls aber noch ausserdem Fiscus gegen einen solchen Verbrecher sein Amt zu thun angewiesen, und derselbe, nach Beschaffenheit der Umstände, nicht allein mit der Cassation belegt, sondern auch, zur anderweitigen nachdrücklichen Ahndung, Seiner Königlichen Majestät Groß-Canzler angezeigt werden muß.

53.

Von den Kosten solcher Processe.

Anlangend endlich die Kosten, welche bey dergleichen Processen vorkommen, so hat es bey den nach der Sportul-Taxe eines jeden Collegii veststehenden Sätzen und den Proportionen, in welchen sie nach der Observanz einiger Collegiorum von denen Dominiis und Unterthanen zu tragen sind, zwar vor der Hand, und so lange darüber nichts Näheres vestgesetzet worden, sein Bewenden; es müssen aber solche möglichst menagirt, und so wie überhaupt, also besonders in dergleichen Fällen, alles unerlaubte und übermäßige Sportuliren mit äusserster Sorgfalt vermieden werden. Was in specie die Commissions-Gebühren betrifft, so versehen sich Seine Königliche Majestät, daß die Räthe bey Dero Collegiis, die Erfüllung ihrer Pflichten und die Conservation der Königlichen, ihrer Justiz-Pflege anvertrauten Vasallen und Unterthanen, sich zum wichtigsten Augenmerk dabey machen werden; weshalb sie denn, ausser der freyen Fuhre, welche der Extrahent, der Commission jedesmal verschaffen muß, in dem Falle, wenn die Unterthanen allein durch die Erkenntnisse in die Kosten vertheilt werden, mit Einem Rthlr.; wenn solche gegen einander compensirt werden, mit $1\frac{1}{2}$ Rthlr.; und wenn sie dem Dominio allein zur Last fallen, mit 2 Rthlr. täglicher Diäten sich begnügen müssen; und ausserdem keine freye Beköstigung fordern können; Wie denn, wenn bey ein oder anderm Collegio entweder für die Räthe selbst, oder für die Referendarios und adhibirende Justiz-Beamte, niedrigere Diätensätze üblich wären, es bey diesen letztern lediglich sein Bewenden haben muß. Womit

jedoch auch die Commissarii dieser Gebühren desto zuverläßiger und ohne Weitläuftigkeit genußbar werden: so sind ihnen solche Vorschußweise aus der Sportul-Casse zu bezahlen, welche sie demnächst von den Partheyen wiederum gehörig einziehen muß.

54.

Diejenigen Räthe, so sich bey dergleichen Commissionen durch ihren Fleiß, Accurateſſe, Betriebsamkeit und rechtschaffenes Betragen, durch gütliche Beylegung oder geschickte Instructionen solcher Processe, für andern auszeichnen, haben sich nicht allein Sr. Königl. Majestät besondern Allerhöchsten Wohlgefallens versichert zu halten, sondern es soll auch für ihre Verbesserung bey allen vorkommenden Gelegenheiten vorzüglich gesorgt werden.

Seine Königliche Majestät befehlen demnach Dero gesammten Oberlandes-Justiz-Collegiis so gnädig als ernstlich, sich nach gegenwärtiger Vorschrift pflichtmäßig zu achten, und derselben nach ihrem besten Vermögen in allen Stücken ein vollkommenes Genüge zu leisten. Signatum Berlin, den 17ten Januarii 1780.

(L. S.) Friedrich.

No. III.

d. d. Breslau, den 3ten und Glogau den 11ten Febr. 1780.

Circulare

wegen Impostirung der durch sämtl. Königl. Staaten ein- und durchgehenden fremden Heringe mit 1 Rthlr. p. Tonne.

An sämtl. Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau,

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Unsere Allerhöchste Person selbst resolviret und mittelst Allerhöchst derselben Cabinets-Ordres vom 24sten Decembr. vorigen

und

und 1ſten Jan. dieſes Jahres zu befehlen geruhet haben, daß zu mehrerer Aufnahme der einländiſchen Herings-Fiſcherey-Anſtalten von nun an ſogleich aller in Unſern Staaten ein- und durchgehender fremder Hering, den nach Pohlen durchgehenden fremden Hering allein ausgenommen, mit einem Impoſt von 1 Rthlr. pro Tonne belegt, und dieſer Impoſt gleich beym Eingang auf der erſten Zoll-Stätte erleget werden ſoll; und da auch die General-Acciſe- und Zoll-Adminiſtration wegen des, in Gemäßheit dieſer Allerhöchſten Cabinets-Ordre, zu erhebenden und zu berechnenden Impoſts bereits umſtändlich inſtruiret worden; ſo habt Ihr durch die Magiſtraete Eures Departements denen in ſelbigen befindlichen mit Heringen handelnden Kaufleuten und Schiffern dieſe Vorſchrift gehörig bekannt machen zu laſſen. Sind ꝛc.

Die nach Pohlen durch Schleſien gehende Heringe ſind davon allein ausgenommen.

No. IV.

d.d. Breslau, den 11ten Febr. und Glogau, den 11ten März 1780.

Circulare

wegen Reviſion der Feuer-Anſtalten in den Städten.

An ſämtl. Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Unſere Allerhöchſte Perſon allergnädigſt befohlen, daß auf die Feuer-Anſtalten in den Städten und beſonders in den unbequartirten Städten genau gehalten und ſolche öfters revidirt werden ſollen, damit es bey entſtehendem Unglück an den Rettungsmitteln nicht fehlet; ſo wird Euch hiermit aufgegeben, ſofort nach Empfang dieſes, die Städte Eurer Inſpection zu bereiſen und jeden Orts die Feuer-Löſch-Anſtalten ganz genau zu revidiren, davon ein ordentliches Protocoll aufzunehmen, und ſolches hiernächſt von jeder Stadt mittelſt Eures Berichts einzuſenden, in dieſem aber zugleich Vorſchläge zu thun, welchergeſtalt

gestalt denen etwannigen Mängeln, wenn sie nicht gleich in loco von Euch haben abgestellet werden können, abzuhelfen seyn dürfte. Diese Revisiones müssen öfters und zwar besonders in den unbequartirten Städten gehalten werden, und gewärtigen Wir quartaliter, und zwar mit ult. Mart. ult. Junii, ult. Sept. und ult. Decemb. Euren Bericht und Protocoll von dem Befund der Feuer-Lösch-Instrumente und Lösch-Anstalten von jedem Orte besonders. Da Wir Uns auch nunmehr überzeuget haben, daß diejenigen Feuer-Bürgermeister, welche mit anderen Neben-Officiis chargirt sind, dadurch in Verwaltungen ihres eigentlichen Amtes nicht wenig behindert werden: so wird Euch hiermit anbefohlen, bey entstehender Vacanz in solchen Städten, wo Feuer-Burgemeistern Neben-Officia mit übertragen sind, Euch gewärtig zu halten, daß denen Nachfolgern solche nicht mit anvertrauet werden, damit selbige dadurch desto ehender im Stande bleiben, sich lediglich denen Obliegenheiten, wozu sie angestellet und bestimmet sind, zu widmen und ihrem Amte ein schuldiges Genüge zu leisten. Sind ꝛc.

Revisiones der Feuer-Anstalten und darüber quartaliter abzustattende Berichte.

Die Feuer-Bürgermeister sollen keine Neben-Officia haben.

No. V.

d. d. Glogau, den 14ten Febr. und Breslau den 31sten März 1780.

Circulare

wegen den bey den Cantons-Revisionen nicht zu gestellenden gesetzmäßig possessionirt gewordenen Cantonisten.

An sämtl. Landräthe, ingl. mut. mut. an sämtl. Steuer-Räthe Breslauischen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben bemerket, daß von verschiedenen Land-Räthen die Einrichtung getroffen worden, daß bey jedesmaliger Cantons-Revision,

Revision, denen den Canton revidirenden Officiers die Cantoniſten vorgeſtellet worden ſind, welche ſich im letztern Jahre mit Vorwiſſen des Land-Raths poſſeſſionirt gemacht, und nach zurückgelegtem 24ſten Jahre, noch nicht 5 Fuß 6 Zoll groß geweſen. Wenn aber das Werbe-Reglement vom 1ſten März 1744 §. 11. ausdrücklich verordnet, daß ein uneximirter Cantoniſt, welcher nach der Zeit, da die Recruten für das Regiment eingezogen worden, das 24ſte Jahr zurückgelegt, und nicht 5 Fuß 6 Zoll groß iſt, ſich in der Zeit bis zur künftigen Canton-Reviſion ankaufen kann, ohne dazu vom Canton-Regiment Bewilligung zu haben, und daß ſodann ſelbiges an einen dergleichen Cantoniſten einen Anſpruch zu machen nicht berechtiget ſeyn ſolle; folglich die obgedachte von einigen Land-Räthen veranlaßte perſönliche Geſtellung dergleichen geſetzmäßig poſſeſſionirt gewordenen Cantoniſten ganz unzuläßig iſt, und nur zu Unannehmlichkeiten mit den Canton revidirenden Officiers Anlaß giebt; Als wird hierdurch verordnet, daß alle perſönliche Geſtellung dergleichen geſetzmäßig ſich mit Vorwiſſen des Landraths anſäßig gemachten Leute gänzlich ceſſiren ſoll, wogegen Ihr nur dem Regiment oder den Canton revidirenden Officiers diejenigen, ſo ſich Reglements mäßig anſäſſig gemacht und folglich aus der Cantons-Liſte gelöſchet worden, nahmhaft zu machen und zu melden habet, wie viel Fuß und Zoll ein ſolcher Cantoniſt bey der verher von Euch veranlaßten Meſſung gehalten, auch die Tauf-Scheine derſelben zum Beweis des hinterlegten 24ſten Jahres ihm zu communiciren, zugleich aber dahin zu ſehen habt, daß hiebey nach Vorſchrift des obgedachten §. 11. des Werbe-Reglements ſich geachtet und keiner zur Poſſeſſion admittiret werde, der nicht das 24ſte Jahr zurückgeleget, und unter 5 Fuß 6 Zoll groß iſt, damit den Regimentern durch Reglementswidrige Vergünſtigungen kein Anlaß zu gegründeten Beſchwerden gegeben werde. Sind ꝛc.

Die Cantoniſten, welche das 24ſte Jahr erreicht und nicht 5 Fuß 6 Zoll ſind, können ſich nach der Cantons-Reviſion poſſeſſioniret machen, ohne darzu vom Canton-Regimente die Bewilligung zu haben, und dürfen bey künftiger Reviſion nicht nochmals vorgeführt werden.

Die Landräthe haben davon blos dem Regimente mit Anführung der Größe und des Alters Meldung zu thun, damit der Cantoniſt aus der Liſte geſtrichen werde.

No. VI.

d. d. Breslau den 25sten Februar 1780.

Circulare

wegen der von den Bau-Materialien quartaliter einzusendenden Preiß-Register.

An sämmtliche Steuer-Räthe Breslauischen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da die Nothwendigkeit erfordert, daß bey der Cammer-Registratur jederzeit zuverläßige Nachrichten von den Preisen sämmtlicher Bau-Materialien aus den Städten, besonders aber von den Vestungen vorhanden sind; so wird Euch hierdurch aufgegeben, die Magistraete der zu Eurem Departement gehörigen Städte und Vestungen dahin anzuweisen, jedes Vierteljahr ein Preiß-Register davon anzufertigen, woraus deutlich zu ersehen, wie hoch die Preise der Bau-Materialien stehen, solches von ihnen einzufordern, und von den Bau-Bedienten des Ortes oder des Departements attestiren zu lassen; sodann aber die diesfalls gemachte Collection unfehlbar in Termino i. e. gegen das Ende jedes Quartals einzusenden, auch dahin zu sehen, daß die angegebenen Preise accurat, und die Fuhrlohne bestimmt aufgeführet werden.

Ohnerachtet nun zwar nach Verschiedenheit der Oerter auch verschiedenes Materiale vorkommen dürfte, und es Euch überlassen bleibt, das Schema dazu nach den Umständen einzurichten; so wollen Wir doch, daß dieses Preiß-Register vorzüglich nach beykommendem Schemate abgefaßt werde, und versehen Wir Uns beym Schlusse dieses Quartals der ersten Einsendung desselben. Sind ꝛc.

No. VII.

No. VII.

d. d. Breslau den 28ſten Februar und Glogau den 23ſten März 1780.

Circulare

betreffend die höher zu veranſchlagende Nutzung von dem zu Brandtweinſchroot verſchwelten Weitzen.

An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt zwar ein angenommenes Principium, daß denen Brandtwein-Brennern in den Städten, der zu Brandtwein-Schrot verſchwelte Scheffel Roggen, beym Servis mit 4 gGr. Nutzung angeſchlagen wird. Da ſich aber bey Durchlegung der Servis-Caſſen-Rechnungen gefunden, daß es Brandtweinbrenner giebt, die auch Weizen zu Brandtwein verſchwelen, und folglich von dieſem pro Scheffel 10 Quart Brandtwein mehr ziehen, als vom Roggen; ſo iſt es auch billig, daß ſie von dieſem mehrgezogenen 10 Quart ebenfalls Servis entrichten. Es wird demnach hiermit feſtgeſetzt, daß von nun an allen Brandtwein-Brennern, ſo Weizen zu Brandtwein-Schrot verſchwelen, die Nutzung davon beym Servis um $\frac{1}{3}$ pro Scheffel höher, und alſo mit 5 Gr. 4 Pf. angeſchlagen werde, und befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, die Magiſtracte Eures Departements diesfalls gehörig zu inſtruiren. Sind ꝛc.

No. VIII.

d. d. Glogau den 29sten Februar und Breslau den 3ten März 1780.

Circulare

daß nur allein der adliche, keinesweges aber der bürgerliche Besitzer adlicher Güter von Erlegung der Accise vom Wein und Coffée befreyet seyn soll.

An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da unsere Allerhöchste Person zu declariren befunden, daß von der Versteurung des Weins und Coffée auf dem platten Lande nur allein der einländische Adel eximiret, die bürgerlichen Besitzer adlicher Güter aber beydes versteuern sollen, und die Accise- und Zoll-Direction Unsere Cammer requiriret hat, die beyden hier anliegende Circularia vom 1sten October a. pr. und 21sten Januar c. a. circuliren zu lassen; so werden Euch sothane Exemplaria mit der Aufgabe zugefertiget, solche per Currendam in dem Creyse Eurer Inspection zu publiciren. Sind ꝛc.

Beylagen.

Zufolge Circularis Einer Hochverordneten Königlichen Général-Accise- und Zoll-Administration vom 18. huj. Mensis, in welchem Seiner Majestät allergnädigste Declaration vom 14. dieses Monats enthalten: „daß „nämlich nur allein der innländische Adel, keinesweges aber die bürgerli„chen Besitzer adelicher Güter auf dem platten Lande von Erlegung der „Accise eximiret seyn, und zweytens die Accise-Directionen gehörige „Maaßregeln nehmen sollen, alle auf dem platten Lande wohnende unade„liche Personen zu Erlegung der Accise-Gefälle anzuhalten,“ macht die hiesige Königliche Accise- und Zoll-Direction allen ihren Officianten und Aemtern bekannt, sich genau nach folgenden Artikeln zu achten:

1) Bleibt

1) Bleibt das in sechs Artikeln abgefaßte Circulare vom 1sten October 1779, welches die hohen Accise-Gefälle und die Präcautionen enthält, die zu Verhütung einer dießfälligen Defraudation beobachtet werden sollen, bey seiner völligen Kraft, und ist mithin pünktlich in Execution zu bringen. Falls nun jemand darwider contraveniren sollte: so ist das Accise-Amt des Distrikts, in welchem die Contravention begangen wird, gehalten, sogleich einen Proceß darüber anzustrengen.

2) Sollen die aus fremden Landen fürs platte Land eingehende Waaren, so wie es in dem 13. und 31sten Artikel der Declaration vom 8ten May 1768, in der Ordonnanz vom 1sten April 1772 pag. 5. und in dem 1sten Artikel des Circularis vom 1sten October 1779 vorgeschrieben worden, nirgend anders wo als in der, dem Orte des platten Landes, für welchen sie bestimmt sind, zunächst gelegenen accisebaren Stadt abgeladen und verificiret werden; mithin wird denen Accise- und Zoll-Officianten bey Strafe der Interdiction und daraus folgenden Revocation verboten, dergleichen Abladungen auf dem platten Lande zu dulden, oder sich selbst dahin zu verfügen, um diese Waaren zu verificiren und die Gefälle davon zu erheben, als welches nachsichtige Verfahren oft ein Vorwand sich auf dem Lande zu ergötzen, und stets eine Gelegenheit an seiner Pflicht zu ermangeln ist; sondern es sollen die Accise- und Zoll-Aemter, welche von dergleichen verbotenen Abladungen hören werden, statt die Officianten abzuschicken, diese Waaren zu verificiren und die Gefälle davon zu erheben, sie vielmehr mit der durch das Reglement vom 11ten Junii 1772 Caput 3. §. 15. vorgeschriebenen Order versehen, in welcher sie ihnen anzudeuten haben, daß sie sich sogleich an die darinne angezeigten Oerter begeben, und daselbst nach Vorschrift der Ordonnanz vom 1sten Julii 1779 Art. 7. in Gegenwart zweyer Zeugen oder des Judicis Loci eine genaue Untersuchung halten, und die in Contraventionem abgeladenen und denen Königlichen Gefällen unterworfenen Waaren in Beschlag nehmen, damit die Contravenienten nach Inhalt des 6ten Artikels eben erwähnter Ordonnanz in die Confiscation dieser Waarer und in 200 Rthlr. baaren Strafe condemniret werden mögen.

3) Es sollen demnach die Accise-Aemter die hohen Accise-Gefälle von ausländischen Waaren, welche für die Abteyen, Klöster, Prediger, für alle übrige Geistliche, und für alle und jede unadeliche Personen auf

dem platten Lande, es mögen nun Beſitzer adelicher Güter, Amtleute, Pächter, Officianten, Forſtbediente oder andere unadeliche Perſonen auf dem platten Lande ſeyn, eingehen, ſo wie es der zweyte Artikel des Circularis vom 1ſten October 1779 erläutert, nach wie vor erheben. Was diejenigen betrifft, welche die hohen Acciſe-Gefälle ſowol von dem bey ihnen inventirten Wein und Coffée, als auch von Wein, Coffée und andern fremden Waaren, welche ſie ſeit der bey ihnen gemachten Inventur erhalten, noch zu zahlen haben, denen haben die Acciſe-Aemter bey Empfange Dieſes von gegenwärtigem Circulare Abſchrift zu geben, und ſie zugleich ſchriftlich und bey Strafe der im nachſtehenden Artikel gedachten Execution anzuhalten, dieſe hohen Acciſe-Gefälle in Zeit von Vier und zwanzig Stunden zu erlegen.

4) Wenn nun die in vorſtehendem Artikel erwähnte Friſt von Vier und zwanzig Stunden verfloſſen iſt, und die Acciſanten dem ungeachtet noch nicht bezahlt haben, ſo ſollen die Acciſe-Aemter der hieſigen Königlichen Acciſe- und Zoll-Direction ſogleich Rapport darüber erſtatten, und in dieſem Rapporte die Quantität der Waaren und den Betrag der davon zu erlegenden Gefälle ſpecifice aufführen, damit gedachte Königliche Direction, dieſen Rapport zufolge Reglement vom 11ten Junii 1772 Caput 2. §. 1. Littera K. dem hieſigen Königlichen Acciſe- und Zoll-Provinzial-Gerichte übergeben und daſſelbe requiriren könne, ſie auf executiviſche Art zu Bezahlung der zu erlegenden Gefälle anzuhalten.

5) Endlich wird noch jedem Acciſe-Amte befohlen, die zufolge Circularis vom 23. Julii 1779 und nach Vorſchrift des 2ten Artikels des Circularis vom 1ſten October ejusdem anni angefertigten Inventaria über den Wein und Coffée unverzüglich an die Calculatur einzuſenden, damit ſelbige verificiren könne, ob die hohen Acciſe-Gefälle von dieſen inventirten Objecten auch wirklich in dem Acciſe-Amts-Journale in Einnahme gebracht worden ſind: Jedes Acciſe-Amt hat dieſe Inventaria alle zuſammen mit einer einzigen von dem Provincial-Controlleur viſirten Deſignation zu begleiten; und Falls weder Wein noch Coffée zu inventiren vorhanden geweſen ſeyn ſollte: ſo hat das Acciſe Amt der Calculatur ein, von gedachtem Amte und denen Officianten, ſo die Reviſionen auf dem platten Lande vorgenommen, unterſchriebenes, und von dem

Pro-

Provincial-Controlleur visirtes Atteſt einzuſenden. Breslau, den 21ſten Januar 1780.

Königl. Acciſe- und Zoll-Direction.

Circulare an ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter.

No. IX.

d. d. Potsdam den 8ten März 1780.

Verordnung,

daß die von Adel auf ihren Gütern ſich weiterhin keiner Juden bey ihren Oekonomien und Wirthſchafts-Angelegenheiten bedienen; ſondern die in Schleſien tolerirte Juden ſich lediglich mit dem Commercio und Handlung beſchäftigen ſollen.

Publ. per Circulare d. d. Breslau den 23ſten und Glogau den 30ſten März 1780.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wiſſen: Da Wir aus höchſt Eigener Bewegung vermittelſt der unterm 20ſten November a. pr. und 20ſten Febr. c. erlaſſenen Ordres, allergnädigſt zu reſolviren befunden, daß der in verſchiedenen Gegenden Unſerer Schleſiſchen Lande, und beſonders in Oberſchleſien, bisher Statt gefundene Gebrauch, vermöge deſſen die Adlichen ſich auf ihren Gütern, bey ihren Oekonomien und Wirthſchafts-Angelegenheiten häufig derer Juden bedienen, von nun an gänzlich abgeſchafft werden, und dagegen die Grund-Herrſchaften auf ihren Gütern, bey ihren Wirthſchaften, ſtatt der Juden lauter Chriſten nehmen; die Juden aber mit keinen Wirthſchaften, und andern ökonomiſchen Angelegenheiten der Grund-Herrſchaften, ſich fernerhin ſchlechterdings nicht befangen, ſondern

dern sich vielmehr mit desto grösserm Fleiß und Betriebsamkeit, auf das Commerce appliciren, sich lediglich damit beschäftigen, und die Aufnahme des Schlesischen in- und ausländischen Handels, so wie den in- und auswärtigen Debit und Absatz derer in Unsern Schlesischen und übrigen Landen fabricirten und gefertigten Waaren, bestens zu befördern suchen sollen. Als verordnen und befehlen Wir hierdurch so gnädig als ernstlich:

§. 1.

Die Realitäten und Nutzungen der Landgüter sollen nicht mehr von Juden administriret, noch an selbige verpachtet werden.

Daß von jetzt an keine zu den adlichen und andern Land-Gütern gehörige Realitäten und Nutzungen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, weiterhin an Juden verpachtet, noch durch Juden administriret oder bewirthschaftet werden sollen. Dem zu Folge sollen künftighin die Grund-Herrschaften und übrige Gutsbesitzer, ihre Brau- und Brandtwein-Urbare, Aecker- und Vieh-Nutzungen, imgleichen ihre Bäckereyen, Schlächtereyen, Potasch-Siedereyen ꝛc., so wie den Bier- Brandtwein- Wein- und Meth-Schank, durchaus an keine Juden verpachten, noch durch solche administriren und bewirthschaften lassen; sondern alle diese Realitäten und Nutzungen, wenn sie solche durch andere bewirthschaften und exercieren zu lassen convenable finden, an Leute christlicher Religion, so Unsere einländische Unterthanen sind, verpachten oder durch solche administriren und bewirthschaften lassen. Derjenige Guthsbesitzer, so dawider zu contraveniren sich beygehen lassen möchte, soll in eine fiscalische Strafe von 500 Flor. zu unserer Pönalien-Casse verfallen seyn; derjenige Jude aber, welcher eine dergleichen Pachtung oder Administration einzuschreiten sich unterstehen sollte: soll nebst seiner Familie der Toleranz sogleich verlustig seyn, und ohne alle Nachsicht aus dem Lande weggeschafft werden.

Strafe der Uebertreter.

§. 2.

Wenn die noch subsistirenden Pachtungen aufhören sollen.

Alle, über dergleichen Realitäten und Wirthschafts-Nutzungen, als jetzt erwähnt, dermalen noch zwischen denen Guthsherren und Juden subsistirende Pacht- und andere Contracte, sollen mit Ende May jetztlaufenden Jahres, als mit Ablauf des currenten Etats-Jahres, schlechterdings aufgehoben werden; auch bis dahin und weiter nicht, die von den bisherigen jüdischen Pächtern und Administratoribus, nach der bisherigen Verfassung an Unsere Cassen zu entrichtende Abgaben prästirt werden.

§. 3.

§. 3.

Die Juden sollen nicht mehr zu Mäcklern bey Verkauf der Güter genommen werden.

Da wir auch nißfällig in Erfahrung gebracht, daß verschiedene derer Adlichen bey Verkaufung und Ankaufung ihrer Güter sich der Juden als Unterhändler und Mäckler dabey bedienen, und letztere bey solchen Gelegenheiten nicht selten Wucher und unerlaubte Gewinnsucht, zum Schaden eines oder des andern contrahirenden Theils, oder eines dritten ausüben; so finden wir ebenfalls nöthig, dergleichen hiermit gänzlich zu verbieten, und verordnen demnach: daß diejenigen, die darüber betreten werden, daß sie sich zu dem Verkauf und Ankauf ihrer Güter eines Juden als Unterhändlers bedienet, und zwar Käufer und Verkäufer, Zehn vom Hundert des stipulirten Kauf-Pretii, jeder zur Hälfte, an Unsern Fiscum zur Strafe bezahlen; derjenige Jude aber, welcher sich dabey als Unterhändler brauchen lassen, ausser dem Verlust des ebenmäßig Unserer Pönalien-Casse anheim fallenden Mäckel-Geldes, annoch mit dreyjähriger Zuchthaus-Strafe und Expulsion aus dem Lande bestraft, auch demjenigen, welcher eine solche Contravention gehörigen Orts denuncirt, ½tel der jetzt vestgesetzten Geldstrafe, als ein Douceur zugebilliget werden soll.

Strafe.

§. 4.

Die Juden sollen sich lediglich mit dem Commerce und dem Debit der einländischen Fabriquen-Waaren beschäftigen.

Gleichwie aber Unsere allerhöchste Intention obgedachtermaßen dahin gehet, daß die in Unsern Schlesischen Landen recipirte und tolerirte Juden sich lediglich mit dem Commerce, und besonders mit dem Debit und Absatz der inländischen Fabriquen-Waaren beschäftigen sollen: so wollen und declariren Wir hiermit ausdrücklich, daß alle dermalen in Ober- und Nieder-Schlesien recipirte und wohnhafte Juden, so lange sie sich redlich und rechtschaffen aufführen, keine Betrügereyen ausüben, noch sich durch ein dem Publico nachtheiliges Verhalten, Unsers allerhöchsten Schutzes unwürdig machen, ferner darin geduldet, als Unsere Landes-Unterthanen behandelt und geschützet, auch ihnen die Treibung eines jeden ehrlichen Handlungs-Gewerbes, in so fern es nicht ein solches ist, so in specie denen Juden durch anderweitige Unsere allerhöchste Verordnungen und Gesetze verboten worden, gestattet werden soll; und

§. 5.

und in allen Orten Schlesien, die ihnen angewiesen sind, und wo ih-

Obwohl es schlüßlich dabey sein Bewenden behalten muß, daß nicht nur nach Unsern ehehin ertheilten speciellen Ordres, in denen Nieder-Schle-

nen kein Jus prohibendi obſtiret, geduldet werden.

Schleſiſchen auf der ſogenannten deutſchen Seite der Oder belegenen Städten und Dörfern, die Städte Breslau, Brieg und Glogau ausgenommen, ſo wie in ſämmtlichen denjenigen Nieder- und Ober-Schleſiſchen Städten, welche mit beſondern Privilegiis, keine Juden recipiren zu dürfen, verſehen ſind, auch fernerhin keine Juden geduldet, noch weniger ihnen daſelbſt ein beſtändiger Aufenthalt geſtattet werden ſoll: So wollen und befehlen Wir demnach allergnädigſt, daß in allen übrigen, beſonders auf der ſogenannten pohlniſchen Seite der Oder belegenen Nieder- und Ober-Schleſiſchen Städten, wenn ſelbige übrigens kein Jus prohibendi gegen die Reception der Juden, durch Privilegia hergebracht, denen von uns im Lande tolerirten Juden, der Aufenthalt und die Betreibung eines jeden, denen Juden ſpecialiter nicht verbotenen Handlungs-Gewerbes, nach wie vor, geſtattet werden ſoll.

Uebrigens befehlen Wir Unſern Schleſiſchen Krieges- und Domainen-Cammern, ſo wie Unſerm Officio fiſci, hierdurch allergnädigſt, auf die genaue Befolgung dieſer Unſerer allerhöchſten Willensmeynung auf das genaueſte Acht zu haben, und nicht zu geſtatten, daß von irgend jemand dawider contravenirt werde. So geſchehen Potsdam den 8ten März 1780.

(L. S.)

Friderich.

v. Hoym.

No. X.

d. d. Breslau, den 9ten März 1780.

Circulare

wegen schleunigerer Beförderung der geistlichen Currenden auf dem Lande.

An sämtl. Landräthe Bresl. Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist bey der neuen Einrichtung des Schulwesens in dem diesfälligen Reglement vom 3ten Novembr. 1765. aus guten Ursachen festgesetzet worden, daß die Schulmeister, denen es vorher obgelegen, die Currenden von einem Pfarrer zu dem andern abzutragen, damit sie in ihren Schul-Stunden, zum Nachtheil der Jugend ferner nicht gehindert werden, vom Abtragen dieser Geistlichen Currenden dispensiret und dagegen solche von der Gemeine nach der sogenannten Zeche befördert werden sollen. Man hat wahrgenommen, daß seit dieser Einrichtung die Currenden weit mehr als vorher verspätet werden, und die Pfarrer beschweren sich, daß solche hin und wieder bey mancher Gemeine zu vielen Tagen liegen bleiben, ehe sie abgetragen werden, wie sich solches bey der Currende wegen des Trauer-Geläutes für der verwitweten Prinzeßin von Preußen Liebden veroffenbaret hat. Da nun dergleichen Nachläßigkeit in Beförderung der Currenden, besonders in pressanten Fällen, sehr nachtheilig ist, so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, die Scholzen und Gerichte des Euch anvertraueten Creyses zu genauer Befolgung obigen Reglements wegen Beförderung der Currenden ernstlich anzuhalten, und ihnen anzudeuten, daß diejenigen, die sich hierunter künftig saumselig finden lassen, zur Bestrafung sollen gezogen werden, um dadurch dergleichen unverantwortliche Nachläßigkeit in der Folge zu coupiren. Sind ꝛc.

No. XI.

d. d. Glogau, den 17ten März und Breslau, den 3ten April 1780.

Circulare

wegen der Zins-Zahlungen bey den Banco-Obligationen.

An sämtl. Land- und Steuer-Räthe, auch mut. mut. an die Mediat-Regierungen, Königl. Aemter ꝛc. ꝛc. und sämtl. Cassen.

Friedrich, König ꝛc.

Veranlassung.

Unsern ꝛc. Unsere Haupt-Banque zu Berlin und deren Haupt-Comtoirs haben bisher zur Bequemlichkeit des Publici die Zinsen von den Banco-Obligationen an den Innhaber gegen besondere Quittungen bezahlt, ohne daß die Obligation selbst, besonders wenn der Innhaber in loco gewesen, jedesmal vorgezeigt, und die Zins-Zahlung darauf notirt werden dürfen. Da sich aber der Fall ereignet, daß eine Banco-Obligation, wovon Unsere Haupt-Banque auf gleiche Art die Zinsen verschiedene Jahre lang bezahlt hat, nachher gleichwohl mit den Zinsen a dato obligationis cediret, durch den Commissionarium einem auswärtigen Banco-Comtoir präsentiret, und von diesem, welches von der bereits geschehenen Zins-Zahlung nicht unterrichtet seyn konnte, die Zinsen noch einmal bezahlt worden; so hat Unser Haupt-Banco-Directorium sich dadurch veranlasset gesehen, zu Verhütung mehrerer dergleichen Vorfälle, ein Publicandum ergehen zu lassen, wornach künftig die Zinsen von den Banco-Obligationen sowohl bey Unserer Haupt-Banque als bey denen Comtoirs nicht anders als gegen Vorzeigung der Obligation bezahlt, und die Zins-Zahlungen gleich auf der Obligation notirt werden sollen: wenn jedoch diese an sich nöthige Einrichtung Unsern Landes- und Pupillen-Collegiis, Judiciis, Piis Corporibus, und andern öffentlichen Anstalten, welche bey Unserer Banque mehrere Capitalia zugleich zinsbar belegt, und öfters eine nahmhafte Anzahl von Banco-Obligationen in Besitz haben, wovon sie die Zinsen bisher gegen eine General-Zins-

Die Zinsen von den Banco-Obligationen sollen nicht anders, als gegen Vorzeigung der Obligation bezahlt und die Zahlung darauf notiret werden.

Designa-

Deſignation und darunter geſetzte Haupt-Quittung zu erheben gewohnt geweſen, ſehr läſtig fallen dürfte; ſo haben Wir allergnädigſt reſolviret, daß es hierunter bey der bisherigen Verfaſſung belaſſen, und alle Collegia, Judicia, pia Corpora und andere öffentliche Anſtalten, welche bis jetzt die Zinſen von den Banco-Obligationen auf dergleichen quittirte General-Zins-Deſignationes erhoben haben, ſolches auch noch fernerhin zu thun befugt ſeyn ſollen, wobey Wir jedoch ausdrücklich feſtſetzen, daß kein Collegium, Judicium &c. bey Vermeidung des Erſatzes der etwa doppelt erhobenen Banco-Zinſen und ſonſtigen Verantwortung eine Banco-Obligation weder einem minderjährigen oder Deponenten bey erlangter Groß-Jährigkeit auszuhändigen, noch überhaupt auf einen andern Beſitzer transferiren darf, bevor nicht mit Beydruckung des Gerichts-Siegels auf der Obligation notirt worden, wie weit die Zinſen davon erhoben ſind, wornach Ihr dannenhero die { Gerichts-Obrigkeiten des Creyſes / Magiſtrate in den Städten Eures } Eurer Inſpection / Departements, } (auch durch ſelbige die pia corpora jeden Orts) ſofort zu inſtruiren habt. Sind ꝛc.

Die Collegia, Judicia, können ſich nach wie vor auf die General-Zins-Deſignationes die Zahlung der Zinſen notiren laſſen.

Nur müſſen ſie, wenn ſie eine dergleichen Obligation extradiren, darauf vermerken, wie weit die Zinſen davon erhoben ſind.

No. XII.

d. d. Glogau, den 18ten und Breslau, den 21ſten März 1780.

Circulare

wegen verbotener Einfuhre des Böhmiſchen Papiers.

An ſämtl. Land- und Steuer-Räthe, ingl. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Wir Allerhöchſt mittelſt Unſerer unterm 7ten Januar und 29ſten Februar c. a. an die General-Acciſe- und Zoll-Adminiſtration

Das Böhmische Papier ist gänzlich einzuführen verboten, das übrige Fremde aber wird nur so lange nachgegeben, bis die inländischen Papiermühlen den Bedarf selbst zu verschaffen im Stande seyn werden.

stration erlassenen Ordres die Einfuhre des Böhmischen Papiers zum innern Debit verboten, dagegen aber den Eingang und Gebrauch des andern fremden Papiers so lange nachzugeben allergnädigst geruhet haben, bis die einländische Papier-Mühlen den Bedarf davon zu fourniren im Stande seyn werden; so machen Wir Euch solches hiermit bekannt, und habt Ihr diese Verordnung in Eurem unterhabenden Kreyse (Departement) in hiesiger Stadt, überall gehörig zur Publication zu bringen. Sind ꝛc.

No. XIII.

d. d. Breslau, den 30sten März und Glogau, den 13ten April 1780.

Circulare

wegen Taxation des Mobiliaris der in den Städten bey einem Feuer zu gefährlichen Verrichtungen bestimmten Personen.

An sämtl. Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Weil die Taxation des Mobiliaris der zu gefährlichen Verrichtungen bestimmten Personen bey einem Feuer Schwierigkeiten unterworfen ist; so wird ihnen überlassen,

Unsern ꝛc. Es ist per Circulare vom 7ten April a. pr. nachgegeben worden, daß die durch die General-Verordnung vom 6ten März 1780. vorgeschriebene jährliche Aufnahme der Taxen des Mobiliaris der in den Städten bey entstehenden Feuersbrünsten zu den gefährlichsten Verrichtungen bestimmten Personen während des letztern Krieges sistiret und bis nach hergestelltem Frieden ausgesetzet bleiben soll. Ob nun wohl mit dieser Arbeit nunmehr von neuem zu Werke geschritten worden ist; so finden Wir Uns dennoch überzeugt, daß die Aufnahme des Mobiliaris dieser Leute mit vieler Schwierigkeit und Weitläuftigkeit verbunden ist, wobey sich besonders noch an vielen Orten der Umstand ereignet hat, daß diese Leute die öftere Aufnahme ihrer Effecten und deren Abwürdigung unter allerley Vorwand von sich ablehnen, und wenn darauf bestanden

wird,

wird, lieber aller Vergütigung sich begeben, und gleichwohl angelobet haben, sich bey entstehendem Feuer von der Brandstelle nicht entfernen zu wollen, wenn sie gleich dadurch ihres Mobiliaris verlustig gehen sollten.

Um also den Leuten nicht den Muth zu benehmen; so wird hierdurch festgesetzet: daß pro futuro das Mobiliare dieser Leute nicht weiter aufgenommen noch abgeschätzet werden dürfe, und daß gleichwohl denselben Casu existente die Bonification des wirklich durch Brand oder sonst verlohren gegangenen Mobiliaris, wenn der Werth desselben von ihnen eydlich erhärtet werden wird, angedeyhen soll. ob sie den Werth des Mobiliaris, wenn es verbrandt seyn sollte, eydlich erhärten,

Es wird aber demohngeachtet diesen Leuten die freye Wahl gelassen, ob sie ihr Mobiliare dennoch taxiren und aufnehmen lassen, oder ob sie bey entstehendem Verlust den Werth erst beschwören wollen. Hiernach habet Ihr die Magistrate der Städte Eurer Inspection zu instruiren und selbige anzuweisen, daß sie den Innhalt dieser Verordnung denen bey einem Feuer zu gefährlichen Verrichtungen bestimmten Personen publiciren sollen. Sind ꝛc. oder ob sie ihr Mobiliare noch taxiren lassen wollen.

No. XIV.

d. d. Breslau, den 4ten April 1780.

Avertissement,

wegen der zur Beförderung des Seiden-Baues, und Anziehung der Maulbeer-Bäume fürs Jahr 1780 verheissenen Præmien.

Publicatum per Circulare von eben dem Dato und Glogau den 2ten May 1780.

Die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer macht hiermit dem Publico bekannt, wie dieselbe zu Beförderung des Seiden-Baues und Anziehung der Maulbeer-Bäume nachstehende Præmia auf das Jahr 1780 auszusetzen befunden hat:

1. Werden

1. Werden demjenigen, er sey Adelicher, Geistlicher oder anderer Particulier, der den Seiden-Bau exerciret, für jedes Pfund in Anno 1780 selbst erzeugten reinen Seide 12 Ggr. Præmium verheißen.

2. Derjenige, welcher durch eine Specification und Attest des Land- oder Steuer-Raths und des Plantagen-Inspectoris des Departements, welches gratis zu ertheilen, beweiset, daß er in diesem Jahre aus seiner Maulbeer-Baum-Schule dazu schickliche Stämme ins volle Land oder ins freye, besonders aber in eine Allée versetzet, bekommt für jedes 1000 Stück Maulbeer-Bäume 50 Rthlr.

3. Demjenigen, der dieses Præmium einmal erhalten, und in dem folgenden Jahre durch die Atteste des Land- oder Steuer-Raths und des Plantagen-Inspectoris des Departements beweiset, daß er diese Anzahl Maulbeer-Bäume noch unterhalte, und dasjenige, was davon eingegangen, nachgesetzt habe, wird für das 2te Jahr für jedes 1000 Stück Maulbeer-Bäume 25 Rthlr. und für das 3te Jahr nach gleichmäßig geführtem Beweise 20 Rthlr. pro Præmio zugebilliget.

4. Wer den mehresten Maulbeer-Saamen aus seiner Plantage colligiret, erhält 15 Rthlr.

Die Atteste werden

a) bey der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer dergestalt eingereichet, daß solche längstens den 30sten Novembr. a. c. sämtlich eingegangen seyn müssen.

b) Müssen nicht verschiedene Objecta in ein Attest gebracht, sondern wegen der gewonnenen Seide besondere Atteste, für die ins volle Land versetzten Bäume ebenfalls besondere Atteste, und solchergestalt für jedes anzuverlangende Præmium besondere Atteste übergeben werden.

c) Muß in den Attesten wegen der verpflanzten Maulbeer-Bäume pflichtmäßig und in den folgenden Jahren deutlich exprimiret werden, ob das Præmium für das 1ste, 2te oder 3te Jahr competiret.

d) Müssen die Aussteller der Atteste pflichtmäßig darauf sehen, daß bey den Plantagen und verpflanzten Maulbeer-Bäumen, nicht alte und lange vorher existirte Bäume mit in Anrechnung kommen, um dasjenige

dasjenige Quantum vollzumachen, auf welches das Præmium ausgesetzt ist.

e) Die Pächter der Königl. Domainen-Aemter und der Cämmerey-Güther der Städte werden, in so fern sie sich zu dem Seiden-Bau und Anpflanzung der Maulbeer-Bäume in ihren Pacht-Contracten verbindlich gemacht, von diesen Præmiis ausgeschlossen.

Signatum, Breslau, den 4ten April 1780.

(L. S.) Königl. Preuß. { Bresl. / Glogau. } Krieges- und Dom. Cammer.

No. IV.

Rescript,

d. d. Berlin, den 15ten April 1780.

wegen Einführung einer vollständigen Verbesserung des Justiz-Wesens, und der zu dem Ende anbefohlenen Einsendung aller subsistirenden und geltenden Provincial-Rechte, Statuten, Willkühren und Gewohnheitsrechte.

An sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Die von Unserer Allerhöchsten Person an Unsern Groß-Canzler unterm 14ten hujus erlassene Ordre, woran Ihr anliegend eine Abschrift erhaltet, wird Euch von Unserer Allerhöchsten Intention wegen einer soliden und vollständigen Verbesserung des Justiz-Wesens in Unsern gesammten Landen mit mehrerem unterrichten.

Wir gewärtigen dahero, daß Ihr auch Eures Orts zur Erreichung dieſer Unſrer Allergnädigſten Landesväterlichen Willens-Meinung Euch mit pflichtmäßigem Eyfer beſtreben, und alles anwenden werdet, was dazu dienen kann, um dieſen von Uns Allerhöchſt vorgezeichneten Plan nach ſeinem ganzen Umfange baldigſt in Ausführung zu bringen. So wie das Weſentliche der in Anſehung des Modi procedendi zum Grunde liegenden Idée, theils in der durch die Inſtruction vom 28ſten Decbr. a. pr. Euch anbefohlenen genauen Auseinanderſetzung des Facti bey Gelegenheit der Vergleichs-Verſuche, theils in dem Reglement vom 17ten Jan. c. a. bereits enthalten iſt, ſo habt ihr annoch eine umſtändlichere vorläufige Anweiſung darüber des nächſten zu gewärtigen und bis dahin Euch zwar annoch nach den Vorſchriften der gegenwärtigen Proceß-Ordnung zu achten, zugleich aber bey Gelegenheit der Befolgung obgedachter Inſtruction vom 28ſten Decbr. Euch in Zeiten auf dergleichen Unterſuchungen ex officio zu präpariren.

Demnächſt befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, ſämtliche in Eurem Departement ſubſiſtirende und geltende Provinzial-Rechte, Statuten, Willkühren und entweder allgemein angenommene oder in contradictorio beſtätigte Gewohnheits-Rechte ſo genau und vollſtändig als möglich zu ſammlen, daraus Extracte, in welchen der Sinn dieſer Particular-Geſetze, ohne ſich eben mit einer übertriebenen Aengſtlichkeit an die Worte zu binden, enthalten ſey, zu formiren, dieſe Extracte in einer natürlichen und ungezwungenen Ordnung unter einander zu verbinden und ſolche ſodann innerhalb 6 Monaten mit den Collectionen der Geſetze ſelbſt anhero einzuſenden.

Euch dem Præſidio Collegii aber geben Wir noch auſſerdem ſpecialiter auf, diejenigen unter Euren Advocaten, welche ſich durch Penetration, Betriebſamkeit und Dexteritæt, beſonders bey Gelegenheit der in der Inſtruction vom 28ſten Decbr. vorgeſchriebenen vorläufigen Auseinanderſetzungen des Facti vorzüglich diſtinguiren, und daher bey der Einführung des von Uns intendirten verbeſſerten Modi procedendi mit Nutzen gebraucht werden können, pflichtmäßig, gewiſſenhaft und ohne alle Rückſicht, auf Neben-Umſtände auszuzeichnen, und uns die Liſte derſelben binnen 6 Wochen einzureichen. Sind ꝛc. Berlin den 15ten April 1780.

Auf Sr. Königl. Majeſtät Allergnädigſten Special-Befehl

v. Carmer.

Ab-

Abschrift

der Allerhöchsten Königl. Cabinets-Ordre die Verbesserung des Justiz-Wesens betreffend:

Mein lieber Groß-Canzler v. Carmer! Es kann Euch nicht unbekannt seyn, daß Wir schon im Jahr 1746. und vorher, bey Verwaltung der Justiz, in Unserm Königreich und Staaten, den bemerkten Unordnungen und Mängeln abzuhelfen bekümmert gewesen, und besonders verordnet haben:

1) Daß die Justiz-Collegia auf einen bessern Fuß eingerichtet, mit geschickten und ehrlichen Männern besetzt,

2) daß die Prozeß-Ordnung von unnützen Formalitäten gereiniget, die Prozesse in einem Jahre zu Ende zu bringen möglich gemacht, und

3) die bisher noch zu sehr zerstreute unbestimmte und zweydeutige Gesetze mit möglichster Precision und Deutlichkeit bestimmt und gesammlet werden sollen.

Was nun der erste Artikel hiervon betrift, so zweifeln Wir gar nicht, daß durch die eingeführte bessere Subordination in denen Collegien durch bestimmtere Ordnung in allen Geschäften, und besonders durch die Anweisung, nach welcher die sich der Justiz widmenden Candidaten durch scharfe Examina geprüft, durch mehrere Jahre als Referendarien in denen Collegiis zu aller Arbeit angeführt, und derselben Denkungsart und Conduite genau erforscht werden sollen ein hinlängliches Gnüge geschehen.

Allein diese der Sache so angemessene Verordnung würde fruchtlos seyn, wenn nicht die Präsidenten und Obern eines jeden Collegii zu genauester Befolgung dieser Vorschrift mit Ernst angehalten werden.

Es ist also Eure Sache, darauf zu sehen, daß Unsere Willens-Meynung hierinn aller Orten aufs genaueste befolgt werde; und müßt Ihr zu solchem Ende von denen Präsidenten und Directoren der Justiz-Collegien eine zuverläßige, unpartheyische und genaue Conduiten-Liste von sämtlichen Mitgliedern und Subalternen einfordern, auch bey denen Visitationen besonders auf diesen Punkt aufs genaueste inquiriren lassen. Denn es ist nicht genug, wenn ein Justiz-Bedienter sich vor groben Be-

stechungen hütet, sondern er muß auch in allen Handlungen seines Amtes ohne die geringste Paßion zu Werke gehn, und allen Schein einer Partheylichkeit vermeiden.

Ein Mensch von schlechten Sitten und ohne Moralität vergißt sehr leicht seine Pflichten, und es müssen dergleichen Leute durchaus nicht bey der Justiz geduldet werden. Auch muß Euch dergleichen unwürdiges Subject auszustossen, keine Rücksicht auf dessen sonstige Geschicklichkeit, Familie, und andere dergleichen Considerations, abhalten.

Wenn Wir Uns solchergestalt von der Rechtschaffenheit Unserer Justiz-Collegiorum versichern können, so werden Wir auch Unserer Seits ihnen alle Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und einen jeden nach Würden ehren und belohnen; dagegen aber kennen Wir keine Strafe, die zu hart seyn sollte, Leute damit zu belegen, die ihre Pflichten so weit hintanzusetzen im Stande wären, daß sie ihr Amt, welches zu Beschützung der Unschuld und Aufrechthaltung der Gerechtigkeit bestimmt ist, zur Unterdrückung und Vernichtung derselben mißbrauchen sollten.

Was zweytens die Prozesse anlanget, so will ich wohl glauben, daß die ehmals obgewalteten groben Mißbräuche gehoben worden; im Grunde aber ist dennoch, wie Ihr mir eingestehen müßt, diese Prozeß-Ordnung noch eben das unschickliche Gewebe des geistlichen Rechts, über welches ganz Deutschland schon seit verschiedenen Jahrhunderten geklagt hat.

Es ist wider die Natur der Sache, daß die Partheyen mit ihren Klagen und Beschwerden von dem Richter nicht selber gehört werden, sondern ihre Nothdurft durch gedungene Advocaten vorstellen sollen. Diesen Advocaten ist sehr daran gelegen, daß die Prozesse vervielfältiget und in die Länge gezogen werden; denn davon dependirt ihr Verdienst und ihr ganzes Wohl.

Selbst der redliche Mann unter ihnen, welcher mit Hintansetzung seines Interesse die Pflichten eines guten Bürgers zu erfüllen wünschte, darf als Kläger oder Beklagter nicht offenherzig zu Werke gehen, weil sein Gegner eine umständliche Erzählung des Facti dahin mißbrauchen könnte, ihm eine Menge Beweise auf den Hals zu schieben, und ihn dadurch in ein Labyrinth zu führen, aus welchem er sich ohne Gefahr oder Verlust seines Rechts kaum wieder herauswickeln würde.

Denn

Denn wenn der Richter die Acten nicht eher in die Hand bekommt, als bis die Advocaten durch ihre Schriftsätze das Factum nach Wohlgefallen verdreht und verdunkelt oder mangelhaft vorgetragen haben, so ist es sehr natürlich, daß der Urthelsfasser den rechten Gesichts-Punct verliert, folglich auf unadäquate Beweise erkennet, und weil er auf dem eingeschlagenen irrigen Wege fortgehen muß, oft wider seine Ueberzeugung am Ende ein offenbar ungerechtes Urthel zu sprechen genöthiget ist.

Ich kann kaum glauben, daß jemalen einer der alten und vernünftigen Gesetzgeber auf die Gedanken gerathen seyn könne, eine dergleichen unnatürliche Prozeß-Ordnung statuiren zu wollen, und vermuthe vielmehr, daß die Barbarey späterer Zeiten und die Bequemlichkeit der Richter diese Mißgeburt veranlaßt haben.

In der römischen Geschichte finde ich nichts, so mich ein anderes vermuthen ließe. Die Richter bey den Römern mußten erst die Sache in Facto selbst untersuchen, ehe die von den Partheyen bestellten Redner angehört und das Urthel gesprochen wurde; und wenn es wahr ist, daß auch die päbstlichen Gesetze ausdrücklich verordnen, daß der Richter das Factum untersuchen, und die Advocaten nur die Rechte der Partheyen defendiren sollen, so wird meine obige Vermuthung zur Gewißheit.

Dem sey aber wie ihm wolle, so ist es Unser ernstlicher Wille:

daß der Richter künftig die Partheyen mit ihrer Klage und Verantwortung selber hören, ihre Erzählungen und mitzubringende Beweisthümer gegen einander halten, und so den wahren Zusammenhang der Sache, welche zu dem Rechtsstreit Anlaß gegeben, eruiren; hiernach aber denenselben den Rechten und der Billigkeit gemäße Vorschläge zum Vergleich machen solle.

Wir halten Uns versichert, daß schon dadurch, daß die Partheyen von der eigentlichen Lage der Sache unterrichtet werden, die allermehresten Processe sich durch Vergleich werden heben lassen.

Diejenigen Rechts-Händel, welche auf diese Art nicht beygelegt werden können, sind wenigstens gegen alle Beweis-Erkenntnisse, welche bisher die allermehresten Weitläuftigkeiten verursacht haben, gesichert; und können sodann, so viel die Rechts-Fragen betrift, sehr leicht ferner zum Spruch instruirt werden.

Es ist Unsere Meinung hiebey nicht, daß den Partheyen bey dergleichen gerichtlichen Handlungen die Assistenz eines Rechts-Freundes versagt werde; vielmehr finden Wir es nöthig, sowohl dem Kläger als Beklagten, auch schon bey Untersuchung des Facti, seinen Advocaten zu dem Ende zu accordiren, damit derselbe den Richter, welcher vielleicht aus Nachläßigkeit, Mangel der Penetration oder wohl gar aus Partheylichkeit, der ihm obliegenden Untersuchung keine Satisfaction leisten möchte, seiner Pflicht erinnern, ihn in allen controlliren, die Rechtsgründe der Parthey deduciren, und also für die Sicherheit seines Clienten auf alle Art Sorge tragen solle.

Damit aber diese neue Art von Advocaten nicht wieder auf die alten Irrwege gerathen möge, so muß die Sache so eingerichtet werden, daß solche bey dem Verzuge der Entscheidung und Vervielfältigung der Processe nicht interessiret sind, sondern einen ganz andern Gesichtspunct zur Beförderung ihres Glücks und ihres Interesse erhalten.

Die Referendarien müssen nämlich bey Unserer neuen Einrichtung, hauptsächlich bey den Untersuchungen der Sachen in Facto gebraucht, und den Räthen dabey zur Hülfe gegeben werden.

Diejenigen Referendarii, welche bey diesen Gelegenheiten die mehreste Geschicklichkeit und Penetration zeigen, werden zu fernerer Beförderung beybehalten; und aus diesen sollen die Advocaten, oder wie man sie füglicher nennen möchte, die Assistenz-Räthe; aus diesen aber in der Folge die wirklichen Räthe der Landes-Collegiorum gewählt werden.

Diese Assistenz-Räthe müssen eben sowohl, als die Räthe der Landes-Collegiorum, auf fixirte Besoldungen gesetzt, und zu dem Ende ihre Defensions-Gebühren in einer gemeinschaftlichen Sportul-Casse gesammlet werden.

Es kann wohl seyn, daß nur sehr wenige der bisherigen Advocaten sich zu künftigen Räthen qualificiren, und also Brodlos werden dürften. Wir werden aber die Verfügung treffen, daß, in so fern brauchbare und ehrliche Leute darunter sind, solche vorzüglich zu Magistrats-Bedienungen, Justiziariaten und andern dergleichen Aemtern wieder emploiret werden sollen. Ganz schlechte Leute verdienen keine Attention.

Was endlich die Gesetze selbst betrifft, so finde ich es sehr unschicklich, daß solche gröſtentheils in einer Sprache geschrieben sind, welche diejenigen nicht verstehen, denen sie doch zu ihrer Richtschnur dienen sollen. Eben so ungereimt ist es, wenn man in einem Staat, der doch seinen unstreitigen Gesetzgeber hat, Gesetze duldet, die durch ihre Dunkelheit und Zweydeutigkeit zu weitläuftigen Disputen der Rechts-Gelehrten Anlaß geben, oder wohl gar darüber: ob dergleichen Gesetz oder Gewohnheit jemals existirt oder eine Rechts-Kraft erlangt habe? weitläuftige Processe veranlaßt werden müssen. Ihr müßt also vorzüglich dahin sehen, daß alle Gesetze für Unsere Staaten und Unterthanen in ihrer eignen Sprache abgefaßt, genau bestimmt, und vollständig gesammlet werden.

Da nun aber fast jede Unserer Provinzen ihre besondere Verfassung, Statuten und Gewohnheiten hat, welche sehr von einander unterschieden sind, so muß für jede derselben ein eigenes Gesetzbuch gesammlet und darinn alles eingetragen werden, wodurch sich die Rechte der einen Provinz von den andern unterscheiden.

Weilen aber dennoch dergleichen Provincial-Statuta und Gewohnheiten sich nur auf gewisse Gegenstände einschränken, und keine allgemeine noch weniger aber vollständige Rechts-Regeln enthalten, das Corpus juris vom Kayser Justinian als das subsidiarische Gesetz-Buch fast aller europäischen Staaten von vielen Jahrhunderten her auch bey Uns angenommen worden ist, so kann dieses auch künftig nicht ganz ausser Acht gelassen werden. Inzwischen ist bekannt, daß dieses Römische Gesetz-Buch gröſtentheils nur eine Sammlung der Meynungen und Entscheidungen der Rechts-Gelehrten in einzelnen Fällen enthält; sich vielfältig auf die alten und jetzt gar nicht mehr passenden Römischen Verfassungen und Formalitäten bezieht; auch mit vielen Widersprüchen angefüllt ist. Es muß also nur das Wesentliche mit dem Natur-Gesetz und der heutigen Verfassung übereinstimmende aus demselben abstrahirt; das Unnütze weggelassen; Unsere eigene Landes-Gesetze am gehörigen Orte eingeschaltet, und solchergestalt ein subsidiarisches Gesetz-Buch, zu welchem der Richter beym Mangel der Provinzial-Gesetze recurriren kann, angefertiget werden.

Ueberhaupt aber müssen Wir hiebey bemerken, daß, wie es Uns scheint, die Römischen Gesetz-Geber, welche eben nicht sparsam in den

Bestim-

Bestimmungen streitiger Rechtsfragen gewesen, gleichwol ihr Augenmerk nicht allemal genau genung darauf gerichtet haben, was den Zweifeln in Rechtsfällen vorzubeugen und Prozesse zu verhüten dienlich seyn könnte.

So ist z. E. bekannt, wie unendlich viel Prozesse aus den Handlungen und Contracten über unbewegliche Güter entstehen, weil die Leute dabey sich übereilen, und nicht deutlich und bestimmt genung ausdrücken. Alle dergleichen Prozesse aber würden vermieden werden, wenn alle Contracte über unbewegliche Güter in Gegenwart der Gerichte geschlossen, und von diesen darauf gesehen würde, daß keiner den andern überliste und unbillig vervortheile; der Contract selber aber zu mehrerer Bestätigung desselben Inhalts von dem Richter mit unterschrieben würde.

Denn da die Prozesse allemal zu den Uebeln in der Societät gerechnet werden müssen, welche das Wohl der Bürger vermindern, so ist dasjenige ohnstreitig das beste Gesetz, welches den Prozessen selber vorbeugt.

Wenn Wir, wie nicht zu zweifeln ist, Unsern Endzweck in Verbesserung der Gesetze und der Prozeß-Ordnung erlangen, so werden freylich viele Rechtsgelehrten bey der Simplification dieser Sache ihr geheimnißvolles Ansehen verlieren, um ihren ganzen Subtilitäten-Kram gebracht, und das ganze Corps der bisherigen Advokaten unnütze werden. Allein Wir werden dagegen Unsere getreue Unterthanen von einer nicht geringen Last befreyen, und desto mehr geschickte Kaufleute, Fabrikanten und Künstler gewärtigen können, von welchen sich der Staat mehr Nutzen zu versprechen hat.

Wie nun die Ausführung einer so wichtigen Sache nicht das Werk eines einzelnen Mannes ist, so müßt Ihr die geschicktesten und redlichsten Leute, welche Ihr ausforschen könnt, aufsuchen; die verschiedene Arten der Ausarbeitungen unter sie vertheilen; sie sodann in ein Collegium zusammenziehen, und alles mit gemeinschaftlichem Rath reguliren.

Dergleichen Gesetz-Commission muß auch künftig beybehalten werden, damit bey etwa sich ereignenden Mängeln, Undeutlichkeit, oder Fehlern der Gesetze, solche auf eine gründliche Art verbessert, supplirt oder interpretirt werden können.

Dagegen aber werden Wir nicht gestatten, daß irgend ein Richter, Collegium oder Etats-Ministre Unsere Gesetze zu interpretiren, auszudehnen

dehnen oder einzuschränken, vielweniger neue Gesetze zu geben, sich einfallen lasse; sondern es muß, wenn sich in der Folge Zweifel oder Mängel an den Gesetzen oder in der Prozeß-Ordnung finden, der Gesetz-Commission davon Nachricht gegeben; von dieser die Sache, mit Rücksicht auf den Sinn und Absicht der übrigen Gesetze, unter Eurem Vorsitz, genau in Erwägung gezogen, und wenn eine wirkliche Veränderung oder Zusatz nöthig wäre, Uns gutachtlicher Bericht darüber erstattet werden.

Ich überlasse Euch also der Sache ferner nachzudenken, und das Erforderliche zu Ausführung derselben zu veranstalten; und verspreche dagegen, Euch wider alle Cabalen, und Widersetzlichkeiten auf das nachdrücklichste zu schützen; Als Euer wohlaffectionirter König.

Potsdam, den 14ten April 1780.

Friedrich.

An den Groß-Canzler v. Carmer.

No. XVI.

d. d. Breslau, den 29sten April 1780.

Circulare,

daß denjenigen Distributeurs, die den Debit des Tabacks vernachläßigen, die Concession abgenommen werden soll.

An sämmtliche Steuer-Räthe Breslauischen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Unsere General-Tabacks-Administration zu Berlin hat sich beschweret, daß die Tabacks-Distributeurs an vielen Orten es zur Gewohnheit machen, den Tabacks-Verkauf schlecht zu betreiben, und öfters Jahr und Tag gänzlich zu vernachläßigen; nachher aber, wenn ihnen die Concession abgenommen werden soll, oder sonst ernstliche Erinnerungen und Verfügungen ergehen, sie sich hinter allerhand Vorgeben zu

ſchützen ſuchen, und nach Bequemlichkeit und Gefallen ſich wiederum mit Tabacken verſehen, jedoch nach Verlauf einiger Zeit ſich wieder die nämliche Unordnung zu Schulden kommen laſſen. Da nun durch dieſen Misbrauch nicht nur Mangel an Taback entſtehen, und dem Publico zu gegründeten Klagen deshalb Anlaß gegeben werden kann, ſondern auch der Endzweck, warum mehrere Diſtributeurs an einem Orte angeſetzt worden, nämlich die Bequemlichkeit des Publici, dadurch gänzlich verfehlet wird: So befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, die Diſtributeurs in den Städten Eurer Inſpection zu mehrerer Ordnung anzuweiſen, widrigenfalls ihnen die Conceſſion ohne weitere Rückſicht abgenommen werden wird. Sind ꝛc.

No. XVII.

d. d. Breslau, den 13ten May 1780.

Circulare

wegen der zur Vermehrung des Seidenbaues gratis zu ertheilenden Grains.

An ſämtl. Land- und Steuer-Räthe Breslauiſchen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben in Erfahrung gebracht, wie die ſtärkere Betreibung des Seidenbaues in Schleſien ſich auch mit unter vorzüglich daran accrochiret, daß diejenigen, die auch ſchon mit guten Maulbeer-Bäumen verſehen ſind, gewöhnlich in Verlegenheit kommen, woher ſie die zum Betrieb des Seidenbaues erforderliche Grains nehmen ſollen, da es ihnen zu weitläuftig iſt, ſich ſolche ſelbſt zu verſchreiben. Sie vernachläßigen darüber nicht allein die gehörige Cultur und Wartung der Bäume, ſondern laſſen ſolche wol gar wiederum eingehen, weil ſie es als eine Sache anſehen, die ihnen keinen Nutzen bringet. Um nun auch von dieſer Seite alle diesfällige Schwierigkeiten zu heben, haben Wir die Verfügung getroffen,

troffen, daß ein jeder, der mit hinlänglichen nutzbaren Maulbeer-Bäumen in vollem Lande versehen ist, um eine Quantité Seidenwürmer ernähren zu können, die erforderliche Grains gratis bey dem Plantagen-Inspector Gedicke zu Ohlau bekommen könne. Ihr habet dahero diese von Uns getroffene Verfügung { denen Ständen und Einsassen Eures / in den Städten Eurer Inspection durch Creyses / die Magistrate } bekannt zu machen; und hoffen Wir, daß solches dazu dienen werde, den Seidenbau Unserer Allerhöchsten Intention gemäß möglichst zu poußiren. Um damit nun aber auch der ꝛc. Gedicke eigentlich wissen könne, wie viel Grains er ohngefähr zu erzeugen haben wird: so habet Ihr eine Designation der erforderlichen Grains spätestens gegen die Mitte des künftigen Monats einzureichen (an die Landräthe allein), und wird es in Ansehung der Geistlichkeit, die einen großen Theil im Seidenbau ausmachen, wol am besten seyn, wenn Ihr dieserhalb von den Inspectoren und Erzpriestern die nöthige Nachrichten einziehet, da diesen am besten bekannt seyn muß, welche Geistliche und Schulhalter in ihren Inspectionen und Diöcesen den Seidenbau treiben Sind ꝛc.

Wer mit hinlänglichen Maulbeerbäumen versehen ist, soll die erforderlichen Grains von dem Plantagen-Inspector aus Ohlau erhalten.

Von den im Lande erforderlichen Grains soll eine Nachweisung eingeschickt werden.

No. XVIII.

d. d. Breslau den 16. und Glogau den 23sten May 1780.

Circulare

wegen des bey dem Landvolke eingerissenen Geld-Spiels und liederlichen Lebenswandels.

An sämtl. Land- und mut. mut. Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Durch die Circular-Verordnung vom 17. Febr. 1748 ist ausdrücklich festgesetzt, daß derjenige vom Land-Volke, welcher sich gelüsten lassen wird, an einem Abend mehr als höchstens 3 Silbergroschen

Ursache der Verordnung.

auf das Spiel zu ſetzen, und anders als um Bier zu ſpielen, ſogleich von jeden Orts Gerichten mit zweytägigem Arreſt im Stocke bey Waſſer und Brodt beſtrafet werden ſoll. Wie wenig aber zeither auf Befolgung dieſer Verordnung gehalten worden, und daß ſolche gänzlich in Vergeſſenheit geſtellet iſt, ſolches beweiſet die tägliche Erfahrung zu Unſerm äuſſerſten Misfallen, allermaßen das Spielen um Geld auf dem Lande unter den Bauern und dem Landvolk gegenwärtig ſo überhand genommen hat, daß die Knechte oft in einem Abend ihr ganzes Lohn im Würfeln und Carten verſpielen. Es iſt unſtreitig, daß hieraus große Unordnungen und der Verfall mancher Bauer-Nahrung entſtehen, die Knechte aber zuletzt zum Stehlen ihre Zuflucht nehmen, und beſonders ſich auf Getreide-Diebereyen legen, als worüber ſo viele Beſchwerden geführet werden. Deſto nothwendiger iſt es, dieſem einreiſſenden Uebel vorzubeugen. Wie es nun bey Eingangs erwähnter Circular-Verordnung ſein Bewenden behält, und ſolche in ihrer Kraft verbleibet: ſo ſetzen Wir zur Erreichung des Endzwecks auch noch hiermit ausdrücklich feſt, daß die Kretſchmer und Brauer, welche darunter nachſehen, und das Geld-Spiel zulaſſen, mit gleichmäßiger Strafe als der Geld-Spieler ſelbſt beleget, die Eigenthümer der Privat-Häuſer auf dergleichen Contraventions-Fall mit doppelter Strafe angeſehen werden ſollen, und der Spieler ohne Unterſcheid der Iurisdiction, unter welche er gehöret, bald im Orte der Uebertretung beſtrafet werden muß.

Kretſchmer und Brauer, die das Geldſpiel zulaſſen, ſollen gleich dem Geldſpieler beſtrafet, und der Eigenthümer eines Privathauſes bey einem dergleichen Contraventions-Fall mit doppelter Strafe angeſehen werden.

Da auch die jungen Leute und Dienſtboten durch das Spiel und andere Verſchwendung ihr Erbtheil und Lohn theils lüderlich zu verwenden, auch Schulden zu machen pflegen, wodurch entſtehet, daß, wenn dergleichen junge Leute ſich alsdenn anſäſſig machen ſollen, ſie die Stellen mit Schulden antreten, folglich gleich anfangs ihrer Poſſeſſion, ſich in üblen Umſtänden ſehen müſſen; ſo verordnen Wir auch noch hierdurch, daß keinen jungen noch dienen könnenden Leuten von ihren Erbſchaften ehender etwas verabfolget werden ſoll, bis ſie zu einer Poſſeſſion oder anderer erlaubten Nahrung ſich begeben, und ſolche zu übernehmen im Stande ſind; diejenigen aber, ſo den Dienſtboten und jungen Leuten, ohne der Eltern Wiſſen, ſonſt aber, wenn ſie Wayſen ſind, ohne ſchriftlich obrigkeitlichen Conſens etwas an Geld oder Geldeswerth darleihen, deſſen ſchlechterdings verluſtig ſeyn, und wenn ſolches entdeckt wird, annoch mit Stock-Arreſt beſtrafet werden ſollen, damit das junge Volk, von dem unwirthſchaftlichen

Den Jungen und Dienſtboten ſoll von ihrem Erbtheile nicht eher was ausgezahlet werden, als bis ſie zu einer Poſſeſſion oder anderer erlaubten Nahrung ſich begeben.

Wer ohne Conſens einen jungen Menſchen was leihet, ſoll deſſen verluſtig ſeyn.

chen und lüderlichen Lebenswandel abgehalten, und zur wirthschaftlichen Lebensart angewiesen wird.

Ihr werdet dahero hiermit beordert, diese Verordnung sofort denen Vasallen, Ständen, Creys-Einsassen, Schulzen und Gerichten, Kretschmern und Brauern per Currendam zu publiciren, die Befolgung derselben ihnen gemessenst einzuschärfen, auch die Creys-Dragoner zu instruiren, daß sie bey ihren Beritten auf die etwanigen Contraventiones genau invigiliren, und Euch die Contravenienten namhaft machen, an welchen Ihr die festgesetzte Strafe sonder Verzug zu vollziehen habt. Sind ꝛc. Publication dieser Vorschrift.

No. XIX.

d. d. Potsdam den 17ten May 1780.

Königliche Declaration,

welchergestalt die Vorschüsse, so aus Königl. Cassen in dringendem Nothfalle zur Conservation eines Guthes und gemeinen Besten geschehen, vor allen andern auf das Guth versicherten landschaftlichen und andern hypothekarischen Schulden, bey entstehendem Concurs die Prioritaet haben, und nicht mit zum Beytrage zu denen Communkosten des Concursus gezogen werden sollen.

Publ. per Circulare d. d. Glogau den 6ten und Breslau den 29sten Octbr. 1780.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben Uns allerunterthänigst vortragen lassen, daß das letztere große Wasser, an den Ufern und Dämmen der Oder und anderer Flüsse, in Unserm Souverainen Herzogthum Schlesien, an mehrern Orten große Durchbrüche und Schäden verursachet; daß die schleunige Wiederherstellung dieser Dämme um so mehr von dringender Nothwendigkeit sey, als sonst von dem, um Johannis gewöhnlichen großen Wasser, noch weit

beträchtlichere und allgemeinere Ueberschwemmungen und Verwüstungen zu besorgen, daß gleichwol einige Grundherren, denen die Reparatur obliget, sich weigern, andere unvermögend sind, damit sofort zu Werke zu gehen, und die dazu erforderlichen Kosten so schleunig, als es die Noth erheischt, aufzubringen, folglich Unsere Schlesische Krieges- und Domainen-Cammern, zu Abwendung instehender Gefahr und grössern Unglücks, besonders aber des Ruins vieler, unterhalb und seitwärts der Durchbrüche belegenen Dörfer und ihrer contribuablen Unterthanen, mit baaren Bau-Vorschüssen, aus der ihnen vorzüglich obliegenden Pflicht, Unsere Unterthanen in contributionsfähigem Stande zu erhalten, aus Unseren bereitesten Cassen-Fonds, zuzutreten sich genöthiget gesehen.

Gleichwie Wir nun diese Maaßregeln, Unsern landesväterlichen Gesinnungen gemäß finden und allergnädigst genehmigen: Also erfordert auf der andern Seite auch Recht und Billigkeit, dergleichen Vorschüsse, so sicher zu stellen, daß Unsere Cassen dabey nicht gefährdet werden können.

Zu dem Ende declariren, ordnen und wollen Wir:

daß dergleichen Cassen-Vorschüsse, bey einem sich ereignenden Concurs, es sey nun, daß solcher Concurs zur Zeit des geschehnen Vorschusses schon wirklich obgeschwebt, oder nach der Zeit erst ausbricht und eröffnet wird, vor allen andern, auf dem Guth schon haftenden, sowol Landschaftlichen, als andern hypothekarischen Schulden, den Vorzug haben, und jure separationis, ohne allen Beytrag zu den Commun-Kosten des Concurses, locirt werden, solches auch in allen ähnlichen Fällen, wo aus dringender Noth, zunächst zu des Guths eigener Conservation, zugleich aber auch zu dem davon abhangenden gemeinen Besten, dergleichen Vorschüsse aus Unseren Cassen geschehen, eben also gehalten, darnach gesprochen, und sonst zu promter Beytreibung solcher Vorschüsse, alle Hülfe geleistet werden soll.

Wogegen Unsere Schlesische Krieges- und Domainen-Cammern, sobald der Nothfall eines solchen Vorschusses eintritt, und solcher wirklich geschiehet, dem Judicio, wovon das Guth ressortirt, wie auch der Landschaft, davon Nachricht ertheilen sollen, damit jenes den Gläubigern, welche auf ein solches Guth bereits versichert sind,

davon

davon zeitige Eröffnung thun, und ſelbige, ſo wie die Landſchaft, ihre Maaßregeln darnach nehmen können.

Urkundlich haben Wir dieſe Declaration Höchſteigenhändig vollzogen und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben Potsdam den 17ten May 1780.

(L. S.) Friedrich.

v. Hoym.

No. XX.

d. d. Breslau den 24ſten May 1780.

Circulare,

die Vollſtreckung der unterm 8ten März c. a. emanirten Verordnung, wegen der aufzuhebenden jüdiſchen Pachtungen betreffend.

An ſämtl. Landräthe, in deren Creyſen jüdiſche Pachtungen vorkommen.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Zu Folge der unterm 8ten März a. c. emanirten Verordnung, daß die von Adel, auf ihren Gütern, ſich weiter keiner Juden bey ihren Oekonomien und Wirthſchafts-Angelegenheiten bedienen ſollen, und auf die dieſerhalb von mehreren Dominiis immediate angebrachte Vorſtellungen iſt nunmehro die nähere Reſolution Unſerer Allerhöchſten Perſon dahin erfolget:

1) Daß es überhaupt bey dem Inhalt obiger Verordnung lediglich ſein Bewenden behalten, und dem zufolge die Pachtungen der Juden, es betreffen ſolche die Bier- Brandtwein- und andere Urbare, oder die Potaſch-Siedereyen und andere Güter-Nutzungen, ſchlechterdings ceſſiren, und daß mithin in ſpecie

Die jüdiſchen Pachtungen ſollen ſchlechterdings aufhören.

2) in

Die Bier- und Brandtwein-Pächter sollen mit Ende dieses Monats abgeschafft werden;

2) in Abſicht derjenigen Dominial-Bier- und Brandtwein-Urbare, wo das Brauerey- und Brandtweinbrennerey-Geräthe dem Dominio, und nicht den bisherigen jüdiſchen Pächtern gehöret, die Juden ſogleich zu Ende dieſes jetztlaufenden Monats abgeſchafft werden ſollen; daß aber dagegen

wo aber die Brauerey-Geräthſchaften den Jüdiſchen Pächtern gehören, ſoll mit Abſchaffung der Pächter noch Anſtand genommen werden, bis ein Abkommen zwiſchen ihnen und den Dominiis getroffen worden.

3) in Anſehung derjenigen Dominial-Bier- und Brandtwein-Urbare, wo die dazu erforderliche Geräthſchaften nicht dem Dominio, ſondern dem jüdiſchen Pächter eigenthümlich gehören, mit Abſchaffung des letztern, ſo lange vor der Hand Anſtand genommen werden ſoll, bis zwiſchen dem Dominio und dem Jüdiſchen Pächter, wegen des Geräthes ein Abkommen getroffen worden.

Dieſe Unſere Allerhöchſte Willens-Meynung und Final-Reſolution, habt Ihr demnach nicht nur Angeſichts deſſen ſämmtlichen Dominiis des Euch anvertrauten Creyſes bekannt zu machen, ſondern auch mit allem Ernſt und Nachdruck darauf zu halten, daß bey denjenigen Dominial-Bier- und Brandtwein-Urbaren, wo die dazu erforderliche Geräthſchaften denen Dominiis ſelbſt gehören, die zeitherigen Jüdiſchen Pächter derſelben, ſo wie die bey denen Dominial-Potaſch-Siedereyen ſubſiſtirende Jüdiſche Potaſch-Sieder, ſchlechterdings mit Ablauf des gegenwärtigen Monats May abgeſchafft werden.

Einſendung einer Nachweiſung.

Damit aber hiernächſt Unſere Allerhöchſte Perſon auf das prompteſte informirt werden könne, bey welchen Dominial-Bier- und Brandtwein-Urbaren, das dazu erforderliche Geräthe den Dominiis ſelbſt, oder den Jüdiſchen Pächtern gehöre, wie hoch letzteres im Werth ſey, und wie viel das bisher an Juden verpachtete Urbar in den letztern Pacht-Jahren getragen; ſo habt Ihr unverzüglich eine zuverläßige ſpecifique Nachweiſung ſämmtlicher an Juden bisher verpachteten Dominial-Bier- und Brandtwein-Urbare des Creyſes Eurer Inſpection anzufertigen, aus welcher deutlich zu erſehen:

1) Wem das Geräthe zuſtehe.

a) Ob das Geräthe und die Utenſilien dem Dominio oder dem Pacht-Juden zuſtehe.

2) Wie viel das den Jüdiſchen Pächtern gehörige Geräth am

b) Wie viel das dem Jüdiſchen Pächter eigenthümlich gehörige Geräthe, nach einer zuvor mit Zuziehung der Kupferſchmiede, Büttner

und

und andere Profeßioniſten zu veranlaſſenden gerichtlichen Abſchätzung am Werth betragen; und

Werthe betragen.

c) wie viel das Bier- und Brandtwein-Urbar zeither an jährlicher Pacht getragen.

3) Wie viel das Bier- und Brandtwein-Urbar bishero jährlich an Pacht getragen.

Dieſe Nachweiſung habt Ihr unter Beyfügung eines Atteſtes der Gerichte des Ortes über die geſchehene Detaxation des ſub lit. 6. erwähnten Gerächtes, längſtens bis medio Iunii a. c. bey einer Termin-Strafe von 5 Rthlr. mittelſt Berichts einzuſenden. Sind ꝛc.

No. XXI.

d. d. Breslau den 5ten und Glogau den 14ten Junii 1780.

Circulare

wegen der von dem Hart-Futter für die Cavallerie und dem Magazin-Getreide zu entrichtenden Acciſe.

An ſämmtliche Landräthe und Magiſtracte der mit Cavallerie belegten Städte.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da nunmehro es dahin eingeleitet worden, daß in Schleſien die Einrichtung wegen der, von dem Hart-Futter für die Cavallerie und von dem Magazin-Getreide bey dem Einpaſſiren in denen Städten zu entrichtenden und monatlich wieder zu boniſicirenden Conſumtions-Acciſe excluſive Breslau und die Veſtungen ceſſiren, und die Lieferungen vom platten Lande, in die Magazine der mit Cavallerie belegten andern kleinen Städte davon, ſo wie ſonſt, völlig frey ſeyn, dagegen aber bey dem Einpaſſiren, von einem Acciſe-Bedienten bis in das Magazin begleitet, und in deſſen Gegenwart abgeladen, und das Hart-Fut-

ter gemeſſen werden ſoll; ſo laſſen Wir Euch ſolches hierdurch in Gnaden zur Nachricht bekannt machen. Sind ꝛc.

P. M. Dieſerhalb iſt auch an die Acciſe- und Zoll-Directiones das nöthige erlaſſen worden.

No. XXII.

d. d. Breslau den 28ten Junii und Glogau den 7ten Julii 1780.

Circulare

wegen Abnahme und Reviſion der Gemein-Rechnungen.

An ſämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Ob Euch zwar ſchon durch mehrere Circularia und zuletzt unterm Glogau den 10ten und Breslau den 24ſten März 1777 der Auftrag geſchehen, nicht nur darauf zu attendiren, daß in jedem Dorfe eine Gemein-Rechnung geführet, ſolche alljährlich vom Dominio und dem Juſtitiario in Beyſeyn der Gemeinde oder eines Ausſchuſſes derſelben abgenommen, auch dieſelbe hiernächſt von Euch revidiret, und daß ſolches alles genau befolget worden, an Unſere ꝛc. Cammer medio Februarii Bericht erſtattet werden ſoll; ſo müſſen Wir doch leider in Erfahrung bringen, wie es noch ungemein viele Dörfer giebt, wo in vielen Jahren die Gemein-Rechnung weder abgenommen noch revidiret, noch auch der vorgeſchriebene Bericht erſtattet worden iſt. Wir können über die ſchlechte Befolgung dieſer Verordnung Unſere Unzufriedenheit nicht bergen, da ganz natürlich daraus folgen muß, daß Schulzen und Gerichte nebſt ihren Gemein-Schreibern, ihre Dorfs-Einwohner nach eigenem Gefallen in Contribution ſetzen können, woraus denn fernerweit unter den Gemeinden ſelbſt vielfältige Klagen und Prægravationes entſtehen müſſen. Um

num,

nun allen dergleichen Unordnungen und Unterſchleifen vorzubeugen, ſo wird Euch nicht nur das bereits hierunter Verfügte hiermit nochmalen in Erinnerung gebracht, und Euch anbefohlen, in denjenigen Gemeinden, wo noch keine Gemein-Rechnungen abgenommen worden, ſofort die Verfügung zu treffen, daß ſie von der Gemeinde angelegt, verordnetermaßen von dem Dominio mit Zuziehung des Iuſtitiarii abgenommen, von letzterem darüber ein Atteſt an Euch eingeſandt, und wenn die Collection zuſammen, ſolche ad inſpiciendum an Unſere ꝛc. Cammer eingereicht werden muß; ſondern Ihr habt auch gelegentlich die Reviſion gedachter Rechnungen ſelbſt vorzunehmen, übrigens aber den dieſerhalb vorgeſchriebenen Bericht medio Februarii prompt zu erſtatten nicht zu unterlaſſen, widrigenfalls Ihr in eine irremiſſible Strafe von 5 Rthlr. werdet genommen werden. Sind ꝛc.

No. XXIII.

d. d. Glogau den 1ſten Julii und Breslau den 11ten Auguſt 1780.

Circulare

wegen der Begräbniſſe und Kindtaufen in denen der Vieh-Seuche wegen geſperrten Dörfern.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen mut. mut. an das Biſchöfl. Vicariat-Amt, und an die Decanos der übrigen dreyen Diœceſen.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Nachdem Wir auf die von einigen Geiſtlichen gethane Anfrage, wie ſie ſich zu verhalten haben, wenn in einem der Vieh-Seuche wegen geſperrten Dorfe oder einzelnen Hofe Begräbniſſe oder Kindtaufen vorfallen, feſtzuſetzen befunden, daß, wenn ſich in einem dergleichen geſperrten Dorfe oder Hofe ein Sterbefall ereignet, die Leiche blos von den im geſperrten Hofe befindlichen Leuten ohne Begleitung eines aus-

wärtigen Geiſtlichen auf den Kirchhof gebracht, und von dem Todtengräber beerdiget, bey vorkommenden Kindtaufen aber es eben ſo, als wegen der Krankenbeſuche durch das Circulare d. d. Glogau den 22ſten Decbr. a. pr. und Breslau den 9ten Januar c. verordnet worden, gehalten, und die Gevatter-Stelle blos von denen im geſperrten Hofe befindlichen Leuten vertreten werden ſoll: So machen Wir Euch ſolches hierdurch bekannt, mit Befehl, { ſothane Vorſchrift ſofort in dem Creyſe Eurer Inſpection zu inſtruiren, — — — — } die Magiſtraete Eurer Inſpection zu inſtruiren, — — — — } und auf deren genaue Beobachtung zu halten. Sind ꝛc.

No. XXIV.

d. d. Glogau, den 8ten und Breslau, den 11ten Jul. 1780.

Circulare

wegen Auslieferung der Equipage-Stücke der herüberkommenden Oeſterreichſchen Deſerteurs.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Zu Folge des zwiſchen Unſerm und dem Kayſerl. Königl. Hofe getroffenen Abkommens, nach welchem die Pferde, das Sattelzeug und Gewehr aller derjenigen Deſerteurs, welche von dem Cuiraſſier-Dragoner- und Huſaren-Regimentern von einer Seite auf die andere übertreten, als geſtohlen Guth betrachtet und an das Regiment, von welchem der Deſerteur angekommen, zurückgefertiget werden ſollen, iſt bereits vermittelſt Circulare d. d. { Breslau, den 5ten März / Glogau, den 22ſten Febr. } 1764. verordnet worden, daß Niemand bey empfindlicher Strafe ſich unterfangen ſoll,

von

von dergleichen ankommenden Kayserl. Königl. Deserteurs dergleichen Sachen an sich zu nehmen und zu behalten, sondern vielmehr denen etwa herüber kommenden Deserteurs das Pferd, Gewehr, Sattel und Zeug abzunehmen und solches insgesamt an den Commandeur der nächsten Garnison abzuliefern. Wenn Wir aber vernehmen, wie von Kayserl. Königl. Seite Klagen darüber geführet werden, daß dieser ergangenen Verordnung ohngeachtet diesseitig, die in dem Abkommen festgesetzten Equipage-Stücke der herüberkommenden Deserteurs nicht wieder zurück geliefert würden: so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, gedachte Verordnung vom {22sten Febr. / 5ten März} 1764. {in dem Creise Eurer Inspection — — — / in den Städten Eurer Inspection und den Magistraten} zu publiciren und deren genaueste Befolgung auf das nachdrücklichste und unter Androhung empfindlicher Strafe im Uebertretungs-Fall, einzuschärfen, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Sind ꝛc.

P. M. Dieses Circulare kommt dem Haupt-Inhalte nach zwar mit dem von der Glogauschen Cammer erlassenen überein, weichet aber in Ansehung der Perioden davon ab.

No. XXV.

d. d. Breslau, den 9ten Jul. 1780.

Circulare

wegen der zu nehmenden Maasregeln gegen die Einfälle der desertirten Schlesischen Unterthanen in ihre ehemalige Wohnungs-Oerter.

An die Landräthe an der Böhmischen und Mährischen Gränze.

Friedrich, König ꝛc.

Unserm ꝛc. Es ist Uns von verschiedenen Orten die Anzeige geschehen, daß mehrere der im letztern Kriege von den Schlesischen Regimentern

deſertirte Soldaten, ſich in denen an Schleſien angrenzenden, unter öſterreich. Hoheit belegenen Dörfern aufhalten. Verſchiedene dieſer Deſerteurs, welche in den diesſeitigen Grenz-Dörfern zu Hauſe gehören, haben kürzlich ſogar die Verwegenheit gehabt, in Geſellſchaft anderen Raub-Geſindels nächtlicher Zeit in ihre Heymaths-Orte zurückzukommen und von ihren deſerirten Bauer- und Gärtner-Stellen das darauf befindliche Vieh und übrige zurückgelaſſene Effecten nebſt den zurückgebliebenen Weibern und Kindern gewaltſamer Weiſe abzuholen und mit ſich fort auſſer Landes zu nehmen.

Ihr werdet ſelbſt einſehen, wie nöthig es iſt, daß dergleichen Exceſſen und Gewaltthätigkeiten dieſer Meyneidigen auf das kräftigſte vorgebeugt werde. Wir befehlen Euch demnach ſo gnädigſt als ernſtlichſt, in den Grenz-Dörfern Eures Creiſes durch die Schulzen und Gerichte ſolche Maasregeln und Anſtalten zu treffen, daß die Deſerteurs und das zu ihnen ſich geſellende Raub-Geſindel, ſo bald ſolche ſich in erwähnten Dörfern blicken laſſen, ſofort aufgegriffen, die Deſerteurs an ihre Regimenter zur Strafe abgeliefert, das übrige Raub-Geſindel aber zur Frohn-Feſte der Creis-Stadt in ſichere Gewahrſame gebracht werde. Inſonderheit ſind die Schulzen und Gerichte beſagter Dörfer auf das nachdrücklichſte zu inſtruiren, auf jeden ihrer Mit-Einwohner ſorgfältigſt Acht zu haben, daß keiner derſelben mit den im Orte zu Haus gehörigen Deſerteurs colludire und ſolchen zu nächtlicher und heimlicher Wegſchaffung ihrer Sachen und Effecten behülflich ſey, und habt Ihr daher ſämtliche Einwohner der Grenz-Dörfer durch die Gerichte ernſtlich verwarnigen zu laſſen, ſich aller öffentlicher und heimlicher Gemeinſchaft und Colluſion mit den Deſerteurs bey der härteſten Ahndung zu enthalten, am wenigſten aber, und zwar bey Zuchthaus- und Feſtungsſtrafe ſich beykommen zu laſſen, den Deſerteurs zu Abholung ihrer zurückgelaſſenen Effecten und Familien Vorſchub und Hülfe zu leiſten. Nicht weniger ſind die Schulzen und Gerichte der Grenzdörfer wohl zu inſtruiren, die Nachtwächter in ihren Dörfern durch vigilante, ſichere und handfeſte Leute zu beſtellen, welche inſonderheit auf die zurückgelaſſenen Wohnſtellen der Deſerteurs und die darinn befindliche Einwohner Acht haben, und ſobald des Nachts irgendwo ſich dergleichen Raub-Geſindel dieſen Wohnungen nahen ſollte, ſofort im Dorfe Lerm machen und die Einwohner aufrufen müſſen, die Deſerteurs mit ihren Helfern zu verfolgen, und wo möglich handfeſt zu machen. Sind ꝛc.

No. XXVI.

No. XXVI.

d. d. Breslau den 13ten und Glogau den 25sten Jul. 1780.

Circulare

wegen anzulegenden Apotheken, in denjenigen Städten, wo dergleichen noch nicht vorhanden.

An sämtl. Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es sind noch mehrere Städte in hiesiger Provinz, wo bis jetzt keine Apotheken befindlich sind, welches denn die Ursache ist, weswegen sich die in dergleichen Städten wohnende Chirurgi und andere Leute mit Präparirung der Arzeneyen abgeben, von denen doch bekannt ist, daß sie damit nicht so, wie ein gelernter Apotheker umzugehen wissen, woraus nothwendiger weise vieles Unheil unter den Menschen in Absicht ihres Gesundheits-Zustandes angerichtet wird.

Da es nun in diesem Betracht eben so nothwendig als nützlich ist, dafür zu sorgen, daß in denjenigen Städten, wo noch keine Apotheker befindlich sind, dergleichen angesetzt werden, Wir auch nicht abgeneigt sind, denenselben zur Beförderung ihres Etablissements besondere Beneficia zu bewilligen; So befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, unverzüglich Nachricht einzuziehen, und höchstens bis zum 8ten mens. fut. zuverläßig zu berichten, in welchen Städten Eures Departements Apotheker fehlen, und in welchen derselben die Ansetzung eines Apothekers vorzüglich nöthig und convenable sey, wobey Ihr zugleich in Vorschlag zu bringen habt, auf welche Weise die in dergleichen Städten anzusetzende Apotheker vorzüglich zu beneficiren, und durch was für Mittel deren Etablissement zu erleichtern, damit diese Leute so bald als möglich angesetzt werden können. Sind ꝛc.

No. XXVII.

No. XXVII.

d. d. Glogau den 14ten Jul. und Breslau den 25sten Octbr. 1780.

Circulare

wegen der den Unterthanen nicht weiter zu ertheilenden Extracte aus den Steuer-Catastris, Fassions-Tabellen ꝛc.

An sämtl. Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Um den vielfältigen Mißbräuchen, welche von denen aus dem Steuer-Catastro ertheilten Extracten, besonders denen Fassions- und Befunds-Tabellen, auch Protocollen gemachet werden, vorzubeugen, haben Wir per Circulare vom {12ten April / 13ten May} 1771 verordnet, daß ohne Unsere vorher eingeholte Genehmigung keine solche Auszüge ertheilet werden sollen. Da die Erfahrung aber gelehret, daß diese Verordnung nicht überall genau befolget worden, diese Extracte aber von denen Unterthanen gröstentheils aus dem irrigen Wahn nachgesuchet werden, daß solche zu rechtlichen Beweisen in denen Prozessen wegen Dienst-Erleichterungen gegen ihre Grundherrschaft dienen könnten: so haben Wir obgedachte Verordnung hiedurch wiederholen wollen, mit der Verwarnigung, daß derjenige der Creyß-Officianten, welcher sich unterfänget, fürs künftige dergleichen Extracte ohne Unsere vorhereingeholte Approbation an irgend Jemand, wer es auch immer sey, zu ertheilen, auf das nachdrücklichste gestrafet werden wird.

Hiernach habet ihr euch nicht nur allein selbst zu achten, sondern es auch dem Creys-Steuer-Einnehmer, Creysschreiber, und Allen, welche sonst zur Mitarbeitung bey der Creys-Steuer-Casse und Registratur angestellet sind, bekannt zu machen, auch darauf zu halten, daß solches befolget werde.

Denen

Denen ſich künftig darum meldenden Unterthanen iſt aber die Unſtatthaftigkeit ihres Geſuches, wann ſie dieſen Extract zu einem Beweiſe wider ihre Grundherrſchaft brauchen wollen, gründlich vorzuhalten und ſelbige alles Ernſtes anzuweiſen, die ihrer Grundherrſchaft ſchuldige Dienſte gebührend zu leiſten und ſchlechterdings nicht zu verweigern, oder zu gewärtigen, daß ſie nach dem eignen unmittelbaren Befehl Unſerer Allerhöchſten Perſon dazu nachdrücklichſt und mittelſt empfindlicher Strafe angehalten werden ſollen. Sind ꝛc.

No. XXVIII.

d. d. Glogau den 27ſten Jul. und Breslau den 1ſten Aug. 1780.

Circulare,

wegen des auf dem Couvert zu beſtimmenden Innhalts der Herrſchaftl. Sachen.

An ſämmtl. Land- und Steuer-Räthe, desgleichen an die Königl. Aemter, Caſſen, Salz-Factoreyen &c.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Ohnerachtet durch die Circular-Verordnung d. d. Breslau den 1ſten und Glogau, den 11ten Auguſt 1767. und wiederholentlich durch die Circular-Ordre vom 31ſten Decbr. 1777. ausdrücklich vorgeſchrieben worden iſt, daß allemal auf diejenigen Berichte, welche in Herrſchaftlichen Angelegenheiten abgeſand werden, vermerkt werden ſoll, was für Herrſchaftl. Angelegenheiten der Bericht betrift, ſo iſt doch ſolches nach der von Unſerm General-Poſt-Amte davon, anhero geſchehenen Anzeige, nicht überall befolget, ſondern von den Poſt-Aemtern angemerkt worden, daß faſt alle bey ihnen Porto-frey einkommende Correſpondence nur blos mit H. S. bezeichnet ſey. Wann es aber allerdings nothwendig iſt, daß auf dem Couvert der Porto-frey eingeſandt werdenden Herr-

ſchaftlichen Sachen jedesmal die vorſchriftsmäßige ſpecielle Rubrique, was für eine Herrſchaftl. Sache der Innhalt des Briefes und reſp. Berichts betrift, vermerkt werde, weil ſonſt die Poſt-Aemter dieſe davon allmonatlich an Unſer General-Poſt-Amt einzuſenden habende Verzeichniſſe nicht anfertigen können, indem ihnen der Innhalt derſelben ohne Eröfnung der Briefe unbekannt iſt; ſo werdet ihr hiermit anderweitig ernſtlich erinnert, Euch bey Abſendung Herrſchaftlicher Sachen, nach obiger Vorſchrift fürs künftige ganz genau zu achten, widrigenfalls ihr es Euch ſelbſt beyzumeſſen haben werdet, wann von den Poſt-Aemtern die blos mit dem Rubro H. S. bezeichnete Briefe nicht angenommen, ſondern Euch werden zurück gegeben werden. Sind ꝛc.

No. XXIX.

d. d. Berlin, den 28ſten Jul. 1780.

Publicandum,

wegen des auf Königliche Rechnung einzurichtenden privativen Blau-Farben-Handels en Gros in dem ſouverainen Herzogthum Schleſien und der Grafſchaft Glatz.

Publ. per Circulare an ſämtl. Land- und Steuer-Räthe d. d. Breslau den 8ten, und Glogau den 11ten Aug. 1780.

Seine Königliche Majeſtät von Preuſſen, Unſer allergnädigſter Herr, haben ſich beſonders durch die in Hirſchberg und Greiffenberg wiederholend und mit Beyfall derer dortigen Kaufmanns-Aelteſten und Bleicher angeſtellte Proben Höchſtſelbſt überzeuget, daß die auf dem blau Farben-Werke zu Querbach angefertigte blaue Farben und Eſcheln, denen Auswärtigen in der Güte nichts nachgeben, zu welchem Ende Höchſtdieſelben auch die Einführung der fremden Farben und Eſcheln, excluſive dererjenigen, ſo in Querbach noch nicht fabriciret werden, und die

zeithero

zeithero auf Pässe eingegangen sind, bereits den 1sten Januar 1777. verboten haben.

Da aber diese Fabrique bey ganz sicherm Debit ihr Consumo noch vergrößern kann, und es also nöthig, den Gebrauch allgemeiner zu machen: so haben Seine Königliche Majestät aus Höchst-Landesväterlicher Vorsorge resolvirt, den Handel en Gros mit der einländischen sowol, als der ausländischen blauen Farbe, in feste Hand zu nehmen, und zu dem Ende eine von Dero Schlesischen Ober-Berg-Amte relevirende blau Farben-Factorey zu etabliren.

Zu dem Ende verordnen Seine Königliche Majestät hierdurch allergnädigst:

1.

daß vom 1sten Augusti laufenden Jahres an, weder Kaufleute, Bleicher noch sonst jemand, von ein- oder ausländischen Fabriquen in Dero Souverainen Herzogthum Schlesien und Grafschaft Glatz, zur innern Consumtion blaue Farbe und Eschel, anders als aus gedachter blau Farben-Factorey ankaufen darf, und zwar dieses bey Confiscation und Funfzig Rthlr. Strafe für jeden Centner, (von welcher die Hälfte den Accise- und Zoll-Bedienten, oder wer sonst bey dem Schlesischen Ober-Berg-Amte zu Breslau solches anzeigen wird, gegeben, die andere Hälfte aber zu Armen-Anstalten verwandt werden soll) und befehlen Dero Schlesischen Ober-Berg-Amte die vorkommende Defraudations-Fälle pflichtmäßig zu untersuchen und zu entscheiden.

2.

Um aber auch das Publicum überall mit den nöthigen Blau-Farben- und Eschel-Bedarf in quali et quanto zu versorgen: so sollen unter Direction des Schlesischen Ober-Berg-Amts, in Breslau, Hirschberg und Schmiedeberg, oder wo es sonst künftig noch nöthig seyn dürfte, Blau-Farben-Factoreyen angeleget und aus denenselben die blaue Farbe und Eschel in ganzen Fässern, jedoch nicht unter einem halben Centner, allein an die Kaufleute und Bleicher nach denen in jeder Factorey angeschlagenen Preis-Couranten, sowohl zum einländischen als ausländischen weitern Debit verkauft werden. Zu welchem Ende das Schlesische Ober-Berg-Amt pflichtmäßig darauf sehen muß, daß die Factoreyen beständig mit

dem gehörigen Vorrathe guter und untadelhafter Farben und Eſcheln verſehen, auch die Käufer in den Preiſen auf keine Art überſetzet, und von denen jährlich vorgeſchriebenen Preiſen nicht abgegangen werde.

3.

Zu Coupirung aller Contrebande erhalten die Kaufleute und Bleicher, welche allein aus denen Factoreyen Farben zu holen berechtiget ſind, über das abgeholte Quantum ein gedrucktes Factorey-Atteſt, gegen deſſen Producirung die Farben überall ein- und ausgehen. Wenn aber Detailleurs von Kaufleuten hinwiederum blaue Farben oder Eſcheln kaufen; ſo wird die Richtigkeit der gekauften Waare durch die gewöhnliche Acciſe-Atteſte verificiret.

4.

Alle zeithero einzelnen Kaufleuten und Bleichern auf die noch unverbotene Muſter fremder Farben ertheilte Päſſe, wenn auch die darinn aufgeführte Quanta noch nicht wirklich eingebracht ſind, werden hiermit gänzlich aufgehoben, und überhaupt künftig keine andere, als von dem Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii ertheilte Päſſe, von denen Acciſe- und Zoll-Bedienten weiter reſpectiret; indem es ſo lange, als die einländiſchen blau Farben-Fabriquen noch nicht alle Muſter anſchaffen können, dem Ober-Berg-Amte frey bleibet, den nöthigen Bedarf davon, für die Factoreyen anzuſchaffen. Jedennoch ſind hiervon die Böhmiſchen Farben ausgenommen, als welche auch ſelbſt die Königlichen Factoreyen nicht einbringen dürfen.

Seine Königliche Majeſtät befehlen demnach Dero Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii, der General-Acciſe- und Zoll-Adminiſtration, denen Schleſiſchen Krieges- und Domainen-Kammern, wie auch dem Schleſiſchen Ober-Berg-Amte und denen von ſelbigen relevirenden Deputationen, hierdurch ſo gnädig als ernſtlich, dieſe heilſame Verordnung nicht allein ſofort in Ausübung zu bringen, ſondern auch deren beſtändige und unverbrüchliche Aufrechthaltung pflichtmäßig zu beobachten.

Berlin, den 28ſten Jul. 1780.

(L. S.) Friedrich.

No. XXX.

No. XXX.

d. d. Breslau, den 28sten Jul. und Glogau den 1sten Aug. 1780.

Circulare,

wegen Aufgreifung der herumlaufenden Bettler.

An sämtliche Landräthe, desgleichen mut. mut. an sämtl. Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ohngeachtet durch so vielfältige Verordnungen, insonderheit aber und noch neuerlich nicht nur durch Unsere Allerhöchste Verordnung wegen des gänzlich abzustellenden Bettelns d. d. Breslau, den 28sten August 1776. sondern auch durch das unterm 4ten Febr. 1779. emanirte Reglement für das Creutzburgsche Armen- und Arbeitshaus, alles Betteln und Herumlaufen der Bettler auf denen Straßen, sowohl in denen Städten als auf dem platten Lande, auf das ernstlichste verbothen und die Aufgreifung und Ablieferung der auf der Betteley sich betreten lassenden Bettler, allen und jeden Magistraten auch Grund- und Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande ernstlichst anbefohlen worden; so haben Wir dennoch höchstmißfällig wahrgenommen, daß seit einiger Zeit, das Herumtreiben aller Arten von Bettler, insonderheit aber bettelnder Invaliden-Soldaten, sich neuerdings an mehreren Orten, in Städten sowohl als auf dem Lande zu äussern, angefangen. Da nun aber dieses Unserer so ernstlich erklärten Willens-Meinung und wiederholentlich publicirten nachdrücklichen Verordnungen schlechterdings zuwider läuft, und von Unserer Allerhöchsten Person bey Dero nahe bevorstehenden Anwesenheit im Lande, das verbothene Herumlaufen der Bettler aller Classen und in specie der Invaliden-Soldaten mit desto gerechterem Unwillen und Ungnade ohnfehlbar bemerkt werden mußte, da Allerhöchst dieselbe eben in der Landesväterlichen Absicht, das Land von der verderblichen Last der vielen herumlaufenden Bettler zu befreyen, mit so großen Kosten die

Creutzburger Armen- und Arbeits-Haus-Anstalt zur Unterbringung und zur nützlichen Beschäftigung dergleichen herumlaufenden muthwilligen Bettler, so wie zur Aufnahme und Verpflegung der wahren Armen errichten lassen.

Als befehlen Wir Euch hierdurch Allergnädigst Angesichts dieses, und ohne Zeit-Verlust, die schleunigste Verfügung zu treffen, daß alle {in den Dörfern des Euch anvertrauten Creyses / in den Städten Eures Departements —} vorfindliche herumlaufende Bettler {sofort aufgegriffen — — — — / durch die Magistrate sofort aufgegriffen, arretirt,} und nach Vorschrift des obangeführten Creutzburger Armen-Haus-Reglements {an den Magistrat der Creiß-Stadt zum Verhör und weitern vorgeschriemainen-Cammer zur weitern Verfügung eingesandt werde — — — / zum Verhör gezogen und letzteres an Unsere Bresl. Krieges- und Dobenen Ablieferung in das Armen- und Arbeits-Haus zu Creutzburg abgeschickt werde — —}. Sind Euch ꝛc.

No. XXXI.

d. d. Glogau den 28sten Jul. und Breslau den 1sten Septbr. 1780.

Circulare,

betreffend die Maasregeln gegen die zu besorgenden Unterschleife bey dem Leder-Einkauf auf dem Lande für die Jüdische Fabriquen.

An sämtl. Landräthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Euch ist nicht unbekannt, daß Wir durch das d. d. { Glogau / Breslau } den 21sten Jan. / den 1sten März } 1774. erlassene Circulare den Ein- und Verkauf aller rohen Leder auf dem platten Lande, zur Steurung der Gemeinschädlichen Aufkäuferey verbothen, solchen nur blos den Gärbern und Schuhmachern des platten Landes zum Betrieb ihrer Profession, so wie den Städtischen Leder-Fabricanten Behufs ihrer Fabriquen, unter gewissen Modalitæten, keinesweges aber zum Wiederverkauf verstattet haben, und daß vermöge der Circular-Verordnung von { Glogau den 14ten Sept. / Breslau den 17ten Octbr. } 1774. lediglich die Schaaf-Felle von diesem Verboth des Einkaufs auf dem platten Lande zum Wieder-Verkauf ausgenommen worden. Ursachen dieses Circularis.

Ob nun schon die Allgemeinheit sothanen Verbothes auch die Jüdischen Lederhändler und zwar diese um so mehr verbindet, als nach der gedruckten nähern Vorschrift des Juden-Toleranz-Wesens vom 1sten April 1755. §. 9. den einländischen Juden der Leder-Handel nach besonders untersaget, und der Leder-Verkauf blos in die Städte verwiesen worden.

So haben Wir demohngeachtet mißfällig bemerken müssen, daß einige Juden auf einem abgedruckten von Uns Höchstselbst der Itzigschen Englischen Leder-Fabrique zu Potsdam unterm 6ten Octbr. 1774 ertheilten

ten Paß, welcher jedoch blos auf die Accise- Zoll- Mauth- und Schleusen-Freyheit, der in Schlesien und andern Orten eingekauften Leder- und Fabriquen-Materialien gerichtet, und von der General- Accise- und Zoll-Administration mit einem darunter gesetzten Vidimus vom 30sten Januar 1776 versehen ist, sich beykommen lassen, in Schlesien auf dem platten Lande rohe Leder aufzukaufen, ohne im Geringsten verificiret zu haben, daß die Leder auch wirklich in die Fabrique des Itzig nach Potsdam als den Ort ihrer Bestimmung gekommen.

Wie nun zu befürchten stehet, daß jeder Inhaber eines dergleichen vidimirten Frey-Passes, ohngescheuet Leder im Lande zusammen kaufen und solche auf eigene Rechnung entweder im Lande oder ausserhalb Landes und auf den Messen zum äußersten Schaden der im Lande etablirten Fabriquen und zur Vereitlung aller obgedachten Vorschriften verführen dürfte; Wir aber dergleichen Unordnung zu gestatten nicht gemeinet sind;

So befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden vorzüglich und beständig in dem Creise Eurer Inspection auf dergleichen jüdische Leder-Aufkäufer, durch die Land-Dragoner, Schulzen und Gerichte sorgfältig invigiliren zu lassen, und daß denjenigen Juden, welche mit einem obgedachtermaßen blos auf die Accise- und Zoll-Freyheit gerichteten gedruckten Paß irgendwo auf dem Einkauf roher Rind- Kalb- und Fahl-Leder betreten werden, sothaner Paß sofort ab- und die dergestalt aufgekauften Leder in Beschlag genommen, und samt den Aufkäufern an den nächsten Magistrat zur weitern Untersuchung der Contravention abgeliefert werden müssen. Hierbey gereicht Euch zur Nachricht, daß, dafern diesem oder jenem christlichen oder jüdischen Commissionaire der Itzigschen Englischen Leder-Fabrique, ein solcher Einkauf auf dem platten Lande nachgegeben werden sollte, Unsere ꝛc. Cammer denenselben zu den obgedachten Accise- und Zoll-Frey-Pässen, noch besondere Cammer-Pässe, wovon jedoch keine vidimirte Abschriften gelten sollen, ertheilen werde, und daß solchemnach nur einzig und allein, denjenigen Christen oder Juden, welche sich mit dergleichen Cammer-Pässen legitimiren können, der Einkauf der rohen Leder auf dem platten Lande vor die Itzigsche Fabrique erlaubt seyn, aller sonstiger Aufkauf hingegen zum Behuf der gedachten Englischen Leder-Fabrique bey der in dem Circulari vom {21sten Januar / 1sten März} 1774. festgesetzten Strafe, welcher nach Publication dieses Circularis, die Ihr sogleich in dem

Denjenigen Juden, der mit einem auf die Accise- und Zoll-Freyheit gerichteten Passe zum Einkauf roher Leder in Schlesien betreten werden sollte, soll dieser Paß sogleich abgenommen, und als einen Contravenienten die Felle in Beschlag genommen werden.

Ein jeder, den der Einkauf auf dem Lande nachgegeben wird, muß sich mit einem Cammer-Passe legitimiren können.

dem Creiſe Eurer Inſpection zu veranlaſſen habt, der Einkäufer ſowohl als der Verkäufer unterworfen ſeyn muß, prohibiret bleiben ſoll, wie denn auch nach Vorſchrift des jetzt gedachten Circularis, bey der darauf geſetzten Strafe, ein jeder Verkäufer in dorſo des Paſſes die Anzahl der Verkauften rohen Leder nach allen Sorten notiren muß, damit der Innhaber des Paſſes, nicht Gelegenheit nehmen könne, mehr Leder darauf zu kaufen, als darinn beſtimmt ſeyn. Sind ꝛc.

No. XXXII.

d. d. Breslau, den 8ten und Glogau, den 23ſten Auguſt 1780.

Circulare

wegen der auf die Annehmung des Geſindes ohne Erlaubnis-Schein geſetzten Strafe.

An ſämtl. Land-Räthe und mut. mut. an ſämtl. Steuer-Räthe und an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt bereits durch das Generale vom 29ſten May 1777. verordnet, daß zu Coupirung des von entlaufenen, und ohne Erlaubniß-Schein ihrer Grund-Herrſchaften in Dienſte genommenen Unterthanen, gebrauchten Vorwandes, daß ſie Ausländer und nirgends unterthänig wären, ein jeder, der einen ſich für einen Ausländer ausgebenden Dienſtboten annehmen will, ſolchen dem Land-Rath des Creyſes vorſtellen, und um die diesfällige Erlaubnis bitten ſolle, welcher alsdenn nach vorhergegangener näherer Unterſuchung einen Erlaubnis-Schein zum Dienen auszufertigen habe, widrigenfalls die Contravenienten, wenn es ein Dominium, mit 5 Rthlr. und wenn es ein Bauer iſt, mit 2 Rthlr. beſtraft werden würden. Ob nun zwar dieſe Verordnung durch das Circulare vom 24. Jun. a. c. aufs neue in Erinnerung gebracht worden: Bewegungsgründe.

so zeigen doch die eingehenden Untersuchungs-Acta in puncto dergleichen Contraventions-Fälle, daß gedachter Vorschrift nicht gehörig nachgelebet werde, weshalb denn diesem Unwesen um desto mehr zu steuren, hierdurch festgesetzt wird, daß Scholz und Gerichte dafür schlechterdings nicht allein respondiren sollen, daß Eingangserwähntes Circulare beobachtet werde, sondern daß sie auch jedesmal, so wie der Dienst-Herr selbst, der einen solchen sich für einen Ausländer ausgebenden Unterthan, ohne ihn dem Land-Rath des Creyses produciert und von demselben einen Erlaubnis-Schein erhalten zu haben, in Dienst genommen hat, mit 2 Rthlr. gestraft werden sollen. Und eben diese Strafe hat auch und zwar dieses um so mehr statt, wenn der Dienst-Bote sich nicht einmal vor einen Ausländer ausgegeben hätte, und derselbe gleichwohl ohne Erlaubnis-Schein angenommen worden wäre. Es wird Euch also aufgegeben, diese Unsere Willens-Meynung in Eurem Creyse zu publiciren, und die Scholzen und Gerichte, welche allezeit nothwendig wissen müssen, was für Leute in ihren Dörfern dienen, hiernach zu instruiren, damit sie sich für Schaden hüten, indem gedachte Strafe von ihnen ohne alle Nachsicht beygetrieben, und im Fall sie solche zu erlegen nicht im Stande sind, selbige in eine proportionirliche Leibes-Strafe verwandelt werden wird. Mit Vertheilung dieser 2 Rthlr. Straf-Gelder soll es eben so, als das Generale vom 29sten May 1777. besaget, gehalten werden. Sind ꝛc.

Scholz und Gerichten sollen bey Vermeidung 2 Rthlr. Strafe für jeden Contraventions-Fall darauf sehen, daß ein nicht unterthäniger und sich für einen Ausländer ausgebender Dienst-Bote schlechterdings zuvor dem Land-Rath des Creises produciret werde, ehe er in Dienste angenommen werden kann.

Vertheilung dieser Strafe.

No. XXXIII.

d. d. Berlin, den 14ten August 1780.

Vorläufiger Unterricht für sämmtliche Justiz-Bedienten, über den Unterschied der alten und der neu einzuführenden Prozeß-Ordnung.

Von der unermüdeten Sorgfalt Sr. Königl. Majestät für die Verbesserung des Justiz-Wesens, und

Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben von jeher die Aufsicht über die Justiz und die Verbesserung derselben als eine der heiligsten Pflichten und erhabensten Vorrechte der Königlichen Würde betrachtet; und Höchstdero ununterbrochnes Augenmerk ist vom ersten Anfange Ihrer Regierung dahin gerichtet gewesen,

Ihro

Ihro sämmtlichen getreuen Vasallen und Unterthanen diejenige prompte unpartheyische, von Chikanen und unnützen Subtilitäten gereinigte Rechtspflege zu verschaffen, welche billig für die wichtigste Stütze der innern Ruhe, Sicherheit und Wohlfahrt eines Landes angesehen wird.

den glücklichen Folgen derselben.

Sowol die in den Jahren 1746 und folgenden vorgenommne Reforme, der in der Justiz-Verwaltung, und bey den dazu bestellten Collegiis eingeschlichnen Mißbräuche, und die Einführung der in dem Project des Codicis Fridriciani enthaltnen abgekürzten Prozeß-Form; als so viel andre, seit dem, über eben diesen Gegenstand, von Zeit zu Zeit, ergangne Verordnungen sind redende Beweise der unermüdeten Sorgfalt, die Se. Königliche Majestät auf die Erreichung dieses großen Endzwecks verwendet haben; und der Erfolg hat den Wünschen Höchstdero Landesväterlichen Herzens in so weit Gnüge geleistet, daß die Preußische Justiz-Verfassung von manchen wichtigen Mängeln aller übrigen bisher bekannten Prozeß-Ordnungen gereinigt worden.

Mängel der bisherigen Prozeß-Ordnung.

Es hat jedoch die durch diese Veranstaltung in engere Gränzen eingeschloßne Chikane, gleich von Anfang her, mit der äussersten Anstrengung daran gearbeitet, die ihr gesetzten Schranken zu untergraben; und dies hat ihr nach und nach um so leichter gelingen können, als die in dem Codice Fridriciano vorgeschriebne Prozeß-Form sich der in den finstern Jahrhunderten erfundnen, durch das Vorurtheil des Alters und Ansehns ehrwürdig gewordnen, durch neue Zusätze und Subtilitäten mancher in großem Ruf gestandnen Rechtsgelehrten noch mehr verstellten, und solchergestalt fast in allen Gerichtshöfen auf- und angenommnen Prozeß-Ordnung des Päbstlichen Gesetz-Buchs, in den wesentlichsten Stücken noch allzusehr nähert.

1) Die Instruktion des Facti ist den Advocaten allein überlassen gewesen, welche

Nach dieser Ordnung ist die Entwickelung und Auseinandersetzung des Facti, welches fast bey einem jeden Rechts-Streit zum Grunde liegt, und ohne dessen vollständige Aufklärung eine richtige und passende Application des Gesetzes sich gar nicht gedenken läßt, den Advocaten lediglich überlassen; der davon fast gänzlich ausgeschlossene Richter muß dem Wege, welchen diese zur Erforschung der Wahrheit ihm vorzeichnen, schlechterdings folgen; und er darf seine Untersuchungen darüber nicht weiter erstrecken, noch auf andere Art anstellen, als die der Sache im ersten Anfang von den Advocaten gegebne Einleitung es mit sich bringt.

das Factum unvollständig und undeutlich vorgestellt; dadurch aber

Da nun die Advocaten theils nach den Begriffen, die sie sich von den Pflichten ihres Amts gemacht, theils nach dem Interesse, welches, so wie bey dem großen Haufen der Menschen überhaupt, also auch bey den meisten von ihnen, der stärkste, ja wohl gar der alleinige Grundtrieb ihrer Handlungen gewesen, sich weniger um die Aufklärung der Sache, und Erforschung der Wahrheit, als vielmehr nur darum bekümmert haben: wie sie den Prozeß für ihren Clienten gewinnen; den Gegentheil durch Umzüge und Kosten ermüden; sich dadurch in Ruf und Ansehn bringen; und durch Anhäufung der Gebühren, als der einzigen bey ihrem Metier zuläßigen Art des Erwerbs, ihre Glücks-Umstände emporheben wollen: So hat es nicht fehlen können, daß bey dieser Methode, die Prozesse zu instruiren, alle nur ersinnliche Kunstgriffe gebraucht worden, das Factum zu verdunkeln; den Umständen desselben einen falschen Anstrich und unrichtige Wendung zu geben; die Aufmerksamkeit des Richters durch unvollständige, auf Schrauben gesetzte und mit allerhand Nebensachen überladne Erzählungen zu zerstreuen; solche von dem eigentlichen Gesichtspunkte, woraus die Streitfrage zu betrachten gewesen wäre, abzulenken; und so durch listige Verbergung und Verstellung der Wahrheit den Gegentheil entweder gänzlich um sein Recht zu bringen, oder ihn doch durch alle Irrgänge der Chikane Jahre lang herumzuführen; beyde Sachwalter hingegen auf Kosten der Wahrheit und der Partheyen zu bereichern.

eine Menge von Interlocuten veranlaßt haben.

Daher ist es denn gekommen, daß wenn, nach verhandelten gewöhnlichen Sätzen, die Akten zur Abfassung eines Erkenntnisses dem Richter vorgelegt worden, dieser das Factum, und dessen eigentlichen Zusammenhang, mehrentheils so dunkel, unvollständig und widersprechend vorgetragen gefunden hat, daß er nothwendig zur Aufklärung desselben eine Menge nachzubringender Beweise fordern müssen; welches denn zu einem weitläuftigen und kostbaren Verfahren über die Fragen: Ob und was zu beweisen; von wem der Beweis zu führen; und wohin er eigentlich zu richten sey? durch alle Instanzen Anlaß gegeben hat.

2) Auch die Instruktion des Beweises hat von den Advocaten allein dependirt.

Wenn nun endlich nach Ablauf ganzer Jahre diese Fragen rechtskräftig festgestanden: so hat der Richter, weil er weder schuldig noch befugt gewesen, sich um die zur Erforschung der Wahrheit verhandnen Mittel selbst zu bekümmern, die Einleitung des Beweises abermals den Händen der Advocaten allein überlassen, und dem von ihnen angegebnen Fa-

den

den lediglich nachgehen müssen. Es hat also wiederum bey den Advocaten gestanden, durch unrichtige oder unvollständige Anzeigung der Beweismittel, durch dunkle, zweydeutige, die Sache nicht erschöpfende, oder mit Nebenumständen angefüllte Artikel, durch künstliche auf Schrauben gesetzte Fragstücke, die Sache noch verworrner und die Zeugen irre zu machen; Undeutlichkeit und anscheinende Widersprüche in ihre Aussagen zu bringen; der Gerichtsperson, von welcher sie abgehört worden, und der es ohnehin an Kenntniß des eigentlichen Zusammenhangs der Sache gefehlt, alle Mittel, wie die Wahrheit von den Zeugen etwa noch herausgebracht werden könne, abzuschneiden; solchergestalt aber reichen Stoff vorzubereiten, um in dem Beweis-Verfahren über diese Zeugen-Aussagen, deren Sinn, und den ihnen beyzulegenden Grad der Glaubwürdigkeit weitläuftig zu receßiren, solchen mancherley künstliche Deutungen geben, und auf diese Art den Richter über die Wahrheit, und den eigentlichen Hergang der Sache, am Ende der Beweis-Instanz, oft noch mehr in Zweifel und Ungewißheit lassen zu können, als er es bey dem ersten Anfange derselben gewesen ist.

Dabey hat es listigen und eigennützigen Sachwaltern niemals an Gelegenheit ermangelt, eine große Zahl von Nebenpunkten auf die Bahn zu bringen, und über die Fragen: Ob jemand ein Document herauszugeben schuldig; ob er über dessen Anerkenntniß sich zu erklären verbunden; ob er zur eydlichen Ablehnung der Unterschrift zu lassen; ob er, bey anerkannter Unterschrift eines solchen Documents, dessen Innhalt abzuschwören berechtigt; ob die Vergleichung der Handschriften zuläßig, und wie solche anzustellen; ob ein Zeuge zum Zeugniß tüchtig oder verwerflich; ob ein Artikel passend oder unstatthaft; ob ein zugeschobner Eyd so oder anders abzufassen sey, und noch sonst über unzählige dergleichen sogenannte Incident-Punkte, förmliche Neben-Prozesse zu veranlassen; die Kosten dadurch zu häufen; den Richter noch mehr zu verwirren; ihn mit Abfassung einer Menge von Beyurteln aufzuhalten, solchergestalt aber die Dauer des Haupt-Prozesses zu verewigen.

3) Durch häufige Incident-Punkte sind die Sachen verwirrt, und in die Länge gezogen, auch die Kosten vervielfältigt worden.

Wenn denn auf diese Art die Sache über die Fragen: Ob und was zu beweisen? ob der Beweis geführt? und welches die Wirkung davon sey? dren, vier, und mehrmalen durch alle Instanzen getrieben worden; so hat sich gleichwol nicht selten am Ende gefunden: daß durch alle diese

kostbare Weitläuftigkeiten der Endzweck des ganzen Verfahrens, nämlich die Wahrheit des Facti auszumitteln, und den Richter in Stand zu setzen, daß er die Vorschriften der Rechte mit vollkommner Zuverläßigkeit darauf anwenden könne, dennoch unerreicht geblieben; und es haben sich sehr oft, noch erst in der Beweis-Instanz, Umstände hervorgethan, die an sich die Gestalt und Lage der Sache von einer ganz neuen Seite darstellen, und ohnfehlbar eine ganz andre Entscheidung bewirkt haben würden; auf die aber der Richter gar keine Rücksicht mehr nehmen dürfen, weil er, nach der vorgeschriebnen Prozeß-Form, von demjenigen, was in den vorigen Urteln einmal auf Beweis gestellt, und von dem Effect, welcher darin diesem Beweise, wenn er geführt oder nicht geführt würde, im voraus beygelegt worden, sich im mindesten zu entfernen nicht berechtiget gewesen.

4) Die Partheyen sind der Discretion der Advocaten gänzlich überlassen gewesen.

Da es auch solchergestalt die Partheyen blos mit den Advocaten zu thun gehabt, und der Richter von ihnen und ihren Gerechtsamen weiter nichts erfahren, als was diese Letztern ihm davon vorzutragen für gut befunden: so ist das Wohl und Weh der Unterthanen des Staats der Discretion eines solchen Sachwalters völlig überlassen gewesen; dergestalt, daß dieser, entweder aus Bosheit, Gewinnsucht und andern gleichsträflichen Nebenabsichten; oder auch aus Trägheit, Unverstand und Leichtsinn, durch Verabsäumung gewisser Formalitäten, durch Uebergehung oder unrichtigen Vortrag erheblicher Umstände; durch Mangel an Einsicht und Thätigkeit zu Herbeyschaffung und gehöriger Anwendung der Beweis-Mittel, die gerechteste Sache verderben können; Und wenn der Fehler endlich auch entdeckt worden, so ist der Parthey dagegen keine andere Hülfe, als die in den meisten Fällen ganz unfruchtbare Regreß-Klage wider den Advocaten, übrig geblieben.

Ursachen, warum diesen Mängeln bisher noch nicht abgeholfen werden können.

Zwar hat es bisher schon an Verordnungen nicht gefehlt, wodurch den Mißbräuchen der Advocaten in unrichtiger Einleitung, Verwirrung und Verlängerung der Prozesse gesteuert werden sollen; diese Verordnungen aber haben ihren Endzweck nicht erreichen können, theils weil die Advocaten die ganze Sache von Anfang allein in Händen gehabt, und es also dem Richter, welcher blos nach den von ihnen aufgenommenen Akten urtheilen müssen, in den allerwenigsten Fällen möglich gewesen, dergleichen schlauen, in den Kunstgriffen der Chikane geübten Sachwaltern dergestalt

gestalt nachzuspüren, daß sie einer wissentlichen Uebertretung der Vorschrift förmlich überführt, und folglich mit der darauf geordneten Strafe belegt werden können; theils und vornemlich aber, weil Gesetze, die den Advocaten ein aufrichtiges Bestreben um die Ausmittelung der Wahrheit, und um die Abkürzung der Prozesse zur Pflicht machen, und die dabey dennoch ihr, auf Verdunkelung des Facti, und daher entstehende Verlängerung der Rechts-Sachen wesentlich beruhendes Interesse unverändert lassen, die moralische Unmöglichkeit ihrer Beobachtung selbst bey sich führen.

Haupt-Endzweck der neuen Prozeß-Ordnung.

Um daher diesem Landverderblichen Uebel in seinen ersten Quellen abzuhelfen, haben Se. Königliche Majestät in der Cabinets-Ordre vom 14ten April c. die Einführung einer neuen Prozeß-Form angeordnet, deren vornehmster Endzweck dahin gehet:

1) Den Richter in Stand zu setzen, die Wahrheit selbst aufzusuchen; dagegen aber auch

2) die Partheyen gegen alle willkührliche Behandlungen zu sichern.

Grundsätze derselben.

Es beruhet also die von Sr. Königlichen Majestät vorgeschriebene neue Proceß-Ordnung auf nachstehenden allgemeinen und unabänderlichen Grundsätzen:

I.

I) Der Richter muß die Untersuchung des Facti selbst besorgen.

Die Untersuchung des Facti soll von dem Richter unmittelbar und hauptsächlich besorgt werden; und dieser soll schuldig sowol als befugt seyn, alle an sich erlaubte und der Sache gemäße Mittel zur Erforschung der Wahrheit anzuwenden.

II.

II) Er ist berechtigt, die Partheyen persönlich zu vernehmen, und diese sind

Es steht ihm nicht nur frey, sondern es ist auch seine Pflicht, so oft es zur schleunigern und zuverläßigern Ausmittelung des Facti dienen kann, die Partheyen persönlich vorzufordern, und selbst zu vernehmen.

III.

III) schuldig, in Person vor ihm zu erscheinen.

Die Partheyen sind regulariter schuldig, nach dem Gutfinden des Richters, in Person vor ihm zu erscheinen, ihm ihre Angelegenheiten, worüber der Prozeß schwebt, deutlich, vollständig und der Wahrheit gemäß vorzutragen, und ihm auf seine Fragen überall bestimmte und positive

tive Antwort und Auskunft, nach ihrer besten Wissenschaft, zu ertheilen. Gegen diejenigen, welche sich dessen beharrlich weigern, soll ein solches Factum zu ihrem Nachtheil entweder für zugestanden, oder für nicht allegirt und nicht erwiesen angenommen werden. Wie es in Fällen, wo die persönliche Erscheinung nicht wohl möglich ist, zu halten, wird in der Prozeß-Ordnung selbst näher bestimmt werden.

IV.

IV) Dem Richter müssen die Beweismittel eines strittigen Facti von den Partheyen getreulich angezeigt werden; er ist aber

Wenn ein Factum streitig, und also dessen eigentlicher Hergang durch Beweis aufzuklären ist, so müssen beyde Theile dem Richter die ihnen bekannten Mittel zur Erforschung der Wahrheit, bey Verlust derselben, getreulich und ohne Rückhalt anzeigen; und soll es weiter nicht darauf ankommen: ob sie Kläger oder Beklagte sind; ob sie ein Factum bejahen, oder leugnen; ob sie eine rechtliche Vermuthung für sich haben, oder nicht; ob ihnen nach bisherigen Vorschriften der Beweis obliegen, oder ob solcher ihrem Gegner zur Last fallen würde.

Diese Angaben sollen ihnen aber auch in der Sache selbst nicht nachtheilig seyn; keiner soll deswegen der ihm etwa zustehenden Rechts-Wohlthaten verlustig; und keiner soll nach einem an sich verdächtigen oder unzulänglichen Beweis-Mittel, blos um deswillen, weil er solches dem Richter suppeditirt, oder auch wirklich sich darauf berufen hat, beurtheilt werden.

V.

V) weder an diese Angaben der Partheyen, noch

Da der Richter die Wahrheit von Amts wegen aufzusuchen schuldig ist, so darf er sich an die von den Partheyen angegebenen Mittel, zu deren Erforschung, nicht schlechterdings binden; sondern er ist berechtiget, wenn aus dem Zusammenhange der Sache sich ergiebt, daß deren noch mehrere oder andre, wodurch ein helleres Licht über das Factum verbreitet werden könnte, vorhanden sind, solchen auch ohne besondre Anregung der Partheyen nachzugehn, und davon den erforderlichen Gebrauch zu machen.

VI.

VI) an die Genera formulas actionum gebunden.

Der Richter ist, weder bey Untersuchung, noch bey Entscheidung eines Prozesses, an die sogenannten von den Rechtslehrern erdachten Genera et formulas actionum gebunden; er entwickelt vielmehr das ganze Factum in seinem völligen Zusammenhange; und bestimmt alsdenn, blos

nach

nach den Vorschriften der Gesetze, was für Befugnisse und Verbindlichkeiten in Ansehung beyder Partheyen aus diesem Facto entspringen.

VII.

Die bisherigen Advocaten sind aus den oben angeführten Gründen gänzlich abgeschafft. Dagegen werden

VII) Die Advocaten sind abgeschafft, und dagegen

VIII.

Assistenz-Räthe bestellt, deren Amt in so fern, als von der Untersuchung des Facti die Rede, ein wirkliches Richterliches Amt ist. Sie sind also keinesweges Söldner und bloße Sachwalter der Partheyen, sondern Beystände und Gehülfen des Richters; deren Pflicht es wesentlich mit sich bringt, das Gericht in seinen Bemühungen zur Ausmittelung der Wahrheit zu unterstützen; sich zu diesem Endzweck mit ihm zu vereinigen; und alles, was sie davon entdecken und in Erfahrung bringen, ohne den geringsten Vorbehalt, und ohne Rücksicht: welcher Parthey solches zum Nutzen oder Schaden gereiche, redlich und aufrichtig anzuzeigen.

VIII) Assistenz-Räthe bestellt, die dem Richter das Factum eruiren helfen;

IX.

Hiermit steht in ungetrennter Verbindung der zweyte Theil ihres Amtes, vermöge dessen sie, eben so, wie dem Rath eines Collegii gegen den andern bisher obgelegen hat, und noch ferner obliegt, schuldig sind, auf das Betragen der zur Instruction einer Sache deputirten und aller übrigen daran Theil nehmenden Gerichts-Personen ein wachsames Auge zu haben; mit strenger und ununterbrochner Aufmerksamkeit dahin zu sehen, damit von denselben bey ihren Operationen nichts gegen die Vorschriften der Gesetze, zum Nachtheil der Wahrheit, und zur Verkürzung eines oder des andern Theils, es sey welcher es wolle, geschehe oder unterlassen werde; solchergestalt aber die Partheyen gegen alles eigenmächtige und despotische Verfahren, und gegen alle übrige Mißbräuche des richterlichen Amtes völlig zu sichern.

IX) Ihn dabey controlliren und

X.

Nur das einzige Geschäfte haben sie mit den bisherigen Sachwaltern gewissermaßen gemein, daß sie mit den Partheyen über die bey der Instruction vorkommende Angelegenheiten und beyzuschaffende Beweis-Mittel correspondiren; nach hinlänglich entwickeltem Facto aber, die dar-

X) Die Rechte der Partheyen vertheidigen sollen.

aus entſpringenden Rechte, der ihnen beſonders angewieſenen Parthey herleiten, oder vertheidigen ſollen; doch muß auch dies von ihnen geſchehen, ohne ſich ſtrafbarer Verſuche zur anderweitigen Verdunkelung des Facti oder rabuliſtiſcher Verdrehungen des Geſetzes ſchuldig zu machen.

XI.

XI) Es ſollen keine Interlocute, noch

Ueber die Fragen: Ob und was zu beweiſen ſey? finden keine beſondre Beyurtel und Inſtanzen mehr ſtatt; das Gericht beſtimmt aus den gegenſeitigen Angaben der Partheyen, mit Zuziehung ſeiner Aſſiſtenten, von Amts wegen, den Statum controverſiæ, oder auf was für Facta es bey Entſcheidung des Rechts-Streits ankomme; verfügt die Aufnehmung der darüber vorhandnen Beweis-Mittel; und entſcheidet ſodenn den ganzen Prozeß durch eine Definitiv-Erkenntniß.

XII.

XII) Nebenprocesse über Incident-Punkte mehr ſtatt finden.

Auch über vorkommende Incident-Punkte, welche die Qualität, Zuläßigkeit oder Herbeyſchaffung dieſes oder jenes Beweis-Mittels zum Vorwurf haben, werden keine Neben-Prozeſſe mehr ſtatuirt; ſondern die Sache iſt dergeſtalt zu faſſen, daß ſolche Zwiſchen-Punkte, ohne beſondern Aufenthalt und Koſten, mit dem Haupt-Facto zugleich unterſucht, und das Nöthige darüber in dem Endurtel, deſſen Beſtimmungs-Gründe ſie mit enthalten, unter einem feſtgeſetzt werde.

XIII.

XIII) Gegen das erſte Erkenntniß findet die Appellation, und jodenn

Den Partheyen, welche ſich bey dem erſten Erkenntniſſe nicht beruhigen wollen, ſteht nach wie vor frey, auf eine zweyte Inſtanz ſich zu berufen. Sie können darin, bey Ausführung ihrer gegen das End-Urtel ſelbſt gerichteten Beſchwerden, auch die Gründe, warum, ihrer Meynung nach, dieſer oder jener Umſtand zu unterſuchen, oder wegzulaſſen, und dieſer oder jener Incident-Punkt anders, als geſchehen, zu entſcheiden geweſen wäre, zugleich mit vortragen; ingleichen was etwa noch zu Erläuterung oder mehrern Aufklärung des Haupt-Facti gehören ſoll, in ſo fern ſie, davon in erſter Inſtanz Gebrauch zu machen, ohne ihre Schuld verhindert worden, nachbringen.

XIV.

XIV) die Reviſion, weiter aber kein Remedium ſtatt.

Gegen das Erkenntniß der zweyten Inſtanz ſoll, in ſehr wichtigen Sachen, nur noch die Reviſion ſtatt finden. Bey demjenigen aber, was

an

in dieser dritten Instanz erkannt worden, soll es lediglich sein Bewenden haben.

XV.

Nach dieser Ordnung sollen alle Prozesse innerhalb Jahres-Frist, von der geschehenen Einlassung auf die Klage angerechnet, beendiget werden; ganz ausserordentliche Fälle allein ausgenommen, wo die allzuweite Entlegenheit der streitenden Partheyen, oder der in allzuentfernte Zeiten zurückgehende Ursprung der Sache, die Einziehung der Nachrichten, und Herbeyschaffung der Beweis-Mittel ungewöhnlich erschweren. Doch sollen alle über ein Jahr alt gewordne Prozesse von Zeit zu Zeit revidirt, und genau nachgesehn werden: ob etwa die Schuld des Verzugs den Richtern und Assistenten beyzumessen; welche sodann nachdrücklich und ohne die geringste Schonung dafür bestraft werden sollen.

XV) Alle Prozesse müssen in einem Jahre geendigt werden.

XVI.

Um übrigens die Königlichen Vasallen und Unterthanen in ihren Prozessen, von welchen öfters das Wohl und Weh ganzer Familien abhängt, gegen alles eigenmächtige und willkührliche Verfahren der Gerichte, und gegen die nachtheiligen Folgen, welche für die Rechte der Partheyen aus dem bey ein oder andern Mitglied eines Collegii, wider alles Verhoffen, obwaltenden Mangel an Rechtschaffenheit und Einsicht, oder aus Leichtsinn, Trägheit, Vorurtheil oder Irrthum entstehen könnten, desto zuverläßiger zu sichern, soll ausserdem, daß die Assistenz-Räthe, wie oben gedacht, den Richter in allen seinen Operationen controlliren müssen, auch noch bey allen ein formirtes Collegium ausmachenden Gerichten, jedesmal ein andrer Deputirter, welcher die Instruction der Sache zunächst betreibt; ein andrer Decernent, welcher die von demselben beobachtete Art des Verfahrens und die etwa dabey vorkommenden Zweifel und Bedenklichkeiten dem versammleten Collegio vorträgt; ein andrer Referent, welcher das Erkenntniß nach der Mehrheit der Stimmen abfaßt; und wiederum ein andrer Deputirter, durch welchen die Instruction der in zweyter Instanz etwa nachgebrachten neuen Umstände in Facto geschiehet, jedesmal bestellt werden; dergestalt, daß, nachdem auch die Abfassung des zweyten und dritten Erkenntnisses immer an ein andres von den ersten verschiednes Collegium gelangt, keine Prozeßführende Parthey besorgen darf, daß ihr Schicksal von dem Willkühr und Befund eines einzigen,

XVI) Mittel, wie die Partheyen bey dieser Instruction gegen alles willkührliche Verfahren des Richters zu sichern.

zigen, oder auch nur weniger, dem Irrthum unterworfner, oder von Vorurtheilen geblendeter Menschen abhangen werde.

Neuer Modus procedendi nach diesen Grundsätzen.

Nach diesen allgemeinen Grundsätzen wird künftig der Gang eines entstehenden Prozesses folgender seyn:

1.

1) Bey der Vernehmung des Klägers, und

Der sich anmeldende Kläger wird nach Beschaffenheit der Umstände, der Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache, entweder von dem Richter selbst, oder von einem dazu bestellten Assistenz-Rathe über den Grund seiner Anforderung vernommen; das Factum, worauf dieselbe beruhet, gehörig auseinander gesetzt; die Mittel, solches im Leugnungsfalle darzuthun, vollständig und bestimmt angezeigt; auch, wenn es Urkunden sind, solche sofort herbeygeschafft.

2.

2) des Beklagten.

Sodann wird der Beklagte vorgefordert, und gleichmäßig entweder von dem Richter selbst, oder einem andern Assistenz-Rathe, über das Factum des Klägers sowol, was er daran zugestehe oder ableugne; als über die Einwendungen, so er etwa gegen die Forderung zu machen habe; und die ihm bekannten Ausstellungen gegen die Beweis-Mittel des Klägers umständlich vernommen; die Anzeige der Mittel, welche er seines Orts zu Erforschung der Wahrheit, sämmtlicher in dem Prozeß vorkommenden That-Sachen, anzugeben weiß, von ihm erfordert, und solche, wenn es Urkunden sind, ebenfalls sofort beygebracht.

3.

3) Wenn eine Quæstio Juris streitig, wird sofort verfahren.

Zeigt sich aus dieser gegenseitigen Vernehmung, daß beyde Theile in facto durchgehends einig sind, und nur über eine Rechtsfrage streiten; so wird für jeden von ihnen, durch den ihm beygeordneten Assistenz-Rath, eine kurze Deduction der aus dem Facto fließenden Gerechtsame, entweder mündlich ad Protocollum, oder schriftlich beygebracht; alsdenn aber das Erkenntniß unverzüglich abgefaßt.

4.

4) Wenn die Partheyen in Facto nicht einig sind; wird solches ex officio ausein-

Findet sich hingegen bey der Vernehmung der Partheyen, daß entweder das ganze Factum, oder doch gewisse Umstände desselben streitig, und durch eine nähere Untersuchung ins Licht zu setzen sind: so werden

beyde

beyde Theile über die ſtreitigen Umſtände noch genauer examinirt, und ſolchergeſtalt der Status controverſiæ regulirt; das heißt, von dem Deputirten des Gerichts mit Zuziehung der Aſſiſtenz-Räthe und Partheyen ausgemittelt: worüber die letztern eigentlich noch uneins bleiben; in wie fern es auf dieſe ſtreitige Umſtände wirklich ankomme; und wie ſolche, durch gehörige Anwendung der darüber vorhandnen Beweis-Mittel, in das erforderliche Licht zu ſetzen ſind.

4) der Status controverſiæ regulirt, und

5.

Bey dieſer Gelegenheit werden auch die Einwendungen gegen die von der einen oder andern Seite angegebnen Beweis-Mittel ſelbſt näher entwickelt, und beſtimmt: was auch bey dieſen klar und unzweifelhaft, oder was durch die fernere Unterſuchung noch genauer zu erörtern ſey.

5) die Beweis-Mittel präparirt.

6.

Wann bey dieſer Auseinanderſetzung des Facti und Regulirung des Status controverſiæ Bedenklichkeiten ſich ereignen; und die Aſſiſtenz-Räthe, welche hier beſonders die Rechte beyder Partheyen ſorgfältig wahrnehmen müſſen, entweder unter ſich oder mit dem Deputirten des Gerichts darüber nicht einig werden können: ſo muß letztrer nichts eigenmächtig feſtſetzen; ſondern er muß die Gründe jeder Meynung getreulich zum Protokoll nehmen, und ſolches ſodenn dem Collegio einreichen, wo es durch den beſtellten Decernenten unverzüglich zum Vortrag gebracht, und durch den Schluß des verſammleten Collegii das weitere Verfahren bey der Inſtruction der Sache beſtimmt wird.

6) Wie es zu halten, wenn Bedenklichkeiten dabey vorkommen.

7.

Alsdenn wird die Stiftung eines Vergleichs unter den Partheyen ernſtlich verſucht, in deſſen Entſtehung aber ſofort, und zwar gewöhnlich noch in eben demſelben Termin, mit Aufnehmung ſämmtlicher Beweis-Mittel, welche inzwiſchen ſchon angezeigt und herbeygeſchafft worden, von dem Deputirten des Gerichts ex officio, jedoch mit Zuziehung der Aſſiſtenzräthe, weiter verfahren.

7) Nach regulirtem Statu controverſiæ wird die Sühne verſucht; in deren Entſtehung

8.

Dabey wird vorzüglich alle Mühe und Sorgfalt angewandt, das ſtreitige Factum durch die vorhandnen Beweis-Mittel vollſtändig und über-

8) der Beweis aufgenommen, alsdenn

überzeugend ins Licht zu setzen. Zur Erreichung dieses Endzwecks ist auch eine Gegeneinanderstellung der Zeugen unter sich, oder mit den Partheyen, bewandten Umständen nach zuläßig.

9.

9) ein kurzes Verfahren unter den Partheyen gestattet, hiernächst aber

Nach völlig instruirtem Beweise, ist der Versuch der Güte, nach Beschaffenheit der Umstände, doch ohne den geringsten Aufenthalt des Laufs der Sache, zu wiederholen; wenn aber solcher abermals fehlschlägt, so wird den Partheyen annoch eben so, wie in dem Falle des §. 3., eine kurze Ausführung ihrer aus dem nunmehro entwickelten Facto fließenden Gerechtsame, durch die Assistenz-Räthe, doch jeder nur in einem mündlich ad Protocollum zu gebenden oder schriftlich einzureichenden Satze verstattet.

10.

10) sofort definitive erkannt,

Wenn das Collegium, welchem die Acten vorgelegt worden, nach dem Vortrage des Decernenten, bey der ganzen Instruction nichts mehr zu erinnern findet: so wird ein Referent zur Abfassung des Erkenntnisses bestellt; von diesem die Sache umständlich vorgetragen; falls auch dabey noch, wie doch gar nicht zu vermuthen, in Ansehung der Instruction irgend ein Zweifel oder Anstand sich finden sollte, das Nöthige wegen Behebung eines solchen Anstandes durch eine vorläufige Resolution verfügt; bey nicht vorwaltendem oder hinlänglich abgeholfnem Bedenken aber, mit Publication des Erkenntnisses unverzüglich verfahren.

11.

11) wie das Appellatorium zu instruiren; besonders

Wenn jemand gegen das erste Erkenntniß die Appellation einwendet, und zu Unterstützung seiner Beschwerden keine neue Facta anzugeben hat: so wird ihm, innerhalb einer kurzen Frist, die schriftliche Ausführung seiner Beschwerden durch den Assistenz-Rath verstattet; welche der Gegentheil in einer eben dergleichen kurzen Frist beantworten kann; worauf sodann ohne alles fernere Verfahren das zweyte Erkenntniß abgefaßt und publicirt wird.

12.

12) wenn neue Facta dabey vorkommen.

Hat aber jemand in der Appellations-Instanz noch etwas Neues, zur Erläuterung und vollständigern Aufklärung des strittigen Facti, anzubrin-

zubringen; so wird ein solcher neuer Umstand in einem dazu anberaumten Termin annoch, jedoch eben so kurz, und ex officio, durch einen andern Deputirten des Gerichts, untersucht und erörtert; sodenn den Partheyen, auf die im vorigen Paragraphen bestimmte Art, eine nähere Deduction ihrer Gerechtsame verstattet; demnächst aber mit Abfassung und Publication des Erkenntnisses gleichmäßig, wie in erster Instanz, verfahren.

Derjenige, welcher dergleichen neue Facta in der ersten Instanz, es sey aus Vorsatz oder grober Fahrläßigkeit, unangeführt gelassen hat, soll nicht allein, selbst wenn er ein beßres Urtel erhielte, dennoch die Kosten der Appellations-Instanz tragen, und seinen Gegner wegen eines jeden, aus solchem Verzug entstehenden Nachtheils gerecht werden müssen; sondern er soll auch dieserhalb, nach Beschaffenheit der Umstände, ernstlich bestraft werden.

13.

13) Von der Instruction des Revisoril.

Gegen das Appellations-Erkenntniß ist, in wichtigen Sachen, nur noch die dritte oder Revisions-Instanz zuläßig; in dieser aber findet gewöhnlich gar kein Verfahren statt, sondern es muß blos über die Acten der beyden vorigen Instanzen, so wie sie liegen, gesprochen werden.

14.

14) Der Richter ist bey dieser Instruction durchgehends an keine Formalitäten gebunden.

Bey diesem ganzen Verfahren ist der Richter an keine durchaus bestimmte Fristen, an keine gewisse Zahl von Sätzen, und überhaupt schlechterdings an keine bloße Formalitäten gebunden. Er bestimmt die Fristen und Termine mit pflichtmäßiger Rücksicht auf die Beschaffenheit eines jeden besondern Falles, und die vorkommenden Umstände desselben. Das Grund-Gesetz, wornach er sich dabey achten, und welches er niemalen aus den Augen verlieren muß, ist blos dieses: daß er, mit unabläßigem Eifer und Betriebsamkeit, die Wahrheit auf dem kürzesten und zugleich sichersten Wege zu finden suche; daß er den Partheyen zwar die nöthige Zeit lasse, ihre Gerechtsame auszuführen und zu vertheidigen; daß er aber auch unnützen oder gar muthwilligen Verschleppungen durchaus nicht, und unter keinerley Vorwand, im mindesten nachsehe.

Inhalt des Ersten Theils der neuen Prozeß-Ordnung.

Nach diesem Plan und Grundriß soll in dem Isten Theile der neuen Prozeß-Ordnung der ganze Prozeß, nach allen seinen Stücken, woraus er bestehet, näher entwickelt und aus einander gesetzt werden.

Ob

Ob nun wol dabey auf alle mögliche Fälle, die in einem förmlichen und wichtigen Rechts-Streite vorkommen können, Bedacht genommen, und Vorschriften darüber ertheilt werden müssen; so ist doch die Meynung darunter keinesweges: als ob zu erwarten sey, daß in jedem Prozeß alle diese Fälle sich wirklich ereignen, und die darüber gegebnen Anweisungen zu beobachten nöthig seyn würden. Vielmehr ist nichts gewisser, als daß der bey weitem größte Theil aller vor Gerichten anhängig gewordnen Rechts-Händel, schon durch die erste unter des Richters unmittelbaren Direction erfolgende Auseinandersetzung des Facti, dergestalt aufgeklärt seyn wird, daß es nicht einmal der Aufnehmung eines Beweises bedürfe, oder doch diese, gleich im ersten Termin, ohne alle Weitläuftigkeit und Verzug vor sich gehen könne.

Ein rechtschaffner Richter muß daher, bey Anwendung der in der Prozeß-Ordnung enthaltnen Vorschriften, auf jeden vorkommenden Fall mit vernünftiger Rücksicht und Beurtheilung der Umstände desselben verfahren; Abweichungen von der Regel, welche bey ein oder andern ausserordentlichen Falle aus Gründen der Billigkeit nachgegeben werden müssen, nicht für die Regel selbst ansehn, noch auf gewöhnliche Fälle ziehen wollen; sondern er muß bey jeder Application einer Stelle aus dieser Verordnung, den deutlich und bestimmt genung angegebnen Sinn derselben, so wie die im vorstehenden hinlänglich entwickelte Intention des ganzen Gesetzes unabläßig für Augen haben.

des Zweyten, Da es auch verschiedne Geschäfte und Verhältnisse des bürgerlichen Lebens giebt, bey welchen, wenn Prozesse daraus entstehen, wegen ihrer eigenthümlichen Natur und Beschaffenheit, eine besondre, theils noch mehr abgekürzte, theils in verschiednen Stücken etwas anders einzuleitende Instruction statt finden muß; z. E. in Bagatell-Wechsel-gemeinen Schuld- oder andern auf klaren Brief und Siegel beruhenden, desgleichen in Handlungs-Unterthanen-Pacht-Gränz-Gemeinheits- und Concurs- wie auch in solchen Sachen, wo beyde Theile in loco judicii zugegen sind, und die Sache nicht in weitläuftigen und verwickelten Factis beruht: so sollen im IIten Theile der neuen Prozeß-Ordnung, die nöthigen Vorschriften, wegen dieser besondern Prozeß-Arten, gegeben werden.

Dritten und Weil ferner die im ersten Theile angeordnete Proceß-Form wirkliche Ober- oder auch solche beträchtliche Unter-Gerichte, die ein formirtes Colle-

Collegium ausmachen, vorausſetzt; ſo wird im IIIten Theile von der Anwendung derſelben auf andere minder beträchtliche Unter-Gerichte gehandelt werden.

Der IVte Theil endlich ſoll die Pflichten aller bey der Juſtiz, vornemlich aber der bey Ober-Gerichten angeſtellten Perſonen theils überhaupt, theils in beſondrer Rückſicht auf die neue Proceß-Ordnung enthalten. Signatum Berlin, den 14ten Auguſt 1780. Vierten Theils derſelben.

v. Carmer.

No. XXXIV.

d. d. Breslau, den 16ten Aug. 1780.

Publicandum,

wegen Abſtellung des unnützen Querulirens unter gemeinen Leuten, und Beſtrafung der unbefugten Schriftſteller.

Publicatum mittelſt Currende der Breslauſchen Ober-Amts-Regierung vom 23ſten Auguſt und des Circularis der Breslauſchen Krieges- und Domainen-Cammer vom 18ten Septbr. 1780.

Seine Königl. Majeſtät von Preußen ꝛc. Unſer Allergnädigſter Herr, haben in einer an Höchſt Dero Groß-Canzler vom 7ten dieſes Monats erlaſſenen Cabinets-Ordre Dero Mißfallen über das fortdauernde ungegründete Queruliren der gemeinen Leute beſonders vom Bauernſtande zu erkennen gegeben, und daher allergnädigſt zu befehlen geruhet: daß diejenigen, welche dergleichen Leute zur Widerſetzung gegen ihre Schuldigkeiten und zu Prozeſſen aufwiegeln, auch die einfältigen Leute dadurch um ihr Geld zu bringen ſuchen, nachdrücklich beſtraft werden ſollen. Wenn nun in Gefolge dieſes allergnädigſten Befehls, durch das Reſcript, vom 8ten Auguſt 1780 der Ober-Amts-Regierung aufgetragen worden, auf die Erfüllung der Königl. Allerhöchſten Willens-

Diejenigen Unterthanen, die offenbar ungegründete Beschwerden anbringen, und solche wiederholen, sollen zur Angabe ihrer Schriftsteller angehalten werden.

meynung mit Nachdruck zu halten, diejenigen, welche offenbar ungegründete und widerrechtliche Beschwerden anbringen, und solche, ohnerachtet sie umständlich und gründlich beschieden worden, dennoch wiederholen, zur Angabe ihrer Schriftsteller und Rathgeber mit Ernst anzuhalten, gegen letztere mit allem Fleiß zu inquiriren, diejenigen, welche des unbefugten Schriftstellens schuldig befunden werden, sofort arretiren, und ihnen durch das Officium Fisci den Prozeß machen zu lassen, sodann aber nach Befinden sie mit Festungs-Zuchthaus- oder andern empfindlichen Leibesstrafen zu belegen; so wird diese Allerhöchste Verordnung hiemit öffentlich bekannt gemacht, und es werden alle diejenigen, welche sich des unbefugten Schriftstellens und Consulirens, oder der Aufwiegelung der Unterthanen bisher angemaßt haben, hierdurch ernstlich gewarnet, bey Vermeidung empfindlicher Leibes- oder Festungs- und Zuchthaus-Strafen, von diesem schändlichen und strafbaren Gewerbe sofort abzustehen. Die Bürger, Bauern und andere Unterthanen, auch ihr Gesinde aber werden hiermit nochmals bedeutet, daß sie nicht nur bey Vermeidung der im Edicte vom 7ten Decembr. 1775. angedroheten Zuchthaus- und Festungsstrafe, alles Widerstandes gegen ihre Vorgesetzte, ihre Grundherrschaften, Gerichtsherrn, Obrigkeiten und deren Beamten, oder die ergangene rechtskräftige Erkenntnisse, sich enthalten, sondern auch in vorkommenden Rechtssachen, wo sie Rath und Anweisung nöthig zu haben glauben, keinesweges an dergleichen unbefugte, unwissende und eigennützige Rathgeber, die keine andere Absicht haben, als sie in unnütze Kosten zu setzen, weiter wenden, sondern sich bey den vorgesetzten Landes-Collegien gehörig melden müssen, wo dieselben mit ihrer Nothdurft ad Protocollum gehöret, und sodann bewandten Umständen nach entweder beschieden, oder ihnen die gesetzmäßige und ordentliche Wege zur weitern Ausführung ihrer Gerechtsame angewiesen werden sollen. Wornach sich jeglicher zu achten. Gegeben Breslau, den 16ten August 1780.

Untersuchung gegen solche Schriftsteller und derer Bestrafung.

Bürger, Unterthanen ꝛc. sollen sich alles Widerstandes gegen ihre Vorgesetzten ꝛc. enthalten, oder, wo sie Anweisung nöthig zu haben glauben, sich bey den Vorgesetzten Landes-Collegiis ad Protocollum vernehmen lassen.

Königl. Preuß. Breslausche Ober-Amts-Regierung.

No. XXXV.

d. d. Glogau den 18ten und Breslau den 21ſten September 1780.

Circulare,

wegen des Douceurs für Aufgreifung der Deſerteurs.

An ſämtl. Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Wir Allerhöchſt Selbſt reſolviret, das ehehin für die aufgegriffenen Deſerteurs feſtgeſtandene Douceur dahin abzuändern und feſtzuſetzen, daß für einen auf der Grenze ergriffenen und an die Regimenter abgelieferten Deſerteur nicht mehr als Vier Reichsthaler, für Deſerteurs aber, die nicht auf der Grenze, ſondern noch im Lande ergriffen worden, nur Zwey Rthlr. pro Mann Douceur-Gelder bezahlet werden ſollen; ſo machen Wir Euch ſolches zu Eurer Direction in vorkommenden Fällen hierdurch bekannt, und ſind ꝛc.

No. XXXVI.

d. d. Breslau den 19ten und Glogau den 29sten August 1780.

Circulare,

wegen der zur Paraphen-Abgabe zu ziehenden Pfandleiher.

An sämmtliche Steuer-Räthe, ingleichen mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da sich aus den eingesandten Paraphen-Listen pro 1780 und 81 ergiebt, daß fast gar keine Pfand-Leiher in den Städten, wie doch verschiedentlich verordnet worden, mit zur Paraphen-Abgabe gezogen worden, da doch wohl keine Stadt seyn wird, in welcher nicht ein- oder mehrere Personen sich mit diesem Gewerbe abgeben sollten; so wird Euch aufgegeben, die Magistr. Eurer Inspection zu instruiren, der Bürgerschaft bekannt zu machen, daß diejenigen, so auf Pfänder leihen, sich zur Paraphirung zu melden haben, widrigenfalls sie zu gewärtigen hätten, daß, wenn sie als dergleichen entdeckt würden, selbige nicht allein das Duplum des Paraphen-Satzes als eine Strafe erlegen sollten, sondern daß sie auch noch besonders in die verordnete Stempel-Strafe genommen werden würden, wenn sie zu denen Pfand-Scheinen nicht die vorschriftmäßige Stempel-Bogen resp. a 4 und 6 pf. adhibiret hätten, weshalb die Magistrate in Fällen, wo dergleichen Stempel-Contraventiones entdecket werden, wie solches z. E. bey Pfand-Prozessen geschehen muß, anzuweisen sind, davon dem Stempel-Rendanten sogleich Nachricht zu geben, damit dieser an Euch qua Haupt-Stempel-Rendanten zur ferneren Verfügung berichten könne. Sind ꝛc.

Die Pfandleihner, die sich nicht zur Paraphirung gemeldet haben, sollen nicht allein das Duplum des Paraphen-Satzes zur Strafe erlegen, sondern auch noch in die Stempel-Strafe genommen werden, wenn sie zu den Pfandscheinen nicht die vorschriftmäßige Stempel-Bogen genommen haben.

No. XXXVII.

d. d. Glogau den 22sten August und Breslau den 25sten Octbr. 1780.

Circulare

wegen vorschriftmäßiger Bearbeitung der Creis-Cassen-Geschäfte.

An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unordnung im Cassen-Wesen als die Ursache dieser Verordnung.

Unsern ꝛc. Wir haben mißfällig wahrnehmen müssen, daß der vielfältig ergangenen Vorschriften ohnerachtet einige Steuer-Einnehmer, theils aus Leichtsinn, theils aus Hang zur Unordnung und unter zu groser Nachsicht der ihnen vorgesetzten Land-Räthe, das Creis-Cassen-Geschäfte nicht Ordnungsmäßig betreiben, in specie, daß sie

1.) Die Besiegelung der eingesandten Bonifications-Quittungen entweder ganz unterlassen oder doch nicht gehörig und deutlich besorgen.

2.) Die bezahlten Remissions- und Bonifications-Gelder zum Theil in die Steuer-Quittungs-Bücher gar nicht eintragen, ja sogar

3.) Bonifications-Gelder, die gar noch nicht ausgezahlet gewesen, im Extract in Ausgabe gestellet worden, und dieses deshalb unbemerkt thun können, weil die Land-Räthe bey der Cassen-Revision sich nicht das baare Geld über die in Ausgabe gestellte Posten, die Quittungen oder in Ermangelung derselben wenigstens die Postscheine über die abgesandten Gelder vorzeigen lassen, maaßen wenn sie dieses ihrer Schuldigkeit gemäß gethan hätten, jene falsche Berechnung nicht passiren können.

Zu Wiederherstellung mehrerer Ordnung wird folgendes anbefohlen.

Da nun dergleichen unordentliches so vielen Vorschriften entgegenlaufendes Verfahren, wodurch zuletzt Defecte entstehen, nicht länger statuiret werden kann, so verordnen Wir und setzen hiemit fest,

Wegen der Besiegelung der Bonifications-Quittungen und Anschaffung der Siegel selbst.

a.) daß künftig die Besiegelung der Bonifications-Quittungen so ausdrückend erfolgen soll, womit das Gerichtssiegel daran deutlich erkannt und nichts dabey ausgesetzet werden könne, mithin dadurch und durch die richtige Unterschrift der Empfänger aller Bezweiflung wegen nicht geschehener Bezahlung begegnet werde. Zu dem Ende müssen alle Dörfer ihre Gerichts-Siegel mit hölzernen Stielen versehen lassen, und diejenigen, deren Siegel zu schwach sind, neue anschaffen, damit solche mit dem Hammer auf einem untergesetzten mit einem Tuchfleck belegten Kloß neben den Quittungen aufgeschlagen werden könne, für jedes fehlende oder nicht gehörig aufgedruckte Siegel soll der Steuer-Einnehmer 8 ggl. irremissibler Strafe erlegen.

Wegen Eintragung der Remissions- und Bonifications-Gelder in die Quittungs-Bücher.

b.) Daß alle bezahlte Remissions- und Bonifications-Gelder in die Steuer-Quittungs-Bücher gehörig eingetragen und ohne die Production dieser Bücher zur Eintragung keine Zahlungen geschehen sollen, damit die Scholzen und Gerichte deren Empfang bey der Gemeinde nicht verheimlichen oder abläugnen können. Derjenige Steuer-Einnehmer, welcher dieses unterlässet, soll für jeden Fall in 1 Rthlr. irremissible Strafe genommen werden.

Wegen Uebertragung derselben in die Extracte.

c.) Daß künftighin keine Bonificationes und Remissiones, so wie überhaupt gar nichts in den Extracten anders in Ausgabe gestellet werden und passiren sollen, als wenn Rendant solche vorher durch die darüber producirte Quittungen der Empfänger, oder wenigstens bey abgesendeten Geldern durch Postscheine völlig justificiret.

Unterstehet sich ein Steuer-Einnehmer hierwider zu handeln, so soll derselbe so angesehen werden, als wenn er einen Betrug und den Land-Rath zu inducіren intendiret hätte, daher schlechtweg cassiret; der Land-Rath aber, welcher dergleichen Ausgaben ohne Quittung passiren lassen, zur schwersten Verantwortung und eventueller Vertretung gezogen werden. Die in Einnahme gestellten, jedoch noch unbezahlten Bonificationes müssen bey der Cassen-Revision baar vorgewiesen und daß solches geschehen, deutlich im Revisions-Protocoll vermerkt werden, widrigenfalls der Land-Rath dafür responsable werden soll.

Unbezahlte Bonificationes müssen bey der Casse-Revision baar vorgezeiget werden.

Die Remissiones und Bonificationes sollen den In-

d.) Damit die von Unserer Cammer assignirte Remissiones und Bonificationes den Interessenten prompt zu Theil werden, so haben Wir re-

reſolviret, ihnen künftig ohne Ausnahme, deren Aſſignation jedesmal zum Empfang bekannt machen zu laſſen.

tereſſenten von der Königl. Cammer prompt bekannt gemacht werden.

e.) Kein Steuer-Einnehmer ſoll ſich ferner unterſtehen für irgend einen Creis-Inſaſſen die Contribution vorzuſchieſſen, weil jeder Contribuent verpflichtet iſt, ſeine Contribution allmonatlich prompt und gehörig zu präſtiren, diejenigen Inſaſſen, ſo damit zurück bleiben, müſſen in dem monatlichen Extract in Reſt aufgeführet und Unſerer ꝛc. Cammer angezeigt werden.

Kein Steuer-Einnehmer ſoll den Contribuenten die Contribution vorſchieſſen.

f.) Alle vorräthigen Caſſen-Gelder ſollen in dem dazu beſtimmten Kaſten aſſerviret werden, damit, wenn von dem Land-Rath eine unvermuthete Reviſion gehalten werden will, oder dergleichen von Unſerer ꝛc. Cammer veranlaſſet wird, der Schlüſſel dem Rendanten ſofort abgefordert, und ſodann mit der Reviſion vorgegangen werden kann, wobey zugleich feſtgeſetzet wird, daß nur diejenigen Gelder, welche im vorerwähnten Kaſten liegen, als Caſſen-Gelder, die etwa fehlende aber, wenn ſolche gleich mittelſt zuſammengebracht werden, als defect angeſehen werden ſollen.

Wegen der Caſſen-Gelder und Reviſion der Caſſe.

Wir befehlen Euch demnach hiermit in Gnaden, den Euch untergebenen Creis-Steuer-Einnehmer hiernach gemeſſenſt zu inſtruiren und auf die Befolgung ernſtlichſt zu halten, die Caſſen-Reviſionen mit mehrerer Genauigkeit, als von einigen zeither unter alleiniger Repoſirung auf die Steuer-Einnehmer geſchehen, zu halten, die Euch vorzulegende Extracte und Abſchlüſſe nicht nude und ohne vorgängige genaue Prüfung vor richtig anzunehmen, und kein Reviſions-Protocoll eher zu unterſchreiben, bevor Ihr Euch von der Richtigkeit der Caſſe völlig überzeugt, wie Ihr denn auch hiermit angewieſen werdet, es nicht blos bey den fixirten Reviſionen bewenden zu laſſen, ſondern öfters extraordinaire Reviſiones anzuſtellen, allermaßen auch Wir dergleichen von hieraus ganz unvermuthet veranlaſſen, und wenn nicht alles der Vorſchrift gemäs in Ordnung und Richtigkeit befunden werden ſollte, nicht nur den Steuer-Einnehmer, ſondern auch Euch dafür reſponſable machen werden. Sind ꝛc.

Die Steuer-Einnehmer ſollen zur Befolgung ernſtlich angewieſen werden, und die Land-Räthe ihren Pflichten genau nachkommen.

No. XXXVIII.

d. d. Glogau den 28sten August und Breslau den 12ten Octobr. 1780.

Circulare
wegen der verbotenen Beherbergung der Fremden in Privat-Häusern.

An sämtl. Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben in Erfahrung gebracht, daß manche Geistlichen auf dem Lande vorschriftwidrig sich erlauben, öfters fremde Leute bey sich zu beherbergen. Da nun solches dem diesfälligen Edict von 14ten Decbr. 1747. und den nachherigen hierauf Bezug habenden Vorschriften zuwider ist, maßen fremde Leute von Niemand beherberget, sondern an die Kretschams verwiesen werden sollen; so ergehet hiemit Unser Allergnädigster Befehl an Euch, sämmtlichen Geistlichen das diesfällige Verboth sofort in Erinnerung zu bringen, und sobald ein dergleichen Fall sich in dem Creise Eurer Inspection ereignen, und ein Geistlicher sich hierunter verdächtig machen sollte, die nöthige Visitation durch die Gerichte des Orts sofort erfolgen zu lassen, und dabey nach der gedachtem Edict beygefügtem Instruction zu verfahren. Sind ꝛc.

No. XXXIX.

d. d. Breslau, den 30sten August 1780.

Circulare,

wegen Abstellung des unnützen Querulirens unter den gemeinen Leuten.

An sämmtliche Land-Räthe Breslauischen Cammer-Departements excl. einiger Ober-Schlesischen Creise.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ohnerachtet des schon zum öftern geschärften Verboths des unnützen Querulirens unter den gemeinen Leuten und der darauf gedrohten Strafe, zeiget es sich doch, daß selbiges noch nicht fruchten wollen, und daß dergleichen unruhige Querulanten sogar gegen offenbare Rechte, ergangene Judicata, eingeführte Schuldigkeiten und deshalb erhaltene deutliche Resolutiones sich auflehnen, damit entweder Unsere Allerhöchste Person oder Unsre Instanzien behelligen, ihren Wirthschafts-Betrieb dabey vernachläßigen und sich also ohne was ausrichten zu können, den größten Nachtheil zuziehen. So wie es nur zwar Unser declarirter Wille ist, daß der geringste Unsrer Unterthanen sein Recht erlange; so wollen Wir doch nicht, daß um des Eigensinns und Unverstandes des einen willen, die Landes-Gesetze und Verfassung, oder die Gerechtsame des andern Privati leiden sollen. Sothanes häufiges Queruliren giebet aber die Vermuthung, daß die Aufwiegelung und Aufredungen des gemeinen unverständigen Mannes durch gewinnsüchtige übelgesinnte Leute daran Schuld seyn. Dahero auch Unsre Allerhöchste Person durch ein Cabinets-Schreiben an Höchstdero Groß-Canzler von Carmer vom 7ten hujus zu verordnen geruhet, daß dergleichen sich meldende unruhige Supplicanten zur Anzeige derer, so ihnen ihre Bitt-Schriften gefertiget, oder ihnen sonst zum Queruliren und Widersetzlichkeit Rath und Anweisung gegeben haben, nachdrücklich anzuhalten, diese aber eingezogen, wider sie inquiriret, und sie nach Befund ihrer Schuld zur Strafe gezogen werden sollen. Ihr habet demnach dieses nicht nur in Eurem unterhabenden

Diejenigen, die den Querulanten zur Widersetzlichkeit Rath und Anweisung gegeben haben, sollen eingezogen und wider sie inquiriret werden.

Creise auf das schleunigste per Circulare zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, darinnen einem jeden für dem Aufwiegeln oder Hülfsleistung, so wie für dem sträflichen unrechtsamen Queruliren und Widersetzlichkeit selbst zu warnigen, sondern auch bey sich ereignendem Fall dergleichen Comparenten zum Geständniß, wer der Schriftsteller oder etwa der Rathgeber dazu gewesen, anzuhalten, und so wie Ihr alsdenn davon zur weitern Veranlassung Unsrer hiesigen Krieges- und Domainen-Cammer Anzeige thun müsset; so habet Ihr diese Verordnung nach erfolgter Publication cum documentis factæ insinuationis ad inspiciendum anhero zu remittiren. Sind ꝛc.

P. M. Dieses Circulare ist auch dato an die Steuer-Räthe mittelst Currende der Ober-Schlesischen Ober-Amts-Regierung an die Oberschlesischen Steuer-Räthe erlassen worden.

No. XL.

d. d. Breslau, den 28sten Septbr. und Glogau den 23sten Octobr. 1780.

Circulare,

wegen des Flachs-Brechens im Hofedienst.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe und mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir müssen zu Unserm Mißfallen in Erfahrung bringen, daß das Flachs-Brechen im Hofedienst äusserst schlecht verrichtet wird. Solches rühret größtentheils daher, weil gewöhnlich Kinder höchstens von 13 bis 14 Jahren zu dieser Arbeit gestellet werden, zum Theil ist es aber auch, wenn erwachsene Mägde zum Flachs-Brechen geschickt werden, ihrer Faulheit beyzumessen. Da nun auf das gute und reine Brechen des Flachses es vorzüglich ankommet, um gutes Garn daraus

zu

zu spinnen; Wir also zum Besten und Wohlstand der Leinen-Fabriquen die gerügte Mißbräuche nicht länger dulden können, so setzen Wir hierdurch fest:

1) Daß zum Flachs-Brechen keine Kinder, sondern taugliche und starke Mägde gestellet werden müssen, und daß, wenn solches nicht geschiehet, die Dominia berechtiget seyn sollen, die zu schwachen Weibesleute zurückzuschicken, und den Dienstmann mit Zwang anzuhalten, eine tüchtige Magd, oder im Fall er damit nicht versehen seyn sollte, sein Weib oder eine für Geld gedungene Weibesperson zu gestellen. Was für Personen zum Flachs-Brechen geschickt werden sollen.

2) Daß, wenn die zu diesem Hofdienste gestellte erwachsene Mägde den Flachs schlecht brechen, selbige nicht nur keinen Lohn oder Kost erhalten, sondern auch verbunden seyn sollen, dergleichen schlechte Kloben nachzubrechen, ohne daß ihnen darauf etwas anzurechnen. Zugleich verordnen Wir hierdurch, daß künftig von denen Flachs-Brechern keine Kloben unter 8 Pfund gemachet werden, dieselben aber nach wie vor gehalten seyn sollen, die bisherige ihnen ex pacto, judicato vel observantia obliegende Anzahl von Kloben zu brechen. Schwere und Anzahl der Kloben.

Euch befehlen Wir hierdurch in Gnaden, diese Verordnungen denen {Einsassen Eures unterhabenden Creises zur genauesten Achtung / Magistraten Eures Departements zur Nachricht und Achtung} bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. XLI.

d. d. Breslau den 3ten und Glogau den 12ten Octbr. 1780.

Circulare

wegen verbotener Einfuhre des fremden Porcellains und Stein-Guts.

An sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, und an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da bey Uns Allerhöchst die Anzeige geschehen, daß die Einfuhre und der Verkauf von fremden ächten und unächten Porcellainen, auch von Englischem Stein-Gute im Lande sehr überhand nehme, dergleichen aber in Einfuhre bereits verboten ist, und schlechterdings nicht weiter einpassiren solle; so habt Ihr dieses Verbot in { Euren und den Städterhabenden Creise — ten Eures Departements } gehörig zu publiciren, und zugleich bekannt zu machen, daß sich Niemand weiter unterstehen soll, fremdes ächtes und unächtes Porcellain, auch fremdes Stein-Gut, es sey, woher es wolle, heimlich und unter der Hand ins Land zu bringen, oder im Lande gar damit zu handeln und es zu verkaufen, damit ein Jeder sich darnach achten und für Strafe hüten könne, wobey zugleich das bereits unterm Breslau den 13 und 24sten May, und Glogau den 10ten Jun. 1765 und Breslau den 9ten und Glogau den 17ten Januar 1766 erlassene diesfällige Einfuhr-Verbot hierdurch in Erinnerung gebracht wird. Sind ꝛc.

P. M. Auch an die Accise- und Zoll-Directiones ist deshalb das nöthige erlassen worden.

No. XLII.

No. XLII.

d. d. Breslau, den 4ten Octbr. 1780.

Circulare,

daß sich die rathhäuslichen Officianten eben so wenig, als andere unbefugte Schriftsteller mit Anfertigung der Memorialien für Unterthanen abgeben sollen.

An sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist wahrgenommen worden, daß außer den ohnehin existirenden vielen Winkel-Schreibern und unbefugten Consulenten auch bey verschiedenen Magistraten die Rathhäuslichen Officianten sich mit Anfertigung der Memorialien für städtische und andere Creis-Einwohner abgeben, und sogar sich beygehen lassen, selbst die muthwilligsten Querulanten in ihren unstatthaften Gesuchen zu bestärken, und sie zu Einreichung der von ihnen gefertigten Memorialien zu animiren, wodurch denn sowohl Sr. Königl. Maj. Allerhöchste Person selbst, als auch die Landes-Collegia mit einer ungeheuren Menge vom Bittschriften, davon die meisten eben so widerrechtliche als frivole und unbegründete Petita enthalten, belästiget werden. Da nun kein Rathhäußl. Officiant dazu angestellt, noch weniger befugt ist, sich mit Anfertigung der Memorialien für andere abzugeben, so wird Euch hierdurch aufgegeben, sofort sämmtl. Rathhäusl. Officianten in den Städten Eurer Inspection auf das gemessenste anzudeuten, daß sich keiner derselben mit Anfertigung der Memorialien für andere befassen soll, widrigenfalls derselbe sich ohnfehlbar der für die unbefugten Schriftsteller und Winkel-Schreiber nur noch neuerlich wiederholt festgesetzten Strafe schuldig machen werde. Sind ꝛc.

No. XLIII.

d. d. Breslau den 6ten und Glogau den 16ten Octobr. 1780.

Circulare

wegen der Porto-Freyheit der Collecten-Gelder für das Creutzburg. Armenhaus.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe ꝛc.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da die Einrichtung mit Unserm General-Post-Amt dahin getroffen worden, daß sämmtliche an die Creutzburgsche Armenhaus-Direction mit der Post eingehende Collecten-Gelder jederzeit Porto-frey passiren sollen, deshalb auch von Seiten des General-Post-Amtes die nöthigen Verfügungrn an die Post-Aemter erlassen worden; so lassen Wir Euch solches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt machen. [an die Steuer-Räthe] So befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, solches den Magistraeten Eures Departements zur Nachricht und Direction bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. XLIV.

d. d. Glogau den 6ten Octobr. und Breslau den 6ten Novbr. 1780.

Circulare

wegen Ordonnanz-mäßiger Bezahlung des bey den Recruten-Transports für die Kranke und Marode verabfolgten Vorspanns.

An sämtl. Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Auf den Grund der Verordnung d. d. Breslau, den 15ten Octbr. und Glogau den 14ten Novbr. 1768. soll das Vorspann, so denen bey den Recruten-Transports befindlichen Kranken und Maroden verabfolget wird, sogleich ordonnanz-mäßig bezahlt, auf den Transport-Zettel mitgesetzt, und von Garnison zu Garnison wieder vergütet werden. Demohngeachtet haben wir mit Befremden wahrgenommen, daß dieser Verordnung nicht durchgängig gnüget worden, maßen Fälle vorgekommen, wo über dergleichen Vorspann blos quittiret, die Quittungen aber nebst Liquidation an Unsere ꝛc. Cammer zur Assignation eingereichet, und dadurch das Inconvenienz verursachet worden, daß Unsere ꝛc. Cammer wegen Vergütigung dergleichen Vorspann-Kosten, sich erst an die Regimenter verwenden müssen.

Da nun dergleichen, es mögen die Recruten für die Infanterie oder Cavallerie bestimmt seyn, nicht ferner statuirt werden kann, vielmehr es bey der Anfangsberührten Verordnung sein Verbleiben haben muß: so gereichet Euch solches zur Nachricht und Achtung mit der Aufgabe hiernach den Steuer-Einnehmer und Vorspann-Besteller zu instruiren. Sollte diesem ohnerachtet ein Fall vorkommen, wo dergleichen Vorspann auf Unsere Casse liquidiret wird, so soll dergleichen Liquidation remittiret, und der Steuer-Einnehmer, oder derjenige Vorspann-Besteller, der

ohne

ohne gleich baare Ordonnanz-mäßige Bezahlung, das Vorspann verabfolgt hat, zur Bezahlung ex propriis angehalten werden. Sind ꝛc.

No. XLV.

d. d. Glogau den 30sten Octbr. und Breslau den 15ten Novbr. 1780.

Circulare,

wegen der überall rouillirenden unwichtigen Ducaten.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Ursache der Verordnung.

Unsern ꝛc. Es sind häufige Klagen eingelaufen, daß fast überall kein ander Geld rouillire, als Souverain d'Or, unwichtige Ducaten, Kreutzer und 6 Pf. Stücke, und das Publicum besonders aber der dürftige Fabricant und Unterthan, durch die Gewinnsucht der Agioteurs äusserst gedrucket werde. Da nun diesem Uebel mit desto grösserem Nachdruck Einhalt geschehen muß, je schädlicher solches in seinen Folgen ist, und je mehr dadurch den Contribuenten die Entrichtung ihrer Abgaben, denen Fabricanten aber ihre nothdürftige Subsistence Unserer Höchsten Absicht zuwider erschweret wird; so verordnen Wir hiermit, daß, wenn bey einem oder dem andern, besonders bey Kaufleuten oder Juden schlechte Ducaten oder andere unwichtige Gold-Münzen gefunden werden, solche denselben abgenommen, und auf dem Lande an die Creis-Casse, in den Städten aber an die Magistrate abgeliefert, und durch solche auf Kosten des Eigenthümers salvo regressu an denjenigen, von dem er diese unwichtige Gold-Münzen erhalten, an die Bresl. Münze zum Umsetzen nach dem wahren Werth in Courant übermachen; diejenigen aber, welche sich betreten lassen, daß sie Courant gegen Gold- oder Scheide-Münze mit Agio einwechseln, und davon ein Gewerbe machen, sogleich arretiret und

Die schlechten Ducaten oder andere unwichtigen Gold-Münzen sollen demjenigen bey dem sie gefunden werden, abgenommen und auf dem Lande an die Creis-Casse in den Städten aber an die Magistracte zum Umsetzen an die Münze gegen den wah-

an

an den nächsten Magistrat zur Untersuchung der Sache abgeliefert werden sollen, wie denn auch in dem Fall, daß ein Kauf- und Handelsmann, oder wer er sonst sey, wie dem Vernehmen nach, hin und wieder bereits geschehen seyn soll, sich beykommen lassen sollte, gegen Gold oder Courant 6 Pf. Stücke oder andere Scheide-Münze, um Agio zu profitiren, einzuwechseln, oder wohl gar aus andern Orten kommen zu lassen, um die Fabricanten &c. in lauter solcher Münze zu bezahlen, derselbe die nachdrücklichste Bestrafung, andern zum Beyspiel und Warnigung zu gewärtigen hat. Ihr habt daher diese Unsere Verordnung sofort in { dem Creise / den Städten } Eurer Inspection zu publiciren, die Creis-Casse — — Eures Departements zu publiciren, die Magistrate wegen Untersuchung — der vorkommenden Contraventionen } wegen Umsetzung der unrichtigen Gold-Münzen, in Courant bey der Münze im Breslau gehörig zu instruiren, und vorzüglich in Ansehung der hiesigen Juden durch die Policey-Aufseher ꝛc. darauf zu attendiren, daß dem Verfügten überall genau nachgelebt werde. Sind ꝛc.

ren Werth abgeliefert werden.

Wie gegen diejenigen zu verfahren, die mit den Umwechseln des Goldes und der Scheide-Münze gegen Agio ein Geschäfte treiben.

No. XLVI.

d. d. Glogau den 5ten und Breslau den 8ten Novbr. 1780.

Circulare

wegen verbotener Einbringung der fremden Bleyweiße zur innern Consumtion.

An sämtl. Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Unsere Allerhöchste Person hat zum bessern Debit, der in der Bley-Fabrique des Kaufmannes Bühring zu Berlin verfertig-

ten Waaren, die Einbringung des fremden Bleyweißes, Schieferweißes, Schrots-Rollen- und gewälzten Bleyes zur innern Consumtion in sämtl. Provinzien diesseits der Weser mit Inbegrif von Schlesien, zu verbieten gut befunden.

Wir befehlen Euch dahero hierdurch in Gnaden, dieses Verbot in den Städten Eures Departements durch die Magistrate den Communitäten und Kaufleuten zur Achtung publiciren zu lassen.

Wenn hiernächst der ꝛc. Bühring angewiesen worden, in den Haupt-Städten Unserer Provinzien Niederlagen von seinen Waaren zu halten, aus welchen das Publicum seinen Bedarf nehmen kann, derselbe aber keinesweges mit einem Privilegio privativo versehen ist; so habt Ihr solches gleichfalls bekannt zu machen, und Euch Mühe zu geben, Entrepreneurs zu Anlegung dergleichen Fabriquen in Schlesien zu engagiren. Sind ꝛc.

No. XLVII.

d. d. Breslau den 8ten und Glogau den 9ten November 1780.

Circulare

wegen der verbotenen Einfuhre der fremden seidenen Tücher.

An sämtl. Land-Räthe Glogauschen Cammer-Departements, ingl. an sämtl. Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Unsere Allerhöchste Person mittelst einer an die General-Administration der Accise- und Zoll-Gefälle erlassenen Cabinets-Ordre vom 20sten m. pr. die fernere Einfuhr der fremden seidenen Tücher verboten hat; so machen Wir Euch solches hierdurch bekannt, mit dem gnädigsten Befehl, dieses Verbot den Communitäten, und besonders den Kauf-

Kaufleuten in den Städten Eures Departements durch die Magistrate (den Insassen des Creyses Eurer Inspection) zu ihrer Achtung publiciren zu lassen. Sind ꝛc.

No. XLVIII.

d. d. Breslau den 16ten Novbr. und Glogau den 1sten Decbr. 1780.

Circulare

wegen Versorgung der Invaliden Soldaten.

1) An sämtl. Land-Räthe, ingl. mut. mut. an sämtl. Steuer-Räthe, Königl. Bischöfl. Aemter ꝛc.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es sind von Unserer Allerhöchsten Person abermalen die gemessensten Befehle wegen Versorgung der vielen Invaliden erlassen worden. Die Umstände dieser Leute, welche ihr Leben und Gesundheit für das Vaterland gewagt, verdienen auch wohl, daß von einem jeden, der nur einigermaßen billig denket, alles mögliche zu deren Unterhalt beygetragen werde. Versorgung der Invaliden,

Wir beziehen Uns hierunter auf die vielfältigen und noch unterm Breslau den 12ten May und 6ten Septbr., und Glogau den 25sten May und 13ten Septbr. a. pr. ergangene Verfügungen, worinnen Ihr bereits angewiesen worden, darauf zu sehen, daß bey Besetzung der Schulmeister, Nachtwächter, Holzwärter und dergleichen Stellen, besonders auf Invaliden reflectiret, und diese vorzüglich dazu genommen werden. mit allerhand kleinen Stellen.

Vornemlich gehet Unser allerhöchster Wille dahin, daß die Invaliden als Coloniſten placirt und mit kleinen Häusler-Stellen versehen werden sollen. Dieses ist aber zeithero ganz ausser Acht gelassen worden, ohnerachtet Wir geglaubt, daß ein jedes Dominium sich bestreben würde, das Seinige zu Erreichung Unserer allerhöchsten Intention beyzutragen. Um Besonders sollen sie als Coloniſten untergebracht,

und den Dominiis, die neue Häusler-Stellen erbauen, soll anbefohlen werden, wenigstens den 4ten Theil dieser Häuser mit Invaliden zu besetzen.

also hierunter etwas gewisses festzusetzen, wird Euch hierdurch anbefohlen, allen Dominiis, welche ein Etablissement anlegen, neue Häusler-Stellen erbauen und darauf Bonification erhalten, es zur ausdrücklichen Condition zu machen, daß wenigstens der vierte Theil dieser Stellen mit Invaliden besetzet werden müsse, und werden dazu keine andere angewiesen werden, als welche sich dazu qualificiren und Familien haben, folglich sich zu ernähren im Stande sind.

Wie Wir Uns von der genauen Befolgung dieser Unserer allergnädigsten Willens-Meynung versichert halten: so werden Wir auch sowol Eure diesfällige Bemühungen, als auch die Willfährigkeit Unserer getreuen Vasallen, Stände und Dominiorum mit allerhöchstem Wohlgefallen erkennen.

Wie viel deren nach und nach untergebracht worden, davon verlanget die Königl. Cammer Nachricht.

Um nun unterrichtet zu seyn, was hierunter geschehen, habt Ihr in den monatlichen Zeitungs-Berichten, unter einer besondern Rubrique diejenigen Invaliden namhaft zu machen, welche entweder mit kleinen Bedienungen versehen, oder als Häusler und Colonisten angesetzt worden.

Ein gleiches muß auch geschehen, wenn etwa ein Invalide stirbet, zu welchem Ende Ihr Nachricht einziehen müsset, wie viel derselben sich im Creise Eurer Inspection und an welchen Oertern sie sich aufhalten. Uebrigens verstehet sich diese Verfügung nur von denenjenigen Invaliden, welche keinen Gnaden-Thaler zu geniessen haben. Sind ꝛc.

No. XLIX.

d. d. Glogau den 19ten November und Breslau den 2ten Januar 1780.

Circulare,

wegen des zu besorgenden stärkern Beytrages zur Collecte für das Creutzburgsche Armen-Haus.

An sämtl. Land- und Steuer-Räthe wie auch an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es wird von Zeit zu Zeit nicht mit geringem Mißfallen bemerket, daß der Eifer im Wohlthun für das Creutzburger Armen-Haus bereits wieder zu erkalten anfange, maßen von verschiedenen { Creys- / Städ- } sern / ten } eine ganz unerhebliche Kleinigkeit an vierteljährigen Collecten-Beyträgen für diese Armen-Anstalt eingehet, so daß es sich kaum der Mühe lohnet, solche allererst gesammlet zu haben, und an gedachtes Armenhaus einzusenden.

Gleichwie nun aber dadurch diese Unsere Allerhöchste Stiftung nach und nach gänzlich wiederum cessiren würde, allermaßen von so geringen Beyträgen die sich immer vermehrende Armen hinführo nicht gehörig ununterhalten werden können; und das Land die höchst beschwerliche Last des Bettelns wieder aufs neue empfinden würde: Also habt Ihr alles Ernstes darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht nur diese Collecte unaufhörlich unterhalten, sondern auch der zu diesem Behuf { in den Städten Eures De- / in dem Creyse Eurer In- } partements / spection } zusammenbringende vierteljährige Beytrag ins künftige mit milderer und ergiebiger Beysteuer der Collectanten besorget werde. Sind ꝛc.

No. L.

d. d. Breslau den 5ten Decbr. 1780.

Circulare

daß die Crefelder seidenen Tücher noch ferner mit 25 pro Cent impostiret bleiben sollen.

An sämmtliche Steuer-Räthe, ingl. mut. mut. an sämmtl. Land-Räthe Breslauischen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Im Verfolg des unterm { Berlin den 8ten / Glogau den 9ten } m. pr. ergangenen Circularis, nach welchem alle fremde seidene Tücher in der Einfuhre verboten worden, machen Wir Euch hierdurch bekannt, wie Unsere Allerhöchste Person zu resolviren geruhet, daß es in Absicht der Crefelder seidenen Schnupftücher und Halstücher, bey dem bishero darauf gelegten Impost von 25 pro Cent sein Bewenden behalten solle: Damit aber hiervon kein Mißbrauch gemacht, und unter dem Namen Crefelder Tücher keine andere eingehen können; so werden Euch die desfalls festgesetzten Modalitæten annoch bekannt gemacht werden. Ihr habt dieses daher zur Wissenschaft des commercirenden Publici in den Städten zu bringen. Sind ꝛc.

No. LI.

No. LI.

d. d. Breslau den 5ten Decbr. 1780.

Circulare,

betreffend die verbotene Einfuhre alles fremden Porcellains, Fayence und Steinguths.

An sämtl. Land- und Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Im Verfolg des unterm Breslau den 3ten und Glogau den 12ten Octbr. c. a. ergangenen Circularis, wegen verbotener Einfuhre alles ausländischen Porcellains, Fayence und Steinguths, machen Wir Euch hierdurch fernerweit bekannt, daß auf anderweiten unmittelbaren Befehl alles vorerwähnte Geschirr unter keinerley Praetext, und ohne einen von Unserer Allerhöchsten Person Allerhöchstselbst unterzeichneten Paß, fortan durchaus nicht weiter eingebracht werden soll. Ihr habt also alles Ernstes darauf zu halten, daß dieser Befehl in keine Weise überschritten werde. Sind ꝛc.

No. LII.

d. d. Breslau, den 13ten Decbr. 1780.

Ober-Amts-Regierungs-Currende

wegen der mit den unbefugten Schriftstellern und Aufwieglern nach ausgestandner Strafe zu nehmenden Maaßregeln.

Publ. per Circulare der Königl. Breslauischen Krieges- und Domainen-Cammer vom 12ten Febr. 1781.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben in Erwägung gezogen, daß unter denen wegen unbefugter Schriftstellerey, Aufwiegelung der Unterthanen und dabey verübten Plackereyen, nach Unserer sub dato den 23sten August c. a. Euch bekannt gemachten höchsten Willens-Meynung zur Untersuchung und Strafe zu ziehenden Personen, sich öfters Leute befinden werden, welche nach ausgestandener Strafzeit zu diesem verbotenen Metier abermals greifen, und solchergestalt die Absicht der Strafen an ihnen vereiteln dürften, weil sie aus Unwissenheit oder Faulheit sich auf andre erlaubte Art in der Welt nicht fortzubringen wissen.

Diesem nun gehörig vorzubeugen, ist von Uns Allerhöchstselbst unterm 14ten Octbr. c. a. festgesetzt worden:

– Unbefugte Schriftsteller, die auf keine andere Weise ihr Brodt erwerben können, sollen nach ausgestandner Strafe entweder an die Garnison-Regimenter oder in die Arbeitshäuser abgeliefert werden.

„daß wenn dergleichen Leute, nach abgelaufener Zeit, der ihnen zu„erkannten Vestungs- oder Arbeitshaus-Strafe, bey ihrer deshalb „jedesmal zu veranlassenden Vernehmung nicht glaubhaft nachzu„weisen im Stande sind, wie sie durch irgend eine erlernte Kunst „oder Profeßion, oder auf andre ehrliche und erlaubte Art, ihren „Unterhalt sich werden erwerben können; alsdann diejenigen unter „ihnen, welche noch zu Militair-Diensten tauglich sind, an das „nächste Garnison-Regiment abgegeben, die übrigen aber in den „Arbeits-Häusern oder andern dergleichen öffentlichen Anstalten fer„ner behalten werden, und sich daselbst durch eine ihren Kräften und „Constitution gemäße Arbeit ihr Brodt verdienen sollen.“

Wir

Sammlung

aller

in dem ſouverainen Herzogthum Schleſien und der demſelben incorporirten Grafſchaft Glatz

in

Finanz- Policey- Sachen ꝛc.

ergangenen und publicirten

Ordnungen, Edicte, Mandate, Reſcripte ꝛc.

vom Jahre 1781.

von P bis Ff.

Digitized by Google

Wir laſſen Euch dahero ſolches zur allergehorſamſten Nachachtung und Publication an öffentlichen Gerichtsſtellen hierdurch bekannt machen, und befehlen Euch übrigens, dieſe Currende zum Beweis der richtig erfolgten Inſinuation gebührend zu unterzeichnen, auch Copiam hiervon zu nehmen, und in denen öffentlichen Gerichts-Stätten nach vorgängiger Bekanntmachung an die Gemeinden zu affigiren. Hieran geſchiehet Unſer Wille. Gegeben Breslau, den 13ten Decbr. 1780.

No. LIII.

d. d. Glogau den 14ten Decbr. 1780 und Breslau den 9ten Januar 1781.

Circulare

wegen richtiger Haltung der Nachtwachten in den Dörfern.

An ſämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Die aus den meiſten Creyſen des Landes eingehende Nachrichten, daß nächtlicher Zeit in den Dörfern allerley Arten von Diebſtählen, mit und ohne Einbrüche in die Häuſer und Ställe, beſonders in Anſehung der Pferde erfolgen, ſind ein einlenchtender Beweis, daß die ſo vielfach geordnete Nachtwachten in den Dörfern vielleicht hin und wieder überhaupt nicht, wenigſtens nicht gehörig gehalten werden müſſen, und daß mithin ſowol Herrſchaften als Gemeinden durch vernachläßigte Befolgung dieſer heilſamen Landes-Polizey-Verordnung ihr ſelbſteigenes Beſte unverantwortlich verkennen. Bewegungsgründe.

Wie Wir nun aber dieſer nicht zu entſchuldigenden Fahrläßigkeit nachzuſehen nicht gemeynet ſind: ſo befehlen Wir Euch hierdurch, wegen der Uns für das Beſte des Landes am Herzen liegenden Landesväterlichen Obſorge, ſofort durch verdoppelte Cours-Routen, ſämmtlichen Dominiis und Gemeinden, auf das ernſtlichſte zu befehlen, die Nachtwachten Wie viel Mann zum Nachtwachten geſtellet werden ſollen, und was ſie zu beobachten haben.

in jedem Dorfe, und à proportion deſſen Größe mit 1. 2 und 3 Mann dergeſtalt anzuordnen, daß jeden Abend zu der Zeit, wenn ſich die Innwohner zur Ruhe begeben, dieſelben aufziehen, und bis zu der Zeit, wenn dieſelben wieder aufzuſtehen pflegen, die Wache fortſetzen; währender Nachtwache aber nicht nur im Dorfe beſtändig auf und nieder, ſondern auch von Zeit zu Zeit das Dorf auſſerhalb umgehen, und falls ſie das geringſte Verdächtige, oder auch ſonſt etwa ein aufgehendes Feuer bemerken, ſofort in dem Dorfe Lerm machen, auch in den Dörfern, wo eine Schlaguhr vorhanden, oder eine benachbarte Uhr zu hören, alle Stunden mit einer Pfeife andeuten.

Ihr habt dabey ſämmtlichen Dominiis, welchen Wir es, ſo wie den Schulzen und Gerichten der Dörfer Kraft dieſes zur beſondern Pflicht machen, ernſtlich einzubinden, auf die genaue Befolgung dieſer nöthigen Anordnung mit aller Strenge zu halten; ſo wie ſämmtlichen Bewohnern der Dörfer anzudeuten, daß derjenige, welcher die nach der Reihe auf ſie kommende Nachtwachten unterlaſſen, oder nicht gehörig beſorgen ſollte, nicht nur auf 24 Stunden mit Händen und Füſſen durch den Stock beſtrafet, ſondern auch, wenn er des Vermögens, angehalten werden ſoll, dem, der durch ſeine Fahrläßigkeit beſtohlen worden, den Schaden zu erſetzen, oder durch Zuchthaus- und andere Strafe abzubüßen. Wie denn auch ſelbſt Dominia, Schulzen und Gerichte zum Erſatz des Schadens angehalten werden ſollen, wenn der Beſtohlne gegen ſie erweislich zu machen im Stande, daß ſie in Anordnung und richtiger Haltung der Nachtwachten ihre Schuldigkeit nicht gethan. Anſonſt aber habt Ihr die Creis-Dragoner anzuweiſen, daß ſie bey ihren Beritten auf die richtige Haltuug der Nachtwachten gehörig invigiliren, mit dem Verſprechen, daß ihm für jeden denuncirten und erwieſenen Contraventions-Fall, ein billiges Douceur aus der Gemein-Caſſe des Ortes zu Theil werden ſoll. Sind ꝛc.

Strafe derjenigen, welche die nach der Reihe auf ſie kommende Nachtwache unterlaſſen.

Strafe der Dominorum, der Schulzen und Gerichte, die in Anſehung der richtigen Haltung der Nachtwachten ihre Schuldigkeit nicht gethan.

No. LIV.

d. d. Breslau, den 20sten Decbr. 1780.

Circulare

wegen verbotener Einfuhre alles fremden Porcellains, Fayence und Steinguths.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Sowol unterm 3ten Octbr. c. als auch unterm 5ten hujus ist Euch das Verbot des fremden ächten und unächten Porcellains, ingleichen des Englischen Steinguths bekannt gemacht worden. Da nun Unsere Allerhöchste Person anderweit und wiederholt zu befehlen geruhet hat, daß alles fremde ächte und unächte Porcellain, und das Englische und andere Steinguth, ohne alle Distinction und Ausnahme, es komme woher es wolle, nicht weiter in die Königl. Provinzien und Lande, weder zum Handel noch Gebrauch eingelassen werden soll; so habt Ihr alles Ernstes darauf zu halten, daß dieser Befehl in keine Weise überschritten werde. Sind ꝛc.

No. LV.

d. d. Glogau den 30ſten Decbr. 1780 und Breslau den 2ten Januar 1781.

Circulare

wegen des den Erben der Creys-Officianten zu bewilligenden Sterbe-Quartals.

An ſämtl. Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da feſtgeſetzt worden, daß den Erben der Creys-Officianten ein Sterbe-Quartal, ſtatt des bisherigen Sterbe-Monats nach der Art, wie ſolches bey Officianten, welche vierteljährlich das Tractament erhalten, daß nämlich Junius, Julius, Auguſtus zum Quartal Crucis, Septbr., Octbr. und Novbr. zum Quartal Luciae u. ſ. w. gerechnet werden, zu Gute kommen ſoll: ſo machen Wir Euch ſolches pro Principio hierdurch bekannt. Sind ꝛc.

No. LVI.

d. d. Glogau den 4ten und Breslau den 13ten Januar 1781.

Circulare

wegen der noch fernern erlaubten Einfuhre der ausländischen breiten Mousseline.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da auf geschehene Vorstellung, daß die breiten Mousseline, welche nicht im Lande verfertiget werden, von unentbehrlichem Gebrauch sind, resolviret worden, daß bey dieser Gattung eine Ausnahme von dem deshalb durch Unsere Accise- und Zoll-Direction unterm 12ten Septbr. a. pr. ergangenen Verbot statt haben soll; hierauf auch die Accise- und Zoll-Directiones instruiret worden, daß die Einbringung der breiten Mousseline zum innern Debit erlaubt bleibe; so lassen Wir Euch solches hierdurch bekannt machen, mit dem Befehl, diese Verfügung in { dem Creyden Städse Eurer Inspection . . . } denen so es zu wissen nöthig ten Eurer Inspection durch die Magistrate }

ist, { zu publiciren. / publiciren zu lassen. } Sind ꝛc.

No. LVII.

d. d. Breslau den 6ten und Glogau den 14ten Januar 1781.

Circulare

wegen Verhütung der Aufkauferey der Asche, und deren Ausfuhr auſſer Landes.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da zu Verhütung der von Oesterreichschen Unterthanen zum Nachtheil der inländischen Bleicher und Sammler der Asche, im hiesigen Lande treibenden Aufkauferey der Asche festgesetzt worden, daß keinem auswärtigen Asche-Aufkaufer, fernerhin das Aufkaufen und Sammlen der Asche, unter dem Vorwande, als wenn solches zum Behuf inländischer Bleichen oder Seifensieder geschehe, gestattet seyn soll; sondern hiesige Unterthanen, welche sich mit dem Asche-Sammlen abgeben, nicht nur mit einem Attest der Obrigkeit des Orts, ihrer Wohnung, sondern auch mit einem Attest von einem einländischen Bleicher oder Seifensieder, daß nämlich die Asche für seine Bleiche, oder seinen Profeßions-Bedarf gesammlet werde, versehen seyn müssen; so machen Wir Euch solches zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt, um in den Creisern (Städten) Eurer Inspection hiernach das Nöthige zu verfügen. Sind ꝛc.

No. LVIII.

d. d. Breslau den 16ten und Glogau den 23sten Januar 1781.

Circulare

wegen der zum innern Debit verbotenen Einfuhr der Englischen baumwollenen Zeuge, als Velverets, Tichsets &c.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir zu mehrerer Aufnahme Unserer Landes-Fabriken resolviret, die Einfuhr der Englischen baumwollenen Zeuge, als die sogenannte Velverets, Tichsets und alle andere Sorten von dergleichen Waaren zum innern Debit gänzlich zu verbieten; maßen diese Zeuge im Lande selbst, in solcher Quantität verfertiget werden, daß selbiges damit hinlänglich versehen werden kann: so wird Euch hierdurch anbefohlen, solches in dem Euch anvertraueten Creise (in den Städten Eures Departements) per Currendam gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. LIX.

d. d. Glogau den 16ten Januar und Breslau den 2ten März 1781.

Circulare

wegen der Praecautionen bey Beerdigung der Leichen.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, Ober-Consistorium &c.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben ausser der durch das Circulare d. d. Breslau den 2ten und Glogau den 13ten May 1768 verbotenen frühzeitigen Beerdigung verstorbener Menschen, noch andere schädliche Gebräuche mit Kranken bemerkt, die entweder im Sterben begriffen oder dem Anschein nach verstorben sind; durch welche dergleichen Kranke offenbar zum Tode befördert, oder doch wenigstens verhindert werden, sich wieder zu erholen: daß also die scheinbar aber wirklich noch nicht Verstorbenen ohne Rettung aufgeopfert werden. Dahin gehöret:

Uebele Gebräuche bey Kranken, welche den Tod befördern können.

1) daß der Sarg, worein ein Verstorbener gelegt worden, sofort zugedeckt und vernagelt wird, so bald nur derselbe herbeygeschafft ist; der ohnmächtige Mensch also, der sich vielleicht noch erholen könnte, darinnen eben so wie im Grabe selbst ersticken muß.

2) Daß der Kranke, wenn dessen Absterben scheinbar nahe, aus dem Bette genommen und auf Stroh gelegt wird, um darauf sein Leben vollends zu endigen.

3) Daß aus irrigem Wahne, den Tod zu erleichtern, dem Kranken das Kopfkissen weggezogen wird; und

4) wenn er allem Ansehen nach todt, ihm der Mund festgebunden wird, damit er nicht offen stehen bleiben soll.

Da nun diese aus Vorurtheilen herrührende überschädliche Gebräuche dem menschlichen Leben, so vielleicht noch erhalten werden könnte, höchst nachtheilig sind; so wird hiermit verordnet: daß

Maaßregeln dagegen.

1) obgleich der Verstorbene in den Sarg geleget werden kann, dennoch der Sarg eher nicht fest zugemacht, am wenigsten eher zugenagelt werden muß, als am 3ten Tage, kurz vorher, wenn die Leiche zu Grabe getragen werden soll, und zwar in Gegenwart des das Begräbniß besorgenden Kirchendieners.

2) Wird schlechterdings verboten, einen Kranken eher aus seinem Bette zu nehmen und auf Stroh zu legen, als bis er wirklich völlig erstarrt und kalt, folglich gestorben ist.

3) Muß niemals und in keinem Fall dem Kranken das Kopfkissen weggezogen, auch

4) einem scheinbar Todten nie der Mund gebunden werden.

Die hiewider in einem oder dem andern Fall handelnde sollen als scheinbar vorsetzliche Mörder betrachtet, und als solche bestraft werden.

untrügliche Merkmale eines Todten.

Ob nun zwar die Zeichen eines wirklich Todten, ausser dem Geruch, sehr ungewiß sind: so ist dennoch nach der Naturkunde dieses eines der untrüglichsten Merkmale, wenn dem glaublich Abgeschiedenen ein Spiegel aufs Gesicht gelegt, und darauf wohl attendiret wird, ob der Spiegel anlauft oder nicht; in welchem erstern Fall der Mensch noch Leben in sich hat, und also nicht gleich einem Todten behandelt werden muß, indem jeder auch in der allerstärksten Ohnmacht liegender Körper dennoch ausdünstet; welche untrügliche Probe bey jedem todten Körper schlechterdings gemacht, und dadurch aller Zweifel, ob er wirklich todt oder noch Leben in ihm ist, gehoben werden muß. Ihr habt diese Verordnung sofort in dem Creise Eurer Inspection bekannt zu machen, und auf deren Befolgung genau zu halten. Sind ꝛc.

No. LX.

d. d. Breslau, den 18ten Januar 1781.

Circulare,

wegen Versorgung der Invaliden zu Küstern, Hochzeit- und Leichen-Bittern.

An sämtl. Steuer-Räthe des Breslauischen Oberämtl. Departements.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir lassen Euch hierbey eine von Unserer hiesigen Ober-Amts-Regierung erlassene Currende,
die Versorgung der Invaliden zu Küstern, Hochzeits- und Leichen-Bittern, Kirch-Knechten ꝛc.
betreffend, mit dem Befehl zufertigen, solche bey den Magistræten Eurer Inspection gehörig circuliren zu lassen, und selbige sodann absoluto circulo cum documentis factae insinuationis, anhero zu remittiren. Sind ꝛc.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Die Versorgung der Invaliden ists, was Wir ganz vorzüglich beherzigen, und worauf bey allen sich nur ereignenden schicklichen Gelegenheiten mit grösseſter Aufmerksamkeit Bedacht genommen werden muß.

Da unter den zur Versorgung notirten Invaliden, die meisten die erforderliche Geschicklichkeit zu Schulhaltern nicht besitzen: so würden doch diese immer sich sehr gut zu Küstern, welche zugleich nicht Schulhalter sind, ferner zu Hochzeit- und Leichen-Bittern, Kirchen-Knechten, Dienern und dergleichen schicken.

Ihr habt dahero bey Eröffnung dieser und anderer ähnlichen kleinen Dienste darzu solche Invaliden anzusetzen; auch daß ein Gleiches in dortiger Provinz geschehen müsse, sowol Magistræte als Inspectores anzuweisen.

Wir hegen übrigens zu Euch das gnädigste Vertrauen, Ihr werdet diese Unsere Landesväterliche Willensmeynung zu erfüllen, Euch alles

Fleisses

Fleisses angelegen seyn lassen; auch selbst noch auf mehrere Mittel, die Invaliden unterzubringen, patriotisch sinnen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 7ten Decbr. 1780.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Zedlitz.

An die Breslauische Ober-Amts-Regierung und an das Ober-Consistorium.

No. LXI.

d. d. Glogau den 19ten Jan. und Breslau den 27sten Februar 1781.

Circulare,

wegen Anhaltung unbekannter oder verdächtiger mit ledigen Pferden sich betreffen lassender Menschen, und deren Ablieferung an den nächsten Magistrat zur Untersuchung.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es nehmen nach denen Uns geschehenen Anzeigen die Pferde-Diebstähle auf dem platten Lande und selbst in den Städten dergestalt überhand, daß Wir diesem Unwesen zu steuern, und Unsere getreuen Landes-Innwohner gegen weitere dergleichen Beschädigungen sicher zu stellen, der Nothwendigkeit erachten. In dieser Absicht ordnen und befehlen Wir hiermit, daß wenn ein unbekannter oder verdächtiger Mensch mit ledigen Pferden wie mehrmals verordnet, angehalten wird, bey der diesfälligen Recherche vorzüglich in Absicht des rechtmäßigen Ei-

genthums, indagiret werden soll, und wenn derselbe sich über deren Besitz nicht sofort als ungezweifelt richtig zu legitimiren vermag, arretiret und mit den Pferden an den nächsten Magistrat zur Untersuchung abgeliefert, dem Anzeiger eines dergleichen Vorfalls aber für seine Vigilance von dem Eigenthümer ein besonderes Douceur gegeben werden soll.

Ihr habt hiernach die { Insassen Eures unterhabenden Creises / Magistrate Eures Departements — } besonders Scholzen und Gerichte, sofort eigentlich zu instruiren, damit sie in vorkommenden Fällen nicht nur sich selbst darnach achten, sondern auch die Einwohner bey ihren etwanigen Reisen mit ledigen Pferden Behufs ihrer Legitimation die erforderlichen Præcautions nehmen können. Sind ꝛc.

No. LXII.

Königl. Preußische Allergnädigste Declaration, den Verkauf des gebrannten Caffee betreffend.

Publicatum per Circulare d. d Berlin den 21sten Januar und Glogau den 27sten Febr. 1781.

Nachdem Seine Königl. Majestät, auf den Höchstdenenselben gewordenen allerunterthänigsten Vorschlag: wie zur Abstellung der Caffee-Defraudationen, und des daraus entstandenen Mißbrauchs, kein sicherers Mittel übrig sey, als den Caffee, welcher zur Consumtion sämtlicher Städte und des platten Landes Höchstdero Staaten, bestimmet ist, brennen zu lassen, so wie solches bereits seit geraumer Zeit mit dem besten Erfolg in England eingeführet worden, angesehen der gebrannte Caffee eines theils sich nicht lange conservire, auch nicht gar leicht, ohne durch den Geruch entdeckt zu werden, transportiret werden könne, andern theils auch der ungebrannte Caffee in frauduleusen Transporten, von keinem Vortheil seyn könne, wenn er durch das Verboth, ihn brennen zu dürfen, der Consumtion entzogen würde, welches Verboth man um so weniger ungestraft zu übertreten sich erdreisten könnte, da der Geruch selbst schon die Unterschleife, so intendiret werden möchten, entdecken würde; Sich einen Extrakt von der Accise-Einnahme des Caffees aus sämtlichen Provinzen,

vinzen, mit der Anzahl der Einwohner verglichen, desgleichen einen Extrakt, von den verschiedenen Caffee-Beschlägen, Höchstselbst vorlegen lassen, und daraus die außerordentliche Disproportion der Consumtion und Gefälle, gegen die Anzahl der in den Städten allein befindlichen Consumenten, Höchst mißfällig ersehen; nicht minder die aufs höchste getriebene Defraudationen, und unzählig unerlaubte Mittel erkannt, deren man sich zur Ausführung derselben bedienet, und um so weniger zu verhindern sind, da beym Eingang im Lande, und auf der Route, die mit Heu, Stroh, Kohlen und Holz beladene Schiffe und Frachtwagen, nicht füglich visitiret werden können, und also den Caffee auf dem platten Lande zu verbreiten, die beste Gelegenheit geben, daselbst Niederlagen zu errichten, woraus die Defraudanten ihren Bedarf holen, und durch tausenderley nicht zu verhindernde Kunstgriffe in die offenen und nicht wohl verschlossenen Landstädte, so Tag und Nacht zu bewachen, unmöglich fällt, ohne sondere Mühe hereinschleppen; in die übrigen Städte aber vom gemeinen Volk, in Taschen, Weibs-Röcken, und besondern dazu durchnäheten Brusttüchern, eingebracht werde, davon viele zwar beschlagen, und hart bestraft worden, demohngeachtet aber, anstatt die Defraudanten im Zaum zu halten, sie vielmehr noch verwegener gemacht worden, so daß sie sich zusammen gerottet, und die Contrebande mit Gewalt eingebracht.

Ferner Höchstgedachte Se. Königliche Majestät erkannt haben, daß der auf den Caffee gelegte starke Inpost anstatt die Consumtion, und den daraus entstehenden Nachtheil zu vermindern, nicht den gewünschten Erfolg gehabt, vielmehr ein Mittel mehr sey, die Consumtion zu begünstigen, und durch Verkürzung der Gefälle, das gemeine Volk in dem Stand setze, sich und ihren Käufern, durch Defraudationen die Abgaben zu erleichtern, wie die Erfahrung gelehret, daß in vielen Städten der Caffee zu neun und zehn Groschen verkauft worden, ohngeachtet er mit einem Impost von 6 Groschen und 2 Pfennnige beleget sey, woraus sich dann ohne einigen Widerspruch ergiebet, daß manche Verkäufer mit den Defraudanten in heimlichem Verständnisse stehen; hiernächst Seine Königl. Majestät bemerket, daß alle zu Verminderung der Defraudationen und ihrer Folgen, angewandte Vorsicht, bis jetzt ganz fruchtlos gewesen, auch für die Zukunft nichts fruchten könne, weil einerseits der Beystand der Trouppen, und die Vermehrung der Brigaden auf den Grenzen ohne

Nutzen seyn würde, maaßen man die schwer beladene Schiffe und Frachtwagen, welche eigentlich die Defraudationen begünstigen, daselbst weder abladen, noch auf der Route zum visitiren aufhalten kann, andererseits die Vermehrung der Officianten in denen nicht ganz verschlossenen Städten, ganz unnütze sey, weil sie ohnmöglich Tag und Nacht bewacht werden können, in den großen Städten auch nicht ein jeder auf dem Leibe zu visitiren sey, so daß das Nachtwachen der Officianten weiter nichts bewürket, als daß sie mit den Defraudanten in Handgemenge gekommen, diese aber, wann sie Widerstand gefunden, das Corpus delicti zurückgelassen, und davon geflohen; und daß endlich die große Geldstrafen, einige Privatpersonen gänzlich ruiniret, die Gefängniß- und Festungsstrafen denen Kindern ihre Väter und Mütter entzogen, dem Staat durch den übermäßigen Ausgang des Geldes, Schaden zugefüget, dem Landmann in dem Verkauf seiner Producten gehindert, die Brau- und Branteweinbrennereyen in Ermangelung des Absatzes, in Verfall gerathen, den Handwerkern und Fabricanten aber, ihre Arbeiter und Spinner entzogen worden, weil diese ihre Gewerbe verlassen, und sich mit Defraudationen abgegeben, deren Vortheil ansehnlich gnug, daß sie ihren Hang zum Müssiggang und liederlichen Ausschweifungen befriedigen können. Se. Königl. Majestät aber alle diese dem Staate so nachtheilige und schädliche Unordnungen abgestellet wissen wollen; So haben Höchstdieselben resolviret, nach dem in England eingeführten Gebrauch, alle denjenigen Caffee, welcher zur Consumtion in den Städten und auf dem platten Lande sämtlicher Provinzen bestimmet ist, in öffentlichen Brandhäusern brennen zu lassen, als welches das beste Mittel sey, die Consumtion zu hemmen, und die Mißbräuche zu vereiteln, maaßen der Transport und Verkauf des gebrannten Caffees beschwerlich gemacht, außerdem aber derselbe durch eigene dazu angestellte Leute um einen solchen Preis verkauft werden soll, welchen Höchstgedachte Se. Königl. Majestät festzusetzen für gutfinden werden, und dahero dessen nachtheilige Consumtion zu vermindern, und die Ausgabe dafür dem gemeinen Mann zu erschweren, welcher nunmehro aus den Defraudationen der Accise-Gefälle nicht allein keinen Vortheil mehr zu erwarten haben kann, sondern auch für seine eigene Consumtion davon nicht befreyet seyn wird. Da aber die Ausführung des Plans, so wie sie in England statt hat, den Handel zu sehr behindern, und für die Unterthanen überhaupt zu viele Inconvenzien haben würde, und Sr. Königl. Majestät Absicht nicht dahin gehet, das Commercium

mercium zu erschweren oder einzuschränken, sondern Höchstdieselben solches im Gegentheil, sowohl dadurch begünstigen wollen, daß dasselbe nicht weiter die Consumtions-Abgaben vom Caffee, im voraus bezahlen darf, sondern von den Consumenten entrichtet werden sollen, als auch durch Behinderung der Defraudationen, wodurch dem Handel der größte Theil seines desfallsigen Profits entzogen worden.

Da ferner Se. Königl. Majestät nicht gemeynet sind, die Consumtion dererjenigen zu erschweren, deren Stand und Vermögens-Umstände ihnen den Gebrauch des Caffee erlauben, oder ihrem Geschmack und ihrer Freyheit durch Verbindlichkeiten, und Untersuchungen Schranken zu setzen, welchen nur diejenigen unterworfen seyn sollen, von denen man solche Mißbräuche zu befürchten hat, deren Zerstörung Höchstdieselben intendiren, und wohin man anjetzo zu gelangen hoffet:

So haben Höchstdieselben, um Dero Absichten durch keine Privat-Verbindlichkeiten, oder durch die Furcht, das Vermögen eines Entrepreneurs einiger Gefahr auszusetzen, Sich entschlossen, diese Einrichtung für Höchstdero eigene Rechnung administriren zu lassen, und solche der Bearbeitung Dero General-Accise- und Zoll-Administration anzuvertrauen, damit diese durch Hülfe ihrer Officianten und durch deren Controllen, diesen Plan mit möglichster Kostenersparung treulich ausführen könne; indem Se. Königl. Majestät Sich gnädigst vorgesetzt haben, den hievon aufkommenden Vortheil, zur Unterstützung der Invaliden, anwenden zu lassen, um diese dahin zu vermögen, auf die Zerstörung der bisherigen Mißbräuche, die den ihnen zu Theil werdenden Gewinnst verringern würden, mit zu wachen, und um durch ihre Mitwürkung desto leichter zur Erfüllung Höchstdero Endzwecks zu gelangen, welcher dahin gehet, durch die Verminderung dieser Caffee-Consumtion, weniger baares Geld aus dem Lande gehen zu lassen, usd von demjenigen, welcher noch ferner consumiret werden wird, wenigstens den Vortheil zu haben, daß davon jene tapfere Leute, die für den Staat gestritten haben, und unter den Waffen grau geworden, unterhalten werden, und ein sicheres und ruhiges Brodt haben können, welche Aussicht für alle Kriegesleute ein Beweggrund zur Nacheiferung seyn wird.

Diesemnach haben Seine Königliche Majestät nachfolgendes festgesetzet und befohlen:

Artikel

Artikel 1.

Die Eingangs- und Handlungs-Gefälle vom Caffee, sollen nunmehr von der Consumtions-Accise separiret, und letztere zur Erleichterung des Commercii, welches bis jetzt den Verschuß thun müssen, von den Consumenten erhoben werden. Auch soll einem jeden freystehen, nach wie vor, zur Handlung innerhalb und außerhalb Landes Caffee kommen lassen zu dürfen, wann er solchen gehörig bey den Accise- und Zoll-Aemtern declariret, und die Eingangs- und Handlungs-Accise davon erleget, sich auch mittelst Revers verbindlich macht, jährlich Nachweisung zu geben, wie viel von der erhaltenen Quantität, sowohl innerhalb, als außerhalb Landes, verkauft worden, und beym Verkauf innerhalb Landes den Caffee nicht eher verabfolgen lassen zu wollen, bis der Käufer die Consumtions-Accise durch Accise-Quittungen erlegt zu haben bescheiniget.

Zur Justification des Verkaufs müssen hiernächst, wenn er zur innern Consumtion geschehen, die Quittungen über die Consumtions-Accise beygebracht werden, welche er dem Käufer abzunehmen, und ihm dagegen ein Verkaufs-Attest, worinn die Quantität des verkauften Caffees mit dem Betrag der bezahlten Gefälle, die Nummer der Quittung und des Enregistrements enthalten ist, auszuhändigen hat. Wann hingegen der Caffee außerhalb Landes versandt worden, müssen die Zoll-Expeditiones aus dem Ort der Absendung, die Quittungen über die erlegte Zoll-Gefälle, und die Grenz-Scheine wegen des Ausgangs außerhalb Landes, oder aber die Abrechnungen mit den Aemtern, wann vorgedachte Quittungen bereits denenselben übergeben seyn sollten, vorgezeiget werden; bey Strafe der vierfachen Consumtions-Accise, von allem Caffee, welcher nicht gehörig nachgewiesen werden könnte, dahero dann auch allen übrigen, welche bey den Accise-Aemtern kein offenes Conto haben, und obigen Vorschriften nachzuleben sich nicht anheischig gemacht, hiedurch der Caffee-Handel bey Strafe von zehn Reichsthaler pro Pfund, gänzlich untersaget wird.

Artikel 2.

Die Kaufleute, welche die erlegte Gefälle durch Quittungen der Accise und Zoll-Aemter erweisen, können ohngehindert innerhalb und außerhalb Landes mit Caffee handeln, und sollen ihnen diejenigen Gefälle, welche sie erlegt haben, hinwiederum auf allen Caffee restituiret werden,

welchen

welchen sie nach andern Städten gesandt zu haben, bescheinigen, so bald sie darüber die Quittungen, daß die nehmlichen Gefälle im Bestimmungs-Ort erhoben worden, beybringen. Von dem Caffee, so außerhalb Landes versandt wird, sollen gleichfalls zwey Drittel von den Eingangs-Gefällen, oder so genanntem neuen Impost, restituiret werden, wann der richtige Ausgang außerhalb Landes durch Quittungen der Zoll-Aemter auf der Route, und von den Grenzen gehörig bescheiniget wird, und die Versender der ihnen von der General-Accise- und Zoll-Administration zu gebenden Vorschriften, zur Vernichtung der bisher im Gange gewesenen Defraudationen, gehörig genüget haben.

Artikel 3.

Aller Caffee, er sey zur Consumtion für die Städte, oder für das platte Land der Königlichen Staaten bestimmt, soll in öffentlichen, von der General-Accise- und Zoll-Administration anzulegenden Brand-Häusern, gebrannt werden; und übertragen Se. Königl. Majestät, derselben hierdurch die Einrichtung und Direction dieser Anstalt; Verbiethen aber zugleich jedermann, weder in seinem Hause, noch sonst irgendwo, Caffee zu brennen; bey Confiscation des Caffees und 10 Rthlr. für jedes Pfund Strafe. Von diesem Verboth sollen jedoch diejenigen, so in nachstehenden Artikeln, unter der dieserhalb vorgeschriebenen Bedingung aufgeführet sind, ausgenommen seyn.

Artikel 4.

Die Ritterschaft, der Adel, Commendanten und Officiere derer Truppen, alle diejenigen, so zu denen verschiedenen Collegiis gehören, die Geistlichen, Bürger, welche von ihren Revenüen leben, Fabrikanten, Kaufleute en Gros, in so fern sie nicht selbst Caffee en Détail verkaufen, und alle diejenigen, deren Stand und Umstände sie zum Gebrauch des Caffees berechtigen, (jedoch überlassen Se. Königl. Majestät in diesem letztern Fall der General-Accise- und Zoll-Administration die Untersuchung ihres Verlangens und die Macht es abzuschlagen) sollen wie zuvor die Freyheit haben, zu ihrem Bedarf den Caffee directe kommen zu lassen, oder ihn nach ihrem Gefallen bey den Kaufleuten zu nehmen, solchen, wann und wie sie wollen, in ihren Häusern nach ihrem Geschmack zu brennen, wann sie nehmlich: 1) davon keinen Mißbrauch machen, 2) die nöthige Quantität, welche aber nicht unter 20 Pfund jährlich seyn kann,

bey den von der General-Administration angesetzten Officianten declariren. Alle diejenigen aber, so nicht ihre Consumtion jährlich auf 20 Pf. bringen können, sollen diese Freyheit nicht haben. 3) Müssen sie, wie es oben verordnet worden, die Bezahlung der Gefälle bescheinigen, es sey durch Quittung der Accise- und Zoll-Aemter, für den Caffee, so sie directe kommen lassen, oder mit Attesten von denjenigen Kaufleuten, von welchen sie ihn im Lande gekauft haben oder kommen lassen. 4) Auf diese Atteste oder Quittungen müssen sie die Erlaubniß zum Brennen verzeichnen lassen, damit kein Mißbrauch davon gemacht, auch solche nöthigenfalls vorgezeiget werden kann. Diese Erlaubniß soll jährlich nicht mehr als 1 gGr. für jedes Provisionement von 10 Pfund, sowohl für Enregistrirungs-Gebühren, als für die Erlaubniß, brennen zu können, kosten, es muß aber diese Erlaubniß jährlich erneuert werden, um die verbliebenen Bestände aufnehmen, und allen Unterschleifen vorbeugen zu können. Seine Königliche Majestät befehlen dahero jeden neuen Einkauf bey denen Officianten der General-Administration zu declariren, und die bezahlten Gefälle zu justificiren.

Artikel 5.

Alle diejenigen, welche sich mit einem Erlaubniß-Schein zum Brennen versehen haben, sollen auf Vorzeigung desselben, von der Visitation, welche nachstehend für diejenigen vorgeschrieben und authorisiret wird, so diese Erlaubniß nicht haben, befreyet seyn; ausgenommen, wenn sie auf Unterschleife, wegen Verkauf oder Verdacht durch Denunciationes heimlicher Vorräthe betroffen würden, als in welchem Fall die Untersuchung bey ihnen öffentlich bey Tage vorgenommen werden soll, und zwar in Gegenwart einer Gerichts-Person, oder zwey dazu verlangter Zeugen, welchen hiermit anbefohlen wird, sich ohne den geringsten Zeitverlust einzufinden, um das Delictum zu attestiren, und sollen alsdann die Contravenienten zur Erlegung der vierfachen Gefälle für das, was gegen die Declaration zu viel gefunden worden, angehalten, diejenigen aber, welche überführet werden sollten, daß sie davon verkauft, oder an andere überlassen haben, in 10 Rthlr. Strafe für jedes Pfund genommen werden, und überdem der Freyheit verlustig gehen, zu ihrer Consumtion Caffee brennen zu dürfen.

Artikel 6.

Alle Caffeeverkäufer, Gastwirthe, Caffeeschenker, Speisewirthe, und alle übrige, so dem gemeinen Mann die Consumtion des Caffees erleichtern helfen, soll die Erlaubniß zum Brennen auch nicht einmal für ihre eigene Consumtion verstattet werden, weil daraus nur Unterschleife entstehen würden. Diese alle sind gehalten zum Debit und ihrer Consumtion zu Vermeidung der Defraudationen von dem Caffee zu nehmen, welchen die General-Administration brennen, und in Büchsen, oder versiegelten und gestempelten Paquets verkaufen läßt, daher sie auch keinen andern als in solchen Paquets bey sich führen sollen. Denen Kaufleuten, so mit Caffee en Gros handeln, soll die Freyheit, für ihre eigene Consumtion brennen zu dürfen gestattet werden, jedoch mit der Einschränkung, nicht ohne Erlaubnißschein zu brennen, auch nur in solchen Quantitäten, die keinen Verdacht eines Unterschleifes vermuthen lassen, und sich endlich allen Verificationen, so zur Sicherheit nöthig sind, unterwerfen, jedoch soll es der General-Administration frey bleiben, ihre Declarationes zu untersuchen, und dem Befund nach, abzuschlagen. Es wird auch sämtlichen Profeßionisten, Arbeitern, Spinnern, Soldaten, Domestiquen, und allen denen, welche nicht einen jährlichen Bedarf von 20 Pfund nachweisen können, auch die Erlaubniß brennen zu dürfen, nicht zugestanden wird, verboten, keinen Caffee in ihrem Hause oder sonst wo zu brennen, bey Confiscation und 10 Rthlr. Strafe für jedes Pfund; und soll die General-Administration alle Untersuchungen, welche sie nöthig findet, wider sie anstellen lassen, zu welchem Ende auch ihre Officianten authorisiret werden, derselben Häuser zu aller Zeit, es sey Tag oder Nacht, wann sie Verdacht einiger Unterschleife bemerken, durchzusuchen, und sich nöthigenfalls zu Vermeidung der Unordnung, durch militärische Hülfe assistiren zu lassen; weßhalb Se. Königl. Majestät den Commendanten Dero Trouppen anbefehlen, denen Officianten auf jedesmaliges Ersuchen, die nöthige Hülfe zu leisten.

Artikel 7.

Se. Königl. Majestät legen der General-Accise- und Zoll-Administration das ausschliessende Recht bey, die Städte und das platte Land mit gebranntem und gemahlnem Caffee zu verlegen, und soll niemand dergleichen verkaufen, als nur allein diejenigen, die von ihr mit Vollmacht

dazu versehen werden, bey Confiscation des Caffees, und 10 Rthlr. Strafe für jedes Pfund.

Damit auch alle Defraudationes verhindert werden mögen, wird die General-Administration authorisiret, den Caffee in Büchsen oder versiegelten und gestempelten Paquets, so wie sie es für gut befinden wird, verkaufen, von den Stempeln und Siegeln aber bey den Rathhäusern und höhern Jurisdictionen des Creises, Abdrücke niederlegen zu lassen, um in nöthigen Fällen Gebrauch davon zu machen. Wie denn Se. Königl. Majestät diejenigen mit dreyjähriger Festungsstrafe belegen lassen wollen, so sich unterfangen, die Siegel und Stempel nachzumachen.

Artikel 8.

In sämtlichen Königlichen Provinzien sollen die nöthige Etablissements errichtet werden, worinnen der Caffee gebrannt werden soll, welcher zur Consumtion derjenigen, die nach dem 6ten Artikel nicht selbst brennen dürfen, bestimmt ist. Zur Ersparung unnöthiger Kosten aber soll jedem Entrepot ein gewisser District angewiesen werden, woraus die Detailleurs der kleinen Städte und des platten Landes, ihren Bedarf haben können. Der General-Administration soll jedoch auch frey stehen, durch die Accise-Aemter für Rechnung der Entreports in denen zu weit entlegenen Städten zum Bedarf der Detailleurs, unter nachstehender Vorschrift, Caffee brennen zu lassen.

Artikel 9.

Der Caffee, welcher für das Publikum bestimmt ist, soll bey den Entrepoleurs durch die Accise-Officianten, um den Verkauf folgen zu können, en charge genommen werden; und wird denen Entrepoleurs verboten, keinen andern Caffee bey sich im Hause, oder sonst wo, vorräthig zu haben, auch nicht mit Caffeebohnen zu handeln, bey Confiscation des Caffees und 100 Rthlr. Strafe, auch Cassation von ihrem Dienst; weshalb dann denen Entrepoleurs anbefohlen wird, bey jedesmaligen Empfang des Caffees, solchen bey denen Accise-Aemtern zu declariren, und in Gegenwart der Accise-Commisen zu brennen, welche die Quantitäten des gebrannten Caffee, und des Abgangs festzusetzen, in Büchsen oder Paquets einpacken zu lassen, mit dem Siegel und Stempel zu versehen, auch den Debit zu folgen haben.

Artikel 10.

Die Entrepoſeurs müſſen keine größere Quantität brennen, als zum Bedarf der Stadt, wo ſie angeſetzet ſind, und ihres Arrondiſſements auf 8 Tage erforderlich iſt, um ſolchen nicht dem Verderb zu exponiren, es ſey dann, daß ſie durch Beſtellungen der Detailleurs öfters zu brennen, verbunden wären, als in welchem Fall ſie den Acciſe-Aemtern davon Nachricht zu geben haben, welche ſich zur Sicherheit des Dienſtes dazu einfinden, und darauf ſehen ſollen, daß nicht ohne Noth gebrannt, ſondern der bereits vorher gebrannte Caffee jederzeit zuvor debitiret werde.

Artikel 11.

Die Entrepoſeurs ſelbſt, und diejenigen, welchen aufgetragen wird, für Rechnung beſagter Entrepoſeurs zu brennen, müſſen von dem Caffee, worüber ſie Erlaubnißſcheine zum Brennen in den Häuſern ertheilen, ein Regiſter führen; ferner ein zweytes von dem, ſo ſie zum Brennen in natura erhalten, und endlich ein drittes, worinnen der Verkauf, durch Einnahme und Ausgabe nachgewieſen wird. Auch müſſen ſie monatlich denen Acciſe-Aemtern ihres Arrondiſſements einen Extract, von den für ihre Städte, oder deren Gegenden ertheilten Erlaubnißſcheinen zufertigen, damit die Acciſe-Officianten darauf Acht haben können, daß kein Mißbrauch davon gemacht werde. Der General-Adminiſtration aber muß am Ende jeden Monats, ein Haupt-Extract, worinnen der ganze Empfang und Verkauf des Caffees, mit der Einnahme und Ausgabe des Geldes aufzuführen iſt, eingereichet werden.

Artikel 12.

Die Entrepoſeurs können keine Ausgabe beſtreiten, als auf Verordnung der General-Adminiſtration, an welche ſie ſich in allen Fällen, die nicht vorher beſtimmet werden können, zu wenden haben, jedoch ſoll ihnen vorläufig verſtattet werden, diejenigen zu bezahlen, die keinen Verzug leiden, ſie müſſen aber ſogleich Decharge darüber nachſuchen, ohne welche ihnen keine Ausgaben paſſiren werden. Ihre Emolumente betreffend, ſollen ihnen gleichfalls von der General-Adminiſtration, welcher ſie oder denen, die Sie ſie hiezu ernennet, von ihren Operationen genaue Nachweiſung zu geben ſchuldig ſind, fixiret und angewieſen werden.

Artikel 13.

Nach den jetzigen Einkaufspreisen des rohen Caffees, und in Ansehung des Abgangs beym Brennen, auch der Kosten wegen, so beym Verkauf verwandt werden müssen, fixiren Se. Königl. Majestät das Loth gebrannten Caffee zu neun Pfennige, welcher Preiß nicht eher erhöhet werden soll, als wenn es der Einkaufspreis nothwendig machet, oder wenn Se. Königl. Majestät in der Folge aus der Erfahrung nöthig finden möchten, zur Verminderung der Consumtion, ihn selbst zu erhöhen. Sie verbiethen demnach bey schwerer Strafe, ohne Authorisation Dero General-Administration, welcher Sie Ihrem Höchsten Willen dieserhalb bekannt gemacht haben, ihn nicht höher zu verkaufen, auch damit allen Unterschleifen vorgebeuget werde, und das Publikum nicht vervortheilet werden könne, befehlen Höchstdieselben, daß die Verkaufspreise auf den Büchsen und Paquets zu Jedermanns Wissenschaft verzeichnet werden.

Artikel 14.

Sollen in den Städten und auf dem platten Lande keine grössere Anzahl Detailleurs zum Besten ihrer, und Erleichterung der Verificationen, als die Größe des Orts und die Anzahl der Einwohner erfordert, angesetzet und bestellet werden. Von der Einnahme des Verkaufs soll ihnen nach Abzug der Accise-Gefälle, eine Provision von 5 pro Cent zugestanden werden, jedoch mit der Einschränkung, daß sie keinen andern Caffee, auch nicht einmal dergleichen rohe Bohnen zum Verkauf oder andern Behuf bey sich halten können, sondern nur einzig und allein den, so sie in gestempelten Büchsen und Paquets aus dem Entrepot erhalten; bey 10 Rthlr. Strafe für jedes Pfund und Verlust der Freyheit, jemals wiederum eine oder die andere Art Caffee verkaufen zu können. In dem Fall aber, wo die General-Administration die zu etablirende nöthige Anzahl Detailleurs nicht erreichen könnte, erlauben Se. Königl. Majestät derselben den Debit denen Accise-Aemtern, deren Officianten, oder Entrepoſeurs selbst, gegen eine Provision von 3 pro Cent für ihre Bemühung, zu übertragen. In den Städten aber, wo sich nach Beschaffenheit der Grösse des Orts hinlängliche Detailleurs vorfinden lassen, soll der Verkauf durch die Officianten, welcher denen Detailleurs nur nachtheilig seyn würde, nicht statt finden.

Artikel 15.

Die Detailleurs in den Städten, und in dem Bezirk einer halben Meile um der Stadt, sollen durch die Accise-Commis, die aber, so über eine halbe Meile davon entfernet sind, durch die Brigaden, welchen Se. Königl. Majestät, so wie allen übrigen Officianten hierdurch auf das schärfste anbefehlen, auf die Vernichtung der Unterschleife und Sicherheit des Debits ein wachsames Auge zu haben, exerciret und gefolget werden. Zu dem Ende werden sämtliche Detailleurs angewiesen, ihnen auf jedesmaliges Verlangen ihre Vorräthe und Bücher zur Verification vorzulegen, und sich denen Untersuchungen nach Beschaffenheit der Umstände in ihren Häusern zur Sicherstellung des Verkaufs, und daß solcher nicht durch Contrebande benachtheiliget werde, ohne Widerrede zu unterwerfen.

Artikel 16.

Die Accise-Officianten, Brigaden und andere, so zur Erhebung der Königl. Gefälle angestellet sind, werden durch gegenwärtiges, so sie mit ihrer Bestallung und gerichtlichen Vereidungs-Atteste bey sich führen sollen, authorisiret, in Häusern, wo sie einigen Verdacht bemerken, zumal, wann er sich durch den Geruch des gebrannten Caffees am Tag legen sollte, hereinzugehen, daselbst Nachsuchungen zur Entdeckung des Corpus delicti zu machen, wann wegen der geschehenen Brennung nicht der Erlaubnißschein vorgezeiget werden kann, oder ein anderer vorgezeiget werden, der nach dem Dato bereits verfallen und ungültig geworden wäre. Seine Königl. Majestät verbiethen dahero bey solchen Nachsuchungen, denen Eigenthümern alle Widersetzlichkeit, und befehlen zugleich denen Befehlshabern Dero Trouppen, und in deren Ermangelung, denen Magistraten, Bürgermeistern und Richtern des Orts, denen Officianten alle Assistenz zu leisten, wogegen sie, wann ihnen ein gültiger Erlaubniß-Schein zum Brennen vorgezeiget wird, wieder abgehen müssen, und ihren Bericht davon zu erstatten haben. Auch wird allen denen, die dergleichen Erlaubniß-Schein zum Brennen haben, anbefohlen, die Officianten mit gehöriger Bescheidenheit zu empfangen, widrigenfalls sie die Freyheit brennen zu dürfen, verlustig gehen sollen.

Artikel 17.

Und damit die Distributeurs um so leichter gefolget, die Einwohner der Städte und des platten Landes, welche Unterschleife zu begehen willens wären, destomehr beobachtet und im Zaum gehalten werden mögen, auch Sr. Königl. Maj. Höchster Wille, welcher dahin abzielet, dieses Etablissement zum Besten der Invaliden einzuführen, erreichet werde; wollen Höchst Dieselben, daß vor der Hand zwey hundert Invaliden in den Städten und auf dem platten Lande, wo sie zur Unterstützung der Accise-Officianten und Brigaden in ihren Verrichtungen, oder derselben Stelle auf dem platten Lande zu versehen, am nöthigsten seyn werden, angesetzet werden sollen, und sollen ihnen von der General-Administration aus der Einnahme dieses Etablissements monatlich sechs Reichsthaler, auch jährlich ein Kleid mit dem Schilde versehen, um vor diejenigen, so sie zu controlliren haben, sicher gestellt zu seyn, gereichet werden. Weshalb dann auch Se. Königl. Majestät sie in Höchst-Dero Schutz nehmen, und den Befehlshabern der Trouppen, Magistraten, Richtern und vornehmsten Einwohnern hiedurch allergnädigst anbefehlen, diesen Leuten, damit sie die Königliche Gnade ungekränkt genießen können, erfordernden Falls die nöthige Assistenz zu leisten, maßen, wenn sie es daran ermangeln lassen, und denen angesetzten Bedienten Schaden zugefüget würde, sie dafür zur Verantwortung gezogen werden sollen.

Artikel 18.

Gedachte Invaliden, deren Zahl, wenn es die Umstände erfordern, und die Einnahme dieses Etablissements es verstattet, nach und nach vermehret werden soll, sollen von der General-Administration mit Bestallungen versehen, und bey den Gerichten in Eid und Pflicht genommen werden, selbige aber, da ihre Emolumenta nur geringe sind, von den Chargen-Juribus befreyet bleiben. Zur Ermunterung, und wann sie sich treu und redlich verhalten, sollen sie in den Kreisen, wo sie angesetzet worden, an den Gratificationen, welche die General-Administration von dem Ueberschuß nach dem Etat, für jeden Kreis bestimmen dürfte, wie auch an den Beschlägen, welche sie entdecken helfen, und an den Strafen, ihren Antheil haben. Ferner wollen und befehlen Se. Königl. Majestät, daß sie zugleich auf die bereits im Accise- und Zollfach angesetzte Invaliden Acht haben, und daß ihnen vorzüglich die Stellen derer-

jenigen

jenigen anvertrauet werden sollen, deren Aufführung dem Dienste nachtheilig ist; Wohingegen jene auf Pension heruntergesetzet werden sollen, als wozu Se. Königl. Majestät die General-Administration nicht nur hiedurch authorisiren, sondern auch derselben anbefehlen, zur Sicherheit und zum Besten des Dienstes, sich hiernach genau zu achten.

Artikel 19.

Um auch die Accise-Officianten, nicht minder gedachte Invaliden, welche sowohl in den Städten, als in dem Bezirk einer halben Meile von denselben, angesetzet sind, um auf die Vernichtung der Unterschleife, mittelst fleisiger Controllirung der Detailleurs, und derer, die zum Verdacht Anlaß geben, genau zu vigiliren, einen Antheil zur Ermunterung zufließen zu lassen; wollen Se. Königl. Majestät, daß für jede Stadt eine bestimmte Einnahme entworfen, und ihnen von der, so mehr einkommt, 10 pro Cent Antheil accordiret werde, welcher unter allen Officianten, so durch ihren Fleiß zu diesem Ueberschuß beygetragen haben werden, nach ihren Graden, Kenntnissen im Dienste, und gehabten Mühwaltung von der General-Administration bezahlet werden soll. Gleichergestalt sollen 10 prd Cent von der ganzen Einnahme aus den Directiones accordiret, und unter sämmtlichen Ober-Officianten, Entrepoleurs und Brigaden nach der Repartition der General-Administration vertheilet werden, um sie dadurch zu Dirigirung der Subalternen und ihrer Arbeit, wie auch zur Vernichtung der Unterschleife und Contrebande anzureizen.

Artikel 20.

Die Einnahme, so aus den Strafen und Confiscationen entsteht, soll gleichfalls zur Belohnung der Vigilanz, so die Accise-Officianten, Brigaden und Invaliden bey Entdeckung der Defraudationen bezeiget haben, unter sie vertheilet werden, wann zuvor die Gefälle und Kosten, insofern dergleichen vorgekommen seyn sollten, davon abgezogen worden, und zwar die Hälfte denen Saisissanten, Denuncianten und Ober-Bedienten, nachdem ein oder der andere das mehreste dazu beygetragen, entweder durch den Beschlag selbst, oder zur Beschleunigung der Sentenz und Betreibung der Strafen, so wie es bis jetzt bey den Accisen und Zöllen eingeführet ist; die andere Hälfte soll mit zur Einnahme, so den Invaliden zufliesset, geschlagen werden, um sie dadurch zur Entdeckung der Defrau-

bationen zu ermuntern, und soll denen, die sie anzeigen, noch überdem das Denuncianten-Antheil, ausgezahlet werden.

Artikel 21.

Zur Verhütung der Defraudationen soll kein gebrannter Caffee nach dem Bestimmungsort, anders, als auf Expeditionen transportiret werden, zu deren Erhaltung die Entreposeurs bey den Accise- und Zoll-Aemtern ein Attest einzureichen haben; auch damit kein Betrug durch Nachahmung der Stempel statt finden könne, verbieten Se. Königl. Majestät, daß in Städten, wo Detailleurs angesetzet, vorzüglich in denen, wo gebrannt wird, und Magazine befindlich sind, kein Caffee, welcher einmal herausgeführet worden, wiederum hereingebracht werde, wann er auch gleich mit dem Siegel und Stempel der General-Administration versehen ist. Denen Reisenden soll zu ihrer Reise-Provision nicht mehr als ein, höchstens aber zwey Pfund paßiret werden, wann sie solchen zuvor bey den Accise- und Zoll-Aemtern gehörig declariret, und Expeditionen darüber genommen haben.

Artikel 22.

Um auch allen Nachtheil vorzubeugen, so aus dem Verkauf des ungebrannten Caffees entstehen, und Anlaß durch heimliches Brennen, zum frauduleusen Handel geben könnte; wollen und befehlen Se. Königl. Majestät, daß in Höchstdero Staaten kein Caffee anders, als auf Facturen eingeführet werde, worinnen der Name des Empfängers enthalten, und sogleich beym Eingang auf der Gränze declariret worden; Ferner daß solcher nirgend anders, als auf den Packhöfen abgeladen, und an keinen andern, als an die Kaufleute selbst, oder denen, die einen Erlaubniß-Schein zum Brennen vorzeigen, ausgeliefert werden soll. Bey Versendungen im Lande soll solcher gleichfalls auf ihren Namen transportiret werden, wofür sie so lange haften, bis er entweder in dem Bestimmungsort richtig angekommen, oder wann er zur Ausfuhre declariret worden, die Gränze paßiret ist. Denen Schiffern und Fuhrleuten wird daher auf das nachdrücklichste anbefohlen, keinen Caffee anders, als vorgedachtermaßen zu übernehmen, auch nicht zu verstatten, daß dergleichen von ihren Mitreisenden mitgenommen werde; oder zu gewärtigen, daß sie für das Delictum und den Betrag der Confiscation an ihrer Statt, responsable gestellet, und das erstemal in hundert Thaler, in wiederholtem Fall aber,

in

in drey hundert Thaler Strafe genommen werden sollen; zu deren Erlegung sie sogleich anzuhalten, mit dem Regreß aber an die Uebertreter zu verweisen sind. Allen übrigen, so nicht die Erlaubniß haben, Caffee brennen zu dürfen, verbieten Se. Königl. Majestät dergleichen kommen zu lassen, zu verfahren oder zu versenden; bey Confiscation und zehen Thaler Strafe für jedes Pfund.

Artikel 23.

Se. Königl. Majestät befehlen und autorisiren Dero General-Administration, alles dasjenige, was in gegenwärtiger Declaration nicht vorher gesehen werden können, näher zu bestimmen, und die sichersten Maaßregeln zu ergreifen, daß Höchstdero Wille zur Vernichtung der Unterschleife und Defraudationen in allen auf das genaueste erfüllet werden möge. Allen übrigen, welche sich hiernach allergehorsamst zu achten verbunden sind, wird auf das geschärfteste anbefohlen, sich in keinen Stücken zu widersetzen; widrigenfalls sie als Uebertreter der Gesetze, nach Umständen in Strafe genommen werden sollen, und soll diese Strafe nie unter 10 Rthlr. seyn können.

Artikel 24.

Alle diejenigen, welche Vorräthe von Caffee haben, sollen gehalten seyn, solche sogleich bey Publication dieser Declaration, bey den Officianten der Generaladministration anzuzeigen, und in Zeit von 8 Tagen, einen von ihnen unterschriebenen Bestands-Etat, einzureichen, worüber ihnen der Erlaubniß-Schein nach Vorschrift des vierten Artikels, zum Brennen ertheilet werden soll. Die Kaufleute en Gros müssen gleichfalls declariren, was zu ihrer Handlung bestimmet ist, nicht minder die Materialisten und überhaupt alle, die zum öffentlichen Verkauf, Vorräthe haben, und zwar in obgedachter Zeit und Form.

Es soll ihnen erlaubt seyn, den Verkauf bis zu Aufräumung ihrer Bestände, zu continuiren; sie müssen sich aber mit Erlaubnißscheinen zum Brennen versehen, und sich allen Formalitäten unterwerfen, die zur Sicherheit des Verkaufs erforderlich sind, und die zwey Pfennige Aufschlag vom Loth bezahlen, und authorisiren Se. Königl. Majestät dieselben, die 2 Pfennige von jetzt an, von den Consumenten wieder zu erheben; verbieten aber auch zugleich auf das geschärfteste, keinen Caffee zu unterschlagen

und zu verstechen; bey Confiscation und 10 Rthlr. Strafe für jedes Pfund, so ihre Declaration übersteigen sollte.

Artikel 25.

Sämmtliche Artikel gegenwärtiger Declaration, sollen Seiner Königlichen Majestät Höchster Intention gemäß, mit derjenigen Schärfe, die nöthig und nützlich ist, in Erfüllung gebracht werden. Höchstdieselben befehlen dahero Dero General-Accise- und Zoll-Administration, sie überall, wo es nöthig, zu jedermanns Wissenschaft, affigiren und bekannt machen zu lassen, damit sich keiner mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe; alle nöthige Veranstaltungen, welche zur Einrichtung erforderlich sind, zu treffen, und die Subalternen mit den gemessensten Instructionen und Ordres zu versehen. Auch befehlen Se. Königl. Majestät Dero Ober-Accise- und Zoll-Gerichte, welchem Höchstdieselben die Erkenntnisse bey dieser Einrichtung übertragen, hiernach die vorkommenden Fälle ohne Aufschub und mit aller Rigueur zu entscheiden, und sich darnach allergehorsamst zu achten. Hieran geschiehet Höchstdero Wille.

Gegeben Berlin, den 21. Januar 1781.

Friedrich.

No. LXIII.

d. d. Berlin den 21ſten Januar 1781.

Nachricht an das Publicum.

Auszug aus der Königl. allergnädigſten Verordnung, de dato den 21. Januar 1781, den Verkauf des gebrannten Caffee betreffend.

Artikel 1.

Es iſt allen und jeden, welche nicht die Erlaubniß haben, Caffee zu brennen, verboten, weder in ihren Häuſern, noch irgend anderswo ungebrannten Caffee zu führen, auch keinen andern gebrannten, als denjenigen von der General-Niederlage in verſiegelten und geſtempelten Packeten, bey Strafe Zehn Reichsthaler für jedes Pfund, zu haben.

Artikel 2.

Bey Vermeidung gleicher Strafe, iſt allen und jeden, welche nicht die Erlaubniß haben Caffee zu brennen, verboten, weder in ihren Häuſern, noch irgend anderswo dergleichen zu brennen.

Artikel 3.

Diejenigen, welche Caffee in Bohnen in ihren Häuſern haben, ſind gehalten, ſolchen innerhalb acht Tagen dem Acciſe-Amte der nächſten Stadt, getreulich anzuzeigen, und davon nichts ohne deſſen Vorbewuſt zu gebrauchen: Dem Publico wird dahero angedeutet, daß dieſerwegen die nöthige Unterſuchungen werden angeſtellt werden, und daß diejenigen, bey welchen man dergleichen vorfinden wird, in gleicher Strafe genommen werden ſollen, wenn ſie auch gleich vorgeben ſollten, daß ſie daran keinen Antheil haben.

Artikel 4.

Nur den Kaufleuten, oder denjenigen, welche die Erlaubniß haben, Caffee zu brennen, iſt es erlaubt, ſelbigen in Bohnen, wenn ſolcher mit einem Erlaubnißſchein von dem Acciſe-Amte verſehen iſt, zu tranſportiren;

allen andern hingegen, ist es verboten, mit dergleichen Transporte ohne gedachten Erlaubnißschein, unter der ausdrücklichen Verwarnung der festgesetzten Strafe, und für diese Transporte persönlich zu haften, sich zu befassen.

Artikel 5.

Damit aller Unterschleif durch Nachmachung des Stempels vermieden werde, soll bey Strafe der Confiscation kein gebrannter Caffee in den Städten einzuführen, erlaubt seyn, wenn gleich solcher mit dem Stempel der General-Niederlage versehen ist, immaßen aller Orten bey den Debitanten der nämliche Caffee, wie bey der Niederlage, für den städtischen Bedarf, zu haben ist.

Artikel 6.

Es soll der gebrannte Caffee nicht über Vier Loth auf dem platten Lande, und zwar nur vermöge eines von dem Debitanten ausgestellten Attests, in großen Partien aber, es sey zum Verlag der Debitanten oder Vorrath der Bürger, vermittelst einer von den Accise-Aemtern darüber erhaltenen Abfertigung, worin das Attest der Niederlage bemerkt seyn muß, verführet werden.

Alle diejenigen, welche wider obgedachte Verbote und Verordnungen handeln sollten, haben die schärfste Strafe, und in Ermangelung der Bezahlung der festgesetzten Geldstrafe, eine jährliche Vestungsstrafe sich zu gewärtigen.

Königl. Preuß. General-Accise- und Zoll-Administration.

Publicatum per Circulare d. d. Breslau
den 29. März, ingl. den 30. Jun. 1781.

No. LXIV.

d. d. Breslau den 25sten Januar und Glogau den 5ten Februar 1781.

Circulare,

betreffend die Publication der abgeänderten Stein-Kohlen-Taxe und des darinnen herabgesetzten Preises der Schiefer-Kohlen.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist zeithero von den Kalkbrennern mehrentheils, auf die denenselben wegen des Steinkohlen-Brandes gethane Vorstellungen, eingewandt worden, daß derselbe gegen das Holz annoch zu kostbar sey; und hat Unser Ober-Berg-Amt dahero um so mehr, als die Kalkbrennereyen mit Nutzen keine andern als Schiefer-Kohlen gebrauchen können, bey der neuen Taxa darauf Rücksicht genommen, auch diesem Einwande abzuhelfen, und durchgehends für die Kalk- oder Schiefer-Kohlen, niedrigere Preise zu bestimmen.

Es werden Euch demnach 10 Exemplaria dieser veränderten Taxa von den Schweidnitzschen Kohlen-Gruben, und 2 von den Glatzischen Gruben zugefertiget, um solche { im Creise Eurer Inspection . . / in den Städten Eures Departements } circuliren zu lassen; wobey jedoch zugleich denen, die von den wohlfeilen Kohlen zum Kalkbrennen Gebrauch machen wollen, bekannt zu machen, daß solche an keine andere, als solche, welche sich durch Atteste einer Kalk-Brennerey legitimiren, verabfolgt, die Vecturanten aber, welche Kalk-Kohlen, für andere Stein-Kohlen verkaufen, den Taxmäßigen Werth derselben bezahlen, und die Käufer gänzlich schadlos halten sollen. Sind ꝛc.

TAXE,

TAXE,

wornach der Breslauer Scheffel Stein-Kohlen auf denen im Fürstenthum Schweidnitz belegenen Stein-Kohlen-Werken pro 1781 zu verkaufen sind.

No. der Gruben.		Stück- oder große Kohlen Gr.	D'.	Kleine Kohlen Gr.	D'.	Kalk-Kohlen Gr.	D'.
1	Neue Grube zu Schwartzwaldau	2	9 3/5	2	2 2/5	1	9 3/5
2	Wilhelmine zu Gottesberg	3	—	2	4 4/5	2	—
3	Neue Richter Grube in Kohlhau	2	9 3/5	2	2 2/5	1	9 3/5
4	Glückauf in Kohlhau	2	9 3/5	2	2 2/5	1	9 3/5
5	Frieverica Grube bey Fellhammer	2	7 1/5	2	—	1	7 1/5
6	Schwester Grube alda	2	7 1/5	2	—	1	7 1/5
7	Beste Grube alda	2	7 1/5	2	—	1	7 1/5
8	Glückhülf Grube zu Hermsdorf	3	2 2/5	2	4 4/5	2	—
9	Heinrich zu Hermsdorf	3	—	2	2 2/5	1	9 3/5
10	Fuchs-Grube zu Weistein	3	2 2/5	2	4 4/5	2	—
11	Abendstern zu Hartau	3	2 2/5	2	4 4/5	2	—
12	Morgenstern zu Hartau	3	2 2/5	2	4 4/5	2	—
13	Johannes zu Weistein	3	2 2/5	2	4 4/5	2	—
14	Tempels-Grube zu Altwasser	3	2 2/5	2	4 4/5	2	—
15	Segen Gottes zu Altwasser	3	2 2/5	2	4 4/5	2	—
16	Weißigs-Grube zu Crausseudorf	3	4 4/5	2	7 1/5	2	2 2/5
17	Josephs-Grube alda	3	4 4/5	2	7 1/5	2	2 2/5
18	Graf Hochbergs Grube zu Waldenburg	3	—	2	2 2/5	1	9 3/5
19	Caspar-Grube im Bären-Grunde	3	2 2/5	2	4 4/5	2	—
20	Gnade Gottes zu Reussendorf	3	4 4/5	2	7 1/5	2	2 2/5
21	Neue Gnade Gottes alda	3	4 4/5	2	7 1/5	2	2 2/5
22	Glückauf zu Reussendorf	3	4 4/5	2	7 1/5	2	2 2/5
23	Bergrecht alda	3	4 4/5	2	7 1/5	2	2 2/5
24	Sophia zu Tannhausen	2	9 3/5	2	2 2/5	1	9 3/5
25	Zum Trost alda	2	9 3/5	2	2 2/5	1	9 3/5

Breslau den 30sten December 1780.

Königl. Preuß. Oberbergamt des souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz.

TA-

TAXE,

wornach der Breslauer Scheffel Stein-Kohlen auf denen Glatzischen Gruben pro 1781 zu verkaufen sind.

		Stück- oder große Kohlen		Kleine Kohlen		Kalk-Kohlen	
		Gr.	D.	Gr.	D.	Gr.	D.
1	Frisch auf zu Eckersdorff	4	—	3	7 1/5	3	2 2/5
2	Johann Baptista zu Schlögel	4	—	3	7 1/5	3	2 2/5
3	Joseph zu Buchau	3	9 2/5	3	4 4/5	3	—
4	Wenceslaus zu Hausdorf	2	9 3/5	2	4 4/5	2	—
5	Ruben zu Buchau	3	—	2	7 1/5	2	2 2/5
6	Valentin zu Volpertsdorf	3	—	2	7 1/5	2	2 2/5

Breslau den 30sten December 1780.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt des souveränen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz.

No. LXV.

d. d. Breslau den 2ten und Glogau den 10ten Februar 1781.

Circulare

wegen verbotener Einfuhr aller fremden wollenen Waaren zur innern Consumtion.

An sämtl. Land- und Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Mit Beziehung auf das d. d. Breslau den 16. und Glogau den 23sten m. pr. ergangene Circulare, nach welchem alle englische baumwollene Zeuge zur innern Consumtion in Einfuhre verboten wor-

den, machen Wir Euch hierdurch ferner bekannt, daß Wir Allerhöchstselbst zu resolviren befunden, auch die Importation aller baumwollenen, sowol Winter- als Sommer-Waaren, so bisher unter dem Namen von Manchester, Velperets, Velvet, Tichsets, Velveroy, Corderoy, Baracan, Jeannet, Piqué oder Sanspeine bekannt geworden, und mit was für Namen sie noch belegt sind oder belegt werden können, mit einem Worte, aller ausser Landes fabricirten baumwollenen oder halbbaumwollenen Zeuge und Stoffe, welche zu Kleidungen getragen werden, und in den Landes-Fabriken in besserer Qualität zu haben sind, zur innern Landes-Consumtion und Verkauf an diesseitige Unterthanen durchaus verboten seyn soll. Wie Wir nun Unsere Accise- und Zoll-Direction hiernach instruiret haben: so lassen Wir auch Euch solches hierdurch zu wissen fügen, um dies Verbot allenthalben zu jedermanns Wissenschaft zu bringen. Sind ꝛc.

No. LXVI.

d. d. Glogau den 8ten Februar und Breslau den 3ten April 1781.

Circulare

wegen der einzuschränkenden Entreprise-Lieferungen der Juden zu den Garnisons-Magazinen, und wegen der den Steuer-Einnehmern aufs neue zu untersagenden Entreprennirung der Fourage &c.

An sämtl. Land-Räthe.
Friedrich, König ꝛc.

Ursache der Verordnung.

Unsern ꝛc. Es sind Beschwerden eingegangen, daß, wenn die Creis-Insassen, die ihnen obliegende Fourage-Lieferung in die Garnison-Magazins an Juden verdingen, selbige mehrentheils schlechte und untaugliche Fourage abliefern.

Ob wir nun zwar nicht gemeynet sind, denen Dominiis und Gemeinen, welche entweder aus eigenen Vorräthen die zugetheilte Lieferung nicht bestrei-

bestreiten können, oder nicht wollen, und daher zu einer Entreprise unter den vorgeschriebenen Modalitæten recurriren, die Verbindlichkeit aufzulegen, sich dazu schlechterdings keines Juden, sondern blos eines Christen zu bedienen; so wollen Wir doch hierdurch ordnen und festsetzen: daß, wenn künftig in dem Creise Eurer Inspection, es sey dieses von dem ganzen Creise, oder nur einem Theile desselben, nach Verstattung Unsers Fourage-Reglements vom 11ten März 1770 und sonstigen Verordnungen unter Eurer Authorität eine Lieferungs-Entreprise beliebet wird, bey derselben, die sich als Entreprenneurs gemeldete Christen (unter welchen letztern jedoch bey Garnisons-Lieferungen, der Garnisons-Chef, oder andere zur Escadron gehörige Subalternen, wie bereits das vorangezogene Fourage-Reglement festsetzt, nicht mit zu verstehen,) vor den Juden, wenn die christlichen Entreprenneurs auch kein besseres, sondern nur mit den Juden gleiches Gebot thun, schlechterdings einen Vorzug haben, und letztere nie, als blos in Ermanglung eines christlichen Entreprenneurs, oder wenn solcher nicht so billige Conditiones, als der Jude sich macht, zu dergleichen admittirt, auch in diesem letztern Fall dieselben mit aller Schärfe angehalten werden sollen, schlechterdings gute und untadelhafte Fourage ebenfalls zu liefern.

Christliche Entreprenneurs sollen den jüdischen vorgezogen werden.

Und da ferner verlauten will, daß des so vielfach ergangenen Verbots ungeachtet, sich die Creis-Steuer-Einnehmer, sowol mit dergleichen Entreprisen, als mit Entreprennirung der zu unserm und des Landes Dienste von Zeit zu Zeit ausgeschriebenen Fuhren dennoch befassen, eins so wie das andere mit Juden oder Christen in Verding setzen, und hiernächst die dafür bedungene oder angenommene Bezahlung, denen Creis-Insassen von den sonst fälligen Bonifications- und Remissions-Geldern ungescheuet und ohne Umstände abziehen; dieses aber durchaus weiter nicht geduldet werden kann:

Die Creis-Steuer-Einnehmer sollen sich durchaus nicht mit Entreprisen befassen, am allerwenigsten aber das geringste von den Remissions- und Bonifications-Geldern darauf zurückbehalten.

So befehlen Wir Euch hiemit wiederholt gnädigst, nach Maaßgabe des von Uns Allerhöchstselbst ergangenen mehrerwehnten Fourage-Reglements und der dieserhalb erlassenen besonderen Circularien d. d. Breslau den 15. August 1760, 6. Februar 1768, 12. August 1768, 11. Februar 1769, 3. October 1778 und Glogau den 15. August 1760, 6. Febr. 1768, 12. August 1768, 11. Februar 1769, 3. October 1778, dem Creis-Steuer-Einnehmer und allen übrigen Creis-Bedienten, bey Strafe der ohnfehl-

 baren

baren Cassation und anderer empfindlichen Ahndung, anderweit zu untersagen, sich weder directe noch per indirectum mit etwas dergleichen zu befassen, und am allerwenigsten auch nur um einen Denar der fälligen Bonifications- und Remissions-Gelder dieserhalb oder aus irgend einer andern Ursache, unter was für Vorwand solches nur immer seyn kann, zurück zu behalten, vielmehr dieselben promt und unverkürzt an die Empfänger auszuzahlen.

Ihr habt Euch hiernach in vorkommenden Fällen nicht nur selbst zu achten, sondern auch pflichtmäßig darauf zu halten, daß dem vorstehend Verordneten in allen Stücken genau nachgelebet werde. Sind ꝛc.

No. LXVII.

d. d. Glogau den 8ten Februar und Breslau den 3ten April 1781.

Circulare

wegen Umsetzung der unwichtigen Gold-Münzen bey der Breslauischen Münze.

An sämtl. Land- und Steuer-Räthe, ingl. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Umsetzung. Unsern ꝛc. Es ist in Vorschlag gebracht worden, daß die hiesige Münze angewiesen werden möchte, Ducaten gegen Ducaten, Friedrichsd'or gegen Friedrichsd'or, und überhaupt Geld gegen Geld, mit Bestimmung dessen, wie viel auf jedes fehlende Als in Courant nachzuzahlen, und bey Ablieferung des wichtigen in Abzug zu rechnen sey, auszuwechseln. Da aber in der hiesigen Münze keine Ducaten gepräget werden, und also die Umsetzung der leichten Ducaten, mit einem proportionirlichen Zuschusse wegen der fehlenden Alle, gegen vollwichtige, nicht zu bewirken stehet; dahingegen aber die leichten Ducaten, gegen Friedrichsd'or sowol als gegen Courant, bey gedachter Münze ohne Bedenken, jedoch nicht in einzelnen

Vergütigung der fehlenden Alle.

zelnen Stücken, sondern in Quantitäten, und nur in der Art angenommen werden können, daß der leichte Ducaten gegen Friedrichsd'or à 2 Thaler 20 Gr. und gegen Courant à 2 Thaler 23 Gr. 6 Pf. umgesetzt, jedes an dem Ducaten fehlende Als aber mit 1 Gr. 6 Pf. in Courant anbey vergütiget werde, und was die Louisd'or anlanget, selbige gegen Friedrichsd'or mit 4 Thaler 22 Gr., in Courant aber mit 5 Thaler 6 Gr. bey der Münze zu vergütigen sind; wenn das fehlende Als mit 1 Gr. überdies ersetzet wird, so machen Wir Euch solches, in Verfolg des in hac causa ergangenen Circularis d. d. Glogau den 30sten October und Breslau den 15ten November a. pr., sowol zu Eurer eigenen Achtung, als zur nachrichtlichen Bekanntmachung im Creise Eurer Inspection, (Bescheidung der Magistrate und Judenschaft Eures Departements) mit dem allergnädigsten Befehl hierdurch bekannt, auf das in gleichgedachtem Generale Verordnete, genau zu halten und halten zu lassen. Sind ꝛc.

No. LXVIII.

d. d. Breslau den 9ten und Glogau den 16ten Februar 1781.

Circulare

wegen der Cognition in vorkommenden Getreide-Contraventions-Fällen.

An sämtl. Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da die Acciſe- und Zoll-Regie sich zeithero die Cognition in Getreide-Contraventions-Fällen angemaßet, wodurch verschiedene Irrungen entstanden sind: so ist die Sache dahin reguliret worden, daß die Getreide-Contraventiones in Absicht der verbotenen Exportation nach wie vor beym Ressort Unserer Krieges- und Domainen-Cammern verbleiben, und nur diesen allein die Cognition zustehen solle; wohingegen die Contrayentiones wider das Verbot der Einfuhre des fremden

Die Contraventiones wider die Exportation des

Getreides gehört zur Cognition der Königl. Cammer, und die Contraventions-Fälle wider das Verbot der Einfuhre des fremden Getreides wird der Accise- und Zoll-Regie überlassen.

Getreidse der Königl. Accise- und Zoll-Regie zur Entscheidung überlassen worden, dergestalt, daß die festgesetzte 2 Thaler Strafe für jeden Scheffel verbotwidrig eingebrachten Getreides zu ihrer Straf-Casse fließen, das Getreide selbst aber zur Disposition Unsern Krieges- und Domainen-Cammern abgeliefert werden soll.

Wir machen Euch demnach solches zu Eurer Direction und Nachricht hierdurch bekannt. (An die Steuer-Räthe): Wir machen Euch demnach solches hierdurch bekannt, um die Magistrate in den Städten Eurer Inspection hiernach zu instruiren; und habt Ihr dahin zu sehen, daß das von der Regie in Beschlag genommene Getreide bey jedem Contraventions-Fall vor den Accise- und Zoll-Aemtern gehörig abgeliefert werde, welches plus offerenti zu verkaufen, und die Losung inter pœnalia zu verrechnen ist. Sind ꝛc.

Das confiscirte Getreide wird an die Magistrate abgeliefert, von denselben verkauft und das Geld inter pœnalia verrechnet.

No. LXIX.

d. d. Glogau den 26sten und Breslau den 27sten Februar 1781.

Circulare

wegen des, auf die zum innern Debit eingehende englische Stahl-Federn oder Ressorts zu den Wagens, gelegten Impost à 50 Procent.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da von Unserer Allerhöchsten Person resolviret worden, auf die zum innern Debit eingehende englische Stahlfedern oder Ressorts, welche zu den Wagens gebraucht werden, einen Impost von 50 Procent zu legen; so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, solches in dem Creise Eurer Inspection gehörig bekannt zu machen (um solches

in

in den Städten Eurer Inſpection durch die Magiſtrate gehörig publiciren zu laſſen). Sind ꝛc.

No LXX.

d. d. Glogau den 2ten und Breslau den 10ten März 1781.

Circulare,

wegen des verbotenen Herumziehens mit ausländiſchen Thieren.

An ſämtl. Steuer-Räthe, und an die Land-Räthe Glogauſchen Cammer-Departements, desgl. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es hat der allhier in Breslau anſäßige Bürger und Kunſtſpieler Mori ſich beyfallen laſſen, vor kurzem nach Berlin zu gehen, um daſelbſt ſeine ausländiſche Thiere für Geld ſehen zu laſſen; wann aber Unſere Allerhöchſte Perſon dieſes nicht leiden will, und dem Mori dahero aus Berlin wieder fortgeſchicket, zugleich aber auch Allerhöchſt befohlen haben, daß überhaupt nicht verſtattet werden ſoll, fremde Thiere und dergleichen Sachen im Lande für Geld ſehen zu laſſen; ſo wird Euch hierdurch anbefohlen, dem Mori, ſeines auf Schleſien lautenden Privilegii ohneracht, ſo wenig als anderen dergleichen Leuten zu geſtatten, irgendwo in denen Städten Eures Departements mit fremden Thieren und ſolchen Sachen herumzuziehen und ſelbige für Geld ſehen zu laſſen. Sind ꝛc.

No. LXXI.

d. d. Glogau den 6. und Breslau den 10. März 1781.

Circulare

wegen verbotener Einfuhre der fremden Oblaten zur innern Consumtion.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wie auch an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir Allerhöchstselbst die Einfuhre der fremden Oblaten in Unsere Lande diesseits der Weser zur inneren Consumtion zu verbieten befunden, auch Unsere General-Accise- und Zoll-Administration darnach instruiret haben; so fügen Wir Euch solches hierdurch in Gnaden zu wissen, mit dem Befehl, dieses Verbot in dem Euch anvertraueten Creise (in den Städten Eurer Aufsicht durch die Magistrate) überall bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. LXXII.

d. d. Breslau den 11ten März 1781.

Circulare

wegen der den Landschafts-Aeltesten, Behufs der Güter-Detaxation auf ihr Verlangen zu ertheilenden Extracte aus den Steuer-Catastris.

An sämmtliche Land-Räthe Breslauischen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da es bey der landschaftlichen Aufnahme der Taxe von einem Guthe, nach denen dabey festgesetzten Principiis, nothwendig ist,

iſt, das Cataſtrum zu adhibiren, und deshalb von der Landſchaft das Anſuchen geſchehen, daß ihr in ſolchem Fall die Extracte, ohne jedesmal vorhero anfragen zu dürfen, ertheilet werden möchten; ſo haben Wir ſolchem nachgegeben, und machen Euch hierdurch bekannt, daß wenn ein Landſchafts-Aelteſter bey Euch aus dem Cataſtro einen Extract verlangt, und ſich wegen der ihm aufgetragenen Detaxation des Guthes durch ein landſchaftliches Commiſſoriale legitimiret, ihm dergleichen Extract ohne Anfrage ertheilet werden kann. Auſſer dieſer Modalitæt und in allen übrigen Fällen aber bleibt es bey dem ergangenen Verbot, und habt Ihr Euch nicht allein ſelbſt hiernach zu richten, ſondern auch die Creis-Caſſe darnach zu inſtruiren. Sind ꝛc.

No. LXXIII.

d. d. Glogau den 17ten und Breslau den 20ſten März 1781.

Circulare,

die nähere Declaration des Verbots, wegen des inneren Debits der Crefelder ſeidenen Schnupftücher.

An die Land-Räthe Glogauſchen Cammer-Departements ingleichen an ſämmtliche Steuer-Räthe und an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt Euch unterm Glogau, den 9ten Nov. und Breslau den 5ten Decbr. a. pr. bekannt gemacht worden, wie vermöge Unſerer Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 30ſten Octbr. a. pr. der innere Debit der Crefeldſchen ſeidenen Schnupf- und Hals-Tücher gegen Entrichtung eines Impoſts von 25 pro Cent, fernerhin nachgegeben worden.

Dieſe Unſere Allerhöchſte Verordnung iſt aber nunmehr dahin declariret worden, daß erwähnter Impoſt von den Crefeldſchen ſeidenen Tüchern nur da erhoben werden ſoll, wo er ehehin ſchon ſtatt gehabt, in denjenigen Provinzien und Oertern hingegen, wo ſolcher, wie z. E. in Schleſien noch nicht introduciret geweſen, es blos bey den, vor Publication gedachter Allerhöchſten Ordre vom 30ſten Octbr. a. pr. üblich geweſenen Abgaben verbleiben, und der Impoſt à 25 pro Cent nicht erhoben werden ſoll. Wie nun von Seiten der General-Acciſe- und Zoll-Adminiſtration die Schleſiſchen ꝛc. Directiones hiernach bereits dahin inſtruiret worden ſind, die Verordnung zur Erhebung der 25 pro Cent von den Crefeldſchen ſeidenen Tüchern zu wiederrufen, und dagegen von ſelbigen nur die Gefälle einzuheben, die vor der Publication beſagter Verordnung feſtgeſetzt geweſen; ſo machen Wir Euch ſolches hierdurch bekannt, mit dem gnädigſten Befehl, dieſe Declaration ſofort in den Städten Eurer Inſpection zur Publication zu bringen. Sind ꝛc.

P. M. Das von Glogau aus erlaſſene Circulare weichet von dem aus Breslau den Worten nach etwas ab.

No. LXXIV.

d. d. Breslau, den 23ſten März 1781.

Circulare,

wegen des verbotenen Hauſirens mit Böhmiſchen Schuh- und Pantoffel-Hölzern, Leiſten und Stiefel-Brettern.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Ohnerachtet Ihr durch das Circulare d. d. Breslau den 22ſten May und Glogau den 1ſten Jul. 1773 angewieſen ſeyd, auf

das

das Hauſiren mit Böhmiſchen Schuh- und Pantoffel-Hölzern, Leiſten und Stiefel-Brettern genau Acht zu haben, und ſolches nach Verſchrift des Hauſier-Edicts vom 2ten Decbr. 1750 nicht zu erlauben, ſo ſind dennoch von neuem Beſchwerden von dem Mittel der Leiſten-Schneider hieſelbſt eingelaufen, daß das Hauſiren mit dergleichen Böhmiſchen Schuh- und Pantoffel-Hölzern, auch Leiſten- und Stiefel-Brettern allenthalben im Lande, ſowohl in Städten als Dörfern wiederum überhand nehme, und daß ſelbige dadurch gänzlich außer Nahrung geſetzt würden.

Da nun dergleichen ſchlechterdings nicht geſtattet werden kann; ſo haben Wir Euch obiges Circulare hierdurch in Erinnerung bringen wollen; und befehlen Euch, die Land-Dragoner (Policey-Bereuter) gemeſſenſt zu inſtruiren, daß ſie auf das Hauſiren mit dieſer Waare beſſer, wie bisher geſchehen, attendiren, und wenn ſie dergleichen betreffen, ſolche in Beſchlag nehmen und es denunciren. Sind ꝛc.

No. LXXV.

d. d. Breslau den 27ſten März und Glogau den 12ten April 1781.

Circulare,

wegen des aufgehobenen alten Impoſts auf das aus Schleſien nach Berlin gehende Weitzen-Mehl.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. mut. mut, an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da nach der Anzeige unſerer Churmärkſchen Krieges- und Domainen-Cammer mit Genehmigung Unſers General-Directorii zur Erleichterung des Einbringens des Weitzen-Mehls aus Schleſien nach Berlin bis auf weitern Befehl vom 1ſten März laufenden Jahres an, der bisher mit 2 Rthlr. 12 gl. für jeden Winſpel, oder 2 gl. 6 pf. für jeden

Scheffel zu erlegende sogenannte alte Impost aufgehoben, und nicht weiter zur Mühlen-Casse bezahlet werden soll; so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, solches in { Eurem Unterhabenden Creise — — / den Magistraten Eures Departements &c. } bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. LXXVI.

d. d. Breslau den 27sten März und Glogau den 11ten April 1781.

Circulare,

wegen des herabgesetzten Imposts auf die durchgehende fremde Heringe auf 6 gl. p. Tonne.

An sämtl. Steuer-Räthe, den Magistrat und die Kaufmannschaft zu Breslau ꝛc.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist Euch unterm Breslau den 3ten und Glogau den 11ten Febr. a. pr. bekannt gemacht worden, daß jede Tonne fremden durchgehenden Herings, den nach Pohlen gehenden allein ausgenommen, 1 Rthlr. an Impost bezahlen soll. Da nun aber in Gefolge der hierunter von Unserer Allerhöchsten Person erlassenen Ordres ein allgemeines Regulativ dahin getroffen worden, daß in sämmtlichen Provinzien, Preußen allein ausgenommen, von jeder Tonne fremden Hering, welcher diesseitige Lande passiret und nicht etwa nach Pohlen versendet wird, gleich beym Eingange und Berührung der ersten Zollstätte nur Sechs Gute Groschen abgeführet und erhoben werden sollen; so habet Ihr durch die Magistrate Eures Departements denen in selbigen befindlichen mit Hering handelnden Kaufleuten und Schiffern diese Vorschrift gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. LXXVII.

No. LXXVII.

d. d. Breslau, den 30sten März 1781.

Circulare

wegen der bey dem Bau neuer Coloniſten- und Häusler-Stellen vorgehenden Mißbräuche.

An ſämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Zu Unſerer äußerſten Unzufriedenheit haben Wir in Erfahrung bringen müſſen, daß zeither von verſchiedenen Dominiis und andern Guths-Beſitzern, welche ſich zu Erbauung einer Anzahl Coloniſten- oder Häusler-Stellen gegen Erhaltung der von Unſerer Allerhöchſten Perſon bewilligten Bonification gemeldet, und dazu deſigniret worden, wenn es zur landräthlichen Reviſion des beendigten Baues gekommen, darunter ſchon lange vorher und ſogar zum Theil ſchon vor 10 bis 20 Jahren erbauete Stellen mit nachgewieſen, auch ſolche von den Land-Räthen mit angenommen, und dafür alſo von den Dominiis die Bonifications-Gelder indebite gezogen worden.

Da ein dergleichen unverantwortlicher Mißbrauch der Gnade Unſerer Allerhöchſten Perſon dem dabey hegenden Zweck und Abſicht gerade zuwider läufet, welche dahin gehet, daß das Land mehr cultiviret, und die Einwohner vermehret werden ſollen, folglich diejenigen, die vor Emanirung des Edicts wegen Erbauung der Privat-Coloniſten und Häusler-Stellen dergleichen ſchon errichtet, dafür auf keine Bonification Anſpruch machen können; ſo befehlen Wir Euch hierdurch ernſtgemeſſenſt, Euch bey Reviſion der neu-erbauten Coloniſten- und Häusler-Stellen, dergleichen unerlaubte und pflichtwidrige Connivenz nicht zu Schulden kommen zu laſſen, und dadurch denen daraus gewiß entſtehenden ſehr unliebſamen Folgen zu entgehen. Sind ꝛc.

Für Coloniſten- und Häußler-Stellen, die vor Emanirung der diesfälligen Edicte erbauet worden, kann keine Bonification bewilliget werden.

No. LXXVIII.

d. d. Breslau, den 2ten April 1781.

Circulare

wegen Abstellung des unnützen Querulirens unter den gemeinen Leuten.

An einige Ober-Schlesische Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ohnerachtet des schon zum öftern geschärften Verbots des unnützen Querulirens ꝛc.

Nota. Gegenwärtiges Circulare ist von Wort zu Wort eben dasselbe, welches unterm 30sten Aug. an die übrigen Land-Räthe erlassen worden.

No. LXXIX.

d. d. Breslau den 21sten April und Glogau den 4ten May 1781.

Circulare

wegen Anlegung mehrerer Papier-Mühlen im Lande, und Verfertigung einer grösern Quantität Druck-Papier.

An sämtliche Land- und mut. mut. Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben bereits mehrmalen Unsere Allerhöchste Intention, wegen Anlegung mehrerer Papier-Mühlen im Lande geäussert, damit

damit die Einfuhr des ausländiſchen Papiers zum innern Debit gänzlich wegfallen könne.

Da außerdem die Buchhändler und Buchdrucker ganz vorzüglich über den Mangel des weißen Druckpapiers klagen, ſo befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, die Dominia und Innſaſſen Eures Creiſes zu Anlegung mehrerer Papier-Mühlen zu animiren, den Beſitzern der Papier-Mühlen aber anzurathen, ſich beſonders auf mehr weißes Druck-Papier zu legen, wobey ſie guten Abgang haben werden. Zu welchem Ende ihnen vorzüglich einzubinden iſt, die Lumpen gut zu ſortiren, als worauf es bey dem weißen Papier lediglich ankommt. Wie bekannt, iſt der Mangel an Lumpen hierinn eine große Hinderniß, und es wäre daher zu wünſchen, daß weniger leinene Lumpen zu Zunder verbraucht, und ſich dagegen des Schwamms bedienet würde. Ihr habt daher zu Erreichung dieſes Endzwecks zugleich zu verfügen, daß die Lumpen-Sammler künftig Schwamm bey ſich führen ſollen, um ſolche den Verkäufern mit anzugeben. Sind ꝛc.

Anlegung mehrerer Papier-Mühlen und Verfertigung mehr weißen Druck-Papiers.

Statt der Lumpen zu Zunder ſoll man ſich des Schwammes bedienen.

No. LXXX.

d. d. Breslau den 23ſten April und Glogau den 8ten May 1781.

Circulare

betreffend die Publication des dem Buchhändler Wilhelm Gottlieb Korn verliehenen Privilegii über das neue Geſangbuch.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau und an das Officium Fiſci.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Nachdem Wir dem Buchhändler Wilhelm Gottlieb Korn das Privilegium über den Verlag des neuen Geſang-Buches zu ertheilen

theilen für gut befunden; so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, { den Dominiis und Einsassen Eures Creyses solches bekannt zu machen / die Magistræte in den Städten Eures Departements anzuweisen, sol- — — — — — — ches überall der Bürgerschaft bekannt zu machen } und ihnen zugleich anzuzeigen, daß jedermänniglich dieses Gesangbuch bey dem Korn bekommen kann, wobey Ihr auf den verbotenen Nachdruck desselben sorgfältig zu invigiliren habt. Sind ꝛc.

No. LXXXI.

d. d. Breslau den 26sten April 1781.

Avertissement,

wegen der für die Jahre 1781, 1782 und 1783 ausgesetzten Præmien zur Beförderung des Seiden-Baues und der Steinkohlen-Feuerung.

Publ. per Circulare der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer von eben dem Dato und der Glogauschen vom 22sten May 1781.

Die Königliche Krieges- und Domainen-Cammer machet hiermit dem Publico bekannt, wie Dieselbe zu Beförderung des Seiden-Baues und Anpflanzung der Maulbeer-Bäume, auch Sammlung von Maulbeer-Saamen, imgleichen wegen der Feuerung mit Stein-Kohlen, nachstehende Præmia auf die Jahre 1781, 1782 und 1783 auszusetzen befunden hat.

A.

Præmia wegen des Seiden-Baues.

1) Werden demjenigen, er sey Adlicher, Geistlicher oder anderer Particulier, der den Seiden-Bau exerciret, für jedes Pfund selbst erzeugter reiner Seide, 12 Ggr. Præmium verheissen.

2) Der-

2) Derjenige, welcher durch eine Specification und Atteſt des Land- oder Steuer-Raths und des Plantagen-Inſpectoris des Departements, welche gratis zu ertheilen, beweiſet, daß er in einem dieſer 3 Jahre aus ſeiner Maulbeer-Baum-Schule dazu ſchickliche Stämme ins volle Land oder ins freye, beſonders aber in eine Allée verſetzet, bekommt für jedes 1000 Stück Maulbeer-Bäume . 50 Rthlr.

3) Demjenigen, der dieſes Præmium einmal erhalten, und in dem folgenden Jahre durch die Atteſte des Land- oder Steuer-Raths und des Plantagen-Inſpectoris des Departements beweiſet, daß er dieſe Anzahl Maulbeer-Bäume noch unterhalte, und dasjenige, was davon eingegangen, nachgeſetzt habe, wird für das 2te Jahr für jedes 1000 Stück Maulbeer-Bäume . . . . 25 Rthlr.

und für das 3te Jahr nach gleichmäßig geführtem Beweiſe 20 Rthlr. pro Præmio zugebilliget.

4) Wer den mehrſten Maulbeer-Saamen aus ſeiner Plantage colligiret hat, erhält . . . . . 15 Rthlr.

B.

Præmia wegen der Steinkohlen-feurung.

1) Derjenige, welcher im Fürſtenthum Jauer oder in der Grafſchaft Glatz ſeine Bleiche zum Steinkohlen-Feuer einrichten läßt, und ſich durch ein Atteſt der Berg-Deputation des Creiſes, ingleichen des Land- oder Steuer-Raths wegen der Richtigkeit der Anlage legitimiret, erhält, wenn die Steinkohlen-Feurung unter zween Keſſeln zugleich geſchiehet, ein Præmium von . . . 50 Rthlr.

2) Derjenige aber, welcher unter vorerwähnten Bedingungen in dem Fürſtenthum Schweidnitz ſeine Bleiche zum Steinkohlen-Feuer auf zween Keſſel einrichten laſſen, ſoll haben . . . 30 Rthlr.

3) Und wenn die Einrichtung nur auf einen Keſſel gemacht iſt, im Fürſtenthum Jauer und der Grafſchaft Glatz . 25 Rthlr.

4) Und im Fürſtenthum Schweidnitz . . . 15 Rthlr.

5) Wer einen wohlgelungenen untadelhaften Brand-Ziegel von 30 und mehr Tauſenden, oder einen Feld-Ofen von 60 bis 80,000 Stück, durch Steinkohlen bewerkſtelliget zu haben, durch ein Atteſt der Berg-

Deputation und des Land- oder Steuer-Raths erweisen kann, erhält ein Præmium von = = = = = = = 25 Rthlr.

Wenn dieses aber in einer Gegend geschiehet, wo vorhero erweislich der Steinkohlen-Brand noch gar nicht bekannt gewesen, wird dieses Præmium verdoppelt auf = = = = = 50 Rthlr.

6) Auf die Anlage eines Kalkbrenn-Ofens nach Freyburger Modell, und wenn darinn 100 Malter Kalk gebrannt worden, wird für das Fürstenthum Neisse und Jauer ein Præmium von = 50 Rthlr.

Für das Fürstenthum Schweidnitz aber von = = 25 Rthlr. bestimmt.

7) Wegen des Brandtweinbrennens bey Steinkohlen, wenn das Quantum 3 Eymer beträgt, wird ein Præmium ausgesetzt von = 10 Rthlr.

8) Auf eine Brauerey von = = = = = 25 Rthlr.

9) Auf eine Färberey mit einem Kessel von = 10 Rthlr.
mit zween Kesseln von = = = 15 Rthlr.

10) Wer bey seiner schon etablirten Glashütte sich der Feurung mit Steinkohlen bedient, erhält ein Præmium von = = 50 Rthlr.

11) Derjenige Bäcker, welcher seinen Backofen mit Steinkohlen beheitzet, und gutes völlig ausgebackenes Brodt liefert = = 15 Rthlr.

12) Wer seine Pottasch- und Salpeter-Siederey mit Steinkohlen betreibt, = = = = = = 10 Rthlr.

13) Wer in dem Fürstenthum Jauer, Münsterberg und Brieg, so wie auch in Ober-Schlesien seine Zimmer mit Steinkohlen beheitzen läßt, auf jede Stube = = = = = = = 3 Rthlr.

Nota. In allen diesen von No. 6 bis 13. incl. recensirten Fällen, müssen glaubwürdige Atteste von den Land- oder Steuer-Räthen beygebracht werden.

Die Atteste werden

Wegen der auszustellenden Atteste.

a) bey der Königl. ꝛc. Cammer dergestalt eingereichet, daß solche längstens den 30sten Novembr. jedes Jahres sämmtlich eingegangen seyn müssen.

b) Müs-

b) Müſſen nicht verſchiedne Objecta in ein Atteſt gebracht, ſondern wegen gewonnener Seide beſondere Atteſte, für die ins volle Land verſetzten Maulbeer-Bäume ebenfalls beſondere Atteſte, und ſolchergeſtalt für jedes anzuverlangende Præmium beſondere Atteſte übergeben werden.

c) Muß in den Atteſten wegen der verpflanzten Maulbeer-Bäume pflichtmäßig und in den folgenden Jahren deutlich exprimiret werden, ob das Præmium für das 1ſte, 2te oder 3te Jahr competiret.

d) Müſſen die Ausſteller der Atteſte pflichtmäßig darauf ſehen, daß bey den Plantagen und verpflanzten Maulbeer-Bäumen, nicht alte und lange vorher exiſtirte Bäume mit in Anrechnung kommen, um dasjenige Quantum vollzumachen, auf welches das Præmium ausgeſetzt iſt.

e) Die Pächter der Königl. Domainen-Aemter und der Cämmerey-Güther der Städte werden, in ſofern ſie ſich zu dem Seiden-Bau und Anpflanzung der Maulbeer-Bäume in ihren Pacht-Contracten verbindlich gemacht, von dieſen Præmiis ausgeſchloſſen.

Signatum Breslau den 26ſten April 1781.

(L. S.)

Königl. Preuß. { Bresl. / Glog. } Krieges- und Domainen-Cammer.

No. LXXXII.

d. d. Berlin den 26sten April 1781.

Patent

wodurch die neue Prozeß-Ordnung als ein allgemeines Landes-Gesetz vorgeschrieben und bestätiget wird, und die ältern dem zuwiderlaufenden Gesetze aufgehoben werden.

Publicatum per Circulare an sämmtl. Justiz-Collegia d. d. Berlin den 16ten May 1781.

Wir ꝛc. Thun kund und fügen hiedurch Jedermann zu wissen, daß Wir, nach der für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen unabläßig tragenden Landesväterlichen Huld und Fürsorge, allergnädigst resolviret haben, das gesammte Justiz-Wesen in Unsern Landen auf einen neuen durchaus soliden und dauerhaften Fuß einzurichten; die Gesetze von aller Ungewißheit, Zweifeln, Dunkelheit und Widersprüchen, so wie die Prozeß-Ordnung von allen unnützen Formalitäten gänzlich zu reinigen; solchergestalt aber Unsern Unterthanen durchgehends eine der gesunden Vernunft, der natürlichen Billigkeit, den gegenwärtigen Sitten und Verfassungen gemäße, prompte und gründliche Rechts-Pflege zu verschaffen, und auf ewige Zeiten sicher zu stellen.

Nachdem nun, den hierzu in Unserer Cabinets-Ordre vom 14ten April vorigen Jahres etablirten Grundsätzen zu Folge, das die Prozeß-Ordnung enthaltende Erste Buch des Corporis Juris Fridericiani

dessen Erster Theil die Anweisung zum gerichtlichen Verfahren überhaupt, und im ordentlichen und gemeinen Prozesse;

der Zweyte, die nöthigen Instructionen wegen der Untergerichts- und summarischen Prozesse;

der Dritte, die allgemeinen und besondern Pflichten der bey der Justiz angesetzten Personen; endlich

der

der Vierte, die auf den Prozeß ſich unmittelbar beziehenden Geſetze in ſich begreift, entworfen, und von Uns Unſerer Allerhöchſten Intention gemäß befunden worden;

So wollen Wir gedachte Prozeß-Ordnung als das Erſte Buch Unſers Corporis Juris Fridericiani, vermöge der Uns zuſtehenden Landesherrlichen Macht und Geſetzgebenden Gewalt, als ein allgemeines für Jedermann verbindliches Geſetz, hiedurch und in Kraft dieſes vorſchreiben und beſtätigen; dergeſtalt und alſo, daß in Unſern Königlichen und Chur- auch ſämmtlichen übrigen unter Unſerer Hoheit und Oberbotmäßigkeit ſtehenden Landen, Provinzen und Diſtrikten, in allen und jeden vorkommenden Fällen, nach den in dieſem neuen Geſetze enthaltenen Vorſchriften, es betreffen nun ſolche den Prozeß und deſſen Ordnung, oder auch andere dahin einſchlagende und damit in Verbindung ſtehende Materien, von nun an lediglich verfahren; dieſe Vorſchriften ſowohl von allen höhern und niedern Juſtiz-Bedienten in Unſern geſammten Staaten, als von den Partheyen, welche bey Unſern Gerichten etwas zu ſuchen oder zu rechten haben, auf das genaueſte befolgt; und alle und jede Handlungen, Verträge und übrige Geſchäfte ſolcher Partheyen, welche bey beſagten Gerichten zur Erörterung und Deciſion gelangen, bloß und allein nach den in dieſem Geſetze darüber enthaltenen Beſtimmungen, geprüft, beurtheilt, und entſchieden werden ſollen. Wir abrogiren zugleich hierdurch und heben gänzlich auf, alle und jede ältere Geſetze, Verordnungen, Deklarationen und Reſcripte, oder wie ſie ſonſt Namen haben, welche über die in dieſem Erſten Buche Unſers Corporis Juris Fridericiani vorkommende Gegenſtände bisher ergangen ſind; Entlaſſen ſämmtliche Juſtiz-Bedienten ihres auf ſothane ältere Geſetze geleiſteten Eydes; verweiſen ſolche dagegen, in Angelegenheiten dieſer Art, ſchlechterdings auf Unſer gegenwärtiges Corpus Juris Fridericianum; und verbiethen zugleich ausdrücklich, daß kein Collegium, Gericht- oder Juſtiz-Bedienter ſich unterfangen ſolle, dieſes neue Geſetz nach jenen ältern hierdurch aufgehobenen Verordnungen zu erklären oder auszulegen. Es ſoll vielmehr, wenn irgendwo über den Sinn oder die Anwendung einer oder der andern Stelle des neuen Geſetzbuches, in vorkommenden Fällen Zweifel oder Bedenken entſtehen möchten, darüber jedesmal bey der Geſetz-Commiſſion, unter Addreſſe Unſers Großcanzlers, gehörig angefragt; und die von beſagter Commiſſion ihrer Inſtruction gemäß abgefaßten Deci-

ſa ſollen unweigerlich zur Richtſchnur angenommen, und pünktlich befolgt werden.

Wornach ſich alſo Jedermann, inſonderheit aber Unſere ſämmtliche Landes-Collegia ganz eigentlich zu achten, und die unter ihnen ſtehenden Gerichte und Juſtiz-Bediente zur gleichmäßigen unverbrüchlichen Befolgung deſſen gehörig anzuhalten haben; Unſer Officium Fiſci auch, daß darunter Unſrer Allerhöchſten Willensmeynung ein durchgängiges Genügen geſchehe, pflichtmäßig zu invigiliren hat. Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beygedruckten Inſiegel.

So gegeben und geſchehen Berlin, den 26ſten April 1781.

Friedrich.

(L. S.)

v. Carmer.

No. LXXXIII.

d. d. Glogau den 8ten May und Breslau den 26ſten Junii 1781.

Circulare

wegen des Abſatzes der gewonnenen Seide.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Durch das Circulare d. d. Breslau den 15ten und Glogau den 25ſten April 1768 iſt Euch bekannt gemacht worden, daß, um den Seidenbau-Entrepreneurs es nicht an einem geſchwinden Abſatz ihrer erzielenden von den Cocons abgehaſpelten Seide fehlen zu laſſen, reſolviret worden, den Werth dergleichen Seide, wenn ſelbige an das auf Unſere Koſten, Behufs der inländiſchen Seiden-Fabriken, zu Berlin errichtete Seiden-Magazin abgeliefert wird, nach vorhergegangener Abſchätzung,

schätzung, die Quantität mag groß oder klein seyn, prompt vergüten zu lassen. Dieses ist nun auch zu Unserer Zufriedenheit bisher geschehen.

Wenn Wir aber wahrgenommen, daß verschiedene Seiden-Verkäufer in dem irrigen Wahn gestanden, als wenn sie verbunden wären, die nach Berlin gebrachte Seide schlechterdings an das Seiden-Magazin zu verkaufen: so finden Wir nöthig, hiermit zu declariren, wie solches keinesweges die Absicht sey; vielmehr ein jeder, der Seide nach Berlin zum Verkauf, solche erst den Seiden-Zeug- und Strumpf-Fabrikanten zum Verkauf offeriren, und wenn sie niemand haben will, sich sodann erst beym Seiden-Magazin melden könne, jedoch schlechterdings dahin sehen müsse, daß, wenn sie selbige gut verkaufen wollen, die Seide wohl sortirt und auch rein abgehaspelt werde, nicht aber so inegal und unrein ausfalle, als solche zeither von verschiedenen in mehr benanntes Magazin gebracht worden. Ihr habet daher diese Declaration in { dem Creise Eurer Inspection / den Städten Eures Departements } gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. LXXXIV.

d. d. Breslau den 15ten May 1781.

Circulare,

betreffend das Verbot, daß Kaufleute nicht Gelder durch Königl. Cassen auf andere dem Post-Interesse zuwider anweisen sollen.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. mut. mut. an sämmtliche Königl. und Städtsche Cassen ꝛc. Breslauischen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da der Fall neuerlich vorgekommen, daß Kaufleute durch Königl. Cassen, Gelder per Assignationes auf andere, der Ordre vom 30sten Januar 1777 zuwider angewiesen, und das General-Post-Amt

Amt darüber Beschwerde geführet hat; so befehlen Wir Euch in Gnaden, den Euch untergebenen N. N. Cassen gedachte Ordre erinnerlich zu machen, und ihnen deren stricte Befolgung einzuschärfen. Sind ꝛc.

No. LXXXV.

d. d. Berlin den 29sten May 1781.

Patent,

wodurch eine Gesetz-Commißion errichtet, und mit der nöthigen Instruction wegen der ihr obliegenden Geschäfte versehen wird.

Wir Friderich von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiedurch jedermänniglich zu wissen: Da Wir bereits in der unterm 14ten April vorigen Jahres an Unsern Groß-Canzler erlassenen Cabinets-Ordre Unsere Unzufriedenheit darüber: daß in einem Lande, welches seinen unstreitigen Gesetzgeber hat, weitläuftige Disputen über das was Rechtens sey, und kostbare Prozesse über den Sinn und Verstand gewisser Gesetze zugelassen würden, zu erkennen gegeben; und um dieser Unschicklichkeit abzuhelfen, verordnet haben, daß eine Gesetz-Commißion etablirt, derselben, wann sich Zweifel oder Mängel bey den Gesetzen hervorthun, davon Nachricht gegeben; von ihr die Sache, mit Rücksicht auf den Sinn und die Absicht der übrigen Gesetze, genau in Erwegung gezogen; und wenn eine wirkliche Abänderung oder Zusatz nöthig ist, Uns gutachtlicher Bericht darüber erstattet werden solle;

Diesem zufolge denn auch in dem ersten Buche Unsers Corporis Juris Fridericiani die Art und Weise: wie die Gerichte, wenn in Prozessen zweifelhafte Rechtsfragen vorkommen, sich verhalten, und wie sie solche zur Entscheidung der Gesetz-Commißion befördern sollen, umständlich vorgeschrieben ist;

So haben Wir dermalen annoch nöthig gefunden, näher zu bestimmen, und öffentlich bekannt zu machen: wie die Verfassung besagter Gesetz-Commißion beschaffen seyn; worin ihre Verrichtungen eigentlich bestehen

hen; und was dieselbe bey Besorgung sothaner Geschäfte thun und beobachten solle. Wir verordnen also hierdurch und setzen fest:

§. 1.

Einrichtung und Verfassung der Gesetz-Commission.

Daß die Gesetz-Commißion bestehen soll:

Aus einigen der geschicktesten an hiesigem Orte sich aufhaltenden Rechts-Gelehrten, und

aus einigen der Landes-Verfassung, der Polizey-Oekonomie-Forst-Fabriken-Handlungs- und Bergwerks-Sachen vollkommen kundigen Personen.

§. 2.

Zu Mitgliedern dieser Gesetz-Commißion, sollen Uns keine andere als Leute von reifen Jahren, gründlicher Erfahrung, geprüfter Rechtschaffenheit, und einem festen und zuverläßigen moralischen Character vorgeschlagen werden.

§. 3.

Die aus dem Finanz-Departement zuzuziehenden Mitglieder, sollen von Unserm General-Directorio gewählt werden.

§. 4.

Rang-Ordnung unter den Mitgliedern.

Sämtliche Membra der Gesetz-Commißion erhalten, in so fern sie solchen nicht schon wegen ihrer anderweitigen Chargen besitzen, den Geheimen Raths-Charakter, und soll das Alter des Eintritts in die Gesetz Commißion, ohne Rücksicht und weitern Einfluß auf den ausser derselben habenden Rang, die Ordnung des Sitzes und der Unterschriften in den Geschäften der Commißion bestimmen.

§. 5.

Eintheilung derselben in zwey Deputationen.

Die zur Gesetz-Commißion gehörige Mitglieder werden in zwey Deputationes eingetheilet:

a) in die Justiz-Deputation, welche aus den dazu ernannten Rechts-Gelehrten besteht;

b) in die Finanz-Deputation, welche die aus Unsern Finanz-Collegiis gewählten, und in vorkommenden Fällen als Sachverständige in

Polizey- Oekonomie- Forst- Fabriken- Handlungs- und Bergwerks-Sachen concurrirenden Mitglieder ausmachen.

§. 6.

Was die Justiz-Deputation zu bearbeiten habe.

Die Justiz-Deputation bearbeitet alle zweifelhafte Rechts-Fragen, welche bey den Landes- oder andern Ober-Collegiis vorkommen, und von diesen auf die unten näher zu bestimmende Art an die Gesetz-Comißion gelangen.

§. 7.

In wie fern die Finanz-Deputation dabey concurrire.

Die Finanz-Deputation concurrirt dabey in allen Fällen, wo es bey vollständiger Beurtheilung einer solchen Sache, nicht blos auf Rechts-Wissenschaft, sondern auch auf Kenntniß der Principiorum des Finanz-Wesens, entweder überhaupt, oder in dieser und jener speciellen Branche desselben, ankommt.

§. 8.

Jede dieser Deputationen soll ihren besondern Directorem haben, und in Fällen, wo beyde Deputationes zusammentreten, alternirt unter selbigen die Führung des Haupt-Directorii.

§. 9.

Geschäfte und Verrichtungen der Gesetz-Commißion.

Die Geschäfte dieser Commißion sind:

I) die Prüfung und Entscheidung der bey den Landes-Collegiis vorkommenden und von selbigen einberichteten streitigen Rechts-Fragen;

II) die Visitationes der Landes- und anderer Ober-Justiz-Collegiorum, ingleichen der Vortrag und die Entwerfung der darauf zu erlassenden Visitations-Bescheide;

III) Der gutachtliche Vorschlag neuer Gesetze, wo ihr dergleichen erforderlich zu seyn scheinen, und der etwa nöthigen Verbesserungen und Abänderungen älterer bereits vorhandenen Gesetze.

§. 10.

Grundsätze, welche dabey beobachtet werden müssen.

Bey der Prüfung und Entscheidung der an sie gelangenden streitigen Rechts-Fragen, muß die Gesetz-Commißion, sobald das neue Gesetz-Buch völlig zu Stande gebracht und publicirt seyn wird, sich lediglich nach diesem; bis dahin aber nach den in jeder Provinz üblichen gemeinen und beson-

besondern Provinzial-Rechten, Landesherrlichen Edicten und Verordnungen, und mit den erforderlichen Requisitis versehenen Statuten achten.

§. 11.

Rechtsfragen über schon vorhandene Gesetze kann die Commißion entscheiden.

So lange eine Rechtsfrage nach deutlichen Vorschriften, oder nach einer ganz klaren und richtigen Analogie der bereits vorhandenen Gesetze entschieden werden kann, ist die Gesetz-Commißion befugt, ihr Conclusum darüber, nach der Mehrheit der Stimmen, dergestalt abzufassen, daß solches nicht nur in dem vorliegenden Falle, welcher zu der Anfrage Gelegenheit gegeben hat, sondern auch in künftigen gleichen Fällen zur Richtschnur dienen muß.

§. 12.

Ueber neue Gesetze kann sie blos ihr Gutachten zur allerhöchsten Bestimmung abgeben.

Sobald es hingegen darauf ankommt:

daß entweder über eine Materie, oder in einem Falle, wo es noch an hinlänglichen und bestimmten Vorschriften mangelt, ein neues Gesetz gegeben; oder

ein bisher subsistirtes älteres Gesetz, als der natürlichen Billigkeit, der Analogie des Rechts, oder dem gemeinen Besten zuwider laufend, aufgehoben oder geändert werden soll;

so kann die Gesetz-Commißion sich keiner Entscheidung darüber anmaßen, sondern sie muß blos ihr pflichtmäßiges Gutachten, zum weitern Vortrage bey Unserer Allerhöchsten Person, abgeben.

§. 13.

Worauf sie bey solchen Gutachten zu sehen habe.

Bey Abfassung und Erstattung solcher Gutachten, muß die Gesetz-Commißion mit größter Vorsicht und reiflicher Ueberlegung zu Werke gehen, und dabey auf den ganzen Inbegriff und Zusammenhang des Systems der Rechte; auf die Anleitung einer wahren und richtigen, nicht blos scheinbaren natürlichen Billigkeit; auf das allgemeine Beste; auf die Landes- und Staats-Verfassung; auf die Denkungsart, Sitten und Gewohnheiten des Jahrhunderts; und auf die speciellen Verhältnisse der verschiedenen Gegenden, Oerter, Stände, Alter und Nahrungs-Geschäfte, die erforderliche Rücksicht nehmen.

§. 14.

In welchen Fällen diese Gutachten erforderlich sind.

Es soll daher, wenn auch irgend jemand von Unsern Ministern, oder eines von Unsern Dicasteriis, wegen Ertheilung neuer, oder Abschaffung alter

alter gesetzlicher Verordnungen, welche nicht etwa blos die Staatswirthschaft und Finanz-Verwaltnng betreffen, Unserer Allerhöchsten Person Vortrag zu machen hat, die Gesetz-Commißion niemals übergangen, sondern jedesmal zuvor mit ihrem Gutachten darüber vernommen, und keinem Edict oder Rescript, welches nicht, nach vorheriger Einforderung dieses Gutachtens, zu Unserer Allerhöchsten Vollziehung gebracht worden, irgend eine gesetzliche Kraft beygelegt werden.

§. 15.

Die Justiz-Collegia sollen von den Mitgliedern fleißig visitirt;

Damit Wir auch jederzeit versichert seyn können, daß in allen Unsern Landen, und bey allen darin zur Justiz-Verwaltung angeordneten Collegiis, die Gesetze genau beobachtet; von allen und jeden Mitgliedern derselben die ihnen vorgeschriebnen Pflichten gewissenhaft befolgt; und Unsern Unterthanen durchgehends eine solide, prompte und unpartheyische Rechts-Pflege, nach Unsern darüber ergangenen Verordnungen, administrirt werde; so sollen aus dem Mittel der Gesetz-Commißion beständige Visitatores erwehnter Landes-Justiz-Collegiorum bestellt; von diesen die einem jeden zu seinem speciellen Departement angewiesene Collegia, fleißig, und so oft es nur irgend die Umstände verstatten, revidirt; die gegen ein solches Collegium eingehenden Beschwerden genau und sorgfältig untersucht; übrigens aber mit der Person dieser Visitatoren, und den einem jeden von ihnen beygelegten Departement alle drey Jahr abgewechselt werden.

§. 16.

darüber an den Chef der Justiz berichtet, und

Diejenigen Bemerkungen, welche ein solcher Visitations-Commissarius, über die innere Verfassung eines von ihm revidirten Landes-Justiz-Collegii, und wegen der dabey angestellten Personen gemacht hat, muß er dem Chef der Justiz zur weitern Verfügung geziemend anzeigen.

§. 17.

alle bemerkte Mißbräuche ernstlich abgestellet werden.

Diejenigen Punkte hingegen, welche die Art des Verfahrens bey den verschiedenen Geschäften eines solchen Collegii, und die dabey oder auch in der Erklärung oder Anwendung der Gesetze selbst bemerkten Fehler, Mängel oder Mißbräuche betreffen, müssen bey der Gesetz-Commission in Vortrag gebracht, daselbst näher geprüft; die Mittel, solchen Fehlern oder Mißbräuchen abzuhelfen, gemeinschaftlich erwogen; die nöthi-

gen

gen Anweisungen darüber entworfen; solchergestalt aber ein Visitations-Bescheid abgefaßt, und an die Behörde zur Vollziehung und weitern Verfügung eingesendet werden.

§. 18.

In Ansehung Unserer Cammer- und anderer Finanz-Collegiorum, welche zugleich gewisse Branchen von Justiz-Sachen zu bearbeiten haben, werden die erforderlichen Visitationen, nach wie vor von Unserm General-Directorio, nach der Constitution des Ober-Revisions-Collegii veranlaßt; und der Visitations-Commissarius hat über dasjenige, was die innere Verfassung eines solchen Collegii, und das dabey angesetzte Personale betrifft, lediglich an den Chef des competenten Departements gedachten Unsers General-Directorii zu berichten.

Wie es mit der Justiz-Visitation bey den Cammern zu halten.

In so fern hingegen bey einer solchen Visitation Bemerkungen vorkommen, welche den Modum procedendi in Justiz-Sachen, und Fehler, Mängel oder Mißbräuche in der Erklärung oder Anwendung der diesfälligen Gesetze betreffen: so müssen solche bey der Gesetz-Commißion in Vortrag gebracht, und von dieser damit wie §. anteced. verordnet ist, weiter verfahren werden.

§. 19.

Was die Ordnung des Verfahrens bey allen diesen Geschäften anlangt, so müssen zuförderst die Landes-Justiz-Collegia ihre Berichte, wegen streitiger Rechts-Fragen, nach wie vor an den Chef der Justiz adreßiren.

Ordnung, in welcher diese Geschäfte bey der Gesetz-Commission tractirt werden sollen.

§. 20.

Dieser vertheilt solche unter die Mitglieder der Justiz-Deputation, bey deren Zusammenkünften eine jede Sache von dem ernannten Re- und Correferenten ausführlich in Vortrag gebracht, und gemeinschaftlich erwogen wird.

Wenn Anfragen von den Justiz-Collegiis kommen.

§. 21.

Findet die Justiz-Deputation; daß eine dergleichen Anfrage, aus deutlichen Vorschriften, oder aus einer klaren ungezweifelten Analogie schon vorhandner Gesetze entschieden werden könne; so concludirt sie darüber unter sich, nach der Mehrheit der Stimmen; und reicht ihr Conclusum dem Chef der Justiz zur weitern Verfügung ein.

§. 22.

Ergiebt sich hingegen, daß zur vollständigen Beurtheilung und zweckmäßigen Entscheidung der vorliegenden Rechts-Frage, genauere Kenntnisse von Polizey- Oekonomie- Forst- Fabriken- Handlungs- oder Bergwerks-Sachen erforderlich sind; so muß die Justiz-Deputation diejenigen Mitglieder der Gesetz-Commißion, welche dieser als Sachkundige in dergleichen Angelegenheiten beygegeben sind, zu ihren Conferenzen mit einladen; und bey Abfassung ihres Concluſi, in denjenigen Punkten, wo es auf dergleichen Sachkenntniß ankommt, auf die Vota derselben die erforderliche Rücksicht nehmen.

§. 23.

Sobald aber bey Gelegenheit solcher von einem Landes-Justiz-Collegio geschehenen Anfragen, von Gebung eines neuen, oder von Aufhebung oder Verbesserung eines schon vorhandenen Gesetzes die Rede ist, muß die ganze Gesetz-Commißion, und beyde dazu gehörige Deputationen zusammentreten, und das nach §. 13. abzufassende Gutachten gemeinschaftlich erstatten.

§. 24.

Dieses Gutachten wird dem Chef der Justiz übergeben, welcher, sobald der Gegenstand mit irgend einem der zum Finanz-Departement gehörigen Geschäfte in einer wirklichen Verbindung steht, mit gedachtem Departement darüber zu conferiren; und mit solchem gemeinschaftlich, sonst aber für sich allein, Uns von der Sache, zu Unserer Allerhöchsten Entschlieſſung, den erforderlichen Vortrag zu machen hat.

§. 25.

Sobald die zu entscheidende Rechts-Frage, oder das uns vorzulegende neue Gesetz, auf das Verhältniß Unsers Staats und Unterthanen, gegen auswärtige Mächte und deren Unterthanen Beziehung hat; insonderheit aber, wenn von Ausübung eines Retorsions-Rechtes, oder den Gerechtsamen auswärtiger Gesandten die Rede ist, muß darüber jederzeit mit Unserm Departement der auswärtigen Angelegenheiten communicirt werden.

§. 26.

Wenn Anfragen in Justiz-Sachen von den Cammern kommen.

Anlangend die für die Finanz-Deputation gehörigen Geschäfte, so müssen zuförderst alle Berichte oder streitige Rechts-Fragen, welche bey

einem

einem Cammer- oder andern zum Finanz-Ressort gehörigen Ober-Collegio vorkommen, nach wie vor an den Chef des competenten Finanz-Departements addreßiret werden.

§. 27.

Findet dieser, daß es bey der Sache auf bloße aus den Vorschriften, den Grundsätzen und der Analogie des Privat-Rechts zu entscheidende Fragen ankomme, so übersendet er den Bericht und die Speciem facti an den Chef der Justiz, von welchem die Sache, nach Maaßgabe §. 20., unter die Mitglieder der Justiz-Deputation distribuirt, und von dieser damit, doch unter jedesmaliger Zuziehung der Rechtsverständigen Mitglieder der Finanz-Deputation, nach der Vorschrift §. 21. weiter verfahren wird.

§. 28.

Das darauf abgefaßte Conclusum wird dem Chef der Justiz eingereicht; von diesem dem Chef des competenten Finanz-Departements communicirt, von beyden gemeinschaftlich vollzogen, von letzterm aber sodenn das weitere erforderliche an das anfragende Collegium verfügt.

§. 29.

Ist hingegen in dem Berichte eines solchen Cammer-Collegii von einer vermischten Rechts-Frage die Rede, bey welcher es auf Rechts-Wissenschaft und Finanz-Principia zugleich ankommt; so wird die Sache von dem Chef des Departements, an welches sie addreßirt gewesen, unter die Mitglieder der Finanz-Deputation distribuirt.

§. 30.

Diese treten alsdenn mit den Membris der Justiz-Deputation zusammen; die Sache wird von den ernannten Re- und Correferenten umständlich vorgetragen; in dem Fall des §. 20. das Conclusum gemeinschaftlich abgefaßt, und solches von beyden Deputationen unter gemeinschaftlicher Addresse der beyderseitigen Chefs eingereicht. Von diesen wird solches sodann gemeinschaftlich vollzogen, und von dem Chef des Finanz-Departements das weiter erforderliche an das anfragende Collegium verfügt.

§. 31.

Sobald jedoch bey einer solchen Sache Unser Allerhöchstes Interesse mit in Collision kommt, und die Mitglieder der Finanz- sich mit denen

von

von der Justiz-Deputation nicht einigen können; so gehen beyde Deputationen in partes. Jede von ihnen berichtet besonders an den ihr unmittelbar vorgesetzten Chef; und diese müssen deshalb mit einander conferiren; falls aber auch sie sich nicht vereinigen könnten, die Sache zu Unserer Allerhöchsten Entscheidung vorlegen.

§. 32.

Wenn bey Gelegenheit einer solchen von einer Cammer- oder andern Finanz-Collegio geschehenen Anfrage, auf Gebung eines neuen, oder Abschaffung und Aenderung eines alten Gesetzes angetragen werden soll, so muß von der alsdenn zusammentretenden ganzen Gesetz-Commißion, das Gutachten an die beyderseitigen Chefs gemeinschaftlich erstattet, und von diesen das weitere besorgt werden.

§. 33.

Von den Mitgliedern der Gesetz-Commißion soll der jedesmalige Referent oder Verfasser des Gutachtens, für das auf seinen Vortrag ergehende Conclusum, und jeder Visitations-Commissarius für die diesfälligen Verrichtungen, die ausgesetzten Gebühren erhalten; und in Fällen, wo dergleichen Gebühren von den Partheyen nicht zu entrichten sind, sollen das General-Directorium und der Chef der Justiz, ein jeder in seinem Departement, für die Ausmittelung eines schicklichen Fonds dazu Sorge tragen.

Schließlich befehlen Wir hierdurch Unserm Geheimen Etats-Ministerio, diese von Uns etablirte Gesetz-Commißion bey ungestörter Ausübung der von Uns ihr aufgetragenen Verrichtungen nachdrücklich zu schützen; besagter Commißion, sich nach gegenwärtiger Vorschrift in allen und jeden Stücken pflichtmäßig zu achten; und allen Unseren höhern und niedern Landes-Collegiis, auch sonst jedermänniglich, mehrerwehnte Commißion in dieser Qualität zu erkennen, und die von ihr abgefaßten, auch von den Behörden vollzogenen Concluſa sich ohne Widerrede zur Richtschnur dienen zu lassen.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Insiegel. So gegeben Berlin, den 29. May 1781.

(L. S.) Friderich.

v. Blumenthal. v. Carmer. Freyh. v. d. Schulenburg.
v. Görne. v. Gaudi. Michaelis.

No. LXXXVI.

No. LXXXVI.

d. d. Glogau den 31sten May und Breslau den 5ten Julii 1781.

Circulare,

daß die Erben der Creis-Dragoner und derjenigen Creis-Officianten, die keine Chargen-Jura entrichtet haben, sich lediglich mit dem Sterbe-Monat begnügen müssen.

An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben zwar durch das Circulare { d. d. Glogau den / d. d. Breslau den } 30sten Decbr. a. pr. / 2ten Januar c. a. } festgesetzet, daß den Erben der Creis-Officianten, statt des vorhin genossenen Sterbe-Monats, ein Sterbe-Quartal zu Theil werden solle. Gleichwie jedoch solches blos ex ratione

weil dergleichen Officianten gegenwärtig bey ihrer Ansetzung den 4ten Theil ihres Gehalts an Chargen-Juribus entrichten müssen,

resolviret worden. Also declariren Wir auch Unsere Meynung ausdrücklich dahin:

Daß die Erben derjenigen Creis-Officianten, welche bey ihrer Anstellung keine Chargen-Jura entrichtet haben, auf den Genuß eines Sterbe-Quartals keinen Anspruch machen können, sondern sich blos mit dem Sterbe-Monat begnügen müssen, und daß dieses auch bey den Erben der Land-Dragoner, die als Invalide Soldaten gewöhnlich von Erlegung der Chargen-Jurium frey sind, um so mehr statt finden solle, als der Nachfolger des Verstorbenen, der ebenfalls ein Invalide ist, wol schwerlich im Stande seyn dürfte, sich und sein Pferd volle drey Monate hindurch ohne Tractament auszuhalten, und gleichwol dieser Dienst die ganze Zeit über nicht unbesetzt bleiben kann. Sind ꝛc.

No. LXXXVII.

d. d. Glogau den 9ten Junius und Breslau den 24sten Julius 1781.

Circulare

wegen näherer Bestimmung in Ansehung der Getreide-Einfuhr-Contraventionen.

An sämmtliche Steuer-Räthe, ingl. mut. mut. an sämmtliche Land-Räthe und an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Unterm Breslau den 9ten und Glogau den 16ten Februar c. a. ist Euch bereits bekannt gemacht worden, daß die Getreide-Contraventiones in Ansehung der verbotenen Exportation und Aufkauferey, nach wie vor, bey dem Ressort Unserer Krieges- und Domainen-Cammern verbleiben; hingegen diejenigen, welche durch die Einfuhre des fremden Getreides begangen werden, der alleinigen Entscheidung Unserer Accise- und Zoll-Regie dergestalt überlassen seyn sollen, daß die festgesetzten 2 Rthlr. Strafe für jeden Scheffel verbotwidrig eingebrachtes Getreide zu ihrer Straf-Casse fließen, das saisirte Getreide selbst aber zur völligen Disposition der ꝛc. Cammern an die zunächst gelegene Magistrate abgeliefert werden soll.

Verkauf des saisirten Getreides durch die Magistrate.

Um nun durch ein nochmaliges besonderes Erkenntniß der ꝛc. Cammern in Ansehung des saisirten Getreides die baldige Beendigung dergleichen Contraventions-Fälle nicht aufzuhalten; so setzen Wir hiermit generaliter fest: daß, sobald als die Regie den Einfuhr-Contravenienten straffällig findet, auch eo ipso das saisirte Getreide für verfallen anzusehen, und ohne weiteres Erkenntniß von Seiten Unserer ꝛc. Cammer plus licitanti durch die Magistrate zu verkaufen sey. Damit nun aber auch die Magistrate von dem von Unserer Accise- und Zoll-Regie erlassenen Erkenntnisse Nachricht erhalten; so sind bereits sämmtliche Accise-Aemter durch die Directiones angewiesen worden, nicht nur sogleich das saisirte Getreide an die zunächst gelegenen Magistrate abzuliefern, sondern auch denenselben von jedesmaligem Erkenntnisse der Regie Copiam zuzustellen.

Fin-

Finden nun die Magiſtræte, daß in ſelbigem der Denunciat als ſchuldig erkannt worden; ſo wollen Wir dieſelbe hiermit autoriſiren, das ſaiſirte Getreide ohne weitere Anfrage an Unſere ꝛc. Cammern, plus licitanti zu verkaufen, und nach Abzug der etwanigen Transport-Koſten und eines guten Groſchens von jedem Reichsthaler des daraus gelöſeten Geld-Betrages für die Cammer-Canzelley, als welche wegen der ihr durch dieſe Einrichtung entgehenden Expeditions-Gebühren, in Rückſicht auf das nach der Sportul-Taxe ihr zuſtehende Antheil an Strafe einige Entſchädigung verdienet, das aus dem Verkauf gewonnene Geld-Quantum inter pœnalia, wie bisher geſchehen, dergeſtalt zu berechnen, daß Denunciant die Hälfte, Commiſſarius loci $\frac{1}{16}$, Magiſtratus $\frac{1}{12}$, die Domainen-Caſſe $\frac{1}{3}$ und die Unter-Bedienten-Armen-Caſſe $\frac{1}{48}$ erhält.

Verrechnung des daraus gelöſeten Geldes.

Es müſſen hiernächſt die Magiſtræte nicht nur bey der vierteljährigen Einſendung dieſer Gelder an die Domainen-Caſſe die gewöhnliche Deſignation an nur gedachte Caſſe einſenden, ſondern auch gegen Ende jeden Quartals ſämmtliche Licitations-Protocolle nebſt einer Deſignation dem Commiſſario loci einſchicken, damit dieſer dieſelben nebſt der gewöhnlichen quartaliter einzureichenden General-Polizey-Straf-Deſignation Unſerer Krieges- und Domainen-Cammer ad inſpiciendum vorlegen kann, welche ſodann ſolche en balance mit denen ebenfalls an dieſelbe von den Acciſe-Aemtern einzuſendenden Nachweiſungen des an die Magiſtræte abgelieferten Getraides controlliren laſſen wird.

Einſendung der Gelder und der Deſignation von den vorgekommenen Straf-Fällen.

Wenn es ſich nun aber auch fügen könnte, daß bey einer oder der andern Contravention, in Rückſicht des zu confiſcirenden Getreides, beſondere und den Magiſtræten bedenkliche Umſtände ſich finden laſſen; ſo haben dieſelben bey Euch dem Commiſſario loci ſofort Anfrage zu thun, Ihr aber, nach Befund der Sache, von Unſerer ꝛc. Cammer Reſolution einzuholen.

Ueber bedenkliche Umſtände muß beſonders angefraget werden.

Anbey hoffen Wir, daß die Magiſtræte, da ihnen auf dieſe Art der Verkauf des quäſtionirten Getreides allein überlaſſen wird, redlich dabey zu Werke gehen, und daſſelbe in denen anzuſetzenden und gehörig bekannt zu machenden Licitations-Terminen, ſo hoch als möglich an den Mann zu bringen ſuchen werden. Wie Ihr nun die Magiſtræte Eurer Inſpection hiernach zu inſtruiren habt: ſo müſſet Ihr denſelben auch ernſtlich befehlen, daß ſie ſorgfältig darauf attendiren, daß auf keine Weiſe, es

Beſondere Præcautiones.

ſey welche es wolle, das einmal eingeſchleppte und ſaiſirte Getreide ihnen vorenthalten, und in irgend einem Falle entzogen werde. Daher müſſen ſie in allen Fällen, als z. E. wenn der Contravenient entſprungen, und das eingeführte Getreide ihm abgenommen worden, oder wenn er nicht des Vermögens die Geld-Strafe zu erlegen, das Getreide aber ebenfalls in Beſchlag genommen ꝛc., auf deſſen baldige Extradirung dringen, und in etwanigen Verweigerungs-Fällen es an Unſere ꝛc. Cammer einzuberichten; wie es ſich denn auch von ſelbſt verſtehet, daß ſie denjenigen, der etwa das Getreide doloſe weggeworfen, und auf dieſe Art der Saiſie entzogen hat, oder durch deſſen Schuld das bereits ſaiſirte Getreide abhanden gekommen iſt, ſofort in Anſpruch nehmen, und zur Deciſion anhero berichten müſſen, immaßen hierbey nicht die begangene Einfuhr-Contravention, ſondern der verübte Dolus vel Culpa, durch welche das Getreide der Diſpoſition der ꝛc. Cammer entzogen worden, in Anregung kommt.

Wir befehlen Euch daher, nicht nur dieſes ſofort denen Magiſtraten Eurer Inſpection bekannt zu machen, ſondern Euch auch ſelbſt hiernach zu achten. Sind ꝛc.

No. LXXXVIII.

d. d. Potsdam den 14ten Junii 1781.

PATENT

wegen der künftigen Contributions-Verfaſſung in der ſouverainen Grafſchaft Glatz, nebſt der allergnädigſten Verſicherung, daß weder durch fernere Rectificirung der Cataſtrorum, noch weniger wegen vorgenommenen Meliorationen, am allerwenigſten aber durch Erhöhung des Diviſoris, jemalen die Contribution erhöhet werden ſoll.

Wir Friderich von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. So ſehr, als Wir es auch gewünſcht, zu Bezeugung Unſerer Königlichen Huld und Landesväterlicher Vorſorge gegen die ſouveraine Grafſchaft

schaft Glatz, den bisherigen Steuer-Fuß in der Art ferner zu belassen, wie Wir solchen bey Antritt Unserer Regierung eingerichtet gefunden: So haben Uns dennoch die verschiedenen Klagen, so darüber geführt, und die verschiedenen Untersuchungen, so dieserhalb veranlaßt worden, zur Gnüge überzeugt, daß die Onera publica des platten Landes in Unserer souverainen Grafschaft Glatz, nicht nach einer solchen billigen Proportion auf den Grund von Ansäßigkeiten repartirt und aufgebracht worden, als Wir solches zum Soulagement Unserer getreuen Unterthanen wünschen; sondern daß die bisherige Contribution nur mit großen Prægravationen aufgebracht worden, wie die vielfach angebrachte Beschwerden des grössesten Theils Unserer treugehorsamsten Contribuenten der Grafschaft Glatz solches zur Gnüge bezeuget; welchen Wir endlich allergnädigst abzuhelfen für Unsere Pflicht nothwendig erachten.

In dieser Absicht haben Wir den allergnädigsten Entschluß gefaßt, alle diejenige Abgaben, so Unsere getreuen Stände, Vasallen und Unterthanen der souverainen Grafschaft Glatz, denen natürlichen und göttlichen Rechten, auch der Landes-Verfassung nach, zur allgemeinen Sicherheit und Besten beyzutragen verbunden sind, so wie solches in Schlesien bereits eingeführt ist, mit mehrerer Gleichheit zu repartiren, und dadurch die wider alle Billigkeit, ja gar zur offenbaren Unterdrückung eines Standes und Unterthans für dem andern, existirende Ungleichheit, so viel als möglich ist, abzuhelfen, und das ganze Contributions-Wesen in eine bessere Ordnung und in eine billigere Gleichheit zu bringen.

Hierauf haben Wir vornehmlich die von Uns allergnädigst veranlaßte Untersuchung gerichtet, und verhoffen dahero, daß durch die mit allem Fleiß beeiferte nunmehro beendigte Commission, die schon längst gewünschte Gleichheit, in so fern als solches in dergleichen Sachen möglich ist, erhalten seyn wird, zumalen Wir zuvörderst bey Erforschung der steuerbaren Dominial-Realitæten alle Vorsichtigkeit gebrauchen lassen, und ausser denen Rechnungen, alle alte Aufnahmen, diesfalls ergangene Verordnungen und Verträge zum Grunde gelegt, auch zum allgemeinen Besten des Landes, überall gar keine Ausnahmen von den Steuern fernerhin gestatten lassen, um so mehr, da eine solche Einrichtung mit der selbst redenden Billigkeit übereinstimmt, als welche unleugbar erfordert, daß diejenigen Mitglieder eines Staats, welche gleichen Schutzes und gleicher Sicherheit geniessen, auch zu denen darauf zu verwendenden Abgaben ihren Bey-

trag thun, und sich davon auf keinerley Art zum Beschwer der übrigen ausnehmen und davon entziehen, sondern daß ein jeder zur allgemeinen Nothdurft, Ruhe und Sicherheit sein Antheil, nach Beschaffenheit seiner Einkünfte, willig beytragen muß.

Ob Wir nun zwar durch die verordnete und beendigte Rectifications-Steuer-Commission bemüht gewesen, alle Individual-Ungleichheiten aufzuheben: so finden Wir dennoch Allerhöchstselbst, daß dergleichen langwierigem Mißbrauche und den daraus entstandenen unzähligen Klagen, nicht leicht durchgehends auf einmal abgeholfen seyn werde; declariren auch zu eines jedweden Beruhigung dahero, daß von Unserer Breslauischen Krieges- und Domainen-Cammer, alle gegen das neue Catastrum zu führende gegründete Klagen, binnen Jahresfrist angenommen und abgemacht werden sollen; wohingegen Unsere getreue Vasallen und Unterthanen ihrer Seits sich nicht entbrechen können, vom 1sten Junii dieses Jahres an, die ihnen zugetheilte Abgabe, mit Aufhebung der dem Lande bisher so sehr zur Last gefallenen Trank-Steuern und sogenannten Bier-Geldern, monatlich prompt und richtig auf den gesetzten Tag abzugeben, auch sich vorjetzt mit der allerhöchsten Versicherung zu begnügen, daß wenn ihre etwannige Beschwerden gegründet befunden werden sollten, sie sich ohnfehlbar, nach ausgemachter Sache, einer Hülfe zu getrösten haben.

Da also für die Folge, alle vorzunehmende Abänderungen nur in favorem der Stände, auf derselben gegründetes Vorlegen und unterthänigstes Gesuch geschehen sollen; Unsere landesväterliche Intention aber schlechterdings nur dahin gehet, daß Unsere getreuen Stände, Vasallen und Unterthanen zu ihrer eigenen Sicherheit, auf einen beständigen und nie zu erhöhenden Steuer-Fuß gesetzt werden sollen: Als declariren und versprechen Wir hiermit Unsern gesammten Ständen, Vasallen und Unterthanen der souverainen Grafschaft Glatz, geist- und weltlichen Standes, daß von nun an und zu ewigen Zeiten, keine weitere Revision, Rectification oder Abänderung der Catastrorum, wodurch ein oder des andern Contribuenten steuerbarer Ertrag auch nur im mindesten höher zur Anlage gezogen werden könnte, statt haben; sondern daß es bey denen durch die Rectifications-Commission ausgerechneten Steuer-Anschlägen, und darnach formirten Catastris, falls nicht bey vorkommenden ganz besonderen Umständen eine Abschreibung oder Minderung verfügt werden müßte, nunmehro sein unveränderliches und ewiges Verbleiben haben soll; wie

Wir

Wir denn auch noch viel weniger den Divisor, wornach die geist- und weltlichen Güter, desgleichen die Pausch-Quanta, mit welchen die unadlichen Besitzer der Frey-Richter-Güter, desgleichen die Pfarrer, und endlich die Bauer-Güter, belegt worden, jemalen erhöhen lassen wollen; vielmehr declariren und versprechen Wir hierdurch allergnädigst, daß auch wegen derjenigen Bauer-Höfe, welche ante annum 1780 wüste und unter Dominial-Cultur gewesen, denen Dominiis nie zugemuthet werden solle, solches anders, als nach dem Dominial-Divisore zu versteuern, oder zu irgend einer Gemein-Last zu concurriren; und liegt der Grund dieser Unserer Disposition darinnen, daß die Dominia statt der Bauern kleine Ackerleute etablirt, welche ohnedem schon bey der Gemeine ihre Realitäten versteuren müssen; so wie gegentheils sämmtliche Realitäten unter Cultur derer Dominiorum, denenselben veranschlagt worden; so wie denen Gemeinen gegentheils nur die Contribution von denen wirklich besitzenden Realitäten zugetheilt und bestimmt ist.

Gleichwie nun nach dieser Unserer allergnädigsten Versicherung am allerwenigsten jemand zu besorgen hat, daß wenn er durch Industrie, gute Wirthschaft und Kosten seine steuerbaren Realitäten erweitert und verbessert haben wird, solche demnächst noch besonders catastrirt werden dürften; da Wir solches hierdurch auf das ernstlichste verbieten: Als erinnern Wir nun hierdurch um desto dringender einen jeden Unserer treugehorsamsten Stände, Vasallen u. Unterthanen in Gnaden, mit äusserster Application bemüht zu seyn, zu seinem, der Seinigen und des ganzen Landes Besten, die besitzenden Güter in bessern Stand zu setzen, und durch wohl überlegte Wirthschaft seine Einkünfte zu vermehren.

Wir befehlen demnach Unserer Breslauischen Krieges- und Domainen-Cammer hiermit so gnädig als nachdrücklich, nach allem demjenigen, so in diesem Patent enthalten, sich aufs genaueste zu achten, und demselben zuwider, es sey unter was Vorwand es immer wolle, zu keinen Zeiten etwas zu verfügen, sondern vielmehr Unseren getreuen Ständen, Vasallen und Unterthanen dasjenige, was von Uns ihnen so theuer versprochen worden, wirklich geniessen zu lassen; wie denn auch Unsere Breslauische Krieges- und Domainen-Cammer die Verkehrung zu treffen hat, daß zu Verhütung aller Beschwerden, in den Dörfern selbst, wegen ungleicher Subrepartition des monatlichen Steuer-Quanti auf die Bauern und kleinen Ackerleute überhaupt, und auf jeden derselben insbesondere, und wegen

dabey

dabey öfters von den Gerichten begehenden Unbilligkeiten, von allen Dörfern der Grafschaft Glatz, ordentliche und accurate Steuer-Individual-Anlagen forderſamſt und bald möglichſt zu Stande gebracht werden mögen.

Urkundlich haben Wir dieſes Patent Allerhöchſt eigenhändig vollzogen und mit Unſerem Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. Gegeben Potsdam, den 14ten Junii 1781.

Friderich.

(L. S.)

v. Hoym.

No. LXXXIX.

d. d. Glogau den 22ſten Junii und Breslau den 24ſten Julii 1781.

Circulare

wegen des bey der Section der verſtorbenen ſchwangern Weibsperſonen erforderlichen Koſten-Aufwandes.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben in Erfahrung gebracht, daß der Befolgung des Circularis d. d. Breslau den 17ten März und Glogau den 1ſten April 1776, die Section der im und nach dem 7ten Monate der Schwangerſchaft verſtorbenen Weibsperſonen betreffend, hauptſächlich aus Furcht vor dem mit dieſer Operation verknüpften Koſten-Aufwand ausgewichen werde.

Wenn Wir nun aber in dem Betracht, daß dieſe Anordnung lediglich das Beſte des gemeinen Weſens und die Erhaltung vieler Menſchen zur Abſicht hat, allergnädigſt reſolviret haben, ſothanen Koſten-Aufwand aus publiquen Fonds beſtreiten zu laſſen; dagegen aber auch Unſer ausdrücklicher und ernſtlicher Wille iſt, daß obgedachtes Circulare bey ſchwerer Strafe auf das genaueſte und ſtrengſte beobachtet werden ſoll; So ordnen und ſetzen Wir in Verfolg deſſelben hiermit feſt:

1) Daß

1) Daß, sobald eine in und nach dem 7ten Monate schwangere Person an einem Orte, wo sogleich ein Medicus, Chirurgus und eine oder etliche Hebammen zu haben sind, verstirbt, der Todesfall zu Rettung des Kindes sogleich der Obrigkeit oder Scholz und Gerichten des Orts gemeldet werden, und diese wieder ungesäumt verfügen sollen, daß der Medicus und Chirurgus in Gegenwart der Hebammen ohne Verzug die Operation vornehme, und den Körper zu Rettung des Kindes ohne Umstände öffne; falls aber der Medicus und Chirurgus in loco nicht zu haben, und mithin solche zur Rettung der Leibesfrucht allererst anderswo her herbeygeholet werden müssen; so soll

Der Todesfall einer schwangern Person ist sogleich der Obrigkeit des Orts anzuzeigen, welche für die Herbeyschaffung des Medici, Chirurgi und der Hebammen Behufs der Section sorgen muß.

2) in diesem Fall der Vorfall der Obrigkeit oder dem Scholz und Gerichten ebenfalls unverzüglich angezeiget werden; dieser aber schuldig seyn, auf den Fall, daß Medicus binnen wenigen oder 4. 6. 8 Stunden herbey zu schaffen, bey der schwersten Verantwortung ohne Versäumniß den nächsten Physicum oder Medicum und Chirurgum auf Kosten der Gemeinde durch einen Wagen abholen zu lassen, und die nächsten Hebammen durch Boten herbeyzuschaffen.

Die Physici und Medici werden ihres Verhaltens wegen, von Unserm Collegio Medico instruiret werden, und wie sich übrigens von selbst versteht, daß die in Gehalt stehenden Creis- und Stadt-Physici für ihre diesfälligen Bemühungen keine Vergeltung verlangen können; { So habt / So sollen } Ihr im Gegentheil in Fällen, wo die Operation von unbesoldeten Medicis verrichtet worden, deren Sostra { bey den monatlichen Creis-Noth- / auf die Cämmerey-Cassen assigniret werden. } dürften mit zu liquidiren. Wir befehlen Euch schlüßlich gegenwärtige Verfügung sofort zur Wissenschaft { sämmtlicher Creis-Insassen / sämmtlicher Magistrate Eures Departements } zu bringen, und sie zu deren pünktlichen Befolgung in Unserm Namen auf das ernstgemessenste anzuweisen. Sind ꝛc.

Bezahlung der Kosten.

P. M. Hiernach ist auch das Collegium Medicum zu Breslau und Glogau unterm 13ten und 24sten Julii 1781 instruiret worden.

No. XC.

d. d. Breslau, den 4ten Julii 1781.

Circulare
wegen Verhütung der Gesinde-Ordnungs-Contraventionen.

An sämmtliche Land-Räthe Breslauischen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc.

Bewegungsgrund zu dieser Verordnung.

Unsern ꝛc. Es ist zur Verminderung der Uns täglich zur Wissenschaft kommenden Gesinde-Ordnungs-Contraventionen nöthig, Maaßregeln festzusetzen, die sowol den Wirthen verbieten, fremde Unterthanen, oder Ausländer, ohne Kundschaft und Erlaubniß-Schein in Dienst zu nehmen, als wodurch den letztern ein Riegel vorgeschoben wird, ohne legale Ausweise Dienste zu finden.

Das ohne Kundschaft vorgefundene Gesinde soll dem Landrathe ad examen sistiret werden.

Wir verordnen demnach hierdurch zuförderst, daß die Revisiones richtig gehalten, alle fremde Dienst-Personen von Schulz und Gerichten examiniret, und den Dienstwirthen aufgegeben werden soll, die ohne herrschaftliche oder gerichtliche Kundschaft oder Landräthlichen Erlaubniß-Schein befundene, sich auch wol für Ausländer ausgebenden Subjecta ohne Anstand, um das Entlaufen zu verhüten, gutwillig oder durch Zwang dem Land-Rath ad examen zu sistiren.

Die Erlaubniß-Scheine sollen den Brodt-Herren zugestellet werden.

Ferner, daß, wenn nach Vorschrift der Verordnungen vom 29. May 1777 und 8ten August 1780 Landräthl. Erlaubniß-Scheine zu ertheilen sind, solche nicht dem Gesinde, sondern deren Brodt-Herren zugestellet, und diese angewiesen werden, selbige nach Ablauf der darinnen bestimmten Dienstzeit dem Landräthl. Amte zu retradiren.

Hierdurch erhält letzteres Gelegenheit, die dienstlosen Gesinde kennen zu lernen, sie ihres weitern Fortkommens wegen zu examiniren, und nach Lage der Umstände durch Ertheilung neuer Erlaubniß-Scheine zu behindern, andere zu Contraventionen zu verleiten, indem, wie Wir solches

ches vielfältig bemerkt haben, viele auf alte Erlaubnißscheine Dienste gesucht, und gefunden haben.

Von dem über das auf landräthliche Erlaubniß dienende Gesinde soll ein Register gehalten werden.

Wir befehlen Euch diesem nach in Gnaden, ein beständig fortlaufendes Verzeichniß der auf Eure Erlaubniß-Scheine im Creise dienenden Gesinde, nebst deren individuellen Beschreibung, nach Alter, Haaren, Bildung, Größe ꝛc., wie auch das Datum a quo eines jeden Scheins in der Creis-Registratur zu führen. Dies Verzeichniß soll dazu dienen, um den Grund-Obrigkeiten Gelegenheit zu schaffen, ihre ausgetretene unter mancherley Vorwand in fremden Dienst sich verheimlichende Unterthanen, und deren Aufenthalt zu entdecken und sie zu reclamiren.

Einsendung dieses Verzeichniß an die Königl. Cammer.

Zu diesem Ende habt Ihr bemeldtes Verzeichniß und persönliche Beschreibung alljährlich an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer einzusenden, welche sodann sämmtlichen Landräthen einen Extract aus allen eingehenden diesfälligen Nachrichten ad publicandum im Creise per Currendam zufertigen wird.

Den Schulzen und Gerichten sind die Vorschriften genau einzuschärfen.

Da aber auch die Gesinde-Ordnungs-Contraventionen durch die Nachläßigkeit und Furchtsamkeit der Schulzen und Gerichten befördert werden, als welche besonders die Vorwürfe der contravenirenden Brodt-Herren bey dem angeblichen Mangel an Dienst-Personen scheuen: so ist ihnen solche ihrem Amte unanständige Furcht zu verweisen, und denenselben die genaue Befolgung der vor Augen habenden diesfälligen Vorschriften, unter Androhung harter Ahndung, wenn sie in Culpa befunden würden, einzuschärfen.

Beschaffenheit der Dorf-Atteste.

Hiernächst müssen alle Dorf-Zeugnisse mit dem Gemein-Siegel, oder lieber mit einem besonders anzuschaffenden Siegel, auf welchem der Name des Dorfs und Creises deutlich exprimirt ist, bedruckt seyn, sämmtliche Schulzen und Gerichte dies das erste seyn lassen, bey Kundschaften und Dorf-Attesten die Siegel zu recognosciren. Fehlet nun ein solches Siegel, oder es ist nicht der eben jetzo erwähnten Vorschrift gemäß; so werden die Gerichte, die es bey ihrer bloßen Unterschrift haben bewenden lassen, dieserhalb mit Strafe angesehen werden.

Uebrigens aber muß keine ohne solchen besiegelten Ausweis oder Kundschaft befundene Dienst-Person geduldet werden. Sind ꝛc.

No. XCI.

d. d. Glogau den 6ten und Breslau den 13ten Julii 1781.

Circulare

wegen Versorgung der hiesigen Provinz mit dem erforderlichen Herings-Bedarf.

An sämmtl. Steuer-Räthe und den Magistrat zu Breslau

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da bey dem jetzigen Kriege zwischen England und Holland die Holländische Herings-Fischerey cessiret: so ist die Verfügung getroffen worden, daß, weil die Emdensche octroyrte Compagnie den Heringspreis wegen der sehr theuern Bedürfnisse etwas steigern müssen, die weit wohlfeilern Nordischen Heringe mit 1 Thaler pro Tonne impostiret, und dadurch einem jeden frey gelassen werden soll, sich solche, oder die bessern Emdenschen Heringe kommen zu lassen. Damit jedoch auch in Schlesien kein Mangel an Heringen entstehe, so soll von den, der Emdenschen Compagnie zum auswärtigen Debit übrig bleibenden Heringen, der Provinz Schlesien der Bedarf zukommen; zu welchem Ende denn eine Quantität Heringe, wenn dergleichen vor Schlesien committiret werden sollten, über Stettin zur weitern Disposition an den Berlinischen Kaufmanns-Aeltesten und Commissionair der Emdenschen Compagnie Börger wird eingesandt werden. Wir befehlen Euch dahero hierdurch in Gnaden, dieses den mit Heringen handelnden Kaufleuten in den Städten Eurer Inspection sofort bekannt zu machen, mit der Anweisung, daß, wenn ihnen statt der Holländischen mit den Emdenschen gedient seyn sollte, sie sich in Zeiten, und spätestens im October c. bey dem ꝛc. Börger melden sollen, da denn derselbe die Versendung des Bedarfs besorgen, auch wenn es verlangt wird, wegen der Preise die nöthige Auskunft geben wird. Sind ꝛc.

No. XCII.

d. d. Breslau den 14ten Julii und Glogau den 9ten August 1781.

Circulare

wegen des erneuerten Verbots der Vor- und Aufkaufereyldes Getreides.

An sämtl. Land- und Steuer-Räthe, ingl. an den Magistrat und an die Juden-Commission zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Die schon erlassenen Verordnungen werden aufs neue eingeschärft.

Unsern ꝛc. Erst unterm Glogau den 13ten Septbr. und Breslau den 3ten Octbr. 1775 ist das Verbot der Vor- und Aufkauferey des Getreides erneuert, und alle vorhero in dieser Angelegenheit ergangene Circularia in Erinnerung gebracht worden. Es ist zugleich wiederholt festgesetzet worden, daß alle Entrepreneurs einer Getreide- oder Fourage-Lieferung mit einem Atteſt Unserer Schlesischen Krieges- und Domainen-Cammer, daß ferner diejenigen, welche zu ihrem eigenen Bedarf und Wirthschafts-Nothdurft auf dem platten Lande Getreide kaufen wollen, mit einem Atteſt des Magistrats oder ihrer Grund-Herrschaften, und diejenigen, welche für Officiers-Pferde Hafer oder Fourage auf dem Lande einkaufen wollen, mit einem Atteſt des Chefs des Regiments versehen seyn müssen. Nicht weniger ist dem Verkäufer sowol als dem Aufkäufer, er sey Christ oder Jude, wenn er sich mit einem dergleichen Atteſt nicht legitimiren kann, eine Strafe von 5 Thlr. für jeden Scheffel Getreide, es sey von welcher Sorte es wolle, und bey 2 Thlr. Strafe für jeden Centner Heu, und bey 5 Thlr. für jedes Schock Stroh angedrohet worden.

Auch ist demjenigen, der einen dergleichen Contravenienten arretiret und abliefert, ein Douceur von 5 Thalern verheißen worden, welches der Contravenient selbst reichen soll. Dem ohngeachtet müssen Wir mit vielem Mißfallen vernehmen, daß sich abermals, da gegenwärtig der Preis des Getreides zu steigen anfängt, Aufkäufer auf dem platten Lande blicken lassen, die bemühet sind, Vorräthe zu sammeln und damit einen wucherlichen Handel zu treiben.

Die gesammelten Vorräthe sollen in Beschlag genommen, und die Aufkaufer arretirt werden.

Es wird Euch dahero hiedurch in Gnaden anbefohlen, das schon so oft ergangene Verbot der Vor- und Aufkauferey per Currendam zu repu-
bliciren, die { Scholz und Gerichte, auch die Land-Dragoner / Magistráte und Polizey-Bereuter . . } hiernach zu instruiren, und sie anzuweisen, daß, wenn sie dergleichen gesammelte Vorráthe auskundschafteten, oder dergleichen Aufkáufer sich betreten liessen, erstere sogleich in Beschlag zu nehmen, letztere aber zu arretiren, und an den Magistrat der nächsten Stadt zum Verhör abzuliefern haben. Sind ꝛc.

No. XCIII.

d. d. Glogau den 16ten und Breslau den 18ten Julii 1781.

Circulare

wegen des erhöheten Transito-Imposts à 20 pro Cent auf das durch Schlesien gehende Böhmische Glas.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Unsere Allerhöchste Person, den bishero auf das nach Pohlen durch Schlesien gehende Böhmische Glas gelegten Transito-Impost zum Besten der einländischen Glas-Hütten auf 20 pro Cent zu erhöhen und festzusetzen befunden, auch die nöthige Ordres an die Accise-Regie dieserhalb bereits ergangen sind; so fügen Wir Euch solches hierdurch in Gnaden zu wissen, um es { in dem Creise Eurer Inspection / in den Städten Eures Departements . . } gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. XCIV.

No. XCIV.

d. d. Breslau den 25sten Julius und Glogau den 6ten August 1781.

Circulare

wegen des, bey Absendung der Collecten-Gelder für Abgebrannte, auf der Addresse zu bemerkenden Rubri: H. Brandt-Collecten-Gelder.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben zwar schon in anno 1754 verordnet, daß von den Collecten-Geldern für Abgebrannte kein Post-Porto bezahlet werden solle; da sich aber dem ohngeachtet der Fall ereignet, daß für die Collecten-Gelder Porto eingefordert worden, und zwar aus der Ursache, weil der Absender dieselben frankirt, und auf der Addresse nicht bemerkt hat, was es eigentlich für Collecten-Gelder gewesen; So wird hierdurch festgesetzt, daß in Zukunft die Brandt-Collecten-Gelder nicht frankiret, sondern unter dem Rubro — H. Brandt-Collecten-Gelder, für diesen oder jenen Ort, als welches jederzeit genau und deutlich auf der Addresse bemerkt werden muß, abgesendet werden sollen. Ihr habt demnach solches in Eurem unterhabenden Creise gehörig bekannt zu machen, um sich hiernach genau zu achten; widrigenfalls, und wenn die Absender solches zu befolgen ausser Acht lassen, künftig das in dergleichen Fällen bezahlte Porto selbigen defectiret werden wird. Sind ꝛc.

No. XCV.

d. d. Breslau den 25sten Julii und Glogau den 9ten August 1781.

Circulare

wegen der Maaßregeln, so bey dem Stabholz-Verkauf der Privatorum gegen die eingeschlichene Mißbräuche der Kaufleute genommen werden müssen.

An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Mißbräuche bey dem Eichenholz-Einschlag und Verkauf.

Unsern ꝛc. Die Branche des Stab- und überhaupt des Eichen-Nutz-Holz-Handels, ist bey der jetzigen Epoche von großer Wichtigkeit, und so in die entlegensten Gegenden verbreitet worden, daß die eigentliche Beschaffenheit desselben vielen Wald-Besitzern eine ganz unbekannte Sache ist, und sich selbige denen Käufern lediglich überlassen müssen. Diese mißbrauchen dergleichen Unwissenheit zu ihrem Eigennutz, arbeiten die Stämme schlecht aus, und nehmen die geringen Sorten öfters gar nicht, und so wird oft ein ganzer Wald verwüstet, und dessen möglichstes Product kaum auf die Hälfte zu Gelde gemacht.

Es ist dieses der gewöhnliche Fall bey allen Käufen, welche von Particuliers, die dieses Geschäfte nicht verstehen, nach Rinken und nicht nach Stämmen geschehen. Ein jeder wird daher bey Verkauf des Eichenholzes viel besser thun, und den Werth desselben eher erhalten, wenn er die Eichen, nachdem er solche vorher durch einen geschickten Forst-Mann und Stabholzschläger abschätzen lassen, Stammweise verkauft, als wenn er nach Rinken contrahiret, wobey der Käufer die oben beschriebenen Mißbräuche zu dessen Schaden anwenden kann. Da auch oft die mit unter die Mißbräuche gehörenden Fälle vorkommen, daß andere Stämme, als bey der Forst-Revision gezeichnet werden, eingeschlagen werden, oder von den Verkäufern zugegeben wird, daß es von dem Kaufmann geschichet; so soll derjenige, der dieses ferner thun wird, künftig unnachsichtig in die Forstordnungsmäßige Strafe von 100 Ducaten, und der Kaufmann, wel-

Strafe derjenigen, die andere Stämme einschlagen oder einschlagen lassen, als bey der Forst-Revision ausgezeichnet worden.

welcher mit ihm colludirt hat, in eben so viel verfallen. Sollte ein Kaufmann dieses wider Wissen und Willen des Eigners thun, oder durch die Arbeiter thun lassen: so verfällt derselbe, nachdem dieser Fall vom Eigner angezeigt, untersucht und so befunden worden, in 100 Ducaten Strafe, und muß den Eigenthümer entschädigen.

Strafe derer, die die Stämme betrügerisch ausarbeiten.

Sollten endlich Stabholz-Käufer, welche nach Rinken contrahirt haben, die Stämme betrügerisch ausarbeiten, nur Piepen und wenig Orhoft-Stäbe mit Verquistung des Holzes daraus machen, die Tonnen-Boden und Büttner-Stäbe aber darinnen sitzen lassen, und das Holz verhauen: so sollen dieselben nicht nur mit jener Strafe belegt werden, sondern auch gehalten seyn, den Eigenthümer nach dem Arbitrio der Forst-Verständigen zu entschädigen. Zum Nutzen derjenigen, die keine Kenntniß von diesem ganzen Geschäfte haben, wird das Maaß, die Rechnungs-Art, und wie hoch das Arbeits-Lohn eines Rinken Stabholz kommt, hierdurch bekannt gemacht.

Maaß des Holzes

Ein Piepen-Stab hat 5 Fuß 4 Zoll in der Länge.
Ein Orhoft-Stab hat 4 — 4 —
Ein Tonnen-Stab hat 3 — 4 —
Ein Boden-Stab hat 2 — 4 —

Die Breite der Stäbe muß 5 bis 6 Zoll, und die Dicke 2 bis 2½ Zoll seyn, welches alles von Rheinländischem Maaß zu verstehen.

Rechnungsart nach Rinken.

Die Rechnungs-Art nach Rinken bestehet in folgenden Verhältnissen:

Ein Rinken enthält	4	Schock	8	Stäbe	Piepen
" " "	6	—	12	—	Orhoft
" " "	8	—	16	—	Tonnen
" " "	12	—	24	—	Bodenholz.

Arbeits-Lohn.

Das Arbeits-Lohn beträgt pro Rinken gewöhnlich 6 Rthlr. 16 gGr., und steigt, nachdem die Eichen mühsam zu arbeiten sind, oder viele zu einem Rinken gebraucht werden, bis gegen 10 Rthlr. Der Preis, wie dieses Jahr auf den Ablagen der Oder der Rinken Königl. Stabholz verkauft worden, ist über Breslau zwischen Ohlau und Brieg an der Oder 45 Rthlr., unter Breslau bey Liebchen an der Oder aber 50 Rthlr. 8 gGr. gewesen. Hiernach kann sich ein jeder richten, und wenn er Arbeits-Lohn

und Fuhrlohn bis zur Oder abrechnet, so weiß er, was im Walde der Rinken werth ist.

An die Nutzholz Händler ist das Nöthige verfüget worden.

An die Nutzholz-Händler, die sich in Schlesien aufhalten, ist das Nöthige zur Warnung und Achtung hiernach verfüget worden, und haben die Forst-Eigner bey vorkommenden Mißbräuchen der Kaufleute bey Unserer Krieges- und Domainen-Cammer durch den Landrath des Creises nur Anzeige zu thun, da dieselben denn allemal werden unterstützt werden.

Die Exportations-Pässe sollen von dem Wald-Eigenthümer gesucht werden.

Die Exportations-Pässe müssen auch künftig nicht mehr von den Kaufleuten, sondern von den Wald-Eigenthümern, so das Holz verkauft haben, mit gewissenhafter Anzeige, wie viel Stabholz oder Planken wirklich gearbeitet worden, extrahiret werden.

Ihr habt demnach dieses alles zum genauen Nachverhalt in Eurem unterhabenden Creise bekannt zu machen, und wie dieses geschehen, Anzeige zu thun. Sind ꝛc.

2) An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ihr erhaltet hierbey in Abschrift, was unterm heutigen Dato an sämmtliche Landräthe wegen der bey den Stabholz-Verkäufen der Privatorum gegen die eingeschlichene Mißbräuche der Kaufleute zu nehmenden Maaßregeln erlassen worden, um diese Verordnung zur Warnung der Stab- und Nutzholz-Käufer durch die Magistrate der Eurer Inspection anvertraueten Städte, wo Nutzholz-Käufer sich aufhalten, gehörig publiciren zu lassen. Sind ꝛc.

No. CXVI.

d. d. Breslau den 27sten Julii und Glogau den 17ten August 1781.

Circulare

wegen Anpflanzung der Pappel-Weiden auf den Landstraßen.

1) An sämmtliche Land-Räthe, ingl. mut. mut. an sämtl. Steuer-Räthe, Königl. Aemter, Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ob Euch gleich bereits vor einigen Jahren aufgegeben worden ist, dahin zu sehen, daß zur Bepflanzung der Landstraßen mit Alleen vorzüglich Pappel-Weiden adhibiret werden sollen; so haben Wir dennoch mit Mißfallen wahrnehmen müssen, daß bishero hierunter noch wenig geschehen ist. Ihr werdet daher hierdurch wiederholentlich ernstlichst angewiesen, Euch die Anpflanzung der Pappel-Weiden eifrigst angelegen seyn zu lassen, und den Ständen und Einsassen Eures Creises die Nutzbarkeit dieses Baumes zur Schaaf-Futterung, und wie dessen Holz zu Sparren oder anderem Holz in geringen Gebäuden mit Nutzen gebraucht werden kann, sich auch in der Nässe weit besser, denn anderes weiches Holz conserviret, gehörig zu erklären: da Wir denn gar nicht zweifeln, daß gedachte Stände und Einsassen sich der Vermehrung dieser Bäume, ihres eigenen Nutzens wegen befleißigen werden.

Ursache der Verordnung.

Nutzbarkeit der Pappel-Weiden.

Weil hiernächst aber vielen die Art und Weise, gedachte Pappel-Weiden anzupflanzen, unbekannt ist: so habt Ihr ihnen bekannt zu machen, daß selbige ebenfalls, wie alle übrige Arten von Weiden, allererst im Frühjahr, nicht mit der Wurzel, sondern als Setzlinge von 4 bis 6 Ellen langen Setzstangen, angepflanzet werden müssen; jedoch muß der Setzling, wenn er fortkommen soll, nicht über 5 Jahr alt seyn, und die Pflanzung in einem lockern schwarzen Boden oder im kühlen Sande geschehen. Auch müssen ferner diese Setzlinge in wohl aufgelockerte Ellen tiefe Löcher gestellt, und durch einen Graben-Aufwurf etwas angehäufelt wer-

Art und Weise der Anpflanzung der Pappel-Weiden.

werden. Uebrigens habt Ihr darauf zu halten, daß annoch in diesem Herbst die gewöhnlichen nöthigen Vorkehrungen in Absicht der zu ziehenden geraden Linien und Ausgrabung der dazu erforderlichen Löcher getroffen werden, damit die Verpflanzung sofort mit dem Eintritt des künftigen Frühjahres ohnnachbleiblich vorgenommen werden könne.

Anzeige der geschehenen Anpflanzung.

Um nun aber auch zu wissen, was hierunter geschehen: so habt Ihr künftig bey Einreichung der Designation von den angepflanzten Bäumen und Hecken mit anzuzeigen, wie die Anpflanzung der Pappel-Weiden in Eurem Creise von statten gehe. Sind ꝛc.

No. XCVII.

d. d. Glogau den 30sten Julii und Breslau den 24sten August 1781.

Circulare

wegen des eingeschränkten Ausstehens der Kunstspieler und Producirung ihrer Stücke.

An sämtl. Land- und Steuer-Räthe, wie auch an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Durch die Circular-Verordnung vom 10ten April 1778 ist die Duldung fremder Seiltänzer, Marionetten-Gaukel- und Taschen-Spieler, Bärenführer ꝛc. verboten, auch unterm 6ten und 10ten März c. wiederholt verordnet worden, daß dem zu Breslau ansäßigen Bürger und Kunstspieler Mori und andern dergleichen Leuten das Herumziehen mit ausländischen Thieren und deren Producirung nicht gestattet werden solle.

Die Producirung dieser Stücke soll keinem erlaubt

Wenn Wir nun Allerhöchstselbst hiernächst zu declariren befunden, daß in Unsern Staaten durchaus keine dergleichen im Lande herumziehende Kunstspieler, es mögen sich solche im Lande ansäßig gemacht haben, oder nicht, öffentlich ausstehen und ihre Künste produciren sollen, wenn selbige

nicht

nicht mit einer von Uns Allerhöchſtſelbſt ertheilten und höchſt eigenhändig unterſchriebenen beſondern Conceſſion verſehen ſind.

ſeyn, der nicht eine Allerhöchſtſelbſt ertheilte Conceſſion vorzeigen kann.

So befehlen Wir Euch hierdurch gnädigſt, dieſe Unſere Allerhöchſte Declaration in dem Creiſe Eurer Inſpection zu jedermannes Wiſſenſchaft zu bringen, und auf die Befolgung genau zu halten. Sind ꝛc.

No. XCVIII.

d. d. Breslau den 31ſten Julii und Glogau den 14ten Auguſt 1781.

Circulare

wegen des verbotenen Herumziehens der fremden Bettelmönche im Lande.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben mißfällig wahrgenommen, das ohnerachtet des durch das Edict wegen Ausrottung der Bettler vom 14ten December 1747 erlaſſenen, und durch die Circularia d. d. Breslau den 31ſten Decbr. 1768 und 10ten Febr. 1775, ingleichen Glogau den 27ſten Februar ej. a. wiederholentlich eingeſchärften Verbots, dennoch den fremden Bettelmönchen, welche unter allerley unerlaubtem Vorwand Geld ſammlen, das Einſchleichen und Herumlaufen im Lande geſtattet werde, und daß die Magiſtrate, Grund- und Gerichts-Obrigkeiten, ingleichen die Schulz und Gerichten auf dem platten Lande, ſo wie die Einwohner in den Städten, anſtatt dergleichen Bettelmönche, den ausdrücklichen Vorſchriften gemäß ſofort zu arretiren, ihnen die geſammleten Gelder abzunehmen, und ſie durch den Schub über die Gränze zu ſchaffen, ihnen vielmehr hierunter nachſehen, und nicht nur ſelbigen das Herumlaufen und Allmoſenſammlen, ſondern auch wol den Aufenthalt und Herberge bey ſich geſtatten. Da nun dieſes eine offenbare Entgegenhandlung gegen Unſere zum Beſten des

Landes ergangene Landesväterliche Verordnungen ist; Als befehlen Wir Euch nicht nur obgedachtes Verbot, und insonderheit das Circulare vom 10ten und 27sten Februar 1775 sämmtlichen { Dominiis und Insassen des Magistraten, und durch sol- } Creises, auch in specie den Schulzen und Gerichten per Currendam } che den Bürgern in den Städten Eurer Inspection = = } auf das ernstlichste einzuschärfen, und wiederholentlich in Erinnerung zu bringen, sondern denselben auch anzudeuten, daß diejenigen { Dominia, Magisträ- } auch Schulzen und Gerichte, ingleichen Dorfs-Einwohner, } te, auch Bürger und Einwohner der Städte, = = } welche sich in Befolgung dieser Verordnungen noch ferner künftig nachläßig beweisen, und darüber betroffen werden sollten, daß sie dergleichen ausländischen zum Allmosensammlen sich ins Land einschleichenden Bettelmönchen, den Aufenthalt bey sich, und das fernere Fortkommen auch Umlaufen im Lande gestattet, und sie den ergangenen Vorschriften zuwider, nicht arretirt, noch davon gehörigen Orts Anzeige gemacht, mit der in letzt angeführtem Circulare festgesetzten Strafe von 10 Rthlr. nicht nur, sondern nach Befund der Umstände mit noch härterer Strafe belegt werden sollen. Zugleich aber werdet Ihr auch hierdurch alles Ernstes erinnert, auf die Befolgung dieser Vorschriften, besser als bishero geschehen, bey eigener unliebsamer Verantwortung zu invigiliren. Sind ꝛc.

Diejenigen, die den fremden Bettelmönchen noch den Aufenthalt bey sich verstatten, und sie nicht sogleich arretiren ꝛc., sollen ausser den festgesetzten 10 Rthlr. noch mit härterer Strafe belegt werden.

No. XCIX.

d. d. Breslau, den 3ten August 1781.

Circulare

wegen Wegschaffung der Juden vom platten Lande.

1) An sämmtliche Landräthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Euch ist bereits durch wiederholte Verordnungen bekannt gemacht worden, daß nach der Intention Unserer Allerhöchsten Person nicht nur alle Dominial- und andere Urbars-Verpachtungen an Juden,

den, so wie der Betrieb aller ökonomischen Geschäfte den Grundherrschaften auf dem Lande durch Juden, fernerhin schlechterdings cessiren; sondern auch überhaupt keinen Juden weiterhin auf dem platten Lande zu wohnen erlaubt werden, sondern die Juden vom platten Lande weg und in die Oberschlesischen, insonderheit nach der Pohlnischen Gränze zu, imgleichen in die jenseits der Oder gelegene accisbare und unaccisbare Städte gewiesen, und ihnen daselbst der Betrieb eines jeden denen Juden nicht specialiter untersagten Handlungs-Gewerbes gestattet werden soll.

Da jedoch bey diesem denen Juden in erwehnten Städten zu concedirenden Etablissement keinesweges Unsere Absicht ist, daß denjenigen Städten, welche gegen die Aufnahme der Juden ein wohlbegründetes Widerspruchs-Recht haben, dessen Ausübung verschränkt werde; so haben Wir von denjenigen Oberschlesischen, ingleichen von denjenigen jenseits der Oder belegenen Städten, welche ein dergleichen wohlbegründetes Jus contradicendi nachzuweisen vermögen, durch die Steuer-Räthe zuverläßige Nachrichten eingezogen. Diesem zufolge setzen Wir hiermit fest; daß

1) folgende Oberschlesische Städte zu Aufnahme der Juden schlechterdings nicht verbunden sind, nämlich — In welchen Städten den Juden das Etablissement untersagt ist.

a) diejenigen, welche mit Landesherrlichen, oder vom Landesherrn bestätigten Privilegiis de non tolerandis Judaeis versehen sind, und dahin gehören: Falckenberg, Ober-Glogau, Leobschütz, Neustadt, Rattibor, imgleichen die Stadt Parnowitz; welche letztere, ob sie schon kein Privilegium de non tolerandis Judaeis hat, dennoch Inhalts der Cabinets-Ordre vom 17ten Febr. c. vor der Hand von der Aufnahme der Juden zu dispensiren ist.

b) Diejenigen Städte, so zwar kein Landesherrliches Privilegium de non tolerandis Judaeis haben, in welchen aber der Handel mit allen Articuln von Waaren nur einer bestimmten Anzahl von Kaufleuten oder Krämern, mit Ausschliessung aller übrigen Einwohner, folglich auch der Juden, zustehet, wohin specialiter die Städte Juliusburg, Medzibor, Pietschen und Oppeln gehören; dagegen soll

2) in allen übrigen Oberschlesischen und jenseits der Oder belegenen Städten, weil solche weder mit Landesherrlichen Privilegiis de non tolerandis Judaeis versehen, noch auch in solchen der Handel mit allen und jeden Waaren auf eine bestimmte Anzahl von Gerechtigkeits- — In welchen Städten sie sich niederlassen können.

In-

Inhabern reſtringirt iſt, denen Juden in Folge des Uns als dem ſouverainen und höchſten Landesherrn competirenden Regalis der Juden-Toleranz, der Aufenthalt und Handel mit allen den Juden nicht ſpecialiter unterſagten Waaren ſchlechterdings geſtattet, und in keine Weiſe verweigert oder difficultirt werden. Und falls in dieſen Städten der Handel mit gewiſſen Articuln von Waaren, z. E. mit Specerey- und Eiſen-Waaren ꝛc. nur etwa gewiſſen chriſtlichen Individuis Ausſchließungsweiſe, der Handel mit den übrigen Waaren-Articuln aber denen übrigen Einwohnern indiſtincte zu treiben geſtattet iſt: ſo ſoll ſolcher auch nur in ſo fern den Juden, welche dahin ziehen, geſtattet ſeyn. Auch wollen wir,

In ihren Begräbniß-Oertern bleibt ihnen der Aufenthalt frey.

3) daß nach dem Circulare vom 17ten May c. denen Juden annoch bis auf weitere Ordre geſtattet ſeyn ſoll, an denen von Alters her ihnen concedirten Begräbniß-Oertern zu Langendorf, Czeſſowa, Krasckau und Städtel, jedoch ohne ſich im mindeſten mit dem Betrieb irgend eines ökonomiſchen Gewerbes zu befaſſen, noch ferner wohnen zu dürfen.

Gänzliche Wegſchaffung derſelben vom platten Lande.

Gleichwie Ihr nun vorſtehendermaaßen hinlänglich inſtruirt ſeyd, in welchen Oberſchleſiſchen und jenſeits der Oder belegenen Städten die vom platten Lande wegzuſchaffende Juden ihren Aufenthalt nehmen können; ſo habt Ihr ſogleich nach Empfang dieſes und auf das ſchleunigſte ſämmtlichen annoch in den Dörfern des Euch anvertrauten Creiſes befindlichen Juden, durch die Dominia, imgleichen Schulz und Gerichten Vorſtehendes bekannt zu machen, und ihnen auf das ſchärfſte anzudeuten, daß ſie ohne Zeitverluſt ſich aus den Dörfern weg- und in die Oberſchleſiſchen und jenſeits der Oder belegene Städte, diejenige ausgenommen, ſo ſub Nro. 1. Lit. a. et b. benennet ſind, abziehen müſſen.

Dafern ein oder anderer auf den Dörfern befindlicher Jude ſeinen Abzug unter irgend einem Prætext, auch nur um einen Tag verzögern ſollte; ſo muß das Dominium, imgleichen Schulz und Gerichte, bey Vermeidung der rigoureuſeſten Ahndung, ſolchen ſofort mit ſeiner ganzen Haabſeligkeit, die Kranken darunter, imgleichen die der Niederkunft nahen, und im Kindbette befindlichen Weibsperſonen ausgenommen, aus dem Dorfe heraustreiben, maaßen den Juden Zeit genug gelaſſen worden, ſich zu ihrem Abzuge zuzubereiten, und ſich den Aufenthalt in einer oder der andern Stadt zu beſorgen.

Uebri-

Uebrigens gewärtigen Wir binnen 8 Tagen à dato des Empfangs dieser Ordre, Euren pflichtmäßigen Bericht, ob und welchergestalt denselben ein Genüge geleistet worden. Sind ꝛc.

2) An die Steuer-Räthe der Oberschlesischen und jenseits der Oder belegenen Städte.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Was Wir in Folge Eures erstatteten Berichts, welche Städte Eures Departements gegen die Aufnahme der vom platten Lande wegzuschaffenden Juden ein begründetes Widerspruchs-Recht haben oder nicht, unter heutigem Dato an die Landräthe erlassen haben, solches werdet Ihr aus der hiebey folgenden Abschrift des diesfälligen Circularis des mehrern ersehen; und habt Ihr demnach sämmtliche Magistráte Eurer Inspection dahin zu instruiren, daß diejenigen Städte, welche nach dem Inhalt dieses Circularis, zufolge des Uns zustehenden Regalis der Juden-Toleranz, die Juden aufzunehmen schuldig sind, sich dagegen unter keinerley Vorwand sperren und opponiren müssen, widrigenfalls Wir die Magistráte derselben zur nachdrücklichen Strafe ziehen werden. Sind ꝛc.

No. C.

d. d. Breslau, den 7ten August 1781.

Circulare

wegen des zum Weyhbischof und General-Vicario nominirten Domherrn von Rothkirch.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. mut. mut. an sämmtliche Stifter, Regierungen ꝛc.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem von Unserer Allerhöchsten Person der hiesige Hochstifts-Domherr Anton von Rothkirch zum Weyhbischof und General-Vicario in Schlesien allergnädigst nominiret worden, auch der

Päbſtliche Hof keinen Anſtand genommen, nunmehro die erforderlichen Bullen zu erlaſſen, nach welchen erwehnter Weyhbiſchof von Rothkirch nicht nur zum Biſchof in Paphos in partibus präconiſirt, und zum Weyhbiſchof der Breslauſchen Diœces deputirt, ſondern auch gleich dem letzt verſtorbenen Weyhbiſchof Mauritz von Strachwitz zum Vicario apoſtolico in Schleſien beſtellet worden, um in Abweſenheit des Biſchofs diejenigen Functiones zu verſehen, welche ſonſt ein zeitiger Biſchof in Schleſien zu verrichten befugt iſt. Als wird Euch ſolches hierdurch bekannt gemacht, mit dem allergnädigſten Befehl, die Erhebung des ꝛc. von Rothkirch zu ſothanen geiſtlichen Würden und Aemtern, ſämmtlichen { im Creiſe — / in den Städ- — — — — ten Eurer Inſpection } befindlichen catholiſchen Parochis, Adminiſtratoribus, Curatis und Caplänen ſofort zu intimiren; unter einem aber auch dieſelben zur genaueſten Beobachtung der ſeiner Würde gebührenden Achtung, ſo wie zu der ihm als ihrem Vorgeſetzten von ihnen ſchuldigen Parition alles Ernſtes anzuweiſen. Sind ꝛc.

No. CI.

d. d. Glogau den 11ten Auguſt und Breslau den 14ten September 1781.

Circulare

wegen des Todtſchlagens des inficirten Hornviehes zu Coupirung der Vieh-Seuche.

An ſämtliche Land- und Steuer-Räthe, und mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt bey Uns verſchiedentlich der Antrag geſchehen, daß dasjenige Hornvieh, bey welchem ſich eine anſteckende Seuche äuſſert, zu Vorbeugung des weitern Einreiſſens dieſes Uebels todtgeſchlagen werden möchte. Wir

Wir haben dieſen Antrag zur genaueſten Prüfung der Collegiorum medicorum ausgeſtellet, und nachdem Wir ihrem Gutachten, im Beytritt anderer Beweg-Urſachen, Unſern Beyfall zu geben befunden; ſo verordnen Wir auf den Grund derſelben hiemit folgendes:

1) So bald ſich an einem Orte die Viehſterbe nur in einem oder einigen Höfen äuſſert, und mithin noch keine allgemeine Krankheit im ganzen Dorfe vorwaltet, jedoch dieſes Sterben von dem Creis-Phyſico für eine wirklich anſteckende Seuche erkannt und declarirt worden; So ſoll zu Steurung der weitern Verbreitung der Seuche das Hornvieh zuförderſt in dem Stalle, wo ſich die Krankheit am erſten ſpüren läſſet, nöthig befindenden Falls aber hernach auch auf dem ganzen Hofe ſowol krankes als geſundes, ſogleich ſämmtlich todtgeſchlagen, und ſodann dieſes todtgeſchlagene ſowol kranke als noch geſund geweſene Vieh mit Haut und Haaren wenigſtens 5 Ellen tief verſcharret, und mit ungelöſchtem Kalk beſtreuet werden. Todtſchlagen des ſowol kranken als geſunden Viehes.

2) Soll der inficirte Hof ſofort, und zwar, wenn das Vieh in mehr als einem Stalle erkranket, auf 14 Tage, ſonſt aber, und wenn das Uebel nur in einem Stalle vorgewaltet, und durch das Todtſchlagen ſeine Endſchaft erlanget, nur auf 8 Tage geſperret; Sperrung des Hofes.

3) Die Stallung ſelbſt aber, ſo wie die Krippen und Raufen und alles andere bey dem Vieh gebrauchte Gefäß ſorgfältig gereiniget, der Dünger vergraben, das über den Stall befindliche Futter, in der freyen Luft, jedoch bey dem Stall, wohl gereiniget, an Pferde und Schaafe, doch aber wo möglich an einem ſeparaten Ort verfüttert, auch wol lieber gar verbrannt, hiernächſt der Hof nach obigem Verhältniß 8 bis 14 Tage, während welcher Zeit ſich niemand aus dem Hofe entfernen muß, geſperret, die unter der Sperre etwa geſponnenen Garne wohl an der Luft und durch Räucherung mit grauem Schwefel geſäubert, auch wenn etwa durch gefallene Giften oder faules Waſſer verdorbenes Heu an der Seuche Schuld ſeyn ſollte, ſolches gänzlich verbrannt werden. Maasregeln nach der Seuche.

Gleichwie es ſich nun von ſelbſten verſtehet, und in der Billigkeit gegründet iſt, daß dem Eigenthümer, das todtgeſchlagene Vieh eben ſo, als wenn es an der Seuche wirklich crepiret wäre, aus der Vieh-Aſſecuranz-Caſſe bonificiret werde; Alſo befehlen Wir Euch hiemit in Gna- Bonification des Viehes.

den, vorstehendes sofort { in dem Creise Eurer Inspection zu publiciren, den Magistraten der Städte Eures Departements bekannt zu machen, } und auf dessen genaueste Befolgung pflichtmäßig zu halten. Sind ꝛc.

No. CII.

d. d. Breslau den 17ten August 1781.

Circulare

wegen Impostirung der ausländischen blechernen Spiegel-Dosen und des Metall-Goldes und Silbers mit 50 pro Cent.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wie auch an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir zur Aufnahme der Landes-Fabriken zu resolviren befinden, die ausländische meßingene und blecherne Spiegel-Dosen, ingleichen das Metall-Gold und Silber mit einem Impost von 50 pro Cent zu belegen; so wird Euch hierdurch anbefohlen, diese getroffene Verfügung in dem Euch anvertraueten Creise (in den Städten Eurer Inspection) per Currendam zu gehöriger Publication zu bringen. Sind ꝛc.

No. CIII.

d. d. Glogau den 21sten August 1781.

Circulare,

betreffend die Versorgung der Invaliden.

An sämtl. Steuer-Räthe, ingl. mut. mut. an sämtl. Land-Räthe und Königliche Aemter, Glogauschen Cammer-Departements.

Friderich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben durch eine Cabinets-Ordre Allerhöchstselbst festzusetzen befunden, daß bey künftiger Besetzung der vacanten Unterbedienungen mit tüchtigen und capablen Invaliden, zuvor die Fähigkeiten, so zu den vacanten Diensten, wobey Invalide angebracht werden können, erforderlich sind, geprüfet werden sollen; auch daß ferner keine Invaliden an denjenigen Orten, wo sie vordem garnisoniret haben, der etwanigen Connexion wegen zu Diensten vorgeschlagen werden dürfen. Wir befehlen Euch demnach hierdurch gnädigst, in Euren von den vacant gewordenen Diensten an Unsere ꝛc. Cammer zu erstattenden Berichten jederzeit bestimmt anzuzeigen, was für ein Subject darzu erfordert werde, und ob es genung, wenn es nur blos schreiben, rechnen und lesen kann, oder ob ausserdem dabey noch Caution erfordert werde, oder auch, ob dabey weder das eine noch das andere nothwendig erforderlich sey.

Die Invaliden sollen zuvor ihrer Fähigkeit wegen geprüfet werden.

Wie Ihr Euch nun hiernach Eures Ortes gemessenst zu achten, und auch dahin mit zu attendiren habt, damit keine Invaliden an den Orten, wo sie vordem in Garnison gestanden, der etwanigen Connexion wegen zu Diensten vorgeschlagen werden; also habt Ihr auch dieses sofort den Magistraten Eures Departements zur gleichmäßigen Achtung bekannt zu machen. Sind ꝛc.

Sollen nicht in den Oertern, wo sie in Garnison gestanden haben, versorget werden.

No. CIV.

d. d. Glogau, den 28sten August 1781.

Circulare

wegen der zu beobachtenden Maaßregeln bey einem entstehenden Brande in einem der Viehseuche halber gesperrten Dorfe.

An sämmtliche Land- und mut. mut. Steuer-Räthe Glogauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist die Frage vorgekommen:

„Was in Ansehung des zu leistenden Beystandes zu beobachten sey,
„wenn in einem der Viehseuche wegen gesperrten Dorfe eine
„Feuersbrunst entstehet.

Erwegung der Gründe, ob es besser sey, einem der Viehseuche wegen gesperrten Dorfe bey einer Feuersbrunst zu Hülfe zu kommen, oder nicht.

Diese Frage ist um so wichtiger, als ausser der Nothwendigkeit der Beyhülfe, aus der Pflicht an und vor sich betrachtet, und aus dem Interesse publico et privato in Absicht der zu leistenden Societäts-Hülfe auch zugleich die daraus entstehen könnenden gefährlichen Folgen in Erwegung zu ziehen sind.

Letztere bestehen einleuchtend in der zu besorgenden mehrern Ausbreitung der Viehseuche; denn da beym Löschen eines Brandes und dem damit verknüpften Retten des Viehes, der Sachen ꝛc. unmöglich zu verhüten ist, daß nicht die aus gesunden Dörfern zum Beystand herbey geeilten Leute, mit den Einwohnern des inficirten Orts, ihrem Vieh und Sachen meliret werden sollten; so kann es auch nicht fehlen, daß eben hier und wegen der in die Kleider ꝛc. gezogenen ansteckenden Ausdünstungen, dieses Uebel mit nach andern Oertern geschleppt werden, und sodann zu befürchten stehen würde, daß solches, wenn es in etlichen Dörfern auf einmal ausbräche, sehr leicht, wenigstens in einem beträchtlichen District, allgemein werden könnte.

Auf diese Weise würde nun aber ein grösseres Unglück verursacht, als der Nutzen ist, welcher durch die geleistete Beyhülfe erreicht worden.

Wenn

Wenn endlich auch um so weniger zu behaupten ist, daß durch Beyhülfe der benachbarten Dörfer ganz allein die Vergrößerung einer Feuers-Brunst zu verhüten; Allermaßen es bey dem Brande eines Dorfes vorzüglich auf den Windstrich ankommt, ob die brennende Stroh-Schoben ꝛc. auf andere Dächer geworfen werden können, als welches in diesem Falle gemeiniglich schon geschehen, ehe von fremden Dörfern nur jemand herbeyeilen kann; so sind Wir in Betracht dieser Umstände bewogen worden, Kraft dieses festzusetzen und zu verordnen:

daß bey einer, in einem der Viehseuche wegen gesperrten Dorfe, entstehenden Feuersbrunst, es in Ansehung des von den benachbarten nicht inficirten Dörfern zu leistenden Beystandes genug ist, wenn aus selbigen die mit Wasser gefüllten Feuer-Spritzen und Lösch-Geräthschaften nur bis an den Wach-Cordon des gesperrten Dorfes gebracht, und solche den Verunglückten zum Gebrauch und ihrem eigenen Fleiße im Löschen überlassen werden.

Dem inficirten Orte sollen von den benachbarten Dörfern die Spritzen und Lösch-Geräthschaften nur bis an den Wach-Cordon gebracht, und solche den Verunglückten zum Gebrauch überlassen werden.

Wohingegen jedoch auch den Damnificatis eines solchen gesperrten und sich selbst überlassen werdenden Dorfs, nach Verhältniß, eine billig mäßige stärkere Feuer-Societæts-Hülfe, als sonst gewöhnlich), zu ihrer Entschädigung zu statten kommen und angedeihen soll.

Den Damnificatis eines gesperrten und durch Feuer verunglückten Ortes soll eine stärkere Feuer-Societæts-Hülfe zu statten kommen.

Wir befehlen Euch demnach hiermit in Gnaden, diese Unsere Verordnung sofort per Currendas in dem Creise Eurer Inspection zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, und nicht nur auf deren genaue Befolgung zu halten, sondern auch Eurer Seits nicht zu unterlassen, bey vorkommenden Fällen für die auf obbemeldte Art verunglückten Leute, auf die ihnen hierdurch verheissene verhältnißmäßige höhere Feuer-Societæts-Hülfe, mit Beziehung auf dieses Circulare, anzutragen. Sind Euch ꝛc.

Publication der Verordnung.

No. CV.

d. d. Breslau den 3ten September 1781.

Circulare,

daß alles Holz in den Waldungen mit der Säge geschnitten oder abgeholzet, und die Haue rein geholzet werden sollen.

An die Ober-Schlesische Landräthe, in deren Creisen Eisen-Hütten befindlich.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir mißfällig vernehmen müssen, daß die Dominia, welche Eisen-Hütten besitzen, mit ihren Waldungen unwirthschaftlich und Forstwidrig gebahren, und Wir dahero, zu Vorbeugung der daraus zu besorgenden Devastation der Forsten, festzusetzen befunden, daß zu Conservirung der Waldungen fürs künftige bey Verlust der Concession, keine Scheite mehr mit der Axt geschroten, sondern alles Holz mit der Säge geschnitten, und kein Stock über eine halbe Elle hoch gelassen, auch die Haue rein geholzet, nicht weiter ausgelichtet und auf das genaueste verheeget werden sollen, bis solche wieder hinlänglich mit jungem Holze bestanden sind; so wird Euch hierdurch anbefohlen, diese Verfügung sämmtlichen Dominiis Eures Creises, welche Eisen-Hütten besitzen, sofort per Currendam bekannt zu machen, und einem jeden die genaueste Befolgung derselben einzuschärfen, damit Wir Uns nicht genöthiget sehen, die bey denen dieserhalb vorzunehmenden Revisionen vorkommende Contraventiones zu ahnden. Sind ꝛc.

No. CVI.

d. d. Breslau den 10ten September 1781.

Circulare

wegen besserer Versorgung der Invaliden.

1) An sämmtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es haben Unsere Allerhöchste Person deren Unzufriedenheit darüber marquiret, daß so wenig Invaliden versorget werden.

Wie es nun an vielfältigen Erinnerungen hierunter nicht gefehlet hat: so werdet Ihr hierdurch anderweit erinnert, mit der größten Attention darauf zu sehen, und die Dominia zu animiren, ihre patriotische Gesinnungen dadurch an den Tag zu legen, daß bey Besetzung der Schulmeister- Nachtwächter- Holzwärter- Hirten- und dergleichen Stellen, besonders auf Invaliden reflectirt werde. Sollte bey einer dergleichen entstehenden Vacanz denen Dominiis und Gemeinden kein dazu brauchbarer Invalide bekannt seyn, so kann davon nur Anzeige geschehen, da denn von hier aus einer dahin geschicket werden wird.

Invalide sollen zu Schulmeister- Nachtwächter- Holzwärter- Hirten- und dergleichen Stellen genommen werden.

Bey dieser Anzeige muß zugleich jederzeit gemeldet werden, wie hoch die Emolumente sowol an Gelde als Deputate sind. Uebrigens bleibet es bey den ergangenen Verordnungen, daß, sobald ein Invalide solchergestalt oder als Colonist versorget worden, oder einer gestorben ist, solches mit Anführung des Namens, des Regiments, unter welchem er gestanden, ingleichen ob er auf der Liste gestanden, oder mit einem Versorgungs-Schein versehen gewesen, in dem monatlichen Zeitungs-Bericht mit angezeiget werden muß. Sind ꝛc.

Soll bey der Königl. Cammer angezeiget werden, wie hoch die Emolumente ꝛc. bey diesen Stellen sind.

2) An sämmtliche Steuer-Räthe und mut. mut. Königl. und Bischöfl. Aemter ꝛc.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es hat Unsere Allerhöchste Person Dero Unzufriedenheit darüber marquiret, daß so wenig Invaliden untergebracht werden, und

des Endes auf das schärfste befohlen, daß zu allen und jeden Stellen, wo nur Invaliden anzubringen, ohne Unterschied keine andere, als Soldaten, die ihren Abschied erhalten, und auf der Liste stehen, oder mit einem Versorgungsschein von dem General-Major v. d. Schulenburg oder dem Obrist v. Colong versehen sind, genommen werden sollen.

Um nun gewiß zu seyn, daß diesem Allerhöchsten Befehl ein exactes Genüge geleistet werde; so wird hierdurch festgesetzet, daß, sobald eine Bedienung, auch die geringste Nachtwächter- oder andere Stelle vacant wird, solches der Magistrat des Ortes anhero melden und anzeigen muß, was eigentlich vor ein Subject dazu erforderlich, und worin die Emolumenta an Geld oder Deputat bestehen. Eben dieses ist auch von den Cämmerey-Dörfern zu verstehen, wenn Hirten- Schulmeister- Nachtwächter-Stellen ꝛc. offen werden.

Ihr habet hiernach die Magistráte Eures Departements auf das schleunigste zu instruiren, und ihnen auf das schärfste zu verbieten, keine Vacanz zu verschweigen, oder den erledigten Platz zu besetzen; widrigenfalls der Magistrat nicht nur auf das rigoureuseste bestrafet, sondern auch der widerrechtlich angesetzte sogleich wiederum abgesetzet wird.

Was die übrige in den Städten entstehende Vacanzen anlanget, so verstehet es sich von selbst, daß solche von Euch sogleich einberichtet werden müssen. Sind ꝛc.

No. CVII.

d. d. Glogau den 16ten September und Breslau den 12ten October 1781.

Circulare

wegen Ausfertigung und Vertheilung neuer Licenz-Scheine zum Garn-Sammeln.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da die gedruckten Licenz-Scheine zum Garn-Sammeln, welche zeithero ausgefertiget worden, nicht mehr auf die jetzigen Zeiten, besonders in Ansehung der Ausfuhre der rohen Garne und des Handels der Ausländer, mit denselben passend sind: so haben Wir neue Licenz-Scheine, welche den dermaligen Verordnungen angemessener sind, drukken, und solche dergestalt abfassen lassen, daß ein jeder Garn-Sammler daraus das vorzüglichste seiner Pflicht um so mehr entnehmen könne, als die gegebene Verordnungen leicht in Vergessenheit zu kommen pflegen. Es wird Euch solches daher hierdurch bekannt gemacht, und zugleich aufgegeben, den sämmtlichen Garnsammlern Eures Creises die Licenz-Scheine, welche sie gegenwärtig besitzen, abzufordern und an Uns einzureichen, damit ihnen an deren Statt neue Licenz-Scheine ausgefertiget werden können, welches gratis geschehen, auch zur Ersparung der Kosten die alten Stempel-Bogen um die neuen Licenz-Scheine geschlagen werden sollen.

Die einzureichende Licenz-Scheine habt Ihr in einer Designation zu verzeichnen, so wie es alljährlich ult. May zu geschehen pflegt, und diese Designation mit beyzulegen.

Solltet Ihr hierbey Unrichtigkeiten entdecken, z. E. daß einige dergleichen in Händen haben, auf welche sie nicht gestellt sind; so habt Ihr solches und dergleichen Unrichtigkeiten zu bemerken. Sind ꝛc.

P. M. Dies Circulare, so wie es von Breslau aus erlassen worden, weichet von dem von der Glogauschen Cammer erlassenen den Worten nach nur etwas ab.

Nachdem Vorzeigern dieses — — aus der Stadt — auf beygebrachtes Attest die Garnsammlung auf dem Lande verstattet worden: So wird demselben hiermit ausdrücklich aufgegeben, die gesammleten Garne an keine andere als einländische Weber auf dem Lande, oder in denen Städten an einländische Garn-Händler und Garnsammler, auf die einländische Jahr- und Wochen-Märkte zu verkaufen, und zum öffentlichen Verkauf zu bringen; hingegen bey seiner Sammlung, alles Handels und heimlichen Verständnisses mit denen ausländischen Garn-Käufern, weil die Ausfuhre der rohen Garne verboten, bey der in dem Circulari vom 19ten Martii 1774 festgesetzten Strafe sich zu enthalten, und zwar bey Confiscation des Garnes, und noch überdem einer Geldstrafe von Zwanzig Rthlr. für jedes Schock. Sollte derselbe sich aber gar unterstehen, bey Nachtzeit den Fremden das Garn heimlich über die Gränze zuzuführen, oder dazu behülflich zu seyn, soll er obgedachte Strafe ebenfalls erlegen, und wenn er nicht im Stande die Geldstrafe abzuführen, für jede Zehn Rthlr. zur zweymonatlichen Vestungs- oder Zuchthaus-Arbeit condemniret werden.

Auch muß er bey gleicher Strafe auf dem platten Lande an keine andere Garn-Sammler oder Händler zum Wiederverkauf rohe Garne verkaufen, sondern dieses blos auf den Städtischen Jahr- und Wochen-Märkten thun. Da auch in dem Circulari vom 15ten Decbr. 1759. der Einkauf der Garne durch die Kinder und Gesinde, oder andere Leute verboten worden; so muß er sich auch vor der Uebertretung dieses Gesetzes hüten, wobey derselbe zugleich angewiesen wird, auf diejenigen, welche ohne Licenz-Zettel des Garnsammlens oder Einkaufs zum Wiederverkauf auf dem platten Lande sich anmaßen, imgleichen auf diejenigen, welche heimlich rohe Garne ausser Landes schicken, und solche zu dem Ende auf denen Dörfern einkaufen, genaue Obacht zu halten, und solche dem Landrath des Creises oder dem Steuer-Rathe anzuzeigen. Ferner hat derselbe sich nach Vorschrift des Circularis vom 27sten Octbr. 1777 und vom 25sten Novbr. 1774 zu achten, und nach dem erstern die Garne nicht fest zusammen zu schnüren, sondern nur mit einem Bande zusammen zu binden, daß solche leicht geöffnet und durchgesehen werden können; wie denn auch die Garne zur Werfte und Eintrag gehörig zu sortiren sind, bey der darauf gesetzten Strafe von Fünf Rthlr.

Nach dem letztgedachten Circulari aber muß er in denen Dörfern, wo Weber wohnen, von den Spinnern keine Garne kaufen, und seine zu

Mark-

Markte in die Städte bringende Garne, nicht in denen Vorstädten absezzen, auch nicht in denen Städten versteckt verkaufen, sondern auf öffentlichem Markte feil haben, bey Confiscation der Garne, oder wenn solche nicht mehr vorhanden, bey Zwanzig Rthlr. Strafe für jedes Schock. Mehr als 3 bis 4 Schock höchstens, muß er bey gleicher Strafe nicht vorräthig halten, und sich ganz genau nach Vorschrift des Circularis vom 12ten Januar 1778, des Spinn-Reglements vom 7ten Julii 1765 und allen andern Verordnungen achten, welche wegen der unrichtig geweiften und nicht gehörig sortirten Garne ergangen, als welche er sich genau bekannt zu machen hat, damit er sich nicht mit der Unwissenheit entschuldigen könne; wobey denn noch festgesetzt wird, daß ein jeder Garnsammler, welcher einem Weber unrichtig geweiftes Garn verkauft, und dessen überführt wird, ausser der zuerkannten Strafe demselben den Schaden ersetzen muß. Signatum Breslau und Glogau, den ꝛc.

Königl. Preuß. { Breslauische / Glogauische } Krieges- und Domainen-Cammer.

No. CVIII.

d. d. Glogau den 25sten September und Breslau den 23sten October 1781.

Circulare,

das erneuerte Verbot, wegen freyen Herumlaufens der Hunde betreffend.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe und mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir müssen zu Unserm äusserſten Mißfallen in Erfahrung bringen, daß hin und wieder die Befolgung der eben so heilsamen als einer guten Landes-Polizey gemäßen sorgfältigen Verfügung vom 19ten Novbr. 1754 in puncto des einzuschränkenden Herumlaufens der

Hunde ꝛc., als welche noch überdies durch beykommenden gedruckten Extract de eodem dato männiglich zur Publication gebracht, und durch das Circulare vom 1sten May 1761 erneuert, ausserdem aber auch in der Forst-Ordnung de dato Potsdam den 19ten Aprilis 1756. Tit. XX. §. 1. verordnet worden:

Verbis.

Den Hunde sollen Knüppel angehänget werden.

„Allen und jeden, wes Standes sie auch seyn mögen, die mit Unsern Heiden und Gehege gränzen, wird hiermit ernstlich untersaget, „ihre Hunde, voraus in der Setze-Zeit, ohne Knüppel, als welche „2½ Fuß lang und 6 Zoll in der Rundung haben müssen, herumlaufen zu lassen; widrigenfalls Unsere Forst-Bediente beordert sind,

Wie sich gegen Hunde zu verhalten, die keine Knüppel haben.

„wenn nicht klar erweislich, daß solche wider Willen des Besitzers „und ohne seine Schuld losgekommen, solche, nach vorhero geschehener Verwahrung, todtzuschiessen, und wenn etwa eines oder das „andere Stücke Wild in Unsern Gehegen von den Hunden niedergerissen worden, soll solches nach der darauf gesetzten oder einer andern arbitrairen Strafe ohne Anstand bezahlet, für jeden todtgeschossenen Hund aber das Schießgeld mit 2 gGr. erlegt werden.

Was die Schäfer in Ansehung ihrer Hunde zu beobachten haben.

„Die Schäfer müssen nicht nur beständig die Hunde geknüppelt, „sondern auch durch die ganze Setzzeit am Stricke halten, und solche „nicht anders, als mit dem Stricke loslassen, wenn sie die Schaafe „zusammenhetzen; die Bauern hingegen gar keine Hunde, ausser „zum Wildkehren im Sommer, da sie solche am Stricke führen „können, mit sich ins Feld nehmen, sonst sie ihnen todtgeschossen, „und es damit, wie bey den Schäfer- und andern Hunden in Ansehung des Schießgeldes gehalten werden soll.

fast gänzlich ausser Acht gekommen, dergestalt, daß die Hunde völlig frey und überall in Dörfern, Feldern und Wäldern herumlaufen; dadurch aber, und weil viele darunter toll geworden, mancherley Schaden und Unglück an Menschen und Vieh entstanden.

Bekanntmachung dieser Verordnung.

Gleichwie jedoch diesem Unwesen auf keinerley Weise nachgesehen werden kann: Also befehlen Wir Euch hiermit gnädigst, Angesichts dieses obbezogene Verschriften unter Beyfügung des accludirten Extracts sämmtlichen { Dominiis und Gemeinden des Creises Eurer Inspection / Einwohnern der Städte Eures Departements } durch die

Ma-

Magiſträte } per Currendas neuerdings in Erinnerung zu bringen, und ihnen die pünktlichſte Befolgung derſelben, unter Bedrohung der gewiſſen Realiſirung der darin auf die diesfälligen Contraventionen feſtgeſetzten Strafe, gemeſſenſt einzuſchärfen; wes Endes Ihr denn durch die { Creis- / Poli- Dragoner / zey-Bereuter } und ſonſt auf die etwanigen Contravenienten ſorgfältig invigiliren laſſen, und betreffenden Falls davon unverzüglich zur weitern Verfügung anhero berichten müſſet.

Die Documenta publicationis dieſer Ordre erwarten Wir übrigens mittelſt beſondern Berichts ad inſpiciendum, und ſind Euch ꝛc.

P. M. Der innen benannte Extract befindet ſich ſchon in dieſer Sammlung bey dem Circulare vom 19ten November 1754.

No. CIX.

d. d. Breslau den 26ſten September und Glogau den 1ſten October 1781.

Circulare

wegen des zu den ſchriftlichen Kauf- Pacht- und Miethe-Contracten von 30 bis 50 Rthlr. zu adhibirenden Stempel-Bogens à 4 gGr.

An ſämmtl. Land- und Steuer-Räthe, ingl. an den Magiſtrat zu Breslau ꝛc.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt bey den eingekommenen mehreſten Stempel-Controllen bemerkt worden, daß zu denen unter 50 Rthlr. betragenden Kauf-Contracten kein Stempel-Bogen adhibiret wird, da doch durch eine von Unſerer hieſigen Ober-Amts-Regierung unterm 22ſten und von Unſrer Oberſchleſiſchen Ober-Amts-Regierung unterm 24ſten May 1769 erlaſſene und reſp. unterm 18ten und 5ten Junii d. a. circulirten Currende

auf

auf den Grund einer ihnen ertheilten Declaration vom 22 Febr. d. a. feſtſtehet, daß die in dem Stempel-Edict vom 13ten May 1766. Art. 14. No. 5. feſtgeſetzte Exemtion vom Gebrauch des Stempel-Papiers, ſowol bey actibus voluntariæ als contentioſæ jurisdictionis, und ohne Unterſchied überhaupt in allen Fällen, wo das Objectum nur bis 30 Rthlr. ausmacht, ſtatt finden ſoll.

Da nun hieraus folgt, daß zu denen ſchriftlichen Kauf-Contracten, ſo wie bereits per Circulare vom 8ten October 1771 wegen der Miethe-Contracte diſponiret worden, von 30 bis 50 Rthlr. ein 4 gGr. Bogen adhibiret werden, und nur die Kauf-Contracte, wo das Kauf-Pretium unter 30 Rthlr. beträgt, frey ſeyn ſollen; ſo wird Euch hierdurch anbefohlen, ſowol Euch ſelbſt hiernach zu achten, als auch die Dominia, Grundherrſchaften und Unter-Gerichte Eures Creiſes zu inſtruiren. Sind ꝛc.

No. CX.

d. d. Glogau den 4ten und Breslau den 27ſten Novbr. 1781.

Circulare

wegen der von dem Mühlen-Meiſter Zippelius zu Eiſenberg bey Sagan erfundenen neuen Oehl-Preſſe.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es hat der Müller-Meiſter Zippelius zu Eiſenberg bey Sagan eine Oehl-Preſſe erfunden, durch welche nach der damit angeſtellten Probe, von einem Scheffel Saamen $\frac{1}{4}$ Theil Oehl mehr gepreßt werden kann, als durch die bisher geweſenen Oehl-Mühlen.

Da nun dem ꝛc. Zippelius wegen dieſer neuen Erfindung ein Douceur von 40 Rthlr. unter der Bedingung bewilliget worden, daß er gehalten ſeyn ſoll, einem jedem, der es verlangt, eine ſolche Preſſe gegen billige

billige Koſten anzulegen, und die Oehl-Mühlen darnach einzurichten; So befehlen Wir Euch hiermit {durch die Magiſtrate der Städte Eurer / denen Dominiis des Creiſes Eurer Inſpection / Inſpection} beſonders aber denen geiſtlichen Stiftern, welche Oehl-Mühlen zu halten verbunden ſind, ſolches bekannt zu machen, damit ſie wegen des bey der neuen Erfindung vorhandenen Vortheils, ihre Oehl-Mühlen, nach der Anweiſung des Zippelius einrichten laſſen können. Sind ꝛc.

No. CXI.

d. d. Glogau den 10ten November und Breslau den 1ſten December 1781.

Circulare

wegen des verbotenen Hauſirens und beſonders des Geldwechſelns der Juden auf dem Lande.

An ſämtl. Land- und Steuer-Räthe, desgl. an den Magiſtrat zu Breslau, die Juden-Commiſſion etc.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Aus dem Hauſir-Edict vom 2ten December 1750. §. 11. et 12. wird Euch bekannt ſeyn, unter was für Strafen das Hauſiren auf dem Lande auch denen Juden verboten iſt.

Da Wir nun dem ohnerachtet in ſichere Erfahrung gebracht, daß die Juden dieſes Gebot vielfach übertreten, ſich dabey beſonders mit Geldwechſeln einlaſſen, und dadurch das Publicum auf dem Lande betrügeriſch zu bevortheilen, und in Schaden zu bringen ſuchen; ſo wird hiermit verordnet, daß dergleichen Geld-Wechſeleyen auf dem Lande den Juden ſchlechterdings nicht verſtattet, vielmehr ſelbige in Betretungs-Fall ſofort arretiret, und anhero zur weiteren Beſtrafung abgeliefert werden ſollen.

Das Geldwechſeln auf dem Lande ſoll den Juden durchaus nicht verſtattet werden.

Sowol Schulzen und Gerichte, so dieses verstattet, als auch diejenigen, so Geld von Juden gewechselt, sollen bestrafet werden.

Diejenigen Dominia, Schulzen und Gerichte aber, so dies nachgegeben, müssen so wie diejenigen, welche Geld von ihnen gewechselt, darüber constituiret, und die diesfalls aufgenommenen Protocolla zur Decision anhero eingereicht werden.

(An die Oberschlesischen Land- und Steuer-Räthe.

Jedoch hat es bey demjenigen sein Bewenden, was wegen des Hausirens einiger Oberschlesischen Juden besonders nachgegeben ist; mit Geld-Wechseln aber müssen sich auch diese auf dem platten Lande schlechterdings nicht abgeben.)

Das Verkehr, Geld zu wechseln, soll lediglich in die Städte verwiesen werden.

Hierbey gereichet Euch zugleich zur Nachricht und weiteren Bekanntmachung im Creise, (in den Städten Eures Departements,) wie das Wechseln des Geldes in bedürfenden Fällen durchaus nur in den Städten, wohin dergleichen Verkehrungen lediglich gehören, doch, wie es sich von selbst verstehet, ohne Wucher nachgegeben werden kann, und wenn also Dominia und Gemeinden dessen benöthiget, sie dies Geschäft alldort um so mehr zu betreiben haben; als dadurch vorgebeugt wird, daß nicht so viele Juden sich in den Dörfern einschleichen, die unter dem Vorwande des Geldwechselns sich die Gelegenheit zum Rauben und Stehlen absehen können, wie solches an verschiedenen Orten sich bereits ereignet hat. Sind ꝛc.

No. CXII.

d. d. Glogau den 8ten und Breslau den 12ten December 1781.

Circulare
wegen verbotener Einfuhr aller fremden lackirten Kutschenblätter.

An sämtl. Steuer-Räthe, ingl. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir zum Besten der Berlinschen Vernisseurs Gueria und Chevalier, als welche die lackirten Kutschenblätter eben so gut und wohlfeil, als die Auswärtigen verfertigen, für gut befunden haben, das Einbringen aller fremden lackirten Kutschenblätter in den Provinzen diesseits der Weser zum innern Gebrauch, mittelst Cabinets-Ordre vom 24sten m. pr. gänzlich zu verbieten: so lassen Wir Euch solches hierdurch in Gnaden bekannt machen, und habt Ihr die Magistrate in den Städten Eures Departements darnach anzuweisen. Sind ꝛc.

P. M. Hiervon ist auch das nöthige an die Accise- und Zoll-Directiones erlassen worden.

No. CXIII.

d. d. Glogau, den 12ten December 1781.

Circulare

wegen der zur Verhütung des Einbringens ausländischer Strümpfe, Handschuh und Mützen zu treffenden Maaßregeln.

An sämmtliche Steuer-Räthe Glogauischen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es sind bey Unserer Allerhöchsten Person unmittelbar dringende Beschwerden wiederholentlich angebracht worden, daß, ohnerachtet aller bisher beobachteten Aufsicht und angewendeten Mittel, noch immer eine große Menge ausländischer Strümpfe, Mützen und Handschuhe zum Verbrauche in Unsere Provinzen eingebracht, und daß dadurch die Nahrung und Verdienst der Strumpf- und Seiden-Fabrikanten sehr gemindert werde.

Wenn Wir nun Höchstselbst zur möglichen Verhütung dieses den einländischen Strumpf-Fabriken so nachtheiligen Schleichhandels zu resolviren geruhet, daß künftig alle eingebrachte und hierbleibende, nicht aber durchgehende seidene, wollene und baumwollene Strümpfe, Mützen und Handschuhe, nicht eher von den Packhöfen an die Eigenthümer verabfolgt werden sollen, als bis solche von eigentlich dazu angewiesenen und vereideten Schaumeistern genau nachgesehen, und für einländisch anerkannt worden; diejenigen Fabricata aber, welche von gedachten Schaumeistern als ausländische declarirt werden, des daran befindlichen Accise-Siegels und der Bleye ohngeachtet, als fremde consideriret, und an das Accise-Amt des Orts zur weitern Untersuchung und gerichtlichen Verfahrung nach dem Accise-Justiz-Reglement vom 17ten Junii 1772 remittirt werden sollen. So befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden, hiernach in den Städten Eures Departements die nöthigen Veranstaltungen zu treffen; denen Fabrikanten aber, welche seidene, wollene und baumwollene Mützen, Strümpfe und

Die eingehende Strümpfe, Mützen und Handschuhe sollen, ob sie auch einländisch sind, zuvor von vereideten Schaumeistern genau nachgesehen, und diejenigen, die als ausländische anerkannt werden, an das Accise-Amt des Orts zur weitern Untersuchung remittiret werden.

und Handschuhe fertigen, aufzugeben, daß sie in ihren Fabricatis andere Zeichen als bisher einwürken, damit die Nachahmung ihrer bekannten Zeichen nicht den ausländischen Fabriken zur Fortsetzung ihres Schleichhandels dienen kann.

Die Fabrikanten sollen andere Zeichen als die bisherigen einwürken.

Uebrigens habt Ihr durch die Magistrate der Städte Eurer Inspection mit den Fabrikanten in Ueberlegung nehmen zu lassen, ob es nicht gut seyn würde, denen Fabricatis, entweder gewisse Zeichen ihrer Fabrike, oder die Anfangsbuchstaben ihres Namens und den Namen der Stadt ganz einzuwürken, und wie den Fabricatis, welche nicht gewürkt werden, als die Arbeit und Waaren der Stricker jeden Orts, sonst die Zeichen angebracht werden können. Von denen hierunter von Euch getroffenen Verfügungen gewärtigen Wir baldmöglichst Euren Bericht, damit die nöthigen Präcautionen deshalb genommen werden können, und sind ꝛc.

No. CXIV.

d. d. Breslau den 12ten December 1781 und Glogau den 9ten Januar 1782.

Circulare

wegen der zu Verhütung des Einbringens ausländischer Strümpfe, Handschuhe und Mützen zu treffenden Maaßregeln.

An sämtl. Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Bewegungsgründe.

Unsern ꝛc. Es haben die Strumpf-Fabrikanten zu Berlin, sowol bey Unserm General-Directorio, als auch bey Unserer Allerhöchsten Person unmittelbar dringende Beschwerde wiederholentlich angebracht, daß ohnerachtet aller bisher beobachteten Aufsicht und angewandten Mittel, noch immer eine große Menge ausländischer Strümpfe, Mützen und

Handschuh zum Verbrauch im Lande eingebracht, und dadurch ihre Nahrung und Verdienst sehr vermindert werde.

Maaßregeln gegen das Einbeinbringen ausländischer Strümpfe, Mützen und Handschuhe.

Wir haben auch die zur möglichsten Verhütung dieses den einländischen Strumpf-Fabrikanten so nachtheiligen Schleichhandels in Antrag gebrachten Mittel genehmiget, und an die General-Accise-Administration die nöthige Verfügung erlassen, nach welcher alle künftig einzubringende seidene, wollne und baumwollne Strümpfe, Mützen und Handschuh ꝛc. nicht eher von den Packhöfen, oder sonst, an die Eigenthümer verabfolgt werden sollen, als bis solche von eigentlich dazu angewiesenen und vereideten Schaumeistern, die aus dem Strumpfmacher-Gewerke dazu zu nehmen, genau nachgesehen, und für einländisch erkannt worden.

Untersuchung der eingehenden Strümpfe, Handschuhe und Mützen, von darzu anzustellenden Schaumeistern.

In Gefolge dieses, wird Euch also hierdurch aufgegeben, { in den / einen } Städten Eures Departements, wo Strumpf-Fabrikanten vorhanden sind, oder dergleichen Waaren von den Handelsleuten verschrieben werden, { oder zween von den hiesigen Strumpf-Fabrikanten mit Zuziehung des Accise-Amtes und des Fabriken-Commissarii Hartmann, welcher bereits einige tüchtige Subjecta dazu choisirt hat, auszusuchen, selbige dazu einen oder zween dergleichen Fabrikanten durch die Magistrate, mit Zuziehung des Accise-Amtes auszusuchen, und sie von dem Magistrat des Orts dahin zu vereiden, und zu Schaumeistern anzustellen, — — — — — — — — — — — — — — — Orts dahin vereiden, und zu Schaumeistern bestellen zu lassen, } daß sie alle eingehende und im Orte verbleibende, nicht aber durchgehende Strümpfe, Mützen und Handschuhe revidiren und beschauen sollen, ob solche einländische oder ausländische Fabricata sind.

Für diese Bemühung wird ihnen das im Accise-Reglement bestimmte Denuncianten-Antheil, deren von selbigen bey ihrer Schau angezeigten, und von dem ordentlichen Richter als ausländische anerkannte Waaren, zugebilliget.

In dieser Art habt Ihr diese Schau in allen Städten, wo Strumpf-Fabrikanten wohnen, nach ihrer grössern oder geringern Anzahl verhältnißmäßig einzurichten; in den kleinen Städten aber, wo dergleichen Fabrikanten nicht vorhanden, die Besichtigung dieser Waaren den Accise-Bedienten allein, so wie vorhero, zu überlassen.

Die

Die von den Schaumeistern für einländisch erklärten Waaren dieser Art sind von ihnen mit einem kleinen Schaustempel, neben dem Accise-Siegel zu bezeichnen; die für ausländisch anerkannte Waare aber, wenn gleich solche mit dem Accise-Stempel oder Bley versehen wäre, anzuhalten, und an das Accise-Amt des Orts zur Besorgung des dazu schon im Accise-Justiz-Reglement vom 11ten Junii 1772 Cap. IV. und in jüngern Verordnungen vorgeschriebenen gerichtlichen Verfahrens abzugeben, von den Schaumeistern aber ist zu ihrer Nachricht, über die von ihnen als ausländisch angegebene Waaren, ein kleines Register zu führen, welches sie alle halbe Jahre an Euch, und Ihr an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer abzugeben habt.

Die einländischen sind mit dem Schaustempel neben dem Accise-Siegel zu bezeichnen, die als ausländisch anerkannte aber an das Accise-Amt des Orts, Behufs der Untersuchung, zu remittiren.

Auch sind die Strumpf-Fabrikanten anzuweisen, daß sie ausser ihren bishero gewohnten Zeichen, annoch neue ihren Waaren einwürken, damit die Nachahmung ihrer bekannten Zeichen, nicht den ausländischen Fabriken zur Fortsetzung ihres Schleichhandels dienen könne. Uebrigens ist es denen Accise-Aemtern zu überlassen, die Revisores zu instruiren, aus welchen Landen diese Fabricata in Einfuhre verboten sind, maßen die zum E. aus der Schweiz, unter diesem Verbot nicht begriffen. Sind ꝛc.

Die einländischen Fabricata sollen mit andern Zeichen, als die bisherigen, versehen werden.

P. M. Das von Glogau aus erlassene Circulare hat zwar einen andern Anfang, und weichet den Worten nach von dem von der Breslauschen Königl. Cammer erlassenen ab, enthält aber alle die wesentlichen Punkte des letztern.

No. CXV.

d. d. Glogau den 17ten December 1781 und Breslau den 11ten Februar 1782.

Circulare,

daß in die wegen Viehsterben zu sperrende Dörfer, die keine eigene Feuer-Spritze haben, jedesmal vor der Sperre eine Spritze gebracht werden soll.

An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir in fernern Verfolg der bisherigen Verordnungen betreffend, die zu nehmende Maaßregeln bey der Hülfe eines wegen Viehsterbens gesperrten Dorfes in Feuersnoth für nöthig finden, daß in die mit diesem Unglück heimgesuchte Orte, wo keine Spritze vorhanden, vor der Sperre jedesmal eine Creis-Spritze gebracht werde; So befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, hiernach das Nöthige im Creise Eurer Inspection zu verfügen, und auf die Befolgung genau zu halten. Sind ꝛc.

No. CXVI.

d. d. Breslau den 24sten December 1781.

Circulare,

daß das Holz in den Waldungen mit der Säge geschnitten oder abgeholzet, und die Haue rein geholzet werden sollen.

An sämtl Landräthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben mißfällig vernehmen müssen, daß die Dominia, mit ihren Waldungen unwirthschaftlich und Forstwidrig gebahren, maßen ausser dem zu ihren Eisen-Hütten erforderlichen Holze, auch eine sehr beträchtliche Quantität Klafterholz zu ihren Glas-Hütten und Oekonomie-Bedürfnissen alljährlich aufgehet.

Damit nun der daraus zu besorgenden Devastation der Forsten vorgebeuget werde: so verordnen Wir hierdurch, daß zur Conservirung der Waldungen fürs künftige keine Scheite, sie kommen zu welchem Gebrauch sie wollen, mehr mit der Axt geschroten, sondern alles und jedes Holz mit der Säge geschnitten, und kein Stock über eine halbe Elle hoch gelassen, auch die Haue rein geholzet, nicht weiter ausgelichtet, und auf das genaueste verheeget werden sollen, bis solche wieder hinlänglich mit jungem Holze bestanden sind. Ihr habet diese Verfügung sämmtlichen Dominiis Eures Creises sofort per Currendam bekannt zu machen, und einem jeden die genaueste Befolgung derselben einzuschärfen, damit Wir Uns nicht genöthiget sehen, die bey denen dieserhalb vorzunehmenden Revisionen vorkommende Contraventiones zu ahnden. Sind ꝛc.

No. CXVII.

d. d. Breslau den 29sten December 1781.

Circulare

wegen der von den Officianten bey ihrer Anstellung zu entrichtenden Chargen- und Stempel-Jurium.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe ꝛc.

Friedrich, König ꝛc.

Es ist zwar schon mehrmalen, besonders aber unterm 29sten October 1761, den 6ten April 1764 und 30sten September 1775 verordnet worden, daß Ihr niemanden bey eigener Vertretung der dadurch entstehenden Reste ad officium admittiren oder deren Gehalt auszahlen sollet, bevor er sich nicht wegen der berichtigten Chargen- und Stempel-Jurium ausgewiesen, oder eine Dispensation dieserhalb produciret, oder sich sonst durch Vorweisung einer schriftlichen Resolution legitimiret hat, daß demselben eine Dilation zu Abführung derselben, oder völlige Befreyung von diesen Juribus accordiret worden sey.

Da sich nun öfters ereignet hat, daß die angestellte Officianten, ohngeachtet sie schon geraume Zeit in officio gestanden, und das Gehalt percipiret, solche nicht entrichtet haben; als werden oben allegirte Verordnungen hiermit aufs neue in Erinnerung gebracht, und Euch hiermit ernstlich anbefohlen, schlechterdinges keinen Eurer Untergeordneten zu dessen Anstellung ad officium zu admittiren, oder den Gehalt auszahlen zu lassen, bevor nicht der Impetrant sich ausgewiesen hat, daß er die Chargen- und Stempel-Jura gegen Quittung entrichtet hat, oder sich sonst gehörig legitimiret hat, daß er davon dispensiret worden sey. Sind ꝛc.

Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der demselben incorporirten Grafschaft Glatz

in

Finanz- Policey- Sachen ꝛc.

ergangenen und publicirten

Ordnungen, Edicte, Mandate, Rescripte ꝛc.

vom Jahre 1782.

von Ff bis Ttt.

Digitized by Google

No. CXVIII.

d. d. Breslau den 14ten und Glogau den 25sten Januar 1782.

Circulare

wegen des verbotenen Getreide-Handels nach der Probe.

An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist bekanntlich durch die Circular-Verordnungen vom 19ten December 1755, den 5ten October 1764, 25sten August 1771, und letztlich vom 30sten December 1776 auf den verbotenen Getreide-Handel nach der Probe eine Strafe von 5 Rthlr. p. Scheffel, welche von dem Käufer sowol, als von dem Verkäufer zu erlegen, gesetzt worden. Wir haben jedoch bey denen häufig vorkommenden Contraventions-Fällen wahrgenommen, daß diese Strafe in den wenigsten Fällen zu realisiren sey, und daher resolvirt, diese Strafe auf 1 Rthlr. p. Scheffel, sowol für den Käufer als Verkäufer, herunterzusetzen, womit solche bey vorkommenden Contraventionen um so ehender ganz realisirt werden kann, und davon nicht so oft abgegangen werden darf.

Die Strafe auf die Contraventions-Fälle wird auf 1 Rthlr. pro Scheffel heruntergesetzt.

Es wird Euch solches zur Nachricht bekannt gemacht, und um die Magistrate Eurer Inspection darnach, zugleich aber dahin zu instruiren, daß besser, wie bisher geschehen, besonders durch die Polizey-Bereuter auf die diesfälligen Contraventiones attendirt werde.

Zugleich werdet Ihr hierdurch angewiesen, bey jedesmaliger Contravention mit darauf indagiren zu lassen, wie die Vermögens-Umstände des Contravenienten beschaffen, und im Unvermögens-Fall die diesfällige Bescheinigung jedesmal mit den Untersuchungs-Actis einzureichen, damit dem Befinden nach auf eine verhältnißmäßige Leibesstrafe erkannt werden kann; als welches überhaupt fürs künftige bey jedesmaliger Polizey-Contraventions-Untersuchung, wie bisher wol geschehen ist, nicht aus der Acht gelassen werden muß. Sind ꝛc.

Bey der Untersuchung soll jedesmal auf die Vermögens-Umstände indagiret werden, und davon Anzeige geschehen.

No. CXIX.

d. d. Breslau den 15ten Januarii und Glogau den 4ten Martii 1782.

Circulare
wegen Anstellung mehrerer Salz-Seller im Lande.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Vorfallende häufige Salz-Contraventiones.

Unsern ꝛc. Wir müssen noch immer mit äusserstem Mißfallen wahrnehmen, daß weder Unsere geschärften Straf-Edicte, noch die vigilance der Gränz-Gardes hinreichend sind, die Einschwärzungen des fremden Salzes zu coupiren, sondern solche mehr und mehr zunehmen, und dabey noch sehr wahrscheinlich ist, daß, so hart auch die darauf gesetzten Strafen sind, doch gegen einen attrapirten Einschwärzer 10 unentdeckt bleiben; und geht dies so weit, daß die Contrebande nicht blos in denen an der Pohlnischen Gränze gelegenen, sondern auch in denen davon entfernten Creisen und Städten getrieben wird.

Ursachen davon.

Der Grund des häufigen Contrebandirens liegt vornemlich darin, daß entweder mancher Wirth mehr Salz gebraucht, als ihm nach dem Consumtions-Anschlage zugetheilet ist, indem auf die Kinder unter 9 Jahren nicht reflectirt wird, derselbe also mit Verletzung Unsers Allerhöchsten Intresses, dem wohlfeilern fremden Salz theils selbst nachgehet, theils mit denen sich durchschleichenden Gorallen Durstechereyen hat, oder daß die in vielen und vielleicht in den meisten Dörfern und Städten befindliche arme Wirthe, { vornemlich Einlieger, Häußler ꝛc. von Schul- / Tagelöhner und Einlieger, die zu unvermögend } zen und Gerichten — — — — — — sind, ihre Quotam für 3. 4 Köpfe sogleich baar auf einem Brette auszu- — } bey der Vertheilung des Salzes übergangen werden, und deren zahlen, veranschlagtes Quantum denen Vermögendern, die starke Familien haben, zugeschlagen wird; um die von denen armen Familien für 3. 4. 5 Köpfe excl.

excl. Kühe, auf einem Brett gleich baar zu zahlende beträchtliche Ratam, ohne Hoffnung des Ersatzes, nicht vorschießen zu dürfen.

Die Armen nun lassen sich solches gerne gefallen; und da sie ohne Salz nicht seyn können, suchen sie sich durch Einschwärzung des wohlfeilern, auch wol auf Credit zu erhaltenden fremden Salzes, zu helfen; und obgleich die Strafe des attrapirten Einschwärzers rigoureuse ist: so lehrt doch die Erfahrung, daß, da diese Leute gegen einmaliger Attrapirung, zehnmal durchschleichen, sie sich der Strafe der 8 Gr. für jedes Quart lieber aussetzen, als sich denen leicht zu erfüllenden Gesetzen unterwerfen.

Es hat sich hiernächst sogar gezeigt, daß in manchen Gemeinen ein förmlicher Salz-Handel getrieben, und das Salz in großen, aus ganzen Tonnen bestehenden Quantitäten, entweder mit eignen Pferden und Wagen aus Pohlen herbeygeholet, oder durch die Gorallen zugeführt wird.

Dies beweiset, daß es an Käufern nicht fehlen müsse, die theils mit ihrem ordinairen Salz-Quanto nicht zureichen, theils, wie gesagt, bey der Vertheilung übergangen werden, und sich die Gelegenheit, das Salz Gröschelweise in ihrem eignen Dorfe zu erhalten, zu Nutze machen.

Hiebey leidet nun nicht allein offenbar Unser Allerhöchstes Intresse auf mehr als eine Art, sondern, da vorgedachtermaßen die Strafe so rigoureuse ist, und sich sogar auf die Edictmäßige Confiscation der Pferde und Wagen erstreckt: so muß in vielen Fällen, Unserer Allerhöchsten Landesväterlichen Milde und Huld entgegen, der Unterthan zu Grunde gerichtet werden, und dadurch zugleich denen Dominiis selbst der größte Nachtheil erwachsen. Nachtheil, der daraus erwächset.

Dies ist noch nicht genung, sondern es ist durch die Widersetzlichkeit boshafter Contrebandiers, nach denen beyden schon bekannten Fällen, sogar Mord und Todtschlag verübt worden.

Wir wollen und können dahero diesen Unfug nicht mehr mit Gelassenheit ansehen, sondern finden Uns bewogen, nicht allein Unsers Allerhöchsten eigenen Intresses wegen, sondern auch zu Soulagirung der Armuth durch Erleichterung des Salz-Debits im Kleinen, nicht weniger zu Abwendung der mit dem Ruin Unserer geliebten Unterthanen, und dem Nachtheil Unserer getreuen Guths-Herrschaften nothwendig verknüpften Edictmäßigen großen Geldstrafen, und vornemlich der Confiscation der Pferde und Wagen, ingleichen zu Verhütung fernerer Mordthaten, so- Mittel dagegen.

wol an Unſern unſchuldigen Officianten, als durch deren Nothwehr an Unſern Unterthanen, auf Mittel zu einer promten und wirkſamen Remedur zu denken.

Wenn Wir nun ſolche bereits jetzt auf und in denen Dörfern und Orten finden, wo ſich Salz-Seller etablirt haben, und wo die Einſchwärzungen um ſo ſeltener ſind, je vigilanter die Seller ſelbſt darauf achten, und eines jeden Einwohners Conſumtion leicht controlliren können. So befehlen Wir Euch, mit Beziehung auf die ſchon ehedem, ins beſondere unterm 27ſten October 1763 erlaſſene Ordre hiemit in Gnaden, Euch aus der Erfüllung Unſerer Landesväterlichen Abſicht ein ernſtliches Geſchäft zu machen, und bey { jedem zum Creiſe Eurer Inſpection gehörigen Dorfe, / jeder Stadt Eures unterhabenden Departements — ſo wie noch zuletzt im Junio 1767 geſchehen, } zu erforſchen ꝛc.

— — — — —

In den Orten, wo ſchon Salz-Seller ſind, ſollen die veraltete Patente aufs neue geldſet und überhaupt mit mehrerer Ordnung procediret werden.

1) Ob jemand { im Dorfe / daſelbſt } jetzo ſchon mit Salze handle, wer er ſey, wie er heiße, ob er Conceſſion und ein Patent habe, und ob er als Seller, und von wem vereidet ſey, oder nicht.

Die vorgezeigten Patente habt Ihr ſelbſt nachzuſehen, und von beyderley Art Salz-Schenken (nämlich von denen mit Patent, und denen ohne Patent) eine Deſignation, worin auch das Datum jedes vorhandenen Patents bemerkt ſeyn muß, anzufertigen.

Bey denen Euch vorkommenden Patenten habt Ihr demnächſt auch darauf wohl zu attendiren, ob ſolches auch auf dem Inhaber ſelbſt laute, indem oft die Wittwe oder Kinder eines privilegirt geweſenen Sellers, auf des verſtorbenen Mannes oder Vaters Patent, den Salz-Schank fortſetzen, und ſich dadurch von eigener Löſung des Patents zum Nachtheil Unſers Stempel-Regalis, und der Vereidung bey den Factoreyen entziehen.

Dergleichen durch das Abſterben der Privilegiatorum ungültig gewordenen Patente habt Ihr ſofort zurück zu behalten, und mittelſt beſonderer Specification einzuſenden; übrigens aber die Vorzeiger derſelben, wie auch die ganz und gar ohne Patent Handelnden zu befragen, ob ſie die Sellerey continuiren, und præſtanda präſtiren wollen.

Wo keine Seller ſind, ſollen dergleichen angeſtellet werden.

2) Machen Wir Euch zur Pflicht, in { jedem Dorfe / jeder Stadt } Eures Creiſes und Departements, wo noch kein Seller iſt, nach Beſchaffenheit

der

der { Lage und Größe deſſelben 1 oder 2 Subjecta, allenfalls den Zahl der Einwohner 1. 2 oder mehrere Subjecta — — Schulzen, Kretſchmer oder Schmidt — — — — } auszumitteln, und vorzuſchlagen, um als Salz-Seller privilegirt zu werden, der das Anſchlags-Quantum der Gemeinde oder Stadt halbjährig richtig und ohne Reſt ausnehme; und hat ein ſolcher ſodann ein Patent, deſſen Koſten an Stempel- und andern Gebühren ein für allemal überhaupt auf 3 Rthlr. 15 gGr. zu ſtehen kommen, zu löſen.

Koſten eines Patents.

Dagegen werden dem Seller auf jede Tonne Sied- oder 2½ Centner Stein-Salz, auſſer dem bekannten Factorey-Preiſe, gut gethan:

Proviſion der Seller.

1. An Proviſion für ſeine Mühe	1 Rthlr.	
2. An Agio fürs Gold	—	9 ſgr.
3. An Fuhrlohn bis auf eine Meile zur Factorey	—	7½ —
in Summa	1 Rthlr.	16½ ſgr.

Wornach ihm dann im Patent die Verkaufs-Preiſe feſtgeſetzet werden; bey welchen Sätzen ſich an denjenigen vielen Oertern, wo jetzo ſchon Seller ſind, ſowol die Seller als auch die Communitäten ſelbſt ſehr wohl befinden, und nicht ſobald ein Seller abgeht, als ſchon um einen andern gebeten wird, auch von beyden Theilen Sorge getragen wird, daß das alle halbe Jahre nach dem Conſumtions-Anſchlage auszunehmende Salz richtig und unfehlbar abgeholt werde.

Dies habt Ihr denen auszumittelnden, oder ſich ſelbſt meldenden Sellern zu ihrer Belehrung und Benehmung der hin und wieder ſchon gemachten Entſchuldigungen wegen ſtarken Vorſchuſſes bekannt zu machen.

Von denen zu dieſem Behuf ausgemittelten Candidaten habt Ihr denn ebenfalls eine Liſte anzufertigen, und ſolche mit denen vorgedachten beyden Deſignationen ult. Martii, allerſpäteſtens gegen den 15ten April c. a. einzureichen, da denn ein jeder mit dem gehörigen Patent verſehen werden wird.

Wir vermuthen übrigens gar ſehr, daß { Schulzen und Gerichte, manche Communitäten - und manche Gemeine ſelbſt, } es lieber beym Alten werden laſſen, und das Salz ſelbſt vertheilen wollen, aus dem ſcheinbaren Grunde, daß auf ſolche Art

Art das Salz um so viel wohlfeiler sey, als der 1 Rthlr. Provision des Sellers beträgt.

Hierunter aber stecken hier und da Nebenabsichten; theils, um die Plackerey, bey der durch der Schulzen Hände gehenden Vertheilung und Ausmessung des Salzes etwas festsetzen zu können, wodurch der Consument mehr verliert, als der ganz unbedeutende Zuschuß zur Seller-Provision beträgt; theils, um von der einmal gewohnten Einschwärzung nicht abzulassen; und da überhaupt der verdetaillirte Zweck und Nutzen der Seller, auch selbst an denen Orten, wo bey der Vertheilung redlich verfahren wird, nicht erreicht werden würde: so habt Ihr dergleichen contradicirenden Gemeinen und Communitäten gehörige Bedeutung zu thun, und ihnen die auf einen jeden, auch den Vermögendsten zurückfallende Bequemlichkeit, das alljährlich von ihm nach dem Consumtions-Anschlage für sein Haus auszunehmende Salz, successive im Kleinen, und mit wenigem Geld-Aufwand sich anzuschaffen, recht begreiflich zu machen, und insbesondere die Ordre vom 13ten Februar 1764 nachdrücklich einzuschärfen.

Nutzen der Seller und der Consumenten.

P. M. Auch an die Salz-Inspectores ist dieserhalb das Nöthige erlassen worden.

No. CXX.

d. d. Breslau den 16ten Januar und Glogau den 25sten März 1782.

Circulare

wegen der auf den neu angelegten Colonie-Dörfern anzusetzenden Schulzen und Gerichten, und der zu publicirenden Landes-Ordnungen und Edicte.

An die Landräthe, in deren Creisen Colonien angelegt worden.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist zwar bereits durch die gedruckte Declaration vom 28sten August 1773 festgesetzt, daß die im Lande neu etablirte Colonien als ganz separate Dörfer angesehen, und des Endes auch in einem jeden

jeden dergleichen neuen Dorfe eigene Schulzen und Gerichte angesetzet werden sollen.

Wir finden jedoch nöthig, solches hierdurch zu wiederholen, und Euch besonders aufzugeben, darauf zu halten, daß in einem jeden in dem Creise Eurer Inspection angelegten neuen Colonie-Dorfe, wo solches noch nicht geschehen, von den Grundherrschaften sofort tüchtige Schulzen und Gerichte angestellet werden müssen, womit in diesen neuen Dörfern die noch fehlende gute Ordnung eingeführet werde, und die fürs künftige in Eurem Creise zu circulirende Publicanda und Verordnungen ebenfalls daselbst gehörig zur Publication gebracht werden können.

Damit übrigens die gröstentheils in diesen neuen Dörfern etablirte Ausländer mit denen bereits subsistirenden Landes-Gesetzen bekannt werden, und solche beobachten, oder bey Contraventions-Fällen, sich nicht mit der Unwissenheit entschuldigen können: so haben Wir diejenigen gedruckten Edicte und geschriebene Circular-Verordnungen, welche denenselben vorzüglich zur Wissenschaft gebracht werden müssen, in beygehendes Verzeichniß bringen lassen; und befehlen Euch, einem jeden Colonie-Dorfe Eurer Inspection, eine Abschrift von denen Circular-Verordnungen, so wie von den gedruckten Edicten ein Exemplar zuzufertigen, und darauf zu attendiren, daß solche gehörig publiciret, und in der Gerichts-Stätte jeden Orts öffentlich affigiret werden; wes Endes Ihr sofort anzuzeigen habet, wie viel Exemplaria der verzeichneten gedruckten Edicte Ihr nöthig haben werdet, damit Euch solche zugeschickt werden können. Sind ꝛc.

No. CXXI.

d. d. Glogau den 18ten Januar und Breslau den 2ten Februar 1782.

Circulare

wegen der den anziehenden Pohlen zur Einbringung ihres vorräthigen Getreides zu ertheilenden Einfuhr-Päſſe.

An ſämmtliche Land-Räthe, ingl. mut. mut. an ſämmtliche Steuer-Räthe und an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Um Unſerer Allerhöchſten Willensmeynung gemäß den Anzug der Ausländer nach Möglichkeit zu befördern, und alle Hinderniſſe aus dem Wege zu räumen, haben Wir reſolviret, daß den zum Anzuge ſich meldenden Pohlen, zur Einbringung ihres vorräthigen Getreides die erforderlichen Einfuhr-Päſſe ertheilet werden ſollen.

Wir machen Euch daher ſolches hierdurch bekannt, mit dem gnädigſten Befehl, wenn ſich Pohlen zum Anzuge angeben, die Getreide-Vorräthe haben, Euch die Quantität und Qualität des Getreides anzeigen zu laſſen, und davon an Unſere ꝛc. Cammer zu berichten, da den befindenden Umſtänden nach, darüber die Einfuhr-Päſſe ausgefertiget werden ſollen. Sind ꝛc.

P. M. Dieſes Circulare iſt ſämmtlichen Gränz-Zoll-Aemtern durch die Acciſe- und Zoll-Direction zu Breslau und Neiſſe bekannt gemacht worden.

No. CXXII.

d. d. Breslau den 21ſten Januar 1782.

Circulare

wegen des zu adhibirenden Stempel-Papiers bey den Anmeldungs-Protocollis in gerichtlichen Verhandlungen.

An ſämmtliche Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departaments.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Abſchriftlich anliegende Verordnung, nach welcher die Anmeldungs-Protocolle in gerichtlichen Verhandlungen, wenn das Objectum litis unter 200 Rthlr. beträget, auf einem 1 Gr. Stempelbogen, und wenn es 200 Rthlr. und drüber ausmachet, auf einem 4 Gr. Bogen verfaſſet; auch ein gleiches bey den ſchriftlichen Anmeldungen beobachtet werden ſoll, laſſen Wir Euch mit dem gnädigen Befehl zufertigen, darnach die Stempel-Rendanten Eures Departements zu inſtruiren, auch dieſe Verfügung denen Euch untergebenen Magiſträten bekannt zu machen. Sind ꝛc.

Copia.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da zu einiger Deckung, der bey den Proceſſualibus durch die Verminderung und Verkürzung der Prozeſſe großen Abfall erleidenden Stempel-Revenüen nach dem Vorſchlage Unſerer Haupt-Stempel- und Carten-Cammer feſtgeſetzet worden: daß zu einem jeden Anmeldungs-Protocolle, wenn das Object der anzuſtellenden Klage unter 200 Rthlr., ein Stempelbogen à 1 gGr., wenn aber ſolches 200 Rthlr. und drüber ausmacht, dergleichen à 4 gGr. adhibirt, auch ein gleiches in Abſicht der ſchriftlichen Anmeldungen beobachtet werden ſolle: So laſſen Wir Euch ſolches zu Eurer genaueſten pflichtmäßigen Nachachtung und weitern Bekannt-

kanntmachung an sämmtliche Euch subordinirte Untergerichte hierdurch eröffnen, und seynd Euch ꝛc. Gegeben Berlin, den 8. December 1781.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht, in simili an sämtl. Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia.

No. CXXIII.

d. d. Glogau den 29sten Januar und Breslau den 14ten März 1782.

Circulare

wegen des den Forst-Bedienten der Immediat-Städte accordirten Klopfgeldes.

An sämmtliche Steuer-Räthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friderich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir den Forst-Bedienten der Immediat-Städte, so wie bey Unsern Domainen-Aemtern geschiehet, für das Anschlagen eines jeden Stammes Bau- und Nutz-Holz, es sey von welcher Gattung es wolle, bis zur Reiß-Latte, wenn es verkauft und nicht unentgeldlich als Freyholz hergegeben wird, 1 Gröschel, und vor 12 Stück Reiß-Latten oder 24 Stangen zu Dachlatten, so nicht gespalten werden, eben so viel, ingleichen für die Anweisung des zu verkaufenden Klafterholzes gleichfalls 1 Gröschel pro Klafter, unter dem Namen Klopfgeld, so von den Holz-Käufern künftig zu erlegen, zu accordiren befunden, in der Hoffnung, daß die Forst-Bedienten sich dagegen beeifern werden, ihren Pflichten in allem Betracht mit schuldigstem Eifer und Treue, besser als jemals

Bestimmung des Klopfgeldes.

jemals nachzukommen; ſo machen Wir Euch ſolches hierdurch bekannt, mit dem gnädigſten Befehl, die Magiſträte der mit Forſten verſehenen Immediat-Städte Eurer Inſpection, hiernach ſofort zu inſtruiren. Sind ꝛc.

No. CXXIV.

d. d. Glogau den 30ſten Januar und Breslau den 30ſten März 1782.

Circulare

wegen des wucherlichen Agiotirens.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Urſache dieſes Circularis.

Unſern ꝛc. Wir haben zwar durch die Circular-Ordre d. d. Glogau den 30ſten October und Breslau den 15ten November 1780 den häufigen Klagen, daß fremde Gold-Münzen und unwichtige Ducaten im Lande roulliren, und daß das Publicum bey der häufig roullirenden Münze durch die Gewinnſucht der Agioteurs äuſſerſt bedrücket worden, abhelfliche Maaße zu verſchaffen geglaubet; da Wir aber wahrnehmen müſſen, daß Unſere heilſame Abſicht für das Beſte des Publici noch nicht erreichet worden: ſo finden Wir nöthig, oballegirtes Circulare zu declariren und zu verordnen, daß zwar der Kaufmannſchaft freyſtehen ſoll, leichte Ducaten und andere zu leichte fremde Geld-Species von Ausländern für Waaren anzunehmen, jedoch mit dem ausdrücklichen Befehl, ſelbige bey Strafe der Confiſcation nicht in Unſern Landen weiter auszugeben, ſondern in die Münze zu liefern, und daſelbſt nach der Vorſchrift d. d. Glogau den 8ten Februar und Breslau den 3ten April 1781 gegen Friedrichsd'or auszuwechſeln. Was aber das Aus- und Einwechſeln des Courants gegen die Scheidemünze betrifft: ſo wollen Wir nachgeben, daß wenn jemand für ſeine Waaren, Producte und Gewerbe, Scheidemünze angenommen, und hiernächſt zu öffentlichen Abgaben oder andern Behuf Courant braucht,

Die Kaufleute ſollen die angenommenen leichten Gold-Münzen zur Münze liefern.

Unter welchen Modalitäten das Umwechſeln des

Courants gegen Scheide-Münze et v. v. statt findet.

selbiger von einem andern, welcher Courant über seine Nothdurft besitzet, solches gegen billiges Agio einwechseln, und eben so auch derjenige, welcher für seine Producte, Waaren und Gewerbe mehr Courant, als er selbst brauchet, eingenommen, gegen Scheidemünze mit einem billigen Agio überlassen könne, folglich das Strafverbot des Circularis vom 30sten October und 15ten November 1780 nur den Fall zum Gegenstande haben soll, wenn jemand aus dem Wechsel mit Courant und Scheidemünze ein besonderes Agio-Gewerbe macht, dergestalt, daß er eine oder die andere Münze nicht zum Gebrauch in seinem Gewerbe einwechselt, sondern blos um aus dem Agio, nämlich aus dem, was er bey der Einwechselung giebet, gegen das, was er bey der Verwechselung erhält, zu prositiren.

Die Exportation des Courants auſſer Landes zur Betreibung eines wucherlichen Gewerbes wird nochmals verboten.

Sollten sich übrigens gewinnsüchtige Leute unterfangen, wider das oftmalige Verbot, Courant zu Betreibung ihres wucherlichen Gewerbes auſſer Landes zu bringen, oder zu verschicken: so haben sothane Contravenienten zu gewärtigen, daß sie nach den Gesetzen, und besonders nach den Edicten d. d. Potsdam den 13ten Februar 1749 und d. d. Berlin den 21sten August 1756 ohne Nachsicht bestraft werden sollen.

Wir befehlen Euch, diese Unsere Declaration des oballegirten Circularis vom 15ten November und 30sten October 1780 in dem Creise Eurer Inspection zur gehörigen Publication zu bringen, und wann Euch Contraventiones bekannt werden, Uns solche zur weitern Verfügung anzuzeigen. Sind ꝛc.

No. CXXV.

d. d. Brieg den 4ten Februar 1782.

Königl. Oberschlesische Ober-Amts-Currende wegen Regulirung des Justiz-Wesens in Ober-Schlesien, und besonders von Etablirung des Notariats-Collegii.

Publicatum per Circulare der Breslauischen Krieges- und Domainen-Cammer vom 17ten Febr. 1782.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. In dem neu emanirten Corp. Jur. Frideric. P. III. Tit. 7. §. 4. 32. et 113. ist ausdrücklich verordnet, daß alle Angelegenheiten und Geschäfte, wo ausser wirklichen Prozessen bey dem Gerichte etwas anzuzeigen, nachzusuchen oder zu besorgen ist, solches durch einen Justiz-Commissarium geschehen soll. Da bisher aber verschiedentlich wahrgenommen worden, daß die Dominia, ohngeachtet nunmehro das Collegium der Justiz-Commissarien bereits völlig etablirt ist, dieser gesetzlichen Vorschrift nicht nachgekommen; so wird Euch solche hierdurch wiederholentlich eingeschärft und anbefohlen, Euch darnach ganz eigentlich zu achten, und bey vorkommenden Fällen Euch der Assistenz eines bey der hiesigen Oberschlesischen Ober-Amts-Regierung recipirten Justiz-Commissarii zu bedienen, besonders aber durch dieselben Eure Gesuche bey diesem Collegio anzubringen, oder doch wenigstens Eure Vorstellungen durch die Justiz-Commissarios legalisiren zu lassen; widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß Euch dergleichen Supplicate ohne Resolution und Verfügung werden retradirt werden.

Die vorhin erlassene Vorschriften werden wiederholet, und anbefohlen, sich der Assistenz der recipirten Justiz-Commissarien zu bedienen.

Hiernächst ist auch in dem allegirten Corp. Jur. Frider. Part. III. Tit. 7. §. 44. festgesetzet worden, daß

1) wenn ein Contract ein unbewegliches Grundstück betrifft, oder

2) wenn sonst die gemeinen Rechte oder gewisse Provinzial-Gesetze die gerichtliche Vollziehung und Bestätigung derselben nothwendig erfordern, oder

In welchen Fällen ein Contract oder Instrument entweder vor Gericht oder vor einem Justiz-Commissario errichtet werden solle.

3) wenn

3) wenn die Intereſſenten einen Contract, der an ſich der gerichtlichen Confirmation nicht bedarf, mehrerer Sicherheit und Feſtigkeit wegen gerichtlich beſtätigen laſſen wollen, oder endlich

4) wenn ſie dem über einen ſolchen Vortrag zu errichtenden Inſtrumento die Kraft und Wirkung eines Inſtrumenti publici zu verſchaffen geſonnen,

alsdenn allemal der Contract ſelbſt und das Inſtrument darüber entweder vor Gerichte oder vor einem Juſtiz-Commiſſario errichtet und aufgenommen werden müſſe. Dieſe Verordnung wollen Wir Euch daher ebenfalls zu Eurer Achtung nochmals bekannt machen, unter der ausdrücklichen Warnung, daß bey deren Nichtbefolgung der eingereichte Contract oder Inſtrument nicht zur Confirmation angenommen werden ſoll.

In den Creiſen ſind als Juſtiz-Commiſſarii angeſtellet.

Damit Ihr aber auch in den Stand geſetzt werdet, obgedachten Vorſchriften überall ein Genüge zu leiſten: ſo erhaltet Ihr hiermit eine ſpecifique Liſte, ſowol von denen in den Creiſen, als auch bey dem hieſigen Notariats-Collegio angeſetzten Juſtiz-Commiſſariis.

Zu erſtern gehören:

1) Der Juſtiz-Commiß. Rath Kaffka, welcher den Toſter, Rattiborer, Gleiwitzer und Schlawenzitzer Creis reſpiciret.

2) Der J. C. Rath Tiemm, welcher in dem Groß-Strehlitzer und Cosler Creiſe angeſetzt iſt.

3) Der J. C. R. Elsner, dem der Roſenberger und Lublinitzer Creis angewieſen worden.

4) Der J. C. R. Hartmann, zu deſſen Departement der Ober-Glogauer, Zültzer und Neuſtädter Creis gehöret.

Deßgleichen bey dem Oberſchleſiſchen Notariats-Collegio.

Bey dem nach Vorſchrift des Corp. Jur. Frid. allhier etablirten Notariats-Collegio aber, und dem dazu ſpecialiter, jedoch nur ad interim verwieſenen Oppeln- und Falkenbergſchen Creiſe ſind folgende:

1) Der zum Director dieſes ganzen Collegii ernannte bisherige Ober-Amts-Advocat und Crim. Dir. Vetter.

2) J. C. R. Pedell.

3) Der J. C. R. und H. Fiſc. Haniſch.

4) Der ſubſidiariſche Aſſ. R. Stöckel.

5) Der

5) Der Hof- und Crim. R. Bönisch.

6) Der bisherige O. A. Adv. Hof- und C. R. Rösner.

als wirkliche Justiz-Commissarien, jedoch die beyden letztern vor der Hand mit Ausschliessung derer im Corp. Jur. Frid. Part. III. Tit. 7. §. 42 bis 93. beschriebenen wichtigen Notariats-Verrichtungen, und specieller Exemtion des Hofrath Rösner, von Betreibung aller Depositat- und andern dergleichen mit Geld-Erhebung verknüpften Geschäfte angesetzt worden.

So wie Ihr nun verbunden seyd, von allen diesen Euch genannten Subjectis bey neuen Actibus und aussergerichtlichen Geschäften, jemanden zu Eurer Assistenz zu adhibiren: so stehet es doch nach Einleitung des oben angezogenen §. 113. und des nachher dieserhalb annoch besonders erfolgten Königl. Declarations-Rescripts vom 7ten September a. pr. völlig in Eurer Wahl, Euch in allen Angelegenheiten entweder unmittelbar eines Membri des hiesigen Haupt-Notariats-Collegii, oder auch eines andern benachbarten Justiz-Commissarii im Departement, je nachdem ihr ein Vertrauen auf jemanden habt, zu bedienen; immaßen es überhaupt nicht die Absicht ist, die Einsassen eines Creises an die darin etablirte Justiz-Commissarios schlechterdings zu binden. Wornach ꝛc. Sind ꝛc.

Es bleibt aber jedermann überlassen, wem er von allen diesen Justiz-Commissariis seine Rechtsgeschäfte anvertrauen wolle.

No. CXXVI.

d. d. Breslau, den 9ten Februar 1782.

Königl. Cammer-Verordnung,

wegen Anfertigung eines Situations-Plans von einer jeden Stadt in hiesiger Provinz.

1) An sämmtliche Städtsche Bau-Bedienten Breslauschen Cammer-Departements.

Da es nothwendig, und in vielem Betracht bey den jetzigen Städte-Bauten sehr nützlich ist, daß von jeder Stadt hiesiger Provinz ein Situations-Plan vorhanden sey, und bey der Königl. Cammer asserviret werde; so wird dem Königl. Bau-Inspector N. N. zu N. N. hierdurch

durch aufgegeben: wenn bey den Rathhäuslichen Registraturen seines Bau-Departements ein dergleichen Situations-Plan noch nicht vorhanden, solchen annoch von jeder Stadt anzufertigen; sollte aber ein solcher Plan noch existiren, denselben zu revidiren, und das Duplicat davon zu fertigen. Und da zu dieser Arbeit ein Jahresfrist accordiret worden, in welcher sie sonder Beschwerde beendiget werden kann: so hat der Bau-Inspector N. N. diese Plans seines Bau-Departements innerhalb dieser Zeit an die hiesige Königl. ꝛc. Cammer ohnfehlbar einzusenden.

2) An sämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe Breslauischen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da es nothwendig und in vielem Betracht bey den itzigen Städte-Bauten sehr nützlich ist, daß von jeder Stadt hiesiger Provinz ein Situations-Plan vorhanden sey, und bey Unserer Cammer asserviret werde, ein solcher aber von den wenigsten Städten vorhanden ist; so haben Wir dem Bau-Inspector Eures Departements dato aufgegeben, (pergatur ut supra usque ad verbum fertigen) diese Plans aber innerhalb einer Jahresfrist bey Unserer hiesigen Cammer ohnfehlbar einzureichen. Wir machen Euch demnach solches hierdurch in Gnaden bekannt, und befehlen Euch, auf die Befolgung gedachten Auftrages zu halten. Sind ꝛc.

P. M. Unterm 3ten Februar c. a. ist von der Glogauschen Cammer ein gleiches an die Bau-Inspectores erlassen worden.

No. CXXVII.

d. d. Glogau den 14ten Februar und Breslau den 23sten April 1782.

Circulare,

betreffend die Declaration des Circularis d. d. Breslau den 28sten Septbr. und Glogau den 23sten Octbr. 1780 wegen des Flachsbrechens der Unterthanen.

An sämmtliche Land-Räthe, Steuer-Räthe ꝛc.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. In der unterm Breslau den 28sten Septbr. und Glogau den 23sten Octbr. 1780 erlassenen Circulair-Ordre wegen des Flachs-Brechens der Unterthanen im Hofedienst, ist unter andern verordnet worden:

daß künftig von den Flachs-Brechern keine Kloben unter 8 Pfund gemacht werden, dieselben aber nach wie vor gehalten seyn sollen, die bisher ex pacto, judicato vel observantia obliegende Anzahl von Kloben zu brechen.

Ob nun zwar bey dieser Vorschrift keinesweges die Absicht gewesen, in Fällen, wo die Unterthanen in einem Tagewerk eine gewisse Anzahl Kloben unter 8 Pfund zeithero gebracht haben, selbige ihren Dienst über ihre zeitherige Schuldigkeit zu erschweren; so wie im Gegentheil, wenn an einigen Orten die Unterthanen eine Anzahl Kloben von mehrern Gewicht als 8 Pfund in einem Tage zu brechen schuldig gewesen, durch obige Disposition den Gerechtsamen der Dominiorum Nachtheil zu verursachen, allermaßen die Bestimmung des Gewichts der Kloben à 8 Pfund nur deshalb geschehen, damit weder der Käufer noch Verkäufer des Flachses bey einem diversen Gewicht der Kloben bevortheilt werden möge; so vernehmen Wir gleichwol, daß solches von einem und dem andern unrecht verstanden worden.

Wir finden daher nöthig, um alle Mißdeutung zu heben, vorbenannten Passum des allegirten Circularis vom 28sten Septbr. und 23sten October 1780 dahin zu declariren:

Die Unterthanen sollen nicht mehr noch weniger an Flachs brechen, als sie zeithero zu brechen schuldig gewesen, wenn auch gleich der Kloben zu 8 Pfd. berechnet und eingerichtet werden muß.

„daß der Unterthan nur so viel Flachs, als er zeithero an einem „Tagedienst zu brechen verbunden gewesen, auch hinführo in Kloben „von 8 Pfund brechen dürfe; und wenn gleich die Kloben zu 8 Pfund „gebunden und abgewogen werden sollen, dennoch der Unterthan „nicht mehr oder weniger zu brechen schuldig oder befugt seyn solle, „als es seines Ortes per judicata, pacta vel observantiam herge„bracht ist.“

Wir befehlen Euch, diese Unsere Declaration { in dem Creise Euren Magistraten rer Inspection gehörig zu publiciren, = = = = = } und Eurer Inspection zur Nachricht und Achtung bekannt zu machen, sind ꝛc.

No. CXXVIII.

d. d. Breslau den 26sten Februar und Glogau den 19ten März 1782.

Circulare

wegen der Revision der geistlichen Güter.

1) An sämmtliche Landräthe, in deren Creisen geistliche Güter gelegen.

Friedrich, König ꝛc.

Bewegungsgründe.

Unsern ꝛc. Aus den zeither eingegangenen Untersuchungs-Protocollis über die von den Landräthen auf den geistlichen Gütern gehaltene Revisiones ergiebet sich, daß einige Stifter in guter Bewirthschaftung ihrer Güter pflichtmäßig zu Werke gehen, andere hingegen die desfalls angestellte Revisiones als eine bloße Neugierde Unserer Krieges- und Domainen-Cammer, oder als ein Mittel, den Landräthen Diäten dadurch zu verschaffen, ansehen, und um die Verbesserung ihrer Güter sich wenig oder gar nicht bekümmern; wobey nicht in Abrede zu nehmen, daß einige

Land-

Landräthe selbst durch ihre superficielle Recherchen zu gedachter Vermuthung und Vorwurf Anlaß gegeben.

Wir sind dahero bewogen worden, auf Mittel zu denken, diese Revision der Absicht gemäß nützlicher einzurichten, ohne denjenigen Besitzern geistlicher Güter, welche ihrer Pflicht nachkommen, mit Diäten fernerhin beschwerlich zu fallen, und setzen demnach hiedurch fest und verordnen, daß die Landräthe künftig die Revision auf den geistlichen Gütern mit der größten Genauigkeit alljährlich vornehmen, die sich verfindende Mängel in dem aufzunehmenden Protocoll umständlich vermerken, dieses Protocoll von den anwesenden Wirthschafts-Beamten oder Vorgesetzten mit unterzeichnen lassen, und solches sodann wie gewöhnlich an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer einreichen sollen, welche denn nur für die Revision desjenigen Dorfes oder Vorwerks 1 Rthlr. Diäten denen Stiftern zu Bezahlung assigniren wird, wo wirkliche dem Dominio zur Last fallende Wirthschafts-Ausstellungen gemacht worden. Dagegen haben die Landräthe für die übrigen Dörfer, wo die Wirthschaft in gutem Stande befunden worden, hinführo keine Diäten zu geniessen, da dieselben theils nach der in fine des ersten Abschnitts ihrer Instruction nicht für alle Verrichtungen oder sonst aus ihren Creisern einzuziehende Nachrichten, Diäten zu fordern berechtiget, theils aber verbunden sind, alljährlich, ohne etwas dafür verlangen zu können, den Creis zu bereisen. Wir befehlen Euch daher in Gnaden, Euch Eures Orts hiernach gehörig zu achten; und habt Ihr die hier beykommende an die Stifter und Klöster gerichtete Verordnung auf den in Eurem Creise belegenen geistlichen Gütern circuliren zu lassen, und hiernächst cum documentis factæ publicationis wieder einzusenden.

Beschaffenheit der Protocolle.

Nur für die Revision desjenigen Dorfes oder Vorwerks sollen den Landräthen Diäten auf die Stifter assigniret werden, wo wirkliche dem Dominio zur Last fallende Wirthschafts-Ausstellungen gemacht worden.

2) An sämmtliche mit Gütern versehene geistliche Stifter und Klöster.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Unsere Absicht bey der verordneten Revision der Wirthschaft auf den geistlichen Gütern eigentlich dahin gegangen, eine bessere Oeconomie auf denselben einzuführen, dieser Absicht auch von einigen Stiftern völliges Genüge geleistet worden, andere hingegen nach wie vor in ihrer schlechten Wirthschaft fortfahren; Wir indessen nicht gemeynet

sind, erstere durch Bezahlung der Revisions-Diäten gewissermaßen zu strafen und zu beläſtigen: so ist resolviret worden, daß die Landräthliche Revision der Wirthschaft zwar fernerhin jährlich vorgenommen, aber nur in dem Fall, wenn bey einer solchen Revision wirkliche dem Dominio zur Last fallende Ausstellungen bey der Wirthschaft zu machen gewesen, Diäten statt finden und von Unserer ꝛc. Cammer festgesetzt werden sollen. Es wird Euch solches zu Eurer Nachricht und Achtung hiedurch bekannt gemacht, mit der Aufgabe, die von den Landräthen aufzunehmende Revisions-Protocolla von den Wirthschafts-Beamten mit unterzeichnen zu lassen.

In welchem Fall nur Diäten bezahlet werden sollen.

Uebrigens hoffen Wir, daß Ihr den von einer betriebsamen guten Wirthschaft für Euer Stift zu erwartenden Vortheil nicht verkennen, und Euch dadurch zugleich von fernerer Bezahlung der Diäten befreyen werdet. Sind ꝛc.

No. CXXIX.

d. d. Breslau, den 27sten Februar 1782.

Circulare

wegen der Rang-Ordnung der Inquisitorum publicorum.

An sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da bis jetzt noch keine Rang-Ordnung der Inquisitorum publicorum in Unserer hiesigen Provinz eingeführet ist, und sich erst neulich einige Streitigkeiten deshalb geäussert haben: so haben Wir eine solche Rang-Ordnung hiermit festsetzen und bestimmen wollen; ordnen und wollen daher, daß in den Städten der ersten Classe nach dem Städtischen Sportul-Reglement der Inquisitor publicus mit dem Syndico, in den Städten der 2ten Classe mit dem Pro-Consule, und in den Städten

der

der 3ten Classe mit dem Dirigenti der Anciennität nach rangiren soll. Ihr habt demnach diese Rang-Ordnung denen Magistraten Eures Departements gehörig zu publiciren. Sind ꝛc.

No. CXXX.

d. d. Glogau den 9. und Breslau den 28sten März 1782.

Circulare,

die Bezeichnung der Strümpfe, Mützen und Handschuh betreffend.

An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Was Wir wegen Bezeichnung derer von den angestellten Schaumeistern für einländisch erkannten Strümpfe, Mützen und Handschuhe an den Krieges- und Steuer-Rath N. auf seinen diesfälligen Bericht, dato erlassen haben, solches communiciren Wir Euch zu Eurer Nachricht und gleichmäßiger Verfügung hierneben in Abschrift. Sind ꝛc.

Friedrich, König ꝛc.

Auf Euren allerunterthänigsten Bericht vom 29sten Januar a. c., betreffend die Bezeichnung derer von den angestellten Schaumeistern für einländisch erkannten Strümpfe, Mützen und Handschuhe, ertheilen Wir Euch hiermit zur Resolution, daß es zwar gut sey, wenn in einem jeden Orte, wo dergleichen Fabricata gemacht werden, auf jedem derselben ein Stempel von den Schaumeistern gedruckt wird, als welches mit rother oder schwarzer Farbe nach Beschaffenheit der Farbe des Fabricati, welche nicht leicht ausgehet, geschehen kann, jedoch muß auf jedem Stempel nur der Anfangs-Buchstaben der Stadt und der Buchstabe F., so Fabrique bedeutet, gestochen werden. Da aber zu besorgen, daß dieses viele

Schwie-

Schwierigkeiten in Ansehung der Kosten für die Farben und des Douceurs für die Schaumeister machen werde; so wird es am besten seyn, die Sache dergestalt einzuleiten, daß aus den Mittels-Laden dieser Professionisten die Kosten zu einem Stempel von jeder Stadt genommen, und ein jeder Fabrikant, da es seine eigene Sicherheit und Vortheil in Ansehung des Debits seiner Fabricatorum in andern Städten und Provinzen erfordert, seine Fabricata mit obgedachtem Stempel selbst stempele und die Farben dazu hergebe.

Wer die Kosten für den Stempel und die Stempelung tragen muß.

Was hingegen die Fabricata anbetrifft, welche in einem Ort aus andern Städten eingebracht, und von dem Acciſe-Amte den Schaumeistern vorgelegt werden müssen: so ist zu diesem Behuf ebenfalls auf Kosten des Mittels ein besonderer Stempel, worauf der Anfangs-Buchstabe der Stadt und ein S., so Schau bedeutet, gestechen seyn muß, anzuschaffen, und von demjenigen, welchem die Waare gehöret, die Farbe, so auf das Dutzend ausgerechnet und bestimmt werden muß, zu bezahlen, von den Schaumeistern aber die Stempelung gratis zu verrichten, weil diese Anstalten sämmtlich zum Besten ihrer Fabrike geschehen.

Wir befehlen Euch, hiernach die Sache einzuleiten, und sind ꝛc.

Glogau, den 9ten März 1782.

An den Steuerrath N. N. zu Liegnitz.

No. CXXXI.

d. d. Glogau den 14ten März 1782.

Circulare

wegen Verhütung der Vor- und Aufkauferey des Viehes.

An sämtl. Steuer-Räthe Glogauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Durch das Circulare vom 29sten Januar 1761. sind zwar, wie Euch bekannt, die nöthigen Vorschriften zu Verhütung der Vor- und Aufkauferey des Viehes ertheilet worden; die Erfahrung lehret aber dem-

demohngeachtet, daß diese Verfügungen theils in Vergessenheit gekommen, theils aus Bosheit und Vorsatz übertreten worden, als welches die vorkommenden Contraventiones deutlich darlegen.

Wir haben daher nöthig befunden, obgedachtes Circulare wiederum in Erinnerung zu bringen, und von neuem hierdurch festzusetzen und zu declariren:

1) daß kein Vieh-Händler oder Fleischer, fremder oder einheimischer, Christ oder Jude, aus einer Stadt oder vom Lande sich unterstehen soll, unter welchem Prætext es immer sey, denen aus Pohlen in und ausser den Schlesischen Vieh-Märkten in Schlesien ankommenden Vieh-Heerden, es mag Rind- oder Schwein-Vieh seyn, in- oder ausserhalb Landes und über die Gränze entgegen zu reisen, vielweniger mit denen Verkäufern sich in eine vorgängige Behandlung über solches Vieh einzulassen, am wenigsten aber mit selbigen den Handel vorläufig zu schliessen, und hiernächst das Vieh nur zum Schein auf den Vieh-Markt, als wenn solches annoch unverkauft wäre, und der Kauf erst auf dem Markte eingeschlagen worden, auftreiben zu lassen.

Es soll sich weder Viehhändler noch Fleischer unterstehen, den aus Pohlen kommenden Vieh-Heerden entgegen zu gehen, viel weniger mit den Verkäufern unterweges einen vorläufigen Verkauf zu schliessen.

Es werden daher diesem Mißbrauch abzuhelfen, die Magistrate, wo die Viehmärkte gehalten werden, nicht allein angewiesen, sich bey den ankommenden Vieh-Heerden fleißig darnach zu erkundigen, sondern dafern gegen einen Viehhändler oder Fleischer, eine erweisliche Denunciation oder gegründeter Verdacht vorkommt, daß er auf irgend eine Weise gegen dasjenige, was oben angeführt, sich vergangen, hierdurch authorisiret, den Verkauf des Viehes an diejenigen, so dem Vieh, wäre es auch nur unter dem Prætext, sich nach der Gesundheit des Viehes zu erkundigen, entgegen gereiset, oder sich in einigen Handel mit den Verkäufern unterweges eingelassen, schlechterdings für null und nichtig zu erklären, mithin die Verfügung zu machen, daß das Vieh nicht an selbigen, sondern an andere mit erstern keine Verbindung oder Societæt habende Käufer verkauft werde; daneben sollen diejenigen, welche weiter als zum Marktort dem dahin gehenden Vieh entgegengereiset, wenn sie gleich kein Vieh erkaufet, in die Strafe von 20 Rthlr. ohne einigen Nachlaß genommen werden.

Strafe desjenigen, der den Heerden entgegenreiset.

Diejenigen aber, welche überführet worden, daß sie einiges Vieh von gedachten auf dem Triebe seyenden Heerden unterweges wirklich gekauft,

Strafe desjenigen, der einen vorläufigen Verkauf geschlossen.

kauft, sollen, wenn der Verkäufer nicht mehr vorhanden, daß er das Vieh an andere wiederum verkaufen kann, für jedes Stück Rindvieh 5 bis 10 Rthlr., und für jedes Stück Schweinvieh 1 bis 2 Rthlr. nach Bewandniß der Special-Umstände ihres Vergehens und Vielheit der vor- und aufgekauften Stücke an Strafe erlegen.

Strafe derer, die auffer dem zum Markte bestimmten Orte oder Tages vorher, sich in einen Handel einlassen.

2) Wenn das Vieh zum Markt-Ort angekommen, ist es den Viehhändlern und Fleischern, auch sonsten niemanden nicht erlaubt, mit den Verkäufern sich auffer dem zum Markt bestimmten Ort in den Vorstädten, oder sonst währenden Auftrieb oder Tages zuvor, ehe die Marktzeit angegangen, in einen Handel einzulassen; und soll derjenige, so dessen überführet wird, wenn er das Vieh nicht bekommen, arbitrarie nach der etwanigen Anzahl des behandelten kleinen oder großen Viehes mit 5 bis 10 Rthlr. vor hundert Stück, falls er aber das Vieh auf diese verbotene Weise wirklich erkaufet, mit 2½ Rthlr. vom Stück Rindvieh und 12 Gr. vom Schweinvieh bestraft werden.

Einländische Viehhändler, die Rindvieh aus Pohlen selbst einbringen, erlegen den Zoll-Impost à 5 Rthlr. vom Stück.

3) Da man auch gefunden, daß einländische Viehhändler Rindvieh aus Pohlen nach Schlesien hereingebracht, und vorgeben, daß sie solches von keinen anhero destinirten oder im Antrieb begriffenen Heerden, sondern aus den Ställen oder denen mit Waaren nach andern pohlnischen Oertern bestimmt gewesenen Wagens erkauft, es aber nicht möglich ist, darüber Untersuchungen anzustellen, oder zu erforschen, wie weit solches der Wahrheit gemäß sey oder nicht; so soll derjenige Viehhändler, der Rindvieh zum Wiederverkauf erhandelt, von allem Rindvieh, so er selbst in Pohlen eingekauft zu haben ansaget, oder dessen überführet wird, wenn es auch gleich nur zwischen der Zeit der einfallenden Schlesischen Viehmärkte geschehen, vom Stücke Rindvieh, den durch das Eingangs erwehnte Circulare schon bestimmten Zoll-Impost à 5 Rthlr., als wenn solches auf einem Pohlnischen Viehmarkte erkauft wäre, erlegen.

Die Fleischer oder andere Landes-Einwohner, die das Vieh lediglich zum Schlachten einbringen, und solches blos in Pohlen aus den

Und was die Stadt-Fleischer betrifft, welche das Vieh blos zur Consumtion und Schlachten erkaufen, und damit keinen Handel treiben: so können selbige gleich denen andern Stadt- und Land-Einwohnern, welche es zur Wirthschaft oder eigenen Consumtion brauchen, das Rindvieh einzeln oder in kleinen Parthien, sonderlich

zwi-

zwischen der Zeit der nicht einfallenden Schlesischen Viehmärkte in Pohlen, jedoch nicht auf den Pohlnischen Viehmärkten, bey sonsten ebenfalls davon pro Stück Rindvieh à 5 Rthlr. zu erlegenden Impost, noch aus denen anhero nach Schlesien im Antrieb begriffenen Heerden bey der ad. 1. festgesetzten Strafe, sondern aus den Ställen der dortigen Herrschaften, worüber sie sich allenfalls mit behörigen Attestatis zu versehen haben, erkaufen, und gegen die bisher gewöhnlichen Abgaben zum Schlachten einbringen, jedoch müssen sie sich aller Unterschleife mit dem Viehhandel oder betrügerischen Einverständnissen mit den Viehhändlern enthalten, oder im irgends entdeckten Contraventions-Fall gewiß gewärtigen, daß sie nicht allein den pro Stück hie zuvor geordneten Impost erlegen, sondern auch ausserdem bestraft werden sollen.

Ställen erkaufen, erlegen dafür nur die gewöhnlichen Abgaben.

Sodann bleibet es auch den einländischen Viehhändlern mit fetten Schweinen erlaubt, Schweine in Pohlen zum Wiederverkauf einzukaufen, jedoch müssen sie sich des Einkaufs von denen durch die fremden Händler anhero treibenden Schweinen enthalten; wie denn dasjenige genau befolgt werden muß, was dieserhalb in denen Circular-Verordnungen vom 23sten October 1777 und 21sten Januar 1780 und denen dadurch gegebenen Vorschriften anbefohlen worden; wobey denn auch die in dem letzten Circulare gemachte Verordnung stehen bleiben muß, daß nämlich das Pohlnische Schaaf-Schlacht-Vieh, sowol Schöpse als Schaafe, dem Impost von 12 Gr. pro Stück unterworfen bleiben, und daß das Pohlnische Schweinvieh dem Accise-Reglement gemäß, nicht anders auf dem platten Lande zum Verkauf gebracht werden solle, als wenn der Eigenthümer der Heerden sich mit einem Attest des Magistrats, wo er das Vieh auf dem Markt aufgetrieben, ausgewiesen, daß er damit in einer accisbaaren Stadt gewesen, und solche daselbst nicht habe verkaufen können, um dadurch das überhand nehmende Hausiren mit Pohlnischen Schweinen zum Schaden der einländischen Schwein-Zucht zu hemmen.

In Ansehung der Pohlnischen fetten Schweine und des Schaaf-Schlacht-Viehes bleibt es bey den Circulair-Verordnungen.

Es wird Euch dahero anbefohlen, den sämmtlichen Magistraten Eurer Inspection diese Verordnung zuzufertigen, und ihnen aufzugeben, den dortigen christlichen und jüdischen Viehhändlern und Fleischern sammt und sonders, keinen einzigen ausgenommen, selbige deutlich zu publiciren, der-

Publication der Verordnung.

selben Namen ad Protocollum zu vermerken, und selbiges sowol ad Acta Cameræ einzusenden, als auch, wenn neue Viehhändler und Fleischer anziehen, selbigen dieses Verbot bekannt zu machen; wie denn insonderheit die Polizey-Bereuter gleichfalls zu befehligen sind, gegen alle vorbeschriebene Casus contraventionis zu invigiliren, besonders zu denen Zeiten, da die Schlesischen Viehmärkte einfallen, die Straßen, welche die Heerden zu passiren pflegen, fleißig zu bereisen, die entgegen kommende Personen, sonderlich die Viehhändler and Fleischer, ob sie des im 1sten und 3ten Punkte dieser Verordnung verbotenen Handels wegen, oder in andern Angelegenheiten reisen, zu examiniren, erstern Falls dieselben zu arretiren, und mit Requisition des nächsten Magistrats oder Dorf-Gerichte, durch besondere Bürger- oder Bauer-Escorte auf der Arrestanten Kosten an den Markt-Ort bringen zu lassen, woselbst sie nach untersuchter Sache nicht eher loszulassen, bis sie die oben verordnete Strafe à 20 Rthlr. überhaupt oder sonst pro Stück entrichtet, oder allenfalls hinlängliche Caution bestellet haben.

Auf die Contraventions-Fälle soll fleißig invigiliret, und die Contravenienten zur Strafe gezogen werden.

Bestimmung des Denuncianten-Antheils.

Eben dieses wird den Land-Räthen dato gleichfalls anbefohlen, daß sie die Land-Dragoner darnach instruiren sollen, und hat der Denunciant, wenn er ein Officiant, den 4ten Theil, falls er aber kein Officiant ist, den 3ten Theil von der Strafe zu gewärtigen. Jedoch müssen sich die Polizey-Bereuter aller Plackereyen überhaupt, und muthwilliger oder sonst ungebührlicher Händel gegen die Reisenden bey schwerer Verantwortung gänzlich enthalten. Sind ꝛc.

2) An sämmtliche Land-Räthe.

Unsern ꝛc. Da Wir das unterm 29sten Januar 1761 an sämmtliche Steuer-Räthe erlassene Circulare wegen Verhütung der bey dem Vieh vorkommenden Vor- und Aufkauferey zu erneuern befunden: So lassen Wir Euch solches anliegend in Abschrift mit dem gnädigsten Befehl übermachen, denen Fleischern und christlichen und jüdischen Viehhändlern dieses Verbot von neuem durch das Steuer-Amt publiciren, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, darüber ein Protocollum publicationis, welches dieselben zu unterzeichnen, aufnehmen zu lassen, und solches ad acta einzusenden. Die Creis-Dragoner aber habt Ihr zu instruiren, wenn Viehheerden durch den Creis Eurer Inspection

zu

zu den Viehmärkten getrieben werden, daß sie in den Dörfern, welche die Heerden zu berühren pflegen, zu solcher Zeit sich einfinden, und dafern die Heerden nicht schon unter der Begleitung der Polizey-Bereuter sich befinden, selbige durch den Creis begleiten, und solche an den Land-Dragoner des folgenden Creises zu weitern Begleitung übergeben sollen, wobey sie auf die Personen Acht zu geben haben, so dem Vieh entgegen kommen, und wenn solches zum verbotenen Handel oder Besichtigung des Viehes geschiehet, selbige zu arretiren, und durch hinlängliche Escorten auf der Arrestanten Kosten nach dem Ort des Viehmarkts bringen zu lassen, damit sie daselbst bestraft werden.

Was die Land-Dragoner bey den Pohlnischen Vieh-Heerden zu beobachten haben.

Jedoch müssen sich die Land-Dragoner aller Plackereyen überhaupt, und muthwilliger oder sonst ungebührlicher Händel gegen die Reisenden bey schwerer Verantwortung gänzlich enthalten. Sind ꝛc.

No. CXXXII.

d. d. Glogau den 18ten und Breslau den 25sten März 1782.

Circulare

wegen Reduction der Pohlnischen Münzsorten in Schlesien.

An sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, ingl. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem Unserer Allerhöchsten Person gemeldet worden, daß die Pohlen die diesseitigen Münzen heruntergesetzt: Als haben Allerhöchstdieselben durch die Cabinets-Ordre vom 12ten dieses zu verordnen für gut befunden, daß eine ähnliche Reduction des Pohlnischen Geldes in Allerhöchstderoselben Landen vorgenommen werden soll, und in solcher Absicht den Werth des Pohlnischen Geldes, nach der Proportion, wie die Republik Pohlen das diesseitige Geld herabgewürdiget hat, mittelst

der hiebey folgenden Devalvations-Tabelle bestimmen lassen. Es wird Euch demnach selbige mit dem allergnädigsten Befehl zugefertiget, solche sofort { sämmtlichen Dominiis und Creis-Einsassen — — — / sämmtlichen Einwohnern der Städte Eures Departements durch — — die Magistrate } zu publiciren und öffentlich bekannt zu machen, damit sich jedermänniglich darnach richten könne, und womit das Pohlnische Geld hier zu Lande nicht höher genommen, als der Werth davon in sothaner Devalvations-Tabelle festgesetzt und bestimmet ist. Sind ꝛc.

P. M. Vorstehendes ist auch durch ein Avertissement in den Zeitungen und Intelligenzblättern bekannt gemacht worden.

Devalvations-Tabelle,

in welcher der Werth des Pohlnischen Geldes, nach der Proportion, wie die Republik Pohlen das Königl. Preuß. Geld herabgewürdiget, bestimmt ist.

Benennung der Pohlnischen Münzsorten.	Nach Brandenb. Währung			Nach Preuß. Währung			Nach Schlesischer Währung			Nach Pohlnisch. Währung		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Fl.	Gr.	Schl.	Thlr.	Sgl.	Pf.	Fl.	Gr.	Schl.
Ein Pohlnisch. Spec. Thaler (X ex marc. pura)	1	6	—	3	22	1	1	7	6	7	15	—
Ein Pohlnischer Gulden (XX ex marc. pura)	—	15	—	1	26	—	—	18	9	3	22	1
Ein Pohln. 8 Gr. Stück (XL ex marc. pura)	—	7	—	—	26	1	—	8	9	1	22	2
Ein Pohln. 4 Gr. Stück (LXXX ex marc. pura)	—	3	6	—	13	—	—	4	4	—	26	—
Ein Pohln. 2 Gr. Stück (CLX ex marc. pura.)	—	1	9	—	6	4	—	2	2	—	12	8
Ein Pohln. 1 Gr. Stück (320 ex marc. pura)	—	—	10	—	3	2	—	1	1	—	6	4

Die Pohlnische kupferne Scheidemünze bleibt ganz und gar verboten.

Berlin, den 12ten März 1782. Gentz.

No. CXXXIII.

No. CXXXIII.

d. d. Breslau den 19ten März 1782.

Circulare

wegen Republication des erneuerten Edicts zu Verhütung der Desertionen.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe, und mut. mut. Mediat-Regierungen, Königl. Aemter ꝛc.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir durch mehrere Vorfälle überzeugt worden, daß das sub dato Potsdam den 9ten October 1747 emanirte erneuerte Edict, wegen Verhütung der Desertionen und den deshalb festgesetzten Veranstaltungen an mehreren Oertern in Vergessenheit gekommen, und daher dessen Republication resolviret worden; Als werden Euch hiebeygehend — Exemplaria in deutscher und — Exemplaria in pohlnischer Sprache mit dem allergnädigsten Befehl zugefertiget, sofort zu verfügen, daß sothanes Edict nicht nur sämmtlichen Creis-Gemeinden von ihren Gerichts-Obrigkeiten oder denen Justitiariis auf die im Edict selbst vorgeschriebene Art allmonatlich publiciret, sondern auch jeden Orts öffentlich affigiret werde; wobey Ihr denen Gerichts-Obrigkeiten sowol als denen Gemeinden, und insonderheit denen Schulzen und Gerichten die genaue Beobachtung dieses Edicts auf das nachdrücklichste einzuschärfen, so wie selbst alles Ernstes darauf zu invigiliren habet, daß dasselbe auf das pünktlichste befolget, und dawider nicht contraveniret werde. Sind ꝛc.

P. M. Das Edict selbst befindet sich im 2ten Bande dieser Sammlung.

No. CXXXIV.

d. d. Breslau den 20sten März 1782.

Königl. Cammer-Verordnung
wegen Verhütung der Einfuhre des Pohlnischen Stab- und Nutzholzes ohne Paß und Impost.

1) An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe der Pohlnischen Gränz- und an der Oder gelegenen Creise Breslauischen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist zwar schon ohnehin und besonders unterm 28sten Januar 1777 verordnet worden, darauf zu invigiliren, daß kein Stab- oder anderes Nutzholz ohne besondere Concession und Pässe, und ohne Erlegung des festgesetzten Imposts aus Pohlen nach Schlesien oder zum Transito eingebracht werde. Da aber verlautet, daß dieser Verordnung entgegen vieles dergleichen Nutzholz, besonders in kleiner Portion und mit einzelnen Fuhren aus Pohlen herüber, und bis an die Ablagen der Oder gebracht werden soll: so wird Euch hierdurch anderweitig ernstlich aufgegeben, genau darauf Acht nehmen zu lassen, daß dieses verhindert, und im Fall dergleichen Holz aus Pohlen in Schlesien eingebracht und entdeckt wird, genau examiniret werde, ob dazu eine Concession und ein Paß von Unserm General-Directorio zu Berlin, oder von Unserer Krieges- und Domainen-Cammer in Schlesien zur Exportation oder Durchfahrt producirt werden kann. Im Fall nun dergleichen Concession oder Pässe nicht vorgezeigt werden können, ist das Holz sogleich anzuhalten, und davon zu weiterer Verfügung an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer, mit Anzeige der Quantität, Sorte, Käufer, Verkäufer, und des Forstes, wo es herkommt, Bericht zu erstatten. Ihr habt also hiernach das Nöthige bekannt zu machen, die Creis-Dragoner (Polizey-Bereiter Eures Departements) darnach zu instruiren, und besonders bey den Gränz-Orten (Ablagen an der Oder) darauf invigiliren zu lassen. Sind ꝛc.

Zur Exportation oder Durchfahrt des Pohlnischen Holzes muß ein Paß producirt werden können.

Die Contraventions-Fälle sind sogleich anzuzeigen.

Ueber das auf den Ablagen an der Oder im Bres-

(Addatur in fine bey dem Landrath Breslauschen Creises.) Auch habt Ihr darauf zu halten, daß die Ablagen an der Oder im hiesigen

Creise

Creise über den Empfang von Stab- und Nutzholz ordentliche Register führen, und allemal dabey notiren müssen, aus welchen Forsten eine jede Post des abgeladenen Stab- und Nutzholzes gekommen ist, und wem selbiges gehöret, und wollen Wir diese Register halbjährlich ad inspiciendum gewärtigen. Sind ꝛc.

lauschen Creise ankommende Stab- und Nutzholz sollen ordentliche Register geführet und halbjährlich eingereichet werden.

2) An den Magistrat zu Breslau.

Unsern ꝛc. Es ist schon vorhin und besonders unterm 28sten Januar 1777 verordnet worden, darauf zu invigiliren, daß kein Stab- und anderes Nutzholz, ohne besondere Concession und Pässe, und ohne Erlegung des festgesetzten Imposts, aus Pohlen nach Schlesien und zum Transito oder weitern Exportation, eingebracht werde. Wenn aber verlautet, daß dem ohngeachtet vieles dergleichen Stab- und Nutzholz, besonders in kleiner Portion und mit einzelnen Fuhren aus Pohlen herüber, und bis auf die Ablagen an der Oder gebracht werden soll: so sind nicht nur die Gränz-Zoll-Aemter anderweitig instruiret worden, kein dergleichen Stab- und Nutzholz ohne eine Concession und Paß Unseres General-Directorii zu Berlin passiren zu lassen, sondern es ist auch den resp. Land- und Steuer-Räthen an der Gränze aufgegeben, darauf genau invigiliren zu lassen, daß die Einfuhre desselben aus Pohlen verhütet werde; und im Fall dergleichen ohne Concession und Paß entdeckt werden sollte, selbiges sogleich anhalten zu lassen, und davon zu weiterer Verfügung zu berichten. Wir lassen Euch solches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt machen, mit der Aufgabe, die Aufseher und Officianten bey den Städtischen Ablagen an der Oder darnach zu instruiren, damit selbige, wenn dergleichen Stab- und Nutzholz angefahren und zu weiterem Transport abgeladen wird, genau examiniren, ob selbiges aus Pohlen kommt, und mit einer Concession und einem Paß Unseres General-Directorii zu Berlin versehen ist; widrigenfalls aber solches sogleich anhalten, und davon Anzeige machen müssen. Zugleich habt Ihr diese Ablagen anzuweisen, über den Empfang von den bey ihnen zum fernern Transport ankommenden Stab- und Nutzholz ordentliche Register zu führen, und allemal dabey zu notiren, aus welchen Forsten eine jede Post gekommen ist, welche Register Wir halbjährig ad inspiciendum gewärtigen wollen. Sind ꝛc.

Die Aufseher und Zoll-Officianten sollen bey ankommenden Stab- und Nutzholz genau examiniren, ob selbiges etwa aus Pohlen kommt, und mit dem gehörigen Pass versehen ist, widrigenfalls sie davon Anzeige machen müssen.

No. CXXXV.

d. d. Breslau den 30sten März und Glogau den 16ten April 1782.

Circulare

das verbotene Auswandern junger Leute und der Handwerksburschen in fremde Länder betreffend.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist durch die vielfältig erlassenen Verordnungen generaliter festgesetzt, und auf das ernstlichste befohlen worden, daß die einländischen Handwerksburschen durchaus nicht in fremde Länder wandern, sondern ihre Wander-Jahre lediglich in Unsern eigenen Landen zurücklegen, auch die Eltern und resp. Vormünder sich schlechterdings nicht unterstehen sollen, ihre Söhne und resp. Pflege-Befohlne auf die Wanderschaft, oder zu Erlernung des Handwerks in die Lehre nach fremden Ländern zu schicken, und es sind durch mehrere Circularia, besonders aber durch das Circulare vom 31sten May 1770 in Bresl. Departement, und vom 30sten März ejusd. a. im Glogauschen, diejenigen Præcautiones deutlich vorgeschrieben worden, welche zu beobachten sind, um das Wandern der Handwerksburschen nach fremden Ländern zu verhindern, maßen darinnen nicht nur diejenigen Modalitäten, welche von denen Land- und Steuer-Räthen und resp. Magistraten in Ansehung der für die auf Wanderschaft sich begebende Gesellen zu bewürkenden und zu ertheilenden Wanderungs-Pässen beobachtet werden sollen, festgesetzt, sondern auch specialiter verordnet worden, daß bey Ertheilung der Wander-Pässe, die Eltern oder Vormünder des, den Wander-Paß suchenden Gesellen angehalten werden sollen, zu stipuliren, daß sie alle Viertel-Jahre durch glaubhafte Nachrichten und Attesse dessen Aufenthalt dociren, auch selbigen nach geendigten Wander-Jahren, ins Land wieder zurück kommen lassen und nicht gestatten wollen, daß er in fremde Länder wandere: Nicht weniger sind in den 5ten und 6ten §. dieses Circularis die Land- und Steuer-Räthe ꝛc. angewiesen worden, von denen in dem Creise und

resp.

resp. Städten ihrer Inspection gebürtigen auswandernden Gesellen eine zuverläßige Annotation und Verzeichniß zu halten, auch die vierteljährige von den Eltern oder Vormündern abzugebenden Nachrichten von dem Aufenthalt des ausgewanderten Gesellen ad Acta zu vermerken; wie denn auch hiernächst zu dem Ende, damit kein eingeborner Geselle, ohne einen vorschriftmäßigen Wander-Paß erhalten zu haben, sich auf die Wanderschaft begeben könne, in dem 7ten §. des angezogenen Circularis denen Gewerken sämmtlicher Städte mit nochmaliger Einschärfung der Circularien vom 15ten Octobr. 1756. und 2ten Jul. 1759. wegen Zurückbehaltung der Geburths- und Lehr-Briefe, auch untersagter Ertheilung der Copeyen derselben, oder statt selbiger zu ertheilender Attestate, ernstlich verbothen worden, keinem wandernden einländischen Gesellen ohne Producirung eines Wander-Passes und ohne Vorwissen des Magistrats eine Kundschaft zu ertheilen. Aller dieser wegen des Auswanderns der jungen Leute und Handwerks-Burschen in fremde Länder ergangenen Verbothe und zu dessen Verhinderung vorgeschriebenen Praecautionen ohnerachtet haben Wir höchst mißfällig erfahren, daß dennoch eine beträchtliche Anzahl einländischer Handwerks-Burschen, sich außerhalb Unsern Landen in fremde Lande auf die Wanderschaft begeben, daß ein Haufe davon ausbleibe, sich in fremden Ländern etablire, auch zum Theil bey fremden Armeen verbothwidrige Dienste nehme. Wann nun Unsre Allerhöchste Person dadurch veranlaßt worden, mittelst Cabinets-Ordre vom 15ten hujus das Auswandern der jungen Leute und Handwerks-Burschen in fremde Länder wiederholentlich und auf das schärfste zu verbieten, und des Endes ein für allemal festzusetzen, daß das Wandern der inländischen Handwerks-Burschen bloß innerhalb Allerhöchst Dero Lande, wo sie hinlänglich und eben so gut wandern können, erlaubt seyn soll, auch dabey Allergnädigst befohlen, nicht nur dieses neuerliche Verbot in Dero Provinz Schlesien und der Grafschaft Glaz durchgehends bekannt zu machen, insonderheit aber auch die Magistrate in den Städten, so wie die Grund- und Gerichts-Obrigkeit des platten Landes ausdrücklich zu beordern, daß selbige bey eigener Verantwortung auf die genaue Beobachtung desselben sorgfältig invigiliren sollen, und daß hiernächst die Eltern und Vormünder der in fremden Ländern sich auf der Wanderschaft befindenden jungen Leute und Handwerks-Burschen sofort deshalb zur Verantwortung gezogen und mit allem Nachdruck dahin angehalten werden sollen, die in fremde Lande ausgewanderte jungen Leute

Das neuerlich gegen das Auswandern der Handwerksburschen in fremde Lande erlassene Verbot soll nicht nur aufs neue bekannt gemacht, sondern auch ein genaues Verzeichniß von den in fremden Ländern befindlichen Handwerksburschen, ingleichen auf auswärtigen Schulen, ohne Erlaubniß befindlichen Leuten angefertiget, auch endlich die Eltern deshalb zur Verantwortung gezogen werden.

sofort zurück zu rufen, und wieder ins Land herein zu schaffen, als wofür selbige haften sollen; so wird Euch hierdurch aufgegeben, dieses neuerliche Allerhöchste Verbot nicht nur sämtlichen Einsassen, und insonderheit denen Grundherrschaften, auch Schulzen und Gerichten des Euch anvertrauten Creises (sämtlichen Magistraten der Städte Eurer Inspection und durch solche der Bürgerschaft jeden Orts ꝛc.) sofort bekannt zu machen, sondern auch unverzüglich ein genaues Verzeichniß sämtlicher { in / in dem Creise — — — / den Städten Eurer Inspection } gebürtigen und dermalen in fremden Landen außerhalb Unserer Provinzen auf der Wanderschaft, ingleichen derer ohne Erlaubniß auf auswärtigen Schulen befindlichen Leute, aufzunehmen, die Eltern oder Vormünder derselben deswegen, daß sie ihre Söhne oder Pflegebefohlne in fremde Lande auswandern lassen, durch die Magistrate zur Verantwortung zu ziehen, und ihnen auf das ernstlichste anzudeuten, daß sie diese ihre in fremden Landen befindlichen Söhne ꝛc. höchstens bis ult. Junii c. a. unausbleiblich ins Land zurück schaffen müssen, oder zu gewärtigen haben, daß, wenn sie solche mit Ablauf dieses Termins nicht herbeygeschaft haben, selbige durch exemtivische Zwangs-Mittel und Personal-Arrest dazu ohnfehlbar werden angehalten, auch überdem zur gebührenden Strafe gezogen, so wie die ausbleibenden Söhne und Pflegebefohlnen ihres im Lande zurückgelassenen oder künftig zu hoffen habenden Vermögens verlustig erkläret und solches vorschriftmäßig confiscirt werden soll.

Die auswärtigen Söhne sind bey Vermeidung der Confiscation ihres Vermögens und des Personal-Arrests der Eltern herbeyzuschaffen.

Einsendung dieser Nachrichten an die Königl. Cammer.

Mit Ablauf des Monaths Jun. a. c. habet Ihr obiges Verzeichniß, nebst denen über die abzugebenden Verantwortungen der Eltern und Vormünder aufgenommenen Protocollen zur weitern Verfügung mittelst Berichts an Uns einzusenden, auch in sothanem Verzeichnisse diejenigen in fremden Landen abwesende jungen Leute in einer besondern Colonne zu vermerken, welche durch ihre Eltern und Vormünder mittler Zeit bereits ins Land zurückgeschaft werden.

Uebrigens werdet Ihr hierdurch ernstlich erinnert, auch Eurer Seits auf die Beobachtung dieses neuerlichen Verbeths genau zu invigiliren, und insonderheit alles desjenigen wohl wahrzunehmen, und zu befolgen, was in oballegirtem Circulare vom 30sten März und 31sten May 1770. vorgeschrieben worden. Sind ꝛc.

No. CXXXVI.

No. CXXXVI.

d. d. Glogau den 2ten und Breslau den 30sten April 1782.

Circulare,

wegen der verbotenen Flachs-Arbeit bey Lichte.

An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es beruhet in trauriger Erfahrung, wie viel unglückliche Brände dadurch bereits entstanden, daß man auf dem Lande mit verschiedener Arbeit in den Scheunen, und unter den Schuppen, besonders der Flachs-Arbeit, vor Tages-Anbruch, und bey Lichte vorzugehen pfleget.

Ein erst ohnlängst bey Gelegenheit dergleichen Arbeit, entstandenes Feuer hat die Schädlichkeit sothaner Gewohnheit mit der Verwüstung eines beträchtlichen Bauer-Guths, so wie vorher schon ganzer Dörfer bestätiget, und Wir sind dadurch bewogen worden, vor die Zukunft solche gänzlich zu verbieten und abzuschaffen. Wir verbieten dahero von nun an, alle bisher vor Tages-Anbruch sowohl bey bloßem Lichte, als bey einer Laterne geschehende oberwähnte, besonders Flachs-Arbeiten, sie betreffe die letztere anlangende, das Kloppen oder das Brechen, und was damit sonst verbunden ist, und setzen hiermit fest, daß derjenige Wirth, welcher diesem Verboth zuwider handelt, oder durch seine Leute zuwider handeln läßt, andern zum Exempel mit Einjähriger Arbeitshaus-Strafe, gleich dem diese verbothene Arbeit verrichtenden Gesinde oder Lohn-Arbeiter, beleget werden soll. Strafe der Uebertreter.

Wir befehlen Euch daher gnädigst, gegenwärtige Verordnung unvorzüglich zur Wissenschaft der Creis-Einsassen zu bringen, den Scholzen und Gerichten aber die sorgfältigste Invigilirung auf die Contraventiones zu injungiren, sintemalen Wir in Absicht derselben hiemit festsetzen, daß, wenn sie in der diesfälligen Aufmerksamkeit manquiren, sie mit vierwöchentlicher Zuchthaus-Arbeit bestraft werden sollen. Sind ꝛc.

No. CXXXVII.

d. d. Breslau den 3ten April 1782.

Circulare

wegen besserer Beobachtung des Armenhaus-Reglements vom 4ten Febr. 1779 besonders wegen der dahin abzusendenden Armen.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es hat die Armenhaus-Direction zu Creutzburg Beschwerde geführet, daß bey Absendung Hülfsbedürftiger Personen oder aufgegriffener Vagabonds in das dortige Armenhaus im geringsten keine Vorschrift mehr beobachtet, um die Reception solcher Personen nicht mehr angesuchet, sondern alle ohne Unterschied sowohl Hülfsbedürftige, als Vagabonds und allerley Gesindel gerade zu, dahin geschickt werden.

Wir lassen Euch daher hierdurch in Gnaden anbefehlen, die Dominia (Magistrate) Eurer Inspection, auf die No. 9. 10. und 11. des 14 §. des Armenhaus-Reglements vom 4ten Febr. 1779 zu verweisen, solches vierteljährlich zu Jedermanns Wissenschaft vorlesen zu lassen, die Schulzen anzuhalten, sich solches bekannt zu machen, und sie anzuweisen, keine Schubzettel oder Ordres zu Kröpelfuhren von jedem Wirthschaftsschreiber oder Verwalter anzunehmen. Sind ꝛc.

No. CXXXVIII.

d. d. Breslau den 5ten und Glogau den 17ten April 1782.

Circulare

wegen Verſteuerung des Cichorien-Caffées.

An ſämmtl. Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es hat Uns die hieſige Acciſe- und Zoll-Direction vermeldet, daß zu Folge einer Verordnung Unſerer General-Acciſe- und Zoll-Adminiſtration zu Berlin vom 6ten d. præſ. den 12ten Febr. c. a. von letzteren dato an von allen in Unſern Landen fabricirten Cichorien-Caffée keine andern Gefälle gefordert und erhoben werden ſollen, als die Eingangs-Acciſe von der rohen Cichorie, welche zu deſſen Fabrication verwendet wird, und daß gleichergeſtalt gedachter einländiſcher Cichorien-Caffée in Unſern Landen allenthalben von allen Abgaben frey transportiret werden ſoll, in ſo fern er nur mit einem Paſſir-Zettel begleitet iſt, welcher die Verſteurung der rohen Cichorie nachweißt, und wovon allein ratione der Erlegung des Eingangs-Zolls der von Berlin und aus Unſern andern Provinzien kommende einländiſche Cichorien-Caffée ausgenommen wird, der nach wie vor bey deſſen Einbringung in Schleſien dem Eingangs-Zoll von eines Rthlr. Werth mit 1 Kr. erlegt.

Die rohe Cichorie wird verſteuert und der Caffée davon gehet frey.

Der von Berlin eingehende Cichorien-Caffée erleget 1 Kr. p. Rthlr. Eingangs-Zoll.

Es wird Euch ſolches daher hierdurch bekannt gemacht, um dieſen Inhalt obgedachter Verordnung { ſämmtlichen Dominiis und Gemeinſämmtlichen Communitæten } in den den Eures Creiſes — — — — — Städten Eures Departements durch die Magiſtrate } gehörig zu publiciren. Sind ꝛc.

No. CXXXIX.

No. CXXXIX.

d. d. Glogau den 13ten April und Breslau den 11ten May 1782.

Circulare

wegen Beneficirung der Ausländischen Bäcker, Fleischer und Schumacher bey Acquisition der Bank-Gerechtigkeiten.

An sämtl. Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir gnädigst resolviret haben, den ausländischen Bäckern, Fleischern und Schumachern, wenn sie binnen Jahres-Frist ihres Anzuges Bankgerechtigkeiten acquiriren, eben die Beneficia zu bewilligen, welche nach dem §. VI. des Edicts vom 8ten März 1775 den mit Häusern sich possessionirt machenden ausländischen Professionisten ihrer Art verheißen sind, maßen bekannt ist, daß an Theils Orten die Acquisition einer Bank-Gerechtigkeit, eben die Kosten als die Acquisition eines Hauses verursachet; so machen Wir Euch solches zu Eurer Nachricht und Achtung bekannt, und befehlen Euch hierdurch in Gnaden, die Magistrate der Städte Eurer Inspection hiernach gehörig zu instruiren. Sind ꝛc.

No. CXL.

d. d. Breslau, den 20sten April 1782.

Circulare
wegen des verbothenen Schrotens des Klafterholzes mit der Axt.

An sämtl. Ober-Schlesische Land-Räthe.

Friderich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ob Wir gleich gehoft hatten, daß nach der Circular-Verordnung vom 24sten Decbr. vorigen Jahres der schädliche und Holzverderbliche Gebrauch, das Klafter-Holz mit der Axt zu schroten, völlig abgeschaft und dagegen die nützliche Art das Holz zu sägen, durchgängig würde eingeführt werden, indem den Forst- und Hütten-Besitzern selbst einleuchten muß, daß diese Verbesserung zur Menage und Conservation ihrer Wälder gereicht; so müssen Wir doch mißfällig vernehmen, daß viele Dominia, welche Forsten und beträchtliche Holzverzehrende Hüttenwerke besitzen, auch sonst vieles Klafterholz einschlagen lassen, sich dieser Forstwirthschaftlichen Einrichtung noch nicht unterzogen haben, sondern fortfahren das Klafterholz mit der Axt schroten zu lassen, welches denn die üble Folge hat, daß diejenige Dominia, welche den Mißbrauch des Schrotens mit der Axt beym Klafter-Schlag abstellen und die Sägen einführen wollen, auch zu dem Ende schon die erforderliche Anzahl Sägen angeschaft, Mühe haben, die erforderliche Lohn-Holz-Schläger zu erhalten, indem diese an alten obgleich schädlichen und ihnen selbst nicht nützlichen Gewohnheiten hängende Leute sich dahin wenden, wo das Schroten des Holzes mit der Axt zugelassen wird. Ursache der Verordnung.

Daß die Sache ohne erhebliche Schwierigkeit durchgesetzt werden kann, zeigt das Beyspiel der Königlichen und einiger beträchtlichen Privat-Forsten, wo das Klafterholz völlig mit der Säge geschnitten wird, und alle Widersetzlichkeit der Roboter sowohl, als der Lohn-Holz-Schläger wird verschwinden, wenn jedes Dominium darauf dringt, daß mit der Säge gearbeitet werden muß, und zu dem Ende, um der Ausflucht wegen Mangel der Sägen abzuhelfen, von den Dominiis, so wie sol- Anschaffung der Sägen.

ches von Unsern Forst-Aemtern hat geschehen müssen, die erforderliche Anzahl Holz-Sägen für die Roboter und Lohn-Holz-Schläger angeschaft, und bey letztern der Betrag für die für sie gekaufte Sägen, durch kleine Abzüge von dem Schlager-Lohn bezahlt wird. Allenfalls kan das Schlager-Lohn auch verhältnißmäßig etwas erhöhet und dadurch der Holz-Schläger zu dem Sägen willig gemacht werden, weil dieser Zusatz durch die Holz-Menage bald ersetzt wird.

Ihr habt also diese anderweitige Erinnerung und Vorstellung per Currendam den Dominiis ernstlich einzuschärfen und auf die Befolgung derselben zu dringen.

Strafe der Contravenienten.

Sollte diese Verordnung aber, welche die so nöthige Verbesserung der Forst-Wirthschaft zum Endzweck hat, ohne Wirkung bleiben, so werden Wir genöthiget werden, die in der Forst-Ordnung auf jede Art der Wald-Verwüstung gesetzte Strafe von 100 Ducaten an den Contravenienten realisiren zu lassen, von welcher der Denunciant ein Antheil haben soll.

Berichterstattung.

Wir wollen zu dem Ende nach Verlauf von 6 Monaten, wenn Ihr deshalb öfters revidiren lasset und zuverläßige Erkundigungen eingezogen habt, Euren Bericht und ein beyzufügendes Verzeichnis derjenigen Dominiorum gewärtigen, welche den Gebrauch des Klafterholz-Schrotens mit der Axt in ihren Wäldern abgeschaft und dagegen die Holz-Sägen eingeführt haben, so wie derjenigen Forst-Besitzer, welche diese Verbesserung unterlassen, und aus welchen Ursachen selbige solche verabsäumen, damit hiernächst nach Befinden das erforderliche verfügt werde. Sind ꝛc.

No. CXLI.

d. d. Breslau den 25sten April 1782.

Circulare

wegen des Aufmaaßes bey Wiedererstattung der geschehenen Getreyde-Vorschüsse.

An sämmtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es stehet in Unsern sämmtl. Provinzien fest, daß bey Wiedererstattung derer aus Unsern Magazins erhaltenen Getreide-Vorschüsse ein Aufmaaß von $\frac{2}{3}$ Metzen pro Scheffel entrichtet werden muß. Der in den Schlesischen Magazinen vorräthig: Roggen ist durchgängig mehrere Jahre alt, durch das tägliche Bearbeiten ist derselbe ziemlich abgeschält und dabey zu wiederholten malen vermittelst der Fegen vom Staube gesäubert worden, und folglich hiedurch sowohl als durch das starke Eintrocknen eine Verminderung am Maaße vorgegangen, wogegen der neue Roggen, so an die Stelle der ansehnlichen diesjährigen Vorschüsse eingehen wird, dieses alles noch ausstehen muß, und daher ebenfalls einen Ausfall am Maaß mit sich führet. Es ist also offenbar, daß Unser Allerhöchstes Interesse darunter leiden muß und daher resolviret worden, daß bey Wiedererstattung der gegenwärtig geschehenen Getreide-Vorschüsse, ebenfalls pro Scheffel $\frac{2}{3}$ Metzen Aufmaaß eingefordert werden soll, wornach Ihr Euch also zu achten und solches im Creise bekannt zu machen habt. Sind ꝛc.

No. CXLII.

d. d. Breslau, den 27sten April und Glogau den 14ten May 1782.

Circulare

die festzusetzende Principia, zu Regulirung der neuen Feuer-Societäts-Catastrorum in den Städten betreffend.

An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Bewegungsgründe.

Unsern ꝛc. Die in den Städten aufgenommene neue Häuser-Taxen, und darauf sich gründende Indictions-Quanta der von Euch eingereichten Städtschen Feuer-Societäts-Catastrorum sind viel zu hoch ausgefallen, als daß Wir nicht in voraus überzeuget sind, daß die zu Vergütigung der etwanigen Brand-Schäden auf den Grund derselben ausgeschrieben werdende Feuer-Societäts-Beyträge den Associatis äusserst, und in der Folge deren Aufbringung wohl gar unmöglich fallen dürften, und daß am Ende solche zu neuen Wüstungen Anlaß geben werden.

Der zweyfache Endzweck der Societät ist unstreitig, daß:

Zweyfacher Endzweck der Feuer-Societät.

1) Die Abgebrandten durch die zu gewärtig habende Brand-Bonifications-Gelder, in den Stand gesetzet werden, ihre Brand-Stellen ohne auf extraordinaire Gnaden-Geschenks-Gelder rechnen zu dürfen, vorschriftmäßig wieder auszubauen, und

2) Die Associati durch die für die Damnificatos unter sich aufzubringende Feuer-Societäts-Beyträge jederzeit in contribuablen Stande erhalten werden.

So gewiß nun auch durch die erhöhete Taxen der Häuser die Absicht des vorschriftmäßigen Wiederaufbaues der Brand-Stellen, von der zu erhaltenden Societäts-Hülfe erreichet werden wird, eben so unvermeidlich

lich wird es auch gegentheils seyn, daß durch eben diese hohe Taxen, und durch die darnach zu leistende starke Beyträge die Associati gänzlich außer contribuablen Stand gesetzet werden würden, mithin dadurch eher der Untergang der Städte als deren Aufnahme zu gewärtigen stehet.

Wir haben dieses alles in genaue Erwegung gezogen, und zu Erreichung des zwiefachen Endzwecks zu resolviren befunden, die bisherige zur Aufnahme der Städtschen Feuer-Societæts-Catastrorum subsistirte Principia, wie hiemit geschiehet, gänzlich aufzuheben, und an deren Statt zu Anfertigung der neuen Catastrorum folgende neue Principia hiedurch festzusetzen: Anfertigung neuer Principiorum.

1) Müssen nicht blos Vorder-Häuser, sondern auch sämtliche Hinter- und Seiten-Gebäude, Stallungen und Scheuern in denen Städten und Vorstädten zum Catastro gebracht werden. Was für Häuser zum Catastro gebracht werden sollen.

2) In Ansehung der Vorder-Häuser muß festgesetzet werden, in welchen Städten selbige sich zum massiven Bau, und gegentheils in welchen Städten solche blos zu Fachwerk, mit Ziegeln aufgeflochten, und mit Ziegeln gedeckt qualificiren. Wegen Veranschlagung der Vorder-Häuser.

In kleinen ärmeren Städten müssen die Vorder-Häuser insgesamt nur zu Fachwerk, mit Ziegeln ausgesetzt und mit Ziegeln gedecket veranschlaget werden, es sey denn, daß ein oder anderer Possessor bereits ein massives Haus hat, und solches auf diese Art veranschlaget haben, auch darnach in Zukunft davon die Beyträge leisten will, worüber der Bau-Inspector dessen Erklärung erfordern muß. In denjenigen Städten aber, die sich in besserem Nahrungs-Stande befinden, müssen die Bau-Anschläge von den Vorder-Häusern durchgängig auf massiven Bau gemacht werden.

Was für Städte nun zum massiven Bau, und welche hinwiederum auf Fachwerk, mit Ziegeln ausgesetzt und mit einem Ziegel-Dache versehen, in Ansehung der Vorder-Häuser zu veranschlagen, darüber habet Ihr Euer pflichtmäßiges Gutachten ungesäumt und spätstens binnen 14 Tagen a dato insinuationis an, gerechnet ganz ohnfehlbar abzustatten.

3) Die Hinter- und Neben-Gebäude, desgleichen die Stallungen und Scheuern in den Städten müssen, die Vorder-Häuser mögen sich zum Desgleichen der Hinter- und Neben-Gebäude.

massiven Bau qualificiren oder nicht, ohne Unterschied nur auf Fachwerk, mit Ziegeln ausgesetzt und mit Ziegeln gedecket, veranschlaget werden; es sey denn, daß ein oder anderes Hinter- und Neben-Gebäude bereits massiv ist, und der Possessor desselben den Anschlag auf massiven Bau ausdrücklich verlanget, und darnach seine Beyträge zu leisten erböthig ist.

Wie die Häuser in den Vorstädten zu veranschlagen.

4) Eine nehmliche Bau-Art findet auch in Ansehung der sämmtlichen Häuser in den Vorstädten, ohne Unterschied der Städte statt, die Scheuern und Stallungen in denen Vorstädten aber, sind durchgängig nur von Bindwerk von Lehm ausgeflochten und ohne Ziegel-Dach zu veranschlagen.

Beschaffenheit der Anschläge, und wie viel deren von jeder Stadt zu verfertigen.

5) Die Anschläge selbst müssen alle Kosten von einem massiven Bau, oder von einem Bau von Fachwerk, vom Grunde auf, und also ohne den mindesten Abzug des scheinbaren Incombustibilis enthalten, es bedarf aber dazu nicht von einem jeden Hause eines besondern Anschlages, sondern es sollen in jeder Stadt nur von einem Eckhause, und von einem einfrontigen Hause, und also zwey Anschläge verfertiget werden.

Zu deren Anfertigung wird hiedurch ausdrücklich festgesetzt, daß in allen Städten, welche zum massiven Bau sich qualificiren, die Häuser durchgängig auf zwey Etagen, incl. Parterre, und zwar die Höhe auf 11 Ellen, und die Tiefe auf 26 Ellen, in denen ärmeren Städten aber die Häuser, welche nicht zwey Etagen hoch sind, nur auf eine Etage 6 Ellen hoch, und nach einer proportionirlichen Tiefe angenommen, die Breite derselben vermessen, von diesen zwey Häusern jeder Stadt specielle Anschläge und Zeichnungen angefertiget, und in ersteren, da jeden Orts feststehende Arbeits-Lohn, desgleichen die Preiße der Bau-Materialien an Holz und Ziegeln, in der Art angenommen werden sollen, wie solche von Fremden bezahlet werden müssen.

Aus diesen Anschlägen müssen die Ausrechnungen, was die Cubic-Elle zu bauen kostet, gemacht, diese Ausrechnungen bey Veranschlagung sämtlicher Häuser, wenn solche ihrer Breite nach vermessen worden, zum Grunde geleget, und auf solche Art die anschlagsmäßige Beträge von denen übrigen Eck- und einfrontigen Häusern, nach der Cubic-Elle ausgerechnet werden.

Auf

Auf nehmliche Art ist mit denen Hinter- und Seiten-Gebäuden, mit denen Stallungen und Scheunen in denen Städten und mit denen Gebäuden in denen Vorstädten, in welchen die Häuser durchgängig nur auf eine Etage zu veranschlagen sind, zu verfahren.

Hiernach sollen die Bau-Inspectores und Magistrate instruirt werden.

Ihr habet dahero den Bau-Inspectoren Eures Departements, so wie auch sämmtliche Euch untergebene Magistrate darnach ganz genau zu instruiren, von dem Bau-Inspectore in jeder Stadt, nach oben gezogenen Principiis zwey Special-Anschläge und Zeichnungen und zwar von einem Eck-Hause, und von einem einfrontigen Hause anfertigen, demnächst die Taxe der übrigen Häuser, nach obgedachter Vorschrift aufnehmen zu lassen, welche alsdann von denen Magistraten, als Indictions-Quanta zum neuen Catastro gebracht werden müssen.

Revision und Einsendung der Taxen und Catastrorum.

Die sämtliche Catastra von den Städten Eures Departements gewärtigen Wir ohnfehlbar mit ult. April a. f. bey 5 Thlr. irremissibler Strafe, für jedes in diesem Termin nicht eingegangene Catastrum.

Da zu deren Anfertigung ein ganzes Jahr Zeit gegeben wird: so versehen Wir Uns auch gewiß, daß die Taxen mit aller möglichen Genauigkeit werden angefertiget werden.

Sobald die Magistrate die Taxen und Catastra an Euch eingesandt haben werden, habet Ihr solche durch den Creis-Calculator nach diesen neuen Principiis, genau revidiren zu lassen, solche auch selbst zu examiniren, und wenn Ihr dabey Unrichtigkeiten entdecket de passu ad passum darüber zu moniren, den Städtschen Bau-Inspectoren darüber zu vernehmen, und die Monita von selbigem gründlich beheben zu lassen, damit es zu Gewinnung der Zeit nicht allererst von hie aus des Hin- und Herschreibens bedarf. Sind ꝛc.

P. M. Vorstehende Principia sind auch dem Magistrat zu Breslau, und den Stifts-Jurisdictionen zur Achtung communicirt worden.

No. CXLIII.

d. d. Breslau den 8ten und Glogau den 27sten May 1782.

Circulare,

wegen genauer Anfertigung der Atteste Behufs der Prämien-Vertheilung.

An sämtl. Land- und Steuer-Räthe ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da die Behufs der letzten Prämien-Vertheilung pro 1781. eingegangenen Atteste gnügsam an den Tag legen, daß von vielen das Avertissement vom 26. April a. pr. in vielen Stücken ganz unrecht verstanden werde, indem es theils zu sehr ad casus præteritos gezogen, theils mit Uebergehung der wesentlichen Umstände falsch appliciret, und so ausgelegt worden, um nur ein Præmium zu erhalten; so finden Wir, um dergleichen Zudringlichkeiten zu coupiren und den Competenten alle falsche Ideen, die sie sich in der Folge machen könnten, zu benehmen, hiedurch bekannt zu machen für nöthig, daß alle diejenigen, welche dieses Jahr wegen der Steinkohlen-Feuerung, es sey nun wegen der Bleichen, Ziegel- Kalk- oder Brandtweinbrennerey, Brauens, oder wie sie das Avertissement benennt, ein Præmium erhalten haben, künftig wegen der Continuation dieser angelegten Steinkohlen-Feuerung auf weiter kein Præmium Anspruch machen können, indem gedachtes Avertissement solches nur auf die Anlage, nicht aber auf die Continuation einer Anlage, auf welche schon ein Præmium ertheilet worden, verheißet, folglich künftig wegen der Steinkohlen-Feuerung, sie bestehe nach gedachtem Avertissement worinnen sie wolle, blos nur diejenigen Præmien-fähig sind, welche die diesfällige Anlage in anno 1782 gemacht haben.

Wer einmal ein Præmium wegen einer Anlage erhalten hat, kann solches nicht zum zweytenmale dafür bekommen.

Die Zeit der Anlage muß also in jedem Attest bestimmt angeführet und genau untersucht seyn, indem, wenn sich über lang oder kurz finden sollte, daß wegen eines zweydeutigen, oder wegen Ermangelung gehöriger

Unter-

Unterſuchung, unrichtige Atteſte und Prämien erſchlichen worden, der Ausſteller ſub pœna dupli dafür haften ſoll; weshalb die Ausſteller der Atteſte jedesmal den Paſſum des Avertiſſements nachzuſehen und ſich daraus zu informiren haben, worauf es bey dem verheiſſenen Præmio ankommt, und welcher Umſtand eigentlich atteſtiret werden müſſe. Hiernach habt Ihr Euch denn künftig genau zu achten. Sind ꝛc. Beſchaffenheit der Atteſte.

No. CXLIV.

d. d. Breslau den 28ſten und Glogau den 29ſten May 1782.

Circulare

wegen verbotener Einfuhr der fremden Biere, beſonders des Zerbſter.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, und an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Unſere Allerhöchſte Perſon die Einfuhr aller fremden Biere, beſonders des Zerbſter Bieres in Allerhöchſtderoſelben Staaten zu verbieten geruhet; ſo befehlen Wir Euch in Gnaden, dieſes Verbot in Eurem unterhabenden Creiſe (in den Städten Eures Departements) gehörig zur Publication zu bringen. Sind ꝛc.

No. CXLV.

d. d. Breslau den 28sten und Glogau den 29sten May 1782.

Circulare

wegen Impostirung des auswärtigen Pergaments und der Schreibtafeln zur innern Consumtion.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wie auch an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Unsere Allerhöchste Person zum Besten der einländischen Pergamentmacher und Buchbinder, auf alle auswärtige Pergamente und Schreibtafeln zur innern Consumtion in Allerhöchstderoselben Staaten einen Impost von 50 pro Cent vorerst so lange, bis man versichert seyn wird, daß der hinlängliche Bedarf im Lande fabriciret werden kann, zu legen, und darnach die General-Accise- und Zoll-Administration instruiren zu lassen, für nöthig befunden; so befehlen Wir Euch in Gnaden, solches in Eurem unterhabenden Creise (in den Städten Eures Departements) gehörig zu publiciren. Sind ꝛc.

No. CXLVI.

d. d. Breslau den 28sten und Glogau den 29sten May 1782.

Circulare

wegen des verbotenen Einbringens der Schwersschen Wunder-Essenz.

An sämtl. Land- und Steuer-Räthe, und an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Unsere Allerhöchste Person den Eingang der sogenannten Schwersschen Wunder-Essenz und dem Chevalier de Qureille deren Verkauf in Allerhöchstderoselben Landen zu verbieten befunden haben; so befehlen Wir Euch in Gnaden, dieses Verbot in { Eurem unterhabenden / den Städten Eures Decreise- / partements } zur Publication zu bringen. Sind ꝛc.

P. M. Vorstehendes Circulare ist auch den Accise- und Zoll-Directionen bekannt gemacht worden.

No. CXLVII.

d. d. Breslau den 28sten und Glogau den 29sten May 1782.

Circulare

wegen verbotener Einbringung der fremden hölzernen Uhren zum innern Debit.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wie auch an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Unsere allerhöchste Person alle fremde hölzerne Uhren und deren Einbringung zum innern Debit in Allerhöchstderoselben Staaten zu verbieten befunden haben; so befehlen Wir Euch in Gnaden, dieses Verbot in Eurem unterhabenden Creise (in den Städten Eures Departements) gehörig zu publiciren. Sind ꝛc.

P. M. Dieses Circulare ist den Königl. Accise- und Zoll-Directionen ebenfalls zur weitern Publication etc. bekannt gemacht worden.

No. CXLVIII.

No. CXLVIII.

d. d. Breslau den 28ſten May und Glogau den 11ten Junii 1782.

Circulare
wegen des erneuerten Verbots der fremden Strohhüte.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Unſere Allerhöchſte Perſon für nöthig gefunden, den Eingang aller fremden Strohhüte in Allerhöchſtderoſelben Staaten aufs neue zu verbieten; ſo befehlen Wir Euch in Gnaden, dieſes erneuerte Verbot in Eurem unterhabenden Creiſe (in den Städten Eures Departements) gehörig zu publiciren. Sind ꝛc.

No. CXLIX.

d. d. Glogau den 30ſten und Breslau den 31ſten May 1782.

Circulare,
betreffend das Verbot alles fremden Salmiacs und Glauberſchen Salzes.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Unſere Allerhöchſte Perſon für gut befunden, das Verbot alles fremden Salmiacs und Glauberſchen Salzes nunmehro, da die einländiſchen Fabriken beydes von eben der Güte und am wohlfei-

lere Preise in Menge liefern, auch auf Schlesien und die Grafschaft Glatz zu extendiren; so lassen Wir Euch solches mit dem gnädigsten Befehl bekannt machen, dieses Verbot in Eurem unterhabenden Creise (in den Städten Eures Departements) gehörig zu publiciren. Sind ꝛc.

No. CL.

d. d. Breslau den 31sten May und Glogau den 5ten Junii 1782.

Circulare

wegen des auf alle fremde lackirte Waaren gelegten Imposts von 25 Procent.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. an den Magistrat zu Breslau.

Friderich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Die Vernisseurs, Chevalier und Guerin haben ihre zu Berlin etablirte Lackir-Fabriken zu einem solchen Grade von Vollkommenheit gebracht, daß sie nicht nur im Stande sind, alle mögliche Arten von lackirten Waaren, auf Eisen, Blech, Holz und Papier maché, eben so schön und so wohlfeil, als die Ausländer zu verfertigen, sondern auch davon schon vieles an Auswärtige abzusetzen.

Unsere Allerhöchste Person hat dahero zu mehrerer Aufhelfung und Ausbreitung dieser Fabriken, deren bemeldete Entrepreneurs sich im Geschmack ihrer verfertigten Arbeit nicht übertreffen lassen, allergnädigst resolviret, alle und jede Arten dergleichen lackirter fremder Waaren, von welcher Figur und Benennung sie seyn mögen, mit einem Impost von 25 Procent des Werths beym Eingange zum ausländischen Debit in sämmtlichen Provinzien diesseits der Weser zu belegen.

Wir lassen Euch solches mit dem gnädigen Befehl bekannt machen, die Einführung dieses Imposts in Eurem unterhabenden Creise, (in den Städ-

Städten Eurer Inſpection) zugleich aber auch bekant zu machen, daß bey mehrerwehnten Entrepreneurs dergleichen lackirte Waaren beſtellet, und von ſelbigen die prompteſte Bedienung erwartet werden kann. Sind ꝛc.

P. M. Deshalb iſt auch das Nöthige an die Acciſe- und Zoll-Directiones erlaſſen worden.

No. CLI.

d. d. Breslau den 1ſten und Glogau den 5ten Junii 1782.

Circulare

wegen verbotener Einfuhre des fremden geriſſenen Fiſchbeins.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Unſere Allerhöchſte Perſon den Eingang des fremden geriſſenen Fiſchbeins zur innern Conſumtion in Allerhöchſtdero Provinzien dieſſeits der Weſer gänzlich zu unterſagen geruhet; ſo befehlen Wir Euch in Gnaden, dieſes Verbot in { Eurem unterhabenden Creiſe / den Städten Eurer Inſpection } gehörig zu publiciren. Sind ꝛc.

No. CLII.

d. d. Glogau den 9ten und Breslau den 17ten Junii 1782.

Circulare

wegen der von den Invaliden-Gnaden-Thalern künftig abzulegenden Rechnungen.

An sämtl. Steuer-Räthe, ingl. mut. mut. an sämtl. Land-Räthe, den Magistrat zu Breslau ꝛc.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben Allerhöchstselbst in einem unterm 19ten October a. pr. an Unsere Ober-ꝛc. Rechnungs-Cammer erlassenen allerhöchsten Rescripte zu Einführung besserer Richtigkeit und Ordnung bey Verwendung der monatlichen Gnaden-Thaler an die Invaliden allergnädigst verordnet: daß die Invaliden über den Empfang quittiren, und die solches nicht können, die Schulzen und Gerichte jeden Orts die Quittungen attestiren lassen sollen. Diese Quittungen nebst der Rechnung von dem Gelde, sollen auch sodann von einer jeden Provinz zusammengebracht, an Unsere Ober-ꝛc. Rechnungs-Cammer eingeschickt, und von dieser ordentlich nachgesehen und gehörig revidiret werden.

Was die Magistrate bey der Gestellung der Invaliden zu beobachten haben.

Wir befehlen Euch demnach hierdurch allergnädigst, den Euch untergebenen Magistraten sofort anzuzeigen, daß sie von denen ihnen bey der ersten jetzt nach Publication dieser Verordnung geschehenden Auszahlung des Gnaden-Thalers von den Accise-Aemtern zur Gestellung an sie zu verweisende Invaliden, sich den Invaliden-Schein und Abschied vorzeigen lassen, davon vidimirte Abschriften, alsdenn aber die Invaliden ad Protocollum nehmen und darin deutlich bemerken: wie der Invalide heiße, bey welchem Regiment und in welcher Qualität er dabey gedient habe? daß er den Invaliden-Schein und Abschied wirklich producirt habe, und die genommenen vidimirten Abschriften dem Protocoll beyfügen, als auch noch darinnen bemerken, in welcher Qualität der Invalide nach dem producirten Abschied bey dem Regiment oder Bataillon gestanden?

Die-

Dieſes Protocoll mit gedachten Abſchriften hat der Magiſtrat alsdenn dem Acciſe-Amte zuzuſtellen, damit daſſelbe es mit der Gnaden-Thaler-Quittung Unſerer Krieges-Caſſe zufertigen könne.

Was bey der Ausſtellung der Quittungen über den Empfang des Gnaden-Thalers geſchehen muß.

Auſſerdem hat der Magiſtrat allmonatlich auf jeder vom Invaliden ſelbſt ausgeſtellten Quittung noch zu atteſtiren, daß die Auszahlung und der Empfang des Gnaden-Thalers richtig geſchehen; im Fall aber, wenn der Invalide des Schreibens unerfahren iſt, die Quittung von ſelbigem mit 3 Kreuzen bezeichnen zu laſſen, und darauf zu atteſtiren, daß er die 3 Kreuze in Gegenwart des Magiſtrats ſelbſt gezogen und den Gnaden-Thaler richtig empfangen habe.

Abſterben der Invaliden.

So bald ein Invalide verſtirbt, iſt über deſſen Abſterben, und welchen Tag ſolches erfolgt iſt, ein Atteſt auszuſtellen und dem Acciſe-Amt zuzufertigen, ſo wie auch demſelben anzuzeigen, wenn ein dergleichen Invalide mit einer Bedienung verſorgt wird; weil auf dieſe Fälle alsdenn die Auszahlung des Gnaden-Thalers ceſſiret.

Invaliden, ſo auf dem Dorfe wohnen.

Sollte ein Invalide auf einem Dorfe wohnen, und zur Stadt nicht gehen können: ſo müſſen dieſe Vorſchriften von dem Scholz und Gerichten obſervirt, und ſolche dazu angewieſen werden, daß dieſes alles gehörig executirt werde.

Hierauf habet Ihr alſo ernſtlich zu halten; überdies aber noch zu verfügen, daß der an Euch unterm 17ten October 1764 bereits erlaſſenen Inſtruction, excluſive des 6ten Punkts, genau nachgelebet werde. Sind ꝛc.

P. M. Dieſes Circulare iſt mit dem von der Breslauſchen Königl. Cammer erlaſſenen zwar einerley Inhalts, weichet aber den Worten nach etwas ab.

No. CLIII.

d. d. Breslau den 20sten Junii und Glogau den 1sten Julii 1782.

Circulare,

einige abgeänderte Principia bey Hagels-Schaden-Untersuchungen betreffend.

An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Ursache der Verordnung.

Unsern ꝛc. Da Wir seit einiger Zeit mißfällig vernehmen müssen, daß bey den Untersuchungen der vorgefallenen Hagel-Schäden in den Creisern sehr irregulair und superficiel vorgegangen worden, bey solchem irregulairen Gebahren aber sowol Unsere Cassen Schaden leiden, als auch den damnificatis zu nahe getreten werden kann, welches Wir länger zu gestatten nicht gemeynet sind; so verordnen und setzen Wir hierdurch fest, daß künftig bey dergleichen Untersuchungen überall mit der erforderlichen Genauigkeit und Sorgfalt, und zwar entweder von Euch oder wenigstens einem Creis-Deputirten in loco selbst vorgegangen, keinesweges aber, wie leider verschiedentlich geschehen, bey schwerer Ahndung dergleichen Recherchen den Creis-Schreibern, oder gar den Land-Dragonern anvertrauet werden; und habt Ihr solches dem March-Commissario Eures Creises, den Creis-Deputirten, und Steuer-Einnehmern zur genauen Nachachtung wissen zu lassen, übrigens aber auch noch auf die Creis-Taxatores, denen bey dem geringsten erweislichen Unterschleife die härteste Strafe angedrohet wird, ein wachsames Auge zu haben, und von dem mindesten Verdacht sofort an Uns Bericht zu erstatten. Zu besserer Befolgung dieser Unser Allerhöchsten Willensmeynung haben Wir für die Taxatores eine abgeänderte Eides-Notul zu entwerfen für nöthig erachtet, die Euch beyliegend zugefertiget wird. Uebrigens haben Wir resolviret, daß die ehemalige Verfügung, daß der Hageischlag durch ein Membrum Unser ꝛc. Cammer untersucht werden solle, nunmehro cessire, und nur auf die Euch den Landräthen in den respicirenden Creisern eigenthümlich zugehörigen Güter restringiret werde; daher Ihr die Untersuchungen,

Die Untersuchung bey Hagel-Schaden soll von dem Landrathe, oder wenigstens einem Creis-Deputirten vorgenommen werden.

Für die Creis-Taxatores ist eine neue Eides-Notul entworfen worden.

Nur auf den Gütern der Landräthe soll ein Membrum Cameræ

chungen, ohne deshalb um Approbation anzufragen, bey den übrigen Dörfern vornehmen könnet. Sind ꝛc.

regiæ den Hagel-Schaden unterſuchen.

Eides-Notul
für die Creis-Taxatores.

Ich N. N. ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden einen körperlichen Eid, daß, nachdem ich bey gegenwärtiger Abſchätzung des Getreides auf dem Felde, zum Behuf der dem Verunglückten zu ertheilenden Remiſſion angeſetzet worden bin, ich den Ertrag, welcher von dem beſchädigten, als unbeſchädigten Getreide zu erwarten, nach meiner beſten Einſicht und nach genauer Beurtheilung gewiſſenhaft abſchätzen und angeben, auch ein gleiches wegen des Betrags der Ausſaat, ſo auf denen beſchädigten und unbeſchädigt gebliebenen Ackerſtücken geſchehen, beobachten will; wobey ich noch ausdrücklich angelobe, mich bey der Abſchätzung der Ausſaat und des Ertrags nicht nach dem Angeben der Verunglückten, oder der Gerichten des Orts zu richten, in ſo fern mir ſolche etwa bekannt werden ſollten, ſondern beydes nach meinem eigenen Ermeſſen abzuſchäzzen, auch bey der Taxe des unbeſchädigt gebliebenen Getreides mich nicht an den cataſtrirten Körner-Ertrag zu binden, wenn mir ſolcher etwann bekannt wäre, ſondern den Ausdruſch von ſelbigen dergeſtalt anzugeben, wie ich nach meiner Ueberzeugung glaube, daß ſolcher ausfallen dürfte, und wenn auch die Abſchätzung unbeſäeter Aecker in Abſicht des Betrags der aus ſolcher erforderlichen Ausſaat und ihres Körner-Ertrags von mir gefordert werden ſollten, beydes nach der wahren Güte und Beſchaffenheit des Bodens, ebenfalls nach meiner beſten Einſicht gewiſſenhaft abzuſchätzen. So wahr mir Gott helfe durch ſeinen Sohn Jeſum Chriſtum.

No. CLIV.

d. d. Breslau, den 6ten Julii 1782.

Circulare,

daß die Magiſtráte von den Handwerksburſchen, die Wanderpäſſe verlangen, keine Sporteln nehmen ſollen.

An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt Uns angezeiget worden, daß einige Magiſtráte von den Handwerks-Burſchen, die auf die Wanderung gehen ſollen, für das wegen der verordneten Stipulation aufzunehmende Protocoll und Anſchreiben an die Commiſſarios loci Behufs des, von dem Canton-Regiment zu bewirkenden Wander-Paſſes, Gerichts-Gebühren abfordern. Da nun aber dergleichen Protocolle und Berichte allerdings zu den Amts-Pflichten der Magiſtráte gehören, wofür von den Handwerks-Burſchen keine Sportuln bezahlt werden dürfen: ſo habt Ihr denen Magiſtráten Eurer Inſpection einzuſchärfen, daß ſie dergleichen Arbeiten ex officio verrichten, und ſich dafür keine Sportuln bezahlen laſſen ſollen. Sind ꝛc.

No. CLV.

d. d. Breslau den 9. und Glogau den 18. Julii 1782.

Circulare

wegen verbotener Einbringung aller fremden leinenen und hänfenen Strümpfe diesseits der Weser.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir Allerhöchstselbst aus eigener Bewegung gut gefunden, die Einbringung aller fremden leinenen und hänfenen geknitteten und gewebten Strümpfe zum einländischen Verbrauch in Unsern sämmtlichen Provinzien diesseits der Weser zu verbieten, hiernach auch die nöthige Verfügung an Unsere General-Accise- und Zoll-Administration erlassen ist: so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, dieses Verbot in dem Creise Eurer Inspection (in den Städten Eurer Inspection durch die Magistrate) gehörig zu publiciren. Sind ꝛc.

No. CLVI.

d. d. Breslau den 11ten Julii 1782.

Circulare,

die Verhütung der Fabriken-Steuer-Contraventiones betreffend.

An sämtl. Steuerräthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es zeigen sich bey der Fabriken-Steuer-Einnahme noch immer beträchtliche Ausfälle, woraus der gegründete Schluß zu machen,

chen, daß häufige Defraudationen begangen werden müssen, wovon die wenigsten entdeckt werden.

Zu Verhütung dieser Contraventionen haben Wir bereits verschiedene Verfügungen erlassen, und haben Euch durch das Circulare vom 12ten März 1771 angewiesen, die Mühlen öfters revidiren zu lassen, besonders diejenigen, die vor den Thoren belegen sind; ingleichen darauf zu halten, daß für einen verlornen oder als verloren angegebenen Tassen-Zettel, die darauf gesetzte Strafe von 4 gGr. ohne Nachsicht eingehoben werden soll. Auch haben Wir Euch unterm 8ten May 1773 und 1sten April 1775 wegen Zeichnung der Säcke derjenigen Landleute, die ihr Getreide in städtsche Mühlen zum mahlen bringen, ganz eigentlich instruiret; und unterm 30sten May 1777 haben Wir wegen Verhütung der Fabriken-Steuer-Contraventionen, welche mit dem zum Kuchenbacken eingebrachten Weizen und Weizenmehl begangen werden können, Euch Unsere Absicht zu erkennen gegeben.

Alle diese Verfügungen wollen Wir Euch hierdurch nicht allein in Erinnerung bringen, um die unter Euch stehende Fabriken-Steuer-Aemter hiernach wiederholentlich zu instruiren, sondern daß Ihr sie auch nach dem Circulare vom 18ten Septbr. 1780 anweisen sollet, mit den Accise-Officianten ihres Orts, wegen Entdeckung und Hinterbringung der Defraudationen sich zu vereinigen, und besonders auf die Bäcker, die in Erfindung zu defraudiren, sich vorzüglich auszeichnen, zu invigiliren. Wir hoffen durch den Erfolg überzeugt zu werden, daß gedachten Unsern Verordnungen ein gehöriges Genüge werde geleistet werden. Sind ꝛc.

No. CLVII.

d. d. Breslau den 13ten Julii und Glogau den 27sten August 1782.

Circulare

wegen Aufhebung der im Lande sich herumtreibenden Olitäten-Krämer.

An sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, auch mut mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben mißfällig wahrgenommen, daß bisher verschiedene Olitäten-Krämer Gelegenheit gefunden, theils auf falsche oder erschlichene Pässe, theils unter dem Vorwand, daß sie in Unsern Staaten etabliret wären, sich im Lande herumzutreiben, das Geld aus dem Lande zu schleppen, und wol gar Spionerien oder anderes verdächtiges und gefährliches Gewerbe zu treiben.

Da Wir nun dem unerlaubten Herumlaufen dergleichen schädlicher Leute durchaus gänzlich gesteuert wissen wollen: so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, { sämmtlichen Grund-Herrschaften, Scholzen und sämmtlichen Magistraten Eurer Inspection, - - Gerichten Eures Creises, } wie auch den Creis-Dragonern auf das . . . . ernstgemessenste aufzugeben und einzuschärfen, daß sie alle Olitäten-Krämer, wenn sie sich irgendwo betreten lassen, sofort festnehmen und an Euch abliefern; da Ihr sodann selbige, wenn sie zum Militairdienste tauglich, an die nächste Garnison unter sicherer Begleitung abzuschicken, wenn sie aber die erforderliche Größe zu Soldaten nicht haben, ihnen sowol alle Medicin, als auch die Pässe oder Atteste, so sie bey sich führen, abzunehmen, und sie über die Gränze zu schaffen habt. Sind ꝛc.

No. CLVIII.

No. CLVIII.

d. d. Breslau den 19ten und Glogau den 22sten Julii 1782.

Circulare

wegen Impoſtirung des fremden Scheidewaſſers mit 50 pro Cent.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Nachdem Unſere Allerhöchſte Perſon, durch die Cabinets-Ordre vom 18ten m. pr. befohlen hat, daß ein Impoſt von 50 pro Cent auf alles fremde eingehende Scheidewaſſer in Dero Staaten diesſeits der Weſer eingehoben werden ſoll: ſo machen Wir Euch ſolches zur weitern gewöhnlichen Publication mit dem Anhange bekannt, daß die Scheidewaſſer-Laboranten Gebrüder Thiel zu Berlin und andere, das Scheidewaſſer eben ſo ſtark, und nicht theuerer als das fremde verfertigen, und einen jeden damit entweder ſelbſt oder durch Commiſſionairs prompt bedienen werden, als welches Ihr zugleich mit zu jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen habt. Sind ꝛc.

No. CLIX.

d. d. Breslau den 20sten Julii 1782.

Circulare,

betreffend die vorzügliche Versorgung der bleßirten Solvaten vom siebenjährigen Kriege.

An sämmtl. Steuerräthe und an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es hat Unsere Allerhöchste Person allergnädigst befohlen, daß bey Versorgung und Unterbringung der Invaliden vorzüglich auf diejenigen Rücksicht genommen werden soll, die den 7jährigen Krieg mitgemacht haben, und in demselben bleßiret worden sind.

Ihr erhaltet daher Befehl, auf solche Subjecte bey entstehenden Vacanzen vorzüglich zu attendiren, und die Magistráte anzuweisen, daß, wenn ihnen künftig Invaliden ad examinandum präsentirt werden, in dem darüber aufgenommenen Protokolle jederzeit mit bemerkt werde, ob der Invalide bereits im 7jährigen Kriege gedienet und bleßiret worden. Sind ꝛc.

No. CLX.

d. d. Glogau den 26sten Julii und Breslau den 29sten August 1782.

Circulare

wegen der Feuer-Societäts-Hülfe und Beyträge der Colonisten, auch Aufnahme eines neuen Feuer-Societäts-Catastri des platten Landes.

An sämmtliche Landräthe.

Friderich, König ꝛc.

Bewegungsgründe.

Unsern ꝛc. Durch die, wegen Anlegung neuer Dörfer, und Erbauung neuer Häußler-Stellen, emanirte Verordnungen d. d. Breslau den 28sten August 1773 und 26sten August 1776 ist festgesetzt, daß alle darauf etablirte Colonisten an der Feuer-Societäts-Hülfe participiren, dagegen aber auch ihrerseits zu denen erforderlichen Beyträgen concurriren sollen. Wenn nun hierüber die Frage entstanden, in welcher Art solche Colonisten die Feuer-Societäts-Hülfe erhalten, und sodann, nach welcher Proportion selbige ihren Beytrag leisten sollen; So haben Wir nach Maaßgabe der Declaration des Remissions-Reglements d. d. den 2ten Decbr. 1750 folgendes allergnädigst festzusetzen befunden:

Bestimmung der Feuer-Societäts-Hülfe für Colonisten und Beneficien-Häusler.

Die Colonisten in neuen Dörfern, weil solche in Absicht ihrer besitzenden Realitäten völlig denen Gärtnern oder andern kleinen Leuten, so unter 20 Thlr. Contributions-Ertrag haben, gleich sind, sollen, im Fall eines sie betreffenden Brand-Schadens, gleich jenen auf das abgebrannte ganze Gehöfte, 60 Fuhren, 60 Hand-Dienste, und 8 Schock Stroh an Feuer-Societäts-Hülfe erhalten; die Beneficien-Häußler hingegen, welche ihrer Qualität nach nichts anders als leere Häußler ohne allen Contributions-Ertrag sind, gleich den Anger-Häußlern nur 40 Fuhren, 40 Handdienste, und 5½ Schock Stroh.

Auf den Fall aber, daß ein solcher Beneficien-Häußler zu seiner Stelle Acker oder andere contribuable Realitäten à Dominio erkauft, und wirklich zur Versteuerung zugeschrieben erhalten, soll ihm, weil er sodann

seiner

seiner Qualität nach als ein kleiner Ackersmann mit Contributions-Ertrag zu regardiren ist, 60 Fuhren, 60 Hand-Dienste, und 8 Schock Stroh zu Theil werden.

Was den Modum concurrendi dieser Leute anbetrifft: so sollen die Colonisten in neuen Dörfern, ohne Unterschied, ob sie versteuerte oder unversteuerte Fundos besitzen, mit einem gleichen Feuer-Societäts-Ertrage von 8 Thlr. Schl. zu Handdiensten und Stroh, und die Beneficien-Häußler, mit 4 Thlr. Schl. zu Handdiensten allein, im Feuer-Societäts-Catastro angenommen, wenn aber letztere die Beneficien-Häußler eigenthümliche Realitäten acquiriret, sollen solche gleich andern kleinen Ackerleuten behandelt, und mit ihrem Contributions-Ertrage angesetzet werden. Concurrenz derselben zur Feuer-Societät.

Da aber eben durch den Zutritt der Colonisten bey der Feuer-Societät die existirende diesfällige Catastra sehr alteriret werden, welche ohnedem schon bey ihrer Aufnahme in Anno 1750, theils durch die von Dominiis an ihre Unterthanen abgetretene Realitäten, theils durch die sonst erbaueten vielen Häußler-Stellen, notorisch große Abänderungen erlitten haben; so erheischet die Nothwendigkeit, die Aufnahme eines neuen Feuer-Societäts-Catastri für das platte Land nicht länger anstehen zu lassen. Anfertigung eines neuen Catastri.

Wir befehlen Euch dahero allergnädigst, mit selbiger durch den Steuer-Einnehmer mit aller pflichtmäßigen Accurateſſe ohngesäumt vorzugehen, und dabey nachstehende Modalitäten genau zu observiren. Sätze, so bey dem neuen Catastro anzunehmen.

Zum Ertrage ist die im Catastro veranschlagte Aussaat, Wiesewachs, Vieh-Nutzung, Brau- und Brandtweinbrennerey, und zwar blos nach Thlr. Schl. mit Weglassung der Sgr. und Hl. anzunehmen.

Bey denen Dominial-Erträgen incl. Wüstungen, jedoch quarta pars zu decourtiren, weil auf die herrschaftlichen Wohnhäuser keine Societäts-Hülfe paßiret.

Die bloße Anger-Häußler sind dabey mit 4 Thlr., die leere Beneficien-Häußler desgleichen mit 4 Thlr.; andere kleine Leute und Häußler aber, wenn sie nebst Garten und Vieh-Nutzung auch Säewerk besitzen, mit ihrem Classifications-Ertrage, nach der Subrepartition:

und so fern sie kein Säewerk besitzen, ebenfalls mit 4 Thlr., wenn vorher derselben Classications-Ertrag, bey dem Ertrage der kleinen Leute in Abzug gebracht worden:

Die Colonisten in neuen Dörfern endlich mit 8 Thlr. Societäts-Ertrag, in computum zu ziehen;

Die städtschen Einwohner hingegen sind, wegen ihrer sonst steuerbaren Fundorum, gänzlich aus der Concurrenz zu lassen, es sey denn, daß sie wegen ihrer Aecker besondere Wirthschafts-Gebäude unterhielten, welche weder auf städtischen Terrain befindlich, noch zum städtischen Catastro gehören.

Die ehemals in dem Creise Eurer Inspection angenommenen Societäten könnet Ihr beybehalten, wofern Ihr nichts erhebliches dagegen zu erinnern findet.

Schema darzu.

Damit die Anfertigung der neuen Feuer-Societäts-Catastrorum regelmäßig und einförmig geschehen möge, haben Wir dazu ein Schema entworfen, und nach solchem die erforderliche Anzahl Bogens abdrucken lassen.

Zu Ende eines jeden Jahres soll der Ab- und Zugang ad Acta Camerae angezeiget werden.

Ihr erhaltet davon hierbey zwey Titul- und Einschiebe-Bogens, mit dem allergnädigsten Befehl, die neuen Catastra, längstens in zwey Monaten ad Cameram zur Revision in duplo einzureichen.

Damit auch künftighin die vorkommende Abänderungen gehörig bemerkt werden können, habt Ihr alljährlich Ende Decembris, die durch Veräusserung von Dominial-Realitäten an Unterthanen oder durch Erbauung neuer Häuser entstandene Ab- und Zugänge der Erträge, nachrichtlich ad Acta Camerae anzuzeigen. Sind ꝛc.

Feuer-Societäts-Catastrum

des

Creises

aufgenommen in Anno 17

No. CLVI.

Feuer-Societäts-Ertrag.

No.	Namen der Dörfer.	Zu Fuhren und Stroh				Zu Handdiensten und Stroh			Zu Handdiensten allein		Summa des Feuer-Societäts-Ertrages.		
		derer Dominiorum.			derer Schöltiseyen und Bauern.	derer kleinen Ackerleute mit Säewerk.	derer neuen Dörfer.		derer kleinen Leute und Häußlohne, Säewerk, auch Beneficien-Häußler.		Zu Fuhren und Stroh.	Zu Handdiensten und Stroh.	Zu Handdiensten allein.
		haben nach dem Catastro Ertrag.	davon wird ein Viertel decourtiret.	verbleibt Ertrag.			Anzahl der Professionen.	à 8 Thl. pro Professione.	Anzahl der Stellen.	à 4 Thl. pro Stelle			
		Thl. Sch.	Thl. Sch.	Thl. Sch.	Thl. Sch.	Thl. Sch.		Thl. Sch.		Thl. Sch.	Thl. Sch.	Thl. Sch.	Thl. Sch.

No. CLXI.

d. d. Glogau den 5ten und Breslau den 20sten August 1782.

Circulare

wegen der den Invaliden bey ihrer Versorgung abzunehmenden Versorgungs-Scheine.

An sämmtliche Steuer-Räthe, ingl. mut. mut. an sämmtliche Land-Räthe und den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist nach Anzeige der Direction der Invaliden-Versorgungs-Commißion schon öfters der Fall vorgekommen, daß bereits versorgte Invaliden den ihnen conferirten Dienst unter dem Vorwand, daß ihnen solcher zu schlecht, zu beschwerlich oder dem Soldatenstande nicht angemessen sey, heimlich verlassen, sich aus einer Provinz in die andere getrieben, und mit ihren noch in Händen behaltenen von Unserm General-Major von der Schulenburg und Obristen von Colong unterschriebenen Versorgungs-Scheinen, sich von neuem zur anderweitigen Versorgung gemeldet haben; weshalb denn gedachte Direction auf die Verfügung angetragen, daß hinführo allen den Invaliden, welche mit einem Dienst versorgt werden, der Versorgungsschein gleich bey ihrer Anstellung abgenommen werde.

Wenn nun diese Einrichtung allerdings zur Ordnung gehöret, und den guten Nutzen haben wird, daß der einmal versorgte Invalide in seinem Dienst bleiben muß, weil ihm dadurch die Gelegenheit benommen wird, aus einer Provinz in die andere zu vagiren, und Unsere höchste Person mit unnützen Beschwerden zu behelligen. So befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, sämmtliche Magistráte Eurer Inspection hiernach sofort gemessenst zu instruiren, und sie anzuweisen, nicht nur künftig in jedem Fall, wenn ein Invalide mit einem Dienst versorget wird, ihm den in Händen habenden Versorgungs-Schein sogleich ganz ohnfehlbar abzunehmen, und ad Acta einzureichen, sondern auch allen, seit dem Januar

dieses

dieses Jahres angestellten Invaliden vorerwähnte Versorgungsscheine abzunehmen, und anhero einzusenden. Sind ꝛc.

No. CLXII.

d. d. Breslau den 5ten und Glogau den 24sten August 1782.

Circulare

wegen der zu haltenden Fourage-Depots Behufs der Cavallerie-Verpflegung und Unterhaltung des eignen Viehes.

An sämmtliche Landräthe excl. des Reichenbachschen, Landeshuthschen, Jauerschen und Hirschbergschen Creises.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Bereits unterm Breslau den 21sten und Glogau den 27sten August 1771 ist verordnet worden, daß, um besonders die Subsistence der Cavallerie sicher zu stellen, an jedem Orte so viel Fourage, als zur jährlichen Verpflegung erforderlich, nach der Erndte, ohne solches anzugreifen oder zu verkaufen, zusammengehalten, und lediglich zu diesem Behuf verwahret, auch darüber von den Grund-Herrschaften gehalten werden soll.

Es hat sich aber, besonders im verflossenen Jahre, gezeigt, daß diese Verfügung an vielen Orten nicht gehörig befolgt worden, indem die Unterthanen, und vorzüglich lüderliche und schlechte Wirthe, ohne auf die Cavallerie-Verpflegung und Unterhaltung ihres eigenen Viehes im geringsten Rücksicht zu nehmen, ihren gehabten Zuwachs an Heu, Stroh und Haber verkauft, und bey entstehendem Mangel sich darauf verlassen haben, daß ihre Grund-Herrschaften ihnen beystehen müßten. In verschiedenen Creisen zeiget leider die Sommerung nicht den besten Anschein, und Wir finden also nöthig, in Ansehung derjenigen, bey welchen dieser Fall vorkommen möchte, obgedachte Verordnung vom Jahr 1771 zu wiederholen,

verholen, und Euch anzubefehlen: sogleich per Circulare bekannt zu machen, und die Dominia anzuweisen, darüber zu halten, daß besonders von lüderlichen Wirthen nichts eher verkauft werde, bis der Cavallerie-Verpflegung und Unterhaltung des Viehes prospicirt und selbige sicher gestellt worden.

Wir halten Uns versichert, daß diese Verfügung auf das genaueste befolgt werden wird, da solche lediglich zum eigenen Besten sowol der Unterthanen als auch der Dominiorum gereicht.

In denjenigen Creisen, wo die Sommerung gerathen, ist diese Vorsicht nicht nöthig; wie Wir denn auch das Vertrauen haben, daß die Dominia hierunter nicht zu weit gehen, sondern ihren Unterthanen so viel zum Verkauf lassen werden, als sie zu Bezahlung der Steuer und Bestreitung anderer Bedürfnisse nöthig haben. Sind ꝛc.

No. CLXIII.

d. d. Breslau den 10ten und Glogau den 20sten August 1782.

Circulare

wegen des Debits der von der octroyrten Emdenschen Compagnie gefangenen Heringe.

An sämmtliche Steuer-Räthe und mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Unsere Allerhöchste Intention dahin gehet, daß der Verlag Unserer Staaten mit dem von der octroyrten Emdenschen Compagnie gefangenen Hering erweitert werden soll, und nach den eingegangenen Nachrichten, der diesjährige Heringsfang sehr ergiebig ist, so, daß die Compagnie im Stande zu seyn glaubt, ausser ihren bisherigen privativen Verlags-Provinzen Churmark, Magdeburg und Halberstadt, auch

die Schlesische bis zum Novbr. dieses Jahres mit hinreichenden Heringen zu versehen; dieser Hering auch an sich, wie bekannt, von vorzüglicher Güte, und dem besten Holländischen völlig gleich ist, die Preise nach dem Verhältnisse der Monate eben so billig sind, als sie die Holländer vorhin im Durchschnitte jemals beobachtet haben, und die Provinz Schlesien, an den guten Holländischen, an der Schottländischen Küste gefangenen Hering ohnedem gewöhnt, der Emdensche aber von gleicher Beschaffenheit, und dem schlechtern Dänischen und Schwedischen Heringe weit vorzuziehen ist; Als befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, diese Unsere Allerhöchste Willensmeynung der Kaufmannschaft in den Städten Eures Departements bekannt zu machen, und dieselbe anzuweisen, daß sie ihre Herings-Bedürfnisse, bis zu Anfang des Novembers c. a. von dem Commissionair der Emdenschen Compagnie Kaufmanns-Aeltesten Börger zu Berlin, der sie auf das prompteste bedienen wird, verschreiben, bis dahin aber den Eingang des Nordischen und Dänischen Herings zu sistiren. Sind ꝛc.

No. CLXIV.

d. d. Glogau den 18ten August und Breslau den 17ten October 1782.

Circulare

wegen des den Brandtweinbrennern, Bäckern und Müllern auf dem platten Lande zu verbietenden Getreide-Handels.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wie auch an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Ursachen der Verordnung.

Unsern ꝛc. Schon unterm Breslau den 20sten Decbr. 1750, den 19ten Decbr. 1755 und den 3ten Octbr. 1775, und Glogau den 18ten Febr. 1752 haben Wir verordnet, daß denen Brandtweinbrennern, Müllern und Bäk-

Bäckern auf dem platten Lande, der Getreide-Einkauf zur Brandtwein-Brennerey, zum Mehlhandel und zum Backen, nicht aber zum Getreide-Handel nachgegeben werde, und daß sie sich dieses letztern Handels gänzlich bey Strafe der Confiscation des Getreides enthalten sollen; zugleich ist ihnen hiebey auch injungiret worden, sich Behufs des Einkaufs wegen des zum Betrieb ihrer Nahrung nöthigen Getreides, mit den erforderlichen Attesten der Gerichte des Orts zu versehen, welches letztere besonders durch Unser unterm Breslau den 19ten und Glogau den 25sten October 1771 erlassenes Circulare umständlich vorgeschrieben worden. Dem ohngeachtet aber lehret die Erfahrung, daß einige der obgedachten Land-Professionisten, den ihnen nachgegebenen Getreide-Einkauf so weit extendiret, daß sie einen ordentlichen Getreide-Handel geführet, und von einigen Land-Räthen in dieser Qualität zur Nahrungssteuer und Paraphe gezogen worden; ja es sind sogar Fälle vorgekommen, daß diese Professionisten, weil man ihnen den Getreide-Einkauf ohne Atteste nachgegeben, dadurch Gelegenheit gefunden, mit denen auswärtigen Getreide-Händlern zu colludiren, und große Quantitäten Getreide unterschleiflich aus dem Lande zu schaffen.

Um nun alle diese Unordnungen zu coupiren, verordnen Wir hiermit nochmals:

1) Daß kein Brandtweinbrenner, Bäcker oder Müller des platten Landes bey Strafe der Confiscation sich unterstehen soll, weder auf dem Lande noch in den Städten, Getreide zum Wiederverkauf zu erkaufen, folglich sich alles Getreide-Handels ohne Unterschied enthalten soll. Die Brandtweinbrenner, Bäcker und Müller auf dem platten Lande sollen sich des Getreidehandels enthalten.

2) Daß selbige zu dem Ende in die Verbindlichkeit gesetzt werden sollen, zum Behuf ihrer Brandtweinbrennerey, zu ihrem Backen und zum Behuf des Mehl-Handels den Einkauf des Getreides auf dem platten Lande und in den Städten, nicht anders als gegen Atteste der Gerichte des Orts zu thun, auf welchem deutlich vermerkt seyn muß, die Quantität des einzukaufenden Getreides, und daß solches blos zu ihrem obgedachten Nahrungs-Betrieb erforderlich sey, und nicht zum Handel. Sie sollen den Einkauf des Getreides nicht anders als gegen Atteste der Gerichte des Orts thun.

3) Daß ohne Producirung dieser Atteste demselben kein Getreide-Einkauf gestattet, sondern wenn solches dem ohngeachtet geschehen, das Auf den Attesten soll der Einkauf von den Accise-

Aemtern in den Städten oder den Gerichten der Dörfer vermerket werden.

Getreide confiſcirt ſeyn ſoll. Zu dem Ende dann, wenn der Einkauf dieſes Getreides in den Städten geſchehen, von dem Acciſe-Amte ein Paßierzettel zu nehmen iſt, wie viel Getreide von allen Sorten gekauft worden; auf dem platten Lande aber muß der geſchehene Einkauf von den Gerichten des Orts auf dem bey ſich habenden Atteſte des Käufers deutlich und nicht mit Zahlen, ſondern mit Buchſtaben vermerkt werden;

Bey der Retour müſſen dieſe Paſſierzettel den Gerichten wieder produciret werden.

4) Muß der Brandtweinbrenner, Bäcker und Müller bey ſeiner Retour den Gerichten in loco domicilii dieſe Paßierzettel und Atteſte produciren, und ſich dadurch legitimiren, auch hiernächſt ſolche ſorgfältig aſſerviren, damit ſie ſich bey den von den Land-Dragonern und Polizey-Bereutern angeordneten Reviſionen jedesmal gehörig ausweiſen können.

Beſtrafung der Defraudanten.

5) Sollten ſich einige von dieſen Profeßioniſten nicht gehörig ausweiſen können: ſo behalten Wir Uns vor, dieſelben nach Beſchaffenheit der Umſtände mit der Confiſcation des ſich bey ihnen vorfindenden Getreides und Mehls, oder an Gelde zu beſtrafen. Zu dem Ende habt Ihr denn die Land-Dragoner und Polizey-Bereuter nicht nur in den obgedachten Reviſionen, ſondern auch, wenn ſie Unrichtigkeiten finden, zur Denunciation bey den nächſten Magiſträten anzuweiſen. Uebrigens { müßt Ihr dieſes in dem Creiſe Eurer Inſpection gehörig circuliren laſſen, damit es zu jedermanns Wiſſenſchaft gelange. habt Ihr dieſes Circulare durch die Magiſträte Eurer Inſpection gehörig publiciren zu laſſen, und ſelbige anzuweiſen, ſich ſelbſt darnach genau zu achten. } Sind ꝛc.

No. CLXV.

d. d. Breslau den 22sten August und Glogau den 5ten September 1782.

Circulare,

betreffend die Richtigkeit bey Ellen, Maaß und Gewicht.

An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben in Erfahrung gebracht, daß wider den 10ten §. des unterm 12ten December 1751 emanirten Edicts, Gleichheit und Richtigkeit bey Ellen, Maaß und Gewichte zu bewerkstelligen, ganze, halbe und viertel gebraucht und verkauft worden, die nicht gedrechselt, nur von Holz mit einem eingesetzten Boden sind, ohne mit Eisen versehen zu seyn. Da dieses aber der Vorschrift und dem allegirten Edict entgegen ist: so werdet Ihr hierdurch angewiesen, sofort die genauste Untersuchung in den Städten Eures Departements anstellen zu lassen, die unrichtige Maaße zu caßiren, und zu veranstalten, daß überall dem Edict nachgelebet werde. Sind ꝛc.

No. CLXVI.

AVERTISSEMENT,

nach welchem mehrere kleine Käufe und Aufbietungen auf gergerichtlich verkaufter Güter fortan zusammen in einem Avertissement sollen publiciret werden können.

Publicatum per Circulare der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer von eben dem Dato und der Glogauschen vom 22sten October 1782.

Da zum Soulagement der Armuth resolviret worden ist, daß verschiedene, durch die Gerichte vermittelst der nothwendigen und willkührlichen Versteigerungen geschlossene Käufe, wie auch verschiedene vorge-

kommene Aufbietungen der auſſergerichtlich verkauften Güter, wenn ſolche nicht über 50 Rthlr. betragen, in einem Avertiſſement publicirt werden können, ohne daß es zur Publication eines jeden dergleichen Kaufs eines beſondern Avertiſſements bedarf: ſo wird ſolches den ſämmtlichen Gerichts-Obrigkeiten hiermit zur Nachricht bekannt gemacht, um ſich ihres Orts in vorkommenden Fällen darnach zu achten. Signatum Breslau, den 30. Auguſt 1782.

Königl. Preuß. { Breslauiſche / Glogauſche } Krieges- und Domainen-Cammer.

No. CLXVII.

d. d. Glogau den 15ten September und Breslau den 14ten October 1782.

Circulare

wegen der auf den Leinwand-Bleichen befindlichen rohen Garne und deren Reviſion, ingleichen der zu haltenden Bleich-Bücher.

An ſämtl. Land-Räthe.

Friderich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Uns die Anzeige geſchehen, daß auf den mehreſten Leinwand-Bleichen auch rohe Garne gebleicht werden, wodurch vieler Unterſchleif vorgehen kann, wenn auf dieſen Leinwand-Bleichen die in Anſehung der rohen Garne verordneten Reviſiones nicht gehalten werden ſollten; und daß dieſes nicht in allen Orten geſchehen muß, vermuthen Wir daraus, weil einige Bleicher ſich gegen die Reviſores, wegen der nicht gehaltenen Bleichbücher mit der Unwiſſenheit des Geſetzes entſchuldiget haben; ſo befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, die Leinwand-Bleicher Eures Creiſes ſogleich vor Euch zu fordern, und ihnen das d. d. Glogau den 19. Febr. und Breslau den 19. März. 1774 erlaſſene Circulare deutlich und umſtändlich zu publiciren, und ihnen dabey einzuſchärfen, daß

ſie

sie die Bleichbücher, wovon Ihr ihnen das Schema zu communiciren habt, bey der darauf gesetzten Strafe ohnfehlbar und ganz accurat führen, und sich denen angeordneten Revisionen unterwerfen müssen. Ihr müsset sie deshalb ganz umständlich instruiren, damit sie sich nicht mit der Unwissenheit entschuldigen können; maaßen und wenn sie bey der Revision betroffen werden sollten, daß sie die vorgeschriebenen Modalitäten nicht beobachtet, sie unausbleiblich in die durch die im obgedachten Circulare festgesetzten Strafe genommen werden sollen. Sind ꝛc.

P. M. Vorstehendes Circulare ist auch den Steuer-Räthen zur Publication an die Magistrate und städtsche Bleicher communiciret worden.

No. CLXVIII.

d. d. Glogau den 19ten Septbr. und Breslau den 5ten Novbr. 1782.

Circulare

wegen des zu nehmenden Abschosses von denjenigen Geldern, so in Emigrations-Fällen nach Pohlen gehen.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, und mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben Euch zwar durch das Circulare d. d. Glogau den 29sten May und Breslau den 13ten September 1770 bekannt gemacht, daß vermöge einer mit der Krone Pohlen geschlossenen Convention das Abschoß-Recht von allen in beyderseitige Reiche übergehenden Erb- und Vermögens-Geldern, sowol in Ansehung des Fisci als auch aller und jeder Städte und Privat-Gerichts-Obrigkeiten, gänzlich aufgehoben worden. Da aber in der Folge diese Convention näher und dahin bestimmet wor-

worden ist, daß das Abschoß-Recht nur allein in Ansehung der Erbschaften zwischen beyderseitigen Staaten auf beständig aufgehoben worden, dagegen der Census Emigrationis, wenn ein hiesiger Unterthan nach Pohlen, oder ein Pohlnischer Unterthan in hiesige Lande ziehet und Vermögen mitnimmt, nur auf 6 Jahr, und vorzüglich wegen Unserer Westpreußischen Unterthanen sistiret worden, und nun diese 6 Jahr mit dem 19ten März 1781 abgelaufen sind; so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, { denen Magistraten der Städte Eures Departements / denen Gerichts-Obrigkeiten in dem Creise Eurer Inspection } bekannt zu machen, daß das Abschoß-Recht in Emigrations-Fällen nunmehro, so wie ein gleiches Pohlnischer Seits geschiehet, wiederum exerciret werden könne, und daß nur in Absicht der Erb-Gelder die Gabella vor beständig wegfalle. Sind ꝛc.

No. CLXIX.

d. d. Breslau den 24sten Septbr. und Glogau den 14ten Octbr. 1782.

Circulare

wegen der aufs neue abgedruckten und anzuschaffenden Handwerks-Generalien.

An sämmtliche Steuer-Räthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es sind die Exemplaria

1) des General-Handwerks-Patents vom 16ten October 1731,
2) der General-Zunfts-Artikul von 1739, und
3) des unterm 18ten April 1747 emanirten Edicts wegen Abschaffung der alten und kostbaren Meisterstücke

dergestalt vergriffen worden, daß diese Handwerks-Generalia weder in den Läden der allermehrsten Zünfte, noch in den rathhäuslichen Registraturen

turen der mehrsten Magistrate mehr anzutreffen sind, da doch solche der Vorschrift gemäß darinnen anzutreffen seyn sollen.

Es ist daher Unsere Cammer bemüßiget worden, einen neuen Abdruck derselben durch den hiesigen Buchführer Wilhelm Gottlieb Korn veranstalten zu lassen. Ihr habt daher sofort zu verfügen, daß jeder Magistrat in den Städten Eures Departements

a) für die rathhäusliche Registratur wenigstens ein Exemplar, und

b) für jede Zunft seines Orts, zur Aufbewahrung in der Zunft-Lade, und wo solche nicht in loco anzutreffen, dennoch für jedes Handwerks-Mittel seines Orts ein Exemplar sothanen neuen Abdrucks anschaffe, und vom erwehnten Verleger erkaufe.

Das Exemplar kostet 10 gGr., und müssen die Kosten für die Exemplaria zu den rathhäuslichen Registraturen aus den Cämmerey-Cassen, und für die, so für die Handwerks-Mittel und die Zunft-Laden angeschafft, von jedem Mittel hergegeben werden. Sind ꝛc.

Abdruck des General-Handwerks-Patents vom 16ten October 1731. Der General-Zunfts-Articul von 1739, und des Königlichen Edicti von Meisterstücken und Receptions-Geldern vom 18ten April 1747; zum Gebrauch sämmtlicher Innungen, Zunft- und Zechen in Schlesien und der Grafschaft Glatz.

Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, Hispanien, Hungarn, Böheim, auch zu Dalmatien, Croatien, und Sclavonien König, Erzherzog zu Oesterreich, Markgraf zu Mähren, Herzog zu Lutzemburg, und in Schlesien, und Markgraf zu Laußnitz ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unserer Königlich-Böheimischen Erb-Landen Inwohneren und Unterthanen, was Würden, Stands, Amts, oder Wesens die seynd, Unsere Kaiser- und Königliche Gnad, auch alles Gutes, und geben denenselben hiemit gnädigst zu vernehmen:

Nachdem Wir in dem Heiligen Römischen Reich von Unseres als Römischer Kaiser obtragenden Allerhöchsten Amts wegen die zu Abstellung deren bey denen Handwerken insgemein sowol, als absonderlich mit denen Handwerks-Knechten, Söhnen, Gesellen und Lehr-Knaben eingerissenen Mißbräuchen bereits vor geraumen Zeiten, und zu verschiedenen malen ergangene heilsame Verordnungen zu erneuern, theils zu vermehren und zu verbessern für nöthig erachtet;

Als haben Wir in gnädigster Ansehung der dem allgemeinen Wesen hieraus erwachsenden Ersprießlichkeit gleichfalls in Unseren treugehorsamsten Königlich-Böhmischen Erblanden aus Königlicher Gewalt und Macht, in Handwerks-Sachen folgende Satzungen zu genauer Beobachtung in vim legis publiciren zu lassen befunden, und zwar

Die Handwerks-Zusammenkünfte sollen in Gegenwart eines hierzu Verordneten gehalten werden.

Erstens: Sollen in gedachten Unseren Königl. Böhmischen Erblanden die Handwerker unter sich einige Zusammenkünften anders nicht, als mit Vorwissen ihrer vorgesetzten ordentlichen Obrigkeit, und in jedesmaliger Gegenwart eines Handwerks-Verordneten (worzu dann in denen Königl. Städten ein Magistratualis, in denen obrigkeitlichen Oertern hingegen, nach Gutbefinden auch ein anderer zu deputiren) unter einer Strafe von 20 Rthlr. toties quoties darwider gehandelt würde, anzustellen Macht haben, auch an keinem Ort einige Handwerks-Artikul, Gebräuche, und Gewohnheiten, sie seyn dann von Uns verliehen, confirmiret und bekräftiget, auch in so weit die de præterito schon ertheilte der gegenwärtigen General-Verordnung, nach mehrern Inhalt des untern folgenden 15ten Artikuls, nicht zuwider seyn, paßiret werden; hingegen alle diejenige, welche von denen Handwerks-Leuten, Meistern und Gesellen allein für sich, und ohne Unserer Erlaubniß, Approbation und Confirmation aufgerichtet worden, oder ins künftige aufgerichtet und eingeführet werden möchten, null, nichtig, ungültig und unkräftig seyn.

Die ohne Königlichen Consens errichtete Zunfts-Articuln werden annulliret.

Strafe deren darwider handelnden.

Wann auch ins künftige die Handwerker in Unseren Königl. Böheimischen Erblanden, es sey, wo es wolle, sich mit Halt- oder Einführung eigenwilliger Gebräuche hierwider vergreifen, und auf obrigkeitliche Ahndung davon nicht abstehen würden, sollen selbige nach Gebühren beschehener obrigkeitlichen Erkenntniß wegen solcher Uebertretung und Ungehorsams, in besagten Unseren Königl. Böheimischen Erblanden auf ihren Handwerken an keinem Ort paßiret, sondern von jedermänniglich für

Hand-

Handwerks-unfähig und untüchtig gehalten, auch, wann sie ausgetreten, ad valvas Curiarum, oder anderen öffentlichen Orten angeschlagen und aufgetrieben werden, so lang und viel, bis sie solchen ihren Verbrechens und Unfugs wegen obrigkeitlich abgestrafet, und publica Authoritate zu ihren Handwerken wiederum admittirt worden; mit welcher Strafe auch gegen diejenigen Meister und Gesellen, so dergleichen Uebertreter, hintangesetzt berührter ihnen kund gethanen obrigkeitlichen Erkenntniß, für tüchtig und Handwerksfähig halten, und zu Treibung des Handwerks beförderlich seyn wollten, zu verfahren.

Das Auftreiben, Aufstehen und Austreten wird verboten.

Zweytens: Damit nun bey solchen Handwerksschädlichen Mißbräuchen auch das bishero fast gemein und zur Gewohnheit wordene Auftreiben der Gesellen, wie auch derselben unvernünftiges Aufstehen und Austreten ins künftige gänzlich hinwegfalle, und hierdurch die Wurzel alles bey denen Handwerkern eingerissenen Unwesens aus dem Grund gehoben werde: so wird hiemit eines mit dem andern bey denen in dieser erneuert- und verbesserten Ordnung ausgedruckten Strafen gänzlich verboten und abgeschafft, denen Meistern aber gleichwol ein vernünftiger und heilsamer Zwang gelassen, also, und dergestalt, daß bey allen und jeden Handwerken und Zünften, wie die Namen haben mögen, ein jeder Lehr-Jung, so aufgedungen wird, seinen Geburtsbrief, oder andere gültige Urkund seines Herkommens an dem Ort, wo er in die Lehre tritt, in die Meister-Lade legen, und, wann er losgesprochen worden, den erhaltenen Lehrbrief ebenfalls, also beydes in Originali ermeldter Meister-Lade zur Verwahrung geben, auch so lange, bis er sich in einem gewissen Ort, aus welchem er seines Verhaltens wegen beglaubte Nachricht unter dem dasigen Obrigkeits- und Handwerks-Siegel mitbringen muß, wirklich setzen und Meister werden will, daselbst lassen; das Handwerk hingegen ihm zu seinem Fortkommen auf der Wanderschaft, wann er dieselbe antreten, und sich anderer Orten um Arbeit bemühen will, beglaubte Abschrift, jedoch ein- vor allemal, bey Vermeidung unausbleibender Strafe, nicht mehr, als eine einige (es sey dann, daß er der ersteren wahren, und unverschuldeten Verlust hinlänglich erweise, und mithin um eine neue geziemend bitte) unter dem Handwerks-Siegel, und der Ober-Meister Unterschrift von diesem seinen eingelegten Geburts- und Lehr-Briefe, oder statt jenes obbemerkter anderer gültiger Urkunden, gegen Erlegung ohngefehr, und nachdem die Sachen weitläuftig, 30 bis höchstens 45 Kreuzer

Geburts- und Lehr-Brief deren Lehr-Jungen.

Handwerks-Attestatum für die wanderende Gesellen oder Knechte.

Schreib-Gebühren ausantworten, sodann ohne weiteres Entgeld ein gedrucktes Attestat nach diesem Formular:

„Wir Geschworne Vor- und andere Meister des Handwerks derer „N. in der Stadt N. bescheinigen hiemit, daß gegenwärtiger Ge„sell, Namens N. von N. gebürtig, so = = = Jahr alt, und von „Statur = = = auch = = = Haaren ist, bey uns allhier = = = Jahre = = = „Wochen in Arbeit gestanden, und sich solche Zeit über treu, fleißig, „stille, friedsam und ehrlich, wie einem jeglichen Handwerks-Bur„schen gebühret, verhalten hat; welches Wir also attestiren, und „deshalben unsere sämmtliche Mitmeister, diesen Gesellen nach „Handwerks-Gebrauch überall zu fördern, geziemend ersuchen wol„len. N. den ꝛc.

(L. S.) N. Ober-Meister. (L. S.) N. als Meister, wo obiger Gesell in Diensten gestanden.

(L. S.) N. Ober-Meister.

seines Verhaltens wegen ertheilen solle, mit welchem also der Gesell seine Wanderschaft fortsetzet, und sich in der Stadt, wo er Arbeit suchet, bey dem Handwerk melden, auf dessen Vorweisung ihn alle Meister, so Gesellen brauchen, ohnweigerlich zu fördern schuldig, und verbunden seyn.

Abschrift von dem Geburts- und Lehr-Brief in der Wanderzeit.

Wann ihm nun an dem eingewanderten Ort Arbeit versprochen wird, muß er alsobald, da er selbige antritt, seine unter dem Handwerks-Siegel mitgebrachte Abschrift von Geburts- und Lehr-Brief, oder Urkund, ingleichen das erhaltene Handwerks-Attestat in dasige Meister-Lade zur Verwahrung niederlegen, und so lange, bis er von da wieder wegzuwandern gesonnen, darinnen lassen. Gedenkt dann ein solcher Gesell von diesem Ort, wo er zuletzt in Arbeit gestanden, sich abermals weiter zu wenden, soll er seine vorhabende Abreise seinem Meister wenigstens 8 Täge (wo nicht bey manchen Handwerkern, als zum Exempel Barbierern und Buchdruckern, ohnedies eine mehrere, und wol gar viertel- und halbjährige Zeit hergebracht) vorhero andeuten, sodann in alle Wege alle Anforderung, so die Obrigkeit, oder sonst jemand daselbst an ihn haben möchte, richtig machen, und ausführen, die Meister auch dabey, ob die Entlassung etwa eines begangenen noch nicht kundbaren Verbrechens halber begehret werde, Achtung zu geben, und solches der Obrigkeit anzuzeigen schuldig, widrigenfalls nach Beschaffenheit gebrauchter Connivenz, mit geziemender

Aufkündigungs-Zeit eines aus der Arbeit treten wollenden Gesellens.

der Strafe angesehen zu werden gewärtig seyn; dem Gesellen aber soll auf diesem Fall seine Kundschaft und Attestat keinesweges ausgefolget, vielmehr so ein- als anderes, bis er sich der angeschuldigten Begünstigung oder Forderung entbrochen, verkümmert, mithin derselbe bis zu Austrag der Sache, an Ort und Stelle zu bleiben angehalten werden.

Wie? und von wem ein angeschuldigter Gesell zu bestrafen?

Nun weilen auch öfters bey Abstrafung dergleichen Beschuldigten die Handwerke, da ihnen in ihren confirmirten Innungs-Artikulen aus bewegenden Ursachen einige Art zu bestrafen gestattet ist, dabey allzusehr zu excediren pflegen; so solle hinführo weder denen Meistern, noch viel weniger Gesellen, einem Angeschuldigten vor sich allein seine Kundschaft und Attestat zu verkümmern, oder denselben zu bestrafen, zugelassen, sondern dieselbe allemal die vorgefallene Begünstigung sowol bey denen Ober-Meistern, als bey denen zu Handwerks-Sachen obrigkeitlich Verordneten anzumelden, und diese zusammen die Sache zu untersuchen, forthin in aller Kürze, sondern unnöthigen Aufwand, abzuthun, die Ober-Meistere, und zur Handwerks-Sache Verordnete auch dergleichen Dinge ohne Entgeld zu entscheiden verbunden; allenfalls aber, und da die Sache von mehrerem Nachdenken und Wichtigkeit wäre, dann daß sie durch eine geringe Handwerks-Strafe von ohngefehr 1 bis 2 Fl. Rheinisch füglich zu verbüssen stehet, oder sonsten besorgliche Suiten androhet, für sich nicht zu judiciren, sondern bey der ordentlichen des Orts Obrigkeit Verhaltens sich zu erholen hiemit ernstlich angewiesen seyn. Hat im Gegentheil der Gesell in allen Stücken wohl und untadelich sich aufgeführet, und will nach vorbesagtermaßen erfolgter bescheidener Aufkündigung, auch allenfalls gepflogener Richtigkeit, alsdann weiter wandern: so werden ihm seine eingelegte Geburts- oder Herkommens- und Auslernungs-Urkunden, sammt mitgebrachtem Attestat nicht allein wieder zugestellet, sondern es hat ihm auch das Handwerk desselben letzteren Orts ein neues Attestat seines Wohlverhaltens in obbemeldter Form, gegen ohngefehr und höchstens 15 Kreuzer Gebühr ohnweigerlich zu ertheilen, auf das nächstvorhergehende ältere aber (als welches ad effectum des Fortwanderens schlechterdings für ungültig, entkräftet, und für verloschen zu achten ist, und nur in so weit dem Gesellen gelassen werden kann, als er es etwann zu seiner eigenen Nachricht und Vergnügen aufheben will) eben daß zu dem Ende Sub dato = = = er ein neues erhalten, kürzlich zu verzeichnen.

Die Untersuchung solle ohne Entgeld geschehen.

Neues Attestatum für einen weiter wandernden Gesellen.

Unterzeichnung des alten Attestati, wann ein Gesell keine Arbeit überkommet.

Geschiehet es übrigens, daß einem Gesellen an dem eingewanderten Ort keine Arbeit gegeben wird, so sollen die dasige Ober-Meister des Handwerks auf sein mitgebrachtes und vorgereichtes jüngstes Attest ohne Entgeld notiren, wasmaßen zwar Umfrage gehalten worden, jedoch kein Meister gewesen, der einen Gesellen gebraucht hätte, und selbiger also weiter wandern müssen; welcher Gesell dargegen mit dergleichen Abschriften des Geburts- und Lehr-Briefs, oder Urkunden unter dem Handwerks-Siegel, und mit vorher beschriebenen Handwerks-Attestat (es wäre dann respectu dieses letztern, daß er eines wirklich gehabt, zufälliger Weise aber darum gekommen, als welches sattsam erwiesenen, oder eidlich erhärteten Falles allein die Obrigkeit des Orts, wo er diesen Verlust am ersten angezeiget, und inzwischen daselbst sich aufhält, durch Zuschreiben an die Obrigkeit des Orts, wo das jüngste Attestat ausgestellet gewesen, dafern zumal der Gesell, dahin persönlich zurückzukehren, unvermögend ist, des Verlornen anderweite Expedition zu bewirken hätte) nicht versehen ist, demselben soll von keinem Meister, unter was Prætext es auch nur immer seyn möge, bey 20 Rthlr. Strafe, Arbeit gegeben, noch solcher auf dem Handwerk gefördert, oder ihm das Geschenk gehalten, oder sonst eine andere Handwerks-Gutthat erwiesen werden. Vielmehr, dafern nach ergangenen und verkündigten diesem, und obigem Verbot sich nichts desto weniger ein- oder anderer Geselle, welchem, übeln Verhaltens wegen, vorstehendermassen seine in die Lade gelegte Kundschaft vorbehalten worden, oder noch vorbehalten würde, zu schimpfen und aufzutreiben, mithin dadurch an dem Handwerk, welches ihm die Kundschaft verkümmert hätte, zu rächen sich unterstünde, derselbe solle nicht allein auf davon beschehene insonderheit denen Meisteren bey willkürlicher Strafe schleunig obliegende Anzeige, oder des Orts Obrigkeit, wo er aufgetrieben, Requisition, in allen Unseren Königlich-Böheimischen Erblanden von jeglicher Obrigkeit als ein Frevler und Aufwickler unverzüglich zur Haft gebracht, und sein Schimpfen und Schmähen, jedoch bey verspürend ernstlicher Besserung mit Vorbehalt seiner Ehre, zu revociren, und an dem Ort, wo es geschehen, es wissend zu machen, angehalten, sondern auch nach Befinden mit Gefängniß, Zuchthaus oder Vestungsbau-Strafen beleget werden; begäbe er sich aber vielleicht mit der Flucht in fremde Lande, und es wäre bey auswärtigen Potenzen dessen Auslieferung nicht zu erlangen, ist von demjenigen Magistrat, wo er aufgetrieben, an seinen Geburts-Ort zu schreiben, und bey denen Gerichten daselbst ihm sowol sein bereits erlangtes Vermögen,

Ersetzung des verlornen Attestati.

Verkümmerung der Kundschaft wegen üblen Verhaltens.

Strafe des Schimpfens und Auftreibens.

Verfahrung wider die Flüchtige.

gen,

gen, als zu hoffen habende Erbschaft zu verkümmern, auch da er ausländisch wäre, und nichts zu verlieren hätte, derselbe auf vorgängigen an das Landes-Gouvernio erstatteten Bericht, und von diesem hierüber beschehenen behörigen Vorkehrung für infam zu erklären, und sein Name an den Galgen zu schlagen.

Wegen des Lehr-Orts kein Unterschied zu machen.

Drittens: wann ein Handwerks-Geselle sein Handwerk an einem Ort, nach denen von uns bestätigten Handwerks-Ordnungen, Satzungen und Gewohnheiten, und zumalen bey einem ehrlichen von der Orts-Obrigkeit approbirten Meister erlernet, sollen dergleichen Handwerks-Gesellen auch anderer Orten, wann schon daselbsten andere Gebräuche und Handwerks-Ordnungen wären, auch weniger oder mehr Lehrjahre erfordert würden, allenthalben, und ohne daß man sie weiter, bishero hin und wieder angemerkten Erkühnen nach, auch nur im geringsten darfür erst abzustrafen begehre, für redlich und tüchtig paßiret, und diesfalls kein Unterschied gemacht werden.

Welche Personen ein Handwerk zu erlernen fähig, oder hiervon ausgeschlossen seyn sollen?

Viertens: demnach auch allbereits in der Polizey-Ordnung des heil. Röm. Reichs de Anno 1548. Tit. 37. und 1577. Tit. 38. wegen gewisser Personen versehen, daß deren Kinder von denen Gaffeln, Aemtern, Gülden, Innungen, Zünften und Handwerken nicht ausgeschlossen werden sollen; als hat es darbey allerdings sein festes Bewenden, und solle es künftig durchgängig genau befolget, nicht weniger auch die Kinder derer Land-Gerichts-Stadt-Knechte, wie auch derer Gerichts-Frohn-Thürn-Holz- und Feld-Hüter, Todten-Gräber, Nacht-Wächter, Bettelvögten, Gassen-Kehrer, Bachfeger, Schäfer und dergleichen, in Summa keine Profeßion und Handthierung, dann blos die Schinder allein bis auf deren zweyte Generation (in so fern allenfalls die erstere eine andere ehrliche Lebensart erwählet, und darinnen mit denen Ihrigen wenigstens 30 Jahr lang continuiret hatten) ausgenommen, verstanden, und bey denen Handwerken ohne Weigerung zugelassen werden.

Wem bey Bezüchtigung eines Meisters oder Gesellen die Judicatur zustehe?

Fünftens: wann sich ja zutrüge, daß ein Meister oder Gesell etwas unredliches, und dem Handwerk nachtheiliges begangen zu haben, bezüchtiget würde, soll dennoch weder ein Meister den andern, noch ein Gesell den andern, noch ein Meister den Gesellen, noch ein Gesell den Meister, geschweige diese, und jene in der mehrern, und gegen die mehrere Zahl deshalber, es sey mündlich, es sey schriftlich, zu schelten, zu schimpfen

und

und zu schmähen, viel weniger gar auf- und umzutreiben (sintemalen alles Auf- und Umtreiben, ausser, welches von der Obrigkeit geschiehet, schon oben Artic. 2. scharf verboten, und nochmals sondern die geringste Ausnahme hier verboten wird) sich unterfangen, sondern an dem Weg Rechtens, und richterlichen Hülf oder Einsicht sich gänzlich begnügen lassen, mithin die Sache bey der Obrigkeit anzeigen, und deren Untersuchung, Erkenntniß und Ausspruch geduldig und ruhig erwarten, dergestalt, daß bis zur rechtskräftigen Decision kein Meister und kein Gesell für gescholten, unredlich und Handwerksunfähig gehalten werde, sondern die übrige Meister und Gesellen respective bey und neben ihm ohnweigerlichst zu arbeiten schuldig seyn und bleiben;

Die Schimpfung ist ohne Effect.

Welcher Meister und Gesell hingegen dessen sich weigerte, folglich der Obrigkeit vorgriffe, und sich selbsten unterstünde, einem Angeschuldigten in Treibung seines Handwerks hinderlich zu fallen, der, und dieselbe seynd als unredlich zu achten, und vermittelst vorläufiger summarischer obrigkeitlicher Erkenntniß von der Handwerks-Arbeit provisorie zu suspendiren: also das, was sie anderen nach ihrer Halsstarrigkeit und unverschämten Richten zugedacht, ihnen wiederfahre, so lange bis die angegebene Injurie, oder anderwärtiges des ersten beschuldigten Verbrechen, rechtlich erörtert, oder die Sache gütlich beygeleget worden.

Strafe deren, so hierinfalls der Obrigkeit vorgreifen.

Wollten ingleichen ein oder mehrere Meister oder Gesellen diesen und jenen Jungen, aus diesen und jenen Ursachen zum Handwerk nicht zu- oder in bereits angetretener Lehre nicht fortfahren lassen, und es würde darüber bey der Obrigkeit geklaget, müßten sie auch diesfalls Rede und Antwort geben, und obrigkeitlicher Erkenntniß und Ausspruch gehorsamst nachkommen; von denen Meistern will man übrigens ohnedies nicht vermuthen, daß sie gegen geleistete Bürger- oder andere Unterthanen-Pflichten wider ihre Obrigkeit einen Aufstand und Rebellion zu erregen sich erfrechen sollten, ausser dem an hinlänglichen Zwangs- und Straf-Mitteln es keiner Obrigkeit fehlen würde. Wofern aber, bisheriger Erfahrung nach, die Gesellen unter irgends einigem Prætext sich weiter gelüsten liessen, einen Aufstand zu machen, folglich sich zusammen zu rottiren, und entweder an Ort und Stelle noch bleibende, gleichwol, bis ihnen in dieser und jener vermeyntlichen Prætension oder Beschwerde gefüget werde, keine Arbeit mehr zu thun, oder selbst Haufenweis auszutreten, und was dahin einschlagenden rebellischen Unfugs mehr wäre; dergleichen große

Erkenntniß bey Ausschliessung von oder Hinderung in der Lehre eines Jungens.

Strafe und Verfolgung der aufstehenden Gesellen.

Frev-

Frevler oder Missethäter sollen nicht allein, wie oben Art. 2. schon erwehnt, mit Gefängniß, Zuchthaus, Vestungsbau und Galeerenstrafe beleget, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände und hoch getriebener Renitenz, nicht minder wirklich verursachten Unheils am Leben gestrafet werden; und wann eine jedes Orts Obrigkeit sie allein zu überwältigen nicht vermag, wird sie bey Unserem Königl. Landes-Gouverno, Creis-Hauptleuten, oder anderen Landes-Aemtern diesfalls bey Zeiten um Assistenz und benöthigte Vorkehrung anzurufen wissen, damit die ausgetretene Gesellen zur Verhaft gebracht, und entweder der beleidigten Obrigkeit zurückgeliefert, oder doch an dem Arrestirungs-Ort behörig bestrafet werden. Es soll auch an keinem Ort in Unseren Königlich-Böheimischen Erblanden, dahin dergleichen muthwillig aufstehende oder austretende Handwerks-Bursche ihre Zuflucht nehmen möchten, denenselben weder in Wirthshäusern, noch sonsten einiger Unterschleif gegeben, viel weniger ein Aufenthalt gestattet, oder sie mit Speis und Trank versehen, und nicht allein gegen die frevlende Handwerks-Bursche selbst, sondern auch gegen die Heeler, als Mithelfer deren Aufrührigen mit obigen Strafen ohnnachläßig verfahren werden.

Gleiche Strafe wider die Heeler und Mithelfer.

Sechstens: und demnach der mehrfache Unterschied der Handwerks-Haupt- und Neben-Laden große Confusion und Trennung verursachet, also, daß ein Handwerk an einem Ort redlicher, als an dem andern sich halte, die Gesellen an sich ziehe, und wer sich bey solcher Lade nicht einschreiben läßt oder abfindet, für unredlich in Lernung und Meisterschaft geachtet, mithin bald da bald dort an der Arbeit gehindert werden wolle;

Der Unterschied zwischen Haupt- und Neben-Laden.

Als werden alle und jede sogenannte Haupt-Hütten, oder andere Haupt-Laden mit ihrem bishero angemaßten Zug, Zwang und Ober-Gewalt, ausser und inner Landes durchgehends, mithin auch respectu derjenigen Zunften, welche durch die hiebevorige von Uns allergnädigst verliehene oder confirmirte Artikuln zu einer Haupt-Lade in einem Lande, Creis oder District berechtiget wären, hiemit, und in Kraft dieses gänzlichen vernichtiget, aufgehoben und abgethan; wie dann auch alle hier und da bishero mißbräuchlich aufgebrachte Provocationes auf Handwerks-Erkenntniß aus dreyer Herren Landen, gleichwie nunmehro im ganzen Römischen Reich, also auch in Unseren Königlich-Böheimischen Erblanden gänzlich verboten und unzuläßig seyn sollen; maßen Uns allein zu-

Auch die Provocation auf Handwerks-Erkenntniß aus dreyer Herren Landen wird aufgehoben;

kommet, Zünfte und Laden einzurichten, diesen die Gesetze vorzuschreiben, die Widerspenstige durch die Behörde nach Befinden bestrafen, und die vorkommende Handwerks-Differenzien abthun und verbescheiden zu lassen, wogegen kein Land, Ort oder Stand des andern aufstehende Meister und Gesellen an- und aufnehmen, oder schützen, diese aber in Unseren Königlich-Böheimischen Erblanden sofort von jedermänniglich für Handwerksunfähig und untüchtig gehalten werden sollen;

dargegen aber die Gleichheit zwischen denen Haupt-, Filial- und Neben-Laden eingeführet.

Diesem nach wird verordnet, daß in Zukunft eines Landes und Orts Lade, sie möge nun eine Haupt-Lade, oder bishero eine Filial gewesen seyn, so gut und gültig, als die andere zu achten sey, folglich so wenig unter diesen ehemaligen Haupt-Laden, dann irgends einigem Prætext eines des andern Orts Handwerk aus einerley oder verschiedenen Territoriis vor sich fordere, oder, ob auch schon eine oder andere Cognition ihm freywillig angesonnen würde, derselben und des Verbrechens Bestrafung im geringsten sich anmaße.

Wann, und wo die Correspondenz mit anderwärtigen Zünften zu pflegen.

Und demnach auch fast nicht abzusehen ist, was die Handwerker von verschiedenen Orten, ja gar Territoriis unter sich zu correspondiren haben, sondern diese Correspondenz zwischen denen Handwerkern ehender gänzlich cessiren könnte; wann jedoch ja Fälle sich ereignen, da das Zuschreiben nöthig scheinet, mögen die Briefe anders nicht, dann durch jede Orts-Obrigkeit, nach zuvor erwogenen ihren Inhalt, und zu dessen Beweis beygesetzter Signatur bestellet werden, so daß ausser dem, bey Vermeidung 20 Rthlr. Strafe, weder ein Handwerk an das andere schreibe, noch ein Handwerk des andern Briefe annehme, erbreche und beantworte. Auf ganz keine Weise aber dürfen Meister und Gesellen in particulari in Handwerks- mithin allenfalls vor die ganze ihres Orts Lade gehörigen Angelegenheiten mit einander correspondiren; zu welchem Ende dann der mit dem Brüderschafts-Siegel vorgenommene Mißbrauch denen Gesellen allerdings abzustellen, und da sie ohnedies keine Brüderschaft ausmachen können, ihnen auch kein Siegel zu gestatten, vielmehr wo sie sich dessen bishero angemaßet, solches von ihnen abzufordern und in die Meister-Lade verwahrlich beyzulegen seyn wird; wie dann auch alle Abschickungen deren Meister und Gesellen an die Zünfte anderer Orten, so ohne speciale, und hierzu eigends schriftlich beurkundete Erlaubniß der Obrigkeit unternommen werden wollten, gleichfalls bey empfindlicher Ahndung untersaget werden.

Denen Gesellen wird einiges Brüderschafts-Siegel zu führen:

imgleichen das Abschicken deren Meister und Gesellen an die Zünfte anderer Orten verboten.

Sie-

Siebentens: Ingleichen, und weilen man befunden, daß mehrmalen bey dem Aufdingen und Ledigzählung der Lehr-Jungen, wie auch bey dem Schenken der Handwerks-Gesellen, als welche bey theils Handwerken mit keinem freywilligem Geschenk zufrieden, sondern nach ihrem Gefallen mit kostbaren und gewissen Speisen von denen Meistern versehen seyn wollen, sodann bey der Meister und Gesellen Auflags-Geldern und Bestrafungen, und in andere Wege groſse und beschwerliche Uebermaaße gebraucht werde; als sollen dergleichen Excesse gänzlich abgeschafft seyn, die unentbehrliche Aufding- Lehr- und Lossprech- nicht minder Meister-Rechts-Kosten aber aller Orten in denen diesfalls von Uns allergnädigst ertheilenden Handwerks-Artikulen auf ein Gewisses und Leidentliches gesetzet, die Uebertreter auch auf einkommende Klagen alles Ernstes gestrafet werden, der mannigfaltige Unterscheid hingegen zwischen geschenkt- und ungeschenkten Handwerken, zumalen was die bishero eingebildete bessere Ehre und Redlichkeit belanget, Kraft dieses völlig hinwegfallen, auch ein jeder wanderender Geselle zum Geschenke, wo solches hergebracht, an einem Ort mehr nicht dann höchstens 4 bis 5 gute Groschen, oder 15 bis 20 Kreuzer Rheinisch, es sey nun gleich baar, oder statt dessen an Essen und Trinken auf der Herberge bekommen, hingegen des Bettelns vor denen Thüren sich gänzlich enthalten; wann aber ein Gesell, als deren viele nur um des Geschenks halber von einem Ort zum andern laufen, eine angebotene Arbeit anzunehmen verweigern sollte, wäre ihm das Geschenk nicht zu halten.

Mäßigung des sogenannten Geschenks und aufgehobener Unterschied zwischen denen geschenkten und ungeschenkten Zünften.

Achtens: Es sollen auch einige Strafen von geschenkt- oder nicht geschenkten Handwerks-Meistern, Söhnen und Gesellen nicht mehr vorgenommen, gehalten und gebraucht werden, als so weit ihnen dieselbe Kraft ertheilten, und nach publicirten diesen neuen Gesetzen künftig weiters ertheilenden Innungs-Briefen, oder Handwerks-Ordnungen mit Specificirung der Fälle, und des Quanti der Strafen (auch daß gleichwolen jederzeit die obrigkeitliche zum Handwerk Verordnete darum wissen) zugelassen seyn; allermaßen Wir hiermit per expressum declariret haben wollen, daß nicht allein in Vergehung wider das sechste Gebot, und sonst in allen anderen gemeinen Verbrechen, sondern auch in schwereren Handwerks-Vorfallenheiten, gleichwie, wo es um eine wichtige Injurien-Sache oder Veruntreuung, oder quoad pœnam um Contrebandirung der Waaren und Handwerkszeugs, oder gar Niederlegung des Handwerks zu

In was für Fällen, von wem, und wie die Bestrafungen vorzunehmen?

thun ist, die Cognition und Bestrafung nicht von der Zunft, sondern von der ordentlichen Orts-Obrigkeit oder Magistrat vorgenommen werden solle. Wie dann auch in denen Fällen, wo die Cognition und Bestrafung der Zunft zugelassen ist, der Recurs an die ordentliche Instanz frey und vorbehalten bleibet, in welchen allen Handwerks-Angelegenheiten aber die Orts-Obrigkeit oder Instanz nicht in via eines förmlichen Processus, sondern de plano et Summarie zu verfahren hat.

Wohin die Geld-Strafen zu verwenden.

Was hingegen die auf solche Weise in Handwerks-Sachen vorfallende Geldstrafen, oder anderes aus denen Contrebanden lösendes Geld anbetrifft, davon solle vordereſt der Zunft-Laden so viel, als zu ihren unentbehrlichen Auslagen nöthig ist, zugetheilet, das übrige aber pro arbitrio der Obrigkeit, als welche davon nichts an sich zu ziehen hat, ad pias Causas, und zwar zum Unterhalt der Bettler, oder Invaliden Soldaten verwendet werden.

Lehrzeit deren Jungen.

Neuntens: überdas so gehen die Handwerker mannigmal so genau, daß sie die Lehr-Jungen, denen an ihren Lehrjahren etwa Täge oder Stunden abgehen, zu dem Gesellen-Stand nicht wollen kommen lassen; item haben sie bey deren Loszehlung allerhand seltsame, theils lächerliche, theils ärgerliche und unehrbarliche Gebräuche, als Hobeln, Schleifen, Predigen, Taufen, wie sie es heissen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf denen Gassen herumführen, oder herumschicken und dergleichen; ferner so halten sie auf ihren Handwerks-Grüßen, läppischen Redensart und anderen dergleichen ungereimten Dingen so scharf, daß derjenige, welcher etwa in Ablegung oder Erzehlung derselbigen nur ein Wort, oder Jota fehlet, sich alsobald einer gewissen Geldstrafe untergeben, weiter wandern, oder wol öfters einen fernern Weg zurücklaufen, und von dem Ort, wo er herkommen, den Gruß anderst holen muß. Weniger nicht thun die Handwerker in denen Geburts-Briefen und anderen Kundschaften sich gewisser Formularien, worinnen theils unvernünftige und überflüßige, theils denen Rechten zuwiderlaufende Clausulen einkommen, als in Specie, daß desjenigen, welcher sothane Kundschaften vorzuzeigen hat, Eltern bey ihrer Hochzeit öffentlich zur Kirchen und Straßen geführet werden, und was dergleichen mehr ist, gebrauchen, ja wol gar in obrigkeitlichen Geburts- und Los-Briefen erfordern; über dieses sich auch befindet, daß die Handwerks-Gesellen gemeiniglich des Montags, und sonsten ausser denen ordentlichen Feyertägen sich der Arbeit eigenmächtig entziehen, welche,

Die ungebührliche Gebräuche bey Loszehlung deren Jungen.

Gewisse in denen Geburts-Briefen und andern Kundschaften einzumengen pflegende Clausulen:

Die so benamte blaue Montage;

und

und alle andere dergleichen unvernünftige in dieser Ordnung benamte und unbenamte Mißbräuche und Ungebühr ebenmäßig abgeschaffet, und denen Handwerkern hierinfalls, sonderlich das denen Handwerks-Burschen nicht gebührende Degentragen bey dessen Verlust, auch anderer scharfen Ahndung in denen Städten, nicht gestattet seyn solle; absonderlich fallet nunmehro der sogenannte Handwerks-Gruß (als welcher bey dem Artic. 2do verordneten Attestat, so ein jeder wanderender Gesell mitbringen muß, desto unnöthiger und überflüßiger) gänzlich hinweg, und wird hiermit auch der zum Exempel in dem Maurer-Handwerk daher rührende Unterschied zwischen Grüßern und Briefträgern völlig aufgehoben, abgeschafft und verboten.

Das Degentragen derer Gesellen in denen Städten:

wie auch die schon vorermeldte Handwerksgrüße werden aufgehoben und eingestellet.

Wann auch ein Gesell, welcher sein Handwerk einmal redlich erlernet, ausser demselben auf kurze oder lange Zeit sein Brodt und Fortkommen suchet, und zu dieser und jener Herrschaft fürnehmen oder geringen Standes in Dienste sich begiebet, nach der Hand aber seinem erlernten Handwerk entweder als Geselle wiederum nachgehen, oder aber Meister werden will, solle ihm daran, und wann er letzten Falles sonsten sein Handwerk redlich erlernet, das Meister-Stück verfertiget, und seines Wohlverhaltens wegen von der Herrschaft, wo er gedienet, einen beglaubten Abschied aufzuweisen hat, ermeldtes Dienen ausser dem Handwerk im mindesten nicht nachtheilig oder hinderlich fallen; wobey dann Wir hiemit in Unseren Königlich-Böheimischen Erblanden noch ferners statuiret haben wollen, daß 1mo jeder Obrigkeit frey seyn solle, ihre Unterthanen ein anständiges Handwerk, jedoch ohne Nachtheil des derselben zukommenden Unterthänigkeit-Rechts, ordentlich lernen zu lassen, oder aber dem ansuchenden Unterthan derley Erlernung abzuschlagen, auch andere nicht unterthänige Handwerks-Gesellen in ihre Dienste, wie vorgedacht, ohne daß solches diesen Handwerks-Gesellen an ihrer künftigen Einwerbung zum Meister-Recht schädlich seyn könne, anzunehmen, und sich derenselben zu ihrer und ihrer Angehörigen eigenen Nothdurft, auch, wann die Obrigkeiten in Städten wohnen, zu gebrauchen; jedoch werden 2do derley in herrschaftlichen Diensten befindliche Handwerker auswärts der obrigkeitlichen Haushaltung, und in die mit bezechten Zünften besetzte Oerter ihre Handthierung zu treiben, oder einige verfertigte Arbeit dahin zum Verkauf zu bringen nicht befugt seyn; wohingegen 3tio alle andere Stöhrer und Winkel-Arbeiter, so nicht eigene Unterthanen oder Bediente seyn,

Das Dienen eines Gesellens ausser dem Handwerk solle demselben unschädlich seyn.

Denen Obrigkeiten stehet frey, ihren Unterthanen ein Handwerk lernen zu lassen:

auch nicht unterthänige Handwerks-Gesellen in ihre Dienste aufzunehmen;

jedoch sollen derley Dienst-Leute ausser ihrer Herrschaft niemanden arbeiten.

Die Stöhrer und Winkel-Arbeiter nicht zu gedulden.

wann sie in ordentlichen Zünften nicht incorporiret wären, von denen Obrigkeiten weder auf dem Lande, noch auf denen Frey-Gründen in Städten und Vorstädten, noch auch von denen Stadt-Magisträten auf bürgerlichen Gründen und Häusern geduldet, sondern 4to alle dergleichen unbefugte und unincorporirte Stöhrer, wo sie betreten würden, mit gehöriger Hülfe der ordentlichen Instanz in Arrest genommen, und mit Wegnehmung des Werkzeugs- oder gestalten Sachen nach mit Confiscirung der Arbeit und in andere Wege bestrafet werden sollen, worbey aber 5to keinesweges der Zunft einige Erkenntniß oder Bestrafung, sondern, wie erwehnt, der ordentlichen Instanz allein, wie auch das Arbitrium, wohin die andictirte Strafe, oder das Pretium des confiscirten Werkzeugs und Guts, nämlich ad pias Causas, wie in dem vorhergehenden Articulo octavo schon enthalten, zu verwenden zustehen wird; damit aber 6to denen Stöhrereyen um so weniger Ursach gegeben werde, so solle jeden Orts Obrigkeit darob seyn, damit denenjenigen, so ihr Handwerk verstehen und solches treiben wollen, die Einwerbung zum Meisterrecht nicht schwer gemacht, sondern denen Umständen nach vielmehr facilitiret werden möge.

Strafe bey deren selben Betretung.

Erkenntniß und Verwendung der andictirten Strafe.

Denen Stöhrern die Einwerbung zum Meisterrecht nicht schwer zu machen.

Die junge Meister nicht zu viel zu beschweren.

Andermalige Einzünftung wird abgestellet.

Weil ferners theils die jüngste oder zuletzt angenommene Meister von denen Aelteren mit Herumschicken, Aufwarten und dergleichen Diensten, zu ihrem merklichen Schaden und bald anfänglichen Ruin von der Arbeit gehindert und abgehalten werden, ist auch hierauf, und daß man solchergestalt junge Meister nicht zu hart beschwere, wie auch auf jenes, wann ein schon ordentlich eingezünfteter Meister von einer anderen Herrschaft, und so hinwieder verlanget würde, und demselben, ausser der Gebühr des Einschreibens, in das Handwerk wieder auf das neue in dem Ort, wohin er berufen, sich einzunsten zu lassen zugemuthet werden wollte, erheischender Nothdurft nach von jeder Obrigkeit zu sehen, und die Billigkeit zu verfügen.

Die Gesellen sollen einige Vorforderung nicht thun können.

Zehentens; insonderheit aber will auch bey einigen Handwerken dieser wider alle Vernunft laufende Mißbrauch einschleichen, daß die Handwerks-Gesellen vermittelst eines unter sich selbsten anmaßlich haltenden Gerichts die Meister vorstellen, denenselben gebieten, ihnen allerhand ungereimte Gesetze vorschreiben, und in deren Verweigerung sie schelten, strafen, und gar von ihnen aufstehen, auch die Gesellen, so nachgehends bey ihnen arbeiten, auftreiben und für unredlich halten, welche Unordnungen

nungen und Insolenzien hiemit allerdings sammt demjenigen, was bereits oben Art. 1mo von denen Handwerks-Artikulen und Gewohnheiten, so von denen Handwerksleuten, Meistern und Gesellen allein für sich ohne Unsere allergnädigste Approbation und Confirmation aufgerichtet oder eingeführet worden, gesetzmäßig enthalten ist, nochmalen gänzlich und endlich abgeschafft, auch unter dieser Verordnung insbesondere die sogenannte Gesellen-Gebräuche (sie seyen nun gleich zu Papier gebracht oder nicht,) begriffen, folglich eines mit dem andern völlig verworfen seyn und bleiben solle.

Die denen angehenden Meistern aufbürdende Verschwiegenheit deren Zunfts-Geheimnissen:

Da auch bey einigen Zünften und Aemtern die böse Gewohnheit eingeschlichen, und die angehende Meister dahin beeidiget werden wollen, daß sie der Zünfte Heimlichkeiten verschweigen und niemand entdecken sollen; so werden sie von solchem Eid hiemit völlig losgesprochen, und ihnen dergleichen geheime Verbindung inskünftige unter einer Strafe von 20 Rthlr. ausdrücklichen verboten, und solle von denen in diesen Unseren Patenten ausgesetzten Geld-Strafen allemal dem diesfälligen Denuncianten die Hälfte zur Remunerirung seiner Denunciation verabfolget, und dessen Namen auf sein Verlangen, so viel möglich, verschwiegen gehalten werden.

auch der Unterschied deren legitimirten Personen wird aufgehoben.

Eilftens: demnach auch öfters vorgekommen, daß bey denen Handwerken, insonderheit denen sogenannten geschenkten, zwischen denen unehelich erzeugten und vor oder nach der Priesterlichen Copulation gebornen Kindern ein Unterschied gemacht werden wolle, wie auch denen, so von Uns legitimiret worden, also, daß theils Handwerker, auch diejenige, welche auf solche Weise legitimirte, oder auch von einem andern noch im ledigen Stande geschwächte Weibspersonen heyrathen, oder mit denen, mit welchen sie sich verunkeuschet, zur Strafe copuliret worden, nicht paßiren wollen; so solle erstgemeldter Unterschied aufgehoben seyn, und die auf jetzt besagt einen oder andern Weg legitimirte Manns- oder Weibs-Personen wegen Zulassung zu denen Handwerken einander gleich geachtet, und denenselben nichts mehr in den Weg geleget werden.

Welchergestalten die Meisterstücke zu machen?

Zwölftens: gleichwie auch mit mancher Handwerks-Gesellen verspürten großen Schaden und Ruin genugsam bekannt ist, daß dieselbe zum Theil sowol wegen Mach- und Verfertigung unterschiedlicher ganz ungebräuchlich kostbarer und unnützlicher Meisterstücke, als dabey excedirender unnöthi-

nöthiger Unkosten in Zehrung und Mahlzeiten, so bey Verfertigung und Vorzeigung der Stücken die Meister, Führer, und theils Obrigkeiten selbsten machen und verursachen, in mehr Wege beschweret werden; als sollen ihnen keine kostbare, noch unnütze, sondern leicht anbringliche Meisterstücke zugemuthet, folglich inskünftige für dergleichen unnützliche Meisterstücke, wo sich selbige befinden, andere mehr nützliche und gewisse eingeführet, auch auf solche, und nicht denen Handwerkern selbst beliebige Stücke die Meisterschaft ertheilet, sodann ingleichen vorberührte und unnöthige Unkosten und Excessen moderiret, verändert, und nach Billigkeit eingerichtet, auch, dafern das Handwerk solch gemachtes neue Meister-Stück um deswillen, daß es denen vor diesem üblich gewest, wiewol unnützen Meister-Stücken nicht gleich ist, verwerfen wollte, alsdann von Amts wegen vorgegriffen, und derjenige, so es gefertiget, nichts desto weniger zu der Meisterschaft, wann er in andere Wege darzu tüchtig erfunden worden, gelassen werden; da aber auch sonsten zwischen denen Meistern, und denenjenigen, welche ein Meisterstück verfertiget, Streit und Irrung vorfiele, ob solches recht und gut gemacht sey? stehet zu der Obrigkeit Willkühr, dasselbe nach Gelegenheit der Sachen eines anderen Orts, ohne interessirter Handwerks-Censur, jedoch mit möglichster Einschränkung deren daher sonst zu besorgenden Kosten und Weitläuftigkeiten zu untergeben, oder in andere kürzere und bequemere Wege mit Zuziehung dieser Handwerks-Arbeit, wovon die Frage sattsamm verständiger Personen zu entscheiden.

Wem hierüber der Gültigkeit halber die Erkenntniß zustehe?

Ob? und wann ein Meißer von neuem seine Stücke machen solle?

Uebrigens soll derjenige, welcher an einem Ort das Meister-Stück schon gemacht, und Meister worden, auch diesfalls glaubwürdig aufzulegen hat, wann er sich an einem anderen Ort setzen will, daselbst ohne Machung eines neuen Meister-Stücks (es wäre dann, daß des Orts Obrigkeit aus erheblichen Ursachen ein anderes nothwendig befinde) gleichfalls paßiret werden.

Fälle der vermeintlichen Unredlichkeit.

Verarbeitung der Hunds-Häute.

Dreyzehentens: befindet sich über obiges, daß hin und wieder auch folgende Unordnungen und Mißbräuche eingeschlichen, als 1mo daß die Roth- und Weißgerber an theils Orten wegen Verarbeitung der Hunds-Häute, auch sonsten unter sich habender unnöthiger Irrungen einander auftreiben, und diejenige, so dergleichen nicht verarbeiten, die andere für unredlich halten, dahero auch haben wollen, daß die Handwerks-Bursche, wel-

welche an dergleichen Orten gearbeitet, von denen anderen sich abstrafen lassen sollen;

Gleichergestalt, da ein Handwerker einen Hund oder Katze todt wirft oder schläget, oder ertränket, ja nur ein Aas anrühret und dergleichen, man eine Unredlichkeit daraus erzwingen will, sogar, daß die Abdecker sich unterstehen dürfen, solche Handwerker mit Steckung des Messers, und in mehr andere Wege zu beschimpfen, und dergestalt dahin zu nöthigen, daß sie sich mit einem Stück Geld gegen ihnen abfinden müssen; noch ferner unter dem falschen Wahn daraus fließender, jedoch so gar keinen Grund habender Unredlichkeit, selbst denenjenigen, welche, öfters auch wol blos unwissend und unversehens mit Abdeckern getrunken, gefahren oder gegangen, oder derselben einen, oder ihr Weib und Kinder zu Grabe tragen helfen, oder von der Leichen-Begleitung gewesen, oder die aus offenbarer und von denen Gerichten dafür erkannter Melancholie sich selbst um das Leben bringende Personen abschneiden, aufheben und zu Grabe tragen.

Umbringung eines Hundes oder Katze.

Anrührung eines Aases.

Umgang mit Abdeckern.

Anrührung der sich selbst ermordeten Personen.

Item zu Kriegs- und Pestzeiten in Ermangelung eines Abdeckers, oder sonsten bey großen Vieh-Seuchen das gefallene Vieh aus denen Ställen schaffen, und vergraben; item Tuchmacheren, so Rauf-Wolle verarbeiten, ja öfters gar noch aller dieser Leute Kindern von denen Handwerkern der größte Streit, und Verdruß erreget worden. 2do Die Handwerker, die diese Gewohnheit unter sich haben, daß, was ein Meister angefangen, der andere nicht ausmachen solle, und insonderheit die Bader, und Wund-Aertzte Difficultät machen, das Band aufzulösen, oder die Cur eines Verwundeten, so ein anderer angefangen, auf Begehren des Beschädigten zu übernehmen, und solche zu vollenden, oder aber, daß denen Barbierern, und Badern Vorwurf geschehen wolle, wann sie Maleficanten, so auf der Tortur gewesen, in die Cur nehmen, auch theils Zünfte wegen eines von denen Eltern begangenen Verbrechens dem Sohn in Fortsetzung des Handwerks hinderlich fallen wollen, gleichergestalt, wann man von einem Meister ausstehet, und einen andern gebrauchen will, ob auch jener bereits bezahlet wäre, dieser sich der Arbeit verweigert, sodann, was ein Meister, als Schlosser, Schmidt, und dergleichen verfertiget, oder sonsten gemacht erkaufet wird, andere nicht anschlagen, noch in andere Wege ihre Arbeit daran legen wollen. 3tio

Wegschaff- und Vergrabung des umgefallnen Viehes.

Verarbeitung der Raufwolle.

Vollendung der von anderen angefangenen Arbeit, oder Cur.

Curirung eines Maleficanten.

Verbrechen der Eltern.

Arbeit nach einem andern Meister.

Vereinbarung wegen des Preises der Handwerks-Arbeit.

Erstgedachte Handwerker zu Zeiten sich mit einander eigenmächtig eines gewissen Preises ihrer Arbeit dergestalten vereinigen, und vergleichen, daß unter ihnen keiner solche geringer verkaufen, oder um keinen geringeren Tag-Lohn arbeiten solle, oder wenigstens einer dem andern in verstehender Absicht, wie theuer er seine Waare geboten, zu wissen thut, und also der Käufer, oder derjenige, so um den Tag-Lohn arbeiten lassen, selbige ihres Gefallens bezahlen müssen. 4to Ein Handwerker, so

Wann ein Inquisit seine Unschuld dargethan:

wegen ihme beygemessenen Verbrechens zu gefänglicher Verhaft, und Inquisition kommen, seine Unschuld aber durch ausgestandene Tortur, oder andere rechtliche Wege ausgeführet, und darüber obrigkeitlich absol-

Oder die Abolition erhalten.

viret worden, nicht geduldet werden. 5to Da etwa ein Meister ein schweres Delictum verübet, und nachgehends dessen Abolitionem erlan-

Verbrechen des Eheweibes.

get, dann auch, wann eines Meisters Weib dergleichen Verbrechen begangen, und von ihme nach ausgestandener obrigkeitlichen Strafe, und allenfalls erhaltener Restitutione famæ wieder angenommen wird, oder

Oder bloßer Verdacht.

aber auch wegen eines, oder anderen ein bloßer Verdacht unterlauft, derentwegen sothane entweder niemals unfähig gewesene, oder doch mindestens rehabilitirte Personen, ja, was noch unverantwortlicher, ganze Zünfte für unredlich gehalten werden wollen, die Handwerks-Bursche

Heurathen der Meister.

aufstehen, einander umtreiben, und abstrafen. 6to Man etlicher Orten keinen zur Meisterschaft kommen lassen will, wann er sich allbereits

Wie auch der Gesellen.

in verheuratheten Stande befindet, an theils Orten aber ein unverheuratheter Geselle, wann er zum Meister angenommen ist, das Handwerk ehender, und anderst wirklich nicht treiben, noch den Laden eröffnen darf,

Meister-Jahre und Besuchung der Bruderschaft.

er thue dann, und zwar ins Handwerk heurathen. 7mo An manchen Orten der Mißbrauch ist, daß kein junger Meister, ob er schon auf seinem Handwerk viele Jahre gewandert, gleichwohl das Handwerk nicht treiben darf, bis er gewisse Jahre an dem Ort gewohnet, und die sogenannte

Vortheile deren Meisters-Söhnen, Witwen, und Töchter.

Bruderschaft etliche Jahre besuchet, oder sich durch ein gewisses Stück Geld in die Zunft eingekauft, da entgegen denen Meisters-Söhnen des Orts, wie auch denenjenigen, so Meisters-Witwen, oder Töchter heurathen, verschiedenes zum Vortheil in Verkürzung der Wander-Jahre, dann auch bey dem Meister-Stück, zu nicht geringen Schaden des hierdurch mit schlechten Handwerks-Leuten beladenen gemeinen Wesens zugestanden, und nachgesehen werden will; ferner an diesen, und jenen Orten

Zahl deren Meister,

nicht mehr, dann die einmal eingeführte, und recipirte Zahl derer Meister geduldet, oder keinem obwohl vorzüglich fleißigen, und geschickten, auch

darum

darum gar billig häufigere Arbeit bekommenden Meistern mehrere Gesellen, dann seinen Mit-Meisteren zu halten gestattet werden will. 8vo Fallen auch an verschiedenen Orten im Reich bey dem Papiermacher-Handwerk die Mißbräuche, und Insolentien vor, daß, wann die hohe Obrigkeit aus bewegenden Ursachen denen Papiermachern eine Freyheit giebt, daß in gewissem Bezirk ihrer Landen, und Gebiets fremden Papiermachern die Lumpen zu sammlen nicht solle gestattet werden, die andere einen solchen Meister, welcher diese Freyheit erlanget, oder denjenigen, welcher eine Papier-Mühle gepachtet hat, nach Abgang der Pacht-Jahre überbieten, für unredlich halten, die Gesellen daselbst nicht arbeiten, noch die Jungen, so allda gelernet, passiren lassen wollen, sodann, daß gedachte Gesellen denen Meisteren absonderliche Maasse geben, wie sie selbige speisen, und sonst tractiren sollen, imgleichen daß sie in ihren Sachen keine obrigkeitliche Erkänntniß noch Atteslat, als von ihrem Handwerk zulassen, nicht weniger die Gesellen bey Meisteren, so sich nicht des Glättens mit dem Stein, sondern des Hammerschlags gebrauchen, nicht arbeiten, sondern sie für unehrlich halten wollen.

und deren haltenden Gesellen.

Privilegirte Lumpen-Sammlung bey denen Papiermachern.

Mißbrauch, daß die Gesellen denen Meistern Maas vorschreiben.

Item daß nur Handwerks-Attestata für gültig erkennet werden.

Auch wegen des Glättens mit dem Stein.

Wann nun aber die Erfahrung bezeuget, was für große Ungelegenheiten, und Beschwernissen durch sothane, und mehr andere dieses Orts nicht exprimirte Mißbräuche, Unordnungen, und Muthwillen in dem gemeinen Wesen verursachet werden; so sollen auch selbige, und alle andere vorkommende aller Orten abgestellet, wider die Uebertreter aber nach Anleitung dieser neuen Verordnungen mit allem Ernst wirklich verfahren werden, auch zu solchem Ende die Obrigkeiten willigst, und schleunigst einander die Hand bieten, und die widersetzliche in dergleichen Fällen keinesweges hegen, vielweniger befördern, wohl aber nach Beschaffenheit des Muthwillens und der Uebertretung dieselbe ernstlich abstrafen, und benebenst insonderheit dahin sehen, damit die guten Künstler, und Handwerker, wie auch die jüngere Meister insgemein, nicht dergestalten, wie an vielen Orten im Brauch ist, mit denen Zunft- oder Aufnahms-Kosten, Immungs-Geldern, und dergleichen übernommen, folglich an ihrer Wohlfahrt, und guten Vorhaben sich ein- und anderen Orts niederzulassen, auch dadurch die Orte selbst mit kunstreichen, und geschickten Leuten sich zu versehen, denen Commercien zu merklichen Schaden, und Abbruch gehindert werden.

Alle derley Mißbräuche werden abgestellet.

Wie auch die großen Unkosten wegen des Meister-Rechts.

Ausmessung wegen der Taxe, Seßhaftmachung, und deren Meister-Jahre für die Einwerber:

Wir verordnen, und befehlen auch respectu Unserer Königlich-Böheimischen Erblanden annoch gnädigst, daß von denen Meister-Recht-Werbern durchgehends eine leidentliche Einwerbungs-Taxe genommen werden, und wann es um einen Mittellosen, ansonst aber tauglichen Einwerber zu thun, von der Willkühr der höheren Instanz was dieser in die Zech einzulegen habe, abhangen, übrigens aber die einwerbende Meistere sich seßhaft zu machen nicht schuldig, auch die zu öfters unbilliger Abhaltung von dem Meister-Recht gereichende sogenannte Meister-Jahre, wann auch solche hiebevor in denen allergnädigst confirmirten Innungs-Articuln fundiret wären, völlig aufgehoben seyn sollen.

Item, der Lehr- und Wander-Zeit, dann daß ein jeder Einwerbes, ohne Unterschied die Stücke zu machen habe.

Da hingegen, und damit gleichwohlen niemand untüchtiger zu dem Meister-Recht gelange, so sollen zu denen Lehr- und Wander-Jahren, wie auch zu Verfertigung der ordentlichen obgedachten Meisterstücken Meister-Söhne, und diejenige, so eines Meisters Witwe, oder Tochter heuratheten, eben so, wie alle andere gehalten seyn, und darinnen führohin nichts zum Voraus haben.

Vermehr- oder Verminderung der Meister-Zahl.

Ferners wird einer Zunft auf keine Weise eine Anzahl der Meister selbst einzuführen zustehen, mithin solches anderst nicht, dann mit Unserm gnädigsten Consens geschehen können, wann aber auch dergestalt Wir eine gewisse Zahl gnädigst approbiret hätten, oder noch künftig approbiren würden, solle es jederzeit den Verstand dahin haben, daß Uns bevor bleibe, sothane Zahl der Meister zu vermindern, oder zu vermehren, oder auch nach Gestalt der Sachen mit ein- oder anderen über die Zahl sich anmeldenden Einwerber zu dispensiren.

Item, deren Gesellen.

Gleichwie dann ad Exemplum der Meister-Zahl ebenfalls auf keine Weise einiger Zunft eine Anzahl der Gesellen, wieviel jeder Meister halten könne, selbst einzuführen gestattet, sondern solches anderster nicht, als mit Unserer gnädigsten Approbation gültig seyn solle; jedoch, wann eine rechtmäßige, und erhebliche Ursache vorhanden, warumben einem, oder

Recurs wegen der Gesellenhaltung.

andern Meister auch bey sothaner von Uns bereits confirmirten, oder künftig noch confirmirenden Zahl der Gesellen mehrere zu halten gestattet werden könnte, so solle jeder Orts-Obrigkeit solches zu thun auch wider der Zunft Willen unbenommen seyn; wann aber entweder ein Meister wider die Zunft, und Orts-Obrigkeit, daß sie ihme, unerachtet seiner vorgebrachten erheblichen Ursachen, mehrere Gesellen nicht zulassen wollen,

oder

oder dargegen die Zunft wider die Orts-Obrigkeit, daß sie mehrere Gesellen aus nicht erheblichen Ursachen einem, oder anderen Meister zulasse, sich zu beschweren vermeynete, wird in beyden Fällen frey stehen, dießfalls den Recurs zu denen höheren Landes-Instanzien, und Gubernien zu nehmen, allwo aber der Ausschlag darauf Summarissime zu geben seyn wird.

Der Jungen Lehr-Geld, oder dessen Verbürgung.

Belangend die Aufnahme deren Lehr-Jungen, da wird vorderst das Verbürgungs-Quantum leidentlich, auch nicht præcise in baaren Geld zu erlegen, sondern genug seyn, solches per fidejussores sicher zu stellen; wann aber ein tauglicher Lehr-Junge mit der Verbürgung nicht aufkommen könnte, auf diesem Fall ist der Orts-Obrigkeit eingeräumet, solches Quantum zu moderiren, oder gar nachzusehen.

Obrigkeitlicher Consens für die Unterthanen.

Letzlichen die Unterthanen, wie schon oben erwähnet worden, seynd von Erlernung deren Handwerken zwar keineswegs auszuschliessen, jedoch solche auch anderst nicht, als auf Vorweisung des Obrigkeitlichen Consensus anzunehmen.

Sittsamkeit, Ruhe, und Gehorsam unter Meister und Gesellen wird ernstlich eingebunden:

Vierzehendens: Und ob man zwar aus diesem, wie auch, was oben gegen die muthwillig austretende Handwerks-Bursche, und derenselben ohnvernünftiges Auftreiben, Schänden, und Schmähen, als die wahre Quelle alles bey denen Handwerkern eingerissenen Grundverderblichen Unwesens wohlbedächtlich verordnet worden, sich billig versehete, es würden Meister, und Gesellen sich zu ihrem eigenen Besten führohin eines mehr sittsam und ruhigen Wandels befleißigen, und ihrer vorgesetzten Landes-Obrigkeit den geziemenden Gehorsam erweisen; so will doch gleichwohl ohnumgänglich nöthig seyn, mit Hintenansetzung der bisherigen Langmuth, Meister und Gesellen den rechten Ernst zu zeigen, also und dergestalt, daß, wo sie diesem allen ohnangesehen, nichts destoweniger in ihrem bisherigen Muthwillen, Bosheit, und Halsstarrigkeit verharren, und sich also Zügellosz aufzuführen fortfahren sollten, Wir leicht Gelegenheit nehmen dörften, nach dem Beyspiel anderer Reiche, und damit das Publicum durch dergleichen freventliche Privat-Händel in Zukunft nicht ferner gehemmet, und belästiget werde, alle Zünften insgesamt, und überhaupt völlig aufzuheben, und abzuschaffen.

In Entstehung dessen aber die Cassirung aller Zünften angedrohet.

Wo? und wie diese neue Ordnungen aufzube-

Damit auch denen vorigen sowohl, als dieser erneuerten Ordnung in allen, und jeden darinn begriffenen Satzungen, und Articuln laut ih-

halten, und ab-zulesen?

res klaren Inhalts gehorsammlich nachgelebet, und auf keinerley Weise, und Wege einige Entschuldigungen der Unwissenheit, und Unverstands vorgeschützet werden möge; so sollen diese erneuerte, und verbesserte Ordnungen nicht allein benöthigter Orten, damit sie jedermann lesen könne, öffentlich affigiret, und publiciret, sondern auch in jede Zunfts-Lade ein Exemplar geleget, und für jetzo sowohl, als auch künftighin alle Jahr einmal bey der Zunfts-Zusammenkunft in Gegenwart des Deputati abgelesen, wie nicht minder denen Lehr-Jungen bey ihrer Losſprechung deutlich vorgehalten, und sie darüber zu deren künftigen Festhaltung ins Gelübde genommen werden.

In wie weit die ehedessen schon confirmirte Innungs-Artikulen annoch gültig?

Funfzehendens: Und zumalen Wir den Inhalt dieser Unserer gnädigsten Patenten genau befolget wissen wollen; als solle jenes, was in denen bereits confirmirten Innungs-Articuln etwann widriges enthalten, durch diese Publication aufgehoben, und cassiret seyn, was aber in solchen Articuln diesen Patenten nicht zuwider laufet, dabey es auch ferners sein Verbleiben haben; und wird diesemnach, wann jemand dargegen freventlich zu handeln sich unterstünde, ein solches Unseren Königl. Gubernüis zu Vorkehrung des behörigen weitern anzuzeigen, von erst besagten Unseren Königl. Gubernüis aber, wie auch Königl. Commercien-Collegiis, Regierungen, Aemteren, Creyß-Hauptleuten, und Fiscis auf deren unfehlbare Beobachtung fleißige Obsicht zu tragen seyn.

Obsicht auf die Uebertretung.

Dieses alles meynen, und gebieten Wir ernstlich, wornach sich dann ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unserer Stadt Wien, den Sechszehenden Monaths-Tag Novembris im Siebenzehen Hundert Ein- und Dreyßigsten, Unserer Reiche des Römischen im Ein- und Zwanzigsten, derer Hispanischen im Neun- und Zwanzigsten, und der Hungarisch- und Böheimischen auch im Ein- und Zwanzigsten Jahre.

Carl.

Franc. Ferd. Comes Kinsky
R. B. Sup. Cancell.
Ad Mandatum Sac. Cæs. Regiæque Majest. proprium.
Wilhelm Graf v. Kollowrath Freyhr. v. Ugezdt.
Johann Thobisch.

General-

General-Zunfts-Artikel für die Zünfte deren Königl. Böheimbischen Erblanden.

Wir Carl der Sechste, von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, Hispanien, Hungarn, Böheimb, auch zu Dalmatien, Croatien, und Sclavonien König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Lutzemburg, und in Schlesien, und Marggraf zu Laußnitz, ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unserer Königlichen Böheimbischen Erb-Landen Inwohnern, und Unterthanen, was Würden, Standes, Amts, und Wesens die seynd, Unsere Kayserliche und Königliche Gnade, auch alles Gutes: Und ist denenselben ohnedeme bekannt, was für Gesetzmäßige Ordnungen Wir zu Abstellung deren bey denen Zunft- und Handwerken eingerissenen Mißbräuchen, nach dießfalls mit dem gesamten Heiligen Römischen Reich gepflogenen Concerto in gedachten Unseren gesamten Königlich-Böheimbischen Erb-Landen vermittelst derer sub dato den 16. Novembris des 1731sten Jahres ergangenen General-Zunft-Patenten in vim legis publiciren lassen, worbey es dann allerdings sein beständiges Verbleiben hat, und wollen Wir darauf ferneres starke Hand gehalten haben.

Die General-Zunft-Patente bleiben in ihrem vigor.

Nach diesen General-Zunfts-Patenten nun seynd zeithero auch die zu Unserer Allergnädigsten Confirmation eingekommene Special-Articuln derer Particular-Zünften eingereichet worden.

Sintemalen aber die Ertheilung derley Special-Articuln für alle separirte Zünfte aller und jeder Orten über alle Zunfts-Vorfallenheiten verschiedene Beschwerlichkeiten hat: So haben Wir gewisse hierbey gehende General-Zunfts-Articuln annoch auszusetzen für nöthig befunden. Und zwar

Primo ist bis anhero wahrzunehmen gewest, daß einerley Zünften bald eines Orts wenigere, bald andern Orts mehrere, und also gegen einander ganz verschiedene Lehr- und Wander-Jahre: Jungen-Aufding- Freysprechungs- und Einschreib-dann Meister-Rechts-Gebühr, und andere derley Handwerks-Unkosten im Gebrauch gehabt, und zu confirmi-

Verschiedene Handwerks-Gebräuche.

ren

ren gebeten, wodurch aber, absonderlich durch die Lehr- und Wander-Jahre vielerley Mißhelligkeiten zu entspringen pflegen.

Gleichheit respectu der Zunfts-Oerter in der dritten und vierten Classe.

Damit also hierinfalls, so viel thunlich, insonderheit bey denen Zünften in denen geringeren Oerteren der dritten und vierten Classe, eine Gleichheit eingeführet, mithin, wie es bey diesen, oder jenen Zünften insgemein gehalten werden solle, ausgemessen werde; So wollen Wir

Haben sich nach diesen Zunfts-Articuln zu richten.

diese Zünfte der geringeren Oerter hiemit hauptsächlich auf gegenwärtige General-Zunfts-Articuln angewiesen haben. Was aber die Zünfte in

Zunfts-Oerter der ersten und andern Classe.

vornehmeren Städten der ersten und anderen Classe, so in denen mit denen General-Zunfs-Patenten de Anno 1731. mit publicirten gedruckten Anmerkungen benennet worden, anbetrift, nachdem selbte zum Theil schon Special-Innungs-Articuln durch Unsere Allerhöchste Königliche Confirmation erhalten, oder noch künftig auszubringen haben, also wann darinnen etwas anderes, und denen General-Zunfts Patenten nicht zu-

Welchergestalt sie sich zu verhalten haben.

wider enthalten wäre, hat es darbey sein Bewenden: Dahingegen respectu dessen, was in gedachten Special-Innungs-Articuln nicht anders ausgesetzet worden, und doch in diesen General-Zunfts-Articuln seine Ausmessung hat, sollen sich diese Zünfte in denen vornehmeren Städten Imæ & IIdæ Classis darnach zu richten schuldig seyn.

Allerhand Gebräuche bey denen Zünften.

Secundo: befinden sich über dieses bey denen Zünften insgemein, auch in denen vornehmeren Städten allerhand andere Gebräuche, worüber die Ausmessung per expressum in denen General-Patenten nicht enthalten, auch von denen Zünften bey Ansuchung deren Confirmationen nicht allemal begehret, sondern zum Theil übergangen werden, welche also auch in diesen General-Zunfts-Articuln beygedruckt worden sind. Gleichwie nun hierunter

Tertio: Unser absonderliches allermildestes Absehen dahin gerichtet ist, die Zünfte in denen geringeren, und unvermöglichern Städten, und Oertern, von denen sonst bey förmlicher Auffsetz-Lassung, sodann Instruir- und endlicher Auswürkung und Confirmation eigener Special-Zunfts-Articuln zu tragen habenden nahmhaften Unkosten grossen theils zu überheben, und zu erleichtern; Also wollen Wir hierum auch gnädigst gestatten, daß derley unvermöglichere Zünfte in denen geringern Oertern der dritten und vierten Classe bey denen General-Zunfts-Patenten,

Zünfte der dritten und vierten Classe mögen hierbey lediglich beruhen.

ten, und dieſen neu zukommenden General-Zunfts-Articuln ganz und gar ohne weiteren Special-Articuln verbleiben mögen; So viel hingegen

Quarto: die Zünfte in vornehmeren Städten der erſten und anderen Claſſe anreichet, dieſelbe ſollen auſſer des unten in §ph 6to geſetzten Falls, abſonderliche Innungs-Articuln, wann ſie anmit nicht allſchon verſehen, annoch per Confirmationem Regiam ausbringen; Worbey Ihnen gleichwohl dieſe Erleichterung angedeyhen wird, daß ſelbige alle und jede Punkte aufſetzen, und behörig inſtruiren zu laſſen nicht nöthig, ſondern ihren Aufſatz nur auf dreyerley Sachen zu richten haben: nämlich;

Zünfte der erſten und andern Claſſe haben beſondere Innungs-Articul auszubringen.

Und zwar dergeſtalt einzurichten.

Erſtens: Wann ſie über dasjenige, was in dieſen General-Articuln nur überhaupt ausgeſetzet, und dem Obrigkeitlichen oder Magiſtratualiſchen Gutbefinden anheim geſtellet worden, eine eigentliche Ausmeſſung zu haben verlangen; oder

Anderns: Wann ſie dieſe oder jene Ausmeſſung der Zeit, Gebühr, und Unkoſten anders für ſich nöthig und nützlich zu ſeyn glaubten, und ſolche Abänderung weder wider die General-Patente, noch gute Ordnung, und Gleichförmigkeit einerley Zünfte laufet: oder aber

Drittens: Wann ſie nebſt dem Ausſatz dieſer General-Zunfts-Articuln noch andere neue Zuſätze, und Sachen, ſo ihnen zu ungehinderter Zunfts-Treibung erſprießlich, und ebenfalls dem gemeinen Weſen, und denen General-Zunfts-Anordnungen nicht präjudicirlich wären, zu haben begehreten;

So werden ſie ſolche Erläuterungen, Abänderungen, und Zuſätze zu Papier, und durch ihre vorgeſetzte Obrigkeiten, oder Magiſträten zur weitern Behörde, vorhin publicirter maaßen, zur Inſtruirung, ſodann von denen Königlichen Landes-Gubernüis zu Unſerer Allerhöchſten Confirmation bringen laſſen; Wo ſolchemnach die Inſtruir- und Einrichtung derley nicht gar viele Punkte betreffenden Erläuterungen, Abänderungen, und Zuſätzen, gleichwohl viel leichter, und weniger koſtbar fallen wird, als wann jede Zunft, alle und jede Zunfts-Anordnungen, und Artikuln zur neuen Aufſetz-Einricht- und Confirmirung bringen müßte.

Welche Zünfte der zwey letztern Classen, auch Special-Innungs-Artikuln verlangen.

Quinto: Bey dieser in dem dritten und vierten vorhergehenden §. beschehenen Ausmessung hat es dennoch diesen Absatz: Und zwar vörderst, wann in denen besseren Oertern der zwey letzteren, absonderlich der dritten Classe vermöglichere Zünfte sich befindeten, und selbt eigene, oder Special-Innungs-Artikuln zu haben verlangeten, stehet ihnen frey, eben auf vorbesagte Art darum einzukommen, und die Confirmation auszuwürken; Wie dann auch im Gegentheil

Hingegen in der andern Classe hierbey beruhen können.

Sexto: Deren etwa in ein- oder anderen Städten Ildæ Classis befindlichen gar unvermöglichen Zünften nach Befund des jedes Ortigen Magistrats erlaubet seyn wird, bey denen Handwerks-Patenten, und diesen General-Zunfts-Artikuln zu beruhen, ohne eigene, oder Special-Artikulen auswürken zu dürfen. Hiernächst

Welchergestalt unterschiedene Handwerker unter einerley Lade stehen können.

Septimo: lassen Wir gleichfalls geschehen, daß auch mehrere unter sich verschiedene Handwerkere unter einerley Lade, und Innung stehen mögen, jedoch ist solches nicht wohl anders thunlich, als wann von jedem differenten Handwerk mehrere, und so viel Personen seynd, daß daraus ein Aeltester zu Beurtheilung der Meisterstücke, und Besorgung anderer Handwerks-Vorfallenheiten angesetzet werden könne; Es wäre dann, daß die Incorporation zwischen solchen Handwerkern geschähe, welche eine besondere Connexion haben, und unter welchen eines über des andern Handwerks-Meisterstücke und Arbeit verläßlich genug urtheilen kann; und da

Stehen doch besser unter ihrer eigenen Handwerks-Lade.

Octavo: auch dergestalt ein genüglicher Numerus, v. gr. von vier Personen zu einer solchen Incorporation mit einem andern Handwerk vorhanden, so ist doch cæteris paribus allemal pro Publico besser, wann diese Personen, so in loco ipso keine eigene Lade constituiren können, sich lieber in einer benachbarten Stadt zu ihrem eigenen Handwerk incorporiren lassen, wofern nämlich diese anderwärtige Incorporation wegen der Reise-Unkosten und andern Umständen nicht allzubeschwerlich fallete.

Sollen auser Landes die Incorporation nicht suchen.

Nono: ist de Convenientia & utilitate eines jeden Landes, daß die hin- und wieder zerstreute Meisterschaft von einerley Handwerk die Incorporation nicht ausser Landes suche, sondern im Land selbst, und zwar præferenter in der Hauptstadt, (wann solche nicht zu weit entlegen) oder nach denen Umständen in einer andern bequemen Stadt eine eigene Lade auf-

aufrichten, oder zu der schon aufgerichteten sich incorporiren lasse. Wobey Wir jedoch

Decimo: denen einzelen, oder in nicht genüglicher Anzahl für eine eigene Lade sich befindenden Handwerks-Genossen keineswegs zu gestatten gemeynet seyn, willkührlich, und zu blosser Divexation bald zu dieser bald zu jener Zunft sich incorporiren zu wollen. Weder ihre Incorporation ändern.

Wornach sich dann alle Zünfte, und Zunfts-Genossen in Unseren gesammten Königlich-Böheimbischen Erb-Landen zu richten wissen werden.

Und gebiethen diesemnach allen Unseren nachgesetzten hohen und niedrigen Instantien, und übrigen Obrigkeiten ingleichen besagt Unseren gesammten Königlich-Böheimbischen Erb-Landen hiemit gnädigst, daß selbige auf den Inhalt dieser Unserer zu grosser Erleichterung derer Zünften und Zunfts-Genossen allermildest angemeynten Verordnung halten, darüber nicht schreiten, noch das jemand andern verstatten, wie Wir dann zu dem Ende Unseren Königlichen Guberniis hierob in allen die fleißige Ober-Einsicht hiemit gnädigst aufgetragen haben wollen. Worüber die Instantien und Obrigkeiten zu halten. Die Königliche Gubernia die Ober-Einsicht zu tragen haben.

Das meynen Wir ernstlich: und beschicht auch hieran Unser Allergnädigster Wille und Meynung. Gegeben in Unserer Stadt Wien den Fünften Monaths-Tag Januarii, im Siebenzehen Hundert, Neun und Dreyßigsten, Unserer Reiche des Römischen im Acht und Zwanzigsten, derer Hispanischen im Sechs und Dreyßigsten, und deren Hungarisch- und Böheimischen auch im Acht und Zwanzigsten Jahre.

Carl

(L. S.)

Philippus Comes Kinsky,
R. B. Sup. Cancell.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Regiæque Majest. proprium:

Rudolff Graf Korzensky.

Johann Wentzl von Liedl.

General-Zunft-Artikulen, für die Zünfte deren Königlich-Böheimbischen Erb-Landen.

Artic. I.

Von denen Lehr-Jungen.

Religion.

Aufdingung.

Einbringung des Geburts-Briefs, und respektive des Obrigkeitlichen Consenses.

Das Aufding-Geld.

Wer in die Lehre aufgenommen werden will, soll in Unserm Erb-Königreich Böheimb, Erb-Marggrafthumb Mähren, und Erb-Grafschaft Glatz der Römisch-Katholischen Religion: In Unserm Erb-Herzogthum Schlesien aber entweder dieser Religion, oder der Augspurgischen Confeßion zugethan seyn, bevor er aber mit Vorwissen der Zunfts-Aeltesten, und zwar bey der Quartal-Zusammenkunft ordentlich aufgedinget, und zur Lehre eingeschrieben wird, durch sechs Wochen bey dem Meister, wo er in die Lehre treten will, in der Probe stehen; wann er sodann von diesem Meister für tüchtig, und anständig erfunden wird, soll er seinen Geburthsbrief, oder andere Vermöge General-Zunfts-Patenten gültige Urkunden seines Herkommens, wie auch den Obrigkeitlichen Consens, (wann es um einen Unterthanen zu thun) in die Lade einlegen, und solchergestalt bey offener Lade aufgenommen werden. Das Aufding-Geld wird hiemit für die Zünfte in denen geringeren Städten und Oertern der dritten und vierten Classe in die Lade 3 Fl. dann Nomine des Einschreib-Gelds 35 Kr. für den Zech-Bothen aber 15 Kr. Respectu deren vornehmeren Städten der ersten und anderen Classe aber wird dasjenige Quantum zu entrichten seyn, was die dießfalls allergnädigst schon confirmirte, oder künftig noch confirmirende Special-Innungs-Artikulen in sich enthalten.

Artic. II.

Verbürgung.

Verminder- oder Nachsehung des Verbürgungs-Quanti.

Die hierbey gebräuchliche Verbürgung belangend, wird solche leidentlich auch nicht præcise in baaren Gelde zu erlegen, sondern genug seyn, das Verbürgungs-Quantum durch Bürgen sicher zu stellen, wann aber ein tauglicher Lehr-Junge damit nicht aufkommen könnte, wird die Orts-Obrigkeit, oder der Magistrat solches Quantum entweder zu vermindern, oder gestalten Sachen und billigen Umständen nach, gar nachzusehen haben.

Artic.

Artic. III.

Ein Lehr-Junge soll bey denen Becken, Zimmerleuten, Sailern, Lebzeltern, Töpfern, durch zwey: und bey denen Kürschnern, Goldschmieden, Stein-Metzern, Weißgärbern, dann Uhrmachern durch vier: bey denen übrigen Handwerkern aber durchgehends durch drey Jahr nach einander in der Lehre stehen, und keine Zeit davon aussetzen, viel weniger von seinem Lehr-Meister entweichen, oder nächtlicher Weile ausbleiben, sondern in allen wie einem Ehrliebenden, Gottesfürchtigen Jungen gebühret, sich verhalten, auch allerdings getreu, ehrlich, fleißig, und gehorsam erzeigen; Da es sich aber zutragete, daß ein solcher Junge von seinem Lehr-Meister, ohne genügsamer bey denen Zunfts-Aeltesten sowohl, als seinen Bürgen angebrachter Ursache hinweg gienge, und durch zwey, drey, oder mehrere Täge ausbliebe, jedoch in erwähnter kurzen Zeit wieder kommt, und sich bessern wollte, so solle er vor einem jeden ausgebliebenen Tage eine Wochen länger in der Lehre zu stehen, übrigens aber in diesem Fall seine Bürgen zu keiner weitern Satisfaction gehalten seyn; jedoch verstehet sich obige Ausmessung der Lehr-Jahre wiederum von denen geringeren Orten der dritten und vierten Classe: resp. der vornehmsten Städte der ersten und andern Classe aber, reguliren sich die Lehr-Jahre nach den Special-Innungs-Artikulen.

Lehr-Jahre.

Wohlverhalten.

Nicht aus der Lehre treten.

Artic. IV.

Bliebe er aber gedachtermaßen ohne rechtmäßiger Ursache länger aus, also, daß von ihm schwerlich eine Besserung zu hoffen, oder auch, wann ein Junge sich sonst ungebührlich verhielte, oder aber einer Untreue beschuldiget, und überwiesen würde, mithin von dem Handwerk abgeschaffet zu werden verdiente, so wird solches der Orts-Obrigkeit, oder dem Magistrat anzuzeigen seyn, und von dortaus die diesfällige Erkäntniß abhangen, auch das verbürgte Quantum nur in casum einer dargethanen Untreue, nicht aber wegen bloser Flucht, worzu das harte Verfahren eines Lehr-Meisters viel contribuiren kann, verfallen, und zur Lade zu erlegen seyn, wormit sodann nach Handwerks-Gewohnheit entweder zu Handen des Lehr-Meisters, oder zum Theil der Lade wird können disponiret werden.

Ausstossung aus der Lehre.

Verfalls- und Verwendung des Verbürgungs-Quanti.

Artic. V.

Hätte aber der Junge eine vermeyntliche Ursache, daß er bey seinem Lehr-Meister nicht länger bleiben konnte, so wird er, ohne von dem

Meister zu entweichen, dieselbe bey denen Zunfts-Aeltesten, und Zunfts-Inspectore, entweder selbst, oder durch seine Bürgen, vorstellig machen, worauf die Zunfts-Aeltesten nebst dem Inspectore die Sache behörigermaßen zu untersuchen, und nach Befinden den Jungen zu einem andern Meister zu Vollstreckung seiner übrigen Lehr-Zeit zu geben haben werden; Und auf solchem Fall, wann der vorige Lehr-Meister das Lehr-Geld schon vollständig empfangen hätte, hat derselbe dem neuen Lehr-Meister, welcher den Jungen auslernet, so viel als pro rata der Zeit und des Lehr-Gelds ausfallet, zu vergüten.

Abänderung des Lehrmeisters durch die Aeltesten.

Rata des Lehr-Gelds für den neuen Lehr-Meister.

Artic. VI.

Das Lehr-Geld soll nach Gewohnheit des Handwerks und dessen leichterer, oder beschwerlicherer Erlernung auch kürzerer, oder längerer Lehr-Zeit leidentlich, und allenfalls mit der, der Orts-Obrigkeit, oder Magistrat zustehenden Ober-Erkänntniß ausgesetzet werden, jedoch bey denen Zünften deren geringeren Oertern der dritten und vierten Classe funfzehen bis höchstens zwanzig Gulden nicht übersteigen, damit ein Meister seinen Lehr-Jungen bald in den Stand setze, mittelst der erlernenden Arbeit seine Kost zu verdienen. Wenn aber ein Junge das Lehr-Geld zu geben nicht vermögete, der Meister hingegen denselben wegen seiner Tauglichkeit dennoch annehmen wollte, so wird ein dergleichen Junge über die ordinari ausgesetzte Lehr-Jahre noch ein Jahr in der Lehre zu verbleiben und durch dieses zugesetzte Lehr-Jahr das Lehr-Geld zu vergüten haben.

Lehr-Geld nach Gewohnheit.

Ober-Erkänntniß darinnen der Orts-Obrigkeit, oder Magistrats.

Vergütung des Lehr-Gelds mit Zusatz eines Lehr-Jahres.

Artic. VII.

Im Fall es sich zutragete, daß ein Meister, bevor des Jungen Lehr-Zeit vollstrecket wäre, mit Tode abgienge, die hinterbliebene Witwe hingegen das Handwerk forttreiben wollte, zu diesem Ende auch mit einem guten Gesellen, welchen sie entweder selbst aufgenommen, oder vom Handwerk überkommen, versehen wäre, so solle ihre Witwe der bey ihrem Ehe-Manne in der Lehre gestandene Junge gelassen, jedoch von ihr dieser Junge vor Ausgang der Lehr-Zeit nach Gewohnheit des Handwerks entweder durch vierzehen Täge, oder vier Wochen, oder, wo es Herkommens, gar durch ein Viertel Jahr an einen Aeltesten, oder andern Meister zum vollkommenen Auslernen, und Freysprechen übergeben werden, der Witwe aber das Lehr-Geld ex integro gebühren.

Fortsetzung der Lehre bey des Lehrmeisters Witwe.

Gebung des Jungs kurz vor der Freysprechung zu einem andern Meister.

Artic.

Artic. VIII.

Wann nun ein Junge besagtermaßen seine Lehr-Zeit ehrlich, und allerdings richtig vollbracht hat, und demselben sonsten nichts in Wege stehet, so kann, und solle er gegen Erlegung des Freysprechungs-Geldes, welches so viel, als das Aufdings-Quantum Articulo I. betraget, vor öffentlicher Lade mit Beyseitshaltung aller ungebührlichen, in denen Handwerks-Generalien ohnedem verbothenen Gebräuchen, und Cäremonien, jedoch nachdem ihm die allergnädigst publicirte Generalia deutlich vorgeleſen, und erkläret, derselbe auch darüber zu deren künftiger Festhaltung ins Gelübde genommen worden, frey gesaget, und zum Gesellen gemacht, auch folgendes die geleistete Caution, oder Verbürgung cassiret, und aufgehoben, der Freysprechungs-Brief aber in die Handwerks-Lade bis zu künftiger etwanigen Meister-Werdung originaliter eingeleget werden.

Freysprechungs-Zeit, Freysprechungs- und Schreib-Gebühr.

Freysprechungs-Cäremonien.

Verbürgungs-Cassirung.

Freysprechungs- oder Lehr-Brief.

Artic. IX.

Die Meister-Söhne sollen in der Lehr-Zeit vor denen fremden Jungen nichts zum voraus haben, jedoch übrigens die Auſding- und Freysprechungs-Unkosten nur zur Hälfte zu tragen schuldig seyn.

Meisters-Söhne haben in der Lehr-Zeit nichts besonders.

Auſſer die Hälfte der Unkoſten.

Artic. X.

Von denen Gesellen.

Wann ein Geselle von seinem Lehr-Orte weiter wandern will, und hierinnen ihm Vermöge der Handwerks-Generalien, Articulo secundo nichts in Wege stehet, so soll derselbe unter dem Handwerks-Siegel, und der Zunfts-Aeltesten Unterschrift beglaubte Abschriften seiner in der Lade verwahrten Herkommens-Urkund, und Lehr-Briefs gegen Erlegung einer leidentlichen, und Handwerksgewöhnlichen Schreib-Gebühr, zusammen höchstens bis 30 oder 45 Kr. dann auch das in gedachten Generalien vorgeschriebene Handwerks-Atteſtat, oder Verhalts-Kundschaft, jedoch ohne weitern Entgeld, zu erheben, und solche ihm das Handwerk unweigerlich zu ertheilen schuldig seyn; wann es aber ein Unterthan ist, hat selber annoch von seiner Grund-Obrigkeit den Consens-Zettel zu der Wanderung auszubringen, und kann sich folglich in die Fremde begeben, um seine Profeßion besser auszuüben und zu perfectioniren, und dieses, so viel es das erste Auswandern von dem Lehr-Ort anbetrift; bey denen wei-

Requiſita zum Auswandern aus dem Lehr-Ort.

Verhalts-Kundschaft gratis.

Abschriften von Geburths- und Lehr-Brief.

Gegen Schreib-Gebühr.

Obrigkeitlicher Consens reſpe-Au eines Unterthans.

Weitere Fortwanderung.

Atteſtata gratis auszufolgen.

Verlohrne Abschrift des Geburths- und Lehr-Briefs.

weiteren Wanderungen hingegen ist es dergestalt zu halten, wie es die General-Patente Art. 2. §. hat in Gegentheil ꝛc. Item §. geschiehet es übrigens ꝛc. ausmessen; jedoch daß derley Attestata von denen Gesellen mit nichts zu bezahlen, sondern ohne Entgeld ihnen auszufolgen; Und nachdem sich fügen kan, daß ein solcher wanderender Geselle ohne seinem Verschulden unter Wegs um die übrige obbenannte Urkunden, oder Abschriften des Geburths- und Lehr-Briefs kommete, mithin solche nicht mitbringen, oder ohne weiten Weg zurück von neuen abholen könnte, so solle endlich auch an dem genug seyn, wann er nur eine ordentliche Kundschaft seines Verhalts mitbringet, woraus genüglich zu ersehen, daß er ein ordentlich ausgelernter Geselle sey.

Artic. XI.

Wander-Jahre de ordinario so viel als Lehr-Jahre.

Die Wander-Jahre werden hiemit respectu deren Zünften in denen geringeren Oerteren der dritten und vierten Classe für die Bäcker, Brauer Fleischhacker, Dachsteiger, Lebzelter, Zimmerleute, und Töpfer auf zwey: und für die Kürschner, Goldschmiede, Steinmetzer, Weißgärber, dann Uhrmacher auf vier: für die übrigen Handwerker aber durchgehends auf drey Jahr ausgesetzet: respectu deren vornehmeren Städten der ersten und andern Classe aber bleibt es bey der Ausmessung deren Special-Innungs Artikulen. Und sollen solche Wander-Jahre von allen und jeden, sie mögen Meisters-Söhne oder Fremde seyn, für voll ausgestanden werden; Es wäre dann, daß aus Leibes-Gebrechlichkeit, oder andern erheblichen, und besondern Ursachen die Wanderung mit ein oder andern Gesellen sich nicht thun ließe, in welchem Fall dieselbe ganz, oder zum Theil von der Orts-Obrigkeit, oder Magistrat, mit Vernehmung des Zunfts-Commissarii, und der Zunft, jedoch anderst nicht, als daß der Geselle in seinem Lehr-Orte doppelt so viel Jahre bey wohl erfahrnen Meistern arbeite, mithin die Wander-Jahre in duplo ersetze, nachgesehen werden kann; übrigens ist bey denen Wanderungen eben nicht so nöthig, die ausgesetzte Wander-Jahre nach einander ohne Unterbruch zu vollstrecken, sondern wann Ursachen unterwalteten, warumben sothane Wander-Jahre unterbrochen werden müssen, solle es auch gelten, wann ein solcher Geselle hernach die übrige Wander-Zeit annoch vollzieht.

Meisters-Söhne haben in Wander-Jahren nichts zum voraus.

Wann und wie die Wander-Jahre nachgesehen werden können.

Gegen doppelter Ersetzung in dem Lehr-Ort.

Unterbrechung der Wanderzeit.

Artic. XII.

Requisita bey Einwanderung

Wann ein fremder Geselle einwandert, soll er schuldig seyn, auf der Handwerks-Herberge, wann eine vorhanden, einzukehren, und gleich denselben

denſelben, oder wenigſtens den andern Tag darauf durch den Irten- oder Alt-Geſellen um Arbeit umſchauen zu laſſen, auch in die ihm antragende eröffnete Arbeit unweigerlich einzutreten, bevor aber die oben Articulo 10. vermerkte beglaubte Abſchriften ſeiner Herkommens- und Lehr-Urkunden aus ſeinem Lehr-Ort, dann das Handwerks-Atteſtat oder Verhalts-Kundſchaft aus dem letzten Arbeits-Ort zur Verwahrung bey der Handwerks-Lade abzugeben, als im widrigen ihme keine Arbeit zu geben, ſondern allerdings zu verfahren iſt, wie es die Handwerks-Generalia Artic. 2. §. welcher Geſelle dargegen ꝛc. ausmeſſen.

eines fremden Geſellens.
Soll auf der Handwerks-Herberge einkehren.
Sich um Arbeit umſehen laſſen.
und in die Arbeit eintreten.
Die Handwerks-Abſchriften, und Verhalts-Kundſchaft einlegen.

Artic. XIII.

Geſchiehet es übrigens, daß einem Geſellen an dem eingewanderten Orte keine Arbeit gegeben wird, ſo ſollen die Handwerks-Aelteſte auf ſein mitgebrachtes jüngſtes Atteſtat ohne Entgeld notiren: was maaßen zwar Umfrage gehalten worden, jedoch kein Meiſter geweſen, der einen Geſellen gebraucht hätte, und ſelbiger alſo weiter wandern müſſen.

Im widrigen ihme keine Arbeit zu geben, und nach dem Art. 2. Patentium zu verfahren.
Unterſchreibung der Kundſchaft, wann keine Arbeit zu bekommen, vi Art. 2. Pat. §. geſchiehet es ꝛc.

Artic. XIV.

Wann ein Geſelle bey ſeinem Meiſter nicht mehr in der Arbeit bleiben will, ſoll er gehalten ſeyn, die Arbeit demſelben Meiſter wenigſtens acht Tage voraus, wann nicht eine längere Zeit entweder durch alte Gewohnheit, oder Vermöge habender confirmirten Artikuln ausgemeſſen wäre, aufzukündigen, ſodann de ordinario von demjenigen Orte ein viertel Jahr weg zu wandern, und ehender bey einem andern Meiſter allda in die Arbeit nicht einzutreten.

Aufkündigung der Arbeit wenigſtens 8 Tage voraus.
Wegwanderung auf ein viertel Jahr.

Artic. XV.

Und dieſes verſtehet ſich vornemlich von den geringeren Städten und Oertern der dritten und vierten Claſſe; was aber die vornehmere und volkreichere, von einwanderenden Geſellen ſtark beſuchende Städte, abſonderlich Prag, Breslau, Brünn und Ollmütz anbetrifft, weilen da andere Urſachen ſeyn, warum einem Geſellen wohl zu erlauben, bey mehreren Meiſtern derſelbigen Stadt ſich üben zu können, ſo ſolle denen Geſellen geſtattet ſeyn, von einem Meiſter zum andern in die Arbeit einzutreten, jedoch mit dieſem zweyfachen Beding: Erſtlich, daß er dem verlaſſenden Meiſter ordentlich voraus eben ſo, als wie bey der gänzlichen Wegwanderung

Arbeits-Wechſel in vornehmeren Städten, wie ſolcher geſchehen könne und ſolle.

aufkündige; und zweytens, daß er sich bey besagtem verlassenden Meister wohl verhalten, und deswegen mit schrift- oder mündlicher Zeugniß sich auszuweisen habe.

Wann auch in denen Innungs-Artikulen ein widriges enthalten wäre.

Und wann auch ein oder andere Zunft in diesen Städten Prag, Breslau, Brünn und Ollmütz durch neuerlich allergnädigst confirmirte Innungs-Artikulen per expressum erhalten hätte, daß die Gesellen von einem Meister zum andern nicht wechseln, sondern bey der Aufkündig- und Austretung von Ort wegwandern sollen, so wird jedoch denen Zunfts-Aeltesten und Inspectoribus, oder allenfalls dem Magistrat bevor und frey stehen, denen Gesellen nach Befund deren habenden Ursachen den Wechsel zu gestatten.

Dieses Arbitrium und Gutbefund soll gleichfalls bey denen übrigen, grösseren und volkreicheren respective Königlichen, Leibgedings- und Weichbild-Städten denen daselbstigen Zunft-Aeltesten und Commissariis, auch Magistraten eingeraumet seyn, nachdem sie nemlich befinden, ob der Wechsel der Zunft und dem Publico nützlich, und zu erlauben sey oder nicht?

Arbeits-Aufkündigung von Seiten des Meisters.

Uebrigens was hier oben von der Aufkündigung gesaget worden, verstehet sich im Gegensatz auch von dem Meister, wann selber den Gesellen nicht länger in der Arbeit behalten will, jedoch in jenem Fall, wann der Gesell sich wohl verhaltet, maßen ein sich übel verhaltender Gesell ohne Aufkündigung aus der Arbeit weggeschaffet werden kann.

Artic. XVI.

Bewilligung bey diesem oder jenem Meister in specie zu arbeiten ausser der Reihe.

Ferners solle denen Zunfts-Aeltesten nebst dem Zunfts-Inspectore oder Commissario, auch allenfalls der Orts-Obrigkeit oder Magistrat aus habenden Ursachen eingeräumet seyn, einem wanderenden Gesellen zu erlauben, daß er zu diesem oder jenem Meister in specie, den der Gesell anzeiget, und welcher Meister ihn Gesellen brauchet und annehmen will, ausser der sonst ohne Ursach nicht zu unterbrechenden Reihe in die Arbeit gehen könne.

Artic. XVII.

Strafe des blauen Montags, oder anderen Werktags feyern. Eintheilung dieser Strafe für die

Es solle sich kein Gesell unterfangen, einen sogenannten blauen Montag zu halten, noch einen andern Werktag in der Woche zu feyern, unter der Strafe eines halben, oder gestalten Dingen nach, ganzen wöchentlichen Verdienstes, so der Meister, bey welchem der Gesell stehet, ihm abzuzie-

zuziehen, und in die Lade zu erlegen, darvon jedoch nach Erkenntniß der Zunft für die versäumte Tage seinen Theil zu nehmen hat; Wann aber derselbige Meister solches nicht thäte, mithin den Gesellen und sein unternommenes Feyren bey dem Mittel nicht anzeigete, sondern darzu durch die Finger sehete, solle er nicht allein des Gesellen Strafe für jeden gefeyerten Werktag, sondern auch noch einmal so viel für sich wegen seiner Connivirung zu bezahlen gehalten seyn.

Lade und für den Meister.

Alterum tantum der Strafe, wann der Meister conniviret.

Artic. XVIII.

Es solle kein Gesell über die entweder obrigkeitlich bey jeder Stadt ausgesetzte oder sonst gewöhnliche Abendsstunden, und zwar de ordinario nicht über 10 Uhr im Sommer und 9 Uhr im Winter ausser des Meisters Hause unter gemessener Handwerks-Strafe bleiben, viel weniger, und zwar unter doppelter, und gestalten Dingen nach, noch mehr verschärfender Strafe anderwärts übernachten; Wie dann bey jeder Quartal-Zusammenkunft, welcher Gesell, und wie oft das ganze Quartal hindurch vorgedachtermaßen ausgeblieben sey, umgefraget, und für jedesmalige Verspät- oder über Nacht-Ausbleibung die gebührende Strafe, nicht allein von dem Gesellen, sondern auch von dem Meister selbst, wann er es verschweigete, in die Lade erleget werden solle.

Die Gesellen sollen bey gebührender Abendsstunde zu Hause seyn.

Nicht über Nacht ausbleiben, unter respective einfach- und doppelter Strafe des Meisters und Gesellens.

So alle Quartal in die Lade zu legen.

Artic. XIX.

Gleichwie in denen Handwerks-Generalien Art. 13. Num. 3. denen Meistern verboten ist, sich eigenmächtig unter einander wegen eines gewissen Preises ihrer Arbeiten zu derselben Vertheuerung zu vereinigen, also ist auch denen Gesellen keineswegs erlaubet, unter einander sich zu verbinden, keinen wenigeren Lohn, als welchen sie mit einander verabredet haben, von denen Meistern zu nehmen; wann aber etwas dergleichen sich dennoch ereignete, so solle derjenige Gesell, so keine Arbeit ohne dem zwischen ihnen erhöheten Lohn annehmen wollte, für einen Aufwickler deren Gesellen gehalten, und nach Erkenntniß der Orts-Obrigkeit oder Magistrats mit Arrest und anderen Strafen beleget werden.

Gleichwie die Verbindung zwischen der Meisterschaft wegen des Arbeits-Preises verboten.

Also auch zwischen denen Gesellen wegen des Wochen-Lohns.

Unter Strafe der Aufwicklerey.

Artic. XX.

Daß das Geschenk bey denen sogenannten geschenkten Handwerkern auf gebührende Maaß zu bringen, und höchstens 15 bis 20 Kr. nicht übersteigen, auch wann es gar nicht gegeben werden solle, enthalten zwar

Wann und wie das Geschenk zu geben?

In kleineren Orten.

bereits die Handwerks-Generalien Art. 7. Wir wollen aber respectu deren geschenkten Handwerkern in denen kleineren Oertern statuiret haben, daß einem wandernden Gesellen entweder die Hausmanns-Kost für eine Mahlzeit, oder darfür 6. und höchstens 7 Kr. zu geben; Im Fall aber in einem dergleichen kleinen Ort keine Lade, sondern etwann ein oder andere einzelne anderwärts incorporirte Meister wären, denen das Geschenk zu halten schwer fallet, solle der einwandernde Gesell unter einer obrigkeitlichen Strafe seine Wanderschaft weiterhin fortzusetzen schuldig seyn; wann aber auch das Geschenk in denen Lade-Oertern gehalten wird, solle solches von denen sogenannten Irten- oder Alt-Gesellen, oder aber von dem jüngsten Meister besorget, und niemand, weder an Sonn- oder Feyertägen, viel weniger an Werktägen darzu zu kommen gezwungen, mithin in diesen und anderen Fällen das unnöthige Irten-Trinken verhütet werden.

Wo keine Lade. Von wem das Geschenk zu besorgen?

Ist Niemand darzu zu kommen gehalten.

Das Irten-Trinken ist verboten.

Artic. XXI.

Keine Gesellen-Brüderschaft. Kein Brüderschafts-Sigill. Keine Gesellen-Lade. Keine separirte Gesellen-Artikel. Keine Gesellen-Tage.

Nachdem in denen Handwerks-Generalien Art. 6. stabiliret worden, daß die Gesellen keine Brüderschaft ausmachen können, und kein Brüderschafts-Sigill mehr haben sollen; als erfolget auch daraus von selbsten, daß die Gesellen auch weder eine eigene von dem ganzen Handwerk separirte Lade, noch eigene separirte Artikel, weder förmliche Particular-Zusammenkünfte oder sogenannte Gesellen-Tage halten können; Weilen aber bey vielen Zünften Herkommens ist, zu Versorgung deren armen kranken Gesellen alle Sonntage, oder monatlich in der Handwerks-Herberge, oder bey dem Handwerks-Vater in Beysein zweyer sogenannten Beysitz-Meistern zusammenzukommen, und Personweis wöchentlich 1 Kr., oder monatlich 4 bis 7 Kr. aufzulegen, welches Gesellen-Auflag-Geld dann für die Städte und Oerter der dritten Classe auf 1 Kr., und der vierten oder letzten Classe auf einen halben Kr. hiermit determiniret wird; so solle ihnen zwar diese Zusammenkunft, falls die Auflage nicht etwann anders eingerichtet, oder gar auf die ordentliche ganze Quartal-Handwerks-Zusammenkunft von Meister und Gesellen verschoben werden könnte, jedoch dergestalt verstattet seyn, daß darbey keine Erkenntniß vorgehe, sondern wann was vorfiele, solches entweder zu der Entscheidung deren Handwerks-Aeltesten in Beyseyn des Handwerks-Commissarii, oder nach Gestalt der Sachen bis zu der nächsten ordentlichen ganzen Handwerks-Zusammenkunft aufgeschoben werde; Und wird übrigens das Auflag-Geld in ein Behältniß, so entweder in Form einer Spaarbüchsen, oder auch als ein

Gesellen-Auflage bey der ganzen Handwerks-Zusammenkunft.

Oder auch abgesondert von denen Beysitz-Meistern.

Jedoch daß darbey keine Erkenntniß vorgehe.

Gesellen-Behältniß für die Auflage allein.

Kä-

Käſtel ſeyn kann, zuſammen zu tragen, und dieſes Behältniß (worein jedoch auſſer des Auflag-Geldes nichts anderes zu legen) nach geendigter Auflage da, wo die ordentliche Handwerks-Lade iſt, aufzuheben und zu verſperren ſeyn. Derſelben Verwahrung in der Meiſterlade.

Artic. XXII.

Es ſollen alle Geſellen ſowol denen Zunfts-Aelteſten untergeben ſeyn, ſich wider dieſelben vorſätzlich nicht auflehnen, ſondern in Sachen der Profeßion die ſchuldige Parition und Gehorſam unweigerlich leiſten, als auch ihrer Meiſter Nutzen und frommes Befördern, bey ihnen treu und emſig ſich verhalten, und ſonſten bey allen Zuſammenkünften, oder auf der Herberg und zu Haus bey ihrem Meiſter ſich ehrlich, friedſam und gottesfürchtig aufführen, aller ärgerlichen, ſpöttiſch- und ungeziemenden Reden, oder Liedern, abſonderlich des Scheltens und Fluchens enthalten, einander keine Spitznamen anhängen, noch was anderes, ſo Widerwillen, Streit und Uneinigkeit nach ſich ziehen könnte, vorſätzlicher Weiſe, viel weniger Thätigkeiten oder Schlägereyen unternehmen, weder auch auf öffentlichen Markt- und Spiel-Plätzen, oder anderwärts in unanſtändige Spiele ſich einlaſſen, und dieſes alles unter empfindlicher von dem Handwerk, oder geſtalten Sachen nach von der Orts-Obrigkeit oder Magiſtrat zu gewarten habender Beſtrafung. Die Geſellen ſollen denen Handwerks-Aelteſten gehorſamen, ihres Meiſters Nutzen befördern. und übrigens ſich wohl aufführen. Von ungeziemenden Reden und Liedern: Schelten und Fluchen. und öffentlichen Spiel-Plätzen ſich enthalten. unter Strafe.

Artic. XXIII.

Wann aber ein Geſell allobigen gemäß ſich nicht verhalten hätte, und vor ſeiner Rechtfertigung und Genugthuung aus der Arbeit treten und fortwandern wollte, ſo wird diesfalls nach denen Handwerks-Generalien Artic. 2. mit Verkümmerung deren Kundſchaften und ſonſten zu verfahren ſeyn. Verkümmerung der Kundſchaft und weiteres Verfahren wider einen Geſellen, ſo ſich nicht gebührend verhaltet.

Artic. XXIV.

Welcher Geſell bey denen Quartal-Zuſammenkünften oder anderen Handwerks-Vorforderungen, ohne erheblicher Urſach und Entſchuldigung nicht erſcheinet, oder merklich zu ſpät kommet, der ſolle nach Handwerks-Erkenntniß beſtrafet werden. Beſtrafung des zu ſpät Kommens oder Ausbleibens bey denen Handwerks-Zuſammenkünften.

Artic. XXV.

Von denen Meistern, Meister-Stücken und Meister-Rechts-Gebühr.

Legitimationes zum Meisterwerden.

Bescheinigung seines Vorhabens von der Zunft, wo er Meister werden will.

Erhebung seines Original-Geburts- und Lehr-Briefs.

Item respectu eines Unterthans extra Dominium

Auswirkung des Los-Briefs, Urkund der vollbrachten Wanderschaft.

Wann ein ausgewanderter Gesell Meister zu werden verlanget, so solle derselbe, wann es nicht in seinem Lehrort selbst wäre, eine Bescheinigung über sein Meister-Werdungs-Vorhaben von dem Handwerk des Orts, wo er angenommen werden will, ausbringen, sodann gegen derselben Producirung aus der Lade seines anderwärtigen Lehrorts seine dort verwahrte Herkommens- und Lehr-Urkunden in originali erheben, und in die Lade des Meister-Werdungs-Orts einlegen; nicht minder, wann er ein Unterthan wäre, und auf einen andern Zunftberechtigten nicht unterthänigen Ort Meister werden wollte, seinen obrigkeitlichen Los- oder Weglassungs-Brief, wie auch eine glaubwürdige Urkunde seiner vollbrachten Wanderschaft beybringen, folglich: mit diesen seinen Legitimationibus bey dem gesammten Handwerk sich gebührend anmelden, unter einstens bey dem alldortigen Magistrat um das Bürger-Recht, im Fall er für einen Meister von der Zunft angenommen würde, sich bewerben, und solche conditionirte Bewilligung denen Zunfts-Aeltesten vorzeigen, auch, da er in einem unterthänigen Ort Meister und Bürger werden wollte, den obrigkeitlichen Consens auswürken.

Artic. XXVI.

In was die Meisterstücke bestehen sollen.

Da nun kein erheblicher Anstand sich äusserte, so ihn zum Meister-Recht zu gelangen verhinderte, so sollen ihm die Meister-Stücke zu machen aufgegeben werden, diese aber in solchen Sachen, welche die Geschicklichkeit und Erfahrenheit des Meister-Rechts-Werbers genugsam darzeigen können, jedoch nicht übermäßige Unkosten erfordern, und leicht wiederum anbringlich seynd, oder aber bey denenjenigen Handwerkern, wo gewisse vollkommene Handwerks-Arbeiten zum Meister-Stück nicht wohl in natura verfertiget werden können, in ebenfalls nicht kostbaren Rissen, Skitzen und Mustern bestehen.

Artic. XXVII.

Ort und Zeit der Meister-Stücke. Fertigung nach Handwerks-Gewohnheit.

An welchem Ort, in welcher Zeit, und in wessen Aufsicht die Meisterstücke verfertiget werden sollen, solches ist nach Handwerks-Gewohnheit zu nehmen, darbey aber allerdings zu beobachten, daß die Aufsicht

dem

dem Stück-Meister keine Zehrungs- oder Tractations-Unkosten für die Aufseher verursache, als welches gänzlich abgestellet seyn solle.

Die Aufsicht aber solle ohne Unkosten seyn.

Artic. XXVIII.

Wann die Stücke fertig, sollen selbe dem Mittel vorgezeiget, und ob sie tüchtig und gut gemacht seynd, von dem Handwerks-Commissario und denen Aeltesten, auch nach Gewohnheit von anderen Meistern beurtheilet werden. Befinden sich nun hierbey geringe Fehler, so können solche mit mäßiger Bestrafung nachgesehen werden; wären es aber solche Fehler, daß die Meister-Stücke dessentwegen zu verwerfen, so solle der Stückmacher auf eine proportionirliche Zeit zur weitern Gesellen-Arbeit und besserer Begreifung der Profeßion angewiesen werden.

Beurtheilung der Meisterstücke.

Bestrafung der geringen Fehler.

Verwerfung der Stücke wegen großer Fehler.

Anweisung des des Stück-Meisters zur weitern Gesellenarbeit.

Artic. XXIX.

Wann hingegen die Meister-Stücke tauglich und untadlich befunden worden, so ist der Stück-Meister zu dem Meister- und respective Bürgerrecht zuzulassen.

Approbation der Meisterstücke.

Gewinnung des Bürgerrechts.

Artic. XXX.

Die Tractations- oder sogenannte Jausen- und Meister-Mahlzeiten bey Ertheilung des Meister-Rechts sollen in Natura abgestellet seyn, und darfür die Hälfte der in die Lade zu erlegen kommenden Einwerbungs-Gebühr, welche in nächstfolgendem Articulo à proportione der Handwerker ausgemessen ist, denen Meistern an Geld gegeben werden.

Abstellung des Meister-Mahls.

Gegen einen leidentlichen Geld-Abtrag.

Artic. XXXI.

Die zur Lade zu erlegen kommende Meister-Rechts- oder Receptions- dann die absonderliche Schreibe-Gebühr anlangend, wird selbe respectu deren Zünfte in denen vornehmeren Städten Imæ et IIdæ Classis in demjenigen Quanto zu entrichten seyn, was diesfalls die schon zum Theil allergnädigst confirmirte, oder noch künftig zu confirmiren kommende Special-Innungs-Artikulen in sich enthalten; Respectu der geringern Oerter IIItiæ et IVtæ Classis hingegen, weilen die neu angehende Meister von denen bereits eingezunften Meistern nach ihrem eigenen Belieben nicht zu tariren, so sollen die vermöglichere Handwerker, als Seifensieder, Müller, Brauer, Fleischhacker, Tuchmacher, Weiß- Loh- und Roth-Gerber Nomine der Meister-Rechts- oder Receptions-Gebühr

Leidentliche Einrichtung der Meister-Rechts-Gebühr.

Der Schreib-Gebühr.

zur

Aller anderer Unkosten.

zur Lade 15 Fl., die Zimmerleute, Mauerer, Steinmetzer, Schmiede, Schlosser, Bäcker, Wagner, Binder, Tischler, Sattler und Kürschner 12 Fl. 30 Kr., die übrige aber durchgehends 10 Fl., und weiter nichts anderes, dann an Einschreibgeld 1 Fl. 10 Kr., und für den Zech-Boten 35 Kr. erlegen.

Artic. XXXII.

Obrigkeit und Magistrat haben in derley Unkosten die Ober-Erkenntniß.

Ueberhaupt aber gebühret in allen zweifelhaften Fällen und Punctis, es betreffe nun die Zahlungs-Gebühr von Lehr-Jungen, Gesellen oder Meistern, oder den Aussatz und Beurtheilung deren Meister-Stücken, oder was sonsten vorkommen möchte, die Oberaufsicht und Erkenntniß der Orts-Obrigkeit oder dem Magistrat.

Artic. XXXIII.

Nachsicht der Hälfte Unkosten für Meisters-Söhne, Wittwen und Töchter. In Meisterstükken aber sind sie Fremden gleich.

Von denen Meister-Rechts-Unkosten haben die Meisters-Söhne und diejenige Meister-Rechts-Werber, so Meisters-Wittwen oder Töchter, mithin ins Handwerk heyrathen, nur die Halbscheid zu entrichten, in denen Meister-Stücken aber seynd sie zu allem, wie ein Fremder verbunden.

Artic. XXXIV.

Leidentliche Unkosten für die incorporirte aus kleineren Oertern.

Diejenige, so sich auf dem Lande in kleineren Oertern setzen, und in einem benachbarten grössern Ort oder Stadt in das Mittel incorporiren lassen wollen, sollen nur die Hälfte der Receptions-Gebühr sowol in die Lade als auch für die Meister-Mahlzeit zu zahlen gehalten seyn.

Artic. XXXV.

Abspenstigmachung der Gesellen ist bey Strafe verboten.

Zu Erhalt- und Fortpflanzung fernerer bürgerlichen Nahrung und Gewerbs solle kein Meister befugt seyn eines andern Meisters Gesellen durch Versprechung eines Geschenks, oder auf andere unzuläßig eigennützige Weise abspenstig zu machen und an sich zu ziehen, unter Strafe und Erkenntniß des gesammten Handwerks und dessen Inspectoris oder Commissarii, im Fall aber der durch die Abspenstigmachung der Gesellen oder Benehmung der Kundschaft zugefügte Schaden von grösserer Wichtigkeit wäre, da wird dem Schaden leidenden Meister frey stehen, bey der Obrigkeit oder Magistrat eine zulängliche Satisfaction (anerwogen die Zunften keine Strafe so 2 Fl. übersteiget, andictiren können) zu suchen.

Artic.

Artic. XXXVI.

Eine gleiche Bewandniß hat es, wann jemand aus denen Meistern dem andern Meister die Arbeit unbilliger Dingen verachtet, und dadurch die Kundschaft an sich ziehet, wie auch, wann ein Meister den andern aus dem zu Treibung seiner Nahrung und Verschleissung seiner Arbeit gemietheten Laden durch unrechtmäßige Wege zu vertreiben suchet.

Unbillige Anziehung fremder Kundschaften.

Vertreibung aus dem Laden.

Artic. XXXVII.

Nicht weniger, wann ein Meister einem unlegitimirten Pfuscher oder Stöhrer zu Schaden des Handwerks Unterschleif, oder Beförderung giebet; Und bleibt es übrigens wegen gedachter Pfuscher, Stöhrer und Winkel-Arbeiter bey dem, was in denen Handwerks-Generalien Art. 9. §. Wobey dann wir ꝛc. bereits ausgemessen ist.

Verbotene Unterschleife für die Stöhrer.

Artic. XXXVIII.

Wir wollen auch generaliter hiemit wiederholt haben, was die Handwerks-Generalien Art. 2. §. Nun weilen auch ꝛc. wegen der dem Handwerk nicht höher erlaubten Strafe bis 2 Fl., dann Art. 8. was für Straf-Fälle für das Handwerk, und hingegen zu der ordentlichen Orts-Obrigkeit oder Magistrat gehörig, und was dem wegen des Recursus und dessen summarischer Tractirung anhängig ist, gesetzgebig in sich enthalten.

Handwerksstrafe höchstens 2 Fl.

Straf-Fälle, so für das Handwerk nicht gehören.

Artic. XXXIX.

Weiters sollen die Orts-Obrigkeiten und Magistratus darob seyn, damit ein Handwerk dem andern in seine Profeßion und Nahrung nicht eingreife, sondern ein jedes Handwerk bey seiner eigenen Profeßion verbleibe, und sich darmit begnüge.

Verbotener Eingriff eines Handwerks in des anderen seine Profeßion.

Artic. XL.

Wie dann gleichfalls in Acht zu nehmen ist, damit die in denen Land-Städten und Marktflecken seßhafte und contribuirende Handwerker an denen daselbst berechtigten Wochen-Märkten von anderen dahin mit Handwerks-Effecten etwa ankommenden Zunfts-Genossenen nicht beeinträchtiget, sondern derley Manufacta confiscirt werden. So viel es hingegen die freye Jahrmärkte anbetrifft, da werden die Zunfts-Aeltesten eines jeden Orts, die dahin von fremden Handwerkern zum feilen Kauf ein-

Einheimische Handwerker seynd ausser freyen Markt-Zeit von denen Fremden nicht zu beeinträchtigen.

Unter Confiscirung.

Fremder Handwerks-Verstlbe-

rung ist auf freyen Jahr-Märkten zugelassen. Jedoch gegen der einheimischen Beschau, Confiscirung der untüchtig befundenen.

einbringende Waaren der Tüchtigkeit halber vor angehendem Jahrmarkt, damit die Verkäufer in währendem Verkauf nicht verhindert werden, jedoch ohne Entgeld, zu beschauen haben, und wann etwas Untüchtiges gefunden würde, solches mit Erkenntniß deren Obrigkeiten oder Magistraten hinwegzunehmen befugt seyn.

Artic. XLI.

Hausirung.

Wegen des verbotenen Hausirens seynd die diesfällige Generalia genau zu befolgen, und die Orts-Obrigkeit und Magistráte, auch andere höhere Stellen auf die dessentwegen von denen Zünften beschehende geziemende Anzeige alle willfährige Amts-Assistenz zu leisten schuldig.

Artic. XLII.

Leihung eines Gesellens nach der Reihe für einen damit nicht versehenen kranken Meister.

Wann ein Meister erkrankete, und zu eben solcher Zeit mit keinem Gesellen versehen wäre, so sollen zu Fortsetzung seiner nothdürftigen Nahrung, wann sothane Krankheit nicht ansteckend wäre, die übrige Meister, und zwar einer um den andern, vom ältesten bis zum jüngsten, ihm in so lang, als die Krankheit anhaltet, und ein wandernder Gesell nicht ankommet, einen Gesellen auf acht Tage lang darzuleihen gehalten seyn.

Artic. XLIII.

Leichen-Begleitung unter Bestrafung.

Wann ein Meister, oder Meisters Eheweib, Kind, Gesell oder Lehr-Jung verstirbt, solle die Zunft entweder insgesammt, oder wofern solche gar zahlreich wäre, mithin wöchentlich, oder sonsten allzu oft dergleichen Casus sich ereignen, und die Zünfte in ihrer Nahrung gehindert werden könnten, nach Einrichtung der Orts-Obrigkeiten und Magistráte ein Theil derselben nach der Reihe zu der Begräbniß die christliche Begleitung zu thun schuldig seyn, der Ausbleibende aber mit einer proportionirten Handwerks-Strafe angesehen werden.

Artic. XLIV.

Von denen Wittwen.

Fortführung des Handwerks durch die Wittwe. Zugebung eines guten Gesellens.

Einer nach einem verstorbenen Meister hinterbliebenen Wittwe stehet frey, das Handwerk, in so lang sie ihren Wittwen-Stand nicht verändert, und sich mit einem andern ausser der Zunft nicht verehelichet, durch einen, wann sie nicht schon darmit versehen wäre, von der Zunft ihr zu-

zugeben

zugeben kommenden guten Gesellen fortzuführen; jedoch ist sie dabey schuldig, das Aufleg-Geld gleich anderen Meistern abzustatten; Es solle auch das Handwerk ihr in anderen Vorfallenheiten alle hülfliche Hand zu bieten sich befleissen.

Continuirung des Aufleg-Geldes.

Handwerkshülfe.

Artic. XLV.

Wann die Wittwe aber sich wiederum in das Handwerk an einen, so nicht Meister wäre, verheyrathete, so solle derselbe, so bald thuenlich, in das Meister-Recht sich einzuwerben verbunden seyn.

Wann die Wittwe einen Gesellen heyrathet, soll dieser Meister werden.

Artic. XLVI.

Von der Zunfts-Zusammenkunft und Auflag-Geld.

Die gewöhnliche Zunfts-Zusammenkünfte sollen viermal des Jahrs, und zwar alle Quartal mit Vorwissen und im allmaligen Beyseyn des obrigkeitlichen oder magistratualischen Zunfts-Inspectoris oder Commissarii, gehalten werden, und darbey alle Meister und Gesellen, ausser einer erheblichen Verhinderung und Ursach, und dessentwegen zeitlich beschehener Entschuldigung, nach vorher gegangener Vorladung durch den Zech-Boten, zu bestimmter Zeit und an gewöhnlichen Ort ohne Gewehr ehrbar und nüchtern erscheinen.

Quartal-Zusammenkunft.

In Beyseyn des Commissarii.

Ohne Entschuldigung nicht ausbleiben.

Ohne Gewehr erscheinen.

Artic. XLVII.

Wer aber ohne rechtmäßige Ursach und Entschuldigung ausbleibet, oder nach geöffneter Laden zu spät kommet, fallet in die Strafe nach Erkenntniß des Handwerks.

Bestrafung des Ausbleibens und zu spät Kommens.

Artic. XLVIII.

Bey solchen Zusammenkünften solle ein jeder sich sittsam, freundlich und bescheiden gegen einander aufführen, in keine Hitzigkeit, Spöttlereyen oder andere Ungebührlichkeiten unter gemessener Handwerks-Strafe sich auslassen, dem Handwerks-Inspectori und denen Aeltesten alle gebührende Aufsicht und Folge leisten, auch die Aelteste selbst mit gutem Glimpf und freundlichen Begegnen denen übrigen Meistern, Gesellen und Untergebenen mit gutem Exempel vorgehen.

Bescheidene Aufführung bey Zusammenkünften.

Artic. XLIX.

Abthuung deren Klagen vor der Lade bey Quartals-Zusammenkunft.

Wann aber ein Meister oder Gesell wider den andern in Handwerks-Sachen zu klagen hätte, so solle sowol der Kläger als der Beklagte von ihrer Stelle aufstehen, und neben der Lade stehend seine Beschwerde, und nach der Ordnung die Beantwortung darauf ehrerbietig und bescheidentlich vorbringen, sodann nach deren Abtretung die Zunfts-Verbescheidung und Erkenntniß erfolgen.

Artic. L.

Zwischen dem Quartal vor dem Inspectore und Aeltesten.

Wann einige nichts sonderliches zu bedeuten habende Zwistigkeiten unter denen Handwerks-Genossenen, zwischen denen Quartals-Zusammenkünften vorfielen, und nicht wohl zu verschieben wären, können selbe auch vor der Zusammenkunft zu deren Aeltesten und des Handwerks-Commissarii Verhör-Vergleich- und allenfalls auch Entscheidung und Erkenntniß gebracht werden.

Artic. LI.

Zwischen dem Quartal keine ausserordentliche Zusammenkunft. Ausser besonderer Nothwendigkeit.

Unkosten trägt derjenige, so daran Ursache.

Zwischen denen Quartals-Zusammenkünften seynd zu Verhütung unnöthiger Handwerks-Versäumnisse keine ausserordentliche Zusammenkünfte des gesammten Handwerks zu veranlassen, es sey dann, daß die unumgängliche Nothwendigkeit solches erforderte; in welchem Fall, wann es in Privat-Angelegenheiten wäre, derjenige, so an der ausserordentlichen Zusammenkunft Ursach ist, die Unkosten zu der Lade, und sonsten allein zu tragen haben wird.

Artic. LII.

Jeder ist schuldig das Auflag-Geld. Ausser den Aeltesten Zechmeistern.

Bey jeder Quartals-Zusammenkunft solle jeder Meister und Gesell (wovon jedoch die Aelteste Zechmeister, wegen ihrer in verschiedenen Handwerks-Angelegenheiten, da wo es Herkommens ist, befreyet seyn mögen) das Handwerks-gewöhnliche Auflag-Geld zu der Lade erlegen.

Artic. LIII.

Incorporirte kommen nicht alle Quartal. Schicken nur das Auflag-Geld. Und kommen zum letzten Quartal.

Die berechtigte, und folglich incorporirte Landmeister sind, wann es ihnen zu beschwerlich fiele, nicht zu aller und jeder Zunfts-Zusammenkünfte Beywohnung, wohl aber zu der Quartal-Auflage mit derselben Ueberschickung anzuhalten; übrigens aber schuldig, bey der letzten Quartals-Zusammenkunft jeden Jahrs zu erscheinen.

Artic.

Artic. LIV.

Handwerks-Einschreib-Buch.

Bey jeder Zunfts-Zusammenkunft solle in ein ordentliches Buch alles, was allda in Handwerks-Streitigkeiten, Salvo debito recursu, gehandlet und geschlossen wird, durch einen sonderlich hierzu bestellten Meister, oder einen sonst habenden Zunft-Schreiber gegen Geniessung jedesmaligen Einschreib-Geldes eingetragen werden, damit ein jeder Handwerks-Genossener, dem daran gelegen ist, wie auch die höhere Obrigkeit darvon benöthigten Falls eine verläßliche Nachricht und Abschrift haben könne.

Artic. LV.

Von denen Zech-Aeltesten, wie auch von der Lade und Incorporation der Zünfte.

Wahl deren Zunft-Aeltesten.

Anweisung mit Gehorsam.

Die Zunfts-Aeltesten sollen von dem Inspectore und der Zunft gewöhnlichermaßen erwählet, und von der Orts-Obrigkeit oder Magistrat, wo es Herkommens, bestätiget und eingesetzet werden, und werden auf deren Aeltesten Beschickung jeder Meister und Gesell unweigerlich zu erscheinen, auch sonsten in billigen das Handwerk angehenden Dingen denenselben den gebührenden Gehorsam zu erzeigen haben.

Artic. LVI.

Was in die Zunfts-Laden zu verwahren.

Derselben differente Beschliessung.

Ein Schlüssel dem Commissario.

Die Zunfts-Lade, worin die Handwerks-Privilegien, und alle andere zum Handwerk gehörige Urkunden, dann das Handwerks-Sigill, und die bey der Auflage, dann in Bestrafungen, Contreband, Auflding- und Freysprechungen, auch Meisterwerbungen und sonsten eingehende Gelder zu verwahren kommen, solle mit zwey oder drey differenten Schlössern verwahret, und allemal ein Schlüssel dem Handwerks-Commissario oder Inspectori zugestellet werden.

Artic. LVII.

Zunfts-Laden Verrechnung durch einen Aeltesten.

Ratification durch den Commissarium und Zunft.

Derjenige Zunfts-Aelteste, so den Cassa-Empfang und Ausgabe ob sich hat, solle bey jeder Quartal-Zusammenkunft, also vierteljährig in Gegenwart des Inspectoris oder Commissarii der gesammten Zunft ordentliche Raittung legen, und nachdem solche für richtig erkennet seyn wird, von dem Inspectore und der Zunft die Ratification darüber erhalten.

Artic. LVIII.

Verwendung der Straf- und Contreband-Gelder.

Was die Verwendung deren in Handwerks-Sachen vorfallenden Straf- oder Contreband-Gelder anbetrifft, solle es darmit nach Ausmessung des Art. 8. deren Handwerks-Generalien gehalten werden.

Artic. LIX.

Gratiale des Handwerks-Commissarii.

Dem Handwerks-Inspectori oder Commissario wird für seine habende Mühwaltung und Beysitzen jährlich ein leidentliches Gratiale aus denen Laden-Geldern zu reichen seyn.

Artic. LX.

Jährliche Ueberlesung der Handwerks-Patente, dann dieser General- und derer erhaltenen Particular-Zunfts-Artikulen.

Derselben und der übrigen Polizey-Ordnungs-Befolgung.

Nachdem einmal des Jahrs bey der Zusammenkunft des letzten Quartals Unsere oben öfters besagte allergnädigste General-Handwerks-Patente, wie nicht weniger diese jetzige General-Handwerks-Artikulen, und was die Zünfte sonsten an specialen Handwerks-Artikulen bishero erhalten hätten oder künftig erhalten möchten, der ganzen versammleten Zunft abzulesen seynd; Als werden auch die Meister und Gesellen nicht allein derenselben Inhalt allergehorsamst nachleben, sondern auch die Meister die Gesellen zur diesfälligen Befolgung anhalten; übrigens aber in allem und jeden sich nach denen Polizey-Feuer-Löschungs- und anderen die Zünfte betreffenden, von Uns oder Unseren Königlichen Gubernis ergangenen, und annoch künftig ergehenden Anordnungen und Befehlen gemäß verhalten.

Artic. LXI.

Auf was Weise verschiedene Handwerker unter einerley Lage stehen können.

Die incorporirte Zunfts-Genossen anbelangend, bleibt es zwar darbey, daß auch differente Handwerker unter einerley Innung stehen mögen, jedoch ist solches nicht wohl anders thunlich, als wann von jedem incorporirten Handwerk mehrere und so viele Personen seynd, daß daraus ein Aeltester zu Beurtheilung eines Meisterstücks und Besorgung anderer Handwerks-Vorfallenheiten angesetzet werden könne; es sey dann, daß die Incorporation zwischen solchen Handwerkern geschähe, welche eine besondere Connexion haben, und unter denen eines über des anderen Handwerks Meister-Stücke und Arbeit verläßlich genug urtheilen kann.

P. M. Das Edict von Meister-Stücken und Receptions-Geldern d. A. 1747 ist in dem zweyten Bande dieser Sammlung anzutreffen.

No. CLXX.

d. d. Breslau den 26sten September 1782.

Circulare,

wegen der einzuschränkenden Aufkauferey der Fourage durch die Entrepreneurs und Lieferanten.

An sämtl. Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben mit dem äußersten Mißfallen vernommen, daß aller der erlassenen vielfältigen Verbothe und Verfügungen ohnerachtet, gleichwohl die Aufkauferey der Fourage, hauptsächlich von denjenigen jüdischen Entrepreneurs und Lieferanten, die nicht unter Eurem Vorsitz, für den ganzen Creis, sondern nur für einzelne Dominia und Gemeinen liefern, so sehr eingerissen, daß schon in verschiedenen Creisen ein gänzlicher Mangel an Fourage entstanden ist, und dadurch nicht sowohl die Dominia als vorzüglich die Gemeinen recht gezwungen werden, gewinnsüchtigen Entrepreneurs in die Hände zu fallen, und von ihnen übersetzt und betrogen zu werden. Ursache dieses Circularis.

Da Wir nun aber überzeugt sind, daß dadurch manchen Gemeinen, welche die Fourage-Lieferung sonst noch immer haben würden prästiren können, solche bis zu ihrem Ruin erschweret wird; so wollen Wir Euch nicht allein hierdurch sämmtliche, von Uns bereits erlassene diesfällige Verordnungen, und besonders auch das letzte Circulare vom 3ten April 1781. in Erinnerung bringen, sondern auch, um diesem Uebel für die Zukunft vorzubeugen, die fernerweitigen Lieferungen durch Entrepreneurs nur unter folgenden Modalitäten geschehen lassen.

1) Soll von nun an ein Entrepreneur und Fourage-Lieferant, nicht allein von dem Land-Rath des Creises, in welchem derselbe die Lieferungen zu prästiren übernommen hat, ein Attest beybringen, worinnen die Quanta nicht überhaupt, sondern ganz genau von jedem Dominio und jeder Gemeine deutlich bestimmet sind; sondern der Entrepreneur muß auch Modalitäten, unter welchen die Lieferungen den Jüdischen Entrepreneurs zugelassen werden können.

2) ein

2) ein von der sämmtlichen Gemeine ausgefertigtes Attest produciren, worinnen ausdrücklich enthalten ist, daß diejenige Gemeine, für welche er die Lieferung absetzen soll, sich aus keiner andern Ursache als aus eigenem Triebe, den Entrepreneur selbst gewählt habe, und folglich mit den gemeinschaftlichgemachten Preisen völlig zufrieden sey.

Nur ganz allein unter diesen Bedingungen und mit gehöriger Beylegung der vorgeschriebenen Original-Atteste, habt Ihr fernerhin auf eine Concession für einen Entrepreneur und Fourage-Lieferanten bey Unsrer ꝛc. Cammer anzutragen, hiernächst aber auch genau darauf Acht zu geben, daß sich kein Entrepreneur, ohne eine förmliche Concession in Eurem Creise antreffen läßt, in welchem Fall Ihr einen solchen ohne Umstände sogleich arretiren, und zur weitern exemplarischen Bestrafung anzeigen müsset. Sind ꝛc.

Ertheilung der Concessionen.

No. CLXXI.

d. d. Glogau den 27sten Septbr. und Breslau den 22sten Octbr. 1782.

Circulare

wegen der Præcautionen bey der Fütterung des Viehes mit Kraut.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da in diesem Jahre sämmtliches Kraut und übrige Grünzeug, so zur Vieh-Fütterung gebraucht wird, ganz ungewöhnlich mit Mehlthau und anderm Gewürme überschüttet worden, welches so feste anklebt, daß es weder durch Einweichen im Wasser noch durch Abbrühen, auch nicht einmal von getrocknetem Kraut wegzubringen, das Vieh also diesen Gift mitfressen muß, und daraus allerley geschwinde Krankheiten und Vieh-Sterben zu besorgen stehen; so ist es nothwendig

dig, dieserhalb Vorkehrungen in Zeiten zu machen, um dem Uebel vorzubeugen. Es wird demnach hiemit jedweden Landwirth angerathen, kein Kraut oder anderes dergleichen vergiftetes Grün-Zeug zu füttern, als unter nachstehenden durch Erfahrung bewährt befundenen Modalitäten, nämlich;

Es soll kein Kraut oder anderes dergleichen vergiftetes Grün-Zeug gefüttert werden, als unter nachstehenden Modalitäten.

1) daß das Kraut wenigstens 12 Stunden gut gewässert und alsdann einigemal gut gebrühet werde.

2) Eben daß zu 5 bis 6 Eymer zum Brühen genommenen Wassers, 1 Loth weißer Vitriol aufgelöset, und alsdenn das Wasser weggegossen werde. Zuträglich ist es ferner, wenn

3) dem Vieh bey sothaner Fütterung von Zeit zu Zeit ¼ Quart gutes frisches gepreßtes Lein-Oehl jedem Stück eingegossen werde; wobey sich jedoch von selbst verstehet, daß sothane Fütterung nicht zur Haupt-Fütterung vorgenommen, sondern, daß dem Vieh dazwischen auch andere dienliche Fütterung, besonders zuweilen Kleyen-Tränke und präservativisches Stein-Salz gegeben werden müsse, wie denn auch das Vieh jetzo im Herbste gelinde zu laxiren und ihm zur Ader zu lassen ist, damit der Körper des Viehes von dem, aller Vorsicht ohnerachtet genossenen Giften gereiniget werden möge.

Ihr habt daher diese Verordnung sofort { in dem Creise Eurer / in den Städten Eurer } Inspection — — — — / Inspection durch die Magistrate } zu publiciren, und auf die Befolgung zu halten. Sind ꝛc.

No. CLXXII.

d. d. Glogau den 30ſten Septbr. und Breslau den 4ten Octobr. 1782.

Circulare

wegen verbotener Einfuhre der Nürnberger und anderen Muſicaliſchen Saiten von Meßing und Eiſendrath, ingleichen der Kratzbürſten.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Unſere Allerhöchſte Perſon die Einbringung der Nürnberger und anderer Muſicaliſchen Saiten von Meßing und Eiſen-Drath ohne Ausnahme und mit Inbegriff aller Nummern 7. 8 und 9 ingleichen der Kratz-Bürſten von Drath, welche letztere in Schleſien per Circulare d. d. Breslau den 9ten und Glogau den 22ſten Jun. 1764 ohnehin ſchon in Einfuhre verbothen ſind, zum Verbrauch in Allerhöchſt Dero ſämtlichen Provinzien diesſeits der Weſer, mit Einſchluß von Preußen und Schleſien zu verbiethen geruhet haben; ſo wird Euch ſolches zur weitern nöthigen Publication hierdurch bekannt gemacht, wobey zu vermerken, daß das Publicum ſeinen Bedarf an dergleichen Muſicaliſchen Saiten von Meßing und Eiſendrath, auch die dräthernen Kratz-Bürſten künftig bey den Drathziehern Braun und Lieſe zu Berlin oder bey ihren Verlegern den dortigen Kaufleuten Liebert und Müller beſtellen können. Sind ꝛc.

No. CLXXIII.

No. CLXXIII.

d. d. Breslau den 3ten Octobr. 1782.

Circulare,

wegen genauer Anfertigung der Nahrungs-Steuer-Rollen.

An sämmtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ohnerachtet Euch schon mehrmals gemessenst anbefohlen worden ist, bey Aufnahme der Nahrungs-Steuer-Rollen alle der Nahrungs-Steuer unterworfene Personen Eures unterhabenden Creises zu verzeichnen und nach den vorgeschriebenen Sätzen zu behandeln, überdem aber die unter der städtschen Meile befindlichen Fleischer, Bäcker und Brandweinbrenner mit dem Commissario loci gemeinschaftlich aufzunehmen und den wahren Debit auszumitteln; So haben Wir doch mißfällig vernehmen müssen, daß hierbey zeithero selten der gehörige Fleiß angewandt worden, und noch viele Unrichtigkeiten mit unterlaufen, als z. B. verschiedene Professiones verschwiegen, und viele Hausleute und Witwen gar nicht zum Nahrungs Gelde gezogen werden, außerdem aber bey den Bäckern, Fleischern, Bräuern, Kretschmern, Brandweinbrennern ꝛc. durch ihre ungewissenhafte Angaben nicht dasjenige Nahrungs-Geld zur Nahrungs-Steuer-Rolle gebracht werde, so eigentlich von ihnen zu entrichten, und daß daher eine genauere Ausmittelung desselben pro futuro in vielem Betracht nothwendig sey.

Es wird Euch also hierdurch anderweitig eingeschärfet, bey Aufnahme der Nahrungs-Steuer-Rollen mit der größesten Genauigkeit zu Werke zu gehen oder zu gewärtigen, daß Ihr für jede zu erörternde Unrichtigkeit werdet bestrafet und mit Eurem Tractament für den diesfälligen Verlust responsable gemacht werden.

Ihr werdet daher hierdurch vorläufig gewarnet, und zwar um so mehr, da Uns verschiedene Fälle bekannt sind, wo Unrichtigkeiten obwalten, welche durch eine besondere Commission erörtert werden sollen, wenn selbige nicht in der neuen Steuer-Rolle von Euch abgeändert worden. Sind ꝛc.

No. CLXXIV.

d. d. Glogau den 30sten Octobr und Breslau den 21sten Novembr. 1782.

Circulare

wegen des nicht zu verstattenden Tabaksrauchens bey dem Binden und Aufladen des Getreydes.

An sämtl. Land-Räthe ingl. mut. mut. an sämtl. Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem Wir in Erfahrung gebracht, daß beym Binden und Aufladen des Getreydes, wie auch beym Aufladen des Heues das Tabaksrauchen sehr gewöhnlich ist, hierdurch aber, wenn, wie leicht geschehen kann, Feuer aus den Tabakspfeiffen und besonders glimmender Schwamm in das Getreyde und Heu fällt, Feuersbrünste entstehen können; So haben Wir für nöthig befunden, zu Vermeidung dergleichen Unglücksfälle das Tabaksrauchen sowohl bey dem Binden, Aufladen und Einfahren des Getreydes als auch beym Heuladen und Einbringen hierdurch zu verbieten, und dabey zu verordnen, daß derjenige, welcher dabey Tabak zu rauchen sich beykommen läßt, in eine Strafe von 5 Rthlr. wovon der Denunciant die Hälfte zum Douceur zu gewärtigen hat, verfallen seyn, und wenn der Contravenient aus Unvermögen die Geld-Strafe zu erlegen, nicht im Stande ist, derselbe mit einem 14tägigen Arrest und Opere Dominico bey Wasser un Brodt bestrafet

ſtrafet werden ſolle. Da aber auch zuweilen an einigen Orten auf Sandfeldern dergleichen Roggen, worinnen ſich kein Futter findet, gleich beym Hauen und Schneiden aufgebunden zu werden pfleget; So ſetzen Wir hierdurch zugleich feſt, daß alsdenn auch die Schnitter- und Getreyde-Hauer ſich des Tabaksrauchens bey gleichmäßiger Strafe enthalten ſollen. Wir befehlen Euch daher hiermit in Gnaden, dieſe Verordnung {im Creyſe — / an die Magiſträte} Eurer Inſpection gehörig zur Publication zu bringen, und auf deren Befolgung genau zu halten; auch wenn dagegen gehandelt werden ſollte, die Contravenienten zur Verantwortung zu ziehen, und die bey den diesfälligen Unterſuchungen von Euch aufgenommenen Protocolla zur Deciſion an Unſere ꝛc. Cammer mittelſt Berichts einzuſenden. Sind ꝛc.

No. CLXXV.

d. d. Breslau den 5ten Novbr. 1782.

Circulare

betreffend die Beſtimmung einiger Fälle bey Anfertigung eines neuen Feuer-Societæts-Cataſtri des platten Landes.

An ſämmtliche Landräthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da wegen Anfertigung des neuen Feuer-Societæts-Cataſtri nachſtehendes zu beſtimmen befunden worden, daß

1) Die Miethungs-Zinſen, die mit $\frac{2}{3}$ zur Verſteuerung angeſchlagen ſind, auch zum Ertrage des neuen Cataſtri kommen ſollen, indem, wenn das Haus abbrennt, auch die Miethungs-Zinſen, mit dem Tage aufhören, die Verſteuerung dagegen fortgehet,

2) den Windmüllern, die entweder ihr Haus nahe an der Mühle, oder im Dorfe haben, freyzuſtellen iſt, ob ſie mit zur Societät als Gärtner treten wollen, oder nicht? weil, wenn viele Windmüller, wie zu vermuthen iſt, beytreten ſollten, da ihre Häuſer bisher aus der Societät ausgeſchloſſen geweſen ſind, das ganze dabey gewinnet,

3) daß die Auszugs-Häuſer, wenn nämlich die Eigenthümer es verlangen, auch zur Societät gezogen werden können, weil aus dem Auszugs-Hauſe am Ende ein Gärtner- oder Anger-Haus wird;

ſo machen Wir Euch ſolches hiermit bekannt, um Euch bey Anfertigung des Cataſtri hiernach zu achten. Sind ꝛc.

No. CLXXVI.

d. d. Breslau, den 9ten Novbr. 1782.

Circulare

betreffend die Sätze, nach welchen künftig die Heu-Lieferung zur Verpflegung der Cavallerie auf das cataſtrirte Wieſewachs repartiret werden ſoll.

An ſämtl Landräthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wie Euch bekannt, ſo iſt in dem Fourage-Reglement vom 11ten März 1770. §. 2. feſtgeſetzt, daß bey dem Wieſewachs über eigene Nothdurft von jedem zur Nutzung cataſtrirten 1 Rthlr. ein 2ſpänniges Fuder Heu angenommen, ſolches der übrigen cataſtrirten Fuder-Zahl zugeſchlagen, und ſodann auf ſämtliche Anzahl der Fuder das Heu zur Lieferung für die Cavallerie repartiret werden ſolle. Gegen dieſen Satz von 1 Rthlr. ſind aber viele Klagen entſtanden, und Wir haben auch ſelbſt die Ueberzeugung erhalten, daß ſolcher, da doch ein

Fuder

Fuder mit 6 bis 10 Cntr. beladen wird, gar keine Gleichheit mit der Nutzung hat.

Da Uns nun nichts angelegentlicher ist, als dem Lande die Lieferungen zur Cavallerie-Verpflegung, so viel als nur möglich zu erleichtern, und den Creisern die billigste und möglichste Gleichheit zu verschaffen; so ist zu Erreichung dieses Endzwecks, und um allen Klagen möglichst abzuhelfen, nach reiflicher Ueberlegung resolviret worden, daß, anstatt des Reglementsmäßigen Satzes von 1 Rthlr. p. Fuder, von nun an auf 3 Rthlr. catastrirtes Wiesewachs über eigene Nothdurft, ein zweyspänniges Fuder Heu angenommen, der übrigen catastrirten Fuder-Zahl zugeschlagen und darauf das zu den Lieferungen erforderliche Heu im Creise repartiret werden solle; ferner ist auch zeithero das besonders catastrirte Hutung- und Weyde-Geld, ingleichen der Sichel-Gräserey-Zins mit ad computum genommen, darauf nach dem Reglementsmäßigen Satze auf 1 Thlr. ein 2spänniges Fuder Heu gerechnet, und die Lieferung darauf mit repartiret worden. Wenn aber dieses nur eine geringe Kleinigkeit beträgt, so wird in Ansehung dessen hiedurch festgesetzt, daß dergleichen Hutungs- und Weyde-Geld, ingleichen der Sichel-Gräserey-Zins, von nun an außer Anschlag gelassen, und von der Heu-Lieferung befreyet bleiben solle.

Auf 3 Rthlr. catastrirtes Wiesewachs über eigne Nothdurft soll ein 2spänniges Fuder Heu angenommen werden.

In Ansehung des Hutungs- und Weyde-Geldes ingleichen der Sichel-Gräserey bey der Fourage-Lieferung zu verfahren.

Jedoch wird hiervon der Fall ausgenommen, wenn solcher Sichel- und Gräserey Zins, nicht unter diesem Titul besonders im Catastro angesetzet stehet, oder in dem Classifications-Protocolle nicht ausdrücklich bestimmt und bemerket ist.

Es wird Euch also anbefohlen, Euch hiernach auf das genaueste zu achten, bey dem catastrirten Wiesewachs über eigene Nothdurft die Fuder-Zahl, nach dem nunmehro bestimmten Satze von 3 Rthlr. auf das genaueste eruiren, und auf solche incl. der besonders catastrirten Fuder-Zahl die Heu-Lieferungen repartiren zu lassen.

Uebrigens sind auch einige Creise, denen auf ihr Verlangen nachgegeben ist, die Heu-Lieferungen entweder nach dem Körner-Ertrag, oder nach dem catastrirten Thlr. Ertrag von Aussaat, Heu-Nutzungen und Wiesewachs über eigene Nothdurft gleich den Hafer und Stroh zu repartiren.

Wenn

Wenn ein dergleichen Creis seine Convenienz dabey zeithero gefunden, so kann es auch noch ferner bey diesem Modo repartitionis verbleiben. Nur muß der catastrirte Thlr. Ertrag bey dem Wiesewachs über eigene Nothdurft nur dergestalt angenommen werden, daß auf 3 Thlr. erst ein Fuder Heu gerechnet, und jedes Fuder alsdann mit 16 sgl. oder 14 sgl. 8 pf. Classificationsmäßig angeschlagen. Das Lieferungs-Catastrum darnach abgeändert, das Hutungs- und Weyde-Geld aber nebst dem Sichel-Gräserey-Zins, unter vorgedachten Modalitäten gänzlich weggelassen werden. Sind ꝛc.

P. M. Dem Ober-Proviant-Meister N. ist vorstehendes zur Nachricht communiciret worden.

No. CLXXVII.

d. d. Breslau den 22sten und Glogau den 25sten November 1782.

Circulare

wegen der Cognition bey Weitzen-Steuer-Defraudationen.

An sämmtliche Steuer-Räthe, und an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Was von Seiten Unsers Geheimen Etats- und Justiz-Ministre Freyherrn v. Zedlitz wegen der Cognition bey künftig vorkommenden Weitzen-Steuer-Defraudationen, Denunciationen und Entdeckungen unterm 16ten m. pr. an sämtl. Provincial-Accise und Zoll-Gerichte, auch Accise- und Zoll-Directiones erlassen worden, solches fertigen Wir Euch in anliegender Abschrift mit dem gnädigen Befehl zu, Euch darnach zu richten und diese Ordre sämmtlicher Magistraten Eures unterhabenden Departements bekannt zu machen; auch, daß solches geschehen, zu berichten. Sind ꝛc.

Beylage

Beylage.

Da die Weitzen-Steuer-Einrichtung nach dem Edict vom 27ſten Jun. 1769. eine zur Adminiſtration und Cognition des Acciſe-und Zoll-Departements ganz und gar nicht, ſondern zur privativen Competenz der Magiſträte, Steuer-Räthe und Königl. Krieges- und Domainen-Cammern allein gehörige Anſtalt iſt, auf welcher die Ober-Acciſe- und Zollgerichtliche unterm 27ſten März 1776 ergangene, eigentlich nur die zweifelhafte und ſolche Fälle, wo die Incompetenz des Acciſe- und Zoll-Departements ſofort nicht klar iſt, betreffende Verfügung keinesweges extendirt werden kann; So laſſen Se. Königl. Maj. von Preußen ꝛc. Unſer Allergnädigſter Herr, Dero Direction hierdurch anbefehlen, die unter ihr ſtehende Acciſe- und Zoll-Aemter, Angeſichts dieſes, gemeſſenſt zu inſtruiren, ſämmtliche gedachter Weitzen-Fabriquen-Steuer halber vorhandene und künftig vorkommende Defraudations-Denunciations- und Entdeckungs-Berichte an den Magiſtrat jeden Orts unmittelbar ſogleich und ungeſäumt abzugeben. Sign.

v. Zedlitz.

No. CLXXVIII.

d. d. Breslau den 22ſten Novbr. und Glogau den 2ten Decbr. 1782.

Circulare

wegen des auf alles ausländiſche Vitriol-Oehl gelegten Impoſtes à 50 pro Cent.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Unſere Allerhöchſte Perſon wegen der Güte und Zulänglichkeit des einländiſchen Vitriol-Oehls, auf alles ausländiſche Vitriol-Oehl einen Impoſt von 50 pro Cent in Allerhöchſt Deroſelben

Staaten, diesseits der Weser, Schlesien mit einbegriffen, zu legen geruhet haben; so befehlen Wir Euch in Gnaden, dieses Verbot in Eurem unterhabenden Creise (in den Städten Eures Departements) zur Publication zu bringen. Sind ꝛc.

No. CLXXIX.

d. d. Glogau den 25sten und Breslau den 26sten November 1782.

Circulare

wegen des auf die durch die Königl. Staaten gehenden fremden Alaune gelegten Imposts von 30 pro Cent.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Durch das Circulare vom 19ten Jul. 1753. sind bereits alle Schwedische und Dänische Alaune zum einländischen Debit gänzlich verboten, weil sowohl zu Freyenwalde als auch in Schlesien die Alaune in genugsamer Quantität und Bonität gegraben und gefertiget werden. Nachdem aber Unsere Allerhöchste Person neuerdings zu verordnen befunden, daß auch alle ausländische Alaune, welche es seyn, für eigene Rechnung, oder für fremde, durch Höchstderoselben Staaten gehen, mit einem Impost von 30 pro Cent, den Centner zu 7 Rthlr. gerechnet, beleget werden sollen; so wird Euch solches zur erforderlichen weiteren Verfügung (zur Publication an die Magistrate und die mit solcher Waare negotiirende Kaufleute) bekannt gemacht. Sind ꝛc.

No. CLXXX.

d. d. Berlin, den 26sten November 1782.

Erneuerte und erweiterte allgemeine Post-Ordnung für sämmtliche Königliche Provinzen.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem die unterm 10ten August 1712. emanirte Post-Ordnung durch die seitdem bey Unserm Postwesen getroffene Verbesserungs-Anstalten, und die deshalb von Zeit zu Zeit erlassene Verordnungen, in den mehresten Gegenständen nähere Bestimmungen und Erläuterungen erhalten; diese Vorschriften aber, wegen deren Mannichfaltigkeit, bey den Postbedienten zum Theil wieder aus der Acht, theils auch solche denenselben, besonders was die neu angehende, von ältern Verfügungen keine Känntniß habende Postmeister betrift, gar nicht zur Wissenschaft gekommen sind; So haben wir in diesem Betracht, und damit vornehmlich Unserer Allerhöchsten Willensmeinung gemäs, dem Publico, der demselben durch die Posten zu gewährende allgemeine Nutzen, in seinem ganzen Umfange zu Theil werden möge, des Endes Allergnädigst gut gefunden, sämtliche solche seit Anno 1712 ergangene Post-Edicte und Verordnungen zusammen tragen, und daraus nachstehende erneuerte und erweiterte Post-Ordnung für Unsere sämtliche Provinzen entwerfen zu lassen; wobey sich von selbst verstehet, daß es, so viel die zu Vermeidung der Weitläuftigkeit darinn nicht mit enthaltene besondere Gegenstände des Extra-Post- auch verdungenen Fuhr-Wesens und der Porto-Freyheit betrift, darunter bey den bisherigen Verordnungen so lange sein Verbleiben hat, bis Wir deshalb ein anderes zu bestimmen, Uns Allerhöchst bewogen finden mögten.

Erster Abschnitt.

Von den Pflichten der Postmeister überhaupt.

§. 1.

Gleichwie ein jeder Postmeister vor Antretung seines Amts zuvörderst bey dem General-Postamt gehörig in Eydespflicht genommen wer-

den soll; So muß derselbe auch auf so hoch, als die ihm anzuvertrauende Post-Einnahme von einem ganzen Quartal sich beläuft, annehmliche Caution um so mehr bestellen, als anderergestalt, und wenn bey etwa hiernächst entstehendem Defect die Caution sich zu dessen Tilgung nicht hinreichend befinden mögte, sofort mit Personal-Arrest wider ihn vorgeschritten werden soll. Wie denn sämtliche Postmeister auf das Cassen-Edict vom 30sten May 1769. und Befolgung dessen Innhalts, in so fern es sie angehet, hiemit ausdrücklich verwiesen werden; Und soll zu dem Ende nach Maaßgabe des §hi 12. nurgedachten Edicts ein jeder neu angehender Postmeister bey seiner Verpflichtung ein Exemplar davon zur Achtung, und damit hiernächst Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, zugestellet erhalten.

§. 2.

Allen und jeden Postmeistern, auch übrigen Postbedienten, wird hiedurch wiederholentlich bey 10 Rthlr. Strafe untersaget, sich ohne erhebliche Ursach, Vorwissen und Genehmhaltung des General-Postamts über zwey Tage von ihrem Postamt zu entfernen, noch während ihrer Abwesenheit, oder auch sonst, die Expedition der Posten, durch unvereydete oder wohl gar fremde Leute verrichten zu lassen.

§. 3.

Eines jeden Postmeisters vornehmstes Bemühen muß auf die Verbesserung und Aufnahme des Postwesens überhaupt, und seines Postamts insbesondere, auch Abstellung und Verhütung der dabey etwa eingeschlichenen oder androhenden Unordnungen und Mißbräuchen gerichtet seyn; zu welchem Ende die Postämter fleißig unter sich zu correspondiren, ihre Meinungen einander freundschaftlich zu eröffnen, und die auf solche Weise oder sonst ausgemittelte Verbesserungs-Vorschläge, mittelst gründlich durchgedachten Berichts, dem General-Postamt zur Prüfung vorzulegen haben.

§. 4.

Nicht weniger sollen die Postämter von den in ihren Gegenden vorfallenden Merkwürdigkeiten, zumal wenn solche auf das Postwesen einigen auch nur entfernten Bezug haben, dem General Postamt sofort unverzüglich Bericht erstatten. Wann indessen die Vorfälle von keiner

dringenden

dringenden Erheblichkeit ſind; So kann zwar darunter bis zu dem, wenigſtens mit Ablauf jeden Monats zu erſtattenden Zeitungs-Bericht Anſtand genommen, die Einreichung des letztern muß jedoch niemals, auch ſelbſt alsdann nicht, wenn nichts Bemerkenswerthes ſich ereignet, unterlaſſen, ſondern ſolchenfalls wenigſtens der Mangel der Neuigkeiten angezeiget werden. Wie denn auch die Poſtämter einem jeden ihrer ſonſtigen Berichte oder Vorſtellungen ein beſonderes die zu ſolcher Zeit ſich ereignet habende Vorfallenheiten anzeigendes Poſtſcriptum unausbleiblich beyzufügen haben.

§. 5.

Bey Abfaſſung der an das General-Poſtamt zu erſtattenden Berichte, müſſen die Poſtämter ſich aller gehörigen Ordnung und Genauigkeit befleißigen, zu dem Ende deutlich und leſerlich ſchreiben, auch ſich darinnen verſtändlich ausdrücken, widrigenfalls die unverſtändlich abgefaßte, oder unleſerlich geſchriebene Vorſtellungen und Berichte, an das referirende Poſtamt ohne Verfügung zurückgeſandt, und ſelbiges noch überdem in Fünf Rthlr. Strafe genommen werden ſoll. Und gleichwie auch die Poſtämter bey ebenmäßiger Ahndung nicht verſchiedene Gegenſtände in einem Bericht zuſammen nehmen, ſondern von jeder Materie einen beſondern Bericht, oder ein beſonderes auf einem ganzen Bogen verfaßtes Poſtſcript einſenden ſollen; So muß jedem Bericht, Vorſtellung oder Poſtſcripto eine kurze Anzeige des Inhalts, zwiſchen dem Bericht ſelbſt und der Titular des Collegii, an der Seite unfehlbar vorangeſetzet, auch letztere jedesmal an den dem General-Poſtamt vorgeſetzten dirigirenden Miniſter und General-Poſtmeiſter, auch ans Generalamt, nach dem bekannten Formular gerichtet, keinesweges aber ein Bericht oder Vorſtellung in der unſchicklichen Geſtalt eines Promemoria eingeſandt, auch dazu kein Papier von ungewöhnlicher Größe, als welches letztere einen Uebelſtand in den Acten veranlaſſet, gebrauchet werden. So viel jedoch die Zeitungs-Berichte anbelanget, ſo kann darinn die Titulatur füglich unterbleiben.

§. 6.

Da auch die Poſtillons mit ihren etwanigen Vorſtellungen und Geſuchen nicht das General-Poſtamt unmittelbar behelligen, ſondern ſich damit zuvörderſt an ihre vorgeſetzte Poſtämter wenden, und dieſe, in

so fern nicht etwa bey der Beschwerde oder dem Gesuch des Postillons der Postmeister selbst mit interessirt ist, solches mit ihrem gutachtlichen Bericht begleiten sollen; So müssen die Postämter in diesen, so wie in allen andern Fällen, bey ihren Berichts-Erstattungen jederzeit die Sache nach deren wahren Beschaffenheit vorstellen, und dem General-Postamt vor Augen legen, mithin dabey den allgemeinen und grösseren Nutzen ihren Privat-Vortheilen schlechterdings vorziehen, und sich davon durch die etwanige Besorgniß einer mit dieser oder jener Einrichtung verknüpft seyn könnenden Verringerung ihres Antheils, oder sonstigen Emolumente, keinesweges abhalten lassen, sondern letzternfalls dem General-Postamt die ihnen deshalb zu gewährende anderweitige Entschädigung in völligem Vertrauen lediglich anheimstellen. Wie dann, wenn dem ungeachtet ein Postamt in rebus facti (immaßen sich von selbst verstehet, daß in Sachen, wo es auf Meinungen oder Gutachten ankommt, einem jeden unbenommen bleibet, seine Gedanken und Meinung nach seinem besten Wissen und Einsicht zu eröffnen) einen wiedersprechenden Bericht, wie sich schon ereignet hat, erstatten sollte, daß nemlich ein Postmeister gerade das Gegentheil von demjenigen berichtet, was der andere auf seine Pflicht versichert, und solchergestalt das General-Postamt die Sache durch ein drittes unpartheyisches Postamt, oder einen andern Commissarium, untersuchen zu lassen genöthiget würde, dasjenige Postamt, dessen Bericht hiernächst unwahr befunden worden, nicht nur die Untersuchungs-Kosten ex propriis zu erlegen gehalten, sondern noch überdies in eine Geldbuße von 10 Rthlr. verfallen seyn soll.

§. 7.

Wenn nächstdem auch die Postsachen ihrer Natur nach in den mehresten Fällen einer schleunigen Verfügung bedürfen; So soll künftig jedesmal, wenn ein Bericht von einem Postamt erfordert wird, demselben ein Terminus zu dessen Erstattung bestimmt werden, da dann vor Ablauf dieses Termins, das Postamt seinen Bericht unfehlbar einsenden, oder, mit Anzeigung erheblicher Ursachen der Hinderniß, um eine Befristung, welche sodann nicht leicht versagt werden wird, ansuchen muß, widrigenfalls dasselbe für jeden Tag der Verzögerung, in 16 Groschen Strafe, welche unter dem Nahmen von Attentions-Geldern bey der Post-Strafcasse zu berechnen sind, verfallen seyn soll.

§. 8.

§. 8.

Was dahingegen solche Sachen anbetrift, welche die Postämter unter sich allein ausmachen können, und so größtentheils nur in Kleinigkeiten, als z. E. wegen streitiger weniger Groschen Verlag- oder restirender Estaffetten-Gelder und dergleichen mehr bestehen; So muß das General-Postamt damit überall nicht weiter, am wenigsten aber mit wohl gar unwahren Klagen, oder eingebildeten Ansprüchen eines Postamts an das andere, behelliget werden, als wodurch nicht nur unnöthiges Schreibwerk verursachet, sondern auch zum Personal-Haß der Postbedienten unter einander, wobey im Grunde Unser Dienst allezeit am mehresten leidet, Anlaß gegeben wird. Immaaßen denn von nun an dasjenige Postamt, so ein anderes fälschlich angeklagt zu haben überführet wird, ohne Nachsehen in eine Geldbuße von 10 Rthlr. genommen werden, und die eine Hälfte davon demjenigen, der zur Ungebühr belangt worden, zufließen, die andre Halbscheid aber der Postillon-Armencasse anheim fallen soll.

§. 9.

Ein jeder Postmeister muß bey dem ihm anvertraueten Postamt eine ordentliche Registratur haben, und darinn alle ergangene, und noch ergehende Post-Edicte und Verordnungen, deren Inhalt er sich aufs genaueste bekannt zu machen hat, sorgfältig aufbewahren, und soll derjenige, der solches unterlässet, für eine jede nicht asservirte und abhanden gekommene Verordnung in 2 Rthlr. Strafe unausbleiblich verfallen seyn.

§. 10.

Was die aus dem General-Postamt ergehende Cours-Ordres anbetrift, so hat ein jedes Postamt sofort bey deren Empfang das Präsentatum hinter dem Original zu notiren, imgleichen, wenn es in der Ordre befohlen, oder sonst nöthig ist, Abschrift davon zu nehmen, sodann selbige bey Vermeidung von 5 Rthlr. Strafe ohne Aufenthalt mit eben der Post unfehlbar weiter zu senden, auch den Abgang darauf, so wie in dem Stundenzettel geschehen, zu verzeichnen, keinesweges aber dergleichen Coursordres bis zum andern Posttag, oder wohl gar, wie von einigen Postämtern hie und da geschiehet, einige Wochen zurück zu halten, oder deren Weitersendung ganz zu unterlassen. Damit auch hierunter um so

eher

eher vorgeschriebenermaaßen verfahren werden, und den Postmeistern der zur Postabfertigung bestimmte kurze Zeitraum zu keiner etwanigen Entschuldigung gereichen könne, so sollen die Coursordres, wenn der Inhalt nicht äußerst pressant ist, jederzeit mit der fahrenden Post abgesandt werden, da sich denn bey jedem Postamt immer Zeit genug zu deren Durchlesung oder etwaniger Abschreibung finden wird.

§. 11.

Imgleichen muß jedwedes Postamt die von einer Coursordre genommene Abschrift denen unter ihm stehenden Postwärtereyen zur ebenmäßigen Achtung mittheilen, wie denn auch dergleichen Ordres von demjenigen Postamt des Hauptcourses, wo die Neben- und Seitencourse angehen, zuvörderst auf diese letztere, in so fern nicht für selbige ein besonderes Exemplar ausgefertiget ist, gesandt, nach deren Zurückkunft aber auf dem Hauptcours unverzüglich weiter befördert werden sollen. Das letzte Postamt auf dem Cours aber muß ebenfalls eine solche Ordre im geringsten nicht bey sich liegen lassen, sondern selbige mit der nächstrückgehenden Post an die General-Postamts-Canzley unfehlbar remittiren, und damit übrigens die Postämter auf deren Inhalt um so aufmerksamer gemacht werden mögen; So hat dasjenige Postamt, wo eine Coursordre zuerst abgehet, bey deren Einschreibung in den Stundenzettel, den Gegenstand derselben, auch das Datum unausbleiblich mit zu benennen.

§. 12.

Alle und jede Postmeister und sonstige Bediente werden, bey Vermeidung ernstlicher Ahndung und selbst bey Verlust ihrer Dienste, hiedurch nochmals erinnert, keinem bey der Post zu thun habenden Correspondenten oder Passagier, wer es auch sey, durch Unhöflichkeit oder Unbescheidenheit zu Beschwerden Anlaß zu geben, sondern vielmehr der, den Postanstalten die zuverläßigste Empfehlung gewährenden Gefälligkeit gegen Jedermann, sich zu befleißigen, mithin das sonst wider die Postbediente beynahe allgemein herrschende Vorurtheil der Unsittlichkeit, durch thätige Beweise des Gegentheils, zu widerlegen, zumal sie bey ihren Amts-Verrichtungen sich mit irgend jemand in Streit oder Wortwechsel einzulassen auf keine Weise nöthig haben. Insbesondere aber haben die Postmeister denen unter ihnen stehenden Postschreibern und denjenigen, welche am Fenster die Briefe empfangen, einzuschärfen, daß

sie

ſie denen Aufgebern der Briefe und Sachen, oder andren ſich bey ihnen befragenden Perſonen, nicht mit Grobheit und Ungeſtüm begegnen, noch die zu ertheilende Antwort mit beleidigender Bitterkeit begleiten noch Jemand aufziehen, oder auf Beſcheid ungebührlich lange warten laſſen, ſondern einen jeden, er ſey wes Standes er wolle, mit gebührender Höflichkeit und Willfahrung abfertigen, oder widrigenfalls gewärtigen müſſen, daß ſie bey dieſerhalb einlaufenden Klagen das erſtemal mit verhältnißmäßiger Geldbuße beleget, oder zur Strafe translociret, im Wiederholungsfall aber vom Poſtdienſt gänzlich entfernt werden ſollen. Nicht weniger müſſen die Poſtillons, Poſtknechte und Bothen zu beſcheidentlicher Begegnung gegen die Paſſagiers, und andere bey der Poſt zu thun habende Perſonen, mit Ernſt und Nachdruck angehalten werden.

Zweyter Abſchnitt.

Von den übrigen Poſtbedienten und deren Obliegenheiten.

§. 1.

Kein Poſtamt iſt befugt, einen Privat-Schreiber, Poſtillon, Briefträger, Wagenmeiſter, Schirrmeiſter, Poſt und Packboten, ohne Vorwiſſen und Approbation des General-Poſtamts anzunehmen, und ohne abgelegten Eid zu einiger Verrichtung beym Poſtweſen zu admittiren, ſondern die Poſtämter müſſen vielmehr alle dergleichen zum Poſtdienſt zu gebrauchende Perſonen, wenn ſie von ihren Fähigkeiten, Treue und anſtändiger Aufführung genugſam überzeugt ſind, dem General-Poſt-Amt nebſt Anzeige ihrer Umſtände und ihres Herkommens, und ob die Poſtſchreiber außer dem Rechnen und Schreiben ſonſt Studia haben, vorſchlagen, und um ihre Verpflichtung und Beſtellung anſuchen; Wie denn auch diejenige Poſtmeiſter, welchen die Beſorgung des Poſt-Fuhrweſens mit obliegt, die dabey zu gebrauchende Poſtknechte ebenfalls vereyden, und dieſerhalb die Eydes-Formularia, ſo oft es nöthig, bey der General-Poſtamts-Canzley abfordern müſſen. Nicht weniger ſoll jedes Poſtamt bey 5 Rthlr. Strafe alljährlich gegen Ausgang Januarii ein tabellariſches Verzeichniß ſeiner Officianten, mit nachſtehenden Colonnen einſenden, als:

1. Nahmen des Postmeisters, und ob er bey Ueberkommung eines größern Postamts höhere Caution stellen kann, auch ob er mit liegenden Gründen ansäßig ist,
2. Nahmen des Postschreibers, und auf wie hoch derselbe Caution machen könne,
3. Nahmen der Postwärter, und an welchem Ort,
4. Nahmen der fahrenden und reitenden Postillons und deren Station,
5. Nahmen der Wagenmeister, Post-Landreuter, Briefträger, Schirrmeister, Pack- und Postboten,
6. Geburtsort,
7. Alter,
8. Zeit der bisherigen Dienstleistung beym Postwesen, und ob und wo ein jeder vorher in Bedienung gestanden,
9. Nahmen der Extra-Fuhrer, und wie viel Pferde von jedem gehalten werden.

§. 2.

Bey entstehender Vacanz eines Postillon-Dienstes sollen die Postämter dazu, es sey bey den reitenden oder fahrenden Posten, besonders auf den Grenz-Stationen, keine andere als solche Leute in Vorschlag bringen, welche von bekannter guten Lebensart sind, und die, zu den fahrenden Posten erforderliche Caution bestellen können. Jedoch verstehet sich von selbst, daß die Postämter schlechterdings keine zum Militairdienst enrollirte, noch auch sonst große ansehnliche, annoch in starkem Wachsthum stehende Leute, und worauf mithin die Regimenter, der Größe wegen, Anspruch machen können, ohne dieser letztern Vorwissen zu Postillons oder Postknechten annehmen müssen; die vacant werdende Post-Packboten oder Briefträger-Stellen aber, sollen jedesmal mit invaliden Soldaten, in so fern solche dazu die nöthige Fähigkeiten besitzen, auch ebenfalls die erforderliche Caution zu leisten vermögend sind, vorzüglich besetzet werden.

§. 3.

§. 3.

Nicht weniger müssen die Postämter von den ihnen untergeordneten Postschreibern, Postwärtern, auch Posthaltern sich ohne Ausnahme, und bey eigener Vertretung, hinlängliche Caution bestellen lassen; wie sie denn auch auf die Dienstverrichtung gedachter ihrer Untergebenen, besonders auf das Verfahren der Postschreiber bey Annahme und Ausgebung der Briefe, Einforderung des Porto, und sonst gute Aufsicht haben, und auf diese Weise allen etwanigen Mißbrauch und Unordnung zu verhüten, sorgfältigst bemühet seyn, auch im Fall die den letztern von ihnen deshalb zu thuende Erinnerungen und Warnungen nichts verfangen sollten, dem General-Postamt, zu Ergreifung würksamerer Maaßregeln sofort Anzeige zu thun, nicht verabsäumen müssen.

§. 4.

Ob auch zwar die Postschreiber und sämmtliche Unter-Postbediente verbunden sind, ihren vorgesetzten Postmeistern die gebührende Achtung und Folgeleistung in Dienstsachen zu bezeigen; So bleibet ihnen jedoch unbenommen, und es ist selbst Pflicht für sie, in denen Fällen, da sie auf Seiten der Postmeister einige Unrichtigkeit gewahr werden sollten, davon dem General-Postamt ungesäumt Anzeige zu thun. Jedoch verstehet sich von selbst, daß sie dabey ihrer Sache gewiß seyn, und der vermeintliche Verdacht nicht auf ungegründeten Muthmaßungen beruhen müsse.

§. 5.

Die Obliegenheiten eines Postverwalters, Postwärters und Posthalters erhellen aus ihren Bestallungen, als welchen sie in allen Stücken getreulich nachkommen, die Postverwalter und Postwärter auch, bey Abfertigung und Abschreibung der Posten dasjenige insgesammt mit beobachten müssen, was dieserhalb den Postmeistern selbst vorgeschrieben ist; zu welchem Ende ein jeder Postmeister die unter ihm stehende und zu seiner Berechnung gehörige Postwärtereyen alle halbe Jahr bereisen, von der Aufführung und Lebensart der dabey angestellten Bedienten genaue Erkundigung einziehen, auf selbige, und ihre Wirthschaft, sorgfältig Acht haben, sich von deren Verfahren bey der Postexpedition, durch den Augenschein überzeugen, bedürfenden Falls die Casse revidiren, und wenn auf diese Weise oder sonst wider einen oder andern derselben eine erheb-

liche Ungebührniß sich veroffenbahren, besonders, wenn sie die Posten verabsäumen, solche nicht selbst abfertigen, sondern unvereydete Leute dazu gebrauchen sollten, davon so fort, ansonsten aber von der nie zu unterlassenden halbjährigen Bereisung bey 10 Rthlr. Strafe dem General-Postamt pflichtmäßigen Bericht erstatten muß. Wie denn bereits hiebevor verordnet worden, daß zum Behuf solcher Bereisungen den Postmeistern von den Krieges- und Domainen-Cammern, Vorspannpässe auf zwey bis drey Pferde gegen ordonanzmäßige Bezahlung ertheilet, der Betrag davon aber aus den Postgeldern genommen, und bey der General Postcasse verausgabet werden soll.

§. 6.

Ebenmäßig sollen die von dem General-Postamt nach Befinden zu bestellende Post-Inspectores auf die Postmeister und Posthalter die Verrichtung ihres Dienstes, und die Anzahl und Beschaffenheit der Pferde, ferner auf die Schirrmeister und Postillons, imgleichen auf die Postwagen und alles, was zum Postdienst gehöret, genaue Aufsicht haben, des Endes die Postrouten beständig bereisen, und dem General-Postamte davon, und von den etwa vorfindenden Mißbräuchen, so oft es nöthig, Bericht erstatten. Wie denn die Postämter und Posthalter, zumal diese Bereisungen hauptsächlich mit zu ihrem eigenen Besten gereichen, sich nicht entbrechen können, diese heilsame Veranstaltung ihrer Seits durch jedesmalige unentgeldliche Hergebung der erforderlichen Extra-Postpferde pflichtmäßig zu befördern, immaßen dafür nichts vergütet, noch in Rechnung paßiret werden kann.

§. 7.

Obzwar den reitenden sowohl als fahrenden Postillons, welche letztere zur Sicherheit derer ihnen anzuvertrauenden Postgüter entweder auf Zwey Hundert Rthlr. angesessen seyn, oder auf so hoch fidejussorische Caution stellen sollen, aus ihren Bestallungen und darauf abgelegten Eyden hinlänglich bekannt seyn muß, was ihnen zu thun obliege; So soll dennoch, damit ihnen solches um so mehr in beständigem Gedächtniß bleiben möge, ein jeder Postmeister denen unter seiner Bezahlung stehenden Postillons, bey Ausgang des Quartals, und Auszahlung der Besoldung und Verdienstgelder, an ihre Dienstpflichten mit Verweisung auf ihre Bestallung und Eyd nachdrücklich und ernstlich erinnern.

§. 8.

§. 8.

Die Postmeister sollen schlechterdings keinem Postillon gestatten, weder seine Cameraden, oder Freunde und Verwandten uneingeschrieben mit aufsitzen zu lassen, noch Fracht für sich oder andere, heimlich und ohne Erlegung des Postgeldes mitzunehmen; Und wie sie zu dem Ende auf dieselben scharfe Aufsicht haben, und solche nicht nur von Zeit zu Zeit, außer der Stadt, sondern auch insbesondere bey der Ankunft vor dem Posthause fleißig visitiren, und die Postwagen, so bald die Frachtstücke abgeladen, genau nachsehen müssen, ob in selbigen, entweder im Kasten, oder sonst im Wagen unter dem Stroh, nicht etwa heimlich mitgebrachte Paquete und Sachen verborgen liegen; So hat letzternfalls das Postamt dergleichen Sachen sofort in Beschlag zu nehmen, auch von dem Vorfall ungesäumt an das General-Postamt zur weitern Verfügung zu berichten. Imgleichen müssen, nicht nur bey Ankunft der Post die Passagiers umständlich befragt werden, ob etwa die Postillons vor den Thoren, oder unterwegens angehalten, und daselbst Briefe und Paquete, oder auch Personen, mitgenommen haben, sondern es sollen überdies in den Dörfern und Orten, wo die Posten paßiren, unter der Hand Leute bestellet werden, welche auf die Anzahl der auf der durchfahrenden Post befindlichen Passagiers genaue Acht haben, und den Postmeistern und Postwärtern von Zeit zu Zeit Nachricht davon geben, damit durch diese und andere dienliche Mittel, auf welche die Postämter sorgfältig Bedacht nehmen müssen, die Unterschleife der Postillons und Postknechte entdecket werden mögen, da denn derjenige, so dessen überführt wird, nicht nur zu Erlegung des der Post entzogenen Porto angehalten, sondern auch ohne Ansehen cassiret, und auf 4 Wochen zur Festungsarbeit gebracht, dem Denuncianten aber von des Postillons-Gehalt 6 Rthlr. zur Belohnung gegeben werden soll. Die denen Postillons heimlich mitgegebene Paquete aber sollen noch ausserdem confiscirt werden.

§. 9.

In gleicher Absicht müssen auch die Postämter auf das Betragen der Schirrmeister und Postillons gegen einander genau invigiliren, und, wenn beyde unter sich in Streit gerathen, welches nicht selten alsdann zu geschehen pfleget, wenn sie vorher in Mitnehmung uneingeschriebener Personen und Packete gemeinschaftliche Sache gemacht, und nachmals, wegen des dafür erhaltenen Douceurs sich nicht vereinigen können, die Ur-

ſachen des Streits unterſuchen, damit bey ſich äuſſerndem gegründeten Verdacht die Sache näher ausgemittelt, und der ſchuldig befundene mit der vorſtehend verordneten Strafe angeſehen werden könne; Wie denn dagegen der etwanige Vorwand, daß die mitgenommene Perſonen arm, oder der Poſtillons Verwandte geweſen, gar nicht angenommen, noch darauf reflectiret werden ſoll. Wann auch, zu ſo viel gewiſſerer Erreichung jenes Endzwecks, da, wo keine beſondere Poſt-Landreuter angeſtellet ſind, die Poſtämter durch Requirirung der Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthe, auch Acciſe- und Zoll-Directionen, zu bewirken haben, daß die Land-Zoll- und Mühlen-Ausreuter angewieſen werden, auf die Poſtillons, wenn ſie ſelbige mit dem Poſtwagen antreffen, fleißig Acht zu haben, ob ſie etwa uneingeſchriebene Paſſagiers mitgenommen, und zu dem Ende ſolches entweder von den andern Paſſagiers zu erfragen, oder aber auch nur blos die Anzahl der auf dem Poſtwagen vorhandenen Perſonen ſich zu notiren, und ſelbige dem nächſt vorliegenden Poſtamt zur Beurtheilung der Richtigkeit nach dem Frachtzettel anzuzeigen: So müſſen die Poſtillons ernſtlich verwarnet werden, vorgedachte Land-Zoll- und Mühlen-Bereuter, wenn ſie von denenſelben erwehntermaßen befragt werden, bey harter Strafe nicht übel anzulaſſen, ſondern ihnen die verlangten Nachrichten unweigerlich und beſcheidentlich zu ertheilen.

§. 10.

Dahingegen ſind die Schirrmeiſter, auch Poſtillons und Poſtknechte, an ihrem Theile wohl befugt, im Fall ein oder anderer Poſtmeiſter ſich ſo weit vergeſſen, und etwa Victualien und andre Packete, oder auch Briefe, auſſer dem Frachtzettel und der Charte, uneingeſchrieben kommen laſſen, und ſolchergeſtalt der Poſtcaſſe das Porto dafür zu entfremden, ſich beygehen laſſen ſollte, dem General-Poſtamt davon, ohne Bedenken, Anzeige zu thun, wie ihnen denn dafür eine beſondre Belohnung gereichet werden ſoll.

§. 11.

Ein jeder Poſtmeiſter und Poſtwärter ſoll mit Nachdruck darauf halten, daß ſo wenig die reitende als fahrende Poſten durch unvereidete oder übel gekleidete und unerwachſene Leute fortgebracht werden, ſondern die Poſtillons und Poſthalter allezeit die ihnen anvertrauete Poſten, und zwar

in

in gehöriger Livree, selbst fahren, und bey der reitenden das Felleisen selbst fortbringen, oder wenigstens starke und gesetzte Knechte dazu gebrauchen müssen, immaßen eines Theils, wenn die Posten durch kleine, schwache und unvermögende Burschen fortgebracht werden, diese, bey einem ihnen unterweges zustoßenden Unfall, sich nicht selbst zu helfen wissen, sondern, um sich Hülfe zu verschaffen, genöthiget sind, die Post sammt den Felleisen und Frachtstücken oftmals auf öffentlicher Landstraße stehen zu lassen, andern Theils hiedurch sowol, als auch, weil die unvereidete Leute und Tagelöhner der Postwege öfters unkundig sind, die grössesten Versäumnisse bey den Posten entstehen. Fürnehmlich aber müssen die Postämter diejenigen Estaffetten, mit welchen Depeschen in Unsern Allerhöchst Eigenen oder Unsers Königlichen Hauses Angelegenheiten, versendet werden, durch keine andere, als vereidete, sichere Postillons reiten lassen, auch darauf halten, daß selbige die Brieftasche, worin dergleichen Depeschen befindlich, jedesmal fest um den Leib schnallen, und solchergestalt allen Verlust, Verwahrlosung oder Beschädigung verhüten müssen, wie denn die nur allergeringste Nachläßigkeit hierunter sofort exemplarisch bestraft werden soll.

§. 12.

Nicht weniger müssen die Postämter mit Nachdruck darauf halten, daß von den Postillons die mit dem Brustschilde gezierte Livrée, womit sie im Dienst allezeit bekleidet seyn müssen, ausser demselben, wohl in Acht genommen, nicht zur Ungebühr abgenutzt, sondern reinlich und sauber gehalten werden müsse; Auch soll keinem Postillon erlaubt seyn, ohne Vorwissen und Bewilligung des Postmeisters, eine Nacht über von seiner Station weg zu bleiben oder zu verreisen.

§. 13.

Da angemerkt worden, daß die reitende Postillons hin und wieder sich zu Fortbringung des Felleisens einer Cariole oder Karren bedienen, dergleichen unschickliches Fuhrwerk aber nicht nur zu häufigen Versäumnissen, sondern auch zu andern Unordnungen, und sogar zu Mitnehmung von Personen Anlaß giebt; So werden sämmtliche Postämter hiedurch wiederholentlich erinnert, fernerhin kein dergleichen Cariol oder Karren für die reitende Postillons, bey Strafe der Confiscation solches Fuhrwerks, und 5 Rthlr. Geldbuße für dasjenige Postamt, so darunter conniviret, zu

gestat-

gestatten, immaßen die etwanige Entschuldigung wegen ausserordentlicher Schwere des Felleisens, dagegen überall nicht angenommen, noch darauf reflectiret werden mag.

§. 14.

Vielmehr soll ein reitender Postillon, gegen Ankunft der Post, sein Pferd jedesmal gesattelt halten, und im Sommer, da man die Zeit genau wissen kann, vor dem Posthause damit warten, des Winters aber dergestalt in Bereitschaft seyn, daß er, so bald der ankommende Postillon ins Horn stößt, sich mit seinem Pferde vor das Posthaus gestellen könne; wie denn, falls einer oder der andre sich hierunter säumig bezeigen, und dadurch einigen Anfenthalt der Post verursachen sollte, derselbe zum erstenmal in 1 Rthlr. Strafe genommen, im Wiederholungsfall aber die Ahndung unausbleiblich geschärft werden soll.

§. 15.

Ein fahrender Postillon soll ebenfalls gegen Ankunft der Post seine Pferde gehörig aufgeschirret, auch auf denen Coursen, wo die Postwagen annoch stationsweise wechseln, seine Post-Calesche, nachdem er solche einige Stunden vorher, ob alles daran in tüchtigem Stande sey, besichtiget, auch selbige gehörig geschmieret, dergestalt in Bereitschaft halten, daß er, sobald der ankommende Postillon ins Horn stößt, mit seinem Gespann vor das Posthaus rücken, oder wenigstens für seine Person dahin gehen, und dem Abladenden hülfliche Hand leisten; nachmals aber, und während der Zeit, daß der Postmeister von dem ankommenden Postillon die Stücke empfängt und nachsieht, seine Pferde holen könne. Imgleichen soll gegentheils der angekommene Postillon nicht eher von dem Posthause abgehen, bis der Ablösende die weiter bestimmte Sachen wieder in Empfang genommen, und insgesammt auf seinen Wagen geladen hat, damit, weil der Aufladende, welcher bey nächtlicher Zeit zu Verhütung alles Diebstahls oder Verlustes, mit einer Laterne versehen seyn soll, bey der Aufpackung ab- und zugehen muß, einer der Postillons wenigstens beym Wagen bleiben, und nicht widrigenfalls von bereits aufgeladenen Sachen etwas entwendet, oder verloren, oder verwechselt werden möge. Auf den Haupt-Coursen, woselbst die Postwagen nur allein in den grössern Städten umgewechselt werden, müssen die zu deren Begleitung angeordnete Schirrmeister, ihrer ersten und vornehmsten Pflicht und eigentlichen

lichen Bestimmung gemäß, auf die Sicherheit der Post-Stücke und Packereyen beym Auf- und Abladen gute Aufsicht haben.

§. 16.

Wie sich aber die Postillons sowol bey Annahme und Ablieferung der ihnen anvertraueten Felleisen und Packete, welche sie, sowol was die des Orts verbleibende, als durchgehende anbetrifft, auf der Postmeister Verlangen, in die Poststube tragen müssen, zu verhalten, und was sie dabey zu beobachten haben, solches ist im nächst folgenden 3ten und 4ten Abschnitt mit mehrerm zu finden. Fürnehmlich aber ist eines jeden Postillons Obliegenheit, die Poststücke, so ihm zugezählt werden, zuförderst, ob auch nicht eins oder das andere derselben bereits schadhaft sey, wohl zu betrachten, solchenfalls, daß selbiges vorgängig repariret, und dieses im Frachtzettel bemerkt werde, zu begehren, auch alles dergestalt, daß während dem Fahren nichts beschädiget oder verloren gehen könne, aufzupacken, und endlich bey seiner Ankunft im folgenden Postamt sich eher nicht zu entfernen, als bis er alles richtig abgeliefert, der dasige Postmeister auch die mitgekommenen Post-Stücke nachgesehen und in Empfang genommen hat.

§. 17.

Die Postillons müssen beym Auf- und Abladen der Post-Stücke und Packete allezeit mit großer Behutsamkeit verfahren, damit selbige nicht durch ungestümes Werfen und Stoßen beschädiget oder zerbrochen werden; Wie sie denn des Endes die Kisten und Schachteln, welche zerbrechlich, nicht unter die schweren Poststücke setzen, sondern denenselben an einem bequemen Ort auf dem Postwagen eine sichere Lage geben, auch beym Auf- und Abpacken selbige nicht in den Koth herumwerfen, und solchergestalt die Signaturen unkenntbar machen müssen. Es sollen dahero die Postmeister selbst, oder doch die vereidete Postschreiber, allezeit bey dem Umladen der Posten zugegen seyn, die Post-Stücke vor der Abfahrt, ob sie wohl conditioniret, genau durchsehen, selbige dem Postillon oder Schirrmeister also überliefern, und sodann nochmals gehörig nachsehen, ob auf dem Wagen alles gut verwahret sey, und unterwegens nicht beschädiget werden könne. Falls aber dennoch ein Postillon oder Postknecht mit den Post- und Passagier-Stücken unbehutsam umgehen, und dadurch einige Beschädigung derselben geschehen sollte, so muß von dem Postamt

die Reparatur ungesäumt veranstaltet, der Postillon aber nicht nur zu Erstattung der Kosten angehalten, sondern noch überdies in eine verhältnißmäßige Geldbuße genommen werden.

§. 18.

Am wenigsten aber ist den Postillons der hie und da eingerissene Unfug, daß sie sogar vorsetzlich die Emballage der Post-Stücke verletzen, oder auch die Stricke, womit die Victualien und andere Kisten umschnüret sind, abzulösen, und zu entwenden sich unterstehen, zu gestatten; Zu welchem Ende die Postämter einen jeden ankommenden Postillon, wenn bey der Ablieferung der Coffres und Post-Stücke die Schnüre und Stricke, womit selbige wohlbedächtig verwahret worden, sich abgelöst befinden, sofort zur Verantwortung ziehen, und ihn nicht nur zu Ersetzung des Schadens, und der durch die ungesäumt zu veranstaltende neue Beschnürung verursachten Kosten, anhalten, sondern überdies dem General-Postamt davon zur gerechten Bestrafung Anzeige thun müssen.

§. 19.

Ebenmäßig müssen die Postillons mit Ernst und Nachdruck angehalten werden, mit denen zu Verwahrung der Gelder und Prätiosorum bestimmten Postladen vorsichtig umzugehen, selbige nicht nur durch ungestümes Werfen, oder sonst entweder aus Vorsatz oder Nachläßigkeit zu beschädigen und zu verwahrlosen. Wie denn, wenn die Postlade zerbrochen ankommt, die Postämter solches im Stundenzettel anzeigen, den daran Schuld habenden Postillon zur Verantwortung ziehen, auch zu Ersezzung des Schadens anhalten sollen; nicht weniger ist solches dem Befinden nach durch einen Laufzettel zurück zu melden, und zu vernehmen, wie die Lade auf denen vorigen Stationen beschaffen gewesen, damit solchergestalt, wenn der Thäter zweifelhaft, derselbe näher ausgemittelt und zur gebührenden Bestrafung gezogen werden könne.

§. 20.

Nicht allein müssen obgedachtermaßen die Postillons bey ihren Dienstverrichtungen allezeit mit der Post-Livrée bekleidet, sondern sie sollen auch, wenn sie die ordinaire fahrende oder reitende Posten fortbringen, jedesmal unausbleiblich mit dem Posthorn, als dem vorzüglichsten Unterscheidungs-Zeichen derselben, versehen seyn; Wie denn zu dem Ende

sowol

sowol reitende als fahrende Postillons sich des Blasens befleißigen, und bey ihrem Abgang und Ankunft vor dem Posthause, nicht weniger in allen Straßen, solcher sowohl, als der unterwegens berührt werdenden Oerter, sonderlich zur Nachtzeit, ins Horn stoßen, und öfters blasen, die Postämter auch selbige dazu anhalten, und diejenige, so solches unterlassen, oder das Blasen gar nicht lernen würden, als Nachläßige dem General-Postamt anzeigen müssen, welches sie nach Befinden entweder gänzlich zu verabschieden, oder wenigstens auf schlechtere und kleinere Post-Course, wo eine geringe Passage ist, zu versetzen nicht umhin können wird.

§. 21.

Kein Postillon soll sich unterstehen, ohne ausdrücklichen Befehl des Postamts, welchen dieses blos in Nothfällen zu ertheilen hat, die Passagiers, es sey aus ihrer eigenen Wohnung oder aus Wirthshäusern, abzuholen, vielweniger ihnen zu gestatten, nach der Abfahrt vom Posthause annoch mehrere Sachen oder Bagage auf den Postwagen aufzunehmen; Im Fall aber ein Passagier den Postillon dazu etwa mit Gewalt nöthigen sollte, so hat letzterer davon dem nächsten Postamt sofort Anzeige zu thun, dieses aber sodann das weiter nöthige darunter zu besorgen.

§. 22.

Und obgleich, wie unten im zwölften Abschnitt mit mehrerm zu ersehen ist, denen Passagiers obliegt, für ihre bey sich habende, insonderheit kleine Sachen selbst Sorge zu tragen, so sind dennoch die Postillons verbunden, die Coffres fest anzubinden, auch die andere Sachen so gut als möglich auf dem Postwagen zu verwahren. Wenn indessen ein Postillon sich durch Annehmung eines besondern Trinkgeldes von den Passagiers zu Verwahrung ihrer Bagage anheischig machet; so muß derselbe hiernächst für den etwanigen Verlust allerdings einstehen, ansonsten und ausserdem aber soll den Postillons schlechterdings nicht gestattet werden, den Reisenden ein Trinkgeld als eine Schuldigkeit abzufordern, und ihnen solches gleichsam mit Ungestüm abzunöthigen, sondern sie müssen sich schlechterdings mit demjenigen begnügen, was ein oder der andere Passagier ihnen aus Freygebigkeit und gutem Willen zufließen lassen will. Immaßen das den Postillons ehemals von den Passagiers gebührt habende Stationsgeld vorlängst ceßirt hat, und solches entweder da, wo die Post-

Fahrten edictmäßig bezahlt werden, aus der General-Posicasse besonders vergütet wird, oder, wo die Postillons auf fixirte Gehälter stehen, zu diesen letztern hinzu geschlagen, und darunter mit begriffen ist.

§. 23.

Uebrigens wird den reitenden sowohl als fahrenden Postillons, bey Entsetzung ihrer Dienste und andern unausbleiblich harten Leibes-Strafen, ernstlich verboten, unterwegens an den Krügen und Mühlen, des Trunks oder sonstiger unerheblichen und strafbaren Ursachen halber sich aufzuhalten, oder auch gar bey der Postfahrt zu schlafen, und solchergestalt die darauf befindlichen Passagiers und Post-Stücke in Gefahr zu setzen, auch gleichsam vorsätzlich zu Versäumnissen oder Diebereyen Anlaß zu geben. Zu welchem Ende die Post-Landreuter aller Orten auf die Postillons nicht nur fleißig Acht haben, sondern auch in den Postämtern selbst die Passagiers bey Ankunft der Posten hierüber befragt werden, und demjenigen, welcher dergleichen dem Postamte anzeigen, und den Postillon dessen überführen wird, von desselben Gehalt 10 Rthlr. zur Belohnung gereichet werden sollen; eben so wenig müssen die Postillons und Postknechte sich beygehen lassen, von unbekannten Leuten, so sich etwa an den Postwagen andrängen, und ein Gewerbe machen wollen, einiges Getränke anzunehmen, weil nicht selten, wie die Erfahrung mehrmalen gelehret hat, das Absehen dabey auf die Beraubung der Post, und des Endes vorgängig zu bewerkstelligende Betäubung des Postillons gerichtet ist.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verfahren der Postämter bey der Annahme und Expedition der ihnen zur Absendung eingelieferten Briefe und Sachen.

§. 1.

Alle zur Bestellung eingelieferte Briefe und Packete sollen die Postmeister sofort in ihr Postbuch oder Manual, welches bey jedem Postamt in richtiger Ordnung gehalten werden muß, nächstdem aber auch in die Postcharten einzeln eintragen, und solche, bey Verlust des Dienstes, weder

der selbst an andere convertiren, noch, daß solches von den Postschreibern, oder sonst jemand im Postamte, geschehe, verstatten.

§. 2.

Was diejenigen Briefe und Packete anbetrifft, welche nach solchen Neben-Oertern bestimmt sind, wohin der geringen Correspondenz wegen keine Post gehet, oder woselbst doch, obschon die Posten allda paßiren, kein immediates Postamt angeordnet ist, mithin Chartenschlüsse dahin nicht gemacht werden können; so sollen selbige demjenigen Postmeister, welchem dergleichen Nebenort am nächsten liegt, zur Bestellung und Berechnung zugesandt, in der Charte aber der eigentliche Bestimmungsort ausdrücklich mit benennet werden, damit das distribuirende Postamt eine besondere Binnencharte darüber anfertigen, und man bey der Durchlage daraus, wohin der Brief eigentlich gelautet, ersehen, das Binnen-Porto darnach beym Quartal-Schluß beurtheilen, und solchergestalt den etwanigen Unrichtigkeiten gehörig vorbeugen könne.

§. 3.

Alle Briefe und Sachen aber, welche nach solchen Orten lauten, woselbst immediate Postämter angeordnet sind, müssen in separate Charten eingetragen, auch solches, wenn gleich nur ein einziger Brief nach diesem oder jenem Ort vorhanden, nichts desto weniger beobachtet, keinesweges aber selbige etwa an ein anderes nahe gelegenes Postamt couvertiret, und in dessen Charte mit aufgeführet werden; Dafern indessen solches demungeachtet dann und wann, etwa wegen Kürze der Zeit oder sonst geschehen möchte; So hat dasjenige Postamt, in dessen Charte dergleichen zu seiner Distribution nicht gehörige, sondern weiter gehende Briefe sich vorfinden, solche der Gebühr nach an das Postamt des eigentlichen Bestimmungs-Orts zu encartiren, auch woher ein solcher Brief gekommen, dabey mit zu bemerken, damit letzteres das Porto dafür nach seiner Taxe richtig einheben, mithin die Empfänger dabey weder übersehen, noch ihnen zu viel abgefordert werden möge.

§. 4.

Vielweniger sollen die Postmeister mit fremden Post-Officianten oder andern Correspondenten in der Maaße gemeinschaftliche Sache machen, daß an sie Briefe oder Packete unter Couvert addreßiret, und solcherge-

dergestalt der Entrichtung des Porto entzogen werden; Im Gegentheil liegt denen Postämtern ob, wenn dergleichen ohne ihr Zuthun sich ereignen, oder Briefe und Packete von auswärtigen Orten ohne Charten einlaufen sollten, solche sofort, nach Oeffnung der Posten einzeln zu encartiren und fortzusenden, damit das Porto dafür in dem distribuirenden Postamt erhoben und berechnet werden könne; Es soll auch die Taxe von dergleichen couvertirten Briefen dergestalt regulirt werden, daß von dem Postamt an, da solche zuerst aufgegeben oder eingelaufen, bis an das distribuirende die Postcasse das völlige Porto erhalte, wie denn auch der Ort, woher dergleichen Briefe gekommen, so wie das darauf etwa notirte fremde Vorschußporto ebenfalls in der Charte gehörig mit ausgeworfen und verzeichnet werden muß.

§. 5.

Im Fall aber ein Postmeister oder anderer Postbedienter sich einiges Privatnutzens halber von seiner Pflicht so weit entfernen sollte, daß er fremden benachbarten Postämtern solche Briefe und Sachen, so durch Unsere Posten bestellet werden können, zum Nachtheil dieser letztern zusendete; So hat derselbe nicht nur sofort die Entsetzung seines Dienstes, sondern überdem noch andere empfindlichere Ahndung unausbleiblich zu gewärtigen.

§. 6.

Sollte ein Kaufmann oder Privatus zum Nachtheil des Post-Regals andere Briefe an sich ziehen, und dieselben insgesammt unter einem Couvert versenden, so sind die Postmeister befugt, bey Bemerkung einer solchen Defraudation, dergleichen verdächtige Brief-Packete, insonderheit wenn die Warnung vorher gegangen, in Gegenwart des Absenders oder Empfängers zu öffnen, die darin befindliche Briefe nicht nur einzeln zu encartiren und zu taxiren, sondern überdies sich für jedes Stück dergleichen zur Ungebühr mit eingeschlossenen Briefe Zehen Rthlr. Strafe erlegen zu lassen; auch ist sofort davon dem General-Postamt pflichtmäßig Anzeige zu thun.

§. 7.

Gleichwie indessen hiedurch nur solche Personen gemeynet sind, welche gleichsam ein eigenes Gewerbe daraus machen, eine ganze Menge

von

von Briefen zu colligiren, und solchergestalt, und durch die hinzugefügte fälschliche Angabe, als ob es gedruckte Sachen, der Postcasse das derselben gebührende Porto vorsetzlich zu entziehen suchen; So ist dahingegen das vorstehende Verbot und die demselben angehängte Strafe auf diejenigen Kaufleute, welche ihres Negotii wegen unumgänglich genöthiget sind, bey einigen Fällen Einschlüsse in ihre Briefe zu machen, keinesweges zu extendiren, vielmehr muß diesen solches, so weit davon kein Mißbrauch gemacht wird, nach wie vor frey bleiben, immaßen anderergestalt das Commercium nur ohne Noth geniret werden würde.

§. 8.

Wenn aber viele Correspondenten die Gelegenheit haben, ihre weiter gehende Briefe nach einem oder andern auf der Route liegenden Ort zu couvertiren, da es denn, weil die Post nur durchgehet, und nicht aufgehalten werden darf, ihren dasigen Commißionairs öfters an Zeit mangelt, nach empfangenem Brief, die Einschlüsse mit der unmittelbar weiter gehenden Post sogleich zu befördern; So müssen, damit hernachmals nicht den Posten die Schuld davon, und daß die Correspondenz liegen bleibe, oder doch nicht zu rechter Zeit an Ort und Stelle überkomme, beygemessen werden möge, sämmtliche Postmeister und Postbedienten alle Gelegenheit wahrnehmen, den Kaufleuten und Handlung treibenden Personen auf bescheidentliche Art und Weise anzurathen, daß sie ihre Briefe, welche nicht an Spediteurs und Commißionairs unumgänglich nach der Beschaffenheit des Inhalts beygeschlossen werden müssen, directe absenden; zu welchem Ende sie ihnen von dem Lauf der Posten, und daß solche auf allen Haupt- und Neben-Coursen nicht nur unter sich, sondern auch mit den benachbarten fremden Posten, so hin- und herwärts genau connectiren, einen rechten Begriff zu machen, und selbige daraus zu überzeugen suchen müssen, daß jedermann bey seiner Correspondenz dadurch die allerschleunigste und regelmäßigste Beförderung ohne Ausnahme gewähret wird.

§. 9.

In gleicher Absicht soll auch ein Verzeichniß derer jedes Orts ankommenden und abgehenden Posten zu jedermanns Einsicht und Wissenschaft im Posthause, bey unausbleiblicher Strafe im Unterlassungsfall, öffentlich ausgehangen werden.

§. 10.

§. 10.

Was dahingegen solche dicke Briefe anbetrifft, worin keine andere besondere Einschlüsse, sondern nur Copeyen oder Beylagen ꝛc. vorhanden sind; So soll in Ansehung derselben eine Ausnahme, wie billig, gemacht, und wenn nämlich selbige mit den fahrenden Posten gehen, nicht für jedes Loth das Porto eines einfachen Briefes gefordert, sondern für einen dergleichen Brief, wenn er bis 4 Loth wieget, das doppelte, von 4 bis 8 Loth das dreyfache Porto u. s. w. nach Vorschrift der einem jeden Postamt zur Achtung zugefertigten Acten-Tabelle vom 2ten August 1717 bezahlet werden. Im Fall aber die Absendung dergleichen dickern Briefe mit der reitenden Post von den Aufgebern ausdrücklich begehrt wird, so müssen sie sich gefallen lassen, selbige lothweise, d. i. für ein jedes Loth so viel, als für einen einfachen Brief zu bezahlen. In Ansehung derer mit den fahrenden Posten versandt werdenden kleinen Hand-Paquete hat es bey der bisherigen Verfassung sein fernerweitiges Verbleiben, dergestalt, daß für dergleichen Hand-Paquete, es mögen selbige mit versiegelten oder offenen Addressen begleitet seyn, nach Proportion der Größe das doppelte oder dreyfache Briefporto entrichtet werden muß. Bey Päckereyen aber, welche von der Schwere sind, daß die Pfundtaxe den doppelten oder dreyfachen Briefportosatz übersteiget, darf für den zur Begleitung gereichenden Brief oder Addresse, in so fern diese nicht über ein Loth schwer, kein besonderes Briefporto angesetzet werden.

§. 11.

Und gleichwie ebenmäßig bey denen mit der Post zu versendenden Briefen den Correspondenten obliget, selbige dem Namen und dem Ort nach, wohin sie gehören, deutlich zu überschreiben, so müssen auch die Postämter sich vor aller unrichtigen Versendung der Briefe um so mehr auf das sorgfältigste in Acht nehmen, als an deren richtigen Beförderung einem jeden Correspondenten und insonderheit den Kaufleuten, ganz vorzüglich gelegen ist. Weshalb denn die Expedition mit aller ersinnlichen Exactitude verrichtet, und des Endes, wenn Briefe zur Post kommen, so nach solchen Orten lauten, die entweder unbekannt sind, oder mit andern einerley Namen führen, von den Aufgebern deutlichere Addresse und Auskunft erfordert werden muß, welchem Postamt der unbekannte Ort am nächsten liege, oder welcher, von denen einerley Namen führenden Oertern verstanden werde, damit sofort bey Annehmung der Briefe alle

Irrun-

Irrungen durch das colligirende Postamt verhütet, und nicht widrigenfalls dergleichen Briefe entweder zum Schaden der Postcasse liegen bleiben, oder auch an unrechte Oerter versandt werden mögen. Und damit denen Postbedienten die unbekannten Oerter von Zeit zu Zeit besser bekannt werden mögen, so soll in jedem Postamt ein Buch gehalten, und darinnen alle dergleichen Orte, wie sie nach und nach vorkommen, verzeichnet, auch solches hiernächst bey dem Postamt, als ein zur Registratur gehöriges Stück sorgfältig aufbewahret werden.

§. 12.

Da bey der Taxirung des Porto sowol, als auch bey Ausmittelung einer sich etwa ergebenden Verletzung oder Manquements an einem oder andern Poststücke lediglich das Gewicht die alleinige und zuverläßige Entscheidung geben kann; So werden sämmtliche Postämter hiedurch wiederholentlich erinnert, nicht nur zu den Briefen und Acten die nöthigen kleinen und Mittel-Waagen und Gewicht zu halten, sondern auch zu genauer Wiegung der Geldfässer, Beutel und pretieusen Paquete sich, in so fern es bisher noch nicht geschehen, eine tüchtige große Waage, worauf bis 3 Centner gewogen werden können, anzuschaffen, auch förderſamſt anzuzeigen, ob und wie viel ihnen an Postgewichten etwa noch ermangele, da denn denenselben ein vollständiges Gewicht von $\frac{1}{2}$ Pfund bis zum Centner von hier aus gegen Bezahlung, jedoch portofrey zugesandt, die Auslage aber den abgehenden Postmeistern oder deren Erben, von dem Nachfolger im Dienst jedesmal unfehlbar wieder erstattet, auch solche Waagen, Gewicht und Zubehör dem Post-Inventario einverleibet werden, und bey demselben verbleiben sollen: Es müssen auch, wenn diese Gewichts-Utensilien abgenutzt, oder sonst wandelbar werden, selbige rectificiret, und des Endes nach denen bey den Rathswaagen jedes Orts vorhandenen geeickten Gewicht ajustiret, und solchergestalt dem Einwande, daß das Gewicht des einen Postamts oftmals gegen das unmittelbar vorliegende differire, vorgebeuget werden.

§. 13.

Mit solchem allezeit in richtigem Stande zu erhaltenden Gewicht sollen sämmtliche mehr als ein Loth wiegende, mit Beylagen oder mit Geld, Jouwelen oder andern Sachen von Werth beschwerte Briefe, Brief- und andere Paquete, Kisten, Kober, Ballots ꝛc. besonders aber

die Geldfässer und Beutel, ohne Ausnahme, von dem colligirenden Postamt sofort im Beyseyn des Absenders bey 10 Rthlr. Strafe für jedes ungewogene Stück auf das accurateste gewogen, und das sich findende Gewicht, sowol auf den Briefen und Addressen selbst, als auch auf den dem Aufgeber zu ertheilenden Geloschein, wie nicht weniger in die Carten und Frachtzettel pflichtmäßig verzeichnet werden.

§. 14.

Alle dergleichen Geldbriefe, Beutel und andere Paquete von Werth müssen bis zum Abgang der Post von dem Postmeister in einem wohl zu verschliessenden Cabinet oder Schrank verwahrlich aufbehalten werden, damit niemand Fremdes oder unvereidete Bediente dazu kommen können. Bey Expedition der Posten aber lieget dem colligirenden Postamt ob, solche beschwerte, auch alle andere Briefe, Geldbeutel, Fässer und sonstige Paquete, sie haben Namen, wie sie wollen, in die auf das distribuirende Postamt gerichtete Carte, und ins Postbuch oder Protokoll mit Beysetzung des Werths und Gewichts, und des Porto-Betrages einzutragen, auch ob sie im Brief-Beutel, oder in der Lade, oder auf dem Wagen blos gehen, bey jeder Nummer zu bemerken, die in der Lade, Felleisen, oder auf dem Wagen, mithin ausser dem Briefbeutel gehende Geldfässer, Beutel oder Sachen vom Werth auch nochmalen eben also, wie sie in der Carte mit dem Zeichen und Gewicht aufgeführet sind, im Frachtzettel zu wiederholen, dem Postillon die Post-Stücke ordentlich zuzuzählen, und die Summe der Post-Stücke, Gelder und pretieusen Sachen unter dem Frachtzettel richtig zu verzeichnen, damit der folgende Postmeister oder Postwärter die auf dem Wagen, in der Lade und Felleisen befindlichen Sachen darnach examiniren, nachsehen, und bey sich ereignendem Mangel den Postillon sofort zur Verantwortung ziehen, auch das Manquement, wie im 4ten Abschnitt umständlicher vorgeschrieben wird, zurück melden könne.

§. 15.

Desgleichen sind auch die mit Geld beschwerte Briefbeutel doppelt und gut zu versiegeln, mit NB. im Frachtzettel zu bemerken, auch da sie ebenfalls allezeit ohne Ausnahme auf das genaueste gewogen werden müssen, das Gewicht sowol unter der Carte, als im Frachtzettel zu notiren; Wie denn auch die Felleisen, worin dergleichen beschwerte Briefbeutel abgehen,

gehen, ebenfalls, nachdem solche wohl verschnüret, und doppelt versiegelt worden, auf das genaueste nachgewogen, das Gewicht im Frachtzettel angemerket, auch von diesem allen bey jedem Postamt richtige Annotation in seinen Büchern von Posttag zu Posttag unfehlbar gehalten werden muß.

§. 16.

Um alle in den Briefbeuteln abgehende Postpäcklein muß, wenn selbige entw. der selbst Gelbriefe enthalten, oder sonst Geldbeutel und Paquete dazu gehören, jedesmal ein besonderes gut versiegeltes Couvert, worin die Briefe mit den Carten und Franco-Geldern geleget werden können, angefertiget, solches deutlich und gehörig überschrieben, auf das genaueste gewogen, und das Gewicht eines solchen Postpäckleins selbst sowol, als der ausser demselben gehenden dazu gehörigen Geld- und anderen Paquete, auf solcher Ueberschrift mit verzeichnet, auch selbiges dergestalt in die Carte eingetragen werden. Keinesweges sollen daher, wie bey verschiedenen, insbesondere den kleinen Postämtern zur Gewohnheit werden wollen, um die weiter gehende Briefe blos die Original-Carten, so größtentheils nur von einem Viertelbogen sind, schlechthin gewickelt werden, immaßen nicht nur dadurch das weitersendende Postamt die Eintragung dergleichen Postpäcklein in die Hauptcarte leichtlich zu übersehen veranlasset, sondern auch die zum Umschlag gebrauchte Carten stark zerrieben, oder gar zerrissen werden, so daß die Briefe sammt den Franco-Geldern gar leicht herausfallen, und sich verlieren können. Dasjenige Postamt also, welches die vorgeschriebene Couvertirung der Postpäcklein (wozu jedoch zwar haltbares, bey namhafter Strafe aber kein unnöthig schweres Papier und Emballage, wodurch im Ganzen genommen, die Felleisen nicht wenig belästiget werden, zu gebrauchen ist,) unterläßt, soll das erstemal in eine Geldbuße von 5 Rthlr., im Wiederholungsfall aber in noch weit härtere Strafe verfallen seyn.

§. 17.

Fürnemlich aber soll bey Absendung derer, zu Unserer Allerhöchst Eigenhändigen Erbrechung gelangenden Briefen von den Postämtern, so lieb ihnen die Conservation ihres Dienstes ist, alle nur ersinnliche Vorsicht gebraucht, und zu dem Ende

1. Denen an Unsere Allerhöchste Person lautenden Briefen, in den zur Königlichen Hofstaat zu schließenden Postpaquets eine solche

Lage gegeben werden, daß die Siegel solcher Briefe gegen die Seite, wo die Postämter die Aufschrift zur Hofstaat machen, zu liegen kommen, und also nicht, wie sich wohl ereignet hat, bey Zusiegelung des Couverts zur Hofstaat von dem darauf träuffelnden heißen Lack das darunter liegende Siegel des Königlichen Briefes mit berühret, und beydes dadurch an einander schmelzen, und unkenntbar werden möge.

2. Nicht minder haben die Postämter zu ihren Paquets zur Hofstaat jederzeit reinliches, mit nichten aber schon beschriebenes und beschmuztes Papier, auch zur Versiegelung feineres, als das ordinaire Postlack, zu gebrauchen, damit allenfalls dergleichen Hofstaats-Paquete sofort bey der Ankunft, ohne die Envelope abzulösen, bestellet werden können;

Es sollen aber

3. in diesen Paquets ausser der verordneten Carte und darin geschehenen deutlichen Bemerkung des Namens des Absenders keine andere, als die zu Unserer Allerhöchst Eigenhändigen Erbrechung gelangende, oder an Unser geheimes Cabinet gerichtete Briefe eingeschlossen werden.

§. 18.

Und gleichwie solchergestalt den Postämtern bey Beförderung Unserer Königl. Briefe und Sachen nicht die allergeringste Nachläßigkeit, bey unausbleiblicher Cassation, und dem Befinden nach noch härterer Ahndung, gestattet werden soll; So müssen alle und jede Postämter bey Spedirung der in Unsern Allerhöchsten Angelegenheiten gehenden Depeschen, auch andern Estaffetten, alle nur ersinnliche Behutsamkeit und Sorgfalt gebrauchen, des Endes nicht nur die Couvertirung der Depeschen, sondern auch die Versiegelung und Zuschnallung der bey jedem Estaffettenritt unausgesetzt zu gebrauchenden ledernen Estaffetten-Taschen auf das vorsichtigste verrichten, sondern auch fürnemlich darauf halten, daß der Postillon allezeit mit einem großen Ueberrock, um damit, bey etwa einfallendem Regen, die fest um den Leib zu schnallende Tasche völlig bedecken zu können, jedesmal bekleidet seyn müsse. Und soll zu dem Ende bey jeglichem Post- oder Postwärter-Amt auf den Hauptcoursen allezeit ein Postillon-Rock zum Estaffetten-Gebrauch in Vorrath vorhanden seyn, damit die

hie

hie und da eingewandte Entschuldigung, daß die ordinaire Montirungs-Röcke im Dienst abwesend, mithin der, wegen Ermangelung eines ordentlichen Postrocks bey der fortgebrachten Estaffette etwa vorgefallene Schaden unvermeidlich gewesen sey, hinführo ceßiren möge; Wie denn auch, wenn ein oder anderes Postamt mit den erforderlichen ledernen Estaffetten-Taschen, deren Gebrauch schon hiebevor verordnet worden, annoch etwa nicht versehen seyn sollte, dasselbe eine dergleichen Tasche, für sich und für jeden ihm untergeordneten Posthalter annoch unverzüglich anzuschaffen, und den Betrag davon dem letztern vom Verdienst successive abzurechnen hat.

§. 19.

Das Felleisen muß in keinem Stück schadhaft, sondern jederzeit in gutem und tüchtigem Stande, ganz und wohl conditionirt seyn, als worauf ein jeder Postmeister mit aller Sorgfalt Acht haben, den Postillons die muthwillige Ruinirung desselben nachdrücklich untersagen; Zu dem Ende, wenn das Felleisen mangelhaft, oder merklich beschädigt ankommt, solches nicht nur unverzüglich ausbessern lassen, sondern auch sofort den Postillon darüber zur Rede stellen, nicht weniger solches dem nächst rückwärts liegenden Postamt mit der ersten Post melden, und mit demselben gemeinschaftlich alle pflichtmäßige Bemühung anwenden muß, um auszumitteln, wodurch der Schade verursacht, und ob nicht etwa sogar aus böser Absicht Hand daran geleget worden; Wenn sich nun bey dieser von jedem Postamt nach Pflicht und Gewissen anzustellenden Untersuchung ergeben, und erweislich zu machen seyn sollte, daß die Reparatur schon auf der vorliegenden Station hätte geschehen müssen; So sind demjenigen Postamt, so die Ausbesserung unterlassen, die von dem folgenden deshalb ausgelegte, und verwendete Kosten als Vorschuß in der Carte anzurechnen, da denn jenes solche sofort unweigerlich zu bezahlen, und allenfalls seinen Regreß an den schuldigen Postillon zu nehmen hat.

§. 20.

Wann auch an den zu den Felleisen bey den reitenden Posten gehörigen Brieftaschen zum öftern Diebereyen verübt worden, und diese Felleisen dergestalt nicht selten ohne Taschen ankommen; So soll, zu Verhütung dieses Unfugs, und damit, wenn dergleichen sich ferner ereignet, man alsbald, an wem man sich zu halten habe, wissen möge, des Endes

ein jedes Postamt, so bald die Post ankömmt, nachsehen, ob die Tasche an dem Felleisen vorhanden sey, und im Ermangelungsfall den Postillon zur Verantwortung ziehen, damit solchergestalt die Station, wo der Verlust oder die Entwendung geschehen, ausgemittelt, und der Nachläßige oder Thäter zur wohlverdienten Strafe gezogen werden könne.

§. 21.

Die Felleisen müssen bey den reitenden so wohl als fahrenden Posten nicht nur jedesmal doppelt und wohl versiegelt, auch solche dem Postillon dergestalt überliefert, und von diesem bey der Annahme, ob das Siegel des Postamts wirklich daran vorhanden sey, genau nachgesehen werden, sondern da auch auf verschiedenen Coursen mehrerer Sicherheit wegen im Gebrauch ist, die Felleisen, außer der Versiegelung, annoch mittelst einer besondern Kette und daran hangenden Schlosses, zu verschließen; So müssen die Postillons dieses Schloß unterwegens wohl in Acht nehmen, und mit dem Postrock bedecken, damit solches nicht beschädiget, sondern gehörigen Orts ungehindert eröffnet werden könne. Und haben demnach die Postämter, wenn bey der Ankunft des Felleisens sich findet, daß das Schloß entweder gar nicht vorhanden, oder im Reiten verdorben sey, den Postilon darüber so fort zur Verantwortung zu ziehen, auch solches nicht nur im Stundenzettel zu bemerken, sondern auch den Vorfall nach Beschaffenheit der Umstände dem General-Postamt einzuberichten. Nicht weniger aber müssen die Postämter Ihrer Seits die Schlüssel der Felleisen jederzeit wohl in Acht und bey der Hand haben, damit jedes Orts, wo die Eröffnung geschiehet, solche unverzüglich bewerkstelliget werden könne.

§. 22.

Die Briefbeutel müssen allezeit von ganzer und starker, jedoch nicht allzu grober Leinewand seyn, und so oft es nöthig, deren neue von den Postämtern, welchen zu dem Ende das Zeitungs-Emolument vergönnet ist, angeschaffet werden; Und da demungeachtet von dem hiesigen Hof-Postamt sowohl, als von den Grenz-Postämtern, noch immer Klagen einlaufen, daß verschiedene Postämter sich ganz untüchtige, und dergestalt zerlöcherte Briefbeutel bedienen, daß man öfters die darin verwahrten Briefe und Sachen, ohne den Beutel zu entsiegeln, herausnehmen kann; So werden sämtliche Postämter hiemit wiederholentlich erinnert,

diese

diese Unordnung abzustellen, und von nun an keine andere als neue, tüchtige, unverletzte und gute Briefbeutel, welche gehörig zu numeriren, auch mit dem Abgangs- sowohl, als Bestimmungs-Ort zu bezeichnen sind, zu gebrauchen, widrigenfalls das darwider handelnde Postamt nicht nur den daraus entstehenden Verlust oder Schaden ex propriis ersetzen, sondern noch überdem in 20 Rthlr. Strafe genommen werden soll.

§. 23.

Die Grenz-Postämter aber und alle diejenigen überhaupt, welchen ein solcher untauglicher Briefbeutel zuerst zukömmt, haben von dessen Befund so fort ein pflichtmäßiges Protocoll aufzunehmen, und solches sodann, sammt Beyfügung des Beutels selbst, dem General-Postamt zum weitern Verfügen einzusenden.

§. 24.

Nicht weniger sind die Briefbeutel, so kurz als es nur angehen will, mit einem gedoppelten Knoten fest zuzubinden, und mit doppelten Siegeln, so, daß deren eins auf den Knoten gedruckt werde, zu versehen, auch selbige allezeit, ehe sie ins Felleisen gelegt werden, von dem Postmeister nochmals an Näthen so wohl als Siegeln zu revidiren. Immaßen denn das Postsiegel am Felleisen, und auf den Briefbeuteln, oder wo es sonst gebraucht wird, jederzeit ganz und deutlich, dergestalt, daß insonderheit der Nahme des Postamts daran zu lesen sey, ausgedruckt, und zu dem Ende weder das Siegellack menagiret, noch auch untaugliches dazu gebraucht, in gleicher Absicht auch, wenn etwa das Petschaft durch langen Gebrauch abgenutzt und unkenntlich geworden ist, ein anderes aus der General-Postamts-Canzley abgefordert werden muß. Ein jedes Postamt auf dem Cours aber muß, so wie insonderheit das distribuirende, bey Revidirung des Felleisens, der Briefbeutel und Frachtstücke die daran befindliche Postsiegel wohl examiniren, und bey erscheinendem Mangel und Unvollständigkeit derselben solches dem absendenden Postamt zu künftiger Verbesserung anzeigen. Falls aber bey diesem demungeachtet solche Erinnerungen fruchtlos bleiben sollten, dem General-Postamt selbst davon pflichtmäßigen Bericht zur Remedur erstatten.

§. 25.

Es müssen auch die Briefbeutel unterwegens und im Durchgehen schlechterdings nicht geöffnet, noch die darin befindliche Briefe anderswo,

als

als an denen Orten, wohin sie encartiret sind, verabfolget werden, wie ersteres zeithero hie und da, auf Verlangen der etwa von Hause abwesend, und an einem dritten Ort gerade zur Zeit des Durchganges der Post zugegen gewesenen Empfänger dem Vernehmen nach, geschehen seyn soll. Dergleichen Nachgiebigkeit gegen die Correspondenten wird demnach wegen der dabey unvermeidlichen nachtheiligen Inconvenienzien, denen Postämtern hiemit ein für allemal untersaget, dergestalt, daß ohne ausdrücklichen, von dem General-Postamt etwa in besondern Fällen zu ertheilenden Befehl, schlechterdings Niemandes Briefe unterwegens aus den Briefbeuteln, unter was für Vorwand es sey, herausgenommen und abgestrichen, sondern letztere jedesmal unverletzt und uneröffnet an die Behörde befördert werden sollen.

§. 26.

Bey Einpackung der Briefe und Postpaquete soll nicht weniger mit gehöriger Ordnung verfahren, des Endes die großen und kleinen Paquete, Schriften und Rechnungen gehörig von einander abgesondert, die großen Sachen in halb Folio und Quarto allein und egal, die Briefe, deren sich nicht über 20 in einem Bündel befinden müssen, gleichfalls besonders nach den Nummern mit starken tüchtigen Bindfaden kreußweise zusammen gebunden, die großen Geldbeutel aber gar nicht in die Briefbeutel gesteckt, sondern in die Postladen gelegt und verwahret werden.

§. 27.

Da auch verschiedene Postämter, insonderheit auf den Haupt-Coursen, woselbst Schirrmeister bestellet sind, zum Theil sich heraus nehmen wollen, den Gebrauch der Briefbeutel gänzlich zu unterlassen, und den Schirrmeistern nur bloße Postpäcklein, nebst den darzu gehörigen Sachen offen mitzugeben: dergleichen Unordnung aber auf keine Weise gestattet werden kann, so wird hiedurch wiederholentlich verordnet, daß von den Postämtern die von Ort zu Ort erforderliche Briefbeutel ganz unfehlbar unterhalten, solche mit den darinn jedesmal gehörig zu verwahrenden Brief- auch kleinen Geld- und andern Paqueten im versiegelten Felleisen, oder wenigstens da, wo selbiges nicht geöffnet wird, in der zu versiegelnden Klappe desselben, abgesandt, mithin den Schirrmeistern oder Postillons keine andere, als nur allein die auf den Dörfern oder sonst etwa unterwegens abzuliefernde Briefe und Sachen offen mitgegeben werden,

widrigen-

widrigenfalls die contravenirende Postämter bey entstehendem Verlust, Verwahrlosung, oder Beschädigung solcher nicht gehörig verwahrten Sachen, dafür lediglich einstehen sollen.

§. 28.

Wann indessen auf den mehresten, besonders fahrenden Post-Stationen, unterwegens so wohl kleine Städtchen, Flecken und Dörfer, wo keine Postwärtereyen befindlich, als auch einzelne Wohnungen, als Klöster, Forsthäuser, Mühlen, Vorwerker, Krüge ꝛc. ohne Detour der Postillons paßirt werden; So soll zur Bequemlichkeit der Einwohner denenselben die von ihnen sonst durch eigene Botengänge zu befördernde Correspondenz, Gelder und Packereyen, anstatt dessen, durch die Postillons von der nächsten Station zugebracht, und wechselseitig dahin mitgenommen, zu dem Ende auch unterwegens von dem Postillon jedes Orts, wo nur einige solche Correspondenz zu vermuthen, zeitig ins Posthorn gestoßen werden, um dadurch bemerken zu lassen, daß er etwas abzugeben, oder mitzunehmen bereit sey, damit solches in beyden Fällen mit so wenigem Aufenthalt, als nur möglich bewerkstelliget werden könne.

§. 29.

Zu dem Ende müssen alle und jede Postämter

1. Sämmtliche unter ihnen stehende, oder bey ihnen durchpaßirende Schirrmeister und Postillons, wie nicht weniger ihre Postwärtereyen hinlänglich instruiren, welchergestalt so wohl bey Annahme und Ausgebung dergleichen Briefe und Sachen, als auch wegen Erhebung und Berechnung der Porto- und Francogelder verfahren werden, und daß insonderheit kein Postillon ein mehreres an Porto oder Franco, als die Taxe besaget, bezahlt zu nehmen, bey unausbleiblich harter Strafe sich unterstehen solle.

Gleichwie hiernächst

2. Sämmtliche fahrende Postillons in Ansehung der ihnen bey den Posten anzuvertrauenden Gelder und Sachen von Werth, ohnehin entweder für sich selbst, oder für diejenigen Knechte, deren sie sich zu Verrichtung der Postfahrt bedienen, hinlängliche Caution zu bestellen verbunden sind, so werden so wohl die Postämter, als Land-Corre-

spondenten dadurch gesichert, ihnen die zu bestellende Gelder und Packereyen ohne Bedenken anzuvertrauen, den Postillons aber lieget ob, so wohl denjenigen Correspondenten, welche ihnen Gelder zur Bestellung mitgegeben, bey ihrer nächsten Retour die Postscheine des absendenden Postamts so fort richtig auszuhändigen, als auch dem distribuirenden Postamt die von den Land-Correspondenten unterzeichnete Empfangsscheine über die angekommene Gelder unverweilt auszuliefern. Nächstdem versteht es sich

3. von selbst, daß auf den Hauptcoursen, woselbst Schirrmeister gehalten werden, diese, und nicht die Postillons, die Annehmung und Ausgabe solcher unterwegens bleibenden Briefe und Sachen, so wie die Berechnung des Binnenporto bewerkstelligen müssen, in Ansehung der Post-Fußbothen aber es auf eben die Weise, als mit den Postillons und Schirrmeistern zu halten sey. Was

4. die hiebey zu beobachtende Taxe betrift, so soll, die Sachen mögen franquirt seyn oder nicht, von und bis zur nächsten Station, ohne Rücksicht auf die Meilenzahl, für einen einzelnen Brief 6 Pfennige, für einen doppelten 1 Groschen und für die stärkere nach Proportion der Acten-Taxe.

Ferner

für 100 Rthlr. es sey Gold oder Courant, ein Groschen,

und

für ein Pfund Packereyen, es mögen Victualien oder andere Sachen seyn, ein Pfennig entrichtet werden, welches zu erhebende Landporto dann

5. der General-Postcasse allezeit gebührend berechnet, und zu dem Ende von jedem Postamt oder Postwärterey, woselbst dergleichen Einnahme vorkömmt, posttäglich, die den Schirrmeistern, Postillons oder Postboten mitzugebende, oder ihnen von denselben zugebracht werdende Briefe und Sachen in besondere Carten eingetragen, diese aber als

Carte aufs Land

oder

oder

Carte vom Lande

überschrieben, und dergestalt mit dem Betrag des Porto am Ende der Rubric-Carte gehörig mit aufgeführt werden solle.

§. 30.

Alle so wohl in als außer dem Felleisen abgehende Briefbeutel, Geld- auch andere Paquete, muß das colligirende Postamt so wohl in das Manual, als auch in Frachtzettel, Stück für Stück einschreiben und benennen, diejenige Postämter aber, allwo die Felleisen unterwegens geöffnet werden, sich nicht damit begnügen, die Anzahl der darinn befindlichen Briefbeutel blos zu überzählen, und summarisch im Stundenzettel zu notiren, sondern es müssen selbige auf das genaueste nachgesehen, examiniret, nachgewogen, und der Befund des Gewichts von einem jeden besonders im Frachtzettel verzeichnet, und specificiret werden; Wie denn auch der mehreren Sicherheit wegen die mit Geld beschwerte Briefbeutel da, wo es thunlich, nicht in das Felleisen, sondern in die verschließbare Lade geleget und verwahret werden sollen.

§. 31.

Bey denen zur fahrenden Post eingelieferten Geld- und andern Paqueten ist das colligirende Postamt verbunden, darauf, daß solche außer der deutlichen Signatur und Anzeige des Bestimmungsorts zugleich auch besonders, wenn es kleine Verschläge, Fäßlein, Schachteln und Kober sind, nach Verhältniß des zurück zu legenden Weges entweder in Matten, oder im Wachstuch oder anderer Emballage dergestalt verwahret seyn mögen, daß solche ohne einige Beschädigung nach dem Bestimmungsort überkommen können; Widrigenfalls die Aufgeber bey sich ereignendem Verlust oder Schadhaftwerdung eines Paquets, zumal wenn sie deshalb von dem Postmeister bey der Aufgabe gehörig gewarnet worden, keine Erstattung zu gewärtigen haben.

Insonderheit sollen

1. So viel die zu versendende Gelder betrift, die Postämter bey deren Einlieferung auf das genaueste dahin sehen, daß selbige in ganzen, starken und wohl conditionirten Beuteln, Fässern oder Kisten, wor-

auf zugleich die Summe deutlich bemerket seyn muß, verwahret, auch die Näthe an den Beuteln gut und unverdächtig, letztere nächstdem an einem solchen Ort, wo das Siegel nicht leicht zerrieben werden oder abspringen kann, wohl besiegelt, nicht weniger beym Zubinden der Kropf der Geldbeutel nicht zu kurz gefaßt seyn, mithin der Bindfaden nicht etwa beym auf- und abtragen sich abstreiffen möge; zu welchem Ende die Postämter alle zur Post kommende Geldbeutel bey deren Annehmung jederzeit in Beysehn des Aufgebers, ob sie an Siegeln, Näthen und Gewicht vorbeschriebener maaßen richtig, genau examiniren, und bey Befindung des Gegentheils, solche dem Absender zu besserer Verwahrung zurück geben, in einfachen Beuteln aber überhaupt keine Gelder anders, als auf des Aufgebers Gefahr fortsenden müssen.

2. Die Geldfässer müssen nicht weniger wohl verwahrt, von gutem Holz und starken Bänden verfertiget, mit deutlicher Signatur versehen, und mit eben dem Petschaft, als die dazu besonders erforderliche Addresse, besiegelt seyn, als welches letztere überhaupt in Ansehung aller und jeder Packereyen beobachtet, so viel aber die Signaturen anbetrift, dahin gesehen werden muß, daß solche dem Post-Stück selbst einverleibet, und mithin dazu, nicht etwa blos aufgeklebte Zettel, die leichtlich abreissen, und verloren gehen können, gebraucht werden.

3. Ein gleiches ist in Ansehung der übrigen Packereyen zu beobachten, und müssen des Endes die Etoffes und Zeuge vom Werth, so mit den Posten gehen, in wohl conditionirten Verschlägen mit Wachstuch oder guter Packleinewand überzogen, die gröbere Kaufmanns-Waaren aber mit tüchtiger Emballage und Stricken versehen, und endlich die Kisten mit See-Fischen, Lachs ꝛc. jederzeit mit eisernen Nägeln wohl verwahret, auch dergleichen Paquete, sie mögen groß oder klein seyn, kenntlich und leserlich gezeichnet, oder widrigenfalls von den Postämtern die Signaturen erfrischet und deutlicher gemacht werden. Was hiernächst

4. das abgehende Wildpret anbetrift, so müssen die Postämter solches, so bald es ihnen eingeliefert wird, bis zum Abgang der Post an einem sichern und bequemen Ort verwahren, oder sonst wohl Acht haben, daß solches nicht von den Postbothen, oder andern aus- und ein-

eingehenden Leuten, oder wohl gar von Hunden verletzet und beschädiget werde.

Wie denn die Postillons ebenmäßig anzuhalten sind, dergleichen ihnen wohl überliefertes Wildpret bey der Umladung von einer Caleſche zur andern wohl in Acht zu nehmen, mithin solches keinesweges unter den Thorwegen der Posthäuser, woselbst es Schaden nehmen, oder von Hunden angefressen werden kann, öffentlich hinzuwerfen, immaßen die hiewider handelnde Postämter, oder die Postillons, welche dergleichen Wildpret beschädiget abliefern, dafür haften, und solches nebst dem betragenden Porto nach der ordinairen Taxe nicht nur bezahlen, sondern noch überdies in willkührliche Strafe genommen werden sollen.

5. Eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit ist endlich bey Versendung der Herrschaftlichen oder Gerichtlichen Acten, Ausfertigungen und Paquete zu gebrauchen, und müssen selbige zu dem Ende allezeit in einem Umschlag von dichtem Papier zusammen gebunden, und solchergestalt in den Briefbeuteln, diese aber in den Felleisen und Laden, welche durchgängig so, daß der Regen nicht eindringen, noch die Briefbeutel naß werden können, beschaffen seyn müssen, auf das sorgfältigste verwahret, mithin alle Beschädigung, Durchscheurung ꝛc. möglichst vermieden werden; Wie denn auch die in dem Briefbeutel nicht Raum habende Acten und andre Paquete ins Felleisen oder in die Postlade gelegt, diejenige aber, wo auch dieses, der Größe wegen nicht thunlich ist, und die auf den Wagen bloß gehen müssen, anders nicht, als wenn sie im Wachstuch wohl verwahret sind, angenommen und fortgesandt werden sollen. Ueberdies müssen auch die reitende Postillons mit Nachdruck dahin angehalten werden, bey dem Postritt das Felleisen, insonderheit bey nassem Wetter, mit dem weiten Livree Rock wohl zu bedecken, die fahrenden aber, daß sie das auf dem Postwagen befindliche Felleisen bey einfallendem Regen ebenfalls mit etwas überdecken, und selbiges solchergestalt gegen die eindringende Nässe verwahren mögen.

6. Wenn jedoch auf der andern Seite den absendenden Collegiis und Gerichten oblieget, die Acten Paquete vor deren Einlieferung zur Post gehörig verwahren, des Endes selbige in doppelt Papier,

auch Wachstuch gut einpacken, mit haltbaren Bindfaden umziehen, auch beſiegeln, und deutlich bezeichnen zu laſſen, ſo iſt denenſelben ſo wenig, als irgend einem andern Correſpondenten, er ſey wer er wolle, wenn ihm von dem colligirenden Poſtamt, wegen unterlaſſener nöthigen Verwahrung, beſcheidene Vorſtellung gethan wird, erlaubt, darüber einige Unwilligkeit, oder wohl gar beleidigende Aeuſſerungen gegen die Poſtbedienten ſich entfallen zu laſſen, indem ja nichts billiger iſt, als daß derjenige, welcher eine richtige und ſichere Beförderung ſeiner Paquete und Correſpondenz verlanget, auch die Briefe mit deutlichen Aufſchriften verſehen, die Gelder und Packereyen aber vorbeſchriebenermaßen wohl conditionirt, und mit kenntlichen Zeichen zur Poſt liefern müſſe. Immaßen denn, wenn die Aufgeber ſich hierunter nicht bedeuten und zurecht weiſen laſſen wollen, dieſelben auch hiernächſt den etwa entſtehenden Verluſt oder Schaden ſich lediglich ſelbſt beyzumeſſen haben werden.

7. Beym Encartiren der Geldbriefe und anderer Sachen vom Werth, muß von dem abſendenden Poſtamt das Poſtgebräuchliche NB. bey zehen Thaler Strafe niemals unterlaſſen werden.

§. 32.

Ein jeder Poſtmeiſter iſt gehalten, die ihm zur Verſendung eingelieferte Geld- oder andere Paquete von Werth, welche in der Lade oder dem Felleiſen nicht Raum haben, an einem bequemen Ort mit dem Poſtamts-Siegel zu beſiegeln, auch ſolches darauf wohl und deutlich auszudrucken, wie denn auch die Geldbeutel und andere Sachen von Werth, ſo viel thunlich, nicht in das Felleiſen, ſondern in die allezeit mit guten und tüchtigen Schlöſſern zu verſehende Poſtlade geleget werden müſſen.

§. 33.

Es ſollen auch alle dergleichen in der Poſtlade zu verwahrende Gelder und Prätioſa bey Abfertigung der Poſt, Stück für Stück, wenn ſelbige vorher nach denen in den Frachtzetteln genau auszudrückenden Zeichen, Werth und Gewicht, dem Poſtillon zugezählt, auch daß ſolches geſchehen, im Frachtzettel notiret worden, von dem Poſtmeiſter ſelbſt hineingelegt, oder doch ſolches unfehlbar in ſeiner Gegenwart von den Poſtſchreibern bewerkſtelliget werden. Wie denn, wenn die Anzahl von dergleichen

gleichen Geld- und andern Paqueten von Werth so groß seyn sollte, daß sie in der Postlade sämtlich nicht Raum haben, die übrigen in dem Sißkasten des Postillons verwahrt, beyde aber im colligirenden Postamte in des Postillons Gegenwart verschlossen werden sollen. Und da diese Vorschriften zeithero von verschiedenen Postämtern, besonders auf denen Coursen, woselbst Schirrmeister angeordnet sind, zum Theil gänzlich aus den Augen gesetzt worden, indem sie damit sich begnüget, bey Abfertigung der Posten die Gelder und andere Prätiosa blos dem Schirrmeister in der Poststube zu überliefern, ohne hiernächst sich weiter zu bekümmern, ob und welchergestalt dergleichen in die Lade gehörige Sachen darinn der Gebühr nach wirklich verwahret und verschlossen worden oder nicht; So wird sämtlichen Postämtern hiedurch wiederholentlich bedeutet, wie bey Ansetzung der Schirrmeister die Meynung keinesweges gewesen, die Postämter von den ihrer Seits habenden Obliegenheiten und anzuwendenden Präcautionen, wegen sicherer Verwahrung der abgehenden und sorgfältiger Revidirung der durchgehenden Post-Stücke, vornemlich der Gelder und anderer Sachen von Werth zu entbinden. Die Bestimmung der Schirrmeister ist die Begleitung der Posten, und begreift alles dasjenige in sich, was zu der unterwegens zu habenden Aufsicht gehöret. Für die Postämter bleibet es daher nicht weniger Pflicht, vor die gute und sichere Verwahrung der abgehenden Gelder und Prätiosorum selbst gehörig Sorge zu tragen, mithin solche nicht blos den oftmals nachläßigen Schirrmeistern oder Postillons zu überlassen, sondern vielmehr durch den Augenschein von der Wahrheit und Richtigkeit sich selbst zu überzeugen. Der etwanige Einwand, daß der zur Abfertigung der Posten bestimmte kurze Zeitraum die Anwendung und Ausübung solcher ins Detail gehenden Präcautionen nicht allezeit gestatten wolle, vermag hiergegen nichts zu relewiren, da es die Sache weniger Minuten ist, zu untersuchen, ob die dem Schirrmeister oder Postillon in der Poststube wohl conditionirt überlieferte Geldbeutel und beschwerte Briefbeutel von ihm wirklich in die Lade hineingelegt, und diese demnächst gehörig verschlossen worden. Es wird demnach hiedurch wiederholentlich verordnet und festgesetzt, daß in den kleinen Postämtern der Postmeister selbst, in den grössern aber der die Expedition habende Postsecretair, nachdem er dem Schirrmeister, oder auf denen Coursen, wo dergleichen nicht vorhanden, dem Postillon in der Poststube die Gelder und Sachen überliefert, hiernächst und wenn dieser mit der Auspackung fertig zu seyn angiebet, sich selbst hinaus

zum

zum Wagen verfügen, und ob die Gelder gehörig in der Lade verwahrt, auch noch sämtlich vorhanden sind, nachsehen und untersuchen, sodann die Lade selbst zuschließen, und den Schlüssel an sich nehmen soll, als zu welchem Ende vorlängst bereits einem jeden immediaten Postamt ein Ladenschlüssel zugefertiget, und der ehemalige Mißbrauch, daß nehmlich auf einigen Coursen die Schirrmeister die Laden-Schlüssel bey sich geführt haben, nachdrücklich untersagt worden. Sollte dem ungeachtet ein oder anderes Postamt diese Präcautiones unterlassen und verabsäumen, so wird das General-Postamt bey entstehendem Manquement sich keinesweges an die Schirrmeister und Postillons, sondern an die Postämter selbst halten, und von diesen die Erstattung ohne einige Nachsicht und Widerrede fordern. Nicht weniger müssen die Postämter und Postwärtereyen ganz eigentlich darauf halten, daß die Postwagen vor der Abfahrt vom Posthause und sonst niemals allein stehen bleiben mögen, widrigenfalls bey entstehendem Schaden jene dafür lediglich selbst verantwortlich bleiben.

§. 34.

Im Fall auch mit dem ordinairen Postwagen wegen vorhandener vieler Fracht annoch ein oder mehrere Nebenwagen abgehen müssen, so sollen allezeit dem gewöhnlichen Postillon vorzüglich die Geldbeutel, Fässer und Sachen von Werth zugetheilet, auf die Neben-Postfahrer aber, wozu demungeachtet gleichwohl keine andere, als sichere Leute von geprüfter Treue und Ehrlichkeit zu gebrauchen sind, die übrigen Frachtstücke und das Passagier-Guth repartiret werden, wie denn die Nebenwagen von der ordinairen Post sich unterwegens schlechterdings nirgend entfernen, sondern mehrerer Sicherheit und besserer Ordnung wegen immerfort beysammen bleiben sollen. Die Postillons müssen ferner weder die Passagiers, noch sonst jemand die Frachtzettel lesen lassen, oder veroffenbaren, ob und wie viel Geld auf der Post sich befinde, vielmehr haben sie die außer der Lade auf dem Wagen bloß gehende Geldfässer mit einem Futtersack, oder wie es sonst schicklich seyn will, zu bedecken, und dadurch alle etwanige Anreitzung zu Beraubung und Diebereyen möglichst zu vermeiden.

§. 35.

In gleicher Absicht, und damit nicht etwa eine oder andere unter den Passagiers selbst befindliche untreue Person zu Spolirung der Post

Gele-

Gelegenheit nehmen, und hiernächst vor Erreichung der Station sich zu entfernen, und unsichtbar zu werden suchen möge, sollen die Postämter den Postillons jedesmal vor der Abfahrt ausdrücklich anzeigen, bis wie weit ein jeder Passagier einzeschrieben sey, und ob mithin selbige sämtlich bis zur nächsten Station mitfahren, oder ob, und welche davon etwa unterwegens absitzen werden.

§. 36.

Die den Postämtern zum Gebrauch nöthige gedruckte Fracht- imgleichen Personen- und Stunden-Zettel, auch Postcarten, sollen denenselben auf jedesmaliges Verlangen aus der General-Postamts-Canzley zwar unentgeldlich zugesandt werden; Wann jedoch angemerkt worden, daß verschiedene Postämter von diesen Post-Druck-Materialien einen ganz zweckwidrigen Gebrauch machen, und selbige theils zu Couvertirung der Postpäcklein, theils wohl gar zu ihren Manualien gebrauchen, oder auch bey einer ganz geringen Anzahl füglich in eine einzige Viertel-Bogen-Carte zu bringenden Briefe, gleichwohl drey bis vier Carten in einem Posttage an ein und dasselbe Postamt, um nur etwa aus unzeitiger Gemächlichkeit die erste nicht wieder aufzumachen, und die später angekommene Briefe darin nachzutragen, sich bedienen; So werden sämmtliche Postämter hiedurch wiederholentlich erinnert, sich dergleichen Mißbrauch nicht weiter zu Schulden kommen zu lassen, sondern mit denen ihnen unentgeldlich geliefert werdenden Post-Druck-Materialien rathsam umzugehen, oder widrigenfalls ganz unausbleiblicher Ahndung zu gewärtigen. Auf gleiche Weise müssen die Postämter den bey ihren untergeordneten Postwärtereyen etwa vorgehenden ähnlichen Mißbrauch sorgfältigst zu verhüten bedacht seyn; Auch muß kein Postamt sich unterfangen, wie zeithero wohl von einigen, bey verabsäumter zeitigen Bestellung der ihnen abgehenden Post-Druck-Materialien, geschehen, solchenfalls die an andere weiter gelegne Postämter addreßirte zurück zu behalten, sondern es sind vielmehr letztere allezeit unaufhaltlich nach dem Bestimmungs-Ort zu befördern.

§. 37.

Gleichwie bereits oben im zweyten Abschnitt ausführlicher verordnet worden, daß die Postämter, so zu Beschleunigung der Arbeit einen oder mehrere Postschreiber zu halten genöthiget sind, dazu keine unvereidete

Leute gebrauchen sollen, so müssen insbesondere die Postcarten, Fracht- und Personen-Zettel jedesmal bey zehen Thaler Strafe von den Postmeistern selbst ganz angefertiget, oder aber, wo etwa solches allzuvieler Beschäftigungen wegen nicht möglich, als welches das General-Postamt zu beurtheilen hat, dennoch zuförderst, und ehe die Post geschlossen wird, die Richtigkeit von dem Postmeister pflichtmäßig untersuchet, und durch desselben Namens-Unterschrift attestiret, die Stundenzettel aber überall, bey ebenmäßiger Strafe, von des Postmeisters Hand ohne Ausnahme abgeschrieben werden; und haben, so viel die Carten anbelangt, die Postmeister bey Schliessung derselben ihren Namen allezeit unmittelbar hinter den zuletzt eingetragenen Brief zu unterschreiben, keinesweges aber zwischen den encartirten Briefen und der Unterschrift annoch mehrern Raum zu lassen, oder wohl gar, wie hie und da aus strafbarer Gemächlichkeit geschehen, die Carte im voraus in blanco zu unterzeichnen, und solche dergestalt den Postschreibern, die sodann bey der Expedition sich völlig selbst überlassen sind, zuzustellen. Falls indessen ein Postmeister durch Krankheiten oder andre erhebliche Ursachen, an eigenhändiger Anfertigung oder Unterschreibung der Postcarten, Fracht- und Stundenzettel behindert werden sollte; So muß derjenige, welcher solche an seiner Stelle unterschreibet, die Ursachen sofort dabey zugleich mit anzeigen, widrigensalls, wenn gleich die Entschuldigung nach der Zeit einliefe, es dennoch bey vorstehender Strafe sein Bewenden haben soll. Jedoch verstehet sich von selbst, daß bey den Hof- und Ober-Postämtern zu Berlin, Königsberg in Preußen, Breslau, Stolzenberg, imgleichen bey dem Postamt zu Hamburg, in Betracht der daselbst vorfallenden häufigen Arbeit, der bisherigen Observanz gemäß, ein jeder der wirklich bestellten Königl. Postschreiber, die auf seinen Cours expedirte Postcarten in seinem eigenen Namen zu unterschreiben habe, mithin daraus um so eher ersehen werden könne, von wem eigentlich, bedürfenden Falls, die Verantwortung zu fordern sey.

Vierter Abschnitt.

Von den Obliegenheiten der Postämter bey Revidirung der durchgehenden und ankommenden Poststücke, Gelder und Packereyen.

§. 1.

Ein jeder Postmeister hat bey Ankunft der Post, seiner Pflicht gemäß, alles auf das sorgfältigste zu examiniren, und sich nicht etwa damit zu begnügen, die auf dem Postwagen vorhandene Gelder und andre Paquete, blos der Anzahl nach summarisch zu überzählen, sondern es muß derselbe ganz eigentlich die Signaturen nach dem Frachtzettel, und ob alles mit selbigen übereinstimme, nachsehen, anbey auch fürnemlich Acht haben, daß an den, ausser der Lade angekommenen Geldfässern und Paqueten das Siegel des colligirenden Postamts richtig vorhanden und unverletzt sey. Welchemnächst derselbe von dem Befund die Richtigkeit im Frachtzettel zu attestiren, die seines Orts hinzukommende Briefbeutel, Paquete und Geldsachen ebenfalls auf das sorgfältigste in den Frachtzettel nachzutragen, sodann sämmtliche Stücke von neuen aufzusummiren, und bey der Uebergabe an den Postillon auf eben die Weise, als im vorstehenden Abschnitt verordnet worden, zu verfahren hat. Die Postlade muß jedoch keinesweges, wie einige Postämter die Gewohnheit haben, als ein besonderes Frachtstück zu der Anzahl der übrigen hinzu gerechnet, sondern als ein nicht mit zu zählendes annexum des Postwagens bey Abschreibung des Frachtzettels angesehen und behandelt werden.

§. 2.

Bey Ankunft der Post muß der Postmeister oder Postwärter ganz unfehlbar persönlich zugegen seyn, und auf das allergenaueste selbst, in den grössern Postämtern aber mit Zuziehung der vereideten Postschreiber die Postlade und das Felleisen vor der Eröffnung genau besichtigen, ob solche unverletzt und jene am Schloß, dieses aber an dem Siegel unbeschädiget sey; sodann muß das Felleisen vor der Entsiegelung allezeit ganz unausbleiblich nachgewogen, hiernächst aber eine eben so sorgfältige Nachwiegung sämmtlicher in den Felleisen verwahrten Briefbeutel, imgleichen aller des Orts verbleibenden oder weiter gehenden Geld- und anderer kostbaren Paquete, Fässer, Kisten oder Beutel vorgenommen, der Befund

des Gewichts derselben aber sowohl, als besonders auch der Briefbeutel, Stück für Stück im Frachtzettel verzeichnet werden. Wie denn auch auf denen Stationen, wo das Felleisen nicht geöffnet wird, dem ungeachtet die Nachwiegung desselben geschehen muß. Besonders muß, was die durchgehenden Ladenstücke betrifft, sogleich bey Ankunft der Post, entweder der Postmeister selbst die Lade eröffnen, oder wenigstens durch einen vereideten Postschreiber, eröffnen lassen, sodann alle darin verwahrte Geldposten und andere Paquete von Werth, ohne Ausnahme, in die Post-Expedition bringen lassen, solche daselbst an Siegeln, Näthen, und sonstiger äusserlichen Beschaffenheit, sorgfältig examiniren, auch nachwiegen, und den Befund im Frachtzettel notiren; hiernächst aber selbige mit denen des Orts hinzukommenden, hinwiederum in seiner des Postmeisters, oder aber in eines vereideten Postschreibers Gegenwart, durch den Schirrmeister, oder auf denen Coursen, wo dergleichen nicht vorhanden, durch den Postillon in die Lade hineinlegen, und diese sodann verschliessen. Widrigenfalls das hierunter manquirende Postamt für allen etwanigen Verlust und Schaden lediglich einstehen soll, immaßen das General-Postamt sich keinesweges an die Schirrmeister oder Postillons, sondern schlechterdings an die Postämter selbst halten wird.

§. 3.

Insbesondere muß im distribuirenden Postamt der dahin gehörige Briefbeutel schlechterdings nicht eher geöffnet werden, als bis derselbe nachgewogen, auch das Siegel recognoscirt worden, wie denn auch alle in solchen Briefbeuteln verwahrte, entweder des Orts verbleibende, oder weiter bestimmte Postpäcklein, ebenfalls auf das genaueste nachgewogen, und der Befund in der Hauptcarte notirt werden muß.

§. 4.

Im Fall an dem Felleisen, oder dessen Schloß und Siegel, oder an den Briefbeuteln einige Verletzung sich veroffenbaren sollte, so muß

1. davon dem nächst rückliegenden Postamte oder Postwärterey ohne Zeitverlust schriftliche Nachricht gegeben, und solches in dem Frachtzettel dem Postamt, wohin die Post weiter gehet, wie nicht weniger dem General-Postamte gebührend gemeldet werden; Imgleichen hat

2. ein

2. ein jedes Post- oder Postwärter-Amt auf dem Cours, wenn bey Revidirung der angekommenen Poststücke und Paquete eins oder das andre beschädigt befunden wird, darüber den Postillon sofort zur Rede zu setzen, und, woher der Schade entstanden, auch ob etwas aus dem Paquete verloren, oder von ihm zurückbehalten worden, in Gegenwart der Passagiers scharf zu examiniren, dessen Aussage bey dem Frachtzettel pflichtmäßig zu verzeichnen, das schadhafte Paquet sogleich nachzuwiegen, den Befund des Gewichts, auch wie dergleichen Paquet innerhalb beschaffen gewesen, von denen Passagiers oder sonstigen Zeugen, bescheinigen, sodann dasselbe ungesäumt tüchtig repariren zu lassen, die darauf zu verwendende Kosten aber in der Carte pflichtmäßig anzumerken, damit, falls die Beschädigung ohne der Postbedienten Verschulden geschehen, die Auslage von dem Empfänger wieder eingezogen werden könne. Es müssen auch die ankommende sowohl als weiter fahrende Postillons, bey der Umpackung derer Posten jedesmal persönlich zugegen seyn, damit ihnen hiernächst kein etwaniger Vorwand oder Entschuldigung übrig bleiben, das abfertigende Postamt dahingegen aber, der Wahrheit gemäß, im Frachtzettel, wie allemal unausbleiblich geschehen muß, attestiren könne, daß alle und jede Poststücke gut und wohl conditionirt, dem weiter fahrenden Postillon, wie denn letzterer darnach allezeit ausdrücklich zu verständigen ist, überliefert worden; Wann

3. nun derselbe den Frachtzettel also annimmt, und wegen Mangel oder Beschädigung des einen oder des andern Stücks, nichts erinnert, so muß er bis zur nächsten Station und geschehenen Ablieferung dafür stehen, und soll, wenn allda hiernächst bey seiner Ankunft etwas ermangelt oder beschädiget befunden wird, die Erstattung lediglich von ihm gefordert werden, mithin demselben der Einwand, daß es ihm gar nicht oder dergestalt schadhaft überliefert worden, zu keinem Behelf gereichen, weil er beydes vor der Abfahrt hätte anzeigen müssen; Würde er jedoch durch Zeugniß derer Passagiers oder sonst wider das Postamt darthun können, daß er deshalben vorher Erinnerung gethan, jenes aber darauf nicht Acht gehabt, so soll ihm zum schleunigen Regreß gegen dasselbe verholfen werden. Damit auch

4. durch die nothwendige Reparatur der schadhaften Stücke die Posten nicht aufgehalten werden mögen: so sollen auf allen Stationen die

gehörige Bereitschaften darzu, insonderheit in Ansehung der Auster-Tonnen und Victualien-Fässer allezeit gegen die Ankunft der Post im Voraus veranstaltet werden; Wie denn auch die sonst gewöhnlich gewesene Zurücksendung der etwa ankommenden offenen Auster-Tonnen fernerhin nicht statt haben soll. Wann

5. befunden wird, daß aus denen beschädigt anlangenden Paqueten etwas verloren worden, als weshalb selbige besonders genau nachzuwiegen, muß solches, und wie hoch der Verlust sich betrage, sorgfältig ausgemittelt, auch dem General-Postamt davon Bericht erstattet werden, damit wegen der von dem Postillon zu leistenden Ersetzung die nöthigen Maaßregeln genommen werden können. Und wie

6. in Ansehung der ganz verlornen Poststücke auf gleiche Weise zu verfahren ist, daß nemlich, wenn der abfahrende Postillon die Frachtstücke übernommen, und wegen eines Mangels nichts erinnert hat, auch die an ihn richtig geschehene Ueberlieferung derselben im Frachtzettel attestiret worden, derselbe dafür bis zur nächsten Station allerdings haften muß; so soll der von dem Absender gehörig zu bescheinigende Werth des abhanden gekommenen Paquets, dem Postillon von der Besoldung decourtiret, und jener solchergestalt ohne Weitläuftigkeit zu seiner Befriedigung verholfen werden; jedoch muß auch, wenn ein solches Paquet weiter bestimmt gewesen, den folgenden Postämtern in den weiter gehenden Stunden- und Frachtzetteln, imgleichen dem nächst rückwärts liegenden Postamt bey der ersten Post umständlich Nachricht davon gegeben, dem General-Postamt aber von allem pflichtmäßiger Bericht erstattet, zugleich auch auf das schärfeste untersuchet werden, ob der Postillon das Paquet durch Nachläßigkeit verloren, oder es wohl gar unterschlagen und entwandt habe, immaßen die Strafe darnach bestimmt, dasjenige Postamt aber, welches auch nur die allergeringste Nachläßigkeit oder Inattention hierunter sich zu Schulden kommen lässet, für die Erstattung mit haften, und ohne alle Widerrede dazu angehalten, auch der sonstige Vorwand, daß die etwanige Verletzung oder das Manquement seiner Bemerkung entgangen sey, dagegen gar nicht angenommen werden soll. Was insonderheit

7. die

7. die auf der Post ankommende und durchgehende Geldbeutel und Sachen von Werth betrifft, so sollen nicht nur die Petschafte und Postsiegel, sondern auch die Näthe, ob selbige überall unverletzt, und zwar in Gegenwart derer sowohl ankommenden als abfahrenden Postillons, mit gehöriger Sorgfalt besichtiget, und so bald etwas verdächtiges gefunden wird, oder ein Zweifel dabey entstehet, solches durchs Gewicht untersuchet, besonders aber muß, wann ein Geldfaß oder Beutel dergestalt zerrieben oder zerstoßen ankommt, daß selbige ohne Gefahr nicht weiter gesandt werden können, solchenfalls das Geld, in Gegenwart der Passagiers und anderer glaubwürdigen Zeugen, von welchen darüber eine Bescheinigung zu nehmen, überzählet, hiernächst solches in andern Fässern, oder doppelten Beuteln verwahret, in Ansehung der Unkosten aber, wie oben ad 2. verordnet, verfahren werden.

8. Auf denen Coursen, woselbst Schirrmeister angeordnet sind, und diese mithin für die sichere und richtige Ablieferung derer ihnen übergebenen Poststücke zu respondiren haben, ist alles dasjenige, was vorstehend in Absicht der Postillons verordnet worden, auf die Schirrmeister in Anwendung zu bringen. Da endlich

9. viele Postämter ganz unverantwortlicher Weise auf die Laufzettel, und die darin wegen Manquements an sie ergehende Nachfragen zu antworten verabsäumen; so soll künftig dasjenige Postamt, so dergleichen wegen beschädigter oder verlorner Poststücke, ergehende Laufzettel nicht sofort mit der nächsten Post weiter sendet, sondern unbeantwortet liegen lässet, oder auch ein sich ereignetes Manquement nicht mit der ersten Post sogleich zurück meldet, und ans General-Postamt einberichtet, lediglich für allen daraus entstehenden Schaden responsable, auch überdies in 5 Rthlr. Strafe unausbleiblich verfallen seyn.

§. 5.

Besonders aber sollen, wenn sich eine Differenz im Gewicht oder einige Laesion allererst im distribuirenden Postamt ereignet, dergleichen Geldfässer, Beutel oder Paquete von Werth, den Empfängern eher nicht verabfolget werden, als bis solche in ihrer eigenen Gegenwart, oder doch in Beyseyn einer andern von ihnen zu ernennenden glaubwürdigen Person

im

im Posthause, mit Zuziehung des Postmeisters, geöffnet, die Gelder überzählet, auch über das Befundene ein Protocoll abgehalten, und von dem Empfänger unterschrieben werden; als welches sodann, wann ein wirkliches Manquement sich ergeben sollte, dem General-Postamt in Originali, den rückliegenden Postämtern aber, mittelst eines Laufzettels, abschriftlich, mit der allerersten Post zur weitern Nachforschung zu übersenden ist.

§. 6.

Jedoch verstehet es sich von selbst, daß von dieser Exactitude in der Nachwiegung die sogenannten Handpaquete, welche in Kobern oder andern Kleinigkeiten bestehen, imgleichen diejenigen, so unterwegens entweder durch die Nässe schwerer, oder durch die Sonnenhitze und Luft leichter werden können, wie billig zu eximiren sind, und in solchen Fällen das von dem colligirenden Postamt pflichtmäßig angesetzte Gewicht in so weit für richtig angenommen werden müsse.

§. 7.

Bey der Abladung haben die Postämter ganz eigentlich darauf zu halten, daß die Poststücke schlechterdings nicht auf die Straße geworfen, sondern alle Packereyen ins Posthaus getragen, daselbst aber die Geldbeutel, Fässer und Sachen von Werth in eine sichere Stube, ausser dem Anlauf der Passagiers, in Verwahrung genommen werden; auch müssen die Postillons und Postknechte, wenn die Post mit mehr als einem Wagen ankommt, ein jeder bey seinem Wagen, bis derselbe abgepackt wird, bleiben, auf denen Coursen aber, wo Schirrmeister angeordnet sind, diese vorzüglich vor die Sicherheit der Poststücke pflichtmäßig Sorge tragen, und solchergestalt, daß keine fremde unbekannte Leute sich an den Wagen drängen und etwas entwenden können, Acht haben, und solches, so viel möglich zu verhüten, sorgfältigst bemühet seyn.

§. 8.

Und obzwar auf den Haupt-Coursen, allwo jetztgedachtermaßen die verdeckten Postwagen von Schirrmeistern begleitet werden, selbige nur allein in den grössern Städten umgewechselt werden sollen, um solchergestalt nicht nur den Verlust der Poststücke, welcher durch und bey dem Umladen auf jeder Station sich um so eher ereignen kann, sondern auch den

damit

damit allezeit verknüpften Aufenthalt nach Möglichkeit zu vermeiden; so sollen dennoch auf allen übrigen mit keinen Schirrmeistern versehenen Post-Coursen, der daselbst zum Theil ebenfalls geschehenen Einführung durchlaufender Postwagen ungeachtet, bey Revidirung der Poststücke die obstehende Vorschriften überall zur Richtschnur genommen, mithin auf jeder von den durchlaufenden Postwagen unterwegens berührt werdenden Station, die damit ankommende Frachtstücke, es mögen selbige an solchen Orten bleiben oder weiter gehen, sämmtlich ordnungsmäßig abgeladen, nach dem Frachtzettel revidiret, deren äusserliche Beschaffenheit, und ob solche an Siegeln und Emballage, auch sonst noch wohl conditionirt, auch die Signaturen kenntbar sind, genau nachgesehen, die darunter befindliche Geldkisten, Fässer oder Beutel, mithin auch fürnemlich die in der Lade verwahrte Geldposten von Station zu Station aufs genaueste nachgewogen, und der Befund des Gewichts im Frachtzettel verzeichnet, hiernächst aber, und wenn sich alles richtig befindet, die Wiederaufladung der weiter gehenden Sachen gehörig vorgenommen, und hierunter nur allein in Ansehung der Frachtstücke von ausserordentlicher Schwere, als welche, wenn sie noch gut conditionirt sind, allenfalls auf den Wagen liegen bleiben, und allda besichtiget werden können, einige Ausnahme gemachet werden; Widrigenfalls das sich hierunter nachläßig bezeigende Postamt nicht nur zu Ersetzung des daraus entstehenden Schadens, Verlusts oder Verwahrlosung, ohne Nachsicht angehalten, sondern noch überdies mit einer namhaften Strafe wegen der bezeigten Inattention beleget werden soll.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Verfahren der Postämter bey Ausgebung und Verabfolgung der angekommenen Briefe, Sachen und Gelder.

§. 1.

Gleichwie bereits im nächstvorhergehenden Abschnitt verordnet worden, daß die Postmeister bey Ankunft der Posten allezeit selbst zugegen seyn, die Siegel an den Felleisen sowohl als Briefbeuteln recognosciren, auch deren Nachwiegung unverzüglich vornehmen lassen sollen; So muß der distribuirende Postmeister, so bald letzteres geschehen, die an sein Postamt lautende Briefbeutel sofort eröffnen, dabey, ob alle in den Carten

an sich gebracht, oder wohl gar unterschlagen zu haben überführet wird, soll ohne Unterschied des Standes fiscalisch belangt, mit einer Geldbuße von 100 Rthlr. oder anderer proportionirlichen Gefängnißstrafe belegt, auch überdies für unehrlich erkläret werden.

§. 6.

Die Postbedienten sind schuldig, sogleich nach Ankunft einer Post dieselbe ohne Aufenthalt zu öffnen, um sodann denen Correspondenten, welche ihre Briefe selbst abholen lassen, solche so fort auszureichen, und sollen, damit Niemand von der Discretion des Briefträgers abhangen dürfe, die Briefe, welche des Morgens frühe, oder des Vormittags einlaufen, bis auf den Abend nach 6 Uhr, diejenige aber, so des Nachmittags oder Abends einlaufen, den folgenden Tag bis 12 Uhr Mittags im Postamt verbleiben, da denn während dieser Zeit jedermann seine Briefe nach der aushängenden Carte selbst abfordern kann. Es muß jedoch bey dieser den Correspondenten nachgelassenen Abholung der Briefe, von denenselben selbst so wohl als von ihren des Endes ins Posthaus zu schickenden Leuten mit Ordnung und Bescheidenheit verfahren werden, dergestalt, daß selbige die Postbedienten nicht übereilen, noch ihre Briefe und Sachen mit Ungestüm, und vor vollendeter Aufmachung der Post und Aushängung der Carten begehren, sondern dieses letztere abwarten, sodann zuförderst die Carten gehörig nachsehen, und also nach den darinn verzeichneten Nummern die Briefe abfordern sollen; Immaßen solches zu ihrer eigenen Sicherheit gereichet, und nicht vermuthen läßt, daß alsdann ein oder anderer Brief, wie sonst bey der übereilten Ausgabe beynahe unvermeidlich ist, zurück bleiben könne.

§. 7.

Diejenige Briefe, welche in vorbestimmter Zeit von den Correspondenten nicht abgefordert werden, sollen die Briefträger zur promtesten Bestellung erhalten, in welcher Absicht selbige, zumal in hiesiger Residenz, auch andern großen Hauptstädten, sich unfehlbar zweymal täglich, nehmlich Mittags um 11 Uhr, und Nachmittags um 6 Uhr einfinden, und die Briefe zur Bestellung von dem Postmeister, oder dem die Casse führenden Postsecretair, in Empfang nehmen, und sodann diejenige Briefe, so sie des Mittags erhalten, so fort desselben Nachmittags, diejenige aber, so sie um 6 Uhr bekommen, wo nicht sogleich denselben

Abend,

Abend, wie zur Sommerzeit füglich geschehen kann, doch unfehlbar den folgenden Morgen bestellen sollen. Es muß aber kein Briefträger, bey Strafe der Cassation, sich unterstehen, außer dem im Postamt mit rother Dinte auf dem Brief bezeichneten Porto, und dem ihnen verwilligten Bestellerlohn, von den Correspondenten irgend etwas mehreres, unter was für einem Vorwand es auch seyn mag, zu fordern; Als welches Besteller- und Briefträgerlohn in hiesigen Provinzen auf drey Pfennige für einen Brief, und sechs Pfennige für einen Geldschein, hiermit wiederholentlich festgesetzet, jedoch den Briefträgern zugleich verstattet wird, wenn sie an jemand mehr als einen Brief zu bestellen haben, für jeden derselben besonders drey Pfennige zu fordern, wie denn auch, so viel die in den äußersten Vorstädten hiesiger Residenz zu bestellende Briefe anbetrift, den Briefträgern dafür in Betracht der Entlegenheit, nach mehrern Inhalt des Briefträger-Reglements vom 31. Martii 1770. sechs Pfennige pro Stück zu fordern vergönnet seyn soll.

§. 8.

Wenn auch von den Correspondenten verschiedentlich über die Unhöflichkeit und üble Begegnung, abseiten der Briefträger geklaget worden, solches aber fürnehmlich dem ungesitteten Betragen der Bursche und Beyläufer beyzumessen ist, so die Briefträger sich, der Ordnung zuwider, zu ihrer Gemächlichkeit zu halten pflegen; so soll keinem Briefträger erlaubt seyn, die Briefe durch dergleichen unvereydete Bursche und Beyläufer bestellen zu lassen, es wäre dann, daß er Krankheits halber seinen Dienst zu verrichten unvermögend ist, welches er aber jedesmal bey seinem vorgesetzten Postamt durch ein Attest des Arztes anzuzeigen und zu bescheinigen hat; Wohingegen die etwanige Entschuldigung, daß das ihm angewiesene Revier zu weitläuftig, nicht angenommen, sondern im Fall einer den für ihn bestimmten Bezirk nicht zu bestreiten vermag, annoch neben ihm ein zweyter in ordentlichen Pflichten stehender Briefträger angestellet werden soll; Und damit auch jedermann wisse, daß ihm die Briefe von den eigentlichen vereydeten Briefträgern eingehändiget worden, so sollen letztere bey ihren Dienstverrichtungen mit dem auf der Brust angehefteten Königlichen Postschild allezeit unausbleiblich versehen, oder anderergestalt im Unterlassungs-Fall jedesmal in zwey Rthlr. Strafe verfallen seyn; als worauf das ihnen vorgesetzte Postamt nicht nur ernstlich zu halten, sondern auch, wenn dasselbe in Erfahrung bringt, daß

der Briefträger die Briefe, so er des Vormittags erhalten, nicht so fort des Nachmittags, oder diejenige, so er des Nachmittags bekommt, nicht des andern Vormittags bestellet hätte, oder daß er sein Officium nicht selbst verrichte, oder die Correspondenten übersetze, solches dem General-Postamt anzuzeigen hat, damit der Contravenient nach aller Schärfe und dem Befinden nach mit Verlust seines Dienstes bestrafet werden könne.

§. 9.

Da es sich auch dann und wann zuträget, daß Briefe, oder kleine Brief-Paquete, insonderheit wenn der Aufgeber solche nicht gehörig versiegelt, oder das Siegellack nicht gut gewesen, durch das Schütteln im Felleisen, oder auch im Ausziehen, aufspringen oder entsiegelt werden; So soll der Postbediente, welcher solches zuerst bemerket, den solchergestalt offen gefundenen Brief oder kleines Paquet, so fort in Gegenwart derer in der Poststube vorhandenen Personen, mit dem Postsiegel wieder versiegeln, auch, daß solches geschehen, und die Ursach auf dem Couvert eigenhändig bemerken, keinesweges aber solchen zu lesen aus Fürwitz oder andern Bewegungsgründen sich verleiten lassen, wie er denn, daß dieses alles von ihm gehörig beobachtet worden, allenfalls mit einem Eyde zu bekräftigen im Stande seyn muß.

§. 10.

Weil auch zum öftern in den Postämtern Briefe unabgefordert liegen bleiben, wovon die Empfänger nicht auszumitteln, nächstdem auch die Erfahrung lehret, daß sowohl allhier, als anderer Orten, verschiedene Correspondenten, besonders Negocianten und Juden, sich weigern, die unter ihrer Addresse einlaufende Briefe anzunehmen, und das Porto dafür zu bezahlen, durch dergleichen Weigerung, und die daraus folgende Retoursendung der Briefe aber, nicht nur Unsere Postrevenues beeinträchtiget, sondern auch die Postämter in die Verlegenheit gesetzet werden, sich mit den benachbarten auswärtigen Postämtern in Ansehung des ihnen zurück zu rechnenden Vorschußporto in unnöthigen Streit und Schreiberey einzulassen; So werden die Postämter hiermit erinnert, jedesmal allen Fleiß und sorgfältige Bemühung so wohl ihrer Seits selbst, als durch die Briefträger anzuwenden, um so wohl simple, als mit Geld beschwerte Briefe an den gehörigen Mann zu bringen. Wann aber Leute, welche im Lande wohnen und bekannt sind, die an sie mit der

Post

Post kommende Briefe auszulösen sich säumig finden lassen, oder gar sich dessen weigern, so müssen die Postämter dieserhalb nachdrücklich in dieselbe dringen, und das schuldige Postgeld allenfalls durch Hülfe der Obrigkeit beyzutreiben sich angelegen seyn lassen.

§. 11.

Im Fall indessen derjenige, an welchen die Addresse lautet, aller angewandten Mühe ungeachtet, nicht ausfindig zu machen seyn sollte, so haben die Postämter nach Verlauf von 14 Tagen von dergleichen liegen gebliebenen simplen, auch Geldbriefen und Paqueten, eine besondere Carte anzufertigen, selbige 3 Monat lang im Posthause öffentlich auszuhangen, und wenn dem ungeachtet sich dazu niemand meldet, sodann von dem unterdessen in den eingelaufenen Carten für voll zur Einnahme zu stellenden Porto, den Betrag beym Schluß der Quartalrechnung hinwiederum von der ganzen Summe abzuziehen, auch dergleichen liegen gebliebene Briefe und Paquete, mittelst ordnungsmäßiger Specification an die General-Postcasse zur Verificirung mit einzusenden; Es sollen aber von letzterer solche unausgelöste Briefe statt baaren Geldes eher nicht angenommen werden, als bis von dem einsendenden Postamt nachgewiesen worden, daß, aller angewandten Mühe ungeachtet, die Leute, an welche die Briefe gehören, weder ausgefraget, noch das Porto dafür erhalten werden könne.

§. 12.

Was da hingegen das mit den Posten einlaufende Wildpret, Geflügeltes, oder andere der Fäulniß unterworfene Sachen anbetrift, so müssen solche zwar, wie im dritten Abschnitt allbereits ausführlicher verordnet worden, mit einer leserlichen und deutlichen Signatur versehen seyn, auch von den Postämtern anders nicht angenommen werden; sollte es sich indessen dem ungeachtet zutragen, daß die Zeichen unterwegens durch Nässe ausgelöscht und unkenntbar würden, so sollen die Besteller und Packboten, den vermuthlich rechten Eigenthümer auszumitteln, zwar alle Mühe anwenden, wenn sie aber dieselben in Zeit von 8 Tagen nicht anbringen können, so ist den Postbedienten erlaubt, solche sodann verdorbene Sachen wegzuwerfen, ohne dafür weiter verantwortlich werden zu dürfen.

Sechster Abschnitt.

Von Anfertigung der Postrechnungen und Extracte, auch Einsendung der Post-Bestands-Gelder.

§. 1.

Gleichwie alle und jede Postämter bey Anfertigung und Einsendung ihrer Rechnungen und Gelder sich aller nur möglichen Genauigkeit, Ordnung und Promptitude befleißigen müssen; So soll zu dem Ende von einem jeden die Rechnung seiner Quartal-Einnahme allezeit in duplo angefertiget, beyde Exemplaria von dem Postmeister selbst, und an denen Orten, wo der Postschreiber die Casse führet, auch von diesem mit unterschrieben, hiernächst aber das eine davon, sammt dazu gehörigen Belegen, an die General-Postcasse, das andere aber nebst den Carten an die General Postamts-Calculatur zur Revision und Durchlage eingesandt werden.

§. 2.

Sämtliche Besoldungs-Quittungen über der Postmeister eigenes Gehalt so wohl, als über die Besoldungen derer unter jedem Postamt stehenden Postwärter, Posthalter, Postillons, Briefträger, Postboten ꝛc. ferner die Ausgabe-Belege für Postcaleschen und dergleichen, und überhaupt alle ordinaire und extraordinaire Ausgabe-Belege, müssen ratione der richtig geschehenen Auszahlung mit Attest und Namens Unterschrift des Postmeisters versehen seyn, auch muß in Absicht der fixirten Besoldungen, beym Schluß des zweyten Quartals, als welches das vierte des Rechnungs-Jahrs der General-Postcasse ist, anstatt derer sonstigen Quartal-Quittungen, die General-Quittung vom ganzen Cassen-Jahre, und zwar, so viel nöthig, auf geordneten Stempelpapier eingesandt werden. Sollte aber

§. 3.

wider Verhoffen sich ereignen und befunden werden, daß von einem oder dem andern Postamt die Quittungen der Postillons und Unterbedienten, eher in Zahlung angegeben worden, als diese ihre Besoldung wirklich erhalten; so hat der hierunter schuldig befundene Postofficiant unfehlbar zu gewärtigen, daß er zu doppelter Erstattung angehalten, und

nach

nach Befinden noch härter bestraft werde. Zu welchem Ende die Postmeister an denen Orten, woselbst die Casse durch die Postschreiber geführet wird, zuförderst, und ehe die verordnete Attestirung der Quittungen geschiehet, die Postillons ausdrücklich befragen müssen, ob ihnen auch ihre Besoldung richtig ausgezahlet worden, oder nicht.

§. 4.

Was die Einnahme an Thaler-Geld von Extraposten und Estaffetten anbetrift, so soll selbige unter einer eigenen Rubric hinter der Fuhrrechnung specificiret, daraus die Hauptsumme der gesammten Einnahme von der Fuhrordnung, und dazu gehörigen Extrapost- und Estaffetten-Gelder gezogen und formiret werden; sollte auch gleich in einem oder andern Quartal an dergleichen Abtragsgeld nichts zu berechnen vorfallen: so muß dennoch nichts destoweniger die Rechnung ordentlich angefertiget, und darinnen die Ermangelung der sonstigen Einnahmesätze, solchenfalls durch die Worte

In diesem Quartal nichts

gehörig angezeiget, auch hiernächst die Rechnung von dem Postamt, wie sonst gewöhnlich, unterschrieben werden.

§. 5.

Die Postämter sollen ferner bey der Quartalsrechnung, welche, wenn sie aus mehr als einem Bogen bestehet, gehörig geheftet seyn muß, eine ordentliche Abrechnung auf einem besondern Bogen mit einsenden und darinnen deutlich specificiren, wie die eingekommenen Gelder so wohl baar, als mit Besoldungs-Quittungen, oder Assignationen und dergleichen Belegen, abgetragen worden; Nicht minder soll

§. 6.

Alle Quartal unfehlbar eine Specification der unausgelöseten Briefe, sammt Beyfügung dieser letztern, wie allbereits im 11ten §. des vorstehenden fünften Abschnitts verordnet worden, nicht aber etwa die Specification ohne die Briefe, oder diese ohne jene eingesandt; imgleichen

§. 7.

So fort nach Ablauf jeden Quartals nicht allein, sondern auch beym Schluß des Rechnungs-Jahrs, eine Balance der respectiven Quartal-

oder jährlichen Einnahme gegen die vorjährige, nach denen den Postämtern des Endes vorlängst zugefertigten Formularien angefertiget, und darin nach vorgängiger sorgfältigen Examinirung der Carten- und Personenzettel die Ursachen des sich ergebenden Plus oder Minus, und ob selbiges bey der Correspondenz, oder beym Paquet- oder Geldporto, oder bey der Personenfracht entstanden sey, deutlich und mit möglichster Zuverläßigkeit angezeiget, auch solches bey unausbleiblicher Ahndung in keinem Fall unterlassen werden.

§. 8.

Ein gleiches ist auch bey dem mit Ablauf jedes Monats einzusendenden, und mit dem gehörigen Präsentations-Bericht zu begleitenden Cassenextract zu beobachten, als in welchem letztern ebenmäßig die Einnahme bey jeder Rubric gegen den vorjährigen Monat unausbleiblich, und zwar unter Anzeigung der Ursachen des Plus und Minus, bey 5 Rthlr. Strafe gehörig balanciret, auch die Einreichung dieses allezeit in duplo anzufertigenden, und keinesweges willkührlich, sondern der Wahrheit und Richtigkeit gemäß auszufüllenden Extractes dergestalt beschleunigt werden muß, daß das zur General-Postcasse gehörige so wohl, als das dem General-Postamt selbst einzureichende Exemplar spätstens gegen den 15ten des folgenden Monats allhier eintreffen könne. Sollte aber ein oder anderes Postamt sich beykommen lassen, in seinem monatlichen Cassen-Extract die extraordinaire Ausgaben, oder auch den Betrag des creditirten Porto höher anzugeben, als beyderley Gegenstände sich wirklich belaufen, um dadurch etwa eine so viel geringere Bestandssumme zu erkünsteln: so soll der Postmeister, als ein Falsarius, andern zum Beyspiel, bestrafet, und wenn zumal sich befinden sollte, daß durch dergleichen fälschliche Angaben ein etwaniger Defect versteckt werden wollen, davon an Unsere Allerhöchste Person berichtet, und auf die Cassation des Postmeisters, der etwa immittelst geschehenen Ergänzung des Defects ungeachtet, angetragen werden. Falls indessen in Absicht der Einnahme aus den zwey ersten Monaten sich hiernächst wegen etwa abgestrichener Briefe eine kleine Differenz in Ansehung der angegebenen baaren Einnahme äussern sollte: So ist solches in dem dritten und letzten monatlichen Extract jeden Quartals nachzuholen und abzuändern. Wie es sich denn von selbst verstehet, daß der alsdann zugleich auch einzusendenden vierteljährigen Rechnung ungeachtet, nichts destoweniger von dem letzten

Monat

Monat des Quartals, gleich als von den beyden erstern, ein accurater Cassen-Extract angefertiget und eingeschickt werden muß.

§. 9.

Wenn ein Postamt zu seinem Schaden sich verrechnet, so soll nach bisheriger Verfassung demselben von der ihm deshalb zu gute kommenden Summe der 4te Theil zur Strafe decourtiret, und solcher zwischen dem Durchleger- und der Postillon-Armencasse getheilet, die den Postämtern bey der Durchlage gezogene Defecte dahingegen aber für voll eingesandt, und denenjenigen, welche auf Antheil gesetzt sind, diesen davon abzuziehen nicht gestattet werden.

§. 10.

Da Wir auch Allerhöchst Selbst den Abschluß der Generalpost-Cassen-Rechnung jedesmal so viel nur immer thunlich, beschleunigt wissen wollen; So ist der Postämter Schuldigkeit, zu Erfüllung solcher Unserer Allerhöchsten Intention ihrer Seits alles Mögliche beyzutragen, und muß zu dem Ende die denenselben zu Einsendung ihrer Rechnungen hiebevor gesetzte vier wöchentliche Frist nicht abgewartet werden, sondern die Einnahme-Rechnungen so wohl, als Abrechnungs-Bogen und sämtliche gehörig justificirte Ausgabe-Belege, sind jederzeit ganz vollständig dergestalt anhero einzusenden, daß die von denen kleinern und mittlern nahe belegenen Postämtern, bis zum 6ten und 8ten, von den entferntern aber bis zum 10ten, und spätstens den 12ten, die aber von den grössern und entlegensten Postämtern bis zum 14ten und spätstens den 16ten des nächstfolgenden Monats nach abgelaufenem Quartal, ganz unfehlbar hier eintreffen, welches um so leichter möglich zu machen ist, wenn sämtliche Postämter der Ordnung gemäß

a. von Posttag zu Posttag die eingegangene Postcarten gehörig aufrechnen und rubriciren, selbige mit Ende jeden Monats, auch wohl jeder Woche, mit ihren Büchern und der Casse conferiren, und letztere für sich abschliessen, nicht aber bis auf die letzte Stunde damit Anstand nehmen, gestalten die etwa vorkommende Retourbriefe gleichwohl ohne Mühe abgestrichen, und die auf den Rubric-Carten gezogene Summen abgeändert werden können.

b. Ferner müssen selbige ihre Einnahme-Rechnungen im voraus liniiren, überschreiben, und das Datum der Posttage eintragen, so daß ihnen bloß das Auswerfen der Special- und das Aufrechnen der Hauptsummen übrig bleibt.

c. Nicht weniger haben dieselben die unter ihnen stehende Postwärter bey zeiten dahin anzuhalten, daß diese ihre empfangene Binnencarten und übrige habende Berechnungen, sogleich den ersten Posttag nach Ablauf jeden Quartals einsenden müssen, welches, wenn die Postwärtereyen obige Ordnung ebenfalls gehörig beobachten, gar leicht möglich, mithin selbigen darunter schlechterdings nicht nachzusehen ist. Vielmehr sind diejenigen, die sich einer Nachläßigkeit hierbey schuldig machen, dem General-Postamt zur Bestrafung sofort anzuzeigen.

Sollten indessen dennoch bey einem oder dem andern der grössern Postämter unvermeidliche Hindernisse vorkommen, welche die vollständige Einsendung der Rechnungen und Zubehör, etwa um einen Posttag über die gesetzte Frist verzögerten: So muß dennoch ein ganz zuverlässiger Abrechnungs-Bogen, worinn sich hiernächst nicht das geringste verändern darf, zuvor ganz unfehlbar an die General-Postcasse eingesandt, die Ursach der Verzögerung aber dem General-Postamte pflichtmäßig angezeigt werden. Widrigenfalls, und wenn ein Postamt sich hierunter säumig erweisen, und das Aussenbleiben seiner Rechnung nicht durch erhebliche Gründe zu entschuldigen vermöchte, dasselbe zum erstenmal in zwanzig Rthlr. irremißible Strafe genommen, bey nicht erfolgender Besserung aber der Postmeister, als ein unrichtiger und nachläßiger Officiant, Unserer Allerhöchsten Person angezeiget werden soll. Damit auch die Grenz-Postämter in frühzeitiger Abschliessung ihrer Rechnungen, durch die mit ihnen in Abrechnung stehende auswärtige Postämter nicht aufgehalten werden können, so haben sie diese dahin zu vermögen, daß beym Schluß jeden Quartals die Abrechnungen so fort ungesäumt völlig berichtiget werden.

§. 11.

Da verschiedene Postämter bishero in Gewohnheit gehabt, die Kosten für angeschafte neue Felleisen, Bothentaschen, Postladen, oder deren Reparaturen, der General-Postcasse in Abrechnung zu bringen, ohne darüber zuvor die Approbation des General-Postamts eingeholt zu haben;

haben; So wird hiedurch wiederholentlich festgesetzt, daß wegen aller und jeder dergleichen unfixirten Ausgaben, wann gleich selbige nur wenige Groschen betragen, allezeit so fort an das General-Postamt berichtet, und die benöthigte Genehmigung nachgesuchet werden soll; Immaßen ohne solche specielle Ausgabeordre des General-Postamts schlechterdings nicht ein Groschen weiter bey der General-Postcasse in Abrechnung angenommen, sondern außer der unwiderruflichen Defectirung das contravenirende Postamt überdies für jeden ohne Approbation ausgegebenen Groschen mit Einem Thaler Strafe beleget werden wird. Und sind hievon nur allein die Kosten für Neben- und Entgegenführen ausgenommen, als welche sämtlich auf vorhergegangene ältere Ordres sich gründen, und wobey, der Richtigkeit halber, ein Postamt das andere controlirt.

§. 12.

In denen Fällen, da die General-Postcasse denen Postämtern bey ihren Rechnungssachen Ausstellungen zu machen genöthiget ist, müssen selbige bey Vier Rthlr. Strafe jedesmal ungesäumt und mit umlaufender Post beantwortet, und denenselben ohne Zeitverlust abhelfliche Maaße verschaffet werden.

§. 13.

Gleichwie auch bey Einsendung sämtlicher das Post-Rechnungswesen angehenden Sachen jedesmal auf dem Couvert der Inhalt deutlich bemerkt werden muß, ob es nehmlich monatliche Extracte, Freybriefe-Designationes, Postrechnungen, General- oder Quartalbalancen sind; So sollen sämtliche diese Rechnungssachen, in so fern sie verordnetermaßen an die General-Postcasse gelangen, unmittelbar an selbige couvertiret und überschrieben werden.

§. 14.

Eine nicht geringere Genauigkeit und Ordnung soll aber auch in Einsendung der Postgelder an die General-Postcasse beobachtet, und des Endes

1. Sämtliche nach Abzug derer in dem verordneten monatlichen Extract aufgeführten Ausgaben und ausstehenden Reste verbleibende baare Bestandsgelder, mit gedachtem Extract zugleich, oder doch, wenn dieser etwa mit der reitenden Post vorangeschickt wird, mit

der zunächst darauf folgenden fahrenden Post unausbleiblich eingesandt, und dem zufolge nicht etwa ein Theil der Einnahme bis zum Quartalschluß zurückgehalten werden, andrergestalt das diesem zuwider handelnde Postamt das erstemal das Duplum des monatlichen Bestandes zur Strafe erlegen, im Wiederholungsfall aber noch härter angesehen werden soll. Wie denn auch von jedem Postamt allezeit in dem monatlichen Cassen-Extract ganz zuverläßig bemerkt werden muß, quo dato der verbliebene baare Bestand zur General-Postcasse abgesandt worden ist; Ferner ist

2. den einzusendenden Geldern jedesmal nicht nur ein accurater Sortenzettel beyzulegen, sondern auch nach demselben jede Sorte in einen besondern Beutel oder Papier einzupacken, und der Inhalt so wohl der Summe, als dem Gewicht nach, deutlich darauf, oder doch wenigstens auf dem Beutel, worin sämtliche Sorten befindlich sind, zu bemerken.

3. Verstehet es sich von selbst, daß die Post-Bestandsgelder in vollgültigen gangbaren Münzsorten eingesandt werden müssen, so daß mithin kein Ausschuß zu machen nöthig sey, widrigenfalls das einsendende Postamt für jeden Thaler solcher ihm aus der General-Postcasse zu remittirenden Ausschußgelder in 2 Groschen Strafe verfallen seyn soll.

4. Die gegen solchen zurück erhaltenen Ausschuß von den Postämtern einzusendende bessere so wie die zu Ergänzung der ihnen von der General-Postcasse bey nicht vollzählig befundener Summe gezogenen Defecte erforderliche Gelder sollen wenigstens den zweyten Posttag nach erhaltener Nachricht unfehlbar an besagte General-Postcasse eingesandt, oder widrigenfalls die Säumigen dem General-Postamt von dem Rendanten angezeiget, und selbige sodann ohne Nachsicht zu Erlegung des Dupli angehalten werden.

§. 15.

Damit auch den Postämtern bey verspäteter Einsendung ihrer Bestände der etwanige Vorwand einiger von ihnen gestundeten und noch nicht eingekommenen Postgelder gänzlich benommen werden möge; So wird denenselben hierdurch wiederholentlich untersaget, an irgend jemand, wer es auch sey, Briefe, Paquete und Sachen verabfolgen zu lassen, oder

oder Francobriefe anzunehmen, bevor nicht das betragende Porto oder Franco von dem respectiven Empfänger oder Absender baar entrichtet worden. Wie dann, wenn ein oder der andre Postbediente diesen Vorschriften, welche ohne Ansehen der Personen, gegen Hohe so wohl als Niedere, beobachtet werden müssen, zuwider zu handeln sich beykommen lassen sollte, derselbe nicht nur den Rückstand ex propriis zu erstatten, angehalten, sondern noch überdies exemplarisch bestraft werden soll.

§. 16.

Im Fall jedoch aus besonders erheblichen Ursachen hie und da jemand Rechnung gehalten, und das Porto creditiret werden müßte, dieser aber in der hiernächstigen Berichtigung sich säumig erweisen sollte: So ist das Postamt befugt, dessen Briefe so lange zurück zu halten, bis die Zahlung des schuldigen Porto geschehen, damit jenes auf diese Weise zu seiner Befriedigung gelangen, und mithin an Einsendung seiner Rechnung und Gelder nicht behindert werden möge. Wäre indessen auch dieses Mittel ohne Erfolg, so sollen dergleichen Schuldner fiscalisch belangt, und durch die prompteste Execution zur Bezahlung angehalten werden, als worunter die Regierungen, Landes-Justiz-Collegia, Magistrate und Gerichte, so schleunig, als nachdrücklich die Hand zu bieten haben.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Verlage, Portowesen, dem Francogelde, und denen von den Postämtern deshalb unter sich zu führenden Berechnungen.

§. 1.

Die Entrichtung des Porto geschiehet regulariter in dem distribuirenden Postamt und muß demnach das colligirende sich allerdings enthalten, die Absender zu einiger Franquirung ihrer innerhalb Landes bleibenden Briefe, Gelder oder Paquete wider Willen zu nöthigen. Wie es denn auch mit denjenigen Briefen und Paqueten, welche durch das distribuirende Postamt an Neben-Oerter bestellet werden müssen, auf gleiche Weise gehalten werden soll.

§. 2.

§. 2.

Da indessen die Wirklich Geheime Etats-Ministres, die Chefs der Departements, imgleichen die Geheimen Cabinets-Räthe, zum öftern mit allerhand Briefen von Particuliers behelliget werden, so theils Bitten, theils Klagen und Beschwerden, mithin weder Unsere Allerhöchste noch gedachter Ministres und Geheimen Cabinets-Räthe eigene Angelegenheiten betreffen, gleichwohl aber den Empfängern das Porto dafür noch überdies zu bezahlen nicht angemuthet werden kann; So werden sämtliche Postämter hiermit nochmals ausdrücklich angewiesen, dergleichen an bemeldete Personen gerichtete Briefe, die nicht wirklich Unsere Königliche Angelegenheiten, welches solchenfalls aus der specifiquen Rubricirung und dem Herrschaftlichen Siegel zu ersehen seyn muß, betreffen, sondern, wie solches sich aus den Umständen mehrentheils wohl beurtheilen lässet, Bitten, Klagen, Beschwerden, Danksagungen, Gratulationes u. s. w. enthalten, innerhalb Landes nicht anders, als mit dem taxmäßigen Franco von dem Aufgeber anzunehmen, des Endes auch, wenn letztere sich dessen weigern sollten, dieselbe zu bedeuten, daß bey hiernächst von dem Empfänger nicht geschehender Entrichtung des Porto, solches mit Retoursendung der Briefe, von ihnen, den Absendern, so hin- als herwärts werde gefordert und beygetrieben werden. Dasjenige Postamt also, welches sich einiger Inattention hierunter theilhaftig machet, soll nicht nur das Duplum des Porto aus eigenen Mitteln zu erstatten angehalten, sondern noch überdem zu seiner künftigen Correction nachdrücklich bestraft werden. Jedoch verstehet sich von selbst, daß solches auf die aus fremden Landen kommende Schreiben nicht zu extendiren sey, sondern selbige, sie mögen franquirt seyn, oder nicht, allezeit unweigerlich, und ohne den allergeringsten Aufenthalt, anhero befördert werden müssen.

§. 3.

Wenn aber auch sonst ein oder anderer Correspondent seine Briefe, Paquete, Gelder ꝛc. freywillig franquiren, und den Empfänger von Erlegung des Porto entheben will; So muß demselben darinn ohne Schwierigkeit gewillfahret werden, jedoch in diesen, so wie in den andern vorhin benannten Fällen der colligirende Postmeister den Betrag des Porto dem distribuirenden zur alleinigen Berechnung überlassen, als in welcher Absicht die Francogelder entweder baar mit den Briefen und Paqueten

queten zugleich übersandt, oder deshalb monatlich Abrechnung gepflogen werden muß. In Ansehung der Ost-Preußischen Post-Aemter aber, welche sich von je her in dem Besitz der Post-Ausberechnung nach gewissen Orten befinden, soll es hierunter bey der bisherigen Verfassung und Observanz lediglich sein Bewenden haben.

§. 4.

Im Fall die Francogelder posttäglich zugleich baar mitgesandt werden, so müssen solche, zumal, wenn sie an das hiesige Hof-Postamt gelangen, jedesmal in ein besonderes Paquet von haltbarem Papier eingeschlossen, versiegelt, und die Summe, nebst dem Namen des absendenden Postamts, imgleichen das Datum der Carte, deutlich darauf notiret, keinesweges aber solche, etwa blos in die Carte, oder sonst in dünnes Papier gewickelt werden, als wodurch, da dieses oftmals sich unterwegens zerreibet, und sodann die Francogelder aus den Briefbeuteln zusammengesucht werden müssen, dem distribuirenden Postamt nicht nur eine große Verzögerung, sondern auch noch unnöthiges Defectiren verursacht wird.

§. 5.

Wenn aber die Postämter wegen des Franco- und Verlagporto unter einander Abrechnungen haben, so lieget ihnen ob, wegen der restirenden und respective zu gut habenden Vorschuß- und Francogelder, imgleichen wegen der etwanigen Reitgebühren von Estaffetten und Couriers, so fort nach Ablauf jeden Monats sich ordentlich zu berechnen und gehörige Richtigkeit zu treffen, keinesweges aber, wie bey einigen zur Gewohnheit werden wollen, solche von einem Monat zum andern zu verschleppen, als wodurch hinwiederum andere, insbesondere aber die Grenz-Postämter, so mit jenen in Abrechnung stehen, ihre Bestandsgelder vorschriftsmäßig an die General-Postcasse abzuführen behindert werden. Und soll demnach dasjenige Postamt, welches sich dem ungeachtet hierunter säumig bezeigt, und die schuldigen Vorschuß-Porto-Franco-Estaffetten und Couriergelder nicht sofort nach Verlauf eines jeden Monats prompt berichtiget, als welches auch selbst von den allerentlegensten längstens gegen Ausgang des nächfolgenden Monats geschehen seyn muß, deshalb das erstemal in 5 Rthlr., das zweytemal in 10 Rthlr. irremißible Geldstrafe verfallen seyn, das drittemal aber mit 15 Rthlr. Geldbuße und wirklicher Execution belegt, und falls auch dieses nicht verfangen möchte, ein solcher

incorrigibler Postbedienter Unserer Allerhöchsten Person zur verdienten härtern Ahndung angezeigt werden; die creditirende Postämter aber müssen in Einforderung und Beytreibung solcher von den andern ihnen verzögert werdenden Rückstände sich ebenfalls nicht unthätig beweisen, wenn sie anders nicht durch unzeitige Nachsicht sich selbst verantwortlich machen wollen.

§. 6.

Es müssen auch die Franco- und Vorschußgelder jedesmal in guten edictmäßigen, des Orts, wo sie hingehen, gangbaren, und zur General-Postcasse gültigen Münzsorten, übersandt werden, andrergestalt solche zur Postillon-Armencasse verfallen seyn, und dasjenige Postamt, so diese Gelder in ungültiger Münze einschicket, solche ex propriis anderweit nachzuzahlen angehalten werden soll.

§. 7.

Insonderheit müssen sich die Postämter bey Spedirung der ausserhalb Landes gehenden Briefe und Sachen, und bey den daraus erwachsenden Abrechnungen aller nur möglichen Exactitude befleißigen. Und damit auch in der Berechnungsweise des diesseitigen Portoantheils alles mit gehöriger Ordnung zugehen, mithin alle etwanige Unrichtigkeiten bey den Post-Auscarten sorgfältigst verhütet werden mögen; So sollen die Postmeister, gleichwie sie überhaupt keine unvereidete Leute bey der Posterpedition gebrauchen und admittiren müssen, am allerwenigsten die Anfertigung der Post-Auscarten denenselben überlassen, vielmehr ein jeder Postmeister diese zum Rechnungsbelag dienende Post-Auscarten, jedesmal selbst anfertigen, oder wo solches wegen überhäufter Arbeit und Weitläuftigkeit der Expedition nicht geschehen kann, dennoch solche vor Abgang der Post, mit den Briefen, der Anzahl nach, genau conferiren, und sodann die Richtigkeit durch seines Namens Unterschrift bescheinigen.

Achter Abschnitt.
Vom Post-Fuhrwesen.

§. 1.

Die Posthalter und Postillons müssen allezeit mit guten und tüchtigen Pferden in hinlänglicher Anzahl versehen, und soll derjenige Posthalter und Postillon, welcher durch schlechte und unbrauchbare Pferde die Posten fahren und reiten läßt, deshalb jedesmal sofort in 5 Rthlr. Strafe verfallen seyn; hingegen können keine Postpferde, noch auch anders zur Post gehöriges Geräth Schulden halber mit Arrest belegt werden, wenn gleich der Posthalter oder Postillon auf das Pferd oder Geräth selbst schuldig wäre, sondern die Creditores müssen denselben deshalb bey dem Postamt, worunter er stehet, belangen, und falls dieses wider Verhoffen die Sache verzögerte, sich deshalb an das General-Postamt selbst wenden, da ihnen denn die prompteste Rechtspflege, und zwar ganz unentgeldlich gewähret werden wird.

§. 2.

Die Postmeister müssen auf die ihnen untergebene Postillons ein wachsames Auge richten, dieselben zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten überhaupt, insbesondere aber zu Führung eines nüchternen Lebens und sparsamer Haushaltung mit Ernst und Nachdruck anhalten, dergestalt, daß selbige nicht etwa ihre Fouragebedürfnisse bey einzelnen Scheffeln, und so weit es von einem Markttag zum andern reichet, auf das theuerste einkaufen, sondern vielmehr wegen Anschaffung derselben den gehörigen Zeitpunkt wahrnehmen, und mithin jedesmal um Martini und Weyhnachten aus, sich mit dem für die Post-Dienstpferde benöthigten Getreide auf das ganze Jahr, und im August oder Anfangs Septembers mit dem erforderlichen Heu in gehörigen Vorrath setzen müssen. Als zu welchem Ende die Postämter, bey schwerer Verantwortung, den Postillons ihre Besoldung und Verdienstgelder jedesmal prompt, unverkürzt, und sonder einigen ungebührlichen Abzug auszuzahlen, folglich damit keinesweges, wie hin und wieder geschehen seyn soll, Jahre lang Anstand zu nehmen haben.

§. 3.

Ein jeder Postmeister soll daher gegen Weyhnachten einmal und Ausgangs Januarii zum zweytenmal, die Futterboden der Postillons visitiren

sitiren, den Vorrath sich vorzeigen lassen, und von dem Befund dem General-Postamt spätstens im Februario seinen Bericht erstatten, damit auf diese Weise und durch sonstige auf die Posthalter und Postillons und deren Wirthschaft beständig zu richtende gute Aufsicht die bisherige viele Klagen abgestellet werden, und diese Leute bey wohlfeilen Zeiten von ihrem Gehalt so viel erübrigen mögen, daß sie bey einfallender Theurung das General-Postamt nicht mit Zulage-Gesuchen behelligen dürfen, gestalt denn hinführo dergleichen Vorstellungen lediglich reponiret, und darauf keine Resolution ertheilet, die Postämter aber angehalten werden sollen, für die Fortschaffung der Posten selbst Sorge zu tragen, weil ihnen obgelegen, obigen Vorschriften gemäß, darauf zu halten und Acht zu haben, daß die Postillons sich mit der benöthigten Fourage zu rechter Zeit gehörig in Vorrath setzen müssen.

§. 4.

Diesem zufolge sind zuförderst die Postmeister an den mittlern und kleinen Orten, so wie auch die Postwärter gehalten, die Stations der abgehenden, auch derjenigen Postillons, so sich dabey ferner zu erhalten nicht im Stande sind, alles Einwendens ungeachtet, selbst zu übernehmen, als weshalb das General-Postamt sich lediglich an dieselbe halten, auch auf keine Vorstellungen oder Vorschläge dagegen Rücksicht nehmen wird; Und haben sie daher ihre Wirthschaft darnach einzurichten, in solchen Fällen gute und tüchtige Postpferde sich anzuschaffen und zu unterhalten, sichere Knechte anzunehmen, auch für jede Postfahrt die erforderliche Caution zu leisten; Wie sie dann sich hierdurch beschwert zu finden, um so weniger Ursach haben, als sie eines Theils ohnedies jetzo schon für die unter ihnen stehende Postillons haften, andern Theils auch, derer Extraposten und ihrer Wirthschaft wegen, größtentheils Pferde halten müssen. In solchem Betracht müssen sie sich auch lediglich mit dem für jede Station ausgesetzten Gehalt in dergleichen Fällen begnügen, und dafür ohne Widerrede die durch etwaniges Unvermögen der Postillons erledigt werdende Postfahrten übernehmen.

§. 5.

Die grössern Postämter, welche viele Postillons unter ihrer Bezahlung haben, und daher sämmtliche Stationes derer abgehenden zu übernehmen nicht im Stande seyn dürften, bleiben mit dieser Uebernehmung

zur

zur Zeit zwar noch verschonet, sie müssen aber die Aufsicht auf ihre Postillons und deren Wirthschaft sich um so mehr angelegen seyn lassen, da widrigenfalls, und wenn diese letztere, durch üble Haushaltung, in Armuth und Dürftigkeit gerathen, die Postmeister für die Fortschaffung der Posten lediglich einstehen, und dazu Anstalt treffen, und selbst Rath schaffen müssen, es koste, was es wolle. Jedoch sollen in solchen Fällen auch die kleinern Neben-Postämter und Postwärtereyen denen größern zu Hülfe zu kommen, und die erledigte Stationes zu übernehmen auf allen Fall mit angehalten werden.

§. 6.

Damit auch eines Theils die Posthalter und Postillons durch Uebertreibung der Post-Dienstpferde bey den Extraposten, selbige nicht ruiniren und entkräften, andern Theils aber dieselben durch einen mäßigen Nebenverdienst solcher Art um so eher in guter Verfassung bleiben, und daraus allenfalls die Kosten für die von Zeit zu Zeit anzuschaffende andere und bessere Pferde zu bestreiten im Stande seyn mögen; So soll ein reitender Postillon monatlich 2 Estaffetten, ein fahrender aber 3 Extraposten erhalten und verrichten, welcher Verdienst, in so fern nemlich derselbe wirklich vorfällt, ihnen von dem Postmeister nicht entzogen werden, sondern falls in einem Monat selbiger zu solcher Zeit sich ereignete, daß der Postillon, weil er bey der ordinairen Post im Dienst begriffen, die Extra-Fuhre oder den Estaffettenritt nicht bestreiten könnte, derselbe diesen bis zu einer andern bequemern Zeit zu gut behalten muß. Auf denen Stationen aber, wo zu Wahrnehmung des gesammten Post-Fuhrwesens ein Posthalter bestellet, und derselbe des Endes eine größere, als die zum ordinairen Dienst bestimmte, Anzahl Pferde zu halten verbunden ist, verstehet es sich von selbst, daß ihm die Fortbringung sämmtlicher Extraposten, so viel und in so fern er sie, jedoch ohne Ruin der Pferde zu bestreiten vermag, allein und vorzüglich verbleiben müsse. Sollte indessen ein Postillon oder Posthalter, diesem zuwider, mit starken, tüchtigen Dienstpferden nicht versehen seyn, oder auch solche durch Extraposten und Feldarbeit ruiniren, so muß der Postmeister oder Postwärter dieses letztere gar nicht zugeben, erstern Falls aber, und wenn die Pferde schon abgetrieben wären, den Postillon zu Anschaffung besserer Pferde innerhalb 14 Tagen anhalten, und wenn solches binnen dieser Frist von ihm nicht befolget wird,

dem General-Postamt davon zur weitern Verfügung pflichtmäßigen Bericht erstatten.

§. 7.

Wenn ein Postillon durch Krankheit oder andere dergleichen unvermeidliche Hindernisse ausser Stand gesetzt wird, seinen Dienst persönlich zu verrichten, oder derselbe mit Tode abgehet; so muß das Postamt dafür sorgen, daß immittelst jederzeit tüchtige, erfahrne und der Wege kundige, und nüchterne Postknechte, auf deren Treue und Vorsichtigkeit man sich verlassen kann, zu Bestellung der Posten gebraucht werden, immaßen andrergestalt die Postämter selbst, wegen des durch die Betrunkenheit oder Unvorsichtigkeit der Knechte entstehenden Schadens verantwortlich seyn, und zu dessen Erstattung ohne Nachsehen angehalten, auch deshalb überall keine Entschuldigungen angenommen werden sollen.

Neunter Abschnitt.

Von Beschleunigung des Laufs der Posten, Abstellungen der Versäumnisse und deren Bestrafung.

§. 1.

Die Abfertigung der reitenden sowohl als fahrenden Posten soll an den Orten, wo sie wechseln, von den Postmeistern und Postwärtern in so kurzer Zeit als nur immer möglich, geschehen, zu dem Ende auf ihre Ankunft gegen die gewöhnliche Zeit, es sey bey Tage oder bey Nacht, in der Poststube gewartet, oder doch, wenn zur Nachtzeit die Postmeister und Postwärter nicht selöst munter bleiben, jemand im Hause bestellet werden, der, so bald das Posthorn nur von weitem sich hören läßt, den Postmeister oder Postwärter aufwecken, und also mit Nachsehung und Abschreibung der Post unverzüglich der Anfang gemacht werden müsse; immaßen anderergestalt, und wenn hiernächst allererst die Postbediente von dem ankommenden Postillon aus dem Schlaf ermuntert werden sollen, dadurch viele Zeit verloren gehet, und die Abschreibung und Abfertigung der Posten zur Ungebühr verzögert wird.

§. 2.

§. 2.

Solchemnach, und da die Postämter vor Ankunft der Post mit ihren Carten und Frachtstücken jedesmal fertig seyn, die Postillons aber, wie bereits oben im zweyten Abschnitt ausführlicher verordnet ist, sich gegen diese Zeit mit ihrem angeschirrten Gespann, oder dem gesattelten Pferde in völliger Bereitschafe halten müssen; so soll zu Abfertigung einer fahrenden Post, und wenn die Passagiers speisen, mehr nicht als eine Stunde gebraucht werden. Wenn die Passagiers aber nicht zu speisen verlangen, imgleichen auf allen Zwischenstationen und Posthaltereyen muß die Expedition und Umspannung unfehlbar binnen einer halben Stunde geschehen, widrigenfalls für jede zur Ungebühr überschrittene Viertelstunde der säumige Postmeister oder Postwärter in 1 Rthlr. Strafe verfallen seyn soll.

§. 3.

Auf Expedition einer reitenden Post soll in den größern und Haupt-Postämtern längere Zeit nicht, als eine Viertelstunde, auf den Zwischenstationen und Posthaltereyen aber, nur 5 Minuten zu Abschreibung des Stundenzettels und Umladung des Felleisens, bey 1 Rthlr. Strafe für jeden Ueberschreitungsfall gebraucht werden; Immaßen hierunter um so weniger nachzusehen ist, als der Posthalter mit keiner Expedition zu thun hat, das Pferd aber obgedachtermaßen schon gesattelt seyn, und in Bereitschaft stehen muß.

§. 4.

Wenn aber dem ungeachtet bey einem oder andern Postmeister oder Postwärter die geordneten Strafen nichts verfangen, sondern derselbe die Posten über die gesetzte Zeit aufzuhalten, fortfahren würde: so soll, da durch dergleichen unverantwortliche Nachläßigkeit die nothwendige genaue Influenz einer Post auf die andere unterbrochen, und oftmals der ganze Cours in Unordnung gesetzt wird, derselbe noch weit härter bestraft, und nach Befinden seines Dienstes entsetzet werden.

§. 5.

Fürnemlich müssen die Postämter die ihnen untergeordneten Postillons zu richtiger Haltung der vorgeschriebenen Stunden, mit Ernst und Nachdruck anweisen, und wenn diesem zuwider ein Postillon bey Zurücklegung

legung des Postritts, oder der Postfahrt, die darauf im Stundenzettel bestimmte Zeit überschreiten sollte, denselben darüber sofort zur Verantwortung ziehen, die Ursachen der Versäumnisse auf das sorgfältigste, allenfalls durch Befragung der Passagiers, ausmitteln, selbige, und in wie fern sie gegründet, in den Stundenzetteln notiren, keine einzige Versäumniß aber, welche nicht zureichend entschuldigt werden kann, unbestraft hingehen lassen; Immaßen hierunter durchaus keine Nachsicht gebrauchet, und insbesondre bey der reitenden Post schlechterdings keine Versäumnisse gestattet werden sollen. Es wäre denn, daß dem Postillon ein offenbares und in continenti zu erweisendes Unglück zugestoßen, mithin die Versäumniß durch einen schlechterdings unabwendlichen Zufall verursacht worden; sonst aber soll durchgängig, und zwar jede versäumte Stunde

bey der fahrenden Post mit Einem Rthlr. und
bey der reitenden mit Zwey Rthlr.

und so weiter nach Proportion bestrafet werden, und wie diese Strafgelder von dem saumseligen Postillon, wo nicht so gleich baar, dennoch längstens innerhalb 24 Stunden unfehlbar beygetrieben und solches im Stundenzettel vermeldet werden muß; so müssen selbige hiernächst jedesmal unverzüglich zur Post Strafcasse anhero eingesandt werden. Auf den Hauptcoursen, woselbst Schirrmeister bey den fahrenden Posten angeordnet sind, lieget diesen ob, die Postillons zu richtiger Haltung der Stunden alles Ernstes unabläßig anzumahnen, die Saumseligen aber dem Postamte, worunter sie stehen, anzuzeigen, damit selbige sofort auf frischer That, in die vorhin geordnete Strafe genommen werden können.

§. 6.

Dafern aber ein Postmeister und Postwärter seinen Postillon wegen begangener Versäumniß, wann sie auch nur eine Viertelstunde austrägt, ungestraft lassen, denselben deshalb übersehen, oder die nöthige Recherche, ob die vorgebrachte Entschuldigung der Versäumniß gegründet und zureichend sey, oder nicht, unterlassen sollte: So soll er für jede ungeahndete Versäumniß das erste mal das Duplum der von dem Postillon verwürkten Strafe ex propriis erlegen, im Wiederholungsfall aber ein solcher unachtsamer Postbedienter noch weit empfindlicher bestraft werden. Als zu welchem Ende sämmtliche Stundenzettel in der General-Postamts-Canzley genau nachgesehen, die Versäumnisse extrahiret, und dem General-

ral-Postamt wöchentlich vorgeleget werden sollen, damit dieses darauf das Nöthige wider die Contravenienten verfügen könne; Wann aber auch alsdenn noch die Postämter sich in Einsendung und Beytreibung der dictirten Strafen säumig erweisen, und selbige nicht spätestens binnen 3 Monaten a dato der Verordnung einsenden, oder wenigstens deshalb keine zulängliche Entschuldigung beybringen sollten: So haben sie unfehlbar zu gewärtigen, daß das Duplum der erkannten Strafe von ihnen selbst werde eingefordert und beygetrieben werden.

§. 7.

Gleichwie aber die Postmeister, Postwärter und Posthalter zu dem Ende bey Abschreibung des Stundenzettels pflichtmäßig und ohne Nebenabsicht verfahren müssen; So soll

1. von einem jeden derselben bey Ankunft einer fahrenden sowohl, als reitenden Post der Stundenzettel sofort gehörig nachgesehen, und bey daraus hervorgehenden Versäumnissen, deren Untersuchung nach Anleitung des vorstehenden 5ten Syphi bewerkstelliget, dabey auch

2. auf die etwanige Entschuldigungen wegen Unrichtigkeit der Uhren, oder daß die Passagiers nach Abschreibung der Post sich annoch aufgehalten, keinesweges reflectiret, sondern im erstern Fall die Aussage der Reisenden, zu welcher Zeit die Post abgeschrieben worden, lediglich für geltend angenommen, und die Ausrechnung der Stunden darnach gemacht werden. Bey den reitenden Posten aber müssen die Postmeister die Stunde des Abschreibens, wenn darüber Zweifel oder Streit entstehet, und sie sonst deshalb keine hinreichende Bescheinigung beybringen können, jederzeit allenfalls eidlich zu erhärten im Stande seyn.

3. Insonderheit können auf denen Stationen, wo die Postmeister selbst die Postfahrten verrichten lassen, die wegen der vorgehenden Versäumniß angebrachte Entschuldigungen, auf die bloße Anzeige solcher Postämter, um so weniger für zureichend angenommen werden, als sie selbst dabey mit interessirt sind, sondern es muß solchenfalls selbige allezeit durch eigenhändige Bescheinigung der Passagiers beglaubiget, oder wenn deren keine vorhanden, so muß, insonderheit wenn die Versäumniß durch einen Unglücksfall, als z. E. durch Zerbrechung des Rades ꝛc. oder sonst geschiehet, solches von dem

Schulzen des nächstgelegenen Dorfs, oder andern glaubwürdigen Zeugen schriftlich bescheiniget, dieses Zeugniß dem Stundenzettel beygeleget, widrigenfalls aber mit der auf die Versäumniß geordneten Strafe ohne weitere Nachsicht vorgeschritten werden.

4. Da auch die rückliegende Postämter den weiter gehenden Stundenzettel nicht wieder zu sehen bekommen, mithin niemals wissen können, ob, und wie viel ihre Postillons versäumet; So soll ein jeder Postmeister allezeit dem nächst rückwärts liegenden Postamt die von dessen Postillon begangene Versäumniß durch einen besondern Zettel bey 2 Rthlr. Strafe melden, zugleich auch die vorgewendete Entschuldigung mit anführen, nicht weniger bey fortdauernden dergleichen Verspätungen gemeinschaftlich mit jenem zu Rathe gehen, welchergestalt denenselben abzuhelfen, und ob nicht, anstatt des incorrigiblen Postillons andere tüchtigere Leute dem General-Postamt in Vorschlag zu bringen seyn möchten.

5. Es müssen aber alle und jede Postmeister, Postwärter und Posthalter die sich ereignende Versäumnisse nebst demjenigen, was für oder wider den Postillon angeführet werden mag, auf ihre Pflicht deutlich und leserlich, und dergestalt kurz im Stundenzettel bemerken, daß ein jeder nicht mehr Raum, als ihm zukömmt, einnehmen, mithin kein Zweifel übrig bleiben, und die Postillons einer für den andern nicht gravirt werden mögen. Wie denn

6. derjenige Postbediente, welcher es hierunter an pünktlicher Beobachtung seiner Pflicht ermangeln lassen, und wirklich überführet werden sollte, daß er bey Abschreibung der Post nicht überall gewissenhaft, und der Wahrheit gemäß verfahren, sondern etwa seinem Postillon zum Vortheil, dem benachbarten hingegen zum Schaden abgeschrieben, und solchergestalt diesem die Versäumniß aufzubürden gesucht habe, für jede unrichtig angegebene Viertelstunde mit Einem Thaler, als ein Falsarius, bestraft, und überdem noch wegen der Versäumniß die oben geordnete Geldbuße zu erlegen angehalten werden soll. Wenn nun

7. dem ungeachtet zwischen den Postämtern, wegen unrichtigen Abschreibens, Streit entstehen, und nicht auszumitteln seyn sollte, ob und in wie fern die Versäumniß dem Postillon beyzumessen sey oder

nicht;

nicht; So soll die Strafe unter beyde Postämter getheilt werden, welche sodann ihren Regreß deshalb eines gegen das andere nehmen können. Damit übrigens

8. die Postämter sich bey den Postillons ausser allem Verdacht einiger Partheylichkeit in Abschreibung der Stundenzettel setzen mögen; So ist ein jeder Postmeister, Postwärter und Posthalter verbunden, die Abschreibung jedesmal in des abfahrenden oder abreitenden Postillons Gegenwart, zu verrichten, und ihm dabey deutlich zu sagen, zu welcher Viertelstunde er abgeschrieben worden. Bey der fahrenden Post muß solches noch überdem mit Herbeyrufung eines oder des andern Passagiers geschehen, damit dieser letzterm hiernächst, erforderlichen Falls, die Richtigkeit mit so viel mehrerer Gewißheit obgedachtermaßen bezeugen könne. Endlich soll

9. wenn die Uhren an einem oder andern Ort unrichtig gehen, von den Postmeistern um Besserung derselben anfänglich bey des Orts Obrigkeit angehalten, und falls solche nicht erfolgt, dem General-Postamt davon Bericht erstattet werden, da denn die Steuerräthe die nachdrücklichste Verfügung bey den Magistraten zu treffen haben, daß die Tüchtigkeit der Uhren, und die richtige Stellung derselben als ein zur guten Polizey unumgänglich nothwendiges Stück gehörig besorgt werden müsse.

§. 8.

Da die Felleisen bey den reitenden Posten, insonderheit auf den Clevischen, Preußischen und Schlesischen Coursen dergestalt überfrachtet werden, daß solche beynahe nicht mehr zu Pferde fortgebracht werden können, so sollen auf denen Routen, wo ausser der reitenden zugleich auch fahrende Posten etablirt sind, mit ersterer keine mit Geld beschwerte Briefe, noch Acten oder andere Paquete, sondern nur blos einfache Briefe versandt werden, es wäre denn, daß jemand in dringenden Fällen, Acta, Gold, Geld- oder andere kleine Päckchen ausdrücklich mit der reitenden Post spediret wissen wollte; als welchenfalls demselben darunter zwar gewillfahret, jedoch das Porto davon Loth für Loth nach der Tax eines einfachen Briefes bestimmet, und eingefordert werden soll, wie solches sich bereits oben im Dritten Abschnitt ausführlicher verordnet findet.

§. 9.

Am wenigsten aber müssen die aus fremden Provinzen kommende Zeitungen, Journale, und andere periodische Schriften bey der reitenden, sondern allezeit mit der fahrenden Post versandt werden, wie dann die hierunter contravenirende Postämter jedesmal in 10 Rthlr. Strafe unausbleiblich verfallen seyn sollen.

§. 10.

Ebenmäßig müssen die Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, auch Landes-Justiz- und andere Collegia, nur die nöthigsten und solche Sachen, deren Abschickung keinen Aufschub leiden darf, mit den reitenden Posten absenden, alles übrige aber, und insbesondere diejenige portofrey gehende herrschaftliche Sachen, wobey es auf einen Verzug von einigen oder höchstens 8 Tagen nicht ankommt, zu Erleichterung der reitenden Posten jedesmal mit den fahrenden abschicken; und auf gleiche Weise ist es mit den zu den Berichten oder Verordnungen gehörigen Acten, Paqueten und schweren Beylagen zu halten, dergestalt, daß nemlich in pressanten Fällen jene zwar mit der reitenden, letztere aber, so wie jederzeit, also auch alsdann mit der fahrenden Post abgesandt werden müssen; Zu welchem Ende, und damit die Postämter wissen mögen, was pressant sey oder nicht, von den absendenden Collegiis im erstern Fall das Couvert jedesmal mit den Worten

per Reitende Post

bezeichnet, auch solches noch überdies von deren Chef oder Präsidenten durch seine diese Rubrik hinzuzufügende eigenhändige Namens-Unterschrift beglaubiget werden solle.

Die Postämter sollen demnach die portofrey gehende Acta, auch mit Einschlüssen beschwerte Berichte, Schreiben ꝛc. nur allein alsdann, wann sie mit obigen Requisitis versehen sind, mit der reitenden, sonst aber durchgängig mit der fahrenden Post fortsenden, jedoch verstehet sich von selbst, daß hievon die an Unsere Allerhöchste Person gerichtete, oder an Unser geheimes Cabinet bestimmte Briefe allerdings ausgenommen sind, als welche, ohne Rücksicht auf ihre Größe und Schwere, allezeit mit den reitenden Posten auf das allerpromteste spedirt werden müssen.

§. 11.

§. 11.

Es sind auch die Postämter, besonders in den kleinen Städten, wohl befugt, in denen Fällen, da ihre mit den reitenden Posten abzusendende Briefbeutel allbereits geschlossen sind, auch das Felleisen ohnehin, wie leichtlich voraus zu sehen, schon sehr angefüllet ist, die ihnen alsdann etwa noch spät eingeliefert werdende Briefe von solchen Leuten, deren Correspondenz von keiner Bedeutung ist, allenfalls zur Erleichterung und Beschleunigung der reitenden Post bis zur fahrenden zurück zu lassen. Jedoch muß hierunter mit großer Vorsicht und Behutsamkeit verfahren, mithin niemals zu gerechten Beschwerden Anlaß gegeben werden.

§. 12.

Da, wenn die Posten ihre Stunden richtig halten, und solche in dem gesetzten Zeitraum an den Bestimmungsort einlaufen sollen, deren Abfertigung von Seiten der Postämter äusserst beschleuniget werden muß; So werden diese hiemit wiederholentlich erinnert, daß wenn von jemand, er sey wer er wolle, denenselben angesonnen werden möchte, die Abfertigung der Post über die bestimmte Zeit hinaus zu setzen, dieselben darauf niemals, und unter keinerley Vorwand reflectiren, mithin niemand, bey Vermeidung unausbleiblicher Ahndung hierunter zu Gefallen leben sollen.

§. 13.

Eben zu dem Ende, und damit die Posten unterwegens in ihrem Lauf nirgend aufgehalten und behindert werden mögen; So sollen die Gouverneurs und Commendanten in den Vestungen sowohl, als in andern mit Garnisons versehenen Städten, an denen Orten aber, wo dergleichen nicht vorhanden sind, die Magistrate, und bey den Zöllen die Zollverwalter, oder in den Dörfern die Gerichtsobrigkeiten die unfehlbare Ordre stellen, und Anstalt treffen, daß, zumal bey Friedenszeiten, die Thore und Schlagbäume, wenn sich die ordinaire fahrende und reitende, oder auch Extraposten, Couriers und Estaffetten daselbst, es sey innerhalb oder ausserhalb der Stadt einfinden, so bald der Postillon ins Horn stößt, ohne Zeitverlust geöffnet werden. Wie dann zu solchem Behuf in denen Nächten, da die Ankunft der Post vermuthet wird, die Schlüssel zu den Thoren und Schlagbäumen jederzeit bey der Hand behalten werden sollen. Nicht weniger müssen die Fährleute an den Strähmen, welche die Posten

zu paßiren haben, sich gegen die Ankunft derselben jederzeit in Bereitschaft halten, um die Uebersetzung mit eben so großer Geschwindigkeit als Vorsicht unverzüglich bewerkstelligen zu können.

Zehnter Abschnitt.

Von Beschaffenheit der Postwagen, imgleichen von der Befrachtung der fahrenden Posten, auch von den Beywagen und Nebenpferden.

§. 1.

Die Postwagen sollen aller Orten von tüchtigem Holz und Eisen, stark und dauerhaft angefertiget, und von den Postmeistern nicht nur hierauf jederzeit gehalten, sondern auch und zwar besonders da, wo keine durchlaufende Wagen eingeführet sind, mithin eine jede Station ihre besondere Calesche erhält, die Bezahlung der Handwerker jedesmal von den Postämtern selbst bewerkstelliget, keinesweges aber etwa das Geld für die neue Postwagen den Postillons zugestellet werden, weil es nicht selten geschehen, daß diese, wenn sie solche Gelder in Händen bekommen, selbige zu andern Behuf verwendet, und dagegen mit den alten Caleschen sich über die gesetzte Zeit beholfen, hiedurch aber bey etwas starker Befrachtung, selbige nebst den darauf befindlichen Poststücken, der grössesten Gefahr ausgesetzt haben.

§. 2.

Es muß daher ein jeder Postmeister allezeit vor Abfahrt der Post den Postwagen genau examiniren, ob er mit allem Zubehör in gutem Stande, und zuförderst mit der zu Verwahrung der Gelder und Prätiosorum erforderlichen Postlade versehen, und das Schloß dieser letztern unschadhaft, hiernächst die Schoßkelle, welche zu mehrerer Sicherheit der Post und Passagierstücke mit tüchtigen Körben ausgefüttert seyn muß, solchergestalt wohl conditionirt, ferner die zu Festmachung der darin liegenden Coffres und großen Paquete erforderlichen Ketten, wie nicht weniger der eiserne Auftritt für die Passagiers vorhanden, und mithin deshalb, imgleichen wider die Brauchbarkeit der Räder und Schloßnägel überall nichts zu erinnern sey. Immaßen schlechterdings keine schadhafte Postcalesche, bey welcher auch nur an irgend einem der vorbeschriebenen Gegenstände

stände ein Mangel erscheinet, zur Postfahrt gebrauchet, noch daß anstatt der neuen eine alte dazu genommen werde, gestattet werden, sondern anderergestalt der Postmeister für allen etwanigen Schaden, Verlust und Unglück ganz unfehlbar mit haften soll.

§. 3.

Damit auch den Passagiers überall ein bequemes und geräumiges Gesäß auf dem Postwagen gewähret werde; so müssen die Postmeister mit Nachdruck darauf halten, daß der Postwagen allezeit mit zwey tüchtigen, die gehörige Breite auch Rück- und Seitenlehnen habenden Bänken versehen sey, dergestalt, daß wenn mehr als zwey oder drey Passagiers vorhanden, die übrigen sich der zweyten Bank, mit gleicher Bequemlichkeit, als der ersten, bedienen können.

§. 4.

Da auch, wie im dritten Abschnitt ausführlicher verordnet worden, diejenige Geldbeutel und Prätiosa, welche in der Postlade nicht Raum haben, im Sitzkasten des Postillons gelegt werden sollen, so ist bey Besichtigung eines neuen Postwagens von dem Postmeister darauf zu attendiren, daß die an solchem Sitzkasten vorhandene große Nägel, jedesmal oben breit geschlagen, ein leichtes Brett darüber eingefugt, und solchergestalt die darin zu verwahrende Sachen, gegen die Zerreibung und Beschädigung gesichert seyn mögen.

§. 5.

Die Postwagen dürfen, ehe und bevor dieselbe die verfassungsmäßige zwey Jahr hindurch im ordinairen Dienst gebraucht worden, zu keinen Extrapost- oder andern Fuhren genommen, auch müssen bey der ordinairen Postfahrt die Körbe in den Schoßkellen schlechterdings mit keinen Futtersäcken zur Ungebühr überladen und beschweret werden. Gleichwie übrigens der Postmeister dafür zu sorgen hat, daß, so bald an dem Postwagen oder dessen Zubehörungen etwas schadhaft wird, solches zu rechter Zeit reparirt werde, so sind besonders alle und jede Postillons mit Ernst und Nachdruck anzuhalten, bey ihrer Abfahrt mit dem Postwagen jederzeit noch einen zweyten starken Spann-Nagel in Vorrath mitzunehmen, um sich dessen im Nothfall bedienen zu können.

§. 6.

§. 6.

Da seit einiger Zeit auf den mehresten, und selbst denen Coursen, wo keine Schirrmeister angeordnet sind, aus bewegenden Ursachen durchlaufende Postwagen eingeführet worden; So muß von den Postämtern ganz eigentlich darauf gehalten werden, daß solche von den Postillons nicht etwa vorsätzlich oder muthwillig ruinirt werden mögen; und soll zu dem Ende ein jedes Postamt allezeit bey Ankunft des Postillons gründlich und genau untersuchen, ob sämtliche Zubehörungen dieser Postwagen, als nehmlich Packketten, Sitzbänke, Vorhängsel, Linsen, Rück- und Armlehnen u. s. w. darauf annoch richtig und unbeschädiget vorhanden sind, auch in beyderley Fällen den Befund, und was bey etwa erscheinendem Mangel der Postillon zur Entschuldigung beygebracht, im Stundenzettel zwar kurz, jedoch bestimmt und deutlich verzeichnen, damit der schuldige Theil zu Ersetzung des Verlustes, der Gebühr nach, so fort angehalten, auch wider denselben mit der noch überdies verwürkten Strafe ohne Nachsicht vorgeschritten werden könne.

§. 7.

Auf den Hauptcoursen aber, woselbst die Postwagen von Schirrmeistern begleitet werden, müssen diese für deren Conservation gehörig besorgt seyn, und werden selbige zu dem Ende auf die ihnen dieserhalb unterm 30. May 1768 ertheilte Instruction hiemit wiederholentlich dergestalt verwiesen, daß sie

1. den Postillons das die Postwagen augenscheinlich ruinirende scharfe Jagen auf den Steindämmen schlechterdings nicht gestatten, auch gleicher Weise
2. darauf halten müssen, daß über die Brücken, so steil auf- und abgehen, oder wo sich kurz vor denselben ein Abfall befindet, langsam und vorsichtig gefahren werde; Wie denn nicht weniger
3. der Schirrmeister für alle verloren gehende oder verwechselte Linsen, Spann-Nägel, Vorhängsel ꝛc. einstehen, falls solche aber unvorsätzlicher Weise zerbrochen, die Stücken davon dem nächsten Postamte vorzeigen, und sich nicht allein hierüber, sondern auch über alle unterwegens vorfallende Reparaturen und deren Nothwendigkeit von dem Postamte, wo solches geschehen, ein schriftliches Attest ertheilen, auch die Quittungen der Handwerker über die bezahl-

te

te Reparaturkosten allezeit von dem Postmeister eigenhändig mit unterschreiben lassen muß; Wenn

4. der Schirrmeister von einem Wagen zum andern übergehet, so muß er den, welchen er verlässet, dem andern Schirrmeister mit allem Zubehör überliefern, das daran fehlende aber herbeyschaffen. Wie denn keiner derselben sich damit, daß er von dem andern den Wagen mangelhaft überkommen, entschuldigen kann. Da ferner

5. die Postillons sich oftmals ohne Noth in den Heiden der Schleifwege bedienen, dadurch aber wegen der gemeinhin sehr nahe an einander stehenden Bäume der Wagen und besonders das Verdeck unausbleiblich beschädiget wird; So müssen die Schirrmeister denenselben solches auf keine Weise gestatten, sondern selbige mit Nachdruck anhalten, in der Landstraße zu bleiben. Falls aber ihre Erinnerungen nichts verfangen, oder die Postillons wohl gar an dem Postwagen und dessen Verdeck mit Vorsatz etwas zu ändern, oder zu ruiniren, oder denselben sonst auf irgend einige Weise zu beschädigen sich beykommen lassen, oder auch das auf jeder Station nöthige Schmieren verabsäumen sollten; So hat der Schirrmeister dem nächsten Postamt davon zu gebührender Bestrafung dieses Unfugs, so fort Anzeige zu thun. Widrigenfalls jener selbst dafür einstehen, und nicht nur zu Erlegung der Reparaturkosten angehalten, sondern noch überdieß in Zehn Rthlr. Strafe genommen werden soll.

§. 8.

Gleichwie die Posten fürnehmlich zur Bequemlichkeit und Fortbringung der Reisenden eingerichtet sind, so müssen zu dem Ende die Postillons nicht nur mit Nachdruck dahin angehalten werden, denen auf dem Postwagen vorhandenen Poststücken eine solche Lage zu geben, daß die Reisenden demungeachtet gemächlich sitzen, auch besonders zu bequemer Stellung der Füße Raum behalten mögen, sondern es sollen noch überdieß die Postämter so viel möglich vermeiden, die Posten mit großen Kasten und Ballots von übermäßiger und unproportionirlicher Schwere zu belästigen, zu welchem Ende sie, wenn ihnen dergleichen eingeliefert werden, die Aufgeber anzuweisen haben, die darinn vorhandene Waaren und Sachen in zwey oder mehrere mäßige Paquets zu vertheilen; Falls indessen solches schlechterdings nicht thunlich seyn will, oder dergleichen

Sachen aus fremden Provinzen herkommen, und von andern benachbarten Posten denen diesseitigen zugeführet werden, so müssen letztere solche unaufhaltlich fortschaffen, und sich darunter so gut als möglich zu helfen suchen.

§. 9.

Am allerwenigsten aber haben die Postämter bey 10 Rthlr. Strafe, und dem Befinden nach noch härterer Ahndung einiges Schießpulver, als wodurch die Posten sammt den Passagiers und Frachtstücken der größten Gefahr ausgesetzt werden, zur Post anzunehmen, und damit zu versenden, sondern sie müssen vielmehr, wann ihnen dergleichen etwa von fremden Postcoursen zukömmt, solches unbefördert zurück lassen, und imittelst an einen sichern Ort in Verwahrung bringen, auch von dem Vorfall so fort an das General-Postamt zum weitern Verfügen berichten.

§. 10.

Da ferner die übermäßige Grösse und Schwere der mit den Posten zu versendenden Geldfässer und Beutel zu nicht geringen Inconvenienzien Anlaß giebt, so sollen von den Postämtern keine Geldbeutel über 40 bis 50 Pfund, und keine Fässer über 80 bis 100 Pfund zur Post angenommen werden, als wornach ein jeder Correspondent bey Versendung großer Summen die Eintheilung zu machen, und solches um so mehr jedesmal zu beobachten hat, da der Raum der Postladen nicht gestattet, größere und schwerere Beutel darinn zu verwahren. Es verstehet sich jedoch von selbst, daß die Postbediente dieses nicht so buchstäblich befolgen, sondern wenn gleich das Gewicht eines Geldfasses oder Beutels das vorbestimmte Quantum etwa um 5 oder 10 Pfund übersteiget, solche demungeachtet angenommen, und nicht zurück gewiesen werden müssen.

§. 11.

Die Postwagen müssen zu keiner Zeit ungebührlich überladen, sondern von den Postmeistern dabey mit vernünftiger Ueberlegung auf die Jahrszeit, imgleichen auf die Beschaffenheit des Weges und andere Umstände Rücksicht genommen werden; Wenn also es sich zuträgt, daß mehrere Paquets einlaufen und aufgegeben werden, als für dasmal auf der Post mit Bequemlichkeit fortgeschaffet werden können, auch voraus zu sehen ist, daß für einen etwa herzugebenden Nebenwagen die Kosten sich nicht bezahlt machen würden,

würden, so muß solchenfalls das Postamt nur die an Unsere Allerhöchste Person bestimmte und andere pressante Sachen vorzüglich mitsenden, das übrige aber, und insonderheit solche Frachtstücke, wobey keine Verderbniß zu besorgen, für dasmal zurück setzen und bis zur nächstfolgenden Post wohlverwahrlich aufbehalten, auch daß solches geschehen, in der Carte und im Frachtzettel notiren.

§. 12.

Zu gleichem Ende wird, so viel die Berechnung der Fracht bey den fahrenden Posten anbelanget, hierdurch wiederholentlich festgesetzet, daß

1. für einen Passagier, welcher 40 bis 50 Pfund Equipage frey mit sich führet, Hundert und Siebenzig Pfund und wenn er zur Messe reiset, oder von derselben zurückkommt, mithin 60 Pfund frey mit sich führen darf, Hundert und Achtzig Pfund exclusive der nach dem Gewicht zu bezahlenden, folglich auch noch besonders anzuschlagenden etwanigen Ueberfracht,

2. für eine ledige Person, die keine Bagage bey sich führet, oder nach den im folgenden 12ten Abschnitt enthaltenen Bestimmungen etwa nur halbe Fracht bezahlet, 120 Pfund.

3. für jeden Schirrmeister auf den Hauptcoursen 120 Pfund, für den Postillon hingegen gar kein Gewicht, hiernächst

4. das Felleisen jederzeit nach Proportion des Gewichts, so die darin enthaltene Briefbeutel zusammen betragen, auch

5. auf denen Coursen, wo die Postlade auf dem Wagen unbefestigt ist, für diese jedesmal 25 bis 30 Pfund im Frachtzettel angeschlagen werden sollen.

Im Fall sich nun bey der dieserhalb von Zeit zu Zeit anzustellenden Recherche dennoch ergeben sollte, daß diesem zuwider ein oder das andere Postamt, sich und den Postfahrern zum Vortheil, ein mehreres am Gewicht in Anschlag gebracht; So soll dasselbe zum erstenmal in Zwey Thaler, zum andernmal in Fünf Thaler Strafe genommen, zum drittenmal aber noch weit empfindlicher angesehen werden. Von der, diesem gemäß, ganz genau zu berechnenden Ladung muß von 5 zu 500 Pfund auf ein Pferd, folglich 1500 Pfund auf drey Pferde, 2000 Pfund auf vier

Pferde, und so weiter angerechnet, und eher nicht, als wenn 50 Pfund oder mehrere Pfunde darüber vorhanden, ein Nebenpferd mehr in Rechnung gebracht werden; es wäre denn, daß auf dieser oder jener Station in den mit den Posthaltern oder Postillons geschlossenen Contracten ein anderes hierunter ausdrücklich festgesetzt worden, als welchenfalls es allerdings bey solchen speciellen Verabredungen lediglich sein Bewenden hat.

§. 13.

Die zu den Neben-Postfuhren zu gebrauchende Caleschen müssen, gleichwie die ordinaire Postwagen mit Schoßkellen und geflochtenen Körben, auch den erforderlichen Ketten, zu Befestigung der Coffres, versehen seyn, widrigenfalls dasjenige Postamt, so sich hierunter einiger Nachläßigkeit theilhaftig gemacht, bey entstehendem Verlust lediglich dafür haften, auch dem Befinden nach überdies nachdrücklich bestraft werden soll.

§. 14.

Die Neben-Wagen müssen jedesmal zugleich mit den ordinairen Posten abgehen, auch unterwegens ohne Ausnahme bey denenselben bleiben, und ihnen unmittelbar folgen; Wie denn hiezu die Postillons so wohl, als Schirrmeister, bey nachdrücklicher Strafe durchgängig anzuweisen sind. Jedoch verstehet es sich von selbst, daß hievon, wie billig, die Fälle auszunehmen, da bey starken Versendungen von Austern, Seefischen und andern Victualien, bey dem Postamt Hamburg mehrere Neben-Wagen in einem Posttage befrachtet, und solchenfalls von dort aus vor Abgang des ordinairen Wagens successive vorausgesandt werden, da denn selbige von den Postämtern auf dem Cours, so wie sie bey ihnen ankommen, so fort unverzüglich weiter befördert, und keinesweges bis zur spätern Ankunft der ordinairen Post aufgehalten werden müssen.

§. 15.

In diesen, so wie in allen sonstigen Fällen, müssen die Beywagen allezeit, ohne Ausnahme, gleich den ordinairen Posten, gehörig Stunden halten, und ist solches von den Postämtern nicht nur gebührend zu beobachten, sondern auch die Einrichtung dergestalt pflichtmäßig zu treffen, daß wenn an einem oder andern Ort ein Theil der Fracht abgehet, solchenfalls der Nebenwagen gänzlich eingezogen, und anstatt dessen allenfalls

falls ein Beypferd gegeben werde. Ueberhaupt aber müssen zu Fortschaffung der zu verrichtenden Beywagen allezeit gegen die Ankunft der Post, nach Verhältniß der Jahreszeit und der Frequenz des Courses, hinreichende Pferde von Postamt zu Postamt, bey unausbleiblicher Strafe, in gehöriger Bereitschaft gehalten werden.

§. 16.

Zu Verhütung aller etwanigen Mißbräuche bey denen Nebenfuhr-Liquidationen muß beym Schluß des Quartals

1. auf jeder Station, wo Nebenwagen und Beypferde erfordert werden, eine besondre Nebenfuhr-Rechnung formiret, und die Richtigkeit der angekommenen Fracht und Pferde von dem nächst vorliegenden Postamt durch des Postmeisters eigenhändige Unterschrift, unter vorgedachter Rechnung attestiret werden. Zu welchem Ende jedes Postamt posttäglich in seinen Manualien, mit wie viel Pferden und Ladung die Post bey ihm angekommen, und wieder abgefertiget worden, sorgfältig aufzeichnen, und auf gleiche Weise solches jedesmal im Frachtzettel bemerken, darinn richtig abschreiben, auch das Gewicht gehörig aufrechnen muß. Ferner müssen

2. die Nebenfuhr-Liquidationes, mit den fixirten Besoldungen der Postillons auf keine Weise vermenget, sondern über letztere jedesmal besondere Quittungen beygebracht und eingesandt werden. Was übrigens

3. die Sätze der Bezahlung der Nebenwagen und Beypferde betrifft, so sollen zwar an denen Orten, wo selbige nach dem Edict vom 11ten April und der Declaration vom 15ten Jun. 1766. geschiehet, solchenfalls auch bey den Nebenwagen die Postillongelder à 3 Gr. pro Meile in Rechnung passiren; Wohingegen es sich von selbst versteht, daß da, wo die Nebenpferde nicht edictmäßig, sondern nach Contracten bezahlet werden, die Meilengelder der Postillons ceßiren, und nicht mit in Rechnung gebracht werden müssen.

Eilfter Abschnitt.

Von den Posthäusern, imgleichen vom Gebrauch der Posthörner und Postinsignien.

§. 1.

An denen Orten, wo keine Königliche Posthäuser vorhanden sind, muß der Postmeister in einer wohlgelegenen und bequemen Gegend der Stadt seine Wohnung zu nehmen sich angelegen seyn lassen, wie denn außer einer geräumigen Expeditionsstube, auch überdies allezeit ein besonderes und anständiges Zimmer zur Aufnahme der Passagiers, nach mehrerm Inhalt des nächstfolgenden 12ten Abschnitts, im Posthause unfehlbar vorhanden seyn muß.

§. 2.

Vor jedem Posthause soll nicht nur zu jedermanns Wissenschaft das Königliche Wappen öffentlich aushangen, sondern es sollen auch alle des Orts ankommende, auch ab- und durchgehende, so wohl reitende als fahrende ordinaire Posten, daselbst und nirgend anderswo, ihre Abfertigung nehmen.

§. 3.

Daß alle Posthäuser von der Einquartirung befreyet sind, solches ist vorlängst hinlänglich entschieden, auch im 15ten Abschnitt anderweit ausführlich zu ersehen; im Fall aber jemand in einem Posthause Streit oder Schlägerey anfangen, oder daraus etwas entwenden sollte, so soll wegen der violirten Sicherheit des Posthauses die ordentliche Strafe geschärft werden.

§. 4.

Wenn auch so wohl hier, als andrer Orten, zum Theil die Passagiers oder auch andere Leute in die Poststube einzudringen, und die expedirende Postbedienten durch zu frühzeitige Abforderung der Sachen oder sonstiges Fragen, in ihren Verrichtungen zu unterbrechen sich erdreisten, hierdurch aber letztere nicht wenig in der Arbeit und erforderlichen Attention behindert, folglich zu Versehen und Uebereilungen bey der Spedition oder Taxirung veranlaßt, auch öfters die in der Poststube vorhandene Paquete und Sachen der Unsicherheit exponirt werden; So soll hinführo außer denen zu Abholung und Bestellung der Königlichen und

Herr-

und Herrschaftlichen Briefe geschickt werdenden Canzley- und andern Bedienten, sonst Niemand, er sey wer er wolle, weder hier noch in den Provinzial-Postämtern, während der Expeditionszeit in die Poststube gelassen werden, sondern diejenige, so daselbst etwas zu bestellen, anzubringen, oder pressante Sachen zu fragen haben, sollen solches ausserhalb am Fenster vorbringen, oder bis die Expedition geendigt, sich gedulden, oder allenfalls denjenigen der darin befindlichen Postbedienten, den sie zu sprechen nöthig haben, sich heraus rufen lassen.

§. 5.

Alle Fuhr- und Landleute, wie auch alle sonstige Reisende, wes Standes und Condition sie auch seyn mögen, müssen, wenn ordinaire auch Extraposten hinter ihnen kommen oder ihnen begegnen, denenselben, so bald der Postillon oder Extraführer ins Horn stößt, aus dem Wege fahren, und sie ohne Schwierigkeit vorbey lassen, und damit solches um so füglicher geschehen könne, sollen die Postillons, insonderheit in holen Wegen, beyzeiten blasen; falls demungeachtet aber jemand den ordinairen oder Extraposten auszuweichen sich weigert, so soll dem General-Postamt solches angezeiget, und auf desselben Requisition der Contravenient durch seine Gerichtsobrigkeit, den dabey vorgefallenen Umständen nach, in eine Geldbuße von 50 Rthlr. genommen werden, wobey sich von selbst ergiebet, daß gegentheils hinwiederum die Extraposten jederzeit den ordinairen Postwagen und Postkutschen gleichmäßig ausweichen und aus dem Wege fahren müssen.

§. 6.

Zu dem Ende sollen sämtliche, so wohl reitende als fahrende, Postillons jederzeit mit tüchtigen Posthörnern versehen seyn, und ihnen solche aus der General-Postamts-Canzley unentgeldlich verabfolget werden; jedoch soll öfter nicht, als alle Vier Jahre, zum Behuf jeder ordinairen Postfahrt und jedes Postritts, ein dergleichen dauerhaft gefertigtes Posthorn, womit auch die Postillons, wenn sie solche nur in Acht nehmen, gar füglich auskommen können, gereicht werden; weshalb denn ein jedes Postamt hierauf selbst die nöthige Attention zu richten und darauf zu halten hat, daß derjenige Postillon, der während solcher Vier Jahre sein Posthorn beschädiget oder abhänden kommen läßt, sich so fort ein neues ex propriis anschaffen müsse. Gleichwie aber der nur allein zum Behuf

der

der ordinairen fahrenden und reitenden oder Extraposten, auch Courier- und Estaffettenritte gewidmete Gebrauch der Posthörner außerdem sonst Niemanden gestattet werden soll; So bleibet allen Fuhrleuten und andern Reisenden die Führung und der Gebrauch des Posthorns, oder auch der Postillon-Livree und Schärpe, den ältern Verordnungen gemäß, bey 12 Rthlr. Geld- und überdies dreymonatlicher Gefängnißstrafe wiederholentlich untersaget.

§. 7.

Die Königliche Postbrustschilde, welche von den Postillons und Postbothen zum Unterscheidungszeichen auf der Livree getragen werden, sollen von ihnen an Niemand veräußert, sondern so bald sie die alten Liveeröcke nicht mehr gebrauchen, oder solche in andere verändern lassen, bey Strafe der Cassation, dem Postamt zurückgegeben werden, welches solche an die General-Postamts-Canzley einsenden muß, damit nicht dergleichen Unterscheidungszeichen in fremde Hände gerathen, oder auch wohl gar, wie an einigen Orten geschehen, zum Betrug und Nachtheil der Posten selbst gebraucht werden mögen. Weshalb die Postmeister hierauf um so nachdrücklicher zu halten, und den Postillons bey Einhändigung neuer Brustschilde die alten unfehlbar abzufordern, auch falls ein Postillon oder Postbothe das alte Brustschild verlohren zu haben vorgeben wollte, denselben zu dessen Wiederbeyschaffung anzuhalten, und dergleichen Entschuldigungen keinesweges gelten zu lassen haben. Es sollen auch die neue Post-Brustschilder jedesmal Fünf Jahr hindurch gebraucht, von den Postämtern aber darauf, daß die Postillons und Bothen selbige so lange conserviren müssen, gehalten werden, widrigenfalls ihnen von hier aus kein neues anders, als gegen Bezahlung verabfolget werden soll.

Zwölfter Abschnitt.

Von den Passagiers.

§. 1.

Gleichwie der Nahme und Stand eines jeden mit der ordinairen Post reisenden Passagiers von demjenigen Postamt, wo er sich zuerst aufsetzet, so wohl in den Personenzettel, als in das Postmanual deutlich verzeichnet, mithin derselbe vor der Einschreibung dieserhalb umständlich befragt werden

den muß; So sind die Passagiers verbunden, dem Postamt darüber ohne Schwierigkeit hinlänglichen Bescheid und Auskunft zu ertheilen, immaßen im Weigerungsfall dieselben gar nicht zur Post angenommen werden sollen. Dafern aber jemand sich einen unrechten Nahmen und Stand beyleget, so muß der Postmeister die deshalb gegen ihn habende Vermuthungen im Stundenzettel gehörig bemerken, damit die folgende Postämter denselben um so mehr beobachten, und nicht aus der Acht lassen; Wie denn, falls der habende Verdacht von einiger Bedeutung wäre, dem General-Postamt selbst davon Anzeige geschehen muß. Die folgende Postämter auf dem Cours müssen nicht weniger die bey ihnen ankommende und mit der Post weiter gehende Personen, mit ausdrücklicher Bemerkung ihrer Nahmen in den Personenzettel eintragen, und sich keinesweges, wie bey einigen zur Gewohnheit werden wollen, damit begnügen, darinn blos der Worte:

Wie gemeldet

bey der Abschreibung sich zu bedienen; desgleichen muß auch, wann ein Passagier irgendwo von der Post abgehet, solches mit Ausdrückung seines Nahmens, von dem dasigen Postamt im Personenzettel angemerkt werden.

§. 2.

Ein jeder Passagier ist schuldig, sich gegen die bestimmte Abfahrtszeit ins Posthaus einzufinden, seine Bagage aber zuvor dahin zu senden, damit solche gehörig gewogen und aufgepackt werden könne, wobey jedoch einem jeden frey stehet, sich mit den Postbothen dahin zu verabreden, daß diese gegen das gewöhnliche Trinkgeld die Sachen abholen und ihn abrufen mögen; Keinesweges aber sollen die Passagiers, es sey bey ihrem ersten Aufsitzen oder unterwegens, die Post auf sich warten lassen, sondern solchenfalls soll das Postamt, wenn der abfahrende Postillon zu drey verschiedenen malen ins Horn gestoßen, und der Passagier demungeachtet sich nicht einfindet, dessen Sachen wieder ins Posthaus bringen und die Post abfahren lassen, ohne daß letzterer deshalb sich ungeziemende Aeusserungen gegen das Postamt erlauben, oder das entrichtete Postgeld zurück fordern dürfe. Eben so wenig ist den Passagiers erlaubt, die Postillons durch Verheißung eines Trinkgeldes oder sonst zu verleiten, sie entweder aus ihren Wohnungen oder andern Häusern abzuholen, oder auch von ihrer Bagage ein mehreres, als im Posthause angegeben worden, vor oder nach der Abfahrt anzunehmen, widrigenfalls

genfalls der Postmeister, welcher die hierunter begangene Unrichtigkeit zuerst bemerket, dergleichen Sachen bis zu fernerer Verfügung in Beschlag zu nehmen, dem Postillon aber nach mehrerer Anleitung des 21sten §phi des zweyten Abschnitts dem General-Postamt so fort zur exemplarischen Bestrafung anzuzeigen hat.

§. 3.

Einem mit der ordinairen Post reisenden Passagier ist an Bagage mehr nicht als 40 bis 50 Pfund und in Meßzeiten bis 60 Pfund frey mitzuführen erlaubt. Was aber über 50 und in Meßzeiten über 60 Pfund mitgenommen wird, davon muß ein jeder Reisender, er sey wes Standes er wolle, die Ueberfracht nach dem Gewicht und der vorgeschriebenen Taxe unweigerlich, und ohne deshalb mit dem Postbedienten in Streit sich einzulassen, entrichten, immaßen kein Postmeister befugt ist, ein mehreres als das vorgedachte Quantum, unentgeldlich paßiren zu lassen; falls er anders nicht sich selbst dafür verantwortlich machen, und solches ex propriis bezahlen will.

§. 4.

Die Ueberfracht aber, welche so wie das Personengeld in jedesmaliger gültigen Courantmünze entrichtet werden soll, muß von dem Reisenden allezeit da, wo er zuerst sich auf die Post setzet, nicht aber an dem Ort, wohin er gedenket, entrichtet werden, damit nicht widrigenfalls ein oder andrer, wie schon mehrmalen sich zugetragen, unterwegens ohne Bezahlung der Ueberfracht von der Post abgehen, und die Postcasse solchergestalt defraudiren möge; jedoch soll hierin in Ansehung derer jenigen, welche ihre Tour durch hiesige Residenz nehmen, hierunter ein Unterschied gemacht und in diesem Stück es lediglich bey der bisherigen Observanz belassen werden, dergestalt, daß von allen mit der Post anhero reisenden Personen, es mögen solche allhier verbleiben, oder weiter gehen, die Ueberfracht niemals weiter, als bis Berlin, gefordert, oder widrigenfalls das contravenirende Postamt die des hiesigen Hofpostamts Berechnung entzogene Ueberfrachtsgelder in duplo zu erstatten gehalten seyn soll. Uebrigens muß zu Verhütung aller etwanigen Unrichtigkeiten oder Beschwerden ein jedes Postamt in dem Fracht- und Personenzettel nicht nur, wie viel es an Ueberfrachtsgeld erhoben, sondern auch das Gewicht und die Pfundezahl deutlich notiren, wohingegen aber einem jeden Reisenden,

bey

bey 100 Rthlr. Strafe, unterſaget wird, eines andern Paſſagiers Sachen für die ſeinigen auszugeben, und ſolchergeſtalt, wenn etwa jener weniger, dieſer aber mehr an Bagage hat, als ihm frey mitzuführen erlaubt iſt, denſelben der Entrichtung der Ueberfracht ungebührlich zu entziehen, und die Königliche Poſtcaſſe zu benachtheiligen.

§. 5.

Keinem Paſſagier iſt erlaubt, große Bagage, ſo auf die Poſten nicht gehöret, oder gar ſäugende und kranke Kinder, wodurch die übrigen Paſſagiers nur zur Ungebühr beläſtiget, die Poſten ſelbſt aber aufgehalten werden, ſo wenig als Hunde mitzunehmen, ſondern die Poſtämter ſind befugt, diejenigen Perſonen, ſo ſich darunter nicht bedeuten laſſen wollen, ſolchenfalls von der Poſt gänzlich abzuweiſen, es wäre denn, daß auf Unſern Allerhöchſten Befehl jemand Hunde von einem Ort zum andern tranſportiren und ſich dazu der Poſten bedienen müßte, als welchenfalls derſelbe allerdings, wie ſich von ſelbſt verſtehet, auf die Poſt admittirt werden ſoll.

§. 6.

Ferner iſt kein Paſſagier befugt, Briefe, Paquete, Gelder ꝛc. zur Beſtellung an andere an- oder mitzunehmen, ſondern er muß die Abſender damit zur Poſt verweiſen, oder widrigenfalls die auf dergleichen Poſtbeeinträchtigungen geordnete Strafe unausbleiblich gewärtigen.

§. 7.

Ein jeder Paſſagier iſt ſchuldig, auf die bey ſich führende Sachen ſelbſt Acht zu haben, und dahin zu ſehen, daß ſolche von den Poſtillons bey jeder Wechſelung auf dem Poſtwagen wohl verwahret, und weder in den Poſthäuſern vergeſſen, oder unterwegens verloren, noch mit andern verwechſelt, und auf unrechte Wagen gepackt werden, oder wohl gar zurück bleiben mögen, immaßen die Poſtillons mit den übrigen auf der Poſt vorhandenen Paqueten und deren ſorgfältige Wahrnehmung ohnehin genug zu thun haben, und alſo mit Beobachtung der Paſſagierſtücke ſich nicht befaſſen können. Daher denn ein Paſſagier, der auf ſeine Sachen und Bagage nicht ſelbſt Acht giebt, bey entſtehendem Verluſt oder Verwahrloſung keinen Regreß deshalb weder an das Poſtamt ſelbſt, noch an den Poſtillon zu nehmen hat; es wäre denn, daß, ſo viel letztere betrift,

dieſelbe ſich durch Annehmung eines beſondern Trinkgeldes zu Verwahrung des Paſſagiers Sachen auf die oben im zweyten Abſchnitt gedachte Weiſe verbindlich gemacht hätten.

§. 8.

Die mit der Poſt eintreffende und weiter gehende Paſſagiers behalten vor denjenigen, welche ſich des Orts allererſt zur Poſt angeben und einſchreiben laſſen, in ſo fern den Vorzug, daß dieſe letztere denenſelben in Abſicht der Beförderung nachſtehen, und falls kein Raum auf dem ordinairen Wagen weiter vorhanden iſt, ſich auf den Beywagen begeben, oder allenfalls bis zum folgenden Poſttag zurück bleiben müſſen, wenn ſie gleich vor Ankunft jener andern Poſten eingeſchrieben worden. Es wird jedennoch ſolchenfalls den Eingeſchriebenen das bereits bezahlte Geld zurück gegeben, welches aber keinesweges alsdann ſtatt findet, wenn Paſſagiers, nachdem ſie ſich einſchreiben laſſen, von der Poſt wiederum abzugehen, oder auch bis zum künftigen Poſttag zurück zu bleiben aus eigener Willkühr ſich entſchlieſſen, ſondern letzternfalls müſſen ſie ſich von neuem einſchreiben laſſen, und das Frachtgeld bis zur nächſten Station aufs neue entrichten, immaßen das vorhin bezahlte als verfallen anzuſehen iſt.

§. 9.

Gleichwie in Abſicht derer Plätze auf dem Poſtwagen der denen Paſſagiers unter andern Verhältniſſen gebührende Rang keinesweges zur Richtſchnur genommen werden kann; So ſoll, im Fall deshalb unter ihnen Streitigkeiten entſtehen, nach der Ordnung, wie ſie ſich einſchreiben laſſen, verfahren werden, und ſelbige hiernach auf den Bänken rangiren, mithin die zuerſt eingeſchriebene den andern vorgehen, oder auch, wenn zwey oder mehrere Paſſagiers ſich zu gleicher Zeit einſchreiben laſſen, die, welche ſodann ſich beym Abfahren zuerſt einfinden, und einen Platz auf dem Poſtwagen entweder ſelbſt, oder durch einen Bedienten, oder durch Auflegung ihrer Sachen occupiren laſſen, denſelben behalten, und die übrigen nachher kommenden Paſſagiers ohne Rückſicht auf ihren ſonſtigen Stand ſich mit den andern, obgleich vielleicht ſchlechtern Plätzen, begnügen; es wäre denn, daß jene ſich ihres Platzes und Rechtes freywillig begeben wollten. Wie denn auch die für die ſogenannte halbe Fracht mitreiſende Perſonen ſchuldig ſind, den übrigen für voll bezahlenden auch ſelbſt nach ihnen allererſt eingeſchriebenen Paſſagiers den Vorſitz auf dem

Poſt-

Postwagen einzuräumen, so daß wenn durch diese die Plätze auf den Bänken sämtlich besetzt sind, jene entweder ihren Sitz vorn bey dem Postillon, dafern die Bauart der Wagen es gestattet, einzunehmen, oder aber für dasmal zurück zu stehen, und sich bis zum nächstfolgenden Posttag, da etwa die Post nicht so stark besetzt ist, zu gedulden haben.

§. 10.

Ueberhaupt aber muß, bey Verwilligung des Beneficii der halben Fracht, mit nöthiger Ueberlegung verfahren, und solches keinen andern, als wirklich und unbekanntlich unvermögenden Personen, oder unerwachsenen Kindern, die das volle Postgeld nicht bezahlen können, auch keine Bagage bey sich führen, zugestanden, in allen übrigen Fällen aber die völlige Fracht gefordert werden, und sind hievon so wenig Kaufmannsbursche, als Livreebediente oder Juden, ja die Postbediente selbst nicht ausgenommen; Wie denn dasjenige Postamt, welches diesem zuwider auf einmal so viel Personen für halbe Fracht annehmen würde, daß um deswillen sogar, wie sich schon ereignet hat, ein Nebenpferd bezahlt werden müste, solchenfalls das fehlende aus eigenen Mitteln ergänzen soll. Die Passagiers müssen demnach so wohl für sich, als für die etwa mitzunehmende erwachsene Bediente das völlige Personengeld ohne Weitläuftigkeit und Widerrede entrichten, oder aber gewärtigen, daß sie im Weigerungsfall kurz und gut von der Post abgewiesen werden sollen. Die zu Bescheinigung des Unvermögens derer für halbe Fracht reisenden Personen beygebracht werdende Obrigkeitliche Atteste müssen jedesmal dem Stundenzettel beygelegt, demnächst aber mit der Quartalrechnung anhero eingesandt werden.

§. 11.

Ganz unentgeldlich aber sollen die Postämter Niemanden, er sey, wer er wolle, zur Post annehmen und mitreisen lassen: es wäre denn, daß darüber eine ausdrückliche Ordre Unsers General-Postmeisters producirt wird; widrigenfalls, und wenn ein oder anderes Postamt eigenmächtig, oder auf einseitige Empfehlung jemanden die Postfreyheit zu gestatten, sich beykommen lassen sollte, dasselbe nicht nur das Postgeld ex propriis erlegen, sondern überdem in Zehn Rthlr. Strafe unausbleiblich verfallen seyn soll.

§. 12.

Da verschiedentlich geklagt werden wollen, daß die Schirrmeister in Gewohnheit haben, sich einen besondern Platz auf denen zur Bequemlichkeit der Reisenden mit Verdecken versehenen Postwagen zuzueignen, oder für dessen Ueberlassung an die Passagiers von diesen ein besonderes Douceur zu begehren; So wird denenselben dieser unstatthafte Mißbrauch hiedurch auf das nachdrücklichste untersaget, und soll mithin, wenn so viele Reisende vorhanden sind, als Plätze im verdeckten Wagen sich befinden, solchenfalls der Schirrmeister bey Strafe der Cassation allezeit auf dem unbedeckten zweyten oder Nebenwagen seinen Sitz nehmen, zumal eines Theils die auf dem letztern befindliche Poststücke eben so wohl, als die im verdeckten Wagen zu seiner Aufsicht gehören, andern Theils auch beyde Wagen von ihm am füglichsten alsdann, wenn er auf dem letzten sich befindet, übersehen werden können; dahero denn die Postämter hierauf selbst gehörig zu attendiren, und bey etwanigem Ungehorsam abseiten der Schirrmeister davon so fort dem General-Postamt pflichtmäßige Anzeige zu thun haben.

§. 13.

Im Fahren auf der Post haben die Passagiers sich alles Streits und Zänkerey, so wohl unter sich, als auch mit dem Postillon zu enthalten, und diesen keinesweges mit Gewalt oder Drohung zu Uebertreibung der Pferde und stärkerm Fahren, als er zu Haltung seiner Stunden bedarf, zu nöthigen, noch weniger an demselben, wenn er ihrer Meynung nach zu langsam fährt, sich zu vergreifen, sondern solchenfalls, oder wenn der Postillon ohne erhebliche Ursach unterwegens sich aufhalten, oder auch unhöflich und sonst ungebührlich sich betragen sollte, solches dem Postamt, wo sie zunächst hinkommen, anzuzeigen, da denn der Postillon so fort in ihrer Gegenwart zum Arrest gebracht, auch von dem Postamt der Vorfall zum weitern Verfügen und Ahndung anhero einberichtet werden soll.

§. 14.

Eine der vornehmsten Pflichten der Postämter ist es, zur Aufnahme und zum guten Accommodement der Passagiers alle erforderliche Anstalt zu machen, und zu dem Ende eine eigene reinliche Stube, welche im Winter jedesmal zu rechter Zeit, nicht aber allererst bey Ankunft der Post geheitzet werden muß, für die ankommende Reisenden in Bereit-

schaft

schaft zu halten. Im Fall auch die Passagiers zu speisen verlangen, so ist der Postmeister oder Postwärter, insonderheit an denen Orten, wo keine Gasthäuser in der Nähe sind, verbunden, ihnen mit nothdürftiger und reinlicher Beköstigung, gegen billigmäßige Bezahlung, an die Hand zu gehen, und deshalb auf denen Stationen, wo die Post gewöhnlich zur Essenszeit einzutreffen pfleget, sich dazu im voraus gehörig anzuschicken. Wie dann, wenn ein oder das andere Postamt dieses geringe mit dem Bande der menschlichen Gesellschaft so genau verknüpfte Onus zu übernehmen sich weigern sollte, das General Postamt befindenden Umständen nach hierunter selbst zutreten, und solche Maaßregeln vorkehren wird, daß den gerechten Beschwerden der Reisenden zuverläßig und mit Bestande abgeholfen werde. Gleichwie demnach diejenige Postämter, welche sich vor andern in Höflichkeit und guter Begegnung der Passagiers auszeichnen, deshalb gewiß allgemeinen Beyfall und Zufriedenheit sich versprechen können; So müssen dahingegen die Passagiers jedoch an ihrem Theile solche zu deren Bequemlichkeit getroffene Veranstaltung keineswegs mißbrauchen, mithin keine unanständige Zunöthigungen gegen die Postbediente sich erlauben, noch denenselben sonst in ihren Dienstverrichtungen hinderlich und beschwerlich fallen.

§. 15.

Das Tabakrauchen auf dem Postwagen kann schlechterdings nicht gestattet werden, immaßen sonst nicht nur die andern Passagiers, welchen etwa solcher Geruch zuwider, dadurch zur Ungebühr beläsiget, sondern auch die auf der Post befindliche Paquete in Feuersgefahr gesetzt werden würden. Wornach so wohl die Passagiers, als auch die Postillons und Schirrmeister sich zu achten, oder widrigenfalls unausbleibliche Bestrafung zu gewärtigen haben; wie denn auch überdies, wenn durch dergleichen verbotwidriges Tabakrauchen ein wirklicher Schaden entstehet, der schuldhabende Theil schlechterdings zum Ersatz angehalten werden soll.

§. 16.

Was die mit der Post reisende Juden anbelanget, so haben die Postämter sich die Verhütung der etwanigen Leibzoll-Defraudationen gehörig angelegen seyn zu lassen; als zu welchem Ende an denen Orten, wo das Postamt mit dem Zollamt verbunden ist, die Postmeister sich von den Juden

den die Päſſe und Schutz-Patente vorzeigen laſſen, und von den Unvergleiteten den Leibzoll einfordern müſſen. Anderer Orten hingegen, wo beyde Officia getrennet und beſondere Zolleinnehmer beſtellet ſind, ſollen von dieſen den Poſtmeiſtern einige Scheine oder Quittungen, zu Erhebung ſolches Juden-Leibzolles, in Vorrath zugeſtellet werden, damit, beſonders in Anſehung derer zur Nachtzeit durchreiſenden jüdiſchen Paſſagiers die Zollabfertigung im Poſtamt ohne Aufenthalt beſorgt werden könne; welchemnächſt die Poſtämter mit den Zollämtern deshalb vierteljährlich, oder dem Befinden nach noch öfter richtige Abrechnung zu pflegen haben.

§. 17.

Da es ſich auch zuweilen ereignen kann, daß Perſonen, welche ex cauſa civili vel criminali von den Gerichten verfolget werden, in die Poſthäuſer zu flüchten und durch die Poſt dem Arreſt zu entgehen ſuchen mögten, die Immunität der Poſthäuſer und Poſten aber keinesweges dahin ausgedehnet, noch der Lauf der Juſtiz ſolchergeſtalt gehemmet und vereitelt werden darf; ſo ſollen die Poſtämter bey ſchwerer Strafe denen flüchtigen nicht behülflich ſeyn, ſondern ſelbige vielmehr auf der Obrigkeiten und Gerichte gebührende Requiſition jedesmal ausantworten und verabfolgen laſſen. Falls aber eine dergleichen Perſon etwa bereits, weil dem Poſtamt die Umſtände nicht bekannt geweſen, ſich auf dem Poſtwagen befinden, und damit abgereiſet ſeyn ſollte; So muß unterwegens im Fahren zu Verhütung alles Aufenthalts und Unglücks kein Paſſagier arretiret und von der Poſt weggenommen, ſondern damit bis zur nächſten Station, allwo die Verhaftnehmung ſicherer geſchehen kann, Anſtand genommen werden.

Dreyzehnter Abſchnitt.

Von den Aufgebern derer mit den Poſten zu verſendenden Briefe und Sachen.

§. 1.

Die Poſtmeiſter und ſämtliche bey den Poſtämtern beſtellte Bediente ſind verbunden, zur Sommerszeit von des Morgens 7 Uhr an bis des Mittags um 1 Uhr, und von 2 Uhr Nachmittags bis Abends um 8 Uhr,

des

des Winters aber von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr, und von Nachmittags 2 bis 8 Uhr, allen und jeden bey der Post sich befragenden und zu thun habenden Personen Rede und Antwort mit aller Bescheidenheit und Deutlichkeit zu ertheilen; Wohingegen aber auf der andern Seite Niemanden gestattet werden kann, nach solcher Zeit den Postbedienten lästig zu fallen, und zur ungewöhnlichen Stunde etwas von ihnen zu begehren, immaßen dieselben auch Muse haben müssen, ihre Bücher und Rechnungen in gehöriger Ordnung zu halten, und ihnen hierzu selbst nicht einmal die Nachtzeit übrig bleibet, indem auch diese zum öftern mit Expedition der durchgehenden Posten besetzt ist.

§. 2.

Ebenmäßig müssen auch, da die von den Postbedienten zu beobachtende Vorsicht und Genauigkeit bey denen zur Post eingegebenen Briefen und Sachen, allerdings Zeit erfordert, sämtliche Correspondenten sich dergestalt einrichten, daß sie ihre Briefe, Paquete und Gelder in den großen Postämtern jederzeit zwey Stunden, in den kleinern aber eine Stunde vor Abgang der Post ins Posthaus unfehlbar gehörig einliefern, damit solche allda gehörig nachgewogen, eingetragen, und überhaupt bey der Expedition mit nöthiger Ordnung verfahren werden könne. Indessen müssen die Postämter hierunter in die Gelegenheit sehen, mithin wann gleich jemand mit seinen Briefen und Sachen sich etwas verspätet, denselben deshalb nicht ohne Noth Schwierigkeiten machen, sondern, so lange die Felleisen nicht geschlossen sind, die Aufgeber durch Annehmung und Beförderung solcher obwohl etwas spät eingelieferten Sachen, so viel möglich, zu willfahren, sich angelegen seyn lassen. Indessen verstehet es sich von selbst, daß die Correspondenten an ihrem Theile diese, nur in den äussersten Nothfällen statt habende Nachgiebigkeit keinesweges mißbrauchen, mithin nicht etwa alles bis zur letzten Stunde aussetzen, und dadurch unnöthigen Aufenthalt bey den Posten vorsätzlich veranlassen müssen. Immaßen widrigenfalls ein jeder sich selbst beyzumessen hat, wenn die Postbedienten sich genöthiget sehen, die mit Vorsatz zu spät eingelieferte Sachen entweder dem Aufgeber zurück zu geben, oder auf desselben Gefahr und Verantwortung bis zur nächst künftigen Post bey Seite zu legen; wie dann insbesondre an solchen Orten, wo die Post nur durchgehet, nach Ankunft derselben, da sie bereits vor das Posthaus angefahren, keine Briefe und Sachen weiter angenommen, noch auch vor deren Wie-

herabfahrt die mitgekommene extradiret werden sollen. An denen Orten aber, wo die Posten des Nachts durchgehen, soll kein Correspondent nach 9 Uhr Abends seine Briefe zur Post senden, noch die angekommenen vor 7 Uhr Morgens abfordern.

§. 3.

Ein jeder Aufgeber muß seinen Brief gut, und mit einerley Lack versiegeln, und das Petschaft darauf deutlich ausdrucken, wie denn nicht weniger, wann um den Brief ein besonderes Couvert gemacht ist, solches von gutem Papier, und an den Vier Ecken des Siegels dergestalt tüchtig und fest angezogen seyn muß, daß es weder durch das etwanige Scheuern im Felleisen aufspringen, noch auch beym Einpacken in den Briefbeutel an einer oder andern Seite aufgerissen werden könne; Und da dieses letztere öfters ohne Verschulden der Postbedienten geschiehet, gleichwohl aber das Publicum dem ungeachtet ihnen darunter etwas zur Last zu legen geneigt ist, so sind dieselben wohl befugt, die Aufgeber zu Abhelfung derer sich etwa vorfindenden Mängel anzuweisen, und ihnen des Endes die unzulänglich verschlossene Briefe wieder zurückzugeben.

§. 4.

Wenn in einem Briefe Jouwelen oder andere Pretiosa abgesandt werden; so ist der Absender gehalten, den Werth derselben richtig anzugeben und auf den Brief zu bemerken, immaßen wenn solches nicht geschiehet, die Posten bey entstehendem Verlust für ein Mehreres nicht, als angegeben worden, responsable sind; Wie denn vielmehr derjenige, welcher dieselben durch falsche Angabe defraudiren wollen, zehen pro Cent Strafe für das verschwiegene Quantum erlegen soll. Im Fall aber jemand etwa Jouwelen von so großem Werth abzusenden hätte, daß er solches auf dem Couvert öffentlich anzugeben Bedenken trüge; So soll derselbe dennoch nichts desto weniger gehalten seyn, solches dem colligirenden Postmeister in geheim zu eröffnen, damit dieser es hiernach gebührend zu Buche tragen könne.

§. 5.

Ebenmäßig müssen diejenigen, welche Gold, oder Geld in Briefen, abschicken wollen, die Summe bestimmt und genau auf der Aufschrift bemerken; Widrigenfalls sie bey sich ereignendem Verlust keine Erstat-

tung

tung zu gewärtigen haben, sondern noch überdies die vorbestimmte Strafe von 10 pro Cent erlegen sollen, und gleichwie die Correspondenten dieserhalb durch ein in jedwedem Posthause öffentlich auszuhängendes Avertissement gehörig zu verwarnen sind; so müssen die Postämter überdem diejenigen Geldbriefe, wobey die Absender etwa die Angabe des Werths unterlassen, dennoch, wenn hiernächst sich solches durchs Gefühl oder andere Merkmale wahrnehmen lässet, solchem gemäß und nach dem Gewicht taxiren, auch in den Carten mit dem NB. bemerken, und lieget sowohl dem colligirenden als besonders auch dem distribuirenden Postamt ob, alle Vorsicht und Sorgfalt anzuwenden, um eines Theils dergleichen beschwerte Briefe den Empfängern richtig zu Händen zu bringen, andern Theils auch der Postcasse darunter im Porto nichts entziehen zu lassen.

§. 6.

Da auch bey den Geldbriefen hin und wieder, wenn die Empfänger ein Manquement befunden zu haben vorgeben wollen, deshalb Differenzien und Zweifel entstanden, und oftmals nicht auszumitteln gewesen, ob auch von dem Absender das angegebene Quantum wirklich hineingeleget, oder ob und wo hiernächst davon etwas veruntreuet worden sey; So soll, wenn jemand Geld in einem Brief zur Post geben will, derselbe solches im colligirenden Postamt, und zwar in Gegenwart des Postmeisters selbst in den Brief hineinlegen und versiegeln, der Postmeister aber sodann dergleichen beschwerten Brief bis zur abgehenden Post in seiner Verwahrung behalten, und in keines unvereideten Menschen Hände kommen lassen, dieses letztere auch von dem distribuirenden Postamt ebenfalls gehörig beobachtet werden; daferne indessen der Aufgeber solches zu beschwerlich finden möchte, so soll er zwar von dem Postamt dazu nicht genöthigt, sondern dessen Geldbrief, wenn der Werth darauf gehörig angegeben, auch das von dem colligirenden Postmeister genau zu examinirende Siegel deutlich ausgedruckt, und unverdächtig ist, angenommen werden. Es können solchenfalls, jedoch aber, wenn von dem Empfänger hiernächst etwa bey der Entsiegelung die angegebene Summe darin nicht gefunden, von den Postmeistern hingegen, daß sie solchen in keines Unvereideten Hände kommen lassen, auch sonst ihre Pflichten dabey beobachtet, auf ihren Eid declariret wird, die Posten deshalb nicht weiter in Anspruch genommen werden. Und in gleicher Maaße ist es in Ansehung der Banconoten zu halten, dergestalt, daß den Absendern, wenn sie nemlich solche

im Posthause in Gegenwart eines Postofficianten einsiegeln, auch neben ihrem Petschaft auf das Couvert oder den Brief das Postsiegel mit aufdrucken lassen, darüber unter gleichmäßiger Garantie, als über baares Geld und Pretiosa Postscheine ertheilet werden sollen.

§. 7.

Alles dasjenige, was im vorstehenden 4ten und 5ten §pho in Ansehung der beschwerten Briefe verordnet worden, ist auch bey Versendung anderer Geldposten und Sachen von Werth zu beobachten, dergestalt, daß wann es baar Geld in Fässern, Beuteln ꝛc. die Summe davon, wann es aber kostbare Waaren, z. E. Sammet, Damast, Gold, Silber, desgleichen reiche Etoffes, feine Kanten, Tressen, und andre Sachen von Kostbarkeit, die Qualität derselben, und deren Werth nicht nur bey der Einlieferung aufrichtig angezeiget, sondern auch auf den zu dergleichen Fässern, Beuteln und Paqueten gehörigen Briefen und Addressen, ebenfalls ausdrücklich bemerket werden muß, damit sowohl von dem colligirenden Postmeister solches in der Carte und im Frachtzettel gehörig notiret, als auch von den unterwegens belegenen Postämtern darauf so viel mehrere Attention und Sorgfalt gerichtet werden könne; wie denn dafern von den Aufgebern, sie mögen in- oder ausserhalb Landes seyn, vorstehendes nicht gehörig beobachtet, mithin die Summe der Gelder, oder der wahre Werth der Pretiosorum entweder ganz oder zum Theil verschwiegen werden sollte, selbige nicht nur von dem verschwiegenen Quanto 10 pro Cent zur Strafe erlegen, sondern überdies bey sich ereignendem Verlust überall keine Restitution von den Posten zu gewärtigen haben sollen.

§. 8.

Die Postbediente müssen auch bey unausbleiblicher Ahndung den Correspondenten hierunter zu conniviren sich nicht unterstehen, sondern vielmehr bey der Aufgabe sowohl, als Distribution von Geldbeuteln, Fässern, Kisten und Paqueten, auf alle Umstände, und besonders auf das Gewicht genaue Attention nehmen, ob eine etwanige Verschweigung des wahren Werths mit Grunde zu vermuthen sey, als welchenfalls die Kisten, Fässer und Beutel, wiewohl anders nicht, als in Gegenwart der Empfänger oder Absender in den Posthäusern geöffnet, die Gelder nachgezählet, und wenn der Verdacht sich bestätigt, mithin eine größere, als die angegebene Summe vorgefunden wird, davon die verordnete 10 pro

Cent

Cent bis auf weitere Verfügung des General-Postamts zurück behalten werden sollen.

§. 9.

Wenn sich inzwischen auch gegentheils schon der Fall ereignet hat, daß in einer Kiste, worinnen der Angabe nach eine beträchtliche Summe Geldes seyn sollen, anstatt dessen von dem Absender andere geringe und schlechte Sachen eingepackt worden, um dadurch bey etwa hiernächst sich ereignendem Verlust eine beträchtliche Summe dafür unter dem Vorwande der Entschädigung zu erschleichen; So soll zu Verhütung solcher Unrichtigkeiten von den Postämtern alle nur erdenkliche Vorsicht gebraucht, zu dem Ende bey sich ergebendem gegründetem Verdacht die Eröffnung dergleichen Kisten und Fässer in des Absenders Gegenwart vorgenommen, und dergestalt der wahre Inhalt ausgemittelt werden; Wie denn, wenn in der Folge dergleichen Betrügereyen sich ferner ereignen, und der Absender sodann nicht ausfindig zu machen seyn sollte, das colligirende Postamt für allen Schaden und Verlust lediglich selbst responsable bleibet; jedoch verstehet sich von selbst, daß dieses nur blos in den seltenen Fällen, da der Absender schlechterdings unbekannt, auch sonst aus den übrigen Umständen einige Unrichtigkeit zu vermuthen ist, statt haben könne, mithin solches auf die von bekannten rechtschaffenen Leuten geschehende Geldversendung keinesweges zu extendiren sey.

§. 10.

Diejenigen, welche baare Gelder, oder Briefe, mit Geld oder Jouwelen beschwert, zur Post geben, sind befugt, aus selbigem Postamt einen gedruckten und vom Postmeister zu unterschreibenden Empfangsschein, worin das angegebene Quantum benannt seyn muß, zu ihrer Sicherheit und künftigen Producirung zu erfordern. Wornach also sämmtliche Postämter sich gebührend zu achten, und dergleichen Scheine, auf welchen zugleich das Gewicht des Geldbriefes, Beutels oder Fasses, richtig, und zwar in des Absenders Gegenwart, zu verzeichnen ist, den Aufgebern unweigerlich und unentgeldlich bey 10 Rthlr. Strafe zu ertheilen, und auszureichen haben. Diesen letztern aber soll ein solcher Schein länger nicht, als Jahr und Tag zu statten kommen, und ihnen also nach solcher Zeit keine weitere Action daraus, wider das Postamt, zustehen.

§. 11.

Für die zur Post angenommene Geld- und andere Paquete, und derselben richtige Bestellung, müssen die Postämter, so weit Unsere Lande und Posten sich erstrecken, zwar einstehen; wenn sich aber der Verlust ohne Unserer Postbediente Zuthun und Verschulden auf den benachbarten fremden Posten, oder auch durch casus fortuitos und ungewöhnliche Begebenheiten, welche von den Postbedienten nicht verhütet oder vorher gesehen werden können, zuträget; So kann keine Restitution, weder von der General-Postcasse, noch von den diesseitigen Postofficianten begehret werden. Gleichwie jedoch, erstern Falls, das General-Postamt sich der Interessenten so viel möglich annehmen, und bey den benachbarten Post-Directoriis auf die Erstattung dringen soll; so werden Wir Allerhöchst Selbst, dafern es nöthig, und der Schaden beträchtlich, den Eigenthümern mit Unserer Interceßion und Vorschreiben in Gnaden zu statten zu kommen, nicht abgeneigt seyn.

Vierzehnter Abschnitt.

Von der Posttaxe und dem Passagiergelde.

§. 1.

So viel das zu erlegende Porto für die mit Unsern Posten versandt werdende Briefe, Gelder, Paquete, Kaufmannswaaren, Victualien, auch andere Sachen anbetrifft; So soll es hierunter bey demjenigen, was in der allgemeinen Verordnung vom 11ten April 1766 und denen in dessen Conformität den sämmtlichen Postämtern specialiter zugefertigten Posttaxen vom 1. Junii 1766 festgesetzet, und in so fern nicht seit dem etwa von dem General-Postamt, in diesem oder jenem Fall, nach Beschaffenheit der Umstände, deshalb anders disponiret worden, vor der Hand lediglich sein Bewenden haben; dergestalt jedoch, daß, wie bereits §. 19. des nur allegirten Edicts verordnet ist, die Paquete, Gelder und Kaufmannswaaren, von welcher Art sie seyn mögen, welche aus fremden Ländern kommen, und durch Unsere Staaten in andere fremde Länder gehen, solchem Posttarif von 1766 nicht unterworfen seyn, sondern für dieselben an Porto ein mehreres nicht, als was die alte vor 1766 üblich gewesene Posttaxe besaget, gefordert und genommen werden soll, wie denn auch

für

für die Acten, Contracte, Documente ꝛc. das Porto blos nach der alten Actentaxe de 1712, und deren tabellarischen Erläuterung vom 2ten August 1717 angerechnet, mithin solche bey der unten §. 5. geordneten Strafe, in keinem Fall, und unter keinerley Vorwand überschritten werden darf.

§. 2.

Von obgedachter unterm 1sten Junii 1766 emanirten Posttaxe soll in jedwedem Postamt ein Exemplar im Posthause zu jedermanns Wissenschaft öffentlich aushängen, zu dem Ende auch, wenn das zuerst ausgehängte Exemplar durch die Länge der Zeit, oder sonst schadhaft und unleserlich werden sollte, ein anderes an dessen Stelle von neuem öffentlich affigirt, derjenige Postmeister aber, welcher diesem zuwider die Aushängung der Taxe unterlässet, und dessen überführet wird, zum erstenmal mit einer Geldbuße von 200 Rthlr., wovon der Denunciant den vierten Theil erhalten soll, beleget, zum andernmal aber, ohne einiges Nachsehen, seines Dienstes entsetzet werden.

§. 3.

Alle und jede Postämter haben sich die vorerwehnte Taxe sowohl, als die etwanige nachherige Specialdeclarationes genau bekannt zu machen, und müssen dem zufolge von dem colligirenden Postamt, als welches regulariter die Taxirung zu verrichten hat, sämmtliche Briefe, Paquete und Gelder, mit genauer Bemerkung des Gewichts, in den abgehenden Carten dergestalt accurat ausgeworfen, und das betragende Porto in der Linie mit deutlichen Ziffern notiret werden, daß es in dem distribuirenden Postamt keiner Abänderung hierunter bedürfe; widrigenfalls dasjenige Postamt, so hiebey zu Irrungen Gelegenheit giebet, in Vier Rthlr. Strafe unausbleiblich verfallen seyn soll. Im Fall auch das distribuirende Postamt, als durch welches das Porto eingehoben, und das colligirende hierunter controlliret werden muß, befindet, daß dieses letztere einen Brief oder Paquet unrecht, und entweder der Postcasse oder den Correspondenten zum Schaden taxiret hätte, so liegt demselben ob, den Fehler ungesäumt zu corrigiren, nächstdem aber, zumal wenn dergleichen sich öfter ereignet, dem General-Postamt davon pflichtmäßig Anzeige zu thun, damit deshalb nähere Untersuchung veranlasset, und der Contravenient zur Verantwortung und Strafe gezogen werden könne.

§. 4.

§. 4.

Da auch verschiedentlich angemerket worden, daß, wenn von den colligirenden Postämtern hin und wieder aus Unwissenheit oder Uebereilung Briefe und Sachen in die unrechte Carte eingetragen, und an solche Postämter, zu deren Distribution sie eigentlich nicht gehören, spedirt werden, diese letztere sodann die Gewohnheit haben, den Betrag des Porto ab loco unde bis nach ihrem Ort, bey der neuen Encartirung an das distribuirende Postamt, diesem als Vorschuß anzurechnen, so daß dadurch den Correspondenten das Porto zur Ungebühr vervielfältigt wird; So sollen hinführo die Postämter das für dergleichen an sie unrecht encartirte Briefe und Sachen in der Linie ausgeworfene Porto völlig abstreichen, und solches demjenigen immediaten Postamt, zu dessen Distribution sie gehören, nebst Benennung des ersten Absendungsorts zur völligen Berechnung überlassen, woraus dann folget, daß den distribuirenden Postämtern hinführo nichts weiter, als das ausländische Verlag- oder das Binnen- und Landporto für die von den Postwärtereyen und vom Lande eingehende Briefe und Sachen in der Carte vor der Linie angerechnet werden darf.

§. 5.

Gleichwie nun auf der einen Seite den Postämtern schlechterdings untersaget bleibet, irgend jemand im Porto zu verschonen, und die Briefe und Sachen geringer, und unter den vorgeschriebenen Sätzen zu taxiren; So sollen dahingegen anderer Seits noch viel weniger die Correspondenten im Porto übersetzet, und selbigen dadurch die Posten beschwerlich gemachet, sondern derjenige Postmeister oder Postbediente, welcher die ihm vorgeschriebene und auf seinen Eid genommene Taxe, es sey vorsätzlicher oder unachtsamer Weise überschreitet, soll zum erstenmal auf Zehen, zum andernmal auf Dreyßig Rthlr. bestraft, und zum drittenmal ohne Nachsehen seines Dienstes entsetzet werden; wie denn derselbe, wenn er eines mit Vorsatz ausgeübten wirklichen Betruges überführt wird, annoch ausser der Cassation mit harter Leibesstrafe belegt werden soll. Die Correspondenten haben indessen ihrer Seits mit den Postbedienten wegen der Taxe der Briefe und Sachen um so weniger sich in unnöthigen Streit einzulassen, als eines Theils solche Posttaxe, und was sie vorschreibet, von jedermann, der Briefe empfängt oder absendet, im Posthause selbst gelesen und nachgesehen werden kann; andern Theils aber, so viel das den

frem-

fremden Postämtern zu vergütende ausländische Porto betrifft, es bey den diesseitigen Postämtern nicht stehet, solches im geringsten zu mindern, oder darunter einige Abänderung zu treffen.

§. 6.

Das nach der Taxe in den Carten ausgeworfene Porto von Briefen, Paqueten und Geldern muß von jedermann ohne Ausnahme prompt, unweigerlich und in guter gangbarer Münze entrichtet werden; was aber das Personengeld anbetrifft, so soll solches von den Reisenden nicht für die ganze Reise auf einmal, wenn solche über mehrere Stationen hinaus gehet, entrichtet, sondern der bisherigen Verfassung und Observanz gemäß, von Postamt zu Postamt, nach der in eines jeden Taxe vorgeschriebenen Meilenzahl erleget werden; wegen der Ueberfracht hingegen, und deren Bezahlung ist bereits oben im 12ten Abschnitt das Nöthige ausführlich verordnet worden.

Funfzehnter Abschnitt.

Von den Immunitäten und Gerechtsamen der Postbedienten.

§. 1.

So viel den Rang der Postmeister anbetrifft, so ist bereits durch die Postordnung de 1712 festgesetzet worden, daß sie denselben in allen und jeden Städten vor den Accise- und Zoll-Einnehmern, imgleichen über die Rathsverwandte haben und behalten, mit den Rathscämmerern aber, nach der Zeit ihrer Reception und Bestallung, alterniren sollen.

§. 2.

Sämmtliche Postbediente stehen in Ansehung ihrer Dienstpflichten unter dem General-Postamt, als zu dessen alleiniger Verfügung und Gerichtsbarkeit überhaupt alles, was das Postwesen angehet, insbesondere Uebertretungen der Postverordnungen, Postdiebstähle ꝛc. gehöret, wenn auch die dabey interessirende Personen keine Postbediente sind, dahero alle andere Collegia und Gerichte sich der Cognition und Verfügung in Postsachen zu enthalten, und selbige vielmehr ohne Ausnahme an das General-Postamt zu verweisen haben.

§. 3.

Wenn aber ein Postbedienter ex alio delicto vel Contractu, so das Postwesen gar nicht angehet, und damit keine Gemeinschaft hat, belanget wird; So sollen Unsere Regierungen und andere fora ordinaria loci die Cognition und rechtliche Erkenntniß der Sache behalten, wird jedoch gegen die Postbediente eine Execution oder Personalarrest verhänget; So müssen die Justizcollegia dem General-Postamt zu gleicher Zeit davon Nachricht geben, damit dasselbe die Verfügung treffen könne, daß der Postdienst immittelst nicht leiden, noch darin etwas verabsäumet werden möge. Das General-Postamt wird übrigens, wenn bey demselben wider die Postbediente und über deren Verrichtungen Beschwerden vorkommen, nicht nur den Klägern prompte und scharfe Justiz administriren, sondern auch keinesweges gestatten, daß bey der General-Postamts-Canzley in dergleichen Fällen dem Beschwerde führenden Theile Gebühren abgefordert werden; Wohingegen dieselbe in allen übrigen zu deren Expedition gelangenden Sachen, wenn solche das Interesse eines Privati betreffen, als z. E. in Justiz-Cautions-Denunciations- und Contraventions-Sachen, ferner bey Excitatoriis, Gesuchen um Zulagen, Beförderungen ꝛc., imgleichen von Bestallungen, allerdings nicht nur die edictmäßige Stempel, sondern auch Expeditions- und Canzleygebühren, nach Vorschrift des derselben darüber ertheilten besondern Reglements zu nehmen und anzurechnen wohl befugt ist.

§. 4.

Damit auch in denen Fällen, da das General-Postamt mit executivischen Verfügungen in Postsachen vorzuschreiten nöthig findet, die Sache durch etwanige vorgängige Requisition der Gerichtsobrigkeit keinen Aufenthalt oder Verzögerung erleiden möge: So sollen sämmtliche Land- und Ausreuter, auch Executores, dem General-Postamt in Postsachen zugleich mit subordinirt seyn, und die in solchen Angelegenheiten ihnen aufzutragende Executiones, auf dessen immediate Verordnung unverzüglich verrichten, und davon an dasselbe referiren.

§. 5.

Derer Postbedienten Besoldungen können keiner Schulden wegen mit Arrest belegt, sondern wenn solches diesem zuwider von einem oder ander Gericht unbefugter Weise geschehen möchte, so soll darauf, da dergleichen

gleichen Besoldungen lediglich zum Unterhalt und Dienst der Posten bestimmt sind, gar nicht attendirt werden, es wäre denn, daß die Schuld von Erkaufung eines Postpferdes, Postwagens, oder auch der Fourage und Geräths herrührte, als welchenfalls des Postbedienten Gehalt mit dafür haften, und der Gläubiger davon, so weit selbiges zureichend, durch des General-Postamts Verfügung befriedigt werden soll.

§. 6.

Sämmtliche Postbediente sollen als Eximirte von aller abzukaufenden und einzunehmenden Einquartirung, auch naturellen Leistung der Bürgerwachten, consideriret, auch die Posthalter von allen Scharwerken, Dienst- und Vorspannfuhren befreyet seyn, und soll also den sämmtlichen Postbedienten nur der eigentliche billigmäßige Servis nach Verhältniß ihrer Nahrung und Häuser, gleich andern Eximirten, auferleget, auch ein leidliches monatlich von ihnen zu entrichtendes Wachtgeld nach einer zwölfjährigen Fraction für selbige bestimmt werden. Wohingegen sie aber, falls sie bürgerliche Nahrung in den Häusern treiben, davon zu contribuiren, und alle onera realia von ihren unbeweglichen Gütern zu entrichten schuldig sind; wie denn jene Exemtion auch nur von einem Hause allein begehret werden kann, wenn ein oder anderer Postbedienter derselben mehrere haben sollte; und soll über diese Unsere Allerhöchste decisive Willensmeynung von den Krieges- und Domainen-Cammern und Serviscommißionen mit gehörigem Nachdruck gehalten, auch keine Entgegenhandlung derselben gestattet, vielmehr, und wenn ein besonderer Casus vorfallen sollte, bey welchem ein und anderer Zweifel entstehet, davon zuvor, und ehe darin etwas veranlasset wird, an das General-Directorium referiret werden. Die Posthäuser, worin die Abladung der Post und derer darauf ankommenden Sachen geschiehet, sollen von wirklicher Einquartierung frey seyn, wenn aber bürgerliche Nahrung darin getrieben wird, dieselbe mit einem proportionirlichen Servis belegt werden.

§. 7.

Ob zwar, was die Accise anbetrifft, die Postbedienten schuldig sind, solche, gleich andern Eximirten, zu entrichten, so ist jedoch bereits durch die Postordnung de 1712 festgesetzt worden, daß sie für ihre Dienstpferde keine Viehsteuer, auch von dem Futterkorn für dieselbe keine Accise erlegen sollen, welche Freyheit aber denenselben nicht auf mehrere Pferde,

als ſie, vermöge eines von dem General-Poſtamt ihnen zu ertheilenden Certificats, zum Behuf des ordinairen Poſtdienſtes, zu halten ſchuldig ſind, auch wirklich halten, zu ſtatten kommen kann.

§. 8.

Wenn auch den Poſtbedienten die gedruckte Zeitungen und Neuigkeitsblätter, ſo lange dieſes Emolument nicht gemißbrauchet wird, zu Anſchaffung der Briefbeutel und Schreibmaterialien portofrey zugeſtanden ſind; So haben ſich dieſelben mit dieſer ihnen auf die Zeitungen und dergleichen Papiere ſelbſt vergönneten Poſtfreyheit zu begnügen, und muß ſolche keinesweges auf die Zeitungsgelder extendiret, vielmehr für letztere das Porto jedesmal unweigerlich entrichtet werden, daher denn diejenige Zeitungsgelder, welche nach fremden Orten für empfangene Zeitungen zu bezahlen ſind, und wofür alſo von den auswärtigen Empfängern das Porto nicht zu erhalten ſtehet, jedesmal von dem abſendenden innländiſchen Poſtamt nach der Taxe frankiret, auch ſchlechterdings nicht dergleichen Zeitungsgelder mit dem Verlagporto vermenget, oder darauf abgerechnet werden müſſen.

§. 9.

Gleichwie aber den Poſtämtern der Zeitungsdebit ſolchergeſtalt allein zuſtehet; So ſoll, wenn die Poſtillons ſich deſſen etwa an den unterwegens zu paßirenden Orten, es ſey heimlich oder öffentlich, zu der Poſtmeiſter Nachtheil für ſich anzumaßen unterfangen wollten, denenſelben ſolches ſchlechterdings nicht geſtattet, ſondern dergleichen nur zu andern Defraudationen mit Anlaß gebender Mißbrauch auf das nachdrücklichſte beſtrafet werden.

§. 10.

Ob auch zwar die von den Poſtbedienten in wirklichen Poſtdienſtangelegenheiten unter ſich zu führende Correſpondenz allerdings portofrey gehet; So wird dennoch zu Verhütung der dabey von Zeit zu Zeit ſich veroffenbarten Mißbräuche hierdurch wiederholentlich feſtgeſetzet, daß

1. nur diejenigen Sachen unter der portofreyen Rubrik von Poſtſachen verſchickt werden können, welche allein und lediglich den Poſtdienſt unmittelbar betreffen, z. E. die Rechnungen über die Poſteinnahme, Poſtgelder, monatliche Extracte, Vorſchläge zu Verbeſſerung der

Poſt-

Posteinnahme, Berichte wegen Reparirung der Brücken und Wege ꝛc., und überhaupt alles, was Unser Allerhöchstes Interesse und Dienst angehet, und zu dessen Beförderung gereichet, dagegen aber

2. müssen alle Vorstellungen und Anzeigen, welche von Postmeistern, Postwärtern, Postschreibern und andern Postbedienten, wegen ihrer eigenen Privatangelegenheiten, als: wegen Zulagen, Beförderungen, Cautionen, Nachläßigkeit im Dienst, Verantwortungen, Reisepermißionen, und anderer dergleichen das eigene Interesse dererselben betreffenden Sachen an das General-Postamt, die General-Postcasse, und Post-Strafcasse, eingeschickt werden, jedesmal franco eingesandt und das Porto dafür gehörig berechnet werden.

3. Auf gleiche Art soll es gehalten werden, wenn ein Postmeister auf Instanz und in den Angelegenheiten eines Dritten, als z. E. eines unter ihm stehenden Postbedienten, wegen einer Zulage, Verbesserung, oder überhaupt wegen Abhelfung einiger Privatbeschwerden, oder Beförderung eines Privatnutzens, Bericht abstattet, immaßen er sodann ebenfalls sich das Postgeld zur Frankirung des Berichts, von dem Extrahenten bezahlen lassen, und solches berechnen muß.

4. Betrifft die Sache, weshalb ein Bericht eingereicht wird, zwar Unsern Allerhöchsten Dienst und Interesse, jedoch auch zugleich den Nutzen und das Interesse eines Postbedienten, oder eines andern Privati, so soll sodann das Porto von dem Postbedienten oder dem Privato, der dabey interessiret, entrichtet, und der Bericht franco eingesandt werden.

5. Gleichergestalt soll es gehalten werden, wenn der Bericht mehrere Gegenstände und zugleich herrschaftliche Dienstsachen und auch Privatangelegenheiten enthält, als welchenfalls selbiger ebenmäßig zu frankiren ist. Es müssen jedoch, so viel sich thun läßt, die Dienst- und Privatsachen von einander abgesondert, und niemals, wie auch bereits oben im Ersten Abschnitt ausdrücklich verordnet worden, in einen Bericht gebracht werden, es wäre dann, daß solches wegen der genauen Verbindung dergleichen Sachen unter einander unumgänglich geschehen müßte.

6. Die Berichte, Anzeigen und Correspondenz in Contraventionsfällen können eben so wenig die Portofreyheit genieſſen. Es müſſen ſich daher die Poſtmeiſter bemühen, das Porto dazu von dem Denunciato einzuziehen, und ihre Berichte und Anzeigen zu frankiren. Im Fall dieſes bey vorkommenden Umſtänden nicht thunlich ſeyn ſollte; So haben ſie doch dahin Sorge zu tragen, daß ſothanes Porto von dem Denunciato hiernächſt, wenn ſelbiger ſchuldig befunden worden, allenfalls durch Execution eingezogen werde, als worauf allezeit mit erkannt werden ſoll. Wann auswärtige oder nicht angeſeſſene Contravenienten angehalten, und ſelbige zu Beſtellung einer Caution genöthiget werden; So iſt das Cautionsquantum auch auf das etwanige Porto mit zu richten. Insbeſondre aber ſind

7. alle Strafgelder, wohin auch die Strafen der Poſtillons zu rechnen, gehörig zu taxiren, franco einzuſenden, und das erforderliche Porto mit einzuziehen und zu berechnen.

8. Eben dieſe Vorſchriften müſſen bey der Correſpondenz der Poſtbedienten unter ſich beobachtet werden, daß nemlich dieſelben niemals in Sachen, die nicht Unſern Allerhöchſten Dienſt allein betreffen, unter der portofreyen Rubrik von Poſtſachen correſpondiren, am allerwenigſten aber ſich unterfangen ſollen, wohl gar etwa ihre Correſpondenz mit den Zeitungen zuſammenzupacken, und ſolchergeſtalt oder ſonſt auf eine oder andre Art unencartirt zu verſenden. Ueberdem aber ſollen die Poſtbediente, wenn ſie in Dienſtſachen unter ſich correſpondiren, nebſt gedachter Rubrik auch den Inhalt der Correſpondenz, z. E.

Poſtſachen, die Defraudation des Poſtillon N. N. betreffend.
Poſtſachen, das Vorſchußporto pro Monat betreffend ꝛc.

auf dem Couvert ſowohl, als in der Carte genau notiren; wie es dann eines jeden Poſtbedienten Eid und Pflicht erfordert, nicht nur nach dieſen Vorſchriften ſich ſelbſt genau zu achten, ſondern auch das hierunter von andern Poſtbedienten begangene Vergehen nicht durch die Finger zu ſehen, vielmehr dem General-Poſtamt davon ſofort Anzeige zu thun. Ob nun ein jedes Poſtamt ſeine Schuldigkeit hierunter gehörig beobachtet, darauf ſoll bey Bereiſung und Viſitation der Poſtämter genau Acht gegeben, nicht weniger auch die bey

Durch-

Durchlegung der Postcarten darin blos unter der Rubrik von Postsachen angemerkte Correspondenz der Postämter, selbigen gänzlich defectiret, diejenige aber, wobey der Inhalt obverordnetermaßen ausgedruckt ist, bey dem geringsten Verdacht anhero eingefordert, und da die Correspondenz in Dienstsachen allemal aufgehoben werden muß, darin nachgesehen werden, ob auch ein Mißbrauch der Portofreyheit dabey vorgegangen sey, da dann auf jeden Contraventionsfall die edictmäßige Strafe von Zehn Rthlr. unausbleiblich von dem Contravenienten beygetrieben werden soll.

9. Im Fall aber ein oder anderer Postbedienter sich vorsätzlich beykommen lassen sollte, unter dem Namen von Postsachen, Privat- und andere Correspondenz zu führen, oder allerhand Victualien und Güter, so das Postwesen gar nicht angehen, frey bey den Posten mitkommen, auch theils gar nicht in die Carten eintragen, oder blos unter selbige notiren zu lassen, um nachmals diese abzuschneiden, und solchergestalt das Porto der Postcasse zu entziehen; So hat derselbe unfehlbar zu gewärtigen, daß er für jeden Brief oder Paquet, welchen er zur Ungebühr und wider den Inhalt seiner Bestallung, frey abschicken, oder mitkommen lassen, zum erstenmal mit 20 Rthlr., bey fernerer Contravention aber noch härter, ja dem Befinden nach selbst mit der Cassation bestraft werden solle; immaßen einem jeden Postmeister und Postbedienten oblieget, die Briefe, so keine Postsachen, sondern seine eigene Angelegenheiten betreffen, imgleichen die Victualien und andere Sachen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, nicht nur, nebst Beysetzung des Gewichts, in die Carte richtig einzutragen, sondern auch dergleichen Briefe und Sachen, gleich als ob selbige andern Privatis zugehörig, pflichtmäßig zu taxiren, und das solchergestalt angesetzte Porto zu entrichten; wie denn auch nur den Postmeistern allein, andern Postbedienten aber gar nicht frey stehen soll, ohne jener Vorwissen in Postsachen zu correspondiren.

§. 11.

Da ferner es sich von selbst verstehet, daß die sämmtliche General-Postamts-Mitglieder und Bediente, den jedesmaligen General-Postmeister und Chef des gesammten Postwesens allein ausgenommen, in ihren Privatangelegenheiten das Porto gleich jedem andern Particulier ent-

entrichten müssen; So soll das hiesige Hof-Postamt die Briefe, Paquete, Gelder und Sachen vorgedachter General-Postamts-, eben so wie der Hof-Postamts-Bedienten, ohne Unterschied, wer sie seyn mögen, jedesmal mit dem taxmäßigen Porto belegen, und solches ohne Ansehen der Person einfordern und berechnen, immaßen darauf von der Calculatur bey der Durchlage ganz eigentlich und genau attendiret werden soll.

§. 12.

Eben so wenig soll den Postmeistern und andern Postbedienten, wann sie ihrer etwanigen andern Bedienungen, oder auch ihrer Privat-Angelegenheiten halber, eine Reise thun müssen, gestattet werden, sich der Post unentgeldlich zu bedienen, sondern es soll, bey der im vorstehenden 10ten §pho bestimmten Strafe, von allen Postbedienten die Fracht, gleich als von andern Passagiers, bezahlt werden.

§. 13.

Da es gebräuchlich ist, daß die Postämter den Sportulrendanten und Canzleyen derer Collegiorum, wie nicht weniger denen Commissarien, Procuratoren, Sachwaltern ꝛc. die Stempelgelder, Canzley- und andere Gebühren für die Expeditiones, welche an die in den Provinzen wohnende Partheyen oder Unterbediente ergehen, sofort bey der Aufgabe auszahlen, und solche hinwiederum dem distribuirenden Postamt als Vorschuß anrechnen; So wird zu Verhütung aller etwanigen Mißbräuche hierdurch wiederholentlich festgesetzet, daß dergleichen Vorschuß, nebst dem Douceur, so die Postämter pro Cura anrechnen, vor der Linie, das Porto aber für den Brief, worauf dieser Vorschuß und pro Cura notiret, imgleichen das Porto für solche einzucassirende Gelder, was selbige nemlich von dem Ort der geschehenden Eincassirung bis an den Ort des Postamts, welches den Vorschuß angerechnet, nach der Taxe betragen, in die Linie ausgeworfen werden soll.

§. 14.

Damit indessen auch von den Postämtern in Ansehung des ihnen vergönneten pro Cura nicht etwa zu weit gegriffen werde; So soll

1. für dergleichen vorzuschießende Gebühren bis zu einem halben Thaler mehr nicht, als 1 gGr., von 1 Rthlr. bis zu 5 Rthlr. nur 2 gGr. pro Thaler, und wenn es über das Quantum von Fünf Thalern gehet,

gehet, alsdann für jeden Thaler mehr, nur 1 gGr. von beyden, dem colligir- und distribuirenden Postamt zusammen, angesetzet und genommen werden.

2. Von diesen respective 2 gGr. und 1 gGr. soll das colligirende Postamt, als welches eigentlich den Vorschuß leistet, und das etwanige Risico übernimmt, drey Theile, das distribuirende aber, welches nur die geringe Mühe hat, den Vorschuß mit dem Porto einzucassiren, den übrigen vierten Theil ziehen, und darnach sich proportionirlich ansetzen.

3. Versteht es sich von selbst, daß dieses den Postämtern gestattete Douceur nur lediglich dem colligir- und distribuirenden Postamte gehöre, kein Zwischen-Postamt aber, und auch keine Postwärterey, wenn gleich diese die Gelder einziehet, berechtiget sey, an Douceur etwas für sich anzurechnen. Auf gleiche Weise muß es auch in Ansehung der aus fremden Landen eingehenden Sachen gehalten werden, dergestalt, daß wenn ein auswärtiges Postamt bereits an pro Cura für sich so viel angesetzet hat, als der obgedachtermaßen für das colligirende bestimmte Satz beträgt, sodann das diesseitige Grenz-Postamt nichts für sich anrechnen soll, es wäre denn, daß dergleichen Sachen seines Orts selbst verblieben, als welchenfalls dasselbe annoch pro Distributione den obbestimmten vierten Theil des Douceurs hinzu zu rechnen, und sich bezahlen zu lassen befugt seyn soll.

Sechszehnter Abschnitt.

Von Verhütung und Bestrafung der Postdefraudationen.

§. 1.

Gleichwie das Verbot, daß kein Privatus mit Sammlung und Bestellung von Briefen, auch postmäßigen Paqueten, sich befassen solle, vorlängst allgemein bekannt, auch durch Unsere von Zeit zu Zeit deshalb ergangene Edicte und Reglements wiederholentlich erneuert und bestätiget ist; So verbleibet allen und jeden Fuhrleuten, Landkutschern, Karnführern, Schiffern, Landleuten und überhaupt allen und jeden Reisenden, sie haben Namen, wie sie wollen, schlechterdings untersaget, versiegelte

und verschlossene Briefe, wohin auch die zugenäheten gehören, zur Bestellung an- und mitzunehmen, und soll den Landkutschern, Schiffern und Fuhrleuten nur blos offene Frachtbriefe mitzuführen, erlaubt seyn. Die betroffene Contravenienten aber sollen zum erstenmal für jeden dergleichen versiegelten Brief 10 Rthlr. Strafe, und im Wiederholungsfall das Duplum zu erlegen, sofort durch prompteste Execution angehalten, bey ihrem etwanigen Unvermögen aber solche Geldbuße für das erstemal in achttägige Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod, für das zweytemal in vierzehntägige Vestungsarbeit verwandelt, und bey öftern Wiederholungsfall die Strafe noch weit beträchtlicher geschärfet werden.

§. 2.

Nicht weniger sollen diejenigen, welche denen Fuhrleuten, Schiffern oder andern reisenden Leuten, verschlossene Briefe zur Bestellung mitgeben, oder dergleichen von ihnen annehmen, gleich jenen in ebenmäßige Strafe von Zehn Rthlr. für jeden Brief auf das erstemal, und sofort an verfallen seyn.

§. 3.

Es sollen auch die Soldaten und Ordonnanzen, welche in Regimentssachen von einem Ort zum andern verschicket werden, ausser denenselben sonst keine andere Briefe zum Nachtheil Unseres Postwesens mitzunehmen, sich unterfangen; Wie denn des Endes bereits vorlängst verordnet worden, daß dieses Verbot mittelst öffentlicher Vorlesung bey jeder Compagnie, denenselben jährlich wenigstens einmal eingeschärfet, auch von denen Commandeurs der Regimenter hierauf mit Nachdruck gehalten werden soll.

§. 4.

Eben so wenig sollen die von den Regierungen, Landescollegiis, Magistraten und Gerichtsobrigkeiten mit solchen gerichtlichen Ausfertigungen, weshalb ein documentum insinuationis erforderlich ist, versandt werdende Boten, sich der Colligir- und Distribuirung anderer Privatbriefe anmaßen, noch dergleichen zur Bestellung unterwegens, oder wohin es sonst seyn mag, an- und mitnehmen; gestalten sie im Betretungsfall gleich andern Post-Defraudanten bestraft werden sollen. Ueberhaupt müssen sämmtliche Acta, so an die Collegia und Judicia eingesandt,

oder

oder von einem Collegio zum andern, oder auch nach Universitäten und Schöppenstühlen verschickt werden, jederzeit Unsern Posten eingeliefert, und mithin keinesweges zum Nachtheil dererselben, durch Canzley- oder Gerichts- und andere Boten befördert werden. Am allerwenigsten aber dürfen von den Steuerräthen und Magistraten diejenige Briefe und Sachen, welche des Magistrats, der gemeinen Stadt, oder eines Privati Angelegenheiten betreffen, an den Orten, wo Posten vorhanden sind, diesen letztern entzogen, und durch Boten, oder andere Gelegenheiten, bestellet und versandt werden.

§. 5.

Dafern indessen einem oder andern Correspondenten, außer den Posttagen etwas schleuniges, so bis zur nächsten Post keinen Aufschub leidet, irgend wohin zu schreiben, vorfallen, oder er etwa die ordinaire Post, wie im Winter bisweilen zu geschehen pfleget, versäumet haben mögte; So soll solchenfalls demselben zwar erlaubt seyn, seine eigene Briefe, ohne jedoch von irgend jemand anders, dergleichen bey 6 Rthlr. Strafe mit beyschließen zu dürfen, entweder durch einen Expressen abzuschicken, oder selbige einem zu der Zeit nach solchem Ort abfahrenden, auch früher, als die nächste Post, daselbst eintreffenden Fuhrmann, Landkutscher oder Schiffer, mitzugeben. Diese aber müssen dergleichen ihnen anvertrauet werdende Briefe, ohne Unterschied, und zwar wenigstens eine halbe Stunde vor ihrer Abfahrt, ins Postcomtoir bringen, woselbst sie ordentlich in eine Carte getragen, nach den gewöhnlichen Portosätzen austaxiret, und an das Postamt des Bestimmungsorts couvertiret, allda aber bey der Abgabe dieses Briefpaquets, das in der beygefügten Carte ausgeworfene Porto zur Hälfte bey dem Postamte berechnet, die andere Halbscheid aber denen Fuhr- und Schiffleuten für die Bestellung gelassen werden soll.

§. 6.

Wann ferner hin und wieder sich geäussert, daß zum Theil auch von invaliden und verabschiedeten Soldaten häufige Postdefraudationes begangen, und von denenselben gleichsam daraus ein eigenes Gewerbe gemacht werde; So ist des Endes bereits vorlängst verordnet worden, daß selbige im Betretungsfall nicht nur ihrer etwa genissenden Gnadengelder verlustig seyn, sondern überdies zur Festungsarbeit gebracht werden sollen.

§. 7.

Alle Packereyen von 40 Pfund und darunter, (Schießpulver allein ausgenommen) sollen ohne Unterschied mit den Posten versandt, mithin von den Fuhrleuten, Schiffern, Lohnführern ꝛc. keine Paquete von solchem Gewicht, eben so wenig, als Summen Geldes zur Bestellung an- und mitgenommen werden; widrigenfalls die Contravenienten das erste mal in 50 Rthlr. das zweyte mal in 100 Rthlr. Geldbuße, oder falls sie solche aufzubringen nicht vermögend, in verhältnißmäßige Gefängniß- und Festungsstrafe verfallen seyn, bey noch öfterm Wiederholungsfall aber mit Confiscation ihrer Wagen, Pferde und Schiffgeräths wider sie vorgeschritten werden soll. Wobey zugleich jedermann bey Funfzig Thaler Strafe untersaget wird, mehrere an unterschiedene Empfänger bestimmte Paquete von vorgedachtem postmäßigen Gewicht, unter einer Emballage zusammen zu packen, und dieselben solchergestalt Unsern Posten zu entziehen.

§. 8.

Alle und jede Accise- und Zollbediente, Land- Policey- Zoll- und Mühlen-Bereuter, Visitatores, Thorschreiber, Baumschliesser ꝛc. sind zu dem Ende durch die bisherige Edicte und Reglements schon zu wiederholten malen angewiesen, die Fuhrleute, Landkutscher, Schiffer, Kahnführer, Bothenläufer, auch alle andre Personen solchen Standes und Gewerbes, bey deren Einpaßirung in den Thoren und Schlagbäumen, auf das genaueste zu visitiren, und wenn bey selbigen entweder versiegelte Briefe, oder postmäßige Paquete sich vorfinden, die betroffenen Contravenienten, nebst solchen in Beschlag zu nehmenden Briefen und Sachen dem zunächst belegenen Postamt zur weitern Besorgung einzuliefern; als wobey es, und daß dem Denuncianten pro Vigilantia der vierte Theil der von dem Defraudanten zu erlegenden Geldstrafe zugebilliget werden soll, ferner sein Verbleiben hat.

§. 9.

Da das General-Postamt nach erfordernden Umständen, in denen Städten, wo Pack- und Accisehöfe vorhanden sind, eigene Postvisitatores bestellen wird, welche bey Aus- und Abladung der von den Fuhrleuten und Schiffern mitgebrachten Frachtstücke ꝛc. zugegen seyn, und auf die etwa vorgehende Post-Beeinträchtigungen ein wachsames Auge haben sollen;

ſollen; So ſoll von Seiten der Acciſebedienten den gedachten Poſtviſitatoren, bey Ausübung ihres Officii keine Hinderniß oder Schwierigkeit gemachet, ſondern denenſelben vielmehr dabey alle Willfährigkeit und Beförderung geleiſtet werden.

§. 10.

Auch verſtehet es ſich von ſelbſt, daß nach dieſen vorlängſt bekannten Vorſchriften ſich nicht nur die einheimiſchen, ſondern auch die fremden von auswärtigen Orten in Unſere Staaten kommende Fuhrleute, Landkutſcher, Schiffer ꝛc. gebührend zu achten, oder zu gewärtigen haben, daß ſie im Contraventionsfall gleich den Einheimiſchen in die beſtimmte Strafe verfallen ſeyn ſollen.

§. 11.

Die den Poſtdefraudanten abgenommenen Briefe müſſen von den Poſtämtern ſo fort gehörig encartiret, und mit der allererſten Poſt nach dem Beſtimmungsort abgeſandt, keinesweges aber dem General-Poſtamt originaliter mit eingeſchicket werden, indem es hinlänglich iſt, wenn bey der Anzeige des Contraventionsfalls eine gewiſſe und zuverläßige Specification ſolcher Briefe beygefüget wird.

Siebenzehnter Abſchnitt.

Von der Sicherheit der Poſten, und den deshalb vorzukehrenden Maßregeln.

§. 1.

Gleichwie die Poſten aller Orten ein beſonderes Vorrecht haben, die Unſrigen auch zu dem Ende mit der Königlichen Livree und Wappen verſehen ſind; So ſoll denenſelben überall die gehörige Achtung bezeiget, und ſolche bey exemplariſcher Strafe von Niemand, wer es auch ſey, auf- und angehalten, vielweniger gewaltthätig, oder auch ſonſt ungebührlich behandelt werden. Und da ſolchem zuwider es ſich verſchiedentlich ereignet hat, daß die von Adel und deren Unterthanen, oder auch Unſere Beamte und Pächter, oder andere Landleute, wenn ihnen von den ordinairen und Extraposten bey dem Ausweichen unterwegens, oder etwa durch Ueberfahrung über unbeſtellte Aecker und Wieſen vermeyntlich zu nahe

geschehen, gegen selbige mit Schimpfworten und Thätlichkeiten hervorzugehen, oder wohl gar sie zu pfänden sich unterfangen; So wird hiedurch wiederholentlich festgesetzet, daß Niemand, er sey wer er wolle, bey Festungsstrafe, oder einer andern, nach Beschaffenheit der Umstände zu bestimmenden Ahndung, sich weder an die ordinaire und Extraposten, als welche nach Unserer Allerhöchsten Willensmeynung inviolable seyn sollen, noch an die damit Reisende, mit Schimpfworten oder Thätlichkeiten, auch Pfändungen vergreifen solle, sondern es sollen vielmehr die Gerichtsobrigkeiten, Beamten und Unterthanen, wann ihnen von den Postillons, oder Extravorspännern Schaden zugefüget, und etwa von selbigen über bestellte Aecker oder Wiesen zu geschlossenen Zeiten gefahren wird, solchenfalls davon dem nächsten Postamt, und dafern sie etwa bey diesem kein Gehör finden, dem General-Postamt selbst Anzeige thun, da ihnen denn, wenn ihre Beschwerden gegründet, eine zulängliche Genugthuung und Schadloshaltung nicht entstehen wird.

§. 2.

Wenn auf den Postcoursen einige Unsicherheit durch räuberisches Gesindel oder sonst sich äussert; So müssen die Postillons solches unverzüglich ihren vorgesetzten Postämtern anzeigen, diese aber davon nicht nur so fort an das General-Postamt berichten, sondern auch an denen Orten, wo regulaire Truppen in Garnison liegen, von dem commandirenden Officier, sonsten aber von den Beamten, Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten, einige Mannschaft zu Escortirung der Post gegen billigmäßige Bezahlung begehren. Als welche Assistence den Postbedienten keinesweges versagt, sondern vielmehr von den commandirenden Officiers, Beamten, Magistraten und Gerichtsobrigkeiten noch überdem alle mögliche Betriebsamkeit und Sorgfalt zu Säuberung der Landstraßen und Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit angewendet werden soll.

§. 3.

In denen Fällen, da viele Gelder, oder andere Sachen von Werth, auf der Post befindlich sind, auch die Fahrt zur Nachtzeit geschiehet, und nicht mehr als ein Passagier vorhanden ist, soll zur Sicherheit der Post, auf denen Coursen nehmlich, wo keine Schirrmeister angeordnet sind, ein andrer Begleiter, wenn aber die Post von Passagiers ganz unbesetzt ist, und andere hinzutretende Umstände die Verdoppelung der Sicherheits-

maß-

maßregeln erfordern, zwey Begleiter mitgesandt werden; wobey die Postämter ganz eigentlich dahin zu sehen haben, daß dergleichen Postbegleiter nicht nur unbetagte, robuste, bekannte und angesessene Leute, von bewährter Treue, Muth und Entschlossenheit, sondern auch dieselben allezeit, wo nicht mit tüchtigem geladenen Schieß- auch Seitengewehr zugleich, doch mit einem von beyden unfehlbar versehen seyn, wie nicht weniger der Postillon ebenfalls ein Paar geladene Pistolen, oder ein gutes Seitengewehr bey sich haben müsse.

§. 4.

So wie indessen von den Postämtern hierunter bey eigener Vertretung nichts verabsäumt werden muß; So verstehet sich jedoch dagegen auf der andern Seite von selbst, daß wenn die Fahrt bey Tage geschiehet, und nur wenige Gelder, die zumal in der Postlade Raum haben, vorhanden, auch keine Waldungen zu paßiren, und also Gefahren und Unsicherheit für die Posten so leicht nicht zu besorgen sind, es solchenfalls der Mitgebung eines Bothen keinesweges bedürfe, mithin der General-Postcasse hierunter keine unnöthige und überflüßige Kosten verursacht, sondern von den Postämtern dabey allezeit gewissenhaft und mit Ueberlegung verfahren werden müsse.

§. 5.

Im Fall ein Postillon unterwegens ein unverhofftes Unglück haben, und ihm entweder am Wagen etwas zerbrechen oder ein Pferd krank werden sollte; So ist die nächste Dorfschaft verbunden, in diesen und andern nicht vorhergesehenen Fällen alle erforderliche Aßistence, sie bestehe, worinn sie wolle, den Posten zu leisten, damit selbige, so bald als möglich, fortgeholfen werden; die dadurch verursachte Kosten aber sollen, wann der Verlust oder Schaden durch die Nachläßigkeit des Postillons entstanden, von diesem leßtern, sonst aber von der Postcasse übertragen werden.

§. 6.

Wann es sich zuträget, daß von den Posten etwas verloren gehet; So ist der Finder so wohl als sonst jedermann, der von der Auffindung einige Nachricht oder Wissenschaft bekommt, gehalten, solches dem zunächst gelegenen Postamt so fort anzuzeigen; immaßen die Verheelung dergleichen von der Post abhänden gekommenen Sachen, gleich als ein Diebstahl, bestraft werden soll.

Achtzehnter Abschnitt.

Von Beschaffenheit der Postwege.

§. 1.

Da die Ausbesserung und Unterhaltung der Post- und Landstraßen, Brücken, Wege und Dämme eigentlich zum Ressort der Krieges- und Domainencammern jeder Provinz gehöret: So hat es bey den dieserhalb von Zeit zu Zeit emanirten Wegereglements sein Bewenden, gleichwie indessen von der Schadhaftwerdung der Postwege und der darauf befindlichen Brücken ꝛc. die Postämter jederzeit durch die daselbst paßirende Postillons und Schirrmeister die allererste Nachricht erhalten können; So müssen dieselben die Reparatur unverzüglich bey der ꝛc. Cammer, oder bey den Land- und Steuerräthen und Gerichtsobrigkeiten, nachsuchen und betreiben, falls aber solche verzögert, oder gar verweigert werden sollte, dem General-Postamt davon, zu Ergreifung würksamer Maßregeln, Anzeige thun.

§. 2.

Falls indessen die Wegereparaturen, aller Erinnerungen ungeachtet, zur Ungebühr verzögert, und mithin dadurch, oder auch sonst bey außerordentlich schlimmer Witterung und Jahreszeit die Posten außer Stand gesetzt worden, die gewöhnliche Post- und Landstraße zu halten; So sind die ordinaire fahrende und reitende so wohl, als Extraposten, allerdings berechtiget, sich der Neben- und Feldwege, dergestalt jedoch, daß den Eigenthümern weder an den Feldfrüchten, noch an der Hütung dadurch der geringste Schaden zugefügt werde, zu bedienen, oder auch, wann dergleichen nicht vorhanden, über unbestellte Aecker und Wiesen zu fahren, ohne daß jemand sich unterstehen darf, ihnen solche durch Aufwerfung eines Grabens, noch sonsten durch Anlegung verschlossener Schlagbäume zu verhindern, sondern wenn etwa zu Verhütung anderer Mißbräuche ein Schlagbaum auf dergleichen Neben- und Feldwegen angeleget werden muß; So müssen die Schlüssel davon den vor- und rückwärts liegenden Postämtern zum Gebrauch für die Postillons zugestellet, diese letztere aber sodann ernstlich angewiesen werden, den Schlagbaum allezeit, so bald sie selbigen passiret, wiederum hinter sich zu verschliessen.

§. 3.

§. 3.

Gleichwie jedoch die Postillons und Extraführer dieser ihnen zum schleunigen und regelmäßigen Fortkommen der Posten ertheilten Erlaubniß keinesweges zum Nachtheil der Unterthanen mißbrauchen sollen, so müssen sie sich insonderheit des Fahrens über gehegte Wiesen und bestellte Aecker gänzlich enthalten, der ungehegten aber, welche vom Ueberfahren ebenfalls Schaden leiden, sich anders nicht, als wenn es die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, bedienen; Wie es sich denn auch von selbst verstehet, daß wenn bey eintretender bessern Jahreszeit, oder auch durch die erfolgte Reparatur, der gewöhnliche Postweg wiederum in fahrbaren Stand gesetzt ist, sodann der Gebrauch der Neben- und Feldwege wiederum aufhören, und die Postillons und Extraführer sich schlechterdings der ordinairen Post- und Landstraße bedienen müssen. Im Fall jedoch von denenselben diesem zuwider gehandelt, und einem oder andern Eigenthümer einiger Schaden zugefügt werden sollte; So müssen letztere durchaus nicht ihre eigene Richter seyn, sondern wie im vorstehenden siebenzehnten Abschnitt bereits ausführlicher verordnet, dem nächstbelegenen Postamt davon gebührend Anzeige thun, da dann, wann ihre Beschwerde gegründet, der Postillon nicht nur zu Ersetzung des Schadens angehalten, sondern noch überdies nach aller Strenge bestraft werden soll.

Neunzehnter Abschnitt.

Von dem Verfahren der Postämter bey ansteckenden Krankheiten.

§. 1.

So bald ein Postmeister oder anderer Postbedienter in Erfahrung bringet, daß seines Orts sich contagieuse Krankheiten äussern; So hat er ohne Zeitverlust nach dem eigentlichen Zustand derselben, bey dem Magistrat und den Medicis sich fleißig zu erkundigen, und dem General-Postamt davon unverzüglich ausführlichen Bericht zu erstatten, auch im Fall es eine pestartige, oder sonst böse ansteckende Seuche seyn sollte, mit jener Communication und Gutfinden so fort weder Passagiers noch Paquete von solchen Orten auf die fahrende Post anzunehmen, sondern wenn das Uebel völlig ausgebrochen wäre, auch ohne Unsere Allerhöchste, oder

Unſers General-Poſtamts Ordre darüber abzuwarten, den Lauf der fahrenden Poſten gänzlich einzuſtellen.

§. 2.

Nächſtdem muß derſelbe durch einen an das Poſtamt, Rathhaus und andern öffentlichen Orten anzuſchlagenden Zettel denen Einwohnern bekannt machen, daß alle diejenige, ſo Briefe zur Poſt geben wollen, zuvörderſt alles Papier, welches ſie zur Correſpondenz gebrauchen, vorher in Peſt- oder andern ſcharfen Eßig legen, und ſodann allererſt darauf ſchreiben, ferner lauter einzelne dünne Briefe, und wo möglich ohne Couvert machen; falls aber unumgänglich ein ganzer Bogen dazu genommen werden müßte, ſelbige in quarto legen und mit feinem in Eßig geweſenen Papier couvertiren, keinesweges aber dicke Paquete, vielweniger ſolche, ſo in Leinen eingeſchloſſen wären, als welche man gar nicht annehmen, oder fortſenden, ſondern verbrennen würde, in das Poſtamt, und zwar zwey Stunden früher, als ſonſten, bringen ſollen.

§. 3.

Die vorbeſchriebene dünne Briefe nun hat der Poſtmeiſter, ſo bald ſie bey ihm abgegeben werden, durch den Eßig einmal zu ziehen, mit dem Räucherpulver, welches ehehin das Collegium Sanitatis folgendergeſtalt verordnet:

℞. Nitri: ℔ j
Sulphur. ℔ ß
Bacc. lauri.
Herb. abſinth.
mille fol.
Succin. āā ß ℔

M. f. pulvis groſſus.

zu beräuchern, und wenn ſie auf einem Roſt, oder des Winters auf dem Ofen wieder trocken gemacht worden, zu encartiren, auf den Brief ſelbſt auch den Ort, von wannen er kommt, deutlich zu notiren, damit der Empfänger bey der Eröffnung ebenmäßig ſeine Precautiones nehmen könne.

§. 4.

§. 4.

Obgleich bey Unſern Königlichen Poſten ſonſten verordnet iſt, alle Briefe zu deſto beſſerer Verwahrung in leinene Beutel zu ſtecken; So hat der Poſtmeiſter dennoch bey contagieuſen Zeiten ſich derſelben nicht zu bedienen, ſondern an ſtatt deſſen die eingelaufene Briefe, wenn ſie vorher nochmals wohl durchgeräuchert worden, in Papier, welches Tages zuvor in ſcharfem Eßig gelegen, einzupacken, die Paquete ſelbſt nicht zu dick zu machen, wohl aber die Anzahl derſelben auf einen beſondern Zettel zu ſpecificiren, auch das Felleiſen, in welches er ſie insgeſammt ſtecket, nachdem es vorhero mit Eßig inwendig angefeuchtet worden, wohl durchzuräuchern, und einen geſunden Poſtillon zur Fortbringung zu übergeben, dieſem auch bey harter Strafe zu verbieten, weder im Durchreiten durch die Stadt, noch außer der Stadt unterwegens, bis er an die verordnete Station kömmt, mit denen ihm begegnenden Leuten zu ſprechen, vielweniger bey einem Hauſe anzureiten.

§. 5.

Wegen nurgedachter Station, woſelbſt die Wechſelung geſchehen ſoll, hat ſich der Poſtmeiſter des inficirten Orts mit dem nächſten Poſtmeiſter zu vergleichen, und müſſen ſie dazu einen ſolchen Platz ausſuchen, der nicht weit von einer noch geſunden Stadt oder Dorf entlegen; an dieſem ausgeſuchten Platz nun muß eine Bude oder Hütte von Bretern aufgeſchlagen, und von dem ankommenden Poſtillon, wann ſich ſelbiger nähert, ins Horn geſtoßen werden, damit der ablöſende Poſtillon, welcher mit ſeinem Pferde gegen die Zeit der Ankunft am Thore oder vor dem Dorfe halten muß, ſolches hören, und ſich ebenmäßig der Hütte auf eine gewiſſe Diſtance nähern könne, und weil alle auf dergleichen Stationen liegende Poſtillons mit einem Feuerzeuge, Licht, einer kleinen Feuerſorge oder Feuerbecken, und dem vorgeſchriebenen Räucherpulver verſehen ſeyn müſſen; So hat der ankommende Poſtillon bey dem Eintritt in die Bude Licht anzuſchlagen, das Felleiſen zu eröffnen, die Paquete auf ein Bret zu legen, ſolche ſodann Stück vor Stück wohl zu beräuchern, und wann ſolches geſchehen, und er ſelbige nebſt obverordneter Specification auf dem Brete liegen laſſen, ſich mit dem Felleiſen aus der Bude zu retiriren, auch darinnen weder Leinen noch ſonſten das geringſte von ſeinen Sachen liegen zu laſſen. Hierauf tritt der ablöſende Poſtillon in eben

die Bude, siehet zuförderst nach, ob so viel Stücke, als in der Specification stehen, vorhanden, räuchert solche auf gleiche Weise wohl durch, und packt sie in sein reines und vorher mit Eßig innwendig befeuchtetes und durchräuchertes Felleisen, welches er bis an das nächste Postamt oder zur nächsten Station bringet; wenn solche gesund, bedarf es der vorerwehnten Präcautionen gar nicht, falls aber ein solcher Ort auch verdächtig seyn sollte, müssen jene allerdings auf gleiche Weise daselbst beobachtet werden.

§. 6.

Die mit der reitenden Post solchergestalt einlaufende Briefe müssen von dem nächstgelegenen gesunden Ort, von dem Postmeister, wann aber die Station nur ein Dorf ist, von dem dahin gesetzten verpideten Postschreiber bey der Oeffnung nebst dem Felleisen geräuchert, die Briefpaquete mit Eßig besprenget, und wann solches geschehen, selbige eröffnet, auch darauf die Separation der Briefe, welche abermals einzeln wohl durchzuräuchern sind, vorgenommen werden. Im Fall die Contagion des Orts, von welchem die Briefe kommen, sehr ansteckend wäre; So müssen diese nicht nur aller Orten, wo sie durchgehen, und das Felleisen eröffnet wird, geräuchert, sondern auch in dem distribuirenden Postamt noch einmal durch den Eßig und Rauch gezogen und getrocknet werden.

§. 7.

Wann auch die Contagion an einem solchen Ort ist, wo großer Handel getrieben wird, so kann zwar nicht gestattet werden, Paquete aus selbigen herauszusenden, falls aber von gesunden Handelsstädten entweder Geld- und andere Paquete, oder Kaufmannswaaren, durch die Post dahin geschickt, solches auch von Uns Allerhöchst Selbst nicht ausdrücklich verboten würde, alsdann soll der Postmeister des nächsten gesunden Orts mit dem Postamt des inficirten sich der Zeit und des Orts vergleichen, an welchem nach Anleitung §. 5. auf freyem Felde eine Bude angeleget und die Abladung und Empfang mit eben solchen Präcautionen verrichtet werden muß, außer daß die Räucherung, da die Paquete von gesunden Orten kommen, nicht nöthig ist. Die Ueberlieferung und gegenseitige Annahme solcher Packereyen muß jedoch nicht von den Postillons allein, sondern beydes von vereydeten treuen Postschreibern oder Postwärtern geschehen, die sich aber nicht in der Nähe sprechen dürfen, sondern,

dern, wann der in Empfang nehmende Poſtbediente nicht alles nach der von dem andern in der Bude hinterlaſſenen Specification richtig finden ſollte; So muß er dieſem, der bis dahin mit den Poſtillons auf einer ſolchen Diſtance, ſo weit die Stimme reichet, halten muß, zurufen und den Fehler ſolchergeſtalt anzeigen.

§. 8.

Die Poſtbediente und Poſtillons, welche vorbeſchriebenermaßen wechſeln, müſſen ſich jedoch zu mehrerer Präcaution des nachbenannten in Unſerm Edict vom 29ſten Auguſt 1770. §. 23 verordneten Präſervativmittels bedienen:

℞. Rad. Serpentar. Virg. ℥ß.
Herb. Salviæ
Rutæ. ā ā. M. IV.
Flor. Sambuc.
Chamomill. ā ā. p. IV.
Camphor. ʒ ij.
Acetum vini M. IV.

Diger. leni calore p. hor. XII.
Col. S.

Zur Präcaution kann von dieſem mediciniſchen Eßig des Morgens oder Abends ein halber oder ganzer Eßlöffel voll genommen werden. Wobey ein jeder ſich eines nüchtern Lebens zu befleißigen, und alle Debauchen auf das ſorgfältigſte zu vermeiden hat.

§. 9.

Ueberhaupt muß zu Peſtzeiten ein jeder Poſtbedienter nicht nur ſeines Orts, wie oben §. 1. verordnet iſt, ſorgfältig ſich erkundigen, ob etwa an demſelben einige anſteckende Krankheiten ſich hervorthun, ſondern auch mit den benachbarten und angrenzenden deshalb fleißig correſpondiren, und ſo bald er etwas zuverläßiges in Erfahrung bringet, ſo wohl dem General-Poſtamt davon ſchleunigſten Bericht erſtatten, als auch der Gerichts-

obrigkeit unverzüglich Anzeige thun, keinesweges aber ohne der letztern Vorwissen und Genehmhaltung Postillons oder Bothen an verdächtige Orte senden, und am allerwenigsten von dannen kommende in die Stadt helfen, sondern die Postämter sollen die Examination der Pässe lediglich der Obrigkeit des Orts überlassen, und keine Passagiers auf die Post nehmen, oder mit einer ordinairen oder Extrapost weiter befördern, bey deren Passeport die Obrigkeit einiges Bedenken finden sollte.

§. 10.

Gleichwie schon oben im 8ten §. des zweyten Abschnitts den Postillons, bey harter Strafe die Mitnehmung uneingeschriebener Passagiers untersaget worden; So sollen noch besonders in solchen Zeiten, wenn sich ansteckende Krankheiten äussern, die Postmeister denen unter ihnen stehenden Postillons, bey Cassation und Festungs- auch dem Befinden nach Lebensstrafe, einschärfen, außer den ordentlichen Postämtern weder in den Dörfern noch sonst wo unterwegens, irgend einen Passagier, es sey welcher es wolle, auf- und mitzunehmen.

§. 11.

Ebenmäßig müssen auch die Postämter, wann Wir zu Abwendung dieser in fremden benachbarten Provinzen sich äussernden contagieusen Krankheiten eigene Contumaz und Einlaßörter auf den Grenzen anzuordnen, aus landesväterlicher Vorsorge nöthig finden, sodann die reitende und fahrende, ordinaire sowohl, als die Extraposten, lediglich und allein über sothane Einlaßörter dirigiren, auch durchaus keine andere Passage nachlassen, und die unter ihnen stehende Postwärtereyen in gleicher Maße instruiren. Immaßen derjenige Postbediente, welcher sich hierunter die allermindeste Fahrläßigkeit zu Schulden kommen lassen sollte, Uns mit seinem Kopf dafür repondiren soll.

§. 12.

Vielmehr haben dieselben zu allen demjenigen, was Unsere Krieges- und Domainencammern nach der von Uns Allerhöchst Selbst, oder aus Unserm General-Directorio erhaltenen Instruction, bey dergleichen Gefahren und deren Verhütung zu verfügen nöthig finden, an ihrem Theile die Hand zu bieten, schlechterdings aber keine Neuerung eigenmächtig zu unternehmen, sondern sich dieserhalb lediglich nach den Vorschriften der

ꝛc. Cammern und der angeordneten Contumazdirectoren zu richten, zu dem Ende auch mit diesen in allen Stücken zu concertiren.

§. 13.

So viel die aus dergleichen verdächtigen Gegenden und Provinzen ankommende Couriers und Estaffetten betrifft; So sollen solche alsdann keine andere, als die Einlaß- und Contumazörter paßiren, sich daselbst bey Unsern auf der Postirung commandirenden Officier und Contumazinspector melden, die Briefe, so sie weiter befördert wissen wollen, abgeben, und das gewöhnliche Meilengeld erlegen, wonächst sothane Briefe nach vorhergegangener Durchziehung durch Eßig, oder auch hoch rectificirten und stark saturirten Campherspiritus und Räucherung, von dem commandirenden Officier oder Contumazinspector gegen ein dem Courier oder Estaffettenreuter auszustellendes Recipisse angenommen und per Estaffette nach dem Bestimmungsort abgeschickt werden sollen; der Courier aber muß zurückbleiben, und auf der Grenze die Antwort erwarten.

§. 14.

Endlich wird den Postbedienten insgesammt auf ihr Gewissen gebunden, und auf ihre Pflicht empfohlen, im Fall sie entweder an sich selbst, oder an ihren Hausgenossen einige Zeichen der Contagion wahrnehmen und bemerken sollten, sich der Abfertigung der Post von Stund an zu enthalten, und solches der Gerichtsobrigkeit anzuzeigen, welche sodann bemächtiget seyn soll, ad interim, und bis anderweite Verfügung von Uns Allerhöchst Selbst, oder von Unserm General-Postamt geschiehet, einem sichern und capablen Mann die Verwaltung und Administration der Posten zu übertragen.

§. 15.

Wann in einem auf dem Postcours belegenen Ort die Viehseuche sich äussert, so müssen die Postämter nicht nur den Schirrmeistern und Postillons alles Anhalten unterwegens an den Wirthshäusern und sonst, bey nachdrücklicher Strafe, untersagen, sondern besonders auch mit allem Ernst und Wachsamkeit darauf halten, daß die Postillons kein Hechsel, Heu, oder Stroh auf den Postwagen, imgleichen keine Hunde mitnehmen, die Postpferde beym Füttern nicht in Ställe, worin oder nahe bey welchen Hornvieh stehet, sondern solche an abgelegene Oerter

bringen,

bringen, auch für ihre Person selbst nicht in solche Häuser und Ställe, worin die Viehseuche sich gezeiget hat, gehen, und überhaupt allen Umgang mit denen darin befindlichen Leuten, bey schwerer Ahndung vermeiden müssen. Nicht weniger müssen den durchreisenden Passagiers die Straßen und Häuser, worin sich die Seuche geäussert hat, mit der Verwarnung, nicht dahin zu gehen, und allen Umgang mit den Bewohnern solcher Häuser zu vermeiden, bekannt gemacht werden; Sollte auch in den Häusern der Postillons selbst die Seuche sich zu äussern anfangen, so müssen selbige so fort angehalten werden, die Postpferde einstweilen anderswo in ein gesundes unverdächtiges Haus, allenfalls außerhalb der Stadt, einzustellen und unterzubringen. Nächdem müssen aus demjenigen Theil der Stadt, woselbst die Viehseuche herrschet, keine Passagiers, noch viel weniger aber giftfangende Sachen, als zum Beyspiel: Wollene Zeuge, Häute, Leder, Haare, ungeschmolzenes Talch und dergleichen zur Post angenommen, sondern solches alles einstweilen gänzlich zurückgewiesen werden, immaßen der etwanige doch immer nur geringe Ausfall, den die Posteinnahme dadurch leiden kann, im Verhältniß gegen die so wichtige als traurige Folgen der weitern Verbreitung jener Landplage gar keine Rücksicht verdienet.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige erneuerte und erweiterte allgemeine Postordnung Allerhöchst Eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 26. November 1782.

Friedrich.

(L. S.)

von Werder.

No. CLXXXI.

d. d. Glogau den 28sten Novbr. und Breslau den 23sten Decbr. 1782.

Circulare

wegen der geschehenen Verpachtung des Freyenwalder Alaun-Bergwerkes an den Banquier Aaron Meyer zu Berlin.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben Höchstselbst das dem Potsdamschen großen Wayfenhause zuständige Freyenwalder Alaunen-Bergwerk vom 1sten November dieses Jahres, an den Banquier Aaron Meyer zu Berlin auf 20 Jahre in Entreprise überlassen, wobey sich derselbe verbindlich gemacht, das Land jederzeit mit guter untadelhafter Alaune zu versorgen, auch den gegenwärtigen Preiß von 9 Rthlr. in grob Courant in den bisherigen Factoreyen für den Centner ad 110 Berliner Pfund bey Strafe von 10 Rthlr. für jeden Groschen, den derselbe mehr nimmt, nicht zu erhöhen; wogegen ihm aber verstattet worden, wenn er Alaune verborget, auf den Preiß von 9 Rthlr. pro Centner noch 6 pro Cent zuzusetzen; die sogenannte doppelte, der Römischen in Güte gleichkommende Alaune, ist derselbe verbunden, um 2 Rthlr. niedriger zu verkaufen, als die Römische an denen Orten, wohin er die seinige debitiret, zu stehen kommt.

Ueberlassung des Alaun-Bergwerks in Entreprise an den Aaron Meyer.

Bestimmung der Preise der Alaune.

Wir befehlen Euch demnach hiedurch in Gnaden, solches { in Eurem / in den } unterhabenden Creise / Städten Eures Departements } gehörig zur Publication zu bringen, und wenn über die Güte oder den Preis der Alaune Klagen eingehen sollten, davon anhero zu berichten. Sind ꝛc.

No. CLXXXII.

d. d. Breslau den 30sten Novbr. und Glogau den 12ten Decbr. 1782.

Circulare

wegen der von den Pfandleihern zu erlegenden Paraphen-Jurium.

1) An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Daß diejenigen Personen, welche auf Pfänder Geld leihen, zu den Paraphen-Juribus gezogen, und ein jeder derselben 2 Rthlr. an dergleichen Gebühr erlegen soll, deswegen ist zwar bereits durch die Circularia d. d. Breslau den 17ten Novbr. 1766 und 20sten Januar 1767, und insbesondere unterm 19ten August 1780, ingleichen d. d. Glogau den 29sten Januar 1767 und 29sten August 1780 Vorschrift ertheilet worden. Da Wir aber aus der eingehenden Paraphen-Designationibus ersehen müssen, daß auf die gedachten Verordnungen gar nicht reflectiret wird, ohngeachtet in den mehresten Oertern dergleichen auf Pfänder leihende Personen befindlich sind; so wird Euch hiemit aufgegeben, die obgedachte Verordnungen den Magistraten zu republiciren, sie nach solchen zu instruiren und die genauste Befolgung derselben aufzugeben, auch anzuweisen, noch itzo die Pfandleiher auszuforschen, und von jedem 2 Rthlr. erlegen zu lassen, und solche als einen Zuwachs über die Anlage pr. 178$\frac{3}{7}$ zu berechnen. Sind ꝛc.

2) An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir communiciren Euch hierbey in Abschrift, was Wir wegen der einzuhebenden Paraphen-Jurium von denjenigen Personen, welche auf Pfänder Geld leihen, dato an die Steuer-Räthe erlassen haben, mit dem allergnädigsten Befehl, daß auch Ihr Euch auf das genaueste darnach achten sollet, im Fall dergleichen Personen in Eurem

Crei-

Creiſe befindlich ſind. Da Euch aber das allegirte Circulare vom 19ten Auguſt 1780 nicht zugekommen; ſo wird Euch ſolches itzo zu Eurer Achtung anbey in Abſchrift zugefertiget. Sind ꝛc.

No. CLXXXIII.

d. d. Potsdam, den 1ſten Decbr. 1782.

Reglement

wegen der zu Ausrottung des herumſchweifenden lüderlichen Geſindels zu ergreifenden näheren Maaßregeln.

Publicatum per Circularia der Königl. Glogauſchen Krieges- und Domainen-Cammer vom 11ten März und der Breslauſchen vom 5ten April 1783.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: daß ohnerachtet zu Ausrottung der Bettler, Vagabonds und der Landesbeſchädiger, bereits durch das wegen Ausrottung der Bettler und Herumſtreicher unterm 14ten December 1747 erlaſſene Edict, durch die Inſtruction bey der Landes-Viſitation von eben dem Dato, durch die nähere Inſtruction wegen Ausrottung der Vagabonds und lüderlichen Geſindels vom 1ſten April 1747 und das Reglement für das Armenhaus zu Creutzburg vom 4ten Februar 1779, die zweckmäßigen Maaßregeln genommen worden; doch leider! die Erfahrung beſtätiget hat, daß dieſen Verfügungen ohnerachtet, annoch viel lüderliches und diebiſches Geſindel herumſtreichet, auf den Straßen Leute anfällt und beraubet, auch vielfältige Pferde- und andere Diebſtähle begehet, und ſogar den Muthwillen bis zum boshaften Grade der Brandſtiftungen treibet.

Die Grund-Urſache hiervon liegt ganz allein in der nachläßigen Befolgung jener heilſamen Verordnungen, welche Nachläßigkeit um ſo unverantwortlicher iſt, als die Koſten zu Aufhebung und Beſtrafung der-

gleichen Gesindels, aus dem publiquen Inquisitions-Fond und noch dazu vermöge des angezogenen Creutzburger Armenhaus-Reglements, sogar Douceurs an diejenigen bezahlt werden, welche verdächtige Leute anhalten; folglich es lediglich am Willen der Landes-Einwohner lieget, wenn nicht durch fleißige Achthabung auf das lüderliche Volk, das Land bald von selbigem gereiniget wird.

Eben deswegen ist es nothwendig worden, theils die Einwohner, sonderlich auf dem platten Lande, nicht nur zur schuldigen Befolgung der zu ihrem eignen Besten gemachten Verordnungen zu nöthigen, sondern selbige auch darin fortdaurend zu erhalten; und theils auch solche Maaßregeln einzuschlagen, daß sowol die ausländischen Vagabonds aus Furcht der Strafe, vom wiederholten Eintritte ins Land abgehalten, als auch daß das einländische müßige Gesindel vom Herumschweifen ab- und zu einem nützlichen Gewerbe angewöhnet wird.

In Absicht des ersten Fehlers sucht man die nachläßige Aufgreifung der Vagabonds mit der Entschuldigung der zu befürchtenden Rache zu beschönigen; daß diese Entschuldigung aber ganz unerheblich, beweisen die vielen boshaften Brandstiftungen, die dem ohnerachtet vorgefallen sind; Dergleichen Rache aber muß desto einleuchtender sogleich wegfallen, wenn ein solcher schadender Herumschwärmer nirgends im Lande einen Sicherheits-Ort findet, allerwegen aufgegriffen, und zudem durch die Zeit der erleidenden Strafe, die Rachbegierde sich schon von selbst legen wird.

Solchemnach wird hierdurch unter Bestätigung aller oberwähnten Verordnungen, wiederholentlich anbefohlen:

1) Daß kein Landes-Einwohner jemandem fremden, ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Obrigkeit, einen Aufenthalt verstatten, in keinem Falle aber Nachtherberge, es sey in Ställen, Scheunen, auf Heuställen ꝛc. ꝛc. verstatten, sondern solche schlechterdings in die öffentlichen Kretschams weisen muß. Wer darwider sündiget, erleget, wenn es ein Gärtner oder Häusler ꝛc., Zwey Rthlr., und ein Bauer Drey Rthlr. Strafe zur Zuchthaus-Casse.

2) Bey eben dieser Strafe muß jeder Einwohner des Dorfes, wenn er einen fremden verdächtigen Menschen, der ohne Gewerbe im Dorfe herumgehet, ansichtig wird, selbigen anhalten und zum

Schol-

Scholzen und Gerichte führen; wenigstens deſſen Anweſenheit dem Scholzen und Gerichte anzeigen, welche denſelben, bey 5 Rthlr. Strafe, gemäß dem Creutzburger Armenhaus-Reglement ſofort, wenn er ſich nicht ſogleich wegen ſeines Gewerbes oder Redlichkeit mittelſt Paſſes oder Kundſchaft ꝛc. legitimiren kann, an den Magiſtrat der Creis-Stadt, zur näheren Unterſuchung abliefern, und überhaupt der Vorſchrift dieſes Armenhaus-Reglements genügen müſſen.

3) Muß jeder Kretſchmer und Gaſtwirth bey Drey Rthlr. Strafe, jeden fremden Herbergsgaſt, an jedem Tage dem Scholzen und Gerichten melden, welche ſodann gleiche Unterſuchung bey gleicher Strafe, wie vorſtehet, vornehmen müſſen. Wenn der Scholze ſelbſt Kretſchmer iſt, muß er es den Gerichtsleuten zu eben dem Behuf melden. In Rückſicht des zweyten Fehlers iſt öffentlich kundig, daß nicht blos Ausländer, ſondern auch Einländer und noch dazu angeſeſſene Einländer herumſchwärmen, Unfug, Diebſtähle und dergleichen ausüben, auch mit andern Angeſeſſenen gleichen Gelichters zuſammenhängen. Ein Mann, der ſich von ſeiner Hände Arbeit nähret, kann nie ohne Schaden von ſeiner Heymath lange wegbleiben, am wenigſten der, welcher wo angeſeſſen, ohne Nachtheil der Wirthſchaft ſich in entfernte Gegenden verfügen; diejenigen aber, deren Gewerbe erfordert, im Lande herumzuziehen, z. E. Schleifer, Siebmacher, Hechelmacher, Viehſchneider ꝛc., Garnſammler ꝛc. haben ihre beſondere Licens-Scheine; jeder alſo, der auſſer einem dergleichen Gewerbe im Lande herumſtreichet, muß ſchädliche Abſichten haben, und gehört mithin zur Claſſe der Vagabonds. Eben deswegen wird ausdrücklich feſtgeſetzt, daß auch ſolche, ohne Legitimation herumvagirende Einländer, ſie mögen angeſeſſen ſeyn oder nicht, gleich den ausländiſchen Vagabonds, bey der nemlichen Strafe aufgegriffen, und jeder dieſen gleich behandelt werden müſſen. Die Beſtrafung aller dieſer unerlaubt herumſtreichenden Ein- und Ausländer, wird, ohne daß dieſerhalb erſt ein Inquiſitions-Proceß formirt, und von den Criminal-Collegiis ein Gutachten abgefordert werden darf, ſondern blos auf die ſummariſche Unterſuchung von Unſern Krieges- und Domainen-Cammern

a) ohne Ausnahme, bey der ersten Ergreifung auf 2 Jahr, ins Creutzburgsche Armenhaus, oder nach Umständen ins Zuchthaus; bey dem zweytenmale, wenn es ein Einländer, auf 4 Jahr, und so jedesmal mit zweyjährigem Zusatz bestimmt, um durch die verlängerte Zeit, selbige auch wider Willen zur Ordnung und Arbeit anzugewöhnen. Nach ausgestandener Strafe müssen

b) die Ausländer nach prästirter Urphede über die Gränze, die Einländer aber in ihre Geburtsorte durch den Schub gebracht werden. Ein Ausländer, der die Urphede bricht, wird, wenn er sich das zweytemal betreten lässet, sogleich auf 6 Jahr, das dritte und viertemal auf 10 Jahr ins Zuchthaus gebracht. Damit nun aber auch zugleich

c) aus den Untersuchungs-Acten zu entnehmen, wie lange der Vagabond herumgeschwärmet, und ob jeder Wirth der obigen Vorschrift sattsam Genüge geleistet; So werden die inquirirenden Magistrate, imgleichen die Inquisitores publici hierdurch ausdrücklich angewiesen, jedesmal dahin genau nachzuforschen, wo der Vagabond über Nacht geblieben, ohne aufgehoben zu werden, und bey wem er sich sonst aufgehalten. Sollte Inquirens hierinnfalls nachläßig verfahren, und eine nochmalige Recherche erfordert werden; So fallen die Atzungs-Kosten, derentwegen es sonst bey der bisherigen Verfassung verbleibt, dem Inquirenti auf die Zeit, des dadurch veranlaßten Verzugs zur Last.

d) Müssen die Criminal-Collegia, wenn ihnen Acta wegen eines speciellen Delicti, zum Gutachten zugestellt werden, ebenfalls in Absicht der Vagabonditæt, besonders nach dieser Vorschrift urtheilen und dennoch auf die 2 und mehrere Jahre erkennen, wenn gleich die Strafe, wegen des specielleu Delicti, auf mindere Zeit zu arbitriren. Damit aber auch kein Mittel unversucht bleibe, das lüderliche Volk handfest zu machen: So werden Unsere Commissaire-Inspecteurs, Chefs und Commandeurs der Regimenter und Garnisons der Schlesischen Armee nicht nur

e) angewiesen, von Zeit zu Zeit Patrouilles auf das platte Land, sonderlich in die Straßen-Kretschams abzuschicken, um das betretende lüderliche Volk aufzuheben, sondern auch zu gleichem Behuf,

Behuf, auf jedesmaliges Verlangen einer Gerichts-Obrigkeit, Commandos zu beordern. Ferner befehlen Wir

f) den Brigadiers und Garden auf dem Lande wiederholentlich, so wie den Thorstehern in den Städten, alles verdächtige Volk, so sich wegen seines Gewerbes nicht gehörig auszuweisen vermag, anzuhalten und festzumachen, nicht aber in die Städte einzulassen. Nicht minder müssen

g) öftere General-Landes-Visitationes, so wie dergleichen specialiter monatlich auch mit unter alle 14 Tage veranstaltet werden. Und damit auch hierinnfalls zweckmäßiger vorgegangen werde; So soll jede Obrigkeit, die ihre Pflicht nicht beobachtet und die Visitation nachläßig veranlasset, in Funfzig Rthlr., Scholz und Gerichten aber in Fünf Rthlr. Strafe genommen werden.

Ueberhaupt müssen Magistrate und Gerichtobrigkeiten sorgfältig auf diejenigen Leute resp. in Städten und Dörfern Acht haben, die kein öffentlich Gewerbe oder Handwerk treiben, und wegen ihres Nahrungsstandes verdächtig sind, und selbige anhalten, sich darüber gehörig auszuweisen; indem bey solchen Leuten der wahrscheinlichste Grund zu Diebereyen oder doch derselben Verhehlung, und also zu der gegenwärtigen Unsicherheit im Lande vorhanden ist.

Unsern Krieges- und Domainen-Cammern befehlen Wir endlich, so wie den Land- und Steuer-Räthen, Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten, auf die genaueste Befolgung und Execution dieser heilsamen Verordnung pünktlich zu halten; so wie dem Officio Fisci, pflichtmäßig zu invigiliren, daß diese Unsere Allerhöchste Willensmeynung in Unserm Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz befolgt werde, und muß dasselbe die Contravenienten dagegen bey den Krieges- und Domainen-Cammern zur Ahndung anzeigen.

Gegeben Potsdam den 1sten December 1782.

Friedrich.

(L. S.)

v. Hoym.

No. CLXXXIV.

No. CLXXXIV.

d. d. Glogau den 5ten Decbr. 1782 und Breslau den 16ten Januar 1783.

Circulare,

nach welchem die nach Berlin gehende Land-Seide fortan frankiret werden soll.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, und an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da resolviret worden, daß die an das Seiden-Magazin zu Berlin eingesandte Land-Seide künftig nur postfrey angenommen werden soll; So befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, den Seiden-Cultivateurs in { dem Creise Eurer Inspection - / den Städten Eures Departements } solches bekannt zu machen, und sie anzuweisen, fortan ihre gewonnene Seide an das Magazin zu Berlin postfrey abzusenden, widrigenfalls ihnen das Postgeld von der Bezahlung abgezogen werden wird.

No. CLXXXV.

d. d. Breslau den 11ten und Glogau den 17ten Decbr. 1782.

Circulare,

betreffend den Preis des Schreiberschauer Vitriol-Oels.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. an den Magistrat zu Breslau.

Friderich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir lassen Euch hierdurch in Verfolg des unterm 22sten m. pr. und 2ten c. m. ergangenen Circularis zu wissen fügen, daß bis zur fernern Regulirung der Preis des Vitriol-Oels pro Pfund in Schreiberschau auf 9 gGr. bestimmt worden. Welches Ihr denen Insassen des Euch untergebenen Creises (denen Magistraten in den Städten Eures Departements) gehörig bekannt zu machen habt. Sind ꝛc.

No. CLXXXVI.

d. d. Potsdam den 13ten December 1782.

Declaration,

wie es mit der Erbschafts-Regulirung bey Soldaten-Frauen, die ihren Männern in die Garnison nicht gefolget sind, gehalten werden solle.

Publicatum mittelst den Ober-Amts-Regierungs-Currenden d. d. Breslau den 6ten und Brieg den 10ten Januar, ingl. den Königl. Cammer-Circularien vom 19ten Januar und 2ten Februar 1783.

Da zwischen dem Justiz-Departement und General-Auditoriat darüber ein Zweifel entstanden:

Ob, wenn eine Soldaten-Frau, die ihrem Manne zur Garnison nicht gefolget ist, an dem Orte ihrer Wohnung verstirbt, und daselbst Vermögen hinterläßt, die Regulirung ihres Nachlasses für die Civil-Gerichte des Orts, oder für die Regiments-Gerichte gehöre;

So haben Se. Königl. Majestät, nachdem Höchstdenenselben die beyderseitigen Gründe vorgetragen worden, diese Frage dahin zu entscheiden geruhet:

daß zwar in solchem Falle, der Cabinets-Resolution vom 27. Julii 1758 und dem Corp. Jur. Frid. P. IV. Tit. 11. §. 52. zufolge, die Regulirung des Nachlasses den Civil-Gerichten des Orts verbleiben, diese aber schuldig seyn sollen, das Inventarium und den Entwurf der Erbsonderung, vor deren Vollziehung jedesmal den Regiments-Gerichten zur Approbation einzusenden.

Se. Königl. Majestät befehlen also hierdurch Dero Justiz-Departement und General-Auditoriat, sich nach dieser Final-Decision aufs genaueste zu achten, und die unter ihnen stehende Gerichte solcher gemäß gehörig zu instruiren. Potsdam, den 13. Decbr. 1782.

Friedrich.

No. CLXXXVII.

No. CLXXXVII.

d. d. Glogau den 17ten und Breslau den 19ten Decbr. 1782.

Circulare

wegen des auf alles floretſeidene und Friſolet-Band gelegten Impoſts von 2 Rthlr. pro Pfund.

An ſämmtl. Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Demnach Unſere Allerhöchſte Perſon vermöge Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 3ten hujus, zur Aufnahme der von dem Juden Abraham Friedländer zu Berlin errichteten Band-Fabrike auf alles fremde floretſeidene und Friſolet-Band einen Impoſt von 2 Rthlr. auf jedes Pfund zu legen geruhet haben: So wird Euch ſolches hierdurch bekannt gemacht, um es { in Eurem unterhabenden Creiſe — / in den Städten Eures Departements } — — des förderſamſten zur Publication zu bringen, und daß ſolches geſchehen, anhero zu beriren. Sind ꝛc.

No. CLXXXVIII.

d. d. Glogau den 20sten Decbr. 1782. und Breslau den 22sten Febr. 1783.

Circulare,

wegen Unterbringung mehrerer Invaliden bey den künftig zu erbauenden Häusler-Stellen.

An sämtl. Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Bewegungsgründe.

Unsern ꝛc. Es wird Euch annoch beywohnen, daß Unsere Allerhöchste Intention bey Erbauung der seit verschiedenen Jahren im Lande unter Bewilligung einer beträchtlichen Bonification etablirten Häusler-Stellen, zugleich dahin gerichtet gewesen, daß ein Theil dieser Stellen mit invaliden Soldaten besetzt, und diesen dadurch eine Art von Unterkommen verschaft werden solle. Wenn aber diese Unsere Absicht nur in einigen Creysen erreicht, und überhaupt nur sehr wenige dergleichen Invalide auf Häusler-Stellen untergebracht worden, und dieses zum Theil daher rühret, daß die Dominia für sothane Stellen theils hohe Kaufgelder, welche die Invaliden nicht aufzubringen vermögend, theils zu hohe Zinsen und Dienste, zu deren Leistung sich die Invaliden entweder aus Unvermögenheit, oder weil sie dergleichen Stellen als eine ihnen von Uns Allerhöchst accordirte Versorgung ansehen, nicht verstehen mögen, gefordert haben. So wird hiermit festgesetzt, daß die Dominia von dergleichen zur Annahme der Häusler-Stellen sich meldenden Invaliden nur einen ganz mäßigen Kauf-Schilling fordern, auf diesen aber sodann wie billig, die erhaltene Königl. Bonification abgerechnet werden soll; dergestalt, daß zwar in den Kaufbriefen ein gewisses Kaufgeld festgesetzt werden kann, die Dominia aber nach vollständig erhaltener Auszahlung der Bonifications-Gelder, die Invaliden über eben soviel Kaufgelder sogleich gehörig quittiren müssen, indem sonst die Invaliden, von den selten einer Vermögen besitzet, es allerdings als keine Versorgung, die es doch gedachter maßen nach Unserer Allerhöchsten Intention seyn soll, ansehen können. Wir verordnen ferner, daß solchen Invaliden kein übertrieben

Die Dominia sollen von den Invaliden für die Häusler-Stellen nur einen ganz mäßigen Kauf-Schilling fordern,

großer

großer, sondern vielmehr nur ein leidlicher jährlicher Geldzins ohne alle weitere Natural-Dienst-Leistung, in sofern sich zu letzterer die Invaliden nicht selbst gutwillig verstehen, auferlegt werden soll; Allermaßen selbige durch solche Dienstleistungen nur in Betreibung ihrer Profeßionen, als wovon sie doch vorzüglich leben müssen, behindert werden, und überdem auch die wenigsten dazu Alters und Bleſſuren wegen geschickt sind. Die Dominia können wider diese Einrichtung um so weniger gegründete Beschwerde führen, als bey jedem, wenn, wie geschehen muß, eine genaue Egalité beobachtet wird, nicht alle, sondern nur einige dieser neu erbauten Häusler-Stellen mit Invaliden beſetzet werden, und es denen Dominiis freystehet, die übrigen Stellen, worauf sie doch ebenfalls Königl. Bonification erhalten, nach eigenem Gutdünken mit ausländischen Wirthen zu beſetzen.

desgleichen auch nur einen leidlichen jährlichen Geldzins ohne alle weitere Natural-Dienste.

Ihr habt demnach nicht nur die mit dem Bau neuer Häusler-Stellen sich befassenden Dominia von dem obverordneten zu ihrer Nachachtung zu unterrichten, sondern auch Euch selbst darnach zu achten, und alle mögliche Mühe anzuwenden, womit auf den künftig zu erbauenden Häusler-Stellen, mehrere Invaliden untergebracht, und wenigstens der 3te oder 4te Theil der Stellen mit dergleichen Subjecten beſetzt, solchergestalt aber Unsere Allerhöchste Absicht hierunter ohnfehlbar beſſer erreicht werde. Sind ꝛc.

P. M. Vorstehendes Circulare ist auch den Steuer-Räthen communiciret worden, um die Magistráte darnach zu instruiren.

No. CLXXXIX.

d. d. Breslau und Glogau, den 28sten Decbr. 1782.

Reglement

für sämmtliche Königliche Aemter, wornach sich die Beamten, in Absicht der Aufsicht auf die Wirthschaft der Unterthanen zur Vermeidung ihres Verfalls und der Wüstungen, wie auch bey der Administration wüster Güther zu achten haben.

Nachdem die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer wahrgenommen, daß von den General-Pächtern der Königl. Aemter, ihrer contractmäßigen Verbindlichkeit entgegen, auf die Wirthschaft der Unterthanen nicht gehörig attendirt wird; so ist Dieselbe veranlasset worden, auf nähere Maaßregeln vorzudenken, um die Wirthschaft der Unterthanen nicht nur in genauere Aufsicht durch die Beamten nehmen zu lassen, und dadurch die Entstehung der Wüstungen möglichst zu vermeiden, sondern ihnen auch, wenn solche, aller angewendeten Sorgfalt ohnerachtet, dennoch entstanden, nähere Vorschriften über die Administration derselben zu ertheilen. Es wird demnach durch gegenwärtiges Reglement zuförderst verordnet: daß bey jedem Guthe, es mag ein Bauerguth, oder Dreschgärtner, Freygärtner, Dienstgärtner und Häusler-Stelle, oder von anderer Qualité, es sey was für eine es wolle, seyn, von Dato der Publication dieses Reglements an, in jedem auszufertigenden Kaufbriefe der Beylaß specifice inserirt werden soll; ferner aber nachstehendes zur genausten Achtung festgesetzt:

I. Wegen der Aufsicht über die Wirthschaft der Unterthanen.

Deshalb sind zwar die General-Pächter der Königl. Aemter in ihren Pacht-Contracten bereits angewiesen, und es ist auch in dieser Absicht denenselben die jährliche Bereisung der Amts-Dörfer anbefohlen, wovon die Protocolle, nebst den tabellarischen Nachweisungen von der Wirthschaft eines jeden, der Bestellung der Felder ꝛc. an die ꝛc. Cammer eingereicht werden müssen; Die Erfahrung zeigt aber, daß hierbey allzusehr

allzusehr oben hin, und nicht dergestalt verfahren wird, wie es der Absicht und dem Endzweck dieser Bereisungen gemäs ist, und es mithin nöthig die General-Pächter hierunter mit bestimmten Vorschriften:

wegen des Baustandes der Gebäude;
wegen des Viehstandes; und
wegen Bestellung der Aecker

zu versehen, nach welchen sie bey der jährlich nach vollendeter Feldbestellung vorzunehmenden Bereisung der Amts-Dörfer verfahren sollen.

A. Bey der Revision des Baustands der Gebäude haben die General-Pächter

1.) mit einer Local-Untersuchung der Gebäude vorzugehen, von deren schlechten Unterhaltung sie entweder schon unterrichtet sind, oder deren baufällige Beschaffenheit ihnen von den Gerichten, welche deshalb auf ihre Amtspflicht zu befragen, angezeigt wird.

2.) Den befundenen baufälligen Zustand, wozu auch die Beschaffenheit der Dächer zu rechnen, kürzlich ad Protocollum zu vermerken; wobey denn denen General-Pächtern befohlen wird, bey sämmtlichen Unterthanen genau darauf zu sehen, daß selbige nicht durch einen Verkauf von Stroh, oder Rohrschoben, wenn bey ihren Güthern Rohrlachen befindlich sind, solchen die zur Unterhaltung der Dächer erforderlichen Schoben entziehen, sondern die Dächer damit gehörig ausbessern und im Stande erhalten; in Jahren aber, worinn ein reichlicher Zuwachs an Stroh oder Rohr ist, ein Stück neues Dach anfertigen.

Hierauf haben die General-Pächter mit Nachdruck zu halten, indem, wenn solches nicht geschiehet, das Stroh und die Rohrschoben zum Nachtheil in der Wirthschaft verkauft, und dadurch der Ruin der Gebäude desto eher und besonders von schwachen und lüderlichen Wirthen veranlasset wird.

Die unbeackerten Gärtner und Häusler sind ingleichen in den Jahren, wo das Stroh und die Rohrschoben nicht theuer sind, in sofern es nöthig, zur Anfertigung eines Stücks neuen Daches auf ihren Gebäuden anzuhalten; wie sie denn auch zur gehörigen Reparatur ihrer Dächer adigirt werden müssen.

3.) Den

3.) Den Eigenthümer zur Veranstaltung der nöthigen Reparatur, mit Präfigirung eines der Sache und der Jahreszeit angemessenen Termini, sogleich anzuweisen, und seine Erklärung kürzlich zu notiren,

4.) Den Gerichten die Auflage zu machen ihn zur Veranstaltung der Reparatur anzuhalten, und wenn solche von ihm nicht zu bewirken, es im Amte zur weitern Verfügung anzuzeigen.

5.) Wenn der Eigenthümer eines dergleichen Fundi die ihm befohlene Reparatur nicht veranstaltet, müssen vom Amte deshalb die nöthigen Vorkehrungen nach Beschaffenheit der Umstände getroffen werden, wohin unter andern gehört, daß das Amt, wenn solches vom Unvermögen desselben herrühret, sich bemühet, ihm auf Hypothek das zum Bau erforderliche Geld zu verschaffen, ihm mit Fuhren im Hofedienst gegen Bezahlung des Dienstgeldes assistirt, selbigen wenn die Reparatur etwas beträchtlich, mit Leistung der Hofedienste gegen Entrichtung des Dienstgeldes, während der Veranstaltung derselben, insoweit solches ohne Nachtheil der Wirthschaft geschehen kann, verschonet ꝛc.

6.) Ist der Unterthan zu unvermögend den Bau oder die Reparatur zu veranstalten, weil sein Fundus bereits dergestalt verschuldet ist, daß ihm weiter kein Geld auf Hypothek mit Sicherheit vorgelehnet werden kann, so hat das Amt mit Vermeldung der sämtlichen dabey concurrirenden Umstände davon an die ꝛc. Cammer ohngesäumt zu berichten und Vorschläge zu thun, wie einem dergleichen Unterthanen hierinn am besten zu helfen seyn dürfte, um ihm beym Besitz seines Guths zu conserviren.

B. Bey Revision des Viehstands müssen die Beamten

1.) das Vieh eines jeden Unterthanen in einer Tabelle verzeichnen, insoweit es Pferde, Hornvieh und Schaafe betrifft, und zwar nach den Rubriken:

Zugpferde,
Fohlen,
Zugochsen,
Kühe,

gelbes

geldes Hornvieh, und
Schaafe ꝛc. ꝛc.

2.) Wird befunden, daß ein Unterthan nicht das erforderliche Zug- und Nutz-Vieh hat; so ist nicht nur in einer in der nurgedachten Tabelle zu Remarken anzunehmenden Colonne, die Anzahl der fehlenden Corporum anzumerken, sondern es ist derselbe auch, unter Vorschreibung eines Termini anzuweisen, sich das ermangelnde Vieh besonders aber das Zug-Vieh anzuschaffen, und seine Erklärung zum Protocoll zu nehmen. Den Gerichten ist zugleich der Termin, welcher dem Unterthan zur Anschaffung des fehlenden Zug-Viehes vorgeschrieben worden, bekannt zu machen, mit der Aufgabe ihn dazu anzuhalten; und wenn er sich damit nicht versiehet, es nach Ablauf des präfigirten Termini im Amte anzuzeigen.

3.) Wenn ein Wirth sich in dem ihm gesetzten Termin nicht mit dem fehlenden Zug-Vieh versehen hat; so muß das Amt durch Ergreiffung der nöthigen Maaßregeln solches zu bewirken suchen, worunter auch die Ausmittelung eines Darlehns für selbigen gegen Hypothek des Fundi gehöret, in sofern, ohne daß solches aufgenommen wird, die Anschaffung desselben nicht erfolgen kann.

4.) Ist die Aufnahme eines Darlehns zu diesem Behuf, weil das Guth bereits zu stark verschuldet ist, nicht möglich, so muß das Amt andere diensame Wege einschlagen, um einem dergleichen obärirten Unterthan die Gelegenheit zu verschaffen, das ermangelnde Zug- und Nutz-Vieh zu erlangen; wenn aber solche auch ermangelt, davon umständlich, mit Vermeldung des Status activi und passivi desselben, an die ꝛc. Cammer berichten und sich Verhaltungs-Befehle erbitten.

5.) Hat das Amt nach der in Schlesien vormals durchgängig vorgewalteten Observanz, deren auch in denen meisten alten Gerichtsbüchern Erwähnung geschiehet, denen Unterthanen anzubefehlen, kein Stück Vieh eher zu verkaufen, bevor solches nicht dem General-Pächter zum Kauf angebothen worden.

Die Unterthanen sind hierbey gehalten, selbiges demselben zu überlassen, wenn er dafür eben so viel bezahlt, als sie von an-

dern erhalten können. Auf die Befolgung dieser Anordnung haben die Beamten genau Acht zu haben, indem dadurch jeder Wirth in Absicht seines Viehstandes am leichtesten übersehen werden, und den vor sein Guth erforderlichen Viehstand nicht zum Nachtheil in seiner Wirthschaft schwächen kann, als er solches zu thun im Stande ist, wenn ihm der Vieh-Verkauf, an wen er will und ohne Vorwissen des Amts freystehet.

Hierbey hat übrigens das Amt genau darauf zu sehen, daß das Guth, aus welchem Vieh verkauft werden will, dadurch nicht in dem nöthigen Viehstande geschwächt wird; weshalb denn auch die Beamten, wenn sie solches wahrnehmen, dem Unterthanen, bey dem dieß vorwaltet, den vorhabenden Verkauf zu untersagen, und denen Gerichten anzubefehlen haben darauf zu invigiliren, daß, dieses Verbothe ohnerachtet, der Verkauf des Viehes nicht etwa dennoch erfolget.

Bey dieser denen Beamten übertragenen Amts-Gerechtsame haben sich selbige übrigens aller Plackereyen, und Bedrückungen der Unterthanen zu enthalten, oder gewiß zu gewärtigen, daß sie deshalb nachdrücklich werden bestrafet werden.

C. Bey der Revision der Acker-Bestellung müssen Beamten

1.) eine besondere Tabelle über die Aussaat eines jeden Unterthanen und zwar nach nachstehenden Rubriken:

a. Hat an Winterungs- und Sommerungs-Aussaat, wobey die Getreide-Sorten anzugeben,

b. Hat über Winter ausgesäet,

c. Also Plus oder Minus,

d. Remarquen, worinn die Ursachen der mindern oder mehrern Aussaat angemerkt worden.

2.) Ist den Gerichten aufzugeben sogleich als die Sommersaat bestellt ist, eine dergleichen Tabelle über die Sommerungs-Aussaat beym Amte zu übergeben.

3.) Wenn sich hierbey findet, daß ein oder mehrere Unterthanen ihre Aecker nicht vollständig besäet, so sind selbige alsbald zur Verantwortung zu ziehen, und wenn sich dabey ergiebt, daß die nicht vollständig erfolgte Aussaat von der schlechten Wirthschaft

des

des Eigenthümers des Fundi herrühret, ist demselben solches nicht nur nachdrücklichst zu verheben, und er zu seiner bessern Wirthschaftsführung ernstlich anzuweisen, sondern auch zu bedrohen, daß wenn dergleichen künftig wieder vorkommen sollte, er mit empfindlicher Leibesstrafe belegt, und dergleichen Maaßregeln getroffen werden würden, daß die Aecker vollständig über Winter und Sommer besäet werden müßten: Ueberdieß aber haben Beamten, wenn die Winter-Felder nicht vollständig besäet sind, sowohl wegen ihrer Besäung mit Sommerung, als auch wegen Besäung der Sommer-Felder die nöthigen Anstalten vorzukehren.

4.) Auf dergleichen schlechte Wirthe müssen Beamten sodann stets genaue Obacht haben, und ihre Wirthschaft öfters revidiren, auch alles erforderliche veranstalten, damit der Verwüstung der mit dergleichen schlechten Wirthen besetzten Güther begegnet und vorgebeuget werden möge: Es ist daher auch, in sofern die mindeste Vermuthung vorwaltet, daß das zur Saat erforderliche Getreide von ihnen veräussert werden dürfte, solches in Beschlag zu nehmen und die Veranstaltung zu treffen, daß ihnen von den Dorfgerichten davon nur immer successive soviel auf einmal herausgegeben wird, als sie zur Aussaat in einem Tage gebrauchen, und müssen die Gerichten auch darauf sehen, daß das ihnen verabfolgte Saat-Getreide wirklich ausgesäet wird.

5.) Entspringt die nicht völlig erfolgte Besäung der Winter- und Sommer-Felder von dem Unvermögen eines Unterthanen, so müssen die Beamten den Zustand seiner Wirthschaft genau untersuchen und dabey indagiren, ob solches vom Mangel an Zugvieh, oder vom Mangel an Saamen-Getreide hergühret, und der Eigenthümer des Fundi nicht im Stande gewesen, sich das fehlende Getreide oder Zugvieh zu erkauffen.

6.) Ist der Mangel an Zug-Vieh die Ursache, warum die Winterung- oder Sommerungs-Aussaat nicht vollständig erfolgen können, so kommt es darauf an, ob solchem auf die vorhin sub Lit. B. No. 2. und 3. vorgeschriebene Weise alsbald abgeholfen werden kann, oder ob solches nicht sogleich möglich ist. Im ersten Falle muß ohne den mindesten Anstand vor die Anschaf-

fung des fehlenden Zug-Viehes gesorgt werden, im letztern Falle aber haben die Beamten, bis die Anschaffung desselben erfolgen kann, und sie hierinn von der ꝛc. Cammer mit Verhaltungs-Befehlen versehen worden, bemühet zu seyn, die Gemeinde dahin zu disponiren, einem dergleichen in der Wirthschaft zurückgekommenen Unterthan die Aecker mit ihrem Zugvieh zu bestellen, wobey auch auf die Herausschaffung des Düngers Hinsicht zu nehmen ist. Allenfalls muß einem dergleichen schwachen Unterthan das zur Bestellung seiner Aecker nöthige Gespann im Hofedienst gegen das von ihm zu vergütende Dienstgeld gegeben werden, in sofern dienstbare Bauern im Dorfe vorhanden, oder selbige von andern Dörfern dahin gezogen werden können.

7.) Rührt die unterbliebene vollständige Besäung der Winter-Felder von dem Mangel an Saamen-Getreide her; so haben die Beamten zu untersuchen, ob auch soviel Sommer-Getreide vorhanden, daß nicht nur das Sommer-Feld, nebst dem zu besäendem Theile des Brach-Feldes, sondern auch der unbesäet gebliebene Theil des Winter-Feldes mit Sommerung besäet werden kann. Ist hierzu das nöthige Sommer-Getreide vorhanden; so ist wegen der zuverläßigen Asservirung desselben zu diesem Behuf das erforderliche zu veranstalten und muß es, wenn zu besorgen steht, daß der Eigenthümer des Fundi solches nicht dazu aufbewahren dürfte, den Gerichten aufgegeben werden, solches gleich beym Ausdrusch in Beschlag und in ihre Verwahrung zu nehmen; zur Saat-Zeit aber täglich das erforderliche davon herauszugeben. Sollte aber das zur vollständigen Bestellung der Felder nöthige Sommer-Getreide nicht vorhanden seyn; so haben die Beamten von dem Eigenthümer des Guths Vorschläge zu fordern, wie er solches zuverläßig anzuschaffen gedenke, damit, wenn er dazu nicht vermögend, den Winter über vom Amte die nöthige Anstalt zur Erlangung desselben getroffen werden kann, wofür die Beamten mit Zuziehung des Possessoris auf die für ihn vortheilhafteste Art zu sorgen haben, indem die vollständige Besäung der Felder schlechterdings geschehen muß.

8.) Be-

8.) Befinden sich Wirthe in einem Dorfe, welche zwar ihre Winter-Felder besäet haben, bey welchen es aber zweifelhaft ist, ob sie auch zur Besäung der Sommer-Felder und der zu besaamenden Brach-Felder mit dem erforderlichen Sommer-Getreide versehen sind, oder solches anzuschaffen im Stande seyn dürften; so muß von den Beamten bey dergleichen Wirthen ebenfalls auf die sub No. 7 erwähnte Weise verfahren werden.

9.) Wenn die Beamten eruirt haben, wieviel einem Unterthanen an Sommer-Getreide zur völligen Besäung seiner Aecker ermangelt, so er sich nicht zuverläßig selbst möchte anschaffen können, so ist in Ueberlegung zu nehmen, wie solches am besten und vortheilhaftesten für den Unterthanen zu erlangen seyn möchte, und sind deshalb die diensamsten Mittel von den Beamten, de concert mit dem Unterthanen, zu wählen.

10.) Ist ein Unterthanen-Getreide-Magazin im Amte vorhanden, so haben die Beamten unter Beyfügung einer Nachweisung, wieviel Sommerungs-Getreide und in was für Gattungen erforderlich ist, auch was solches kosten dürfte, bey der ꝛc. Cammer anzutragen, daß aus diesem Magazin, da sämmtliche Aemter-Magazine nur aus Roggen errichtet sind, so viel Roggen dem Unterthanen vorgeschossen werden möchte, als nöthig ist, um durch den Verkauf desselben, das zur Anschaffung des Sommer-Getreides erforderliche Geld zu erlangen, und es ist daher das Quantum dieses Roggens, mit Auswerfung des Geldes, so man durch dessen Verkauf zu erlangen gedenkt, zugleich der ꝛc. Cammer zu melden. Hierbey muß aber auch angezeigt werden, wie hoch das letzte Kauf-Pretium des Fundi ist, und was für hypothekarische Schulden darauf haften; damit sich die ꝛc. Cammer informiren kann, ob der nachgesuchte Roggen-Vorschuß gehörig gesichert ist; wie denn auch der Viehstand des Unterthanen, mit Bemerkung, ob solcher zur gehörigen Bewirthschaftung des Guths hinlänglich, zugleich anzuzeigen ist.

11.) Wenn einem Unterthan ein Roggen-Vorschuß aus dem Amts-Magazin von der ꝛc. Cammer accordirt wird; so hat der Justitiarius solchen sogleich ins Hypothekenbuch auf den Fundum

deſſelben gratis einzutragen, auch deſſen Löſchung, wenn er berichtiget worden, ohnentgeldlich zu beſorgen; dem Beamten aber liegt bey eigener Vertretung ob, gleich nach hinterlegter Erndte die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, daß ſolcher wieder erſtattet werde.

12.) Iſt in einem Amte kein Unterthanen-Magazin vorhanden, oder es kann den Unterthanen aus ſelbigem nicht mit Roggen geholfen werden; ſo müſſen von den Beamten zur Erlangung des ermangelnden Saat-Getreides diejenigen Maaßregeln ergriffen werden, welche vorhin ſub Lit. B. n. 3. und 4. wegen der Anſchaffung des ermangelnden Zug-Viehes vorgeſchrieben worden.

13.) Da aber auch nicht ſelten der Fall vorkommt, daß Unterthanen es im Amte anzeigen, wie ſie wegen ermangelnden Winter-Getreides ihre Aecker nicht vollſtändig mit Winterung beſäen könnten, und um eine Unterſtützung bitten, um ſolches bewirken zu können; ſo haben in dergleichen Fällen die Beamten eben dasjenige zu beobachten, was vorſtehend ſub No. 8. 9. 10. und 12. wegen des fehlenden Sommer-Getreides verordnet iſt, und müſſen von ihnen alle dienliche Mittel angewendet werden, um dergleichen Unterthanen das ermangelnde Saat-Getreide zur Beſtellung der Winter-Felder zu verſchaffen.

II. Die Adminiſtration der Ruſtical-Fundorum betreffend.

Wenn die Unterthanen aller vorſtehend erwähnten Vorkehrungen ohnerachtet, bey dem Beſitz ihrer Güther nicht conſervirt werden können, oder ſelbige deſeriren, ſo muß

1.) Bey einem dergleichen Guthe vom Beamten und Juſtitiario alles dasjenige überhaupt ſorgfältig beobachtet werden, was in den Rechten deshalb verordnet iſt.

2.) Iſt ſogleich, als ein Fundus zur Adminiſtration des Amts gelanget, vom Juſtitiario in Gegenwart des Beamten und der Gerichten des Orts ein umſtändliches Protocoll über deſſen Beſchaffenheit aufzunehmen, und darinn nachſtehendes gehörig anzumerken:

a.) Was

a.) Was für Realitäten zu selbigem gehören, als z. E. Ackerland, mit Bemerkung der Aussaat über Winter und Sommer, Wiesewachs, mit Anführung der Nahmen der Wiesen, wo sie gelegen, ob sie ein- oder zweymähig, und wiebiel Fuder Heu und Grummet davon zu erlangen, Gärten, Holzungen ꝛc. ꝛc.

b.) Was für Onera und Præstationes darauf haften.

c.) Was für Gebäude dazu gehören, und wie der Baustand von jedem beschaffen.

d.) Die Anzahl an Vieh, nach seinen Gattungen, Geschlecht, Alter und Beschaffenheit.

e.) Die Wagenfahrt, das Ackergeräthe und sämmtliche ad Instructionem Fundi gehörige Geräthschaften, mit Bemerkung ihrer Qualitæt.

f.) Die bestellte Aussaat.

g.) Das vorhandene Getreide, sowohl gedroschenes als ungedroschenes, ingleichen das Gemüse, und alle Feld- und Garten-Früchte, das Stroh, Heu und sämmtliche vorräthige Producte des Guths, so zu dessen Bewirthschaftung erforderlich, desgleichen auch das vorräthige Bau- Schirr- und Brennholz.

3.) Sämmtliche ad Fundum gehörige Stücke sind dem zur Bewirthschaftung desselben zu ernennenden Administratori, nach einer ihm zu behändigenden Designation zu übergeben.

4.) Was hingegen die andern Mobiliar-Stücke anbetrift, so nicht zum Guthe und dessen Inventario gehören, so sind solche dem Administratori nicht zu tradiren, sondern es ist mit selbigen nach der Disposition der Gesetze zu verfahren.

5.) Soll bey jedem zur Sequestration gediehenen Guthe, es sey von welcher Beschaffenheit es wolle, ein ordentlicher Miethe-Knecht zum Sequester oder Administratore eingesetzt, und selbiger nebst seiner Ehefrau, so die weibliche Wirthschaft zu respiciren hat, über die gehörige Besorgung der Wirthschaft verey det werden. Dieser Miethe-Knecht muß im Guthe wohnen, und über die vorgekommenen

menen Einnahmen und Ausgaben wöchentlich im Amte Rechnung ablegen.

Bey leeren Häusler-Stellen muß ein Miethsmann in selbige zu erlangen gesucht werden, welcher zugleich die davon zu leistenden Dienste prästirt, und die darauf haftenden Onera publica in Anrechnung auf seine Miethe entrichtet, auch auf die Conservation des Hauses Acht hat.

6.) Dem Administrator ist ein ganz kurzes und deutliches Schema zur Führung der Rechnung, und Formirung der wöchentlichen Extracte vom Amte zuzustellen, wofern derselbe aber dieselben anzufertigen nicht im Stande seyn sollte, muß solches dem Gerichts-Schreiber übertragen, und selbiger dahin vereydet werden, daß er selbige gehörig fertigen, und alle Einnahmen und Ausgaben richtig in selbige, so wie sie ihm vom Administrator werden angegeben werden, eintragen wolle.

Die wöchentlichen Extracte sind nebst denen zu ihrer Justification erforderlichen Belegen, im Amte, Behufs der von selbigen daraus anzufertigenden Hauptrechnung, sorgfältig aufzubewahren, welche beym Jahres-Schlusse, oder nach erfolgtem Verkaufe des Guthes, denen Creditoribus vorzulegen ist, wo sodenn der Administrator, wenn selbige vorräthig anerkannt worden, darüber zu dechargiren bleibet.

7.) Der Beamte hat sämmtliche Facta des Administratoris in der Bewirthschaftung des Guths zu vertreten, und liegt ihm daher die öftere und genaue Recherchirung derselben ob.

8.) Das bey Bauer-Güthern und Gärtner-Nahrungen, bey welchen sich Acker-Land befindet, vorhandene Vieh, muß bey selbigem zur Gewinnung des erforderlichen Düngers, Bestellung der Felder, und Leistung der schuldigen Spanndienste gelassen, und nichts davon verkauft werden, als was untauglich und von keinem Gebrauch und Nutzen ist, an dessen Stelle aber sodenn ander brauchbares Vieh anzuschaffen bleibt.

9.) Eben so muß das zur Bewirthschaftung des Guths erforderliche Gesinde auf selbigem beybehalten werden.

10.) Eben

10.) Sollte jedoch bey einem Guthe so wenig Futter vorhanden seyn, daß das in solchem befindliche sämmtliche Zug-Vieh, nebst dem Nutz- und jungen Viehe, davon nicht den Winter über erhalten werden kann, so muß, in so fern es die Einkünfte vom Guthe nicht erlauben, so viel Futter zu kaufen, als zur Conservation des ganzen Viehstandes, bey einer auf das sparsamste einzurichtenden Futterung nöthig ist, das Zug-Vieh entweder zum Theil, oder völlig verkauft werden: Die Bestellung der Aecker bleibt alsdenn, nebst allen zur Bewirthschaftung des Guthes erforderlichen Fuhren, wenn es die Revenüen gestatten, vor Lohn zu besorgen; Sollten aber selbige dazu nicht hinlänglich, und auch die zur Bestreitung der Wirthschaft nöthigen Fuhren und Ackerzüge ꝛc. nicht von der Gemeinde bittweise zu erhalten seyn, so ist der mit Zug-Vieh versehene Theil der Gemeinde zur ohnentgeldlichen Bestellung der Aecker und denen sämmtlichen zur Bewirthschaftung des Guthes erforderlichen Fuhren anzuhalten, als wodurch zugleich zu bewürken ist, daß die Unterthanen unter sich selbst mehr, auf die Aufrechthaltung eines jeden Mitgliedes der Gemeinde Acht haben werden, indem damit ihr eigenes Interesse verbunden bleibt.

Die Kühe und das junge Horn-Vieh anbetreffend, so ist beydes im Guthe möglichst zu conserviren, wenn auch allenfalls Futter gekauft werden muß. Sollten es aber die Einnahmen nicht erlauben, so viel Futter zu erkaufen, als vor dieses Vieh, bey der sparsamsten Eintheilung, den Winter über nöthig ist, so bleibt kein ander Mittel übrig, als daß so viel Kühe als im Guthe nicht ausgewintert werden können, bey andern Unterthanen, oder in benachbarten Dörfern gegen ein proportionirliches Pachtgeld, untergebracht; oder wenn solches, wie doch kaum zu erwarten, nicht sollte bewerkstelliget werden können, auf ein oder mehrere Amts-Vorwerker gegen ein gleichmäßiges Pachtgeld, genommen werden.

Das junge Vieh aber muß im Guthe behalten, und daselbst ausgewintert werden, als welches auch, da dessen Anzahl schwerlich sehr groß seyn wird, füglich von dem vorhandenen Futter wird geschehen können.

Wenn bey einem Guthe Schaafe befindlich sind, und es der allzuschwache Vorrath von Futter, nach erfolgter Formirung eines ge-

nauen Ueberschlages, nicht verstattet, solche in selbigem auszuwintern, der Ankauf des abgängigen Futters auch nicht aus den Einkünften des Guthes bestritten werden kann, als welches sonst geschehen muß, so ist es unumgänglich nothwendig, solche in der beym Halte-Vieh gewöhnlichen Art gegen die erste Schur, und die Hälfte der Lämmer, bey andern Unterthanen, so Schaafe zu halten berechtigt, und mit einem Schäfer versehen sind, unterzubringen, oder, wenn dieß nicht angehet, solche in eine Amts-Schäferey auf gleiche Weise zu nehmen. In beyden Fällen aber ist auch darauf zu sehen, daß die Trift so beschaffen, wie dieses Schaaf-Vieh solche gewohnt ist, und muß selbiges bald nach der Frühjahrs-Schur, wenn es keiner Stall Füttirung mehr bedarf, wieder auf das Guth gebracht werden, damit ihm der Dünger nicht weiter entzogen wird.

Das durch den Verkauf des Zug-Viehes erhaltene Geld, ist beym Amte ad Depositum zu nehmen, und in der Sequestrations-Rechnung gehörig zu verrechnen. Fehlen im Guthe Kühe, so muß deren Anschaffung davon zuförderst besorgt werden, um wenigstens hierinn das Inventarium zu completiren, und davon Nutzen zu ziehen. Bleibt alsdenn noch Geld übrig, so ist solches nebst denen beym Guthe deductis deducendis, überschießenden Revenüen im künftigen Jahre, wenn die Sequestration durch den Verkauf des Guthes noch nicht beendiget werden können, und weshalb das Amt nachher besondere Vorschriften erhalten wird, zur Wieder-Anschaffung von Zug-Vieh zu verwenden, damit das Guth mit dem gehörigen Inventario versehen wird, als welches nicht nur zur Erlangung des nöthigen Düngers, sondern auch zur leichtern Bewirkung des Verkaufs erforderlich ist. Bevor aber vom Amte zu dem vorstehend beym Mangel des Winter-Futters nachgegebenem Verkaufe des Zug-Viehes und dem Unterbringen des Nutz-Viehes, vorgeschritten wird, hat dasselbe zu vorher mit umständlicher Anzeigung und Detaillirung der Ursachen, so solches nothwendig machen, an die Königl. ꝛc. Cammer zur Approbation zu berichten, und sich hierinn alles eigenmächtigen Gebährens, bey Vermeidung unliebsamer Verfügungen zu enthalten.

11.) Sollte ein Guth dergestalt beschaffen seyn, daß das zu selbigem erforderliche Gesinde nicht aus solchem erhalten werden könnte, so

ist

ist nur soviel Gesinde beyzubehalten, als zur Wartung des darinn befindlichen Viehes nöthig ist, und aus dem Guthe mit Lohn und Kost versehen werden kann.

12.) Ueber jedes zur Administration des Amts gediehene Guth muß alsbald Concursus eröffnet, und solches ohne Anstand legali modo & prævia taxatione zum öffentlichen Verkauf ausgehangen werden.

13.) Die Aecker und Gärten sind sorgfältig zu bestellen, auch für die Wartung und Fütterung des Viehes, die Einbringung des Heues und Grummets, des Getreides und aller Feld- und Garten-Früchte, desgleichen für das reine Ausdreschen des Getreides, und die sichere Aufbewahrung des ausgedroschenen Getreides und aller Producte des Guths pflichtmäßig vom Administrator zu sorgen.

14.) Zur Fütterung des Viehes, und was an Futter auf solches abgereicht werden soll, muß der Beamte dem Administratori die nöthige Anweisung geben.

15.) Auf die Befahrung der Felder muß vor allen Dingen gesehen werden, und hat der Beamte hierauf sein vorzügliches Augenmerk zu richten, und die nöthigen Veranstaltungen deshalb zu treffen.

16.) Wenn das erforderliche Saamen-Getreide bey dem Guthe fehlt, so muß solches aus den Revenüen desselben erkauft werden. Sind selbige aber dazu nicht hinlänglich, so ist solches bey der Königl. ꝛc. Cammer zur weitern Verfügung mit Detaillirung der Umstände anzuzeigen, und wenn ein Unterthanen-Getreide-Magazin im Amte vorhanden, auf einen Vorschuß aus selbigem zugleich in der Art anzutragen, als oben sub Lit. C. No. 10. vorgeschrieben ist.

17.) Kann die Bestellung der Aecker, nebst dem Einbringen des Getreides, Heues und Grummets, nebst der Herbeyschaffung des erforderlichen Brennholzes und dem Verfahren der zu verkaufenden Producte nicht mit dem beym Guthe vorhandenen Zug-Viehe bewirkt werden; So ist es hierinn in der Art zu halten, wie vorhin §. 10. disponiret worden.

18.) Die Bestellung der Gärten, das Einbringen des Heues und Grummets, des Getreides, und sämmtlicher Feld- und Garten-Früchte, das Ausdreschen des Getreides, und alles übrige muß, in

so fern das Gesinde darzu nicht hinlänglich ist, durch gedungene Arbeiter, welche so genau als möglich zu behandeln, besorgt werden, und ist deren Tagelohn aus den Revenüen des Guths zu bezahlen.

19.) Das zu unterhaltende Gesinde hat sein Lohn und Kost aus den Einkünften des Guths, wie sich von selbst versteht, zu empfangen.

20.) Der Verkauf der Producte muß niemals anders, als mit Genehmigung des Beamten vom Administrator vorgenommen werden, und hat der Administrator die Verkaufs-Preise, in soferne es Getreide betrifft, mit den Markt-Preiß-Zetteln, von andern Producten aber entweder mit einem Attest des Beamten oder der Käufer, bey der Rechnung zu justificiren. Stroh und Heu muß nicht verkauft, sondern für das Vieh zum Dünger und zu den Bedachungen verwendet werden; wie denn auch keine Wiesen ohne der Königl. ꝛc. Cammer specielle Approbation vermiethet werden müssen.

21.) Die Unterhaltung der Gebäude in baulichen Stande, hat sich der Administrator sorgfältig angelegen seyn zu lassen, jedoch aber keine Reparatur, zu deren Bestreitung Geld erforderlich ist, ohne specielle Genehmhaltung des Amts vorzunehmen. Der Beamte aber hat genau dahin zu sehen, daß die Gebäude in gutem Stand erhalten werden, und deshalb das Nöthige zur rechten Zeit zu veranstalten.

22.) Eben so ist es mit der Räumung der Acker- Feld- und Wiese-Graben zu halten.

23.) Wenn Holzungen zum Guthe gehören, so hat der Administrator auf deren Conservation Bedacht zu nehmen, und muß derselbe darinn weder Reißig noch Holz in Stämmen fällen, ohne daß der Beamte dazu die Anweisung ertheilt hat, und das Holz in Stämmen von ihm ausgezeichnet worden. Aller Verkauf von Holz und Reißig muß übrigens währender Administration unterbleiben, es wäre denn, daß das Amt dazu die Approbation der Königl. ꝛc. Cammer gesucht und erhalten hat.

24.) Die vom Guthe zu entrichtende Contribution und andere Landesherrliche Abgaben müssen aus den Einkünften desselben berichtiget werden.

25.) Eben dieses muß bey den ordinairen Gemein-Anlagen geschehen, desgleichen auch bey Bauer-Güthern mit der Vorspan, und andern

auf

auf die Gemeinde ausgeschriebenen, oder sonst von ihr zu leistenden Fuhren, in sofern solche durch das beym Guthe vorhandene Gespann geschehen können. Die Gemein-Arbeiten mit der Hand sind nicht weniger von den zur Administration gediehenen Güthern, wenn solche mit Gesinde versehen sind, zu leisten, außerdem aber von der Gemeinde zu übertragen.

26.) Die an das Amt zu entrichtenden Zinsen sind aus den Einkünften des Guths, in sofern solche dazu hinreichend, zu berichtigen, kann aber solches nicht geschehen, so sind selbige ad Massam concursus zu liquidiren.

27.) Die von einem Guth an das Amt zu prästirenden Spann- und Hand-Dienste, müssen, wenn Vieh und Gesinde bey selbigem vorhanden, in Natura geleistet, oder aus den Einkünften dem Amte nach dem Satz des Dienstgeldes bezahlt werden. Ist aber weder deren Natural-Prästation noch die Bezahlung möglich, so hat der Beamte solche ebenfalls beym Concurs zu liquidiren.

28.) Die zur Administration gediehenen Güther müssen sobald als möglich verkauft, und wieder an eigenthümliche Besitzer gebracht werden, wobey denn die wegen der Anberaumung der Subhastations-Termine ergangenen rechtlichen Vorschriften gehörig zu beobachten sind, nach welchen bey Frey-Scholtiseyen so 5000 Rthlr. und drüber gerichtlich taxirt worden, die Subhastations-Termine von 9 Monaten, bey solchen hingegen, deren Pretium von 2000 Rthlr. bis zu 5000 Rthlr. ist, von 6 Monaten, und bey dergleichen und allen andern Rustical-Fundis, exclusive der Gärtner- und Häusler-Stellen, welche unter 2000 Rthlr. taxirt sind, auf 3 Monate, bey denen sämmtlichen Gärtner- und Häusler-Stellen aber auf 9 Wochen festgesetzt worden.

Es haben sich daher die Beamten alle nur ersinnliche Mühe zu geben, den Verkauf der ad Sequestrationem gediehenen Rustical-Fundorum, in diesen Terminen ganz ohnfehlbar zu bewirken. Damit aber die Königl. ꝛc. Cammer informirt ist, wie es mit selbigen beschaffen, so hat das Amt alle halbe Jahre, und zwar mit dem 5ten Jun. und 5ten December von denen zu der Zeit wirklich in Sequestratione befindlichen Rustical-Güthern bey 1 Rthlr. Strafe, eine Nachweisung unter nachstehenden Rubriken einzureichen:

a.)

a.) Namen des Dorfs, worinn das Guth befindlich,
b.) Namen des letzten Besitzers,
c.) Die Qualität des Fundi,
d.) letztes Kauf-Pretium,
e.) Taxe beym Anfang der Admistration,
f.) Schulden so darauf haften,
g.) Ursache warum es zur Administration gediehen,
h.) Wenn solche ihren Anfang genommen,
i.) Realitäten, so zum Guthe gehören, an Aussaat, Wiesewachs ꝛc.
k.) Gegenwärtiger Viehstand bey selbigem, und dessen gute oder schlechte Beschaffenheit,
l.) Gesinde, so darauf gehalten wird,
m.) Baustand,
n.) Terminus so zu dessen Subhastation anberaumet ist, befinden sich in denen vorstehend festgesetzten Terminen aber keine Güther in Sequestratione, so ist solches demohnerachtet, unter gleichmäßiger Strafe, mittelst Berichts bey der Königl. ꝛc. Cammer anzuzeigen.

29.) Von dem in Termino licitationis oder auch sonst zum Erkauf aus freyer Hand sich gemeldeten Käufern, und deren Gebote hat das Amt jedesmal Anzeige zu thun, und zugleich über die Adjudication gutachtlich an die Königl. ꝛc. Cammer zu berichten. Länger als vom Herbst bis gegen die Erndte muß übrigens kein Guth in Concurs bleiben, in sofern als das bey denen Subhastations-Terminen nach der Vorschrift der Rechte bestimmte Spatium binnen dieser Zeit die Beendigung des Concurs-Processes verstattet, außerdem aber sind die zur Wiederbesetzung dergleichen Güther mit Wirthen erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen, und deshalb bey der Königl. ꝛc. Cammer Vorschläge zu thun.

Gegeben Breslau und Glogau, den 28sten December 1782.

(L. S.)

Königliche Preußische Breslau- und Glogausche Krieges- und Domainen-Cammer.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

XXXXXXX (10 Bde) XII.87

Digitized by Google

Digitized by Google

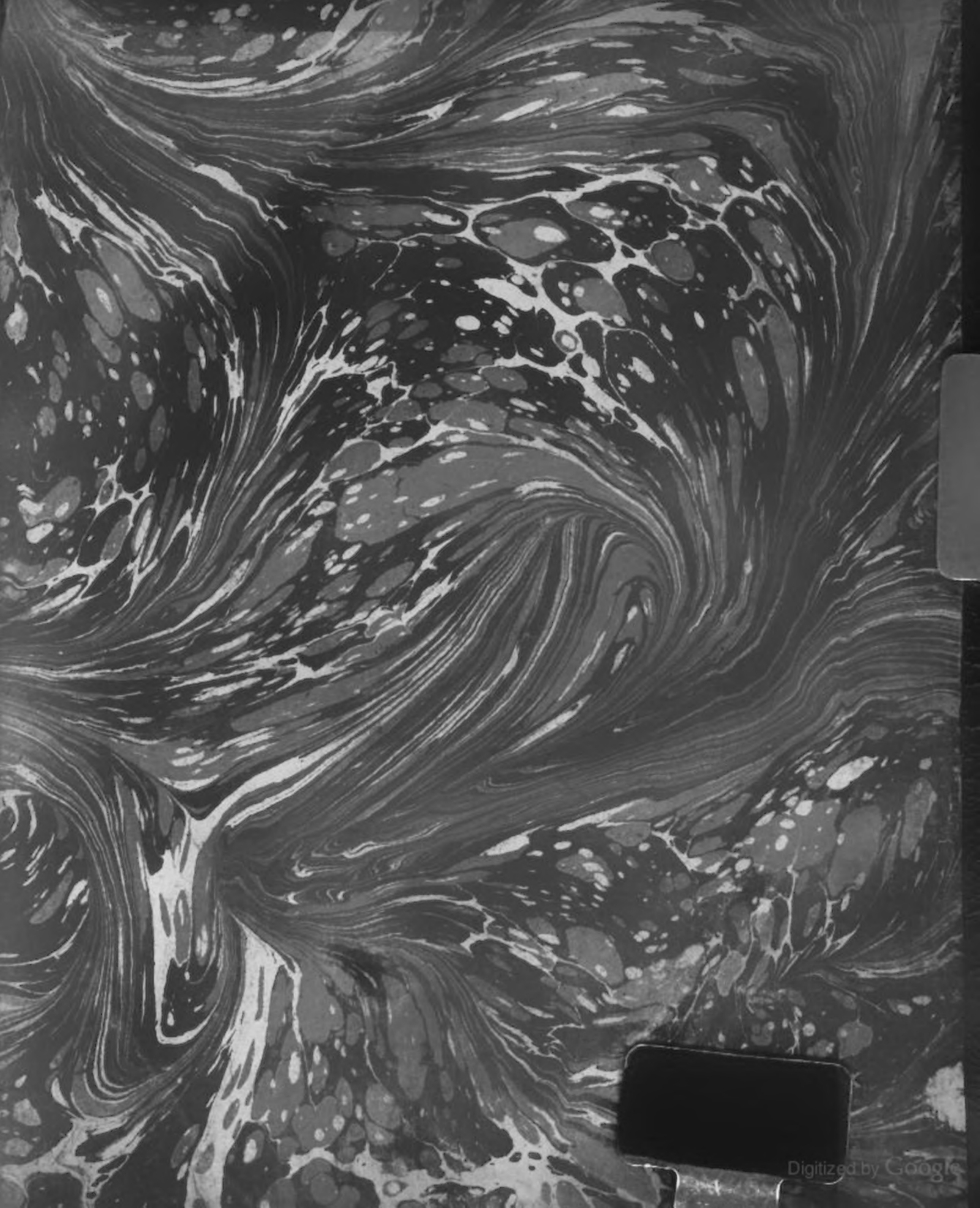
Digitized by Google

Digitized by Google